4° J. germ. 145 r
1868, 1

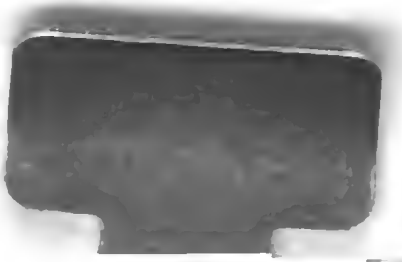

Bayerische Staatsbibliothek München

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

K. BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNERN
Ausgeschieden

Jahrgang 1868.

№ 1—93.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

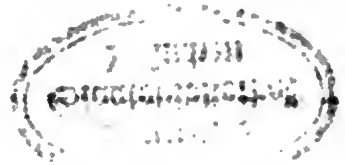

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Erster Band.

№ 1—52.

Gm 5776

Ub 1385

Reichsluftministerium Bücherei

612/1936

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang

1868.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern . . .	20. Mai	1868.	37
Verordnung, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 4. April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien	15. Julius	—	47
Bekanntmachung, betreffend den am 13. November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtag	28. Septbr.	—	77
Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.			
Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend	8. Julius	1867.	62
Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien	14. Octbr.	—	16
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia . .	31. Octbr.	—	46
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes	16. Novbr.	—	21
Präsidial-Erlaß, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab	18. Decbr.	—	16
Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend	29. Decbr.	—	17
Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Cassen-Geschäfte des Norddeutschen Bundes . . .	21. Januar	1868.	16
Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörig-			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
keit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern . . .	22. Februar	1868.	46
Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebühren-Tarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes . . .	15. März	—	45
Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve. .	8. April	—	45
Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung	4. Mai	—	45
Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend	26. Mai	—	62
Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft . . .	29. Mai	—	45
Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, so wie an deren Wittwen und Waisen	14. Junius	—	45
Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken	1. Julius	—	49
Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften	4. Julius	—	50
Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen	4. Julius	—	50
Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe . .	8. Julius	—	49
Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund .	17. August	—	70
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes .	10. Novbr.	—	92
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins .	10. Novbr.	—	92
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 8. Julius 1867 .	18. Novbr.	—	92
Bekanntmachungen in Betreff der gesandtschaftlichen und consularischen Vertretung des Norddeutschen Bundes und bei demselben	24. Februar	—	16
	16. März	—	21
	18. Mai	—	36
	9. Julius	—	45
	23. Julius	—	49
	28. Julius	—	50
	27. August	—	67
	5. Septbr.	—	70
	9. Novbr.	—	84
	29. Decbr.	—	92

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Bekanntmachung, betreffend die Declaration in Bezug auf den Artikel 18 des Handels- und Schifffahrts-Vertrags mit Frankreich vom 9. Junius 1865	1. August	1868.	63
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
Universitätssachen.			
Bekanntmachung, betreffend das Regulativ wegen der von den Studirenden für die akademischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare	11. Februar	1868.	15
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1868 . . .	20. Februar	—	15
Desgleichen im Winter-Semester 18$\frac{68}{69}$	20. August	—	65
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr	28. Februar	—	20
Schulsachen.			
Publicandum, betreffend die nachträgliche Erwerbung eines Zeugnisses der Reife zu den akademischen Studien .	5. März	1868.	20
Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung des Unterrichts in den Schulen am 4. Julius d. J.	30. Junius	—	42
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die durch die Post zu insinuirenden gerichtlichen Erlasse	30. Decbr.	1867.	1
Verordnung, betreffend die Uebertragung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte	6. Februar	1868.	14

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verordnung zur Declaration des §. 1, sub VI der Verordnung vom 19. Februar 1862 zur Beschränkung der Canzleifässigkeit der landesherrlichen Diener	9. Septbr.	1868.	72
Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme von Briefen und anderen Postsendungen durch die Gerichte . .	30. Septbr.	—	77
Civiljustiz- und Proceßsachen.			
Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 15. Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und im fiscalischen Processe	1. Februar	1868.	13
Verordnung, betreffend die Curatel wegen Verschwendung der Hauskinder	6. Februar	—	14
Bekanntmachung, betreffend das Statut wegen des Erbrechts bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Teterow . .	20. Julius	—	51
Bekanntmachung, betreffend das Statut wegen des Erbrechts bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Neubuckow . .	11. Novbr.	—	85
Bekanntmachungen, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person:			
an das Katharinenstift in Stavenhagen . .	15. Septbr.	—	76
an die von Ferber-Melz'sche Wilhelminen-Stiftung	13. Novbr.	—	87
an die Ernst-August-Stiftung in Lehsen .	15. Decbr.	—	91
Criminalsachen.			
Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts	29. Februar	1868.	17
Hypothekensachen.			
Bekanntmachungen, betreffend die Errichtung eines neuen Hypothekenbuchs			
für das Gut Carlsruhe	12. Decbr.	1867.	1
= die Güter Kladow und Rönkenhof . .	17. Decbr.	—	1
= das Gut Jettchenshof	21. Januar	1868.	10
= = = Alt-Steinhorst	3. Junius	—	40
= = = Below	22. Julius	—	63
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
IV. Steuer- und Zollsachen.			
Publicandum, betreffend die Einsendung von Zahlungen an die Landes-Receptur-Casse	11. Februar	1868.	15
Bekanntmachung, betreffend die für die Verwaltung der veränderten Steuern und Zölle und der bei Bestand bleibenden innern Steuern constituirte, für beide Großherzogthümer gemeinschaftliche Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin .	11. August	—	63
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Handelsclassensteuer, der Fixsteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer resp. an die Großherzogliche Renterei und an die Haupt-Steuerämter	12. Septbr.	—	73
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der landesgrundgesetzlichen Steuern ꝛc. in den Städten Bützow, Grabow, Gadebusch, Marlow und Stavenhagen	23. Septbr.	—	77
Bekanntmachung, betreffend die Beitreibung rückständiger Abgaben an Zöllen, Steuern ꝛc. durch die Haupt-Steuerämter	9. Novbr.	—	86
Bekanntmachung, betreffend die für den Großherzoglichen Zolldienst bestimmte Flagge	14. Septbr.	—	74
Außerordentliche Contribution.			
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1868 .	21. Januar	1868.	12
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis $18\frac{68}{69}$	30. Januar	—	12
Verordnung, betreffend die Befreiung der landesherrlich bestätigten Vorschußvereine von der Zinsensteuer . .	31. Januar	—	12
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind	19. Februar	—	18
Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis $18\frac{68}{69}$	7. März	—	22

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Stempelsteuer.			
Verordnung, betreffend Abänderung des §. 15 der Papier-Stempel-Ordnung vom 16. August 1827	23. Decbr.	1867.	6
Verordnung, betreffend die fernere Gültigkeit des §. 10 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858	3. Februar	1868.	13
Indirecte Steuern.			
Verordnung, betreffend die einstweilige Aufhebung des Eingangszolles auf Roggenmehl	30. März	1868.	25
Publicandum, betreffend die wegen der bevorstehenden Gesetzgebung über die Braumalzsteuer und Branntweinsteuer schon jetzt vorzunehmende Verzeichnung und Vermessung der Brauerei- und Brennerei-Gefäße ꝛc. . . .	11. Mai.	—	34
Bekanntmachungen, betreffend die mit der Vermessung der Brauerei- und Brennereigeräthe beauftragten Steuerbeamte	2. Junius 9. Septbr.	— —	37 72
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen	1. August	—	53
Publicandum, betreffend die Gesetzgebung über das Zoll- und Handelswesen	1. August	—	53
Anl. I. Zoll-Gesetz vom 23. Januar 1838;			
Anl. II. Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838;			
Anl. III. Vereins-Zolltarif vom 1. Julius 1865 an;			
Anl. IV. Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen;			
Anl. V. Zoll-Cartell vom 11. Mai 1853.			
Bekanntmachung, betreffend			
Anl. I. das Gesetz über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers;			
Anl. II. das Gesetz über die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker;			
Anl. III. die Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker	3. August	—	54

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend			
Anl. I. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867;			
Anl. II. die Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867;			
Anl. III. die Anweisung wegen Creditirung der Abgaben von ausländischem und inländischem Salz;			
Anl. IV. die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz	4. August	1868.	55
Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den, in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen	5. August	—	56
Bekanntmachung, betreffend			
Anl. I. die Beschreibung der Binnenlinie, welche in Gemäßheit des §. 24 des Zollgesetzes den Grenzbezirk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den übrigen Landestheilen trennt;			
Anl. II. die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke;			
Anl. III. das Verzeichniß der Verwaltungs- und Hebestellen für die Zölle und indirecten inneren Steuern in den Großherzogthümern Mecklenburg;			
Anl. IV. das Verzeichniß der im Zollverein vorhandenen Haupt-Zollämter, Hauptämter im Innern mit Niederlage, Haupt-Steuerämter im Innern ohne Niederlage, der Nebenämter ꝛc.,			
so wie die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	6. August	—	57
Bekanntmachung, betreffend			
Anl. I. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände;			
Anl. II. das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen;			
Anl. III. das Regulativ wegen des bei der Ausfertigung und der Erledigung der Begleitscheine zu beobachtenden Verfahrens;			
Anl. IV. die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, so wie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen;			
Anl. V. die Anweisung zur Abfertigung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande;			
Anl. VI. das Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs nach und aus den Häfen von Wismar, Warnemünde und Rostock,			
so wie die zollamtliche Behandlung des Verkehrs auf der Elbe	7. August	1868.	58
Bekanntmachung, betreffend			
Anl. I. das Allgemeine Niederlage-Regulativ;			
Anl. II. das Regulativ für Privat-Läger;			
Anl. III. die Anweisung für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der inneren Steuern;			
Anl. IV. das Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zoll-Erleichterungen;			
Anl. V. die Zollvergütungen beim Bau von Seeschiffen;			
Anl. VI. das Regulativ über die Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren;			
Anl. VII. die Zollvergütung bei der Ausfuhr von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker,			
so wie Bestimmungen über das Lagergeld . . .	8. August	—	59
Verordnung, betreffend den Zeitpunkt, mit welchem die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen in Kraft tritt	10. August	—	60

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verordnung über die Nachversteuerung der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren	10. August	1868.	60
Publicandum, betreffend die Ausführung der Nachversteuerung	10. August	—	60
Publicandum, betreffend die zollamtliche Beaufsichtigung der Ortschaft Kaltenhof	10. August	—	60
Publicandum, betreffend den freien Verkehr mit dem Zollverein, so wie die Ausfuhr von Lumpen	10. August	—	60
Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Zölle und Steuern in der Landesmünze	10. August	—	60
Bekanntmachung, betreffend die Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, sowie die Steuervergütungen bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein und von inländischem Bier	11. August	—	61
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Nachversteuerungs-Declarationen	18. August	—	63
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der nachsteuerpflichtigen Waaren bei den competenten Steuer-Hebestellen	18. August	—	64
Bekanntmachung, betreffend die Versteuerung des Braumalzes auf einen bestimmten Zeitraum durch Entrichtung einer Abfindungssumme	18. August	—	65
Bekanntmachung, betreffend den mit dem 19. September d. J. eintretenden freien Verkehr zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin ꝛc. und dem übrigen Gebiete des deutschen Zollvereins	14. Septbr.	—	73
Bekanntmachung, betreffend die Gewährung einer Steuer-Vergütung auch für das in Flaschen ausgeführte Bier	15. Septbr.	—	75
Bekanntmachung, betreffend die Ausübung des Grenzschutzes in der Umgegend von Dömitz durch Preußische Grenzaufsichts-Beamte	29. Septbr.	—	78
Verordnung, betreffend die §§. 93—97 der Zoll-Ordnung	23. Octobr.	—	82
Bekanntmachung, betreffend den Ablauf der präclusivischen Frist zur Anbringung von Beschwerden über Entscheidungen der Nachsteuer-Commission	26. Octobr.	—	82
Bekanntmachung, betreffend das vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge	16. Novbr.	—	87
Publicandum, betreffend die Gewährung von Fristen zur Einzahlung der Nachsteuerbeträge	7. Decbr.	—	93
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
V. Polizeisachen.			
Verordnung, betreffend die Wanderbücher	24. Decbr.	1867.	5
Ausführungs-Verordnung zum Bundes-Gesetze vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit im Gebiete des Norddeutschen Bundes	10. Januar	1868.	6
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldungen bei den betreffenden Ortsbehörden von Seiten der Meister, welche einen wandernden Gesellen annehmen, und der Handwerker, welche das Handwerk, ohne das Meisterrecht gewonnen zu haben, selbstständig betreiben wollen	18. Novbr.	—	87
Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1867 zur Haft gebrachten Personen	20. Januar	—	9
Verordnung, betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Juden .	23. Januar	—	10
Verordnung zur Ergänzung resp. Abänderung der Verordnung vom 3. Julius 1863, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln ꝛc.	3. Februar	—	13
Bekanntmachungen, betreffend die den Magistraten zu Teterow, Waren und Boizenburg gestattete Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der durch den Scheunenbrand betroffenen dortigen Einwohner . . .	15. Februar 9. Septbr. 16. Septbr.	— — —	18 72 75
Aufforderung an die betreffenden Behörden zur genauen Befolgung der wegen des Verfahrens gegen landfremde Bettler bestehenden Vorschriften	24. Februar	—	18
Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnung der sämmtlichen Effecten ꝛc. der zur Haft gebrachten und weiter zu transportirenden Vagabonden und Bettler	26. Junius	—	44
Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Wegnahme von Steinen am Ostsee-Ufer der Feldmarken Oberhof und Wohlenberg und Tarnewitz und Boltenhagen und an dem Ufer der Insel Poel	29. April 18. Mai 21. Septbr.	— — —	32 37 76

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Auswanderungen nach Canada	7. Julius	1868.	47
Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern	1. Octobr.	—	78
Verordnung, betreffend Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee	1. Octobr.	—	78
Bekanntmachung, betreffend die Angabe der Summe der confirmirten Personen und der Summe der nicht confirmirten Kinder in den Martiniliſten	16. Octobr.	—	80
Publicandum, betreffend die in verſchiedenen Städten des Landes aufgeſtellten ſog. holländiſchen Kornwaagen . .	30. Novbr.	—	89
Bekanntmachung, betreffend die zur Ausſtellung von Heimathsſcheinen nach der Gothaer Convention befugten Behörden in dem Fürſtenthum Reuß ä. L.	4. Decbr.	—	89
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Geſetze.			
Paßpolizeiſachen.			
Publicandum, betreffend das Reiſen militairpflichtiger Perſonen in's Ausland	3. Februar	1868.	13
Bekanntmachung, betreffend das Formular für die im Gebiete des Norddeutſchen Bundes zu ertheilenden Reiſepäſſe . .	15. Februar	—	15
Bekanntmachung, betreffend das Erforderniß eines Paſſes für die nach der Inſel Cuba Reiſenden	17. Februar	—	18
Preßpolizeiſachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Debits der in Hamburg erſcheinenden Zeitung „Reform“ .	31. Januar	1868.	12
Feuerpolizeiſachen.			
Bekanntmachungen in Betreff der Feuerverſicherungs-Geſellſchaften, welche ſich den Bedingungen in §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben .	4. April	1868.	28
	17. April	—	29
	30. Julius	—	63

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Publicandum, betreffend die Declaration der Bestimmung in §. 2, sub 3 der Anlage I der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte vom 23. Junius 1866	26. Mai	1868.	39
Handels- und Schifffahrtssachen.			
Publicandum, betreffend den Verkehr auswärtiger Händler auf den hiesigen Jahrmärkten	4. Februar	1868.	13
Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationskarten für Handelsreisende	30. März	—	26
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	5. Februar	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Marktes für Jungvieh in Gadebusch	24. April	—	30
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Füllen- und Starken-Marktes in Güstrow . .	4. Junius	—	39
Bekanntmachung, betreffend die Register-Behörden für die Mecklenburgischen Schiffe	30. März	—	25
Bekanntmachung, betreffend die den Schiffen des Norddeutschen Bundes zugestandene Küstenschifffahrt zwischen den Häfen von Island, so wie zwischen den Häfen dieser Insel und dem eigentlichen Königreiche Dänemark mit Einschluß der Faröer Inseln	16. Junius	—	40
Bekanntmachung, betreffend eine Erläuterung zu den Artikeln 11 und 13 der Verordnung vom 5. Mai 1863 wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See	24. Septbr.	—	76
Verordnung, betreffend die Erhebung der Schleusengelder für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stöhr und Havel, sowie den dazu gehörigen Canälen	10. Octobr.	—	80
Publicandum, betreffend die Erhebung des Schleusengeldes auf dem neuen Schifffahrtscanal von Grabow bis Alt-Fresenbrügge	7. Decbr.	—	90
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze und Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Medicinalsachen.			
Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe	28. Decbr.	1867.	4

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen, betreffend die Desinfection der zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen . . .	27. Januar	1868.	10
	15. Octobr.	—	79
Aufforderung an die betreffenden Obrigkeiten wegen Impfung der Schutzpocken bei den aus Schweden in's Land gekommenen Dienstboten	28. Novbr.	—	88
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Leezen und Panstorf	12. Mai	—	35
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter den Kühen zu Kl.-Breesen	18. Julius	—	51
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Räude unter den Pferden zu Wackstow . .	31. Januar	—	12
	25. März	—	24
Bekanntmachungen in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden	24. Februar	—	18
	17. März	—	22
	27. März	—	24
	14. Mai	—	36
	22. Junius	—	41
	26. Junius	—	41
	17. Julius	—	48
	24. Julius	—	51
	1. Septbr.	—	69
	28. Septbr.	—	77
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Pocken unter den Schafen, so wie der Impfung der Schafe	2. Januar	—	3
	15. Januar	—	7
	29. Februar	—	20
	28. April	—	30
	19. Junius	—	41
	26. Junius	—	44
	15. Julius	—	47
	18. Julius	—	48
	22. Julius	—	51
	15. August	—	63
	20. August	—	66
	29. August	—	68
	7. Septbr.	—	71
	10. Septbr.	—	72

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Pocken unter den Schafen, so wie der Impfung der Schafe	15. Septbr.	1868.	73
	18. Septbr.	—	74
	22. Septbr.	—	75
	26. Septbr.	—	76
	6. Octobr.	—	78
	16. Octobr.	—	79
	23. Octobr.	—	80
	31. Octobr.	—	83
	13. Novbr.	—	85
	24. Novbr.	—	87
	3. Decbr.	—	88
	8. Decbr.	—	89
	18. Decbr.	—	90
	30. Decbr.	—	93
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Strietfeld	19. März	—	24
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen zu Kieve	7. April	—	28
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen			
zu Vellahn	22. Junius	—	41
	31. August	—	69
zu Malchin	4. Julius	—	47
	28. August	—	68
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Bestätigung der von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 23. Mai 1867 beschlossenen Aenderung des Gesellschafts-Statuts	7. Januar	1868.	8
Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Eisenbahn-Gesellschaften und Eisenbahn-Verwaltungen für Geldsendungen ꝛc.	16. März	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Commission für die Leitung und Controlirung des Baues der Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck	24. April	—	33
Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag über die Erbauung einer Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck .	21. Julius	—	64

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Erbauung einer Chaussee von Crivitz nach Goldberg	3. März	1868.	20
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Expropriations-Commission für den Chausseebau von Wismar nach Klütz	25. April	—	30
Bekanntmachungen, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Eigenschaft der bisherigen Landstraßen von Parchim nach Perleberg und von Parchim nach Putlitz	30. Januar	—	12
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Eigenschaft der Wismar-Gadebuscher Landstraße auf der Strecke von Schönhof bis zur Grevesmühlen-Schweriner Landstraße	30. Januar	—	12
Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer Strecke der Gnoien-Neukalenschen Landstraße durch die Wege-Besichtigungs-Behörde des Districts Dargun-Gnoien . .	6. April	—	28
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1868	7. Mai	1868.	32
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der von Alten'schen Familien-Versorgungs-Stiftung in dem Allodialgute Blücher	16. Octobr.	—	85
Zu Hauptgütern sind erhoben:			
die bisher zu dem Lehngute Schorrentin gehörige Pertinenz Schwarzenhof	24. März	1868.	25
die bisher zu dem Allodialgute Wardow gehörigen Pertinenzen Spotendorf und Wozeten	24. Julius	—	51
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
Gebrüder von Pressentin wegen Preslin c. p. . . .	15. Junius	1868.	40
Gutsbesitzer C. F. G. Klockmann wegen Fräulein-Steinfort .	21. Septbr.	—	76
Kammerherr H. von Behr wegen Hindenberg und Beelböken c. p.	4. Decbr.	—	89

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Lehneide haben abgeleistet:			
Hauptmann W. von Weltzien und Premier-Lieutenant E. von Weltzien wegen Groß-Tessin und Klein-Tessin . .	10. Januar	1868.	6
Rittmeister Graf von Bernstorff wegen Ventschow . .			
J. L. O. von Prollius wegen Kölzow c. p. . . .	17. Januar	—	8
Graf B. F. A. von Bassewitz wegen Drölitz . . .	17. Januar	—	9
E. Betcke wegen Rahnenfelde	14. Februar	—	18
Die Curatel des minorennen W. J. A. H. M. Langenbeck wegen Schönhof c. p.	24. April	—	30
Kammerherr W. G. von Laffert wegen Lehsen . . .	8. Mai	—	33
Graf A. G. C. E. von Bernstorff wegen Alt-Steinhorst .	12. Mai	—	37
Gehöftsbesitzer C. T. Schnurstein wegen Wendisch-Priborn .	15. Mai	—	37
J. J. F. Sühr wegen Bössow-Westhoff	29. Mai	—	37
Die Lehnserben des W. C. A. von Oertzen wegen Briggow .	29. Mai	—	39
C. Brockmann wegen des Lehnkrug-Gehöfts Nr. 25 in Marnitz	29. Mai	—	40
W. Stüwe wegen des Lehngehöfts Nr. 26 in Marnitz .			
Staats-Minister T. D. von Levetzow wegen Passentin .	26. Junius	—	42
G. J. C. W. Hartwig wegen Carlsruhe . . .			
H. Wegener wegen Striggow c. p.	7. Julius	—	48
Lieutenant Freiherr C. L. A. O. von Langen wegen Klein-Belitz, Neuenkirchen und Boldenstorf	7. Julius	—	51
W. H. L. Wien wegen Wattmannshagen und Friedrichshagen c. p.	24. Septbr.	—	78
Major a. D. R. A. H. von Preen wegen Brüz c. p. .	2. Octobr.	—	79
Domainenrath J. M. Klockmann wegen Alt-Schwerin c. p. und Jürgenshof			
C. F. G. Klockmann wegen Harmshagen . . .			
M. C. C. C. Klockmann wegen Jürgenshof	20. Novbr.	—	88
E. A. von Schack wegen Groß-Görnow	11. Decbr.	—	90
C. A. G. von Brocken wegen Groß-Bäbelin	18. Decbr.	—	91
Homagialeide haben abgeleistet:			
Die Testamentserben des C. Drühl wegen Werder . . .	17. Junius	1868.	41
Oberstabsarzt Dr. Gaettens wegen Below	20. Julius	—	48
Hauptmannin Görbitz, geb. Koch, wegen Löwitz . . .	20. Novbr.	—	87
Verehelichte Schomann, geb. Frehse, wegen Klein-Kussewitz und Finkenberg	11. Decbr.	—	90
C. A. G. von Brocken wegen Groß-Bäbelin. . . .	18. Decbr.	—	91

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist	31. März	1868.	26
Zusatz-Verordnung zu der Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und zu der Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, vom 31. Julius 1865	21. Septbr.	—	76
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korn-Deputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind	11. Novbr.	—	86
VIII. Post- und Telegraphensachen.			
Postsachen.			
Bekanntmachung, betreffend das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 . . .	24. Decbr.	1867.	8
Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1868 ab für das Postgebiet des Norddeutschen Bundes normirenden Porto-Bestimmungen	29. Decbr.	—	1
Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Landes-Behörden und Großherzoglichen Diener	31. Decbr.	—	2
Bekanntmachung, betreffend die bei den Postanstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Schwerin vom 1. Januar 1868 ab zur Anwendung kommende Thaler- und Groschen-Währung	1. Januar	1868.	2
Bekanntmachung, betreffend das Bestellgeld, das Stadtporto und Landporto, so wie die Auslieferungsgebühr für Zeitschriften	1. Januar	—	2

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen neuen Postvertrag	8. Januar	1868.	6
Bekanntmachung, betreffend die Postanweisungen der Behörden und Cassen, welchen die Portofreiheit bei Geldsendungen zusteht	10. Januar	—	6
Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete	14. Januar	—	9
Bekanntmachung, betreffend die portopflichtigen Dienstbriefe und deren Bezeichnung	16. Januar	—	7
Bekanntmachung, betreffend den Gebührensatz für die Briefpostgegenstände, welche für Adressaten im Ortsbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt bestimmt sind	29. Januar	—	12
Bekanntmachung, betreffend die Adressirung dienstlicher Schreiben an die Ober-Post-Direction . . .	29. Januar	—	15
Bekanntmachung, betreffend die Gebühren-Tarife bei der Ueberweisung der bei einer Postanstalt bestellten Zeitungen ꝛc. an eine andere Postanstalt	30. Januar	—	12
Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste	9. März	—	20
Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Eisenbahn-Gesellschaften und Eisenbahn-Verwaltungen für Geldsendungen ꝛc.	16. März	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Abgabe und Annahme der Postsachen an den Orten, wo sich keine Postanstalten befinden, die aber von durchgehenden Posten berührt werden . .	17. März	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der von der früheren Großherzoglichen Postverwaltung ausgegebenen Post-Freimarken und Franco-Couverts	3. April	—	26
Bekanntmachung, betreffend die in Folge des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen für den Correspondenz-Verkehr eingetretenen Verkehrs-Erleichterungen	17. April	—	29
Bekanntmachung, betreffend die in Folge des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark für den Correspondenz-Verkehr zur Anwendung kommenden Portosätze	27. April	—	30
Bekanntmachung, betreffend das Marine-Postbüreau bei dem Hof-Postamte in Berlin und die Beförderung gewöhnlicher Briefe durch dasselbe	29. Junius	—	44

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die von der Versendung mit der Post unbedingt ausgeschlossenen Gegenstände . . .	16. Julius	1868.	48
Bekanntmachung, betreffend die in Folge des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden für den Correspondenz-Verkehr zur Anwendung kommenden Portosätze ꝛc.	23. Septbr.	—	76
Verordnung, betreffend die Aufgabe feuergefährlicher Gegenstände unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post	23. Octobr.	—	81
Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Postanweisungen zwischen den sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets .	23. Novbr.	—	87
Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Post-Anweisungen mit Franco-Marken	30. Novbr.	—	88
Bekanntmachung, betreffend die Post-Anweisungen nach der Schweiz	28. Decbr.	—	93
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			
Errichtung neuer und Veränderung und Aufhebung bestehender Posten und Postverbindungen.			
Bekanntmachung, betreffend die veränderte Abgangszeit der zweiten Personenpost von Penzlin nach Neubrandenburg .	31. Januar	1868.	12
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost von Neukloster nach Wismar . . .	4. März	—	20
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer zweiten Personenpost zwischen Demmin und Stavenhagen . .	24. März	—	24
Bekanntmachungen, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Rostock und Stralsund	14. April 27. Octobr.	— —	29 82
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit Schweden über Stralsund und Malmö	23. April	—	30
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Deutschland und Dänemark durch die zwischen Kiel und Korsoer coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe . .	30. April	—	32
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm während der Badesaison . . .	13. Junius	—	40

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen während der Badesaison	24. Junius	1868.	41
Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen während der Badesaison	24. Junius	—	41
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Lübtheen und Neuhaus und Lübtheen und Pritzier	28. August	—	68
Bekanntmachungen, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost zwischen Glöwen und Plau	28. Septbr.	—	77
	30. Novbr.	—	88
Bekanntmachung, betreffend die Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	29. Septbr.	—	77
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Crivitz-Goldberger Personenpost	14. Octobr.	—	79
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika	29. Octobr.	—	83
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit Westindien, Central-Amerika und Süd-Amerika	20. Novbr.	—	87

Telegraphensachen.

Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes	3. Januar	1868.	9
Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die Beförderung der telegraphischen Depeschen in der Groschen-Währung	24. Januar	—	9
Bekanntmachung, betreffend das Abonnement auf telegraphische Mittheilung von Witterungsnachrichten	26. März	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete	18. Mai	—	36
Bekanntmachungen, betreffend die Wiedereröffnung und Schließung der Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm	3. Junius	—	39
	28. Septbr.	—	77

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Station in der Stadt Hagenow	1. Octobr.	1868.	79
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			
IX. Militairsachen.			
Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes	21. Decbr.	1867.	4
Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 21. December 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes	14. Julius	1868.	47
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Großherzoglichen Militair-Bildungs-Anstalt in Schwerin .	22. Decbr.	1867.	3
Publicandum, betreffend das Verhältniß der Kriegs-Marine zur Handels-Marine des Norddeutschen Bundes . .	30. Decbr.	—	4
Bekanntmachung, betreffend die Einstellungen bei der K. Preußischen Flotten-Stamm-Division ꝛc. in Kiel . .	3. Januar	1868.	3
Publicandum, betreffend die Geburtslisten zu den Militair-Stammrollen	9. Januar	—	5
Publicandum, betreffend die Erstreckung der Geburtslisten für die diesjährige Recrutirung auf die erste Hälfte des Jahres 1848 und die Aufstellung der Militair-Stammrollen	30. Januar	—	11
Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der Militair-Stammrollen an die Kreis-Ersatz-Commissionen . .	11. März	—	20
Bekanntmachungen, betreffend die Bestellung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen und die Ablieferung der Militair-Stammrollen an dieselben	8. April 25. April	— —	28 30
Aufforderung an die betreffenden Ortsbehörden zur Einsendung der rückständigen Militair-Stammrollen . .	11. Mai	—	33

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die zum 15. Januar 1869 abzuliefernden Geburtslisten zu den Militair-Stammrollen .	1. Decbr.	1868.	89
Publicandum, betreffend die bisherige Entfreiung der befahrenen Matrosen vom Militairdienste	24. Januar	—	10
Verordnung, betreffend die Uebertragung der Militair-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte	6. Februar	—	14
Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts	29. Februar	—	17
Bekanntmachung, betreffend das Militairgericht für die neu errichtete Invaliden-Abtheilung	16. April	—	29
Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Eintritts der einjährig Freiwilligen zum Dienst bei einem Truppentheile	12. März	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Termine der Einstellung der einjährig Freiwilligen	11. Mai	—	35
Publicanda, betreffend den veränderten Militair-Servis-Tarif	20. März 14. April	— —	23 29
Verordnung, betreffend das Servis- und Einquartirungswesen	1. April	—	27
Verordnung, betreffend das Militair-Ersatzwesen, mit der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868	7. Mai	—	31
Bekanntmachung, betreffend die formelle Behandlung der Reclamationen bereits eingestellter Soldaten . .	4.—8. Mai	—	35
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse	20. Mai	—	36
Publicandum, betreffend die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden	28. Mai	—	38
Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Bescheinigungen über die Zurückstellung der jungen Seeleute, welche die Steuermanns-Prüfung bestehen werden	18. Junius	—	41
Publicandum, betreffend die Aushändigung der Ausmusterungs- u. -Scheine an die Militairpflichtigen der vorigjährigen Altersclasse	24. Junius	—	41

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die sofortige Befolgung der Einberufungs- ꝛc. Requisitionen der Landwehr-Bezirks-Commandos von Seiten der requirirten Behörden . . .	1. Julius	1868.	44
Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Duplicaten für verloren gegangene und unbrauchbar gewordene Militair-Papiere	4. Julius	—	47
Verordnung, betreffend die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flur-Beschädigungen	28. Julius	—	52
Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der an den diesjährigen Herbst-Uebungen Theil nehmenden Truppen . .	22. August	—	66
Bekanntmachung mehrer Bestimmungen aus der Instruction über Natural-Verpflegung, Bivouacs-Bedürfnisse ꝛc. für die an den Herbst-Uebungen der 17. Division Theil nehmenden Truppen	28. August	—	68
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der Commission zur Abschätzung der bei den Herbst-Uebungen der 17. Division vorkommenden Flur-Beschädigungen ꝛc. . . .	28. August	—	68
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Herbst-Uebungen der 17. Division	3. Septbr.	—	69
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Liquidation für durchmarschirenden oder cantonnirenden Truppen gewährte Quartier-Verpflegung und Vorspann, sowie für Flur-Beschädigungen	16. Septbr.	—	74
Aufforderung an die betreffenden Ortsbehörden zur Einreichung etwa noch rückständiger Liquidation über Quartier-Verpflegung oder Vorspann, welche den Uebungs-Truppen der 17. Division gewährt sind	23. Novbr.	—	87
Bekanntmachung der Tage, an welchen das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade stattfinden wird	29. August	—	68
Bekanntmachung, betreffend die den Recruten und Reservisten bei Einziehungen zu gewährenden Meilen- und Verpflegungsgelder	23. Octobr.	—	81
Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Ritterguts Wolde zum Aushebungs-Bezirke Malchin	7. Novbr.	—	85
Verordnung, betreffend die Abänderung des Statuts vom			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
30. April 1841 über die Stiftung eines Militair-Dienstkreuzes	12. Novbr.	1868.	86
Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung für den Jahrgang 1868	14. Decbr.	—	90
cfr. auch Bekanntmachungen unter I. Bundes-Gesetze.			
X. Varia.			
Bekanntmachung wegen der ausgelooften und zum 1. Julius d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862	8. Januar	1868.	7
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe der zweiten Serie der Zins-Coupons zu der Eisenbahn-Anleihe von 1862 .	1. Julius	—	44
Bekanntmachungen wegen der ausgelooften und in Termino Johannis 1868 und in Termino Antonii 1869 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien .	15. Januar 25. Junius	— —	7 41
Bekanntmachung wegen der ausgelooften und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843	16. Januar	—	7
Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisenfonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen . . .	17. Januar	—	10
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April $18\frac{66}{67}$	20. Decbr.	1867.	18
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April $18\frac{67}{68}$	20. Decbr.	—	18
Verordnung zur Abänderung und Erläuterung des Statuts vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut	29. Octobr.	1868.	83
Bekanntmachung, betreffend die Ortschaft Haselholz, D.-A. Schwerin	25. April	—	32
Bekanntmachung, betreffend die Empfehlung der Druckschrift „Die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde ꝛc.“	23. Junius	—	41

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Incorporation der früher zum Domanium gehörigen beiden Mühlen in Teterow, der Bornmühle und der Wassermühle, in das Gebiet der Stadt Teterow	9. Julius	1868.	47
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Herzoglich Anhaltischen Staats-Cassenscheine in Appoints zu 10 Thalern	13. Julius	—	48
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der früher Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Cassenscheine . .	29. August	—	71
Bekanntmachung, betreffend die in den Niederländischen Colonien verstorbenen, aus Deutschland gebürtigen Militairpersonen	30. Julius	—	63
Bekanntmachung, betreffend die Löwenhelm'sche Stiftung in Hagenow	3. Octobr.	—	79
Bekanntmachung, betreffend die von dem Friedrich Stein in Waren errichteten Stiftungen zum Besten armer Kinder der Stadt Waren und der Stadt Güstrow . .	27. Octobr.	—	82

XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessionsertheilungen ꝛc., Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

1. Großherzogliches Haus- und Hof-Etat.

Anzeige von der Verlobung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Marie Caroline Auguste von Schwarzburg-Rudolstadt	5. März	1868.	19

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Anzeige von der Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Marie von Schwarzburg	4. Julius	1868.	43
Ernannt sind:			
Castellan Böhm zum Ober-Castellan	29. Septbr.	1868.	77
Hauskoch Pichhardt zum Hofküchenschreiber . . .	7. August	—	63
Mundkoch Ahlgreen zum Oberkoch			
Hülfskoch Hammerl zum Mundkoch			
Geheime Legationsräthin von Bülow zur Oberhofmeisterin, und Gräfin von Voß und Fräulein von der Lanken zu Hofdamen bei J. K. H. der Frau Großherzogin . . .	4. Julius	—	44
Amts-Protocollist Goldberg zum Canzlisten bei J. K. H. der Frau Großherzogin	18. Junius	—	41
Candidat Gehrcke zum Lehrer Sr. K. H. des Erbgroßherzogs und Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich . . .	1. Januar	—	7
Es ist verliehen:			
Dem Oberhofmeister Baron von Stenglin das Prädicat „Excellenz“	10. Decbr.	1868.	90
Dem Kammerherrn Freiherrn von Maltzahn der Charakter als Hofmarschall bei Sr. Hoheit dem Herzoge Wilhelm . .	10. Decbr.	—	90
Dem Hoftheater-Intendanten Freiherrn von Wolzogen die Kammerherrn-Würde	28. Februar	—	20
Entlassen sind:			
Oberhofmeisterin von Bülow als fungirende Oberhofmeisterin .	19. Junius	1868.	42
Hofküchenverwalter Müffelmann	7. August	—	63
Es ist verliehen:			
Dem Postsecretair a. D. Hill der Charakter als Kammersänger .	1. Julius	1868.	42

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dem Photographen Hersen in Güstrow der Charakter als Hof-Photograph	20. Decbr.	1867.	6
Dem Stellmachermeister Lüß in Schwerin der Charakter als Hof-Stellmacher	21. Januar	1868.	10
Dem Schustermeister Lichtenberg in Güstrow der Charakter als Hof-Schuster	28. März	—	25
Dem Klempnermeister Rittner in Schwerin der Charakter als Hof-Klempner	10. April	—	30
Dem Maurermeister Meister jun. in Doberan der Charakter als Hof-Maurermeister	22. August	—	66
Dem Zimmermeister Baade in Doberan der Charakter als Hof-Zimmermeister	29. August	—	72
Dem Conditor Gollmann in Doberan der Charakter als Hof-Conditor	9. Septbr.	—	73
Dem Weinhändler B. Vogel in Mainz der Charakter als Großherzoglicher Hof-Lieferant	14. Septbr.	—	77
Dem Kaufmann Zander in Schwerin der Charakter als Hof-Lieferant	28. Septbr.	—	78
Dem Decorationsmaler Greve in Malchin der Charakter als Hof-Decorationsmaler	4. Decbr.	—	89

2. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und im Bereiche der Administration desselben.

Gesandte und Consuln.

Ernannt ist:

Staats-Minister von Bülow zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe	6. Novbr.	1868.	85

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Accreditirt sind:			
Graf de Launay als Königlich Italienischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	19. August	1868.	66
Chevalier Cesar Sauvan Vianna de Lima als Kaiserlich Brasilianischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	21. Octobr.	—	83
Das Exequatur ist ertheilt:			
Dem Kaiserlich Französischen Vice-Consul Armand Peugnet in Rostock	15. Octobr.	1868.	80
Dem Kaiserlich Russischen Consul Collegien-Assessor von Neilissow	18. Novbr.	—	88
Entlassen sind:			
Consul Rühmann in Paramaribo, unter Verleihung des Charakters als General-Consul	27. Decbr.	1867.	6
Vice-Consul Lüders in Cronstadt	16. Mai	1868.	36
Consul Krumbügel in Moskau	18. Mai	—	36
Consul Kall in Friedrichshafen	18. Mai	—	36
Consul Klöbe in Syra	27. Mai	—	37
General-Consul von Lutteroth in Triest, die Consuln Hasselquist in Calmar, Reinhardt in Christiansand, Lübbers in Santander und die Vice-Consuln Coracevicz in Mariapol und Salatich in Kertsch	10. Junius	—	39
Die Consuln Hirschfeld in Cette, Schenking in Toulon und Liais in Cherbourg	10. Junius	—	40
Die Consuln Schindler in Lissabon, O'Neil in Setubal, Fiers in Genua, Stolte in Neapel, Cheirasco in Cagliari und Vice-Consul Ferreira Pinto Basto in Oporto . .	4. Septbr.	—	71
General-Consul Prehn in St. Petersburg, die Consuln Raffalovich in Odessa, Hafferberg in Riga, Tönniges in Reval, Rosenius zu Wiborg, Gellermann in Archangel und die Vice-Consuln Prehn in St. Petersburg, Lander in Taganrog und Jansen zu Berdiansk	12. Septbr.	—	73
Consul Purgold zu Port au Prince	9. Novbr.	—	85

Consul

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Consul Ruscheweyh zu Buenos Ayres	24. Novbr.	1868.	87
Die Consuln Borchard in Bordeaux, Dubreuil in Brest, Batsch in Havre, Demeezemaker in Marseille und Jottral in Rouen	15. Decbr.	—	90
Die Consuln Lund zu Arendal, Busch zu Bergen, Jörges zu Christiania, Aagard zu Hammerfest, Weylandt zu Stockholm, Pettersen zu Tromsoe, Eckmann zu Wisby, Martorell y Penna zu Barcelona, Dahlander zu Alicante, Petersen Zea Bermudez zu Malaga, Miralles zu Torrevieja, Lobeck zu Havanna und Manuel Barcena zu Vigo	17. Decbr.	—	91
Die Consuln Amsberg zu Adelaide, Mathiasen zu Gibraltar und Salomon zu St. Helena und der Vice-Consul Romyn zu Stockton	23. Decbr.	—	93

3. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:

Amts-Mitarbeiter Piper zum Bürgermeister in Warin . .	14. Januar	1868.	8
Auditeur Süsserott zum Bürgermeister in Laage . . .	22. Februar	—	18
Hülfsschreiber Schultz zum Stadtsecretair in Stavenhagen . .	23. April	—	30
Die Stations-Vorstände Meyen, Meyer, Steinohrt, Stahlecker, Köhler, Nehls, Krefft, Burmeister und Gasau zu Telegraphen-Secretairen	6. Julius	—	48
Die Telegraphisten Wiedow, Haerder, Dorbandt, Bröcker, Kaempfer, Steinmetz, Mohrow, Wendt, Schmidt, Michelsen, Danckwardt, Becker, Tiedemann, Deeck und Schnelle zu Ober-Telegraphisten .			
Die Telegraphen-Accessisten Eingrieber, Bode, Dübel, Bruhn, Walter, Ave und Hasse zu Telegraphisten			
Sergeant Schlosser zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Landes-Vermessungs-Commission	18. Mai	—	37

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
In den Ruheſtand iſt verſetzt:			
Bürgermeiſter Hofrath Telſchow in Warin	14. Januar	1868.	8
Es iſt verliehen:			
Dem Kaufmann Cohn Israel in Bützow der Charakter als Commerzienrath	15. Januar	1868.	7
Dem Bürgermeiſter Lüders zu Laage der Charakter als Hofrath	20. Januar	—	9
Dem Archiv-Secretair Dr. Beyer in Schwerin der Charakter als Archivrath	28. Julius	—	63
Ernannt ſind:			
Landbaumeiſter Dornblüth zum Mitgliede der techniſchen Commiſſion	22. Junius	1868.	42
Oberſchulrath Dr. Schröder zum zweiten ordentlichen Civil-Mitgliede der Prüfungs-Commiſſion für einjährig Freiwillige .	24. Junius	—	44
Beſtätigt ſind:			
Bürgermeiſter Hofrath Koch als landſchaftlicher Deputirter bei der Schwerinſchen Militair-Diſtricts-Behörde	7. Januar	1868.	6
Telegraphen-Director Wiechelmann als Telegraphen-Director des Norddeutſchen Bundes	28. Januar	—	10

4. Beim Miniſterium der Finanzen und im Bereiche der Adminiſtration deſſelben.

Ernannt ſind:			
Rentſchreiber Krüger zum Caſſier bei der Renterei . . .	21. April	1868.	30
Rentſchreiber Wiechel zum Caſſier bei der Reluitionscaſſe . .	21. April	—	30
Miniſterialrath Oldenburg zum Ober-Zoll-Director . . } Steuerrath Beetz zum Ober-Zollrath . . . . . }	11. Auguſt	—	63

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Steuer-Secretair Schwetzky zum Ober-Zoll-Secretair . .	11. Decbr.	1868.	90
Post-Controleur Jordan zum Zollverwalter in Neustadt . .	14. August	—	65
Elbzoll-Verwalter Wachhals zum Elbzoll-Commissair . .	16. Novbr.	—	87
Die in Folge des Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein stattgehabten Personalveränderungen in der Steuer- und Zollverwaltung vid. in Nr. 75 . .	18. Septbr.	1868.	75
In den Ruhestand sind versetzt:			
Steuer-Director Schultze	18. August	1868.	69
Acciserath Meyenn, die Zoll-Inspectoren Stender und Matthies-Klinger, Haupt-Zollamts-Director Schröder, Steuer- und Zoll-Inspector von Grävenitz, Zollverwalter Spalding und Copiist von Cossel	25. Septbr.	—	77
Bei der Verwaltung der Friedrich-Franz-Eisenbahn sind ernannt:			
Registratur-Gehülfe Müller zum Registrator . . . } Registratur-Gehülfe Arfert zum Buchhalter . . . } Diätar Voß zum Copiisten . . . . . }	29. Mai	1868.	37
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Landbaumeister Richter in Schwerin zum Baurath und Departementsrath für die Cameral- und Forstbauten . . .	6. April	1868.	28
Copiist Börncke zum Kammer-Canzlisten . . . . } Hülfsschreiber Engel zum Kammer-Copiisten . . . }	4. Februar	—	12
In den Ruhestand ist versetzt:			
Geheime Kammer-Canzlist Schmidt	4. Februar	1868.	12

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Ernannt sind:			
Militair-Baumeister Wachenhusen zum Landbaumeister in Ludwigslust	31. März	1868.	26
Baumeister Dornblüth zum Landbaumeister für den Bau-District Schwerin	30. April	—	30
Der charakterisirte Baumeister Lütkens zum wirklichen Baumeister	9. Mai	—	36
Bau-Conducteur Voß zum Districts-Baumeister für den Lübzer Bau-District	10. Mai	—	36
Baumeister Stern zu Dargun zum Landbaumeister	1. Julius	—	44
Unterofficier Bobzien zum Photographen im Atelier der Großherzogl. Kammer	17. Julius	—	48
Beauftragt sind:			
Baumeister Hesse mit der Verwaltung der Baugeschäfte in den Aemtern Grevesmühlen und Gadebusch-Rehna Baumeister Lütkens mit der Verwaltung der Baugeschäfte in den Aemtern Bützow-Rühn und Schwaan	1. Julius	1868.	44
In den Ruhestand ist versetzt:			
Landbaumeister Severin	1. Julius	1868.	44
Das theoretische Examen haben bestanden:			
Die Baubeflissenen Oppermann aus Eichhof und Tischbein aus Schwerin	23. Mai	1868.	37
Das Ingenieur-Gehülfen-Examen haben bestanden:			
Ingenieur-Eleve Clasen aus Rostock	15. Februar	1868.	18
Ingenieur-Eleve Schliemann aus Ribnitz	28. März	—	26
Ingenieur-Eleve Schmidt aus Güstrow	11. April	—	29
Ingenieur-Eleve Thode aus Rostock	26. Octobr.	—	83
Ingenieur-Eleve Müffelmann aus Wittenburg	18. Novbr.	—	87

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Es ist verliehen:			
Dem Kammer-Ingenieur Meyer in Doberan der Charakter als Kammer-Commissair	23. Novbr.	1868.	87
Ernannt resp. befördert sind:			
Amtmann Mussäus in Wismar zum Oberamtmann . .	21. August	1868.	71
Die Amtsverwalter Krüger zu Warin und Balck zu Schwerin zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann .	30. Octobr.	—	83
Amts-Mitarbeiter H. Raspe zu Bützow zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	25. Novbr.	—	88
Amts-Protocolliſt Kruse zum Amts-Regiſtrator in Boizenburg .	1. Julius	—	48
Die Amts-Diätare Jaffée in Schwaan, Peters in Crivitz, Baade in Neubuckow und Glöde in Lübz zu Amts-Protocolliſten	25. Junius	—	42
Die Amts-Diätare Ebert in Grabow, Dühnfahr in Schwerin und Eichbaum in Bützow zu Amts-Protocolliſten . .	11. Julius	—	47
Das volle beamtliche Votum iſt verliehen:			
Dem Amts-Auditor von Sprewitz zu Wittenburg . . .	18. Decbr.	1867.	1
Dem Amts-Auditor Jörges zu Grabow	11. Januar	1868.	7
Dem Amts-Auditor Grupe zu Wismar	8. Februar	—	14
Dem Amts-Auditor Eberhard zu Lübz	24. März	—	25
Dem Amts-Auditor Gaſter zu Wismar	7. Mai	—	35
Dem Amts-Auditor Jatzow zu Grabow	4. Junius	—	39
Dem Amts-Auditor Wex zu Schwerin	3. Junius	—	40
Dem Amts-Auditor Engel zu Ribnitz	29. Septbr.	—	78
Verſetzt sind:			
Amts-Mitarbeiter Schloſſer an das Amt Schwaan . . .	2. Januar	1868.	3
Amts-Auditor Grupe an das Amt zu Wismar . . .	8. Februar	—	14
Amts-Auditor Graf von Oeynhauſen an das Amt Bützow .	5. Mai	—	33
Amts-Auditor Röver an das Amt Toitenwinkel . . .	16. Mai	—	36
Amts-Mitarbeiter von Sprewitz an das Amt Warin . .	20. Mai	—	37

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Amts-Mitarbeiter Gaster an das Amt Warin Amtsverwalter J. von Bülow an das Amt Doberan Amtsverwalter Andrä an das Amt Hagenow Amts-Mitarbeiter Jatzow an das Amt Lübtheen	11. Julius	1868.	47
Amts-Mitarbeiter von Sprewitz an das Amt Wittenburg	23. Julius	—	51
Amts-Auditor Engel an das Amt Ribnitz	8. Septbr.	—	72
Amts-Auditor Grupe an das Amt Wredenhagen	9. Octobr.	—	79
Als Auditoren sind angestellt:			
Advocat Rennecke bei dem Amte Schwerin	4. Januar	1868.	3
Advocat Martens bei dem Amte Warin Advocat Grupe bei dem Amte Buckow Advocat Busch bei dem Amte Toitenwinkel Rechts-Candidat von Bassewitz bei dem Amte Neustadt	4. Junius	—	39
Rechts-Candidat Büchner bei dem Amte Schwerin	23. Novbr.	—	87
Advocat Baumann bei dem Amte Güstrow	21. Decbr.	—	91
Entlassen sind:			
Amts-Mitarbeiter Jörges	11. April	1868	29
Die Amts-Auditoren Peitzner und Sachse	25. Junius	—	42
Amts-Auditor Kahle	23. Julius	—	51
Ernannt sind:			
Forstgeometer Klett zum Förster in Schlemmin	2. Januar	1868.	3
Förster Rugenstein zum Förster in Finkenthal Unterförster Schmidt zum Förster in Ramm	5. August	—	63
Forstgeometer Burmeister zum Förster in Stolpe Forstgeometer Zarnow zum Förster in Züsow	3. Octobr.	—	79
Hofjäger Mecklenburg zum Förster in Radelübbe	30. Octobr.	—	85
In den Ruhestand sind versetzt:			
Förster Harms zu Finkenthal	5. August	1868.	63
Förster Priester zu Züsow, mit dem Titel als Oberförster	1. Octobr.	—	78

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Ober-Postmeister Gammins zum Vorstande des Postamts zu Ludwigslust und zum Postdirector Ober-Postsecretair Kuntze zum Vorstande des Hof-Postamts in Schwerin und zum Postdirector	28. März	1868.	25
Ober-Postsecretair Flügge zum Postmeister und Vorstande des Postamts zu Boizenburg Postsecretair Deichmann zum Postmeister und Vorstande des Postamts zu Grabow	21. Octobr.	—	80
Die Post-Assistenten Susemihl, Hennings, Koch, von Lehsten, Schultz, Radloff und Höffke zu Postsecretairen	17. Septbr.	—	75
Die Post-Assistenten Ahlschier und Meyer zu Postsecretairen	10. Novbr.	—	86
Postcontroleur Jordan zum Posterpedienten in Neustadt	14. August	—	65
Posterpediteur Wilke in Warnemünde und Postcontroleur Moltmann in Ludwigslust zu Posterpedienten	1. August	—	66
Die Postpractikanten Appel, Schröder, Schade, Kastorff, Schlüter, Krüger, Schmidt, Brüssow, Lau und Vorbeck zu Post-Accessisten	24. Decbr.	1867.	1
5. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt ist:			
Amtsverwalter a. D. Kundt zum zweiten Hypothekenbewahrer bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen	7. Mai	1868.	36
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Beim Ober-Appellationsgericht zu Rostock:			
Pedell Uhlenbrock zum zweiten Canzlisten Amts-Diätar Drewes zum Pedellen	7. Septbr.	1868.	72

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Canzlei-Registrator Hofrath zur Nedden zum wirklichen Canzlei-Secretair	26. Junius	1868.	41
Advocat Schweden zum ersten Registrator			
Der überzählige Registrator Stresow zum zweiten Registrator	10. Januar	—	6
Hülfsschreiber Sandberg zum Copiisten			
Bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Rechts-Candidat Wendhausen zum Auditor ohne Votum . .	14. Januar	1868.	7
Entlassen ist:			
Canzlei-Auditor Lueder	21. Januar	1868.	10
Ernannt sind:			
Amts-Mitarbeiter Piper zum Stadtrichter in Warin . .	14. Januar	1868.	8
Auditeur Süsserott zum Stadtrichter in Laage . . .	22. Februar	—	18
Hülfsschreiber Schultz zum Actuar bei dem Stadtgerichte in Stavenhagen	23. April	—	30
Es ist verliehen:			
Dem Advocaten Schwerdtfeger in Schwerin der Charakter als Hofrath	21. Februar	1868.	18
In den Ruhestand ist versetzt:			
Stadtrichter Hofrath Telschow in Warin	14. Januar	1868.	8
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor Advocat Eberhard zu Lübz	17. März	1868.	24
Amts-Auditor Advocat Gaster zu Wismar	31. März	—	26
Amts-Auditor Advocat Jatzow zu Grabow	5. Mai	—	32

Amts-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Amts-Auditor Advocat Wex zu Schwerin	19. Mai	1868.	36
Amts-Auditor Advocat Sachse zu Schwerin	23. Junius	—	41
Advocat Altvater zu Schwerin	14. Julius	—	47
Amts-Auditor Advocat Engel zu Crivitz	21. Julius	—	51
Unter die immatriculirten Advocaten und Notare sind aufgenommen:			
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Rechts-Candidat Martens	25. April	1868.	30
Rechts-Candidat Huther	2. Mai	—	32
Rechts-Candidat Launburg	28. Octobr.	—	82
Rechts-Candidat Baumann	14. Novbr.	—	86
Rechts-Candidat Büchner	2. Decbr.	—	88
bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow:			
Notar Berkhausen zu Penzlin, als Notar	16. Decbr.	1868.	91
bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Rechts-Candidat Grupe	27. April	1868.	30
Rechts-Candidat Gaedcke			
Rechts-Candidat Schnelle			
Rechts-Candidat Busch			
Dr. juris Martini	9. Mai	—	36
Rechts-Candidat Bunsen	26. Octobr.	—	83
Rechts-Candidat Kirchner			
Die Notariats-Praxis hat aufgegeben:			
Amts-Mitarbeiter Schlosser zu Schwaan	18. Januar	1868.	8

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Privat-Docent Dr. Hueter zum ordentlichen Professor der Medicin an der Landes-Universität zu Rostock	20. April	1868.	29
Dr. Sonnenburg zum Director, und Lehrer Bolle, Dr. Aufsarth, Dr. Maynz, Lehrer Rambke, Candidat Albrecht, Candidat Kortüm und Lehrer Lienk zu Lehrern an der höheren Schule in Ludwigslust	16. Octobr.	—	80
Candidat Rettberg zum Lehrer an der Realschule in Schwerin .	28. Novbr.	—	85
Conrector Gramm zum Rector an der Stadtschule in Boizenburg	29. Februar	—	20
Conrector Müller zum Rector, und Candidat Stülpnagel zum Conrector an der Stadtschule in Malchin . .	14. April	—	29
Candidat Willers zum Conrector an der Stadtschule in Laage			
Candidat Niemann zum Rector an der Stadtschule in Gadebusch	27. April	—	30
Candidat Wolff zum Conrector an der Stadtschule in Rehna			
Lehrer Gerlach zum Rector an der Stadtschule in Ribnitz			
Candidat Elfreich zum dritten Lehrer an der Stadtschule in Schwaan	1. Mai	—	32
Conrector Freitag zum Rector an der Stadtschule in Sternberg			
Candidat Wolff zum Conrector an der Ortsschule in Doberan .	7. Mai	—	33
Candidat Albrecht zum Conrector an der Stadtschule in Boizenburg	12. Mai	—	35
Conrector Wolff zum Rector an der Stadtschule in Rehna .	14. Novbr.	—	86
Candidat Schwencke zum Conrector an der Stadtschule in Rehna	4. Decbr.	—	89
Candidat Dolberg zum Conrector an der Stadtschule in Brüel	18. Decbr.	—	91
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Sanitätsrath Dr. Röper zu Güstrow zum Kreisphysikus für den Güstrower Physikatskreis	21. Februar	1868.	20

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Dr. Barck zu Rehna zum Kreis-Chirurgus für den Gadebuscher Kreis-Physikats-District	28. März	1868.	25
Entlassen ist:			
Dr. Burmeister aus dem Amte eines Kreis-Chirurgus für den Güstrower Physikats-Bezirk	26. März	1868.	25
Es ist ertheilt:			
Concession zur medicinischen Praxis:			
Dem Dr. med. Amtsberg	11. April	1868.	29
Dem Dr. med. Lebahn zu Malchow	27. April	—	30
Dem Dr. med. Ahlfeld	29. Junius	—	48
Dem Dr. med. Thilenius zu Rostock	29. Octobr.	—	85
Dem Dr. med. Mozer zu Rostock			
Dem Dr. med. Flemming zu Rostock	17. Decbr.	—	91
Dem Dr. med. Keding	24. Decbr.	—	93
Concession zur Ausübung der Thierheilkunde:			
Dem Thierarzt Mantzel zu Röbel	1. Julius	1868.	44
Dem Thierarzt Bergell zu Penzlin	5. Novbr.	—	85
Dem H. Kutzbach	11. Novbr.	—	86
d. Abtheilung für Kunst.			
Ernannt ist:			
Kammerherr Freiherr von Wolzogen zum Hoftheater-Intendanten	31. März	1868.	26
6. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Canzlist Ziegler zum Registrator	23. Decbr.	1867.	8
Canzlist Schmidt zum wirklichen Canzlisten . . .			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Sergeant Redecker zum zweiten Copiisten	9. April	1868.	29
Registrator Ziegler zum Secretair, Canzlist Schmidt zum Registrator, Copiist Gierahn zum Canzlisten und Unterofficier Jörß zum Copiisten	31. August	—	69
Oberst Köhler zum Vorstande, und Canzlist Schmidt zum Zahlmeister der zum Militair-Departement ressortirenden Invaliden-Abtheilung	11. Februar	—	14
In den Ruhestand sind getreten:			
Secretair Hennings	23. Decbr.	1867.	8
Registrator Fett			
Ernannt resp. befördert sind:			
Hauptmann von Vietinghoff II. zum Flügel-Adjutanten .	18. März	1868.	24
Major Freiherr von Brandenstein zum Oberstlieutenant . .	27. Decbr.	1867.	1
Hauptmann von Quitzow zum Major und Vorstand des Artillerie-Depots	11. Januar	1868.	6
Hauptmann von Vietinghoff zum Batterie-Chef . .			
Premier-Lieutenant von Vietinghoff zum Hauptmann .			
Der charakterisirte Hauptmann von Schröter zum Hauptmann			
Die Portépée-Fähnriche von Wick und Freiherr von Crailsheim zu Second-Lieutenants			
Königl. Preußischer Oberstlieutenant von Kleist zum Oberstlieutenant und Commandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 .	22. Januar	—	12
Premier-Lieutenant von Quitzow zum Hauptmann . . .	18. März	—	24
Premier-Lieutenant von Rantzau zum Hauptmann . .	8. April	—	29
Second-Lieutenant von Weltzien zum Premier-Lieutenant .			
Premier-Lieutenant von Haeseler zum Rittmeister . .	18. April	—	30
Second-Lieutenant von Flotow zum Premier-Lieutenant .			
Second-Lieutenant von Cleve zum Premier-Lieutenant . .	15. Junius	—	40
Die Portépée-Fähnriche Grapengießer, Ochs, von Bülow, von Glöden, von Lücken und von der Lühe zu Second-Lieutenants	8. August	—	63
Portépée-Fähnrich Ackermann zum Second-Lieutenant . .	30. Septbr.	—	78

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Die im Officier-Corps des Mecklenburgischen Contingents stattgehabten Personal-Veränderungen vid. in No. 85, 88, 89, 90, 91, 93 . . .	5. Novbr.	1868.	85
	25. Novbr.	—	88
	4. Decbr.	—	89
	10. Decbr.	—	90
	19. Decbr.	—	91
	21. Decbr.	—	93
Divisions-Auditeur Driver zum General-Auditeur . . .	7. April	—	28
Dr. Thilenius zum Assistenz-Arzt	21. Julius	—	66
Zahlmeister Müller zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector			
Zahlmeister Stelzner zum Ober-Lazareth-Inspector . .			
Zeughaus-Rechnungsführer Sieske zum Premier-Lieutenant und Zeug-Lieutenant bei dem Artillerie-Depot . .	28. Januar	—	12
Feldwebel Keller zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Ludwigslust	6. Februar	—	14
Feldwebel Voß zum Zahlmeister beim 2. Bataillon des Füsilier-Regiments Nr. 90	13. Februar	—	15
Titular-Lazareth-Inspector Winter zum wirklichen Lazareth-Inspector	15. Junius	—	40
Zahlmeister a. D. Döring zum Zahlmeister beim 3. Bataillon des Gr.-Regiments Nr. 89	21. Julius	—	66
Königl. Preuß. Zeugfeuerwerks-Lieutenant Schulz zum Zeugfeuerwerks-Lieutenant bei dem Artillerie-Depot . . .	10. Octobr.	—	79
Ernannt sind:			
Major z. D. Baron von Stenglin zum Bezirks-Commandeur des 1. Bat. 1. Meckl. Landwehr-Regiments Nr. 89 .			
Major z. D. von Pressentin zum Bezirks-Commandeur des 1. Bat. 2 Meckl. Landwehr-Regiments Nr. 90 .	1. Mai	1868.	32
Oberstlieutenant z. D. Mecklenburg zum Bezirks-Commandeur des 2. Bat. 2. Meckl. Landwehr-Regiments Nr. 90 .			
Versetzt ist:			
Auditeur Erfurth zum General-Auditorat	30. April	1868.	32

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Zur Disposition ist gestellt:			
Hauptmann von Pressentin	18. März	1868.	24
Zu den beurlaubten Officieren sind übergetreten:			
Premier-Lieutenant von Pressentin	12. Mai	1868.	33
Second-Lieutenant von Bassewitz	21. Septbr.	—	76
Es ist verliehen:			
Dem Hauptmann von Pressentin der Charakter als Major .	4. April	1868.	26
Dem Oberstlieutenant Schmidt der Charakter als Oberst .	7. April	—	28
Dem Hauptmann Bruns der Charakter als Major . .			
Dem Premier-Lieutenant a. D. von Klein der Charakter als Hauptmann	19. Junius	—	41
Dem Hauptmann a. D. von Both der Charakter als Major .	17. August	—	66
Dem Rechnungsrath Julius der Titel als Intendantur-Rath	14. Januar	—	7
Dem Zahlmeister Paschen der Titel als Ober-Zahlmeister .			
Dem Divisions-Auditeur Stampe der Hauptmanns-Rang . .	3. März	—	20
Dem Rechnungsführer Altmann der Premier-Lieutenants-Rang .	18. März	—	24
Dem Generalarzt Dr. Störzel der Rang als Oberstlieutenant	12. Mai	—	33
Den Oberstabs- und Regiments-Aerzten Dr. Paschen, Dr. Richter, Dr. Stahl der Rang als Major . .			
Den Stabs-Aerzten Dr. Fanter, Dr. Müller, Dr. Piper, Dr. Bauermeister und Dr. Richter der Rang als Hauptmann	13. Mai	—	35
Den Assistenz-Aerzten Dr. Busch und Dr. Kopfeel der Rang als Premier-Lieutenant	15. Junius	—	40
Dem Intendantur-Rath Julius der Majors-Rang . . .	24. Decbr.	—	93
Verabschiedet und entlassen sind:			
Hauptmann Erfurth	13. Februar	1868.	18
Rittmeister von Flotow	18. März	—	24
Premier-Lieutenant von Klein			
Major von Boddien	15. Junius	—	40
Hauptmann von Preen, mit dem Charakter als Major . .	7. Julius	—	47
Hauptmann von Both	14. August	—	65

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Oberstlieutenant von Amsberg Hauptmann Görbitz Rittmeister Gudewill Second-Lieutenant von Uslar-Gleichen.	21. Septbr.	1868.	76
Zeuglieutenant Siefke, mit dem Charakter als Hauptmann Zahlmeister Kindermann	21. Septbr.	—	76
Assistenzarzt Dr. Heise	21. Septbr.	—	76
Assistenzarzt Dr. Thilenius	19. Octobr.	—	80

7. Beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:

Präpositus Scheven zu Kloster Malchow zum Superintendenten der Diöcese Doberan	27. Januar	1868.	10
Pastor Schmidt zu Ivenack zum Präpositus des Stavenhagener Cirkels	22. Januar	—	10
Pastor Wilbrandt zu Gnevstorf zum Präpositus des Plauer Cirkels	4. Februar	—	14
Pastor Stahlberg zu Sietow zum Präpositus des Malchower Cirkels	16. März	—	24
Pastor Pistorius zu Basedow zum Präpositus des Malchiner Cirkels	28. März	—	25
Pastor Monich zu Thelkow zum Präpositus des Gnoien'schen Cirkels	21. April	—	30
Präpositus Priester zu Buchholz zum Präpositus des Schwaaner Cirkels	2. Junius	—	39
Pastor Löscher zu Grevesmühlen zum Präpositus des Grevesmühlener Cirkels	11. Julius	—	48
Pastor Staack zu Groß-Trebbow zum Präpositus des Schweriner Cirkels	3. Novbr.	—	85

Erwählt und resp. berufen sind:

Candidat Buschmann zum Prediger in Parum	14. Januar	1868.	7

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Gehülfsprediger Benemann zum Prediger in Lütgendorf	20. Januar	1868.	10
Rector Werner zum Prediger in Stuer	1. Februar	—	13
Rector Mohs zum Prediger in Kloster Malchow und Lerow	8. Februar	—	15
Seminarlehrer Dr. Krüger zum Prediger in Boddin	10. Februar	—	15
Rector Voß zum Prediger in Groß-Raden	11. April	—	29
Pastor Rathsack zum ersten Prediger, und Rector Wollenberg zum zweiten Prediger in Malchin	29. April	—	32
Präpositus Piper zum Prediger in Groß-Teffin	7. Mai	—	33
Rector Rehwoldt zum Prediger in Tarnow	9. Mai	—	36
Pastor Metterhausen zum Prediger in Kritzkow und Weitendorf	27. Mai	—	37
Pfarr-Vicar Neumann zum Prediger in Bössow	28. Mai	—	37
Gymnasiallehrer Dr. Schmidt zum zweiten Prediger in Wittenburg	9. Julius	—	47
Pastor Willebrand zum Prediger in Zapel	10. Julius	—	47
Pastor Brettner zum ersten Prediger, und Pastor Westerwick zum zweiten Prediger in Boizenburg	17. Septbr.	—	76
Pastor Hilbenz zum Prediger in Alt-Nehse	29. Octobr.	—	85
Pastor Lehmann zum ersten Prediger, und Rector Wolff zum zweiten Prediger in Waren	5. Novbr.	—	85
Candidat Kittel zum Prediger in Ruchow	8. Decbr.	—	90
Gehülfsprediger Dr. Quentin zum Prediger an der Strafanstalt Dreibergen	11. Decbr.	—	90
Candidat Hunzinger zum Prediger in Dreilützow	17. Decbr.	—	91
Ernannt sind:			
Rentier Jatzow zum interimistischen Kirchen-Provisor in Teterow	8. Julius	1868.	47
Amtsdiätar Brockmann zum Oeconomus an der Kirche zu Gadebusch	29. Septbr.	—	78
Der Charakter eines Kirchenraths ist verliehen:			
Dem Präpositus Salfeldt in Ludwigslust	17. März	1868.	24
Dem Präpositus Meier in Malchin	3. April	—	28
Entlassen sind:			
Präpositus Meier aus dem Amte eines Präpositus des Malchiner Cirkels	28. März	1868.	25
Kirchenrath Karsten aus dem Amte eines Präpositus des Gnoienschen Cirkels	21. April	—	30
Kirchenrath Fromm aus dem Amte eines Präpositus des Schwaaner Cirkels	2. Junius	—	39

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
8. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
Ernannt sind:			
zu Groß-Comthuren des Hausordens der Wendischen Krone:			
Geheime Legationsrath von Bornemann zu Paris	26. Februar	1868.	18
Oberlanddrost von Plessen	17. Octobr.	—	80
zu Comthuren:			
Oberforstmeister von Lehsten	26. Februar	1868.	18
Oberlandforstmeister Passow	4. Septbr.	—	71
Oberforstmeister von Storch			
K. Preußischer Ober-Finanzrath von der Gröben	21. Decbr.	—	91
zu Rittern:			
Professor Dr. Simon zu Rostock	26. Februar	1868.	18
General-Consul Freiherr von Lutteroth zu Triest	4. Septbr.	—	71
Consul Ellermann zu Antwerpen			
General-Consul Prehn zu St. Petersburg			
K. Bayerscher Ober-Zollrath Berr	21. Decbr.	—	91
K. Sächsischer Finanzrath Wahl			
K. Preußischer Steuerrath Römer			
Es ist verliehen:			
das Verdienstkreuz dieses Ordens in Gold:			
Dem Oberstabsarzt Dr. Richter	4. Septbr.	1868.	71
Dem Consul Balwé zu Amsterdam	15. Septbr.	—	73
Dem Vice-Consul James Smith zu Rotterdam			
Dem Landbaumeister Koch	21. Decbr.	—	91

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Es ist verliehen:			
Die von dem Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille			
mit der Inschrift „den Wissenschaften und Künsten"			
in Gold und mit dem Bande:			
Dem Geheimen Canzleirath Paschen	13. Julius	1868.	47
Dem Etatsrath Worsaae in Kopenhagen	9. Novbr.	—	87
mit der Inschrift „dem redlichen Manne und guten Bürger"			
in Silber und mit dem Bande:			
Dem Chausseegeld-Einnehmer Fricke	11. Februar	1868.	15
Dem Ober-Postmeister Schnell	13. Mai	—	36
Dem Schulzen Hartig zu Wodorf	20. Novbr.	—	89
Die Verdienst-Medaille in Gold:			
Dem Consul Raffalovich in Odessa	20. Junius	1868.	47
Dem Vice-Consul Romyn in Stockton	17. Julius	—	63
Dem Concertmeister Joachim in Hannover	22. Septbr.	—	76
Die Verdienst-Medaille in Silber:			
Dem Capitain Sornsen aus Aarhus	11. Januar	1868.	10
Die Verdienst-Medaille in Bronce:			
Dem Salomon Brown zu Yarmouth	26. Februar	1868.	18
Dem Ober-Lazarethgehülfen Gäthke in Wismar . . .	24. August	—	72

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 2. Januar 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die durch die Post zu insinuirenden gerichtlichen Erlasse. (2) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1868 ab für das Postgebiet des Norddeutschen Bundes normirenden Porto-Bestimmungen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Carlsruhe. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für die Güter Kladow und Rönkenhof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach den für die Norddeutschen Postanstalten mit dem 1sten Januar 1868 in Kraft tretenden Bestimmungen können den durch die Post zu insinuirenden gerichtlichen Erlassen keine Aviszettel mehr beigefügt werden. Demgemäß werden vom 1sten Januar 1868 ab die hierauf bezüglichen in den durch die Publicanda vom 26sten October 1857 sub 9, Reg.-Blatt 1857 No. 35, und vom 31sten October 1859 sub 12, Reg.-Blatt 1859 No. 51, veröffentlichten Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

Schwerin am 30sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

(2) Vom 1sten Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Postanstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ½ Sgr. Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ½ Sgr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. einschließlich: 2 Sgr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. bis zu 50 Thlr. einschließlich: 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen versehen werden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr.,
im Minimum aber: 1 Sgr.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1sten Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23sten November d. J. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Würtemberg und Baden, sowie

b. — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und

c. — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- 2c. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in No. 8 des Bundes-Gesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4ten November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Postanstalten im südlichen Theile des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a. und b. bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Schwerin am 29sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(3) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Carlsruhe, Amts Ribnitz, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet.

Schwerin am 12ten December 1867.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

---

(4) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für die Allodialgüter Kladow und Rönkenhof, Amts Crivitz, cassirt und außer Kraft gesetzt worden,

ist unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für diese Güter eingerichtet.

Schwerin am 17ten December 1867.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor von Sprewitz zu Wittenburg ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 18ten December 1867.

---

(2) Die Postpraktikanten Rudolph Appel, August Schröder, Alwin Schade, Ludwig Kastorff, Wilhelm Schlüter, Georg Krüger, Adolph Schmidt, Heinrich Brüssow, Friedrich Lau und Ernst Vorbeck sind Allerhöchst zu Postaccessisten ernannt worden.

Schwerin am 24sten December 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Commandeur des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18, Major Freiherrn von Brandenstein, zum Oberstlieutenant zu ernennen.

Schwerin am 27sten December 1867.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Januar 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Landes-Behörden und Großherzoglichen Diener (2) Bekanntmachung, betreffend die bei den Postanstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Schwerin vom 1. Januar 1868 ab zur Anwendung kommende Thaler- und Groschen-Währung. (3) Bekanntmachung, betreffend das Bestellgeld, das Stadtporto und Landporto, sowie die Auslieferungsgebühr für Zeitschriften.

II. Abtheilung.

(1) Nach den in der hiesigen Postverwaltung bisher geltenden Grundsätzen haben die Postanstalten bei der Controle der Portofreiheiten lediglich darauf zu sehen gehabt, daß nur Sendungen von solchen Behörden 2c. zur portofreien Beförderung zugelassen wurden, welchen die Portofreiheit bewilligt war, sowie, daß die zur Post eingelieferten Sendungen in gehöriger Weise versiegelt und rubricirt waren. Dagegen waren für den richtigen Gebrauch der Officialsiegel und der betreffenden portofreien Rubra allein nur die Behörden, denen die Portofreiheit bewilligt worden, verantwortlich.

Nach der Instruction über das Expeditions- 2c. Verfahren aber, welche mit dem 1sten Januar k. J. für die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets in Kraft tritt, haben die Postanstalten die Controle auch auf den Gebrauch der Portofreiheit selbst auszudehnen, und sind dieselben verpflichtet, jede

portofreie Sendung, soferne die Anwendbarkeit des portofreien Rubrums zweifelhaft erscheint, bis zur näheren Ausweisung über die Zulässigkeit der Portofreiheit mit dem taxmäßigen Porto zu belegen. Erfolgt die Ausweisung, so wird das Porto, gegen Behändigung des mit Porto belegten Couverts an die Postanstalt, zurückgezahlt.

Wonach die interessirenden Behörden und sonst Jedermann, den es angeht, sich zu richten.

Schwerin am 31sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
Meyer.

---

(2) Bei den Postanstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Schwerin, welcher die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz umfaßt, wird vom 1sten Januar d. J. ab die Cassen- und Rechnungsführung nicht in der Landes-Währung, sondern in der Thaler- und Groschen-Währung bewirkt. Bei den Postanweisungen bleibt die Landes-Währung indessen theilweise im Gebrauch.

Hiernach kommen folgende Bestimmungen zur Ausführung:

1) Bei sämmtlichen Postanstalten gilt die Thaler-Währung mit der Eintheilung des Thalers in 30 Groschen und des Groschens in 12 Pfennige.
2) Die Landes-Währung kommt für die Postanstalten bei dem Verkehr mit dem Publicum nur insoweit in Betracht, als die Zahlung von Seiten des Publicums nicht in der Groschen-Währung erfolgt.

   Die Post-Gefälle und Gebühren können daher vom Publicum nach freier Wahl in Groschen oder in Schillingen gezahlt werden.

   Je nachdem die Einzahlung in Schillingen oder in Groschen erfolgt, sind auch die an das Publicum etwa zur Ausgleichung zurückzuzahlenden Beträge der Regel nach in derselben Währung zu leisten. Wird bei der Einzahlung in Groschen die Herauszahlung in der Landesmünze gewünscht, so muß der Einzahler den etwaigen Reductionsverlust tragen.
3) Die Cassen der Postanstalten, imgleichen die bestellenden Boten werden mit einem angemessenen Vorrath an Groschen und Pfennigen versehen.
4) Auf Postanweisungen, die im Ober-Post-Directions-Bezirk Schwerin nach Orten des eigenen Bezirks eingeliefert werden, muß der Betrag der Einzahlung vom Absender stets in Thalern und Schillingen

angegeben werden. Zu diesen Postanweisungen kommen besondere Formulare in grüner Farbe in Anwendung.

5) Auf den Postanweisungen, welche im Ober-Post-Directions-Bezirke Schwerin aufgeliefert werden und nach Orten außerhalb dieses Bezirks bestimmt sind, muß der Betrag der Einzahlung vom Absender stets in Thalern, Groschen und Pfennigen angegeben werden. Zu diesen Postanweisungen kommen die gewöhnlichen braunen Formulare in Anwendung.

Die grünen und braunen Formulare zu den Postanweisungen werden von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt.

6) Bei Sendungen mit Postvorschuß muß der Vorschußbetrag auf der Adresse der Sendungen stets in Thalern, Groschen und Pfennigen angegeben sein. Hat der Absender die Angabe in Thalern und Schillingen bewirkt, dann liegt es dem annehmenden Beamten ob, den Betrag in die Groschen-Währung zu reduciren.

7) Bei Erhebung der Postgefälle und Gebühren, sowie bei Einzahlung der Postanweisungs- und Vorschuß-Beträge vom Publicum erfolgt die Reduction der Beträge aus der Groschen- in die Landes-Währung nach der sub A. beiliegenden Reductions-Tabelle. Dabei gilt als Grundsatz, daß die sich ergebenden Bruchtheile eines Schillings von weniger als ¼ Schilling für ¼ Schilling gerechnet werden, so lange Zwölftel-Schillinge im Verkehr nicht vorkommen.

8) Bei der Zahlung von Postanweisungs- und Vorschuß-Beträgen an das Publicum erfolgt die Reduction aus der Rechnungs-Währung in die Landes-Währung nach der Tabelle A. Dabei gilt als Grundsatz, daß die sich ergebenden Bruchtheile eines Schillings von weniger als ¼ Schilling unberücksichtigt bleiben, so lange Zwölftel-Schillinge im Verkehre nicht vorkommen.

Schwerin am 1ten Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) Mit Rücksicht auf die Berechnung der Postgefälle in Groschen ist das Bestellgeld, das Stadtporto und das Landporto, sowie die Auslieferungsgebühr für Zeitschriften in folgender Weise vom 1sten Januar 1868 ab für die Postanstalten im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin und für das Postamt zu Schönberg regulirt worden:

I. Bestellgebühren für die mit den Posten angekommenen Gegenstände.

1) Für Packete mit und ohne Werths-Declaration

bis 20 Pfd.	½ Gr.
über 20 Pfd. bis 50 Pfd. . .	1 =
= 50 = ...	2 =

Für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes kommt ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung.

Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet.

2) Für Geldbriefe ohne Rücksicht auf die Höhe des declarirten Werthes oder auf das Gewicht . . . . . ½ Gr.

Das Bestellgeld für Fahrpostsendungen ist stets vom Adressaten zu bezahlen.

II. Gebühren für die zur Stadtpost eingelieferten Gegenstände.

1) Für die Briefpostgegenstände, excl. der Postanweisungen, ohne Unterschied der Gattung und des Gewichts:

im Frankirungsfalle . . .	½ Gr.
im Nichtfrankirungsfalle . . .	1 =

2) Für recommandirte Briefpostsendungen wird daneben die Recommandationsgebühr resp. Rückscheingebühr erhoben.

Postanweisungen und Geldbriefe werden bis auf Weiteres durch die Postanstalten nicht besorgt, da bei denselben besondere Einrichtungen für den Stadtpostverkehr nicht bestehen.

III. Gebühren für die bei den Postanstalten zur Ausgabe an abholende Correspondenten kommenden Briefe ꝛc., welche bei der Ausgabe-Postanstalt selbst zur Einlieferung gekommen sind.

1) Für jeden gewöhnlichen portopflichtigen frankirten oder unfrankirten Brief, ohne Unterschied des Gewichts . . . . ½ Gr.

2) Für Drucksachen, offene Karten, sowie für Waarenproben und Mustersendungen, ohne Unterschied des Gewichts . . ⅓ Gr.

IV. Gebühren für Unterwegssendungen.

1) Für die Beförderung von Briefpostsendungen jeder Art, sowie von Fahrpostsendungen ohne Werthangabe und ohne Postvorschüsse nach und von den Landorten mit den durchgehenden Posten, wird stets das niedrigste tarifmäßige Porto erhoben, und zwar in folgenden Fällen, wenn nämlich die Brief- oder Fahrpostsendungen

a. in

a. in einem zwischen zwei Postanstalten belegenen Orte der Post übergeben werden und ihr Bestimmungsort die nächste Postanstalt ist;
b. bei einer Postanstalt aufgegeben worden sind, und unterwegs, ohne die nächste Postanstalt zu erreichen, wieder abgegeben werden;
c. in einem zwischen zwei Postanstalten gelegenen Orte der Post übergeben werden, über die nächstbelegene Postanstalt hinausgehen, und in einem zwischen dieser und der folgenden Postanstalt unterwegs belegenen Orte wieder abgegeben werden.

Dem tarifmäßigen Porto tritt bei recommandirten Briefpostsendungen die Recommandations- und Rückscheinsgebühr hinzu.

V. Zeitungs-Auslieferungs-Gebühren.

1) Bestellgebühren.

Für die Bestellung der Zeitschriften im Orte der Postanstalt durch den Briefträger hat ein Abonnent, ohne Rücksicht auf die Zahl der Zeitungen, welche von ihm gehalten werden, und die Oftmaligkeit der Bestellung jährlich in Quartal-Raten **praenumerando** zu zahlen . . 20 Gr.

2) Speditionsgebühren.

Für die Abgabe der Zeitungen unterwegs in Landorten vermittelst der durchgehenden Posten hat ein Abonnent, falls er kein Porto-Contobuch mit der distribuirenden Postanstalt unterhält, ohne Rücksicht auf die Zahl der Zeitschriften und die Oftmaligkeit der Abgaben, jährlich in Quartal-Raten **praenumerando** zu zahlen . . . . . 20 Gr.

3) Couvertirungsgebühren.

Wünscht ein Abonnent seine Zeitschriften couvertirt von der distribuirenden Postanstalt zu empfangen, so hat ein Abonnent, auch wenn er ein Porto-Contobuch mit der Postanstalt unterhält, für die Couvertirung aller seiner Zeitschriften, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben und die Oftmaligkeit der Leistung, neben der in in den zutreffenden Fällen nach 1 und 2 zu erhebenden Gebühr jährlich in Quartal-Raten **praenumerando** zu zahlen 20 Gr.

Schwerin am 1sten Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

(Beilage zu № 2 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1868.)

Anlage **A.**

Reductions-Tabelle

für Beträge aus der **Thaler**-Währung mit der Eintheilung des Thalers in **30 Silbergroschen à 12** Pfennige in die **Thaler**-Währung mit der Eintheilung des Thalers in **48 Schillinge à 12** Pfennige.

Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge		
Rc.	Sgr.	Pfg.	Rc.	ß.	Pfg.	Rc.	Sgr.	Pfg.	Rc.	ß.	Pfg.	Rc.	Sgr.	Pfg.	Rc.	ß.	Pfg.
.	.	1	.	.	1⅕	.	2	4	.	3	8⅘	.	4	7	.	7	4
.	.	2	.	.	3⅖	.	2	5	.	3	10⅗	.	4	8	.	7	5⅗
.	.	3	.	.	4⅘	.	2	6	.	4	.	.	4	9	.	7	7⅕
.	.	4	.	.	6⅗	.	2	7	.	4	1⅕	.	4	10	.	7	8⅘
.	.	5	.	.	8	.	2	8	.	4	3⅖	.	4	11	.	7	10⅗
.	.	6	.	.	9⅗	.	2	9	.	4	4⅘	.	5	.	.	8	.
.	.	7	.	.	11⅕	.	2	10	.	4	6⅗	.	5	1	.	8	1⅗
.	.	8	.	1	⅘	.	2	11	.	4	8	.	5	2	.	8	3⅕
.	.	9	.	1	2⅗	.	3	.	.	4	9⅗	.	5	3	.	8	4⅘
.	.	10	.	1	4	.	3	1	.	4	11⅕	.	5	4	.	8	6⅗
.	.	11	.	1	5⅗	.	3	2	.	5	⅘	.	5	5	.	8	8
.	1	.	.	1	7⅕	.	3	3	.	5	2⅗	.	5	6	.	8	9⅗
.	1	1	.	1	8⅘	.	3	4	.	5	4	.	5	7	.	8	11⅕
.	1	2	.	1	10⅗	.	3	5	.	5	5⅗	.	5	8	.	9	⅘
.	1	3	.	2	.	.	3	6	.	5	7⅕	.	5	9	.	9	2⅗
.	1	4	.	2	1⅗	.	3	7	.	5	8⅘	.	5	10	.	9	4
.	1	5	.	2	3⅕	.	3	8	.	5	10⅗	.	5	11	.	9	5⅗
.	1	6	.	2	4⅘	.	3	9	.	6	.	.	6	.	.	9	7⅕
.	1	7	.	2	6⅗	.	3	10	.	6	1⅕	.	6	1	.	9	8⅘
.	1	8	.	2	8	.	3	11	.	6	3⅖	.	6	2	.	9	10⅗
.	1	9	.	2	9⅗	.	4	.	.	6	4⅘	.	6	3	.	10	.
.	1	10	.	2	11⅕	.	4	1	.	6	6⅗	.	6	4	.	10	1⅗
.	1	11	.	3	⅘	.	4	2	.	6	8	.	6	5	.	10	3⅕
.	2	.	.	3	2⅗	.	4	3	.	6	9⅗	.	6	6	.	10	4⅘
.	2	1	.	3	4	.	4	4	.	6	11⅕	.	6	7	.	10	6⅗
.	2	2	.	3	5⅗	.	4	5	.	7	⅕	.	6	8	.	10	8
.	2	3	.	3	7⅕	.	4	6	.	7	2⅗	.	6	9	.	10	9⅗

Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge		
Rl.	Sgr.	Pfg.	Rl.	ß	Pfg.	Rl.	Sgr.	Pfg.	Rl.	ß.	Pfg.	Rl.	Sgr.	Pfg.	Rl.	ß.	Pfg.
.	6	10	.	10	11 1/3	.	10	3	.	16	4 1/3	.	13	8	.	21	10 2/3
.	6	11	.	11	1/3	.	10	4	.	16	6 2/3	.	13	9	.	22	.
.	7	.	.	11	2 2/3	.	10	5	.	16	8	.	13	10	.	22	1 1/3
.	7	1	.	11	4	.	10	6	.	16	9 1/3	.	13	11	.	22	3 1/3
.	7	2	.	11	5 1/3	.	10	7	.	16	11 1/3	.	14	.	.	22	4 1/3
.	7	3	.	11	7 1/3	.	10	8	.	17	1/3	.	14	1	.	22	6 2/3
.	7	4	.	11	8 1/3	.	10	9	.	17	2 2/3	.	14	2	.	22	8
.	7	5	.	11	10 2/3	.	10	10	.	17	4	.	14	3	.	22	9 1/3
.	7	6	.	12	.	.	10	11	.	17	5 1/3	.	14	4	.	22	11 1/3
.	7	7	.	12	1 1/3	.	11	.	.	17	7 1/3	.	14	5	.	23	1/3
.	7	8	.	12	3 1/3	.	11	1	.	17	8 1/3	.	14	6	.	23	2 2/3
.	7	9	.	12	4 1/3	.	11	2	.	17	10 2/3	.	14	7	.	23	4
.	7	10	.	12	6 2/3	.	11	3	.	18	.	.	14	8	.	23	5 1/3
.	7	11	.	12	8	.	11	4	.	18	1 1/3	.	14	9	.	23	7 1/3
.	8	.	.	12	9 1/3	.	11	5	.	18	3 1/3	.	14	10	.	23	8 1/3
.	8	1	.	12	11 1/3	.	11	6	.	18	4 1/3	.	14	11	.	23	10 2/3
.	8	2	.	13	1/3	.	11	7	.	18	6 2/3	.	15	.	.	24	.
.	8	3	.	13	2 2/3	.	11	8	.	18	8	.	15	1	.	24	1 1/3
.	8	4	.	13	4	.	11	9	.	18	9 1/3	.	15	2	.	24	3 1/3
.	8	5	.	13	5 1/3	.	11	10	.	18	11 1/3	.	15	3	.	24	4 1/3
.	8	6	.	13	7 1/3	.	11	11	.	19	1/3	.	15	4	.	24	6 2/3
.	8	7	.	13	8 1/3	.	12	.	.	19	2 2/3	.	15	5	.	24	8
.	8	8	.	13	10 2/3	.	12	1	.	19	4	.	15	6	.	24	9 1/3
.	8	9	.	14	.	.	12	2	.	19	5 1/3	.	15	7	.	24	11 1/3
.	8	10	.	14	1 1/3	.	12	3	.	19	7 1/3	.	15	8	.	25	1/3
.	8	11	.	14	3 1/3	.	12	4	.	19	8 1/3	.	15	9	.	25	2 2/3
.	9	.	.	14	4 1/3	.	12	5	.	19	10 2/3	.	15	10	.	25	4
.	9	1	.	14	6 2/3	.	12	6	.	20	.	.	15	11	.	25	5 1/3
.	9	2	.	14	8	.	12	7	.	20	1 1/3	.	16	.	.	25	7 1/3
.	9	3	.	14	9 1/3	.	12	8	.	20	3 1/3	.	16	1	.	25	8 1/3
.	9	4	.	14	11 1/3	.	12	9	.	20	4 1/3	.	16	2	.	25	10 2/3
.	9	5	.	15	1/3	.	12	10	.	20	6 2/3	.	16	3	.	26	.
.	9	6	.	15	2 2/3	.	12	11	.	20	8	.	16	4	.	26	1 1/3
.	9	7	.	15	4	.	13	.	.	20	9 1/3	.	16	5	.	26	3 1/3
.	9	8	.	15	5 1/3	.	13	1	.	20	11 1/3	.	16	6	.	26	4 1/3
.	9	9	.	15	7 1/3	.	13	2	.	21	1/3	.	16	7	.	26	6 2/3
.	9	10	.	15	8 1/3	.	13	3	.	21	2 2/3	.	16	8	.	26	8
.	9	11	.	15	10 2/3	.	13	4	.	21	4	.	16	9	.	26	9 1/3
.	10	.	.	16	.	.	13	5	.	21	5 1/3	.	16	10	.	26	11 1/3
.	10	1	.	16	1 1/3	.	13	6	.	21	7 1/3	.	16	11	.	27	1/3
.	10	2	.	16	3 1/3	.	13	7	.	21	8 1/3	.	17	.	.	27	2 2/3

Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge		
Rc.	Sgr.	Pfg	Rc.	ß.	Pfg.	Rc.	Sgr.	Pfg.	Rc.	ß	Pfg.	Rc.	Sgr.	Pfg.	Rc.	ß.	Pfg.
.	17	1	.	27	4	.	20	6	.	32	$9\frac{3}{5}$	.	23	11	.	38	$3\frac{1}{5}$
.	17	2	.	27	$5\frac{3}{5}$	.	20	7	.	32	$11\frac{1}{5}$	.	24	.	.	38	$4\frac{4}{5}$
.	17	3	.	27	$7\frac{1}{5}$	.	20	8	.	33	$\frac{4}{5}$	.	24	1	.	38	$6\frac{2}{5}$
.	17	4	.	27	$8\frac{4}{5}$	.	20	9	.	33	$2\frac{2}{5}$	.	24	2	.	38	8
.	17	5	.	27	$10\frac{2}{5}$	.	20	10	.	33	4	.	24	3	.	38	$9\frac{3}{5}$
.	17	6	.	28	.	.	20	11	.	33	$5\frac{3}{5}$	.	24	4	.	38	$11\frac{1}{5}$
.	17	7	.	28	$1\frac{2}{5}$	.	21	.	.	33	$7\frac{1}{5}$	.	24	5	.	39	$\frac{4}{5}$
.	17	8	.	28	$3\frac{1}{5}$	.	21	1	.	33	$8\frac{4}{5}$	.	24	6	.	39	$2\frac{2}{5}$
.	17	9	.	28	$4\frac{4}{5}$	.	21	2	.	33	$10\frac{2}{5}$	.	24	7	.	39	4
.	17	10	.	28	$6\frac{2}{5}$	.	21	3	.	34	.	.	24	8	.	39	$5\frac{3}{5}$
.	17	11	.	28	8	.	21	4	.	34	$1\frac{3}{5}$	.	24	9	.	39	$7\frac{1}{5}$
.	18	.	.	28	$9\frac{3}{5}$	.	21	5	.	34	$3\frac{1}{5}$	.	24	10	.	39	$8\frac{4}{5}$
.	18	1	.	28	$11\frac{1}{5}$	.	21	6	.	34	$4\frac{4}{5}$	.	24	11	.	39	$10\frac{2}{5}$
.	18	2	.	29	$\frac{4}{5}$	.	21	7	.	34	$6\frac{2}{5}$	.	25	.	.	40	.
.	18	3	.	29	$2\frac{2}{5}$	.	21	8	.	34	8	.	25	1	.	40	$1\frac{3}{5}$
.	18	4	.	29	4	.	21	9	.	34	$9\frac{3}{5}$	.	25	2	.	40	$3\frac{1}{5}$
.	18	5	.	29	$5\frac{3}{5}$	.	21	10	.	34	$11\frac{1}{5}$	.	25	3	.	40	$4\frac{4}{5}$
.	18	6	.	29	$7\frac{1}{5}$	.	21	11	.	35	$\frac{4}{5}$	.	25	4	.	40	$6\frac{2}{5}$
.	18	7	.	29	$8\frac{4}{5}$	.	22	.	.	35	$2\frac{2}{5}$	.	25	5	.	40	8
.	18	8	.	29	$10\frac{2}{5}$	.	22	1	.	35	4	.	25	6	.	40	$9\frac{3}{5}$
.	18	9	.	30	.	.	22	2	.	35	$5\frac{3}{5}$	.	25	7	.	40	$11\frac{1}{5}$
.	18	10	.	30	$1\frac{3}{5}$	.	22	3	.	35	$7\frac{1}{5}$	.	25	8	.	41	$\frac{4}{5}$
.	18	11	.	30	$3\frac{1}{5}$	.	22	4	.	35	$8\frac{4}{5}$	.	25	9	.	41	$2\frac{2}{5}$
.	19	.	.	30	$4\frac{4}{5}$	.	22	5	.	35	$10\frac{2}{5}$	.	25	10	.	41	4
.	19	1	.	30	$6\frac{2}{5}$	.	22	6	.	36	.	.	25	11	.	41	$5\frac{3}{5}$
.	19	2	.	30	8	.	22	7	.	36	$1\frac{3}{5}$	.	26	.	.	41	$7\frac{1}{5}$
.	19	3	.	30	$9\frac{3}{5}$	.	22	8	.	36	$3\frac{1}{5}$	.	26	1	.	41	$8\frac{4}{5}$
.	19	4	.	30	$11\frac{1}{5}$	.	22	9	.	36	$4\frac{4}{5}$	.	26	2	.	41	$10\frac{2}{5}$
.	19	5	.	31	$\frac{4}{5}$	.	22	10	.	36	$6\frac{2}{5}$	.	26	3	.	42	.
.	19	6	.	31	$2\frac{2}{5}$	.	22	11	.	36	8	.	26	4	.	42	$1\frac{3}{5}$
.	19	7	.	31	4	.	23	.	.	36	$9\frac{3}{5}$	.	26	5	.	42	$3\frac{1}{5}$
.	19	8	.	31	$5\frac{3}{5}$	.	23	1	.	36	$11\frac{1}{5}$	.	26	6	.	42	$4\frac{4}{5}$
.	19	9	.	31	$7\frac{1}{5}$	.	23	2	.	37	$\frac{4}{5}$	.	26	7	.	42	$6\frac{2}{5}$
.	19	10	.	31	$8\frac{4}{5}$	.	23	3	.	37	$2\frac{2}{5}$	.	26	8	.	42	8
.	19	11	.	31	$10\frac{2}{5}$	.	23	4	.	37	4	.	26	9	.	42	$9\frac{3}{5}$
.	20	.	.	32	.	.	23	5	.	37	$5\frac{3}{5}$	.	26	10	.	42	$11\frac{1}{5}$
.	20	1	.	32	$1\frac{3}{5}$	.	23	6	.	37	$7\frac{1}{5}$	.	26	11	.	43	$\frac{4}{5}$
.	20	2	.	32	$3\frac{1}{5}$	.	23	7	.	37	$8\frac{4}{5}$	.	27	.	.	43	$2\frac{2}{5}$
.	20	3	.	32	$4\frac{4}{5}$	.	23	8	.	37	$10\frac{2}{5}$	.	27	1	.	43	4
.	20	4	.	32	$6\frac{2}{5}$	.	23	9	.	38	.	.	27	2	.	43	$5\frac{3}{5}$
.	20	5	.	32	8	.	23	10	.	38	$1\frac{3}{5}$	.	27	3	.	43	$7\frac{1}{5}$

Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge			Silbergroschen			Schillinge		
Rl.	Sgr.	Pfg.	Rl.	ß.	Pfg.	Rl.	Sgr.	Pfg.	Rl.	ß.	Pfg.	Rl.	Sgr.	Pfg.	Rl.	ß.	Pfg.
.	27	4	.	43	$8\frac{4}{5}$	.	28	3	.	45	$2\frac{2}{5}$	.	29	2	.	46	8
.	27	5	.	43	$10\frac{2}{5}$	.	28	4	.	45	4	.	29	3	.	46	$9\frac{3}{5}$
.	27	6	.	44	.	.	28	5	.	45	$5\frac{3}{5}$	.	29	4	.	46	$11\frac{1}{5}$
.	27	7	.	44	$1\frac{3}{5}$	.	28	6	.	45	$7\frac{1}{5}$	.	29	5	.	47	$\frac{4}{5}$
.	27	8	.	44	$3\frac{1}{5}$	.	28	7	.	45	$8\frac{3}{5}$	.	29	6	.	47	$2\frac{2}{5}$
.	27	9	.	44	$4\frac{4}{5}$	.	28	8	.	45	$10\frac{2}{5}$	.	29	7	.	47	4
.	27	10	.	44	$6\frac{2}{5}$	.	28	9	.	46	.	.	29	8	.	47	$5\frac{3}{5}$
.	27	11	.	44	8	.	28	10	.	46	$1\frac{3}{5}$	.	29	9	.	47	$7\frac{1}{5}$
.	28	.	.	44	$9\frac{3}{5}$	.	28	11	.	46	$3\frac{1}{5}$	.	29	10	.	47	$8\frac{4}{5}$
.	28	1	.	44	$11\frac{1}{5}$	.	29	.	.	46	$4\frac{4}{5}$	.	29	11	.	47	$10\frac{2}{5}$
.	28	2	.	45	$\frac{4}{5}$	.	29	1	.	46	$6\frac{2}{5}$	1	.	.	1	.	.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. Januar 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einstellungen bei der K. Preußischen Flotten-Stamm-Division ꝛc. in Kiel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Großherzoglichen Militair-Bildungs-Anstalt in Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Pocken unter den Schafen zu Galenbeck.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Veranlassung einer hierher gelangten Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Kiel garnisonirenden Königlich Preußischen Commandos der Flotten-Stamm-Division, der Werft-Division (Maschinen- und Handwerks-Compagnie), des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung angewiesen worden sind, die von Angehörigen des Norddeutschen Bundes eingehenden Einstellungsgesuche anzunehmen, zu prüfen und zu erledigen.

Die Einstellung findet statt:

beim See-Bataillon und bei der See-Artillerie-Abtheilung im Monat October,

bei der Maschinen-Compagnie Anfangs Januar,

bei der Handwerks-Compagnie und bei der Flotten-Stamm-Division im Monat Februar.

Junge Seeleute, welche in die Flotten-Stamm-Division einzutreten wünschen, haben sich bei ihrer Meldung über die erforderliche Qualification durch Einreichung ihrer Schiffspapiere oder sonstiger Atteste auszuweisen.

Schwerin am 3ten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches

Ministerium des Innern. Militair-Departement.

Wetzell. v. Zülow.

---

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der organischen Bestimmungen für die Armee des Norddeutschen Bundes, insbesondere das Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen betreffend, die Großherzogliche Militair-Bildungs-Anstalt zu Schwerin mit Ende des Ostern-Quartals 1868 aufgehoben wird.

Um aber den Angehörigen beider Großherzogthümer Mecklenburg Gelegenheit zu geben, ihre Söhne zum Officierstande heranbilden lassen zu können, sind in den Königlich Preußischen Cadettenhäusern überhaupt 23, und zwar:

4	Stellen mit einer ermäßigten Pension von . .	150 Thlrn.,
7	etatmäßige Stellen mit einem Erziehungsbeitrage von	100 =
6	= = = = = =	60 =
6	= = = = = =	30 =
	und außerdem noch Ganz-Pensionair-Stellen à .	260 =

— letztere jedoch nur je nachdem freie Plätze vorhanden — reservirt und zur Verfügung gestellt worden.

Die Anmeldungen wegen Aufnahme in das Königlich Preußische Cadetten-Corps haben schriftlich und portofrei bei dem Commandeur desselben zu erfolgen, und finden sich die zu erfüllenden Bedingungen, sowie die einzuhaltenden Formen in dem käuflich zu habenden

»Auszuge aus den Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Königliche Cadetten-Corps. Berlin 1867«

näher nachgewiesen.

Für die Jahre 1868 und 1869 soll jedoch von dem §. 6 der Aufnahme-Bestimmungen insofern abgesehen werden, als auch Knaben noch nach dem 15ten Lebensjahre, wenn sie sonst entsprechen, zur Aufnahme gelangen können, und wird weiter bemerkt, daß Aspiranten im Alter von 10 bis 15 Jahren in der Regel in die Provinzial-Anstalt zu Ploen in Holstein, bei vorgerückterem Alter aber in die Central-Anstalt zu Berlin eingestellt werden sollen, und ferner, daß die nach §. 5 — Anlage A. — und §. 13 der Aufnahme-Bestim-

mungen verlangten Atteste entweder von den bezüglichen Dienst-, Orts-, oder Polizei-Behörden, resp. von Militair-Aerzten oder Amts-Physicis, ausgestellt und beglaubigt sein müssen.

Eltern und Vormünder, deren Söhne oder Mündel, nach den gegebenen Preußischen Aufnahme-Bedingungen, keinen Anspruch auf etatmäßige Stellen oder auf Stellen zu ermäßigter Pension erheben können, zur Zahlung der vollen Pension aber nicht die Mittel besitzen, haben sich, wenn sie sich dazu für berechtigt halten, wegen eventueller Zubilligung einer Mecklenburgischen Staats-Unterstützung zunächst mit ihrem bezüglichen Gesuche an das Militair-Departement zu wenden.

Schwerin am 22sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

v. Zülow.

---

(3) Die nach der Bekanntmachung vom 7ten October v. J. unter den Schafen zu Galenbeck ausgebrochenen natürlichen Pocken sind vollständig erloschen.

Schwerin am 2ten Januar 1868.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter Schlosser, bisher zu Röbel, ist an das Amt Schwaan versetzt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1868.

---

(2) Der Forst-Geometer Otto Klett ist zum Förster in Schlemmin, Forst-Inspection Bützow, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1868.

---

(3) Der Advocat Philipp Rennecke aus Dargun ist zum Auditor ohne Votum bei dem Amte hieselbst ernannt worden.

Schwerin am 4ten Januar 1868.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Januar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Verhältniß der Kriegsmarine zur Handelsmarine des Norddeutschen Bundes. (2) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 21sten December 1867,**

befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehenden, von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes dem unterzeichneten Ministerium mitgetheilten Bestimmungen:

1) Die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten haben die Bundesflagge zu hissen, sobald sie ein Schiff oder Fahrzeug der Bundes-Kriegsmarine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben. Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See.
2) Die Commandanten der Bundes-Kriegsschiffe haben auf See die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt, den Kauffahrteischiffen solche als Bundes- (National-) Flagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Bundes-Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.
3) Als Lootsen-Flagge (das heißt als diejenige Flagge, deren Aufhissen bedeutet, daß ein Lootse gebraucht wird) ist von den Kauffahrteischiffen die Bundesflagge in kleinerem Format, umgeben von einem weißen Streifen, welcher die Breite eines der übrigen Streifen erhält, zu führen.

werden zur Nachachtung des betheiligten diesseitigen Publicums hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 30sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 15ten Januar 1868 an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 28sten December 1867.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Thierfelder.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		ß.	Rg.
Aloe	1 Unze	2	6
pulv.	1 Unze	3	9
Bals. peruv. nigr.	1 Drachme	4	9
	1 Unze	24	—
Cetaceum	1 Unze	6	—
Cort. Simarubae conc.	1 Unze	5	—
pulv.	1 Unze	7	6
Elemi	1 Unze	3	—
Flor. Verbasci conc.	1 Unze	5	—
	6 Unzen	23	—
Gallae cont.	1 Unze	4	6
pulv.	1 Unze	6	—
Gummi arabic. albiss.	1 Unze	6	6
pulv.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	—
Herb. Cannabis ind. conc.	1 Unze	9	—
Melissae conc.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	16	—
Kousso conc.	1 Unze	12	6
pulv.	1 Unze	16	—
Laetucarium germanic.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	4	9
	1 Drachme	10	—
Lupulinum	1 Drachme	4	6
Macis	1 Drachme	1	6
pulv.	1 Drachme	2	6
Myrrha	1 Unze	8	6
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	10	6
Oleum Bergamottae	1 Drachme	9	6
de Cedro	1 Drachme	7	—
Crotonis	1 Scrupel	3	3
	1 Drachme	6	6
Menth. crisp.	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	6	6
pip. angl.	1 Tropfen	—	9
	1 Scrupel	11	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Pfg.
Olivarum citrinum	1 Unze	2	9
	4 Unzen	8	3
Sinapis	1 Scrupel	10	3
Radices Columbo conc.	1 Unze	4	6
pulv.	1 Unze	6	—
Senegae conc.	1 Unze	10	6
pulv.	1 Unze	14	—
Tartarus depurat.	1 Unze	4	—
pulv.	1 Unze	5	—
Unguentum Elemi	1 Unze	4	6

(Beilage zu No. 4 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1868.)

Verordnung,

betreffend

die Organisation der Landwehr-Behörden

und

die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes,

vom

21sten December 1867.

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

verordnen, was folgt:

Die anliegend abgedruckte Königlich Preußische

Verordnung vom 5ten September d. J., betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes,

tritt mit dem 15ten Januar 1868 nach Maaßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen in Kraft:

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bildet den Bezirk der Mecklenburgischen Infanterie-Brigade.

Dasselbe zerfällt nach Maaßgabe der in Anlage

A.

enthaltenen Landwehr-Bezirks-Eintheilung in vier Landwehr-Bataillons-Bezirke und in fünfzehn Compagnie-Bezirke.

2) Bis zu weiterer Ordnung des Recrutirungswesens bleiben in allen Beziehungen, in welchen in der anliegenden Verordnung auf die Vorschriften der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 oder auf die Preußischen Ersatz-Behörden hingewiesen wird, die zur Zeit hier noch in Geltung stehenden Vorschriften der bisherigen Recrutirungs-Gesetze, resp. die bestehenden Einrichtungen und Behörden von Bestand.

3) Wegen der Anwendung und Ausführung der im fünften Abschnitt, §§. 27, 28 und 30, getroffenen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Untersuchungsverfahren gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so wie über die Rehabilitirung bestrafter Mannschaften bleiben die weiteren Bestimmungen zur Zeit vorbehalten.

Die Beilagen 1 und 2, auf welche in den §§. 26 und 29 Bezug genommen ist, sind mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Preußischen Militair-Strafgesetzgebung nicht mit abgedruckt worden.

4) Wo in der anliegenden Verordnung den Königlich Preußischen obersten Provinzial-Behörden Befugnisse und Entscheidungen eingeräumt sind, werden die betreffenden Functionen durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Königlichen General-Commando des IX. Armee-Corps ausgeübt.

An Stelle der in der Verordnung genannten Landraths-Aemter treten die inländischen Ortsobrigkeiten.

II. Besondere Bestimmungen.

ad §. 2 No. 5 e.

Die Angelegenheiten der in den Bataillons-Bezirken lebenden Invaliden sind militairischerseits durch besondere Bestimmungen geregelt.

ad §. 10 No. 5.

Die Mittheilungen der betreffenden Straferkenntnisse sind bis auf Weiteres nur den Orts-Polizei-Behörden zu machen.

ad §. 11 No. 2 Abs. 2.

Die Einstellung der Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der Landwehr in Ersatz-Truppentheile wird nur bei Mobilmachungen verfügt werden.

ad §. 12 No. 3.

Die Vorschrift sub No. 3 Abs. 2 kommt nach darüber an competenter Stelle getroffener Bestimmung nicht zur Anwendung.

ad §. 13 No. 2 und 4.

Wegen der Steuerverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bleiben die weiteren Bestimmungen zur Zeit vorbehalten, ebenso darüber, welche Unter-

stützungen **eventualiter** den Familien der zu den Fahnen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner ꝛc. zu gewähren sind.

ad §. 22 No. 1.

Die hier angeordnete Controle ist auszuüben von denjenigen Ortsobrigkeiten, welche nach den bestehenden Gesetzen die Niederlassung zu gewähren haben, resp. bei welchen die im §. 10 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1sten d. M. vorgeschriebenen Meldungen zu machen sind.

Ergiebt sich bei der Controle, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht genügt haben, so hat die Ortsobrigkeit davon sogleich dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeur Anzeige zu machen.

ad §. 22 No. 5.

Die Verpflichtung zu den hier vorgeschriebenen Mittheilungen über die Einleitung resp. das Resultat einer Untersuchung gegen die betreffenden Mannschaften liegt den Gerichten ob.

ad §. 39 No. 1.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die einstweilen noch nicht abgedruckten »Bestimmungen über Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse« in Kraft treten werden, bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

ad §. 40 No. 5 und 6.

Die vorgeschriebenen Atteste über die Unentbehrlichkeit der Civil-Beamten für Fälle der Mobilmachung werden ausgestellt von demjenigen Ministerium, zu dessen Verwaltung der betreffende Beamte ressortirt, beziehungsweise durch die höchste Behörde des betreffenden Verwaltungszweiges und in den Fällen **No. 5 sub b.** bis **d.** durch die gleichstehenden Großherzoglichen Verwaltungs-Behörden nach eingeholter Genehmigung des competenten Ministeriums.

ad §. 41 No. 1 d.

Die Löschung des Namens in der Stammliste kann in dem Falle geschehen, wenn Mannschaften nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Mecklenburgische Unterthanen-Eigenschaft verlieren.

III. Formulare und Schemata.

Wegen der in der anliegenden Verordnung in Bezug genommenen Formulare und Schemata sind die Truppen-Commandos mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten December 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Zülow. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Organisation der Landwehr-Behörden
und
die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Verordnung,

betreffend

die Organisation der Landwehr-Behörden

und

die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vom 5ten September 1867.

Erster Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets und Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets.

1) Das Gebiet des Preußischen Staates ist in 11 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.

Im Norddeutschen Bunde bildet das Königreich Sachsen den 12. Armee-Corps-Bezirk. Die übrigen Bundesstaaten gehören in militairischer Hinsicht zu dem Verbande der vorerwähnten 11 Armee-Corps.

2) Jeder Armee-Corps-Bezirk besteht aus zwei Divisions-Bezirken, jeder Divisions-Bezirk aus zwei Infanterie-Brigade-Bezirken.

3) Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind in Landwehr-Bataillons-Bezirke, die letzteren in Compagnie-Bezirke eingetheilt.

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Infanterie-Regimente zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchen ersteres seinen Ersatz und seine Completirungs-Mannschaften erhält.

Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, für die Füsilier-Regimenter, die Cavallerie und die Special-Waffen der Linie aus dem ganzen Bezirke der betreffenden Armee-Corps gestellt.

Die in den Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften sind vorzugsweise zur Ausgleichung bei Gestellung des Ersatzes und der Completirungs-Mannschaften bestimmt.

§. 2.

Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.

1) Die Dienstangelegenheiten der Landwehr und aller zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairpersonen ressortiren von den Territorial-Behörden, *) denen insbesondere auch die Vermittelung der Beziehungen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältniß befindlichen Mannschaften obliegt.

2) In den Armee-Corps-Bezirken fungiren die General-Commandos oder, wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die stellvertretenden General-Commandos als oberste Territorial-Behörden.

3) Den Divisions-Commandos steht im Frieden in den Divisions-Bezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die gerichtlichen und die Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf die Uebungen der letzteren, auf die öconomischen Angelegenheiten der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee-Corps-Bezirk gehen die Functionen der Divisions-Commandos auf die stellvertretenden General-Commandos über.

4) Die Infanterie-Brigade-Commandos — event. die stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos — leiten und controliren die Thätigkeit der zu ihrem Bezirk gehörigen Landwehr-Bezirks-Commandos, und zwar,

---

*) Die besonderen Dienstverhältnisse der zur Classe A. gehörenden Jäger werden durch die Inspection der Jäger und Schützen geregelt.

soweit

soweit sich nicht aus den ad 3 gegebenen Bestimmungen ein Anderes ergiebt, unter dem unmittelbaren Befehle der General-Commandos.

5) Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Commando eingesetzt, welches unter dem directen Befehle des betreffenden Infanterie-Brigade-Commandos steht.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Commandos erstreckt sich auf:

a. die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Personen des Beurlaubtenstandes;

b. die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militairischen Maaßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;

c. die Sicherung,*) Instandhaltung und, nach Maaßgabe der anderweitig hierüber ergehenden Bestimmungen, die Beschaffung resp. Heranschaffung der für die Landwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, Waffen und Munition;

d. die Ersatz-Angelegenheiten (siehe Militair-Ersatz-Instruction);

e. die Angelegenheiten der im Bezirke lebenden Invaliden (siehe die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen).

6) In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirk ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Commandos zur Vermittelung des Verkehrs des letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Compagnie-Führer von der Linie in den Bezirk commandirt werden, so führen diese die Correspondenz der Compagnie unter ihrem Namen und ihrer alleinigen Verantwortung und üben persönlich die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus; der Bezirks-Feldwebel dient ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Alle Correspondenzen, welche über den Bataillons-Bezirk hinausgehen, sind durch das Landwehr-Bezirks-Commando zu führen.

In wieweit die Allerhöchst ernannten Landwehr-Compagnie-Führer des Beurlaubtenstandes zum Dienste im Bezirk mit heranzuziehen sind, haben die Landwehr-Bezirks-Commandeure in jedem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse zu bestimmen. (Vergl. §. 48 ad 1.)

7) Die Führung der speciellen Dienstangelegenheiten der Garde-Landwehr, soweit dieselben nicht von den Provinzial-Landwehr-Behörden ressortiren, liegt den Garde-Landwehr-Bataillons-Commandos ob. (Vergl. §. 5 ad 5

---

*) Das Landwehr-Bezirks-Commando ist für die Sicherung der Bestände des Landwehr-Bataillons verantwortlich, und steht ihm das Recht zu, für deren Vertheidigung erforderlichen Falles, unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzten Behörden, Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande einzuberufen.

und §. 43.) Dieselben stehen unter dem Befehle des General-Commandos des Garde-Corps, resp. der betreffenden Garde-Infanterie-Divisions- und Brigade-Commandos,*) vermitteln unter Correspondenz mit den Landwehr-Bezirks-Commandos, so weit erforderlich, die Beziehungen der Commando-Behörden des Garde-Corps zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes des letzteren und haben für die Sicherung und Verwaltung der Bestände der Garde-Landwehr-Bataillone Sorge zu tragen.

8) Die Landwehr-Bezirks-Commandos sind verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen anderer Militair-Behörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie dem Artillerie-Brigade-Commando, dem Jäger-, Pionier- und Train-Bataillon ihres Armee-Corps, dem General-Arzt und der Intendantur, den Garde-Landwehr-Bataillonen und den Marine-Behörden (cfr. §. 61) diejenigen Uebersichten und Bestandsnachweisungen über die in ihrem Bezirk befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes einzusenden, deren diese Behörden im dienstlichen Interesse bedürfen.

§. 3.

Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos.

1) Stärke und Zusammensetzung der Landwehr-Bezirks-Commandos ergiebt sich aus den Etats.
2) Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Commandos werden durch Lieutenants wahrgenommen, welche von den correspondirenden Linien-Regimentern auf je 2 bis 3 Jahre zu commandiren sind; bis auf Weiteres sind jedoch die General-Commandos ermächtigt, zu diesen Stellen auch pensionirte oder zur Disposition stehende Officiere oder Landwehr-Officiere zu berufen.
3) Das Unterpersonal, bestehend aus Unterofficieren, Gefreiten und Gemeinen (Musketieren), wird ergänzt:
   a. durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch den Brigade-Commandeur;
   b. durch Annahme von Capitulanten;
   c. durch Annahme dreijährig Freiwilliger und Aushebung von Recruten, beides jedoch nur unter Genehmigung des Infanterie-Brigade-Com-

*) So lange in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Corps Garde-Landwehr-Bataillons-Commandos nicht errichtet sind, werden daselbst die speciellen Dienstangelegenheiten der Garde-Landwehr durch die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos unter directem Verkehr mit dem General-Commando des Garde-Corps erledigt.

mandos. Die militairische Ausbildung der qu. Mannschaften ist bei den Linien-Regimentern der Brigade zu bewirken;

d. durch als Halbinvalide ausgeschiedene Mannschaften aus dem Bezirke des betreffenden Armee-Corps.

4) Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch den Brigade-Commandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unterofficieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur.

5) In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche ꝛc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Commandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

§. 4.

Personal der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone.

1) Stärke und Zusammensetzung der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone ergiebt sich aus den Etats.

2) In Betreff der Bataillons-Commandeure und der Adjutanten, sowie in Betreff der Ergänzung, Beförderung ꝛc. des Unterpersonals finden die Bestimmungen des §. 3 analoge Anwendung; die Feldwebel bei denselben werden jedoch Allerhöchsten Ortes auf desfallsigen Vorschlag ernannt.

§. 5.

Verwendung des Personals bei den Landwehr-Bezirks-Commandos und den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen.

1) Dem Landwehr-Bezirks-Commandeur steht zur Unterstützung bei den ihm obliegenden Dienst-Functionen der Adjutant und das Unterpersonal zur Verfügung.

2) Der Adjutant leitet nach Anweisung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs alle Bureau-Arbeiten und fungirt event. als untersuchungsführender Officier (vergl. §. 27); auch ist derselbe Mitglied der Cassen- und Bekleidungs-Commission.

Bei Abwesenheit des Bezirks-Commandeurs ist er dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Officier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

3) Den im Bezirk stationirten Bezirks-Feldwebeln kann Seitens des Bezirks-Commandeurs im Bedarfsfalle dauernd oder vorübergehend ein Gefreiter oder Gemeiner zugetheilt werden.

Das übrige Personal befindet sich im Bataillons-Stabs-Quartier.

4) Das Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos bleibt beim Zusammentritt der Landwehr-Bataillone zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung, in der Regel im Bezirk in seinen Dienst-Functionen. Ob und zu welchem Zeitpunkte im Falle einer Mobilmachung etwa die als Adjutanten bei den Bezirks-Commandos fungirenden Linien-Officiere zu ihren Regimentern zurücktreten sollen, bleibt der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vorbehalten.

5) Das Personal der Garde-Landwehr-Bataillons-Stämme befindet sich in den Stabs-Quartieren der Garde-Landwehr-Bataillone und wird, wenn letztere zum Dienst zusammentreten, in der Regel zur Formirung derselben mit verwandt.

§. 6.

Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Commandeure zu den Commandeuren der Landwehr-Bataillone bei Formirung der letzteren.

1) Die Landwehr-Bezirks-Commandeure haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillone erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und liegt denselben, wenn die Formirung befohlen wird, namentlich die Beorderung der Offiziere und Mannschaften, sowie die Bereithaltung resp. Herbeischaffung der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Munition ob.

2) Spätestens am Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons übergiebt der Landwehr-Bezirks-Commandeur dem mit dem Commando des Landwehr-Bataillons beauftragten Officier die für das Bataillon erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie die event. vorher von den Artillerie-Depots heranzuziehenden Waffen nebst Zubehör und Munition. Hierüber ist eine Verhandlung aufzunehmen.

3) Die im Stabs-Quartier eintreffenden Mannschaften werden durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur gesammelt, nach dem Etat vorläufig formirt und demnächst dem Bataillons-Commandeur übergeben, welcher von diesem Augenblick an das Commando des Bataillons mit allen Gerechtsamen eines selbstständigen Bataillons-Commandeurs übernimmt und die Einkleidung der Mannschaften veranlaßt.

4) Für Vergehen, welche Mannschaften des Bataillons vor ihrer Uebergabe an den Bataillons-Commandeur sich zu Schulden kommen lassen, wird event. die Strafe durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur bestimmt und auf Requisition des Letzteren durch den Bataillons-Commandeur vollstreckt, sofern die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist.

Mannschaften, welche sich zu spät gestellen, sind nicht direct von dem Bataillons-Commandeur anzunehmen, sondern stets nur durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs.

5) Bei Uebungen darf der Bataillons-Commandeur die Beurlaubung oder Wiederentlassung einzelner Mannschaften nur im Einverständniß mit dem Landwehr-Bezirks-Commandeur verfügen. Das gleiche Einverständniß ist erforderlich zur Wiederentlassung einzelner Mannschaften vor beendeter Formation des Bataillons bei einer Mobilmachung oder bei einer außerordentlichen Einberufung der Landwehr. Nach beendeter Formation bedarf es hierzu der Genehmigung des General-Commandos.

6) Bei Wiederauflösung des Bataillons veranlaßt der Bataillons-Commandeur die Auskleidung und Entlassung der Mannschaften und liefert nach vorgängiger Reinigung die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, die Waffen, sowie die nicht verbrauchte Munition in der ad 2 angegebenen Weise zurück, zu welchem Zwecke per Compagnie ein Unterofficier und zwei Mann nach Auflösung des Bataillons noch 24 Stunden im Dienst behalten werden dürfen.

Strafen, welche nach Auflösung des Bataillons etwa noch zu verbüßen sind, vollstreckt der Landwehr-Bezirks-Commandeur auf Requisition des Bataillons-Commandeurs.

7) Der Landwehr-Bezirks-Commandeur und der Commandeur des formirten Landwehr-Bataillons haben einander jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Zweiter Abschnitt.

Uebertritt der Mannschaften aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand.

§. 7.

Allgemeine Bestimmungen *.)

1) Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu sein, nach erfüllter Präsenzpflicht, aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem activen Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe; Diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle Diejenigen,

*) Anmerk. Wegen der zur Disposition der Truppentheile zu Beurlaubenden und der zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassenden Mannschaften vergl. §§. 23 resp. 24.

welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus dem activen Dienst ausscheiden, zur Landwehr ihrer Waffe über.

2) Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem 42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.

3) Ausgenommen von der Regel ad 1 sind:
   a. die einjährig Freiwilligen der Jäger und Schützen, welche nicht gelernte Jäger sind, sowie Jäger der Classe B., welche während ihrer activen Dienstzeit nicht mindestens zwei Schießübungen vollständig absolvirt haben; dieselben treten zur Reserve der Provinzial-Infanterie über;
   b. die einjährig Freiwilligen der Garde; diese werden zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe entlassen;
   c. die als Roßärzte bei der Garde-Cavallerie, Garde-Feld-Artillerie und dem Garde-Train dienenden Mannschaften; dieselben sind zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen;
   d. diejenigen Cavalleristen, welche zur Reserve des Trains entlassen werden;
   e. die Mannschaften der 3. Compagnie der Feuerwerks-Abtheilung; dieselben sind zur Reserve der Festungs-Artillerie zu entlassen.

4) Die Mannschaften, welche aus dem activen Dienst zur Reserve oder Landwehr übertreten, sind bei ihrem Truppentheil in Abgang zu bringen, scheiden aus den Stammlisten desselben aus und treten als »Mannschaften des Beurlaubtenstandes« in die Controle der Landwehr-Behörden.

5) Bevor die Mannschaften von den Truppentheilen entlassen werden, sind sie durch letztere über ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande zu instruiren.

6) Mannschaften, welche nach der Entlassung nicht sogleich nach dem selbstgewählten dauernden Wohnort gehen, sondern sich noch anderwärts aufhalten wollen, kann Seitens der entlassenden Behörde gestattet werden, die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu vier Wochen nach der Entlassung zu verschieben (cfr. §. 8 ad 4 und §. 15 ad 1).

§. 8.

Ertheilung von Militairpässen.

1) Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienste entlassen wird, erhält von seinem Truppentheil einen Militairpaß nach Schema 1, welcher ihm fernerhin bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militair-Verhältniß dient.

2) Der Militairpaß wird von dem betreffenden Regiments-Commando (bei den selbstständigen Bataillonen von dem Bataillons-Commando, für die

Militair-Bäcker von dem Commando des betreffenden Train-Bataillons, für die Aerzte und Pharmaceuten von dem General-Stabsarzt der Armee, für die Krankenwärter von der Intendantur des betreffenden Armee-Corps) ertheilt.

3) Außer denjenigen Angaben, welche in den Militairpaß dem Schema entsprechend einzutragen sind, müssen darin auch alle sonstigen Notizen aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können.

Dahin gehören besonders:

a. Commandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen (im Pionierdienst, im Eisenbahndienst, im Telegraphendienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Zahlmeister, Krankenträger, Zuschneider, als Arbeiter an der Nähmaschine 2c.);

b. Commandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Central-Turn-Anstalt, sowie zur Reitschule oder Schießschule;

c. bei den Jägern, ob zur Classe **A.** oder **B.** gehörig;

d. bei der Cavallerie, Feld-Artillerie und dem Train: Ausbildung als Beschlagschmied in der Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule oder bei der Truppe;

e. bei der Artillerie: ob als reitender, Feld-, Fuß- oder Festungs-Artillerist, als Fahrer oder bei einer Feuerwerks-Abtheilung ausgebildet;

f. bei den Pionieren: ob als Sappeur, Mineur oder Pontonnier ausgebildet;

g. beim Train: ob als Fahrer vom Sattel, Fahrer vom Bock, Packpferdeführer, berittener oder unberittener Pferdewärter ausgebildet.

4) Wenn Mannschaften bei ihrer Entlassung Meldefrist erhalten (cfr. §. 7 ad 6), so ist in dem Militairpaß der Vermerk einzutragen: Hat Meldefrist bis . . . . .

5) Alle Angaben im Militairpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

Bezeichnung der Ehrenzeichen in den Militairpässen. S. §. 31.

Führungszeugnisse und Strafen sind in den Militairpaß nicht aufzunehmen.

§. 9.

Ertheilung von Führungs-Attesten.

Neben dem Militairpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 2. Dasselbe ist bei den Truppen vom Compagnie-, Escadron- resp. Batterie-Chef, für die Aerzte und Pharma-

ceuten von dem General-Stabs-Arzt der Armee, für die Krankenwärter von der betreffenden Lazareth-Commission auszufertigen. In das Führungs-Attest sind sämmtliche gerichtliche (kriegs- und standrechtliche) und die Disciplinar-Strafen, letztere jedoch mit Ausschuß der kleineren Disciplinar-Strafen aufzunehmen.

§. 10.

Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos.

1) Für jeden aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand übertretenden Mann wird ein Ueberweisungs-Nationale **in separato** nach Schema 3 angefertigt, von demjenigen Befehlshaber unterzeichnet, welcher nach §. 9 das Führungs-Attest ausfertigt und bei den Truppen dem Regiments- (bei selbstständigen Bataillonen dem Bataillons-) Commando eingereicht. (Vergl. §. 33.)

2) Die nach §. 8 **ad** 3 und 4 in den Militairpaß einzutragenden Angaben, sowie der Inhalt der Führungs-Atteste und Strafverzeichnisse sind gleichlautend in das Ueberweisungs-National aufzunehmen.

3) Das Regiments- ꝛc. Commando sendet die Nationale originaliter unter Beifügung namentlicher Listen nach Schema 4 direct an die Provinzial-Landwehr-Bezirks-Commandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlassen sind, und zwar in der Regel so zeitig, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

Die qu. namentliche Liste ist auch einzelnen Nationalen beizufügen.

4) Die Ueberweisung der Militair-Bäcker, Pharmaceuten und Krankenwärter an die Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt Seitens derjenigen Behörden, welche nach §. 8 **ad** 2 die Militairpässe für diese Mannschaften ausfertigen.

5) Bei Entlassung von Mannschaften, gegen welche auf Zuchthausstrafe, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist — bei den letzgenannten Fällen nur, wenn die Wirkung der Strafe noch fortdauert —, haben die betreffenden Militair-Behörden dem Landrath des Kreises, in welchem der Entlassungsort liegt, oder wenn letzterer einem landräthlichen Kreise nicht angehört, der Orts-Polizei-Behörde eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkenntnisses zu übersenden. Hierbei ist der Tag anzugeben, an welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, und der Tag, an welchem die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

6) Ueberweisung von Mannschaften, welche aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst eingezogen waren, bei ihrer Wiederentlassung cf. §. 58.

7) Für

7) Für Mannschaften, welche sich am Entlassungstage Krankheits halber im Lazareth befinden, fertigt der Truppentheil Ueberweisungs-National, Militairpaß und Führungs-Attest aus und stellt diese, mit entsprechendem Vermerk im National und Militairpaß, der Lazareth-Commission zu. Letztere händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth das Führungs-Attest und den Militairpaß aus, nachdem von ihr die erforderlichen Notizen darin eingetragen und unterschrieben sind, und überweist dieselben mittelst des Nationals an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Reserve und Landwehr.

§. 11.

Bestimmung der Reserve und Landwehr.

1) Die Mannschaften der Reserve dienen zur Ergänzung des stehenden Heeres im Falle nothwendiger Verstärkung oder bei Mobilmachung desselben und werden in der Regel wieder zu ihrem früheren Truppentheil einberufen, sofern sie sich im Ergänzungsbezirk desselben befinden. Die Jäger der Klasse A. werden, auch wenn sie sich in anderen Armee-Corps-Bezirken aufhalten, event. stets wieder zu demjenigen Bataillon eingezogen, bei welchem sie gedient haben.

2) Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden. Die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt. Die näheren Bestimmungen über die Formation der Landwehr-Infanterie- und Cavallerie-Truppenkörper sind in dem Mobilmachungs-Plane enthalten.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen.

§. 12.

Dauer und Berechnung der Dienstzeit.

1) Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Jahre.
Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochen activen Dienst verpflichtet und werden nächstdem zur Reserve beurlaubt.

2) Nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zur Landwehr, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.
Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

3) Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2ten October bis ult. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1sten October eingestellt gelten.
Hat in Folge ausgebrochenen Krieges eine Rekruten-Einstellung in der Zeit vom 1sten April bis 30sten September vorgenommen werden müssen, so gelten die während dieses Zeitraumes eingestellten Mannschaften als am nächstfolgenden 1sten October eingestellt.
Ebenso wird die active Dienstzeit der als brotlos und der als unsichere Heerespflichtige eingestellten Mannschaften (s. §§. 108 und 171 der Milit.-Ersatz-Instr.) erst von dem auf ihre Einstellung folgenden 1sten October an gerechnet.

4) Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkt an berechnet, wie die active Dienstzeit (cf. §. 37).

5) Die Gesammtdienstzeit derjenigen Mannschaften, welche zeitweise aus dem activen Dienst entlassen und später wieder zur Erfüllung ihrer dreijährigen activen Dienstpflicht eingezogen worden sind, ist vom Zeitpunkt ihrer ersten Einstellung an zu berechnen (vergl. §. 83 der Milit.-Ersatz-Instr.)

6) Mannschaften, welche während ihrer activen Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, sind demjenigen Jahrgange des Beurlaubtenstandes zuzutheilen, welcher an dem auf ihre Entlassung folgenden allgemeinen Entlassungs-Termin zur Reserve übertritt.
Festungsstrafe, welche während der Dauer des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses verbüßt wird, ist rücksichtlich des Uebertritts zur Landwehr und des Ausscheidens aus letzterer außer Betracht zu lassen.

7) Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Controle entziehen, haben,

abgesehen von der nach §. 29 zu veranlassenden Bestrafung, die Zeit der Control-Entziehung in der Reserve resp. Landwehr nachzudienen, und zwar der Art, daß Mannschaften, welche sich 1 Jahr der Controle entzogen oder eine Ordre zum Dienst, resp. zur Control-Versammlung nicht befolgt haben, ein ganzes Jahr, die, welche sich mehr als ein und weniger als zwei Jahre der Controle entzogen haben, zwei ganze Jahre nachdienen u. s. w.

Bei Control-Entziehung von kürzerer Dauer als einem Jahr, erfolgt, wenn durch dieselbe eine Gestellung zum Dienst nicht versäumt ist, nur die Bestrafung nach §. 29.

8) Gelernte Jäger, welche auf Forstversorgung dienen und sich zu einer 12jährigen Dienstzeit verpflichtet haben (Classe A. der Jäger), verbleiben bis zur Erfüllung ihrer 12jährigen Dienstpflicht in der Reserve des Jäger-Corps.

9) Die der Reserve und Landwehr angehörigen Candidaten der Theologie sind aus allem Militair-Verhältniß zu entlassen, sobald sie definitiv als Prediger angestellt werden, die katholischen Theologen, sobald sie die Priesterweihe erhalten.

10) In Kriegszeiten findet weder ein Uebertritt zur Landwehr, noch ein Ausscheiden aus letzterer statt.

11) Wenn in Kriegszeiten Mannschaften aus der Ersatzreserve eingezogen und demnächst als ausgebildet entlassen werden, so treten sie je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder Landwehr über.

Ihre Dienstzeit ist so zu berechnen, als wenn sie in dem Kalenderjahre, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zur Aushebung gelangt wären. Werden Mannschaften dieser Kategorie vor erfolgter Ausbildung wieder entlassen, so treten sie in die Ersatzreserve zurück.

12) Reservisten und Landwehrmänner, welchen der Auswanderungs-Consens ertheilt worden ist, haben der Regel nach, wenn sie vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen und treten daher wieder in die Controle der Landwehr-Behörden.

Die betreffenden Infanterie-Brigade-Commandos sind jedoch ermächtigt, in den dazu geeignet erscheinenden Fällen die qu. Mannschaften von der Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht zu entbinden.

13) Mannschaften, welche ohne Consens ausgewandert gewesen sind, haben bei ihrer etwaigen Rückkehr ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande nachträglich zu erfüllen.

14) Sollten Mannschaften der Reserve oder Landwehr den Auswanderungs-Consens erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben oder dahin zurückkehren, so ist nach Maaßgabe der Umstände bei der Landes-Polizei-Behörde die Ausweisung derselben in Antrag zu bringen.

15) Vorzeitige Versetzung zur Landwehr resp. vorzeitige Entlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen Felddienstunfähigkeit resp. gänzlicher Dienstuntauglichkeit s. §. 38.

§. 13.

Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes *).

1) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, so wie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen sein.

2) In Betreff der Befreiung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von Entrichtung der Classensteuer bei Einberufung zum Dienst vergl. Gesetz vom 1sten Mai 1851 **).

3) Gerichtsstand conf. §. 26.

4) Welche Unterstützungen event. den Familien der zu den Fahnen Einberufenen zu gewähren sind, ist durch das Gesetz vom 27sten Februar 1850 und dessen Erläuterungen bestimmt worden.

---

*) In welchem Umfange die in diesem und den folgenden Paragraphen enthaltenen, die „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" betreffenden Bestimmungen sich auch auf die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und auf die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie auf die zur Ersatz-Reserve 1. Classe gehörenden Mannschaften beziehen, ergiebt sich aus den §§. 23, 24 und 25.

**) §. 6 daselbst:

Befreit von der Classensteuer sind:

a. ꝛc.;

b. alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;
die Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

d. ꝛc.

*)

§. 14.

Militair-Verhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1) Die militairische Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Behörden (conf. §. 2) ausgeübt.

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in militairischer Hinsicht sind:

a. der Bezirks-Feldwebel,
b. der Landwehr-Compagnieführer, wenn ein solcher im Compagnie-Bezirk stationirt ist,
c. der Landwehr-Bezirks-Commandeur,
d. der betreffende Infanterie-Brigade-Commandeur,
e. der Divisions-Commandeur,
f. der commandirende General,

und deren Stellvertreter.

2) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

3) Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. — Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienst-Angelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

4) Bei Einberufung zum Dienst gelten für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes dieselben Bestimmungen, wie für alle Mannschaften des activen Dienststandes. Sie sind diesen Bestimmungen für die Zeitdauer unterworfen, während welcher sie den Militairgerichtsstand haben. (Vergl. §. 7 Th. II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer, auch Beilage 1.)

5) Die Mannschaften aller Waffen, welche innerhalb eines Compagnie-Bezirks ihr Domicil resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu dieser Compagnie und haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes dem Bezirks-Feldwebel zu melden, wie dies in den folgenden Paragraphen näher angegeben ist.

§. 15.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem activen Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel.

1) Mannschaften, welche aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand übertreten, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden.

Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, an welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen nach seiner Entlassung verschieben.

2) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Compagnie-Bezirk in den andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Compagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

3) Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, habe jede Wohnungsveränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hierzu vorliegt, ist dies bei der ersten Anmeldung den betreffenden Mannschaften anzusagen.

§. 16.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.

1) Ist mit der Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.

2) Mannschaften, welche zufolge ihrer bürgerlichen Verhältnisse oder beim Betrieb ihres Gewerbes öfter veranlaßt sind, Reisen zu unternehmen, dürfen auf ihren Antrag von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando entbunden werden.

Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende Reservist oder Wehrmann anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militair-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

3) Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit (cfr. §§. 50 und 51) eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig

sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich entbunden ist. Derartige Anträge sind zu berücksichtigen, soweit es das militairische Interesse gestattet.

Fällt in die Zeit der Reise eine Control-Versammlung (cfr. §. 45), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht auf seinen Antrag im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15ten April resp. 15ten November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Control-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

4) Die Entscheidung der Frage, ob Mannschaften, welche, ohne den Wohnort aufzugeben, sich zeitweise andern Orts aufhalten, in der Controle der Landwehr-Behörden ihres Wohnorts zu verbleiben haben, ist davon abhängig, ob während der Abwesenheit von dem Wohnort andern Orts ein längerer Aufenthalt genommen wird oder nicht.

Wird außerhalb des Wohnorts ein solcher längerer Aufenthalt genommen (z. B. bei verheiratheten Arbeitern, welche den Wohnort verlassen, um Monate lang andern Orts in Arbeit zu treten, oder bei Gesellen, welche von ihren Meistern, oder bei Hausbeamten und Dienern, welche von ihren Brodherren versandt werden), so wird das Verbleiben in der Controle des Wohnorts nur gestattet, wenn der Betheiligte die Pflicht übernimmt, im Falle einer Einberufung sogleich auf eigene Kosten die Rückreise nach dem Gestellungsorte auszuführen. Uebernimmt der Betheiligte diese Verpflichtung nicht oder ist er nach dem Urtheil des Bezirks-Feldwebels nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu übernehmen (z. B. wenn der in Aussicht genommene Aufenthaltsort von dem Wohnort weit entfernt ist, oder wenn Zweifel bestehen, ob der Betheiligte die Mittel zur Rückreise im Falle unerwarteter Beorderung besitzt), so muß bei der Abmeldung zur Abreise aus der Heimath die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes angeordnet werden.

§. 17.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnortes oder Aufenthaltsortes in das Ausland.

1) Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen wollen, werden in die Heimaths-Controle übernommen, resp. dahin überwiesen (cfr. §. 36).

Solche nach dem Auslande verziehende Mannschaften dürfen von der Meldepflicht und auch von den Control-Versammlungen durch das inländische Landwehr-Bezirks-Commando, bei welchem sie vor der Abreise in Controle stehen, je nach der Entfernung des im Ausland gelegenen Aufenthaltsorts von der Heimath auf ein bis zwei Jahre entbunden werden, und ist dies im Militairpaß und event. im Ueberweisungs-National anzugeben.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem, und zwar bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando, in welchem der Betreffende während seines Aufenthalts im Auslande in Controle steht, nachgesucht werden, und darf, vorausgesetzt, daß derselbe seine anderweitigen militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

2) Die qu. Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder von den Orts- oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugesandt werden können. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando zum Dienst zu melden, in dessen Controle sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

§. 18.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie Arbeit finden resp. zeitweise oder dauernd bleiben werden (z. B. Gesellen, welche auf Wanderschaft gehen), haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft etwa in die Zeit einer Uebung oder Control-Versammlung, so bedarf es zu derselben der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandos, welche in den Militairpaß einzutragen ist.

Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen genehmigt ist, an einem innerhalb des Staatsgebiets gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden (Antrag auf Ueberweisung **cfr. §. 34**). Bei gewünschter Fortsetzung der Wanderschaft wird in gleicher Weise verfahren.

Die auf Wanderschaft befindlichen Controlpflichtigen werden in die Heimaths-Controle übernommen resp. überwiesen **(cfr. §. 36)**.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Controlpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

§. 19.

Form der Meldungen und Eintragen derselben in den Militairpaß.

1) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militairpaß vorzulegen.
2) Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.
3) Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militairpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört.
4) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebiets portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik »Landwehr-Meldesache« versehen und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.
5) Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militairpaß eingeschrieben werden. Bei jeder Abmeldung ist im Militairpaß die Veranlassung zur Abmeldung (»zum Wohnortswechsel nach N.«, »zur Reise«, »auf Wanderschaft«) und nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die Notiz hinzuzufügen: »bleibt hier in Controle« oder wird »überwiesen nach N.«. Ebenso muß, wenn Mannschaften, welche sich zur Reise 2c. abmelden, von einer Uebung oder von einer resp. mehreren Control-Versammlungen dispensirt werden, dies in dem Militairpaß ausdrücklich vermerkt werden. Jeder Angabe über erfolgte Meldung in dem Militairpaß ist das Datum beizufügen.

§. 20.

Beurlaubung in überseeische Länder.

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie

beabsichtigen, nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre unter Dispensation von Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Consulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Consulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.

4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Commando zu richten und von diesem dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Commando zur Entscheidung vorzulegen.

5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

6) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos in die Militairpässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B. »der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen Commandos der n^ten^ Infanterie-Brigade einen fünfjährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung. Bei der Rückkehr nach Europa oder bei der Uebersiedelung in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt dieser Urlaub, und hat sich der N. N. alsdann sofort wieder anzumelden. Derselbe bleibt hier in Controle (wird überwiesen nach —).

7) Mannschaften, welche Urlaub nach überseeischen Ländern mit Dispensation von der Rückkehr für den Fall einer Mobilmachung erhalten, werden in die Heimaths-Controle übernommen resp. überwiesen (cfr. S. 36).

§. 21.

Auswanderung.

Reservisten und Landwehrmännern, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hierzu in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienste einberufen sind, ohne Zustimmung der Militair-Behörden Seitens der betreffenden Landes-Polizei-Behörde (Regierung) ertheilt werden.

§. 22.

Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zur Unterstützung der Militair-Behörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civil-Behörden mit folgenden Instructionen versehen:

1) Wenn im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militairpapiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

   Diese Controle ist auszuüben:
   in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,
   auf dem platten Lande, und zwar:
   a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser,
   b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

   Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben:
   a. die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Commandeur,
   b. die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt,
   darüber sofort Anzeige zu machen.

2) Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimathsschein, eine Paßkarte oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt

werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset.

Den Jägern der Classe A. dürfen Pässe zu Reisen auf längere Zeit als 14 Tage nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons ertheilt werden.

3) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landes-Polizei-Behörden den Auswanderungs-Consens erhalten, so ist hiervon das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist dem letzteren Mittheilung zu machen, wenn Mannschaften, welche ausgewandert gewesen sind, vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden.

4) Außer bei den ad 1 und 2 gedachten Veranlassungen sind die betreffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militairpapiere zur Controle vorlegen zu lassen:

(cfr. §. 174 der Ersatz-Instruction)

a. bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes;
b. bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Concession erforderlich ist;
c. bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Communaldiensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militär-Verhältniß vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Controle Erforderliche zu veranlassen.

5) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall sind die Staats- und resp. Polizei-Anwälte verpflichtet, dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils oder der Urtheilsformel an das Landwehr-Bezirks-Commando bedarf es nicht. Wenn dieselbe jedoch verlangt wird, so hat der Staats- resp. Polizei-Anwalt solche fertigen zu lassen, zu beglaubigen und der requirirenden Behörde zu übersenden.

6) Die Musterungs-Behörden in den Seehäfen sind angewiesen, an Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe zu Seereisen erst nach geführtem Nachweise über die erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, an Mannschaften aber, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, derartige Pässe überhaupt nicht zu ertheilen. Diese Bestimmungen

sind von den Musterungs-Behörden sowohl bei Ausfertigung der Seefahrtsbücher, als auch bei den Anmusterungen zu beachten, und haben dieselben bei Aufnahme der Heuer-Verträge dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine (vergl. §. 61) angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militairpapieren enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen.

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten erster Classe.

§. 23.

Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1) Die Mannschaften, welche auf Grund der bezüglichen Bestimmungen vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere von den Truppentheilen zur Disposition beurlaubt werden, gehören zur Friedensstärke der letzteren, und können von denselben zur Deckung etwa eintretender Manquements, bei der reitenden Artillerie in der Zeit vom 1sten Februar bis 1sten August, bei den übrigen Truppengattungen vom 1sten April bis 1sten August jeden Jahres zum Dienst wieder eingezogen werden.
2) Dieselben erhalten bei ihrer Beurlaubung einen Militairpaß nach Schema 1 und ein Führungs-Attest nach Schema 2. Die Ueberweisung an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt durch National nach Schema 3.
3) Während der Dauer der Beurlaubung gehören die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, haben, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, auch denselben Gerichtsstand, wie diese, und treten in die Controle der Landwehr-Behörden.
4) Das Umherreisen resp. Wandern im Inland, sowie das Verziehen ins Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nur mit Genehmigung des Truppentheils zu gestatten. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstredend nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Zuwiderhandelnde sind ihrem Truppentheil unverzüglich

zur Wiedereinziehung namhaft zu machen, welche in solchem Falle jederzeit, unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse, sogleich erfolgen kann.

Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung kann den zur Disposition Beurlaubten nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.

5) Wenn ein zur Disposition Beurlaubter in einen anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos möglichst zu beschleunigen, und gleichzeitig dem betreffenden Truppentheile Mittheilung zu machen.

6) Bei Einziehung von zur Disposition Beurlaubten in gewöhnlicher Friedenszeit stellen die Truppentheile die Einberufungs-Ordres aus und senden diese direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos, in deren Bezirk sich die qu. Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen etwa verzogen, so sind die Ordres von letzterem direct an das Commando des betreffenden Landwehr-Bezirks unter Benachrichtigung des Truppentheils nachzusenden.

7) Von der erfolgten Aushändigung der Ordres sind die beordernden Truppentheile durch Rücksendung der Nationale in Kenntniß zu setzen und haben ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Commando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

8) Wenn zur Disposition beurlaubte Mannschaften sterben, von den Landwehr-Bezirks-Commandos disciplinarisch bestraft werden oder in gerichtliche Untersuchung kommen, so hat das Landwehr-Bezirks-Commando hiervon dem Truppentheil Kenntniß zu geben.

9) Treten zur Disposition beurlaubte Mannschaften während der Zeit ihrer Beurlaubung zur Reserve über, so werden sie nur in der Stammliste des Truppentheils gelöscht; einer weiteren Benachrichtigung der Landwehr-Bezirks-Commandos bedarf es nicht.

10) **Werden Truppentheile durch Einziehung von Reserven augmentirt, so sind die von ihnen zur Disposition beurlaubten Mannschaften, welche sich innerhalb des Corps-Bezirks aufhalten, aus welchem die fraglichen Truppentheile Complettirungs-Mannschaften erhalten, gleich den jüngsten Reservemannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Commandos einzubeordern, ohne daß die Truppentheile besondere Ordres für jene Leute zu schicken haben*).**

---

*) Ebenso ist event. auch mit den zur Disposition beurlaubten Mannschaften der Garde zu verfahren, welche in diesem Falle stets direct durch die Landwehr-Bezirks-Commandos einzubeordern sind.

Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß zur Disposition Beurlaubte nur für den eigenen Truppentheil, also nicht für andere Regimenter ꝛc. verwandt werden dürfen.

Für diejenigen zur Disposition Beurlaubten, welche sich außerhalb des Corps-Bezirks, aus welchem der Truppentheil ergänzt wird, aufhalten (vergl. ad 5), sendet letzterer, wenn für denselben eine Augmentirung befohlen wird, die Einberufungs-Ordres zur Aushändigung an das betreffende Bezirks-Commando.

§. 24.

Von den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*).

1) Die Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatz-Behörden in Folge von Reclamationen, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen entlassen werden, erhalten gleichfalls einen Militairpaß nach Schema 1**) und Führungs-Attest. In ersterem ist statt: »zur Disposition beurlaubt«, zu schreiben: »zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.« Die Ueberweisung dieser Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt nach der Bestimmung des §. 182 der Militair-Ersatz-Instruction. In gleicher Weise erfolgt vorkommenden Falles die Entlassung nicht ausgebildeter Mannschaften zur Disposition der Ersatz-Behörden, wenn solche bei eintretender Mobilmachung überzählig werden; dieselben sind jedoch Seitens der Truppentheile direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos zu überweisen.
2) Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr künftiges Militair-Verhältniß durch die Departements-Ersatz-Commission (s. §. 83 der Milit.-Ersatz-Instr.) zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. In Betreff der Auswanderung findet auf sie die Bestimmung des §. 23 ad 4 analoge Anwendung.
3) Werden diese Mannschaften demnächst der Ersatz-Reserve überwiesen oder als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, so wird ihnen der Militairpaß abgenommen und sie erhalten einen Ersatz-Reserve- resp. Ausmusterungs-Schein.

Wenn Mannschaften dieser Kategorie wieder zur Aushebung gelangen, so ist ihnen beim Truppentheil der Militairpaß abzunehmen.

---

*) Vergl. §§. 178 bis 182 der Militair-Ersatz-Instruction.
**) Schema 26 der Militair-Ersatz-Instruction wird hierdurch aufgehoben.

Werden dieselben der Reserve oder Landwehr zugetheilt, so wird das Entsprechende in ihrem Militairpaß vermerkt und sie werden in den betreffenden Jahrgang der Stammliste eingetragen.

Gleichzeitig wird ein National nach Schema 3 für sie durch das Bezirks-Commando ausgefertigt und der Compagnie zur Aufbewahrung übergeben.

§. 25.

Von der Ersatz-Reserve erster Classe*).

1) Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Classe gehören zu den Personen des Beurlaubtenstandes und sind daher den allgemeinen für letztere gegebenen Bestimmungen unterworfen; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, sofern sie nur dafür Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben. Hinsichtlich der Beurlaubung in überseeische Länder finden die Bestimmungen des §. 19, in Betreff der Auswanderung die des §. 20 auf sie analoge Anwendung.
2) Die Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Classe beträgt 5 Jahre; nach Ablauf derselben erfolgt der Uebertritt zur zweiten Classe. Der Uebertritt ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur zu vermerken, und ist der genannte Schein zu diesem Zweck dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. So lange der qu. Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein fehlt, gehört der Betreffende zur ersten Classe.
3) Ersatz-Reservisten erster Classe, welche sich der Controle entziehen, treten, abgesehen von ihrer Bestrafung, um die entsprechende Zeit später zur zweiten Classe über, und ist hierüber vorkommenden Falles ein entsprechender Vermerk in ihrem Ersatz-Reserve-Schein einzutragen.
4) Die Ueberweisung der qu. Mannschaften beim Verziehen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei den übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, jedoch mittelst Ueberweisungs-Nationale, welche nach dem Schema der Aushebungs-Liste C. anzufertigen sind.
5) Zu Control-Versammlungen (s. §. 44) sind die Ersatz-Reservisten erster Classe nicht heranzuziehen.
6) Bei eintretender Mobilmachung können die qu. Mannschaften je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden. Ihre

*) Vergl. Nr. 7 des Armee-Verordnungsblattes J. 1867, Erlaß Nr. 75.

häuslichen

häuslichen Verhältnisse sind event. bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheil findet eine ärztliche Superrevision statt.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 26.

Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in dem »Strafgesetzbuch für das Preußische Heer« enthalten und die wichtigsten derselben in der Beilage 1 zusammengestellt.

§. 27.

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militairgerichte gehörenden Untersuchungssachen.

1) In den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes üben die Landwehr-Bezirks-Commandeure die niedere, die Divisions-Commandeure die höhere Gerichtsbarkeit aus*).
2) Die Untersuchungen in den Straffällen, welche vor die Militairgerichte gehören, werden von Letzteren nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches geführt.
3) Ist bei dem Bataillon (Landwehr-Bezirks-Commando), dessen Commandeur die Untersuchung anzuordnen hat, kein untersuchungsführender Officier**), so erfolgt die Führung der Untersuchung durch Requisition des nächsten Militair- oder, bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts.
4) In Betreff der Abfassung, Bestätigung und Publication der Erkenntnisse, sowie hinsichtlich der Kostenfreiheit gelten die Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

---

*) Vergl. §§. 19, 20, 21, 27, 28 Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches.

**) Hat ein beim Bataillon im Dienst befindlicher Officier den Eid als untersuchungsführender Officier oder in seinem bürgerlichen Verhältniß den Richtereid geleistet, so ist der Bataillons-Commandeur befugt, ihn zum untersuchungsführenden Officier zu bestellen und von ihm die gedachten Untersuchungen führen zu lassen, insofern dem Militairfonds daraus keine besonderen Kosten erwachsen. Auch ist die Bestellung des Bataillons-Adjutanten zum untersuchungsführenden Officier zulässig, wenn derselbe zur Uebernahme der Geschäfte dieses Officiers ohne einen Anspruch auf Entschädigung freiwillig sich bereit erklärt und den vorgeschriebenen Eid leistet.

5) Die von Militairgerichten gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Strafen werden ebenso wie gegen Militairpersonen des stehenden Heeres vollstreckt; auch werden die ersteren während der Verbüßung militairischer Arrest- oder Festungsstrafen eben so wie die letzteren behandelt.

§. 28.

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen.

1) In den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird hinsichtlich der Ausübung der Straf-Gerichtsbarkeit nach den über die Competenz der Civilgerichte in Strafsachen bestehenden allgemeinen Vorschriften verfahren.
2) Die Untersuchung, sowie die Abfassung, Publication und Vollstreckung der Erkenntnisse findet ebenso wie gegen Civilpersonen statt.
3) Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht auf Militairstrafen zu erkennen.
4) Wenn jedoch ein Mann des Beurlaubtenstandes mit Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Zeit als 3 Jahre bestraft wird, so ist mit einer solchen Verurtheilung im ersteren Falle die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden, ohne daß sie in dem Erkenntniß besonders ausgesprochen wird; im letzteren Falle erfolgt die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß, welche im Militairpaß vom Bezirks-Commando zu verfügen ist.

   Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt als unmittelbare Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe ein; ausdrücklich wird darauf nur neben der Todesstrafe in den durch das Allgemeine Strafgesetzbuch näher bezeichneten Fällen erkannt.
5) Wird die Zeit, während welcher ein Verurtheilter die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben darf, auf drei Jahre oder weniger bemessen, so verbleiben die zu dieser Strafe condemnirten Mannschaften in ihrem Militair-Verhältniß und werden während der Dauer der Strafe als Soldaten der 2ten Classe behandelt.
6) Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

   Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unterofficiere, so verliert er die Unterofficier-Charge und tritt in den Stand der Gemeinen zurück.

§. 29.

Disciplinar-Bestrafung.

Die Bestimmungen über die Disciplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in der »Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee« enthalten und in Beilage 2 im Auszuge wiedergegeben.

§. 30.

Rehabilitirung.

1) Hat einen Soldaten (des activen Dienst- oder des Beurlaubtenstandes) gleichzeitig mit der Verurtheilung durch ein militairgerichtliches Erkenntniß die Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes getroffen, so dauern die Wirkungen dieser Militairstrafe fort, bis die Rehabilitirung durch Se. Majestät den König erfolgt.
2) Mannschaften, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte*) auf kürzere Zeit als 3 Jahre bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgesetzte Zeit der qu. Strafe abläuft, ohne weitere Bestimmung in die erste Classe des Soldatenstandes zurück, sofern sie an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehören. Wenn dagegen der Verurtheilte an dem genannten Tage bei der Linie oder der Landwehr sich im activen Dienst befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Classe des Soldatenstandes ohne weitere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste. Wird aber der Verurtheilte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Classe des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung Sr. Majestät des Königs abhängig.
3) In Betreff des Zeitpuncts, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:
   a. Die erste Rehabilitirung darf,
      α. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in

*) Die mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Mannschaften verlieren von selbst das Recht, die aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, die Nationalkokarde, das Landwehrkreuz und das National-Militair-Abzeichen zu tragen. In Betreff der Ansprüche von Mannschaften der zweiten Classe des Soldatenstandes auf Invaliden-Benefizien s. Gesetz vom 6ten Juli 1865 und 9ten Februar 1867. Soldaten der zweiten Classe sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihren bürgerlichen Verhältnissen zum Tragen der Nationalkokarde nicht berechtigt.

Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe;

β. wenn bei Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung;

γ. bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe

nachgesucht werden.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maaßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

b. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen ad a. gegebenen Bestimmungen.

c. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

4) Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Commandos event. mit den Gesuchslisten im März, Juni, September und December an die vorgesetzten Brigade-Commandos nach Schema 5 eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a. ein Attest der Communal- resp. Polizei-Behörde, daß der zur Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b. ein Protocoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Compagnie- resp. Control-Bezirks die Rehabilitirung befürworten. Dieses Protocoll ist bei Gelegenheit der Control-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Compagnieführer (resp. dessen Stellvertreter), dem Bezirks-Feldwebel, 2 Unterofficieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c. ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Commando ausgestellt.

5) Mit der Rückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes ist in dem Falle ad 1 auch die verlorene Befugniß wiederhergestellt, das National-Militair-Abzeichen, das Landwehrkreuz und die Nationalkokarde, sowie die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

6) Individuen, welche mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraft waren, können Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen nur nach hierzu eingeholter Allerhöchster Genehmigung wieder anlegen.

7) Rehabilitirungs-Vorschläge für Garde-Mannschaften gelangen durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone an das General-Commando des Garde-Corps.

Sechster Abschnitt.

Von der Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

§. 31.

Listenführung im Allgemeinen.

1) Alle zur Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes dienenden Listen müssen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geführt werden. Jede Fahrlässigkeit in diesem Dienstzweige ist nachsichtslos zu ahnden, und muß jeder Zeit die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der mit der Führung der Listen Beauftragten außer allem Zweifel stehen.

2) Alle Vermerke in den Listen müssen deutlich geschrieben werden. Rasuren sind unzulässig; wo Aenderungen erforderlich werden, sind die zu ändernden Notizen zu durchstreichen und die neuen Angaben darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, so müssen dieselben allgemein verständlich sein und zur Vorbeugung von Mißverständnissen gleichmäßig angewandt werden.

Die Namen der Truppentheile können in den Listen durch Abkürzungen bezeichnet werden, die Haupt-Nr. des Truppentheils ist allemal hinter dem Namen anzugeben.

Für die Bezeichnung der in die Stamm-Listen aufzunehmenden Ehrenzeichen und Medaillen sind nachstehende Abkürzungen, und zwar durch lateinische Buchstaben in gewöhnlicher schräger Schrift in Anwendung zu bringen.

für das	Militair-Verdienst-Kreuz . . .	*M. V. K.*
= =	Militair-Ehrenzeichen 1ster und 2ter Classe	*M. E. 1 u. 2.*
= =	Allgemeine Ehrenzeichen . . .	*A. E.*
= die	Dienst-Auszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Classe	*D. A. 1. 2. u. 3.*

für die	Hohenzollernsche Medaille . . .	*Hz. M.*
= =	Landwehr-Dienst-Auszeichnung . .	*L. D.*
= =	Rettungs-Medaille am Bande . .	*R. M.*
= =	Badensche Medaille	*B. M.*
= =	Kriegs-Denkmünze pro 1864 . .	*K. D. 64.*
= =	Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten pro 1864	*K. D. N. C. 64.*
= das	Düppeler Sturm-Kreuz . . .	*D. St. K.*
= =	Düppeler Sturm-Kreuz am Bande für die Reserve-Truppen	*D. St. K. R.*
= =	Düppeler Sturm-Kreuz für Nicht-Combattanten	*D. St. K. N. C.*
= =	Düppeler Sturm-Kreuz für Nicht-Combattanten am Bande für die Reserve-Truppen	*D. St. K. N. C. R.*
= =	Alsen-Kreuz	*A. K.*
= =	Alsen-Kreuz für Nicht-Combattanten .	*A. K. N. C.*
= =	Alsen-Kreuz am Bande für die Reserve-Truppen	*A. K. R.*
= =	Erinnerungs-Kreuz pro 1866 . .	*E. K. 66.*
	desgleichen mit der Inschrift: »Königgrätz«	*E. K. 66. K.*
	desgleichen mit der Inschrift: »Main-Armee«	*E. K. 66. M. A.*
= =	Erinnerungs-Kreuz für Nicht-Combattanten pro 1866	*E. K. N. C. 66.*
= =	Mecklenburgische Militair-Verdienst-Kreuz	*M. M. V.*
= =	Oesterreichische goldene Verdienst-Kreuz	*O. g. V. K.*
= die	Oesterreichische goldene Tapferkeits-Medaille	*O. g. T. M.*
= =	Oesterreichische Tapferkeits-Medaille 1ster und 2ter Classe . . .	*O. T. M. 1 u. 2.*

Notizen, welche in einer Liste aufzunehmen sind, müssen gleichzeitig in alle übrigen Listen, sowie in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden.

3) Ein wesentliches Erforderniß aller Listen ist die Uebersichtlichkeit, für deren Aufrechterhaltung besonders der Gesichtspunkt maaßgebend ist, daß bei eintretender Mobilmachung die Designirung der zu beordernden

Mannschaften und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres ꝛc. schnell und sicher bewirkt werden kann.

4) Dadurch, daß die Stamm-Listen bei den Bezirks-Commandos und den Compagnien übereinstimmend geführt werden, und daß die Bezirks-Feldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirks-Commando melden müssen, wird letzteres in Stand gesetzt, eine fortgesetzte Controle über die Listenführung bei den Compagnien auszuüben.

Außerdem aber ist jeder Bezirks-Feldwebel mit seinen Listen alljährlich einmal in das Bataillons-Stabsquartier zu beordern, um letztere genau mit denen des Bezirks-Commandos zu vergleichen. Die Infanterie-Brigade-Commandos sind ermächtigt, wenn sich in einzelnen Fällen das Bedürfniß hierzu herausstellt, selbst eine mehrmalige Beorderung der Bezirks-Feldwebel mit ihren Listen in das Bataillons-Stabsquartier anzuordnen.

Alle Bezirks-Commandos und Feldwebel haben Verzeichnisse der vorhandenen Reglements, Acten und Listen zu führen. Zur Reponirung der letzteren bedarf es der Genehmigung des Bezirks-Commandeurs, zur Vernichtung derselben der höheren Genehmigung.

5) Die Infanterie-Brigade-Commandeure sind verpflichtet, bei Gelegenheit ihrer Rundreisen von der Einrichtung des Geschäftsganges und des Listenwesens in den Bureaux der Landwehr-Bezirks-Commandos und, wenn sie, namentlich beim Departements-Ersatz-Geschäft, in die Compagnie-Stations-Orte kommen, auch bei den Bezirks-Feldwebeln Kenntniß zu nehmen, nach jeder derartigen Rundreise über den Befund zu berichten und etwaigen Mängeln abzuhelfen.

§. 32.

Von den Listen und deren Einrichtung.*)

1) Die Nationale aller in den Landwehr-Bataillons- resp. Compagnie-Bezirken in regelrechter Controle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden in die Stammlisten eingetragen.

Die Stammlisten sind jahrgangsweise (nach dem Dienstalter) nach Schema 6 anzulegen, und zwar so, daß z. B. die Stammlisten pro 1865 alle diejenigen Mannschaften enthalten, deren Dienstzeit vom 1sten October

*) Für diejenigen Landwehr-Bezirke, welche ausschließlich oder hauptsächlich große Städte umfassen, können lokale Verhältnisse Abweichungen von einzelnen die Listenführung betreffenden Bestimmungen zweckmäßig erscheinen lassen. Die Königlichen General-Commandos dürfen solche genehmigen, sofern durch dieselben die allgemeinen Grundsätze über die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht alterirt werden.

1865 an gerechnet wird, sowie diejenigen Mannschaften, welche etwa in der Zeit vom 1sten April bis ult. September 1865 in Dienst getreten sind. (Vergl. §. 12.)*)

2) Für jeden Jahrgang müssen die Stammlisten so zeitig angelegt werden, daß alle von demselben zur Reserve übertretenden Mannschaften (auch Schulamts-Candidaten, Train-Mannschaften, einjährig Freiwillige 2c.) sogleich in dieselben eingetragen werden können.

3) In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen in den Listen geführt werden, als bei dem, mit welchem sie in den Dienst getreten sind, — z. B. in Folge Control-Entziehung — muß der Grund hierfür aus der Stammliste deutlich zu ersehen sein.

4) Die Compagnien führen für jeden Jahrgang gesondert:
   a. eine Stammliste für die Mannschaften der Linien-Infanterie;
   b. eine Stammliste für sämmtliche Mannschaften des Garde-Corps, sowie für alle übrigen Mannschaften der Linie, einschließlich der Aerzte, Roßärzte, Lazarethgehülfen, Pharmaceuten, Krankenwärter, Militair-Bäcker und Oeconomie-Handwerker, sowie für sämmtliche Mannschaften der Marine (cfr. §. 61).

5) Die Landwehr-Bezirks-Commandos führen Duplicate sämmtlicher Stammlisten der Compagnien.

6) Die Stammlisten werden jede für sich durchlaufend nummerirt, dergestalt, daß jedes National, bevor es ausgefüllt wird, seine Nummer hat.

7) Die Bestimmung darüber, welche Unterabtheilungen jede Liste erhalten soll, bleibt den Bezirks-Commandos überlassen. Es müssen jedoch die einzelnen Truppengattungen, Kategorien 2c. so von einander getrennt gehalten werden, daß bei jeder befohlenen Einziehung von Mannschaften die Designirung der zu Beordernden und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres schnell und mit vollständiger Sicherheit den betreffenden Bestimmungen entsprechend erfolgen kann.

8) Jede Stammliste erhält ein Inhalts-Verzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen, sowie die für dieselben bestimmten Nummern und Seiten der Stammliste ersichtlich sind.

9) Jeder Stammliste wird ein Straf-Verzeichniß nach Schema 7 als Anhang beigeheftet, in welches die in dem Ueberweisungs-National angegebenen, sowie ferner die im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß verbüßten mili-

*) Anmerk. Es empfiehlt sich, im dienstlichen Verkehr bei allen Veranlassungen, wo nach Dienstaltersclassen unterschieden werden muß, diese fortan, analog der Führung der Mannschaften in den Stammlisten, nach der Jahrgangs-Bezeichnung der letzteren zu nennen; also z. B. statt: „1ster und 2ter Jahrgang der Landwehr" — „Jahrgang 18 . . und 18 . . ."

tairischen

tairischen und civilgerichtlichen Strafen der in der Stammliste verzeichneten Mannschaften eingetragen werden. In der betreffenden Rubrik der Stammliste wird event. nur durch Nummern auf das Straf-Verzeichniß hingewiesen.

10) Außer den ad 1 vorgeschriebenen Stammlisten werden folgende Listen von den Landwehr-Bezirks-Commandos und Compagnien übereinstimmend, und zwar gleichfalls nach Schema 6 geführt:
   a. eine Liste der in die Heimaths-Controle zu übernehmenden Mannschaften (cfr. §. 36);
   b. eine Liste der zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften (S. §. 23.)

11) Als Stammlisten für die Ersatz-Reserve erster Classe werden die jährlichen Aushebungslisten C. benutzt, von denen zu diesem Zwecke die Landwehr-Compagnien Abschrift erhalten.

12) Die Compagnien führen außer diesen Listen noch ortschaftsweise resp. nach Control-Bezirken angelegte Verleselisten nach näherer Bestimmung des §. 47 für die Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge, welche zum Verlesen 2c. der Mannschaften bei den Control-Versammlungen, sowie als Hülfsmittel zum Nachsuchen derselben in den Stammlisten dienen.

13) Die Anlegung anderer Hülfslisten für besondere Kategorien, z. B. Officier-Candidaten, Krankenträger, Büchsenmacher, Beschlagschmiede, Zuschneider 2c., um das Aufsuchen dieser Mannschaften in den Listen Behufs Beorderung zu erleichtern, wird anheimgestellt.

14) Listen der wegen Felddienstunfähigkeit vorzeitig hinter den letzten Jahrgang der Landwehr versetzten, sowie der wegen häuslicher Verhältnisse zeitweise zurückgestellten Mannschaften und der als unabkömmlich anerkannten Beamten (cfr. die §§. 38, 39 und 40).

15) Bei jedem Bezirks-Commando und bei jeder Landwehr-Compagnie wird eine Ab- und Zugangs-Controle nach Schema 8 resp. 9 geführt.

§. 33.

Von den Ueberweisungs-Nationalen.

1) Die Ueberweisungs-Nationale, welche bei Entlassung der Mannschaften von den Truppentheilen ausgefertigt werden, dienen zur Ueberweisung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Verziehen und bei Einberufungen während des ganzen Reserve- und Landwehr-Verhältnisses.

2) Die bei allen Ueberweisungen erforderliche Correspondenz wird in der Regel durch Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Correspondenz-

Schemas in dem Nationale geführt, wie dies im Schema 3 angedeutet ist. Hierbei sind alle den Sinn nicht verdunkelnde Abkürzungen zulässig und für die Namens-Unterschriften genügen deutliche Chiffres.

3) Die Nationale werden von den Landwehr-Compagnien jahrgangsweise, nach den Nummern der Stammliste geordnet, aufbewahrt und current erhalten. (Cfr. §. 31 ad 2.)

4) Sollte ein National in Folge häufigen Versendens ꝛc. bei einem Landwehr-Bezirks-Commando in defectem Zustande eingehen, so fertigt letzteres beglaubigte Abschrift desselben zur weiteren Ueberweisung und cassirt das Original.

§. 34.

Zugang der Mannschaften.

1) Wenn ein Ueberweisungs-National beim Bezirks-Commando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangs-Controle eingetragen und das National der betreffenden Compagnie übersandt.

2) Die Compagnie vermerkt die Ueberweisung gleichfalls in ihrer Zugangs-Controle.

3) Sobald sich der Ueberwiesene bei der Compagnie mündlich oder schriftlich anmeldet, wird Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militairpaß, in der Zugangs-Controle und in dem Ueberweisungs-National notirt; demnächst trägt die Compagnie ihn in die Stammliste und in die Verleseliste ein, vermerkt die Nummer der Stammliste in dem National, sowie in den übrigen Listen und sendet das National sogleich an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück. Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung in die Stammliste richtig erfolgt ist; wird dies anerkannt, so nimmt das Landwehr-Bezirks-Commando den Mann unter der gleichen Nummer in seine Stammliste auf und stellt der Compagnie das National behufs Aufbewahrung wieder zu.

4) Hat sich ein Mann, dessen Ueberweisungs-National eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen (event. 4 Wochen, cfr. §. 7 ad 6) bei der Compagnie nicht angemeldet, so geht das National mit entsprechendem Vermerk an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück. Dieses notirt den Betreffenden zur eventuellen Bestrafung, zieht, wenn das National von einem Truppentheil eingegangen war, bei diesem Erkundigungen ein und stellt, wenn diese Erkundigungen resultatlos waren, das National demnächst der Compagnie zur Ermittelung wieder zu. Letztere veranlaßt nunmehr die erforderlichen Recherchen durch die Localbehörden. Sind auch diese Recherchen erfolglos, so wird der Betreffende durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando demjenigen

Landwehr-Bezirks-Commando, von welchem die Ueberweisung ausgegangen ist, zurück-, oder wenn die Ueberweisung von einem Linien-Truppentheil erfolgt und der Mann in dem Bezirk nicht domicilberechtigt ist, dem Commando des Landwehr-Bataillons-Bezirks zur Controle überwiesen, zu welchem der Ort seines Domicils gehört (s. §. 36).

5) Meldet sich ein Mann bei der Compagnie an oder wird ein solcher ermittelt, ohne daß das Ueberweisungs-National bei derselben eingegangen, so muß sie denselben in die Zugangs-Controle aufnehmen, gleichviel, ob er in seinem früheren Aufenthaltsorte sich nach dem Anmeldeorte oder anderswohin oder gar nicht abgemeldet hat, was sich in der Regel aus dem in den Händen des Meldenden befindlichen Militairpasse ergiebt.

6) Besitzt der sich Anmeldende oder Ermittelte keine Militair-Papiere, so darf gleichwohl die Annahme der Meldung und die Aufnahme in die Zugangs-Controle nicht bis zur Herbeischaffung der Papiere abgelehnt werden, sondern es ist Pflicht der Compagnie, resp. des Landwehr-Bezirks-Commandos, Alles zu thun, was zur regelrechten Control-Uebernahme erforderlich erscheint.

7) Ist der persönlichen Meldung die Ueberweisung nicht vorhergegangen, so ist letztere zu beantragen, wenn das Ueberweisungs-National nach Verlauf von 14 Tagen nicht eintrifft. Dies muß auch dann sofort geschehen, wenn aus dem Militairpaß des sich Meldenden nicht hervorgeht, daß er sich vorschriftsmäßig und direct aus dem letzten Aufenthaltsort nach dem Anmeldeort abgemeldet hat.

8) Aus der Zugangs-Controle und event. aus den Notizen des Nationals muß jederzeit ersichtlich sein, was zur vollständigen Control-Uebernahme der betreffenden Mannschaften etwa noch erforderlich ist.

§. 35.

Abgang der Mannschaften.*)

1) Meldet sich ein Mann bei der Compagnie zum Verziehen nach einem anderen Orte ab, so ist in folgender Weise zu verfahren:
   a. wenn der Ort innerhalb desselben Compagnie-Bezirks liegt, so wird nur die betreffende Rubrik der Stammliste berichtigt und dem Landwehr-Bezirks-Commando mit den am Schlusse jedes Monats einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste (s. §. 42) Meldung erstattet;
   b. wenn der Ort außerhalb des Compagnie-Bezirks liegt, so notirt die Compagnie das Erforderliche in dem Militairpaß des sich Abmeldenden

*) Cfr. §. 16 ad 4.

(vergl. §. 19 ad 5), trägt Name ꝛc. des letzteren in die Abgangs-Controle ein, übersendet das National desselben nach eventueller Vervollständigung und Ausfüllung der betreffenden Rubriken sogleich an das Landwehr-Bezirks-Commando, und durchstreicht den Namen des Ueberwiesenen deutlich in der Stammliste und in der Verleseliste. In der Stammliste wird auf die Nummer der Abgangs-Controle hingewiesen.

2) Das Landwehr-Bezirks-Commando berichtigt bei Eingang des Ueberweisungs-Nationals seine Stammliste und Abgangs-Controle ebenso, wie vorstehend für die Compagnie vorgeschrieben. Liegt der künftige Aufenthaltsort in einem anderen Compagnie-Bezirk desselben Bataillons-Bezirks, so trägt das Landwehr-Bezirks-Commando den Ueberwiesenen gleichzeitig in seine Zugangs-Controle ein und sendet das National an die betreffende Compagnie. Liegt der künftige Aufenthaltsort aber in einem anderen Bataillons-Bezirke, so wird das National dem Commando des letzteren sogleich zugestellt, welches demnächst nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 34 verfährt.

3) In Betreff der Mannschaften, welche ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, und derer, welche wandern, vergl. §§. 17, 18 und 36.

§. 36.

Verfahren mit den Mannschaften, welche in der Heimaths-Controle zu führen sind.

1) Wenn Mannschaften:

   a. ihren Wohnort oder Aufenthaltsort außerhalb des Staatsgebietes nehmen (cfr. §. 17);
   b. auf Wanderschaft gehen (cfr. §. 18);
   c. überseeischen Urlaub mit Dispensation von der Gestellung für den Fall einer Mobilmachung erhalten (cfr. §. 20), oder
   d. durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise sich der Controle entziehen und durch die einzuziehenden Erkundigungen nicht zu ermitteln sind,

   so hat die Compagnie dieselben in ihrer Controle zu behalten, wenn derselben zweifellos bekannt ist, daß sie im Compagnie-Bezirk ihr Domicil haben. Anderenfalls ist ihre Ueberweisung an die Landwehr-Behörde ihres Domicilortes zu veranlassen. Hat jedoch der Controlpflichtige ein Domicil nicht angegeben oder ist Zweifel darüber, wo derselbe domicilberechtigt ist, so wird er der Landwehr-Behörde seines Geburtsortes zur Controle überwiesen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so wird

der Controlpflichtige der Militair-Behörde zur Controle überwiesen, aus deren Bezirk er ausgehoben worden oder freiwillig eingetreten ist.

2) Streitfragen, ob ein Wehrpflichtiger irgendwo domicilberechtigt ist oder nicht, sind als erledigt zu betrachten, sobald die Landwehr-Behörde des angeblichen Domicilortes nach Einvernehmen mit den zuständigen Civil-Behörden die Domicilberechtigung daselbst bezweifelt. In allen solchen Fällen ist die Controle eines Wehrpflichtigen von den Militair-Behörden seines Geburtsortes zu führen, durch welche Maaßregel den betreffenden Controlpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.

3) Die nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen in der Heimaths-Controle zu führenden Mannschaften werden in die besonderen für sie bestimmten Listen (cfr. §. 32 ad 10 a.) aufgenommen und in den Stammlisten entweder gelöscht oder mit entsprechendem Vermerk fortgeführt.

4) Wenn sich Mannschaften durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise der Controle entziehen, so ist es Pflicht sowohl derjenigen Landwehr-Behörden, in deren Controle sie zuletzt gestanden haben, als auch der Landwehr-Behörden, denen dieselben nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Heimaths-Controle überwiesen werden, Alles zu thun, was zur Ermittelung der betreffenden Mannschaften führen kann. Ueber die event. Einleitung des gerichtlichen Verfahrens cfr. §. 27. — Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittelungsversuche beziehen, sind als Belege zu den Control-Listen geordnet aufzubewahren.

5) Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, werden in der Stammliste bei ihrer Ermittelung nach Maaßgabe der im §. 12 ad 7 enthaltenen Bestimmung umgebucht; — es wird zum Beispiel ein Mann des Jahrganges 1858, welcher sich während zweier Jahre der Controle entzogen hatte, in den Jahrgang 1860 übertragen.

§. 37.

Uebertritt zur Landwehr und Entlassung zum Landsturm.

1) Der Uebertritt aus der Reserve zur Landwehr und die Entlassung aus letzterer wird alljährlich für alle diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve resp. am 1sten October des betreffenden Jahres abläuft, bei Gelegenheit der Herbst-Control-Versammlungen geregelt (cfr. §. 12).

Diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve oder Landwehr in der Zeit zwischen dem 1sten April und 30sten Sep-

tember abläuft, sind, wenn sie dies beantragen, mit dem Zeitpunkt der erfüllten Dienstverpflichtung zur Landwehr resp. zum Landsturm überzuführen. Wenn dieselben einen bezüglichen Antrag nicht stellen, so wird ihr Uebertritt gleichfalls bei der nächsten Herbst-Control-Versammlung geregelt.

2) Im Allgemeinen treten hiernach alljährlich die in je einer Stammliste zusammengestellten Mannschaften zur Landwehr resp. zum Landsturm über. Die Stammlisten des aus der Landwehr ausscheidenden Jahrgangs werden reponirt, nachdem zuvor einzelne darin enthaltene, noch zu fernerem Dienste verpflichtete Mannschaften in die Liste des nächstfolgenden Jahrgangs umgebucht oder in die Hülfslisten eingetragen sind.

3) Kein Mann kann ohne specielle Verfügung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs zur Landwehr versetzt oder aus dem Beurlaubtenstande entlassen werden. Vorschläge der Compagnien zur Regelung der Dienstverhältnisse bei den Herbst-Control-Versammlungen s. §. 47.

Die Versetzung zur Landwehr resp. die Entlassung aus letzterer ist in jedem einzelnen Falle erst dann als erfolgt zu betrachten, wenn Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos der entsprechende Vermerk in dem Militairpaß des betreffenden Mannes eingetragen ist.

4) Bei den Herbst-Control-Versammlungen werden die im Dienstverhältniß der Mannschaften eintretenden Veränderungen den anwesenden Mannschaften bekannt gemacht, die Militairpässe der Betroffenden Behufs Eintragung des erforderlichen Vermerks eingefordert und vor Jahresschluß den Inhabern wieder zugestellt.

Wer bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, bleibt bis zur Regelung seiner ferneren Verpflichtung im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß.

Mannschaften, welche verziehen wollen, während ihr Militairpaß sich bei den Landwehr-Behörden befindet, haben die Rückgabe desselben bei der Abmeldung zu beantragen.

§. 38.

Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit. Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

1) Reservisten und Wehrleute, welche dauernd felddienstunfähig werden, sind, sofern sie noch garnisondienstfähig sind, bis zur Erfüllung ihrer Gesammtdienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückzustellen.

Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche als dauernd ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militair-Verhältniß zu entlassen.

2) Bei den Control-Versammlungen sind die Mannschaften, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, aufzufordern, dies anzugeben. Dieselben werden notirt, in eine nach Schema 10 anzulegende Liste zusammengetragen und vor die Kreis-Ersatz-Commission bei deren nächstem Zusammentritt beordert.

3) Beim Kreis-Ersatz-Geschäft sind diese Mannschaften im Beisein des Landwehr-Bezirks-Commandeurs ärztlich zu untersuchen. Der Arzt der Kreis-Ersatz-Commission trägt das Resultat der Untersuchung, event. unter Angabe der Krankheit, in die betreffende Colonne der Liste ein. Wird hierzu ein Schreiber verwandt, so hat der Arzt jedes seiner Urtheile zu unterschreiben.

Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens und seiner eigenen Wahrnehmung bestimmt der Landwehr-Bezirks-Commandeur demnächst durch Eintragung seines Urtheils in die Liste, ob die Betreffenden in ihrem bisherigen Dienstverhältniß verbleiben, oder ob sie zur Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr resp. zur Entlassung vorzuschlagen sind.

4) Diejenigen Mannschaften, welche hiernach zur Zurückstellung oder zum gänzlichen Ausscheiden designirt werden, sind zur Super-Revision bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäfts zu beordern. Der Arzt der Departements-Ersatz-Commission trägt gleichfalls sein Gutachten in die Liste ein, und der Brigade-Commandeur vermerkt eigenhändig, ob er die Vorschläge des Landwehr-Bezirks-Commandeurs bestätigt oder modificirt.

Bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps hat der Brigade-Commandeur auch das Gutachten des der Departements-Ersatz-Commission zugetheilten Stabs-Offiziers des Garde-Corps zu hören.

Jäger der Classe A. dürfen nur mit Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen aus dem Dienstverhältniß entlassen werden.

5) Diejenigen Mannschaften, welche in Folge der Entscheidungen des Brigade-Commandeurs als ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind in den Stammlisten unter Angabe des Grundes und des Datums der Entscheidung zu löschen und durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur, unter Eintragung derselben Angaben in den Militairpaß, aus der Reserve resp. Landwehr zu entlassen.

Diejenigen, welche als nur garnisondienstfähig zurückgestellt werden, bleiben zwar in der Stammliste auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch, um sie bei Beorderung von Mannschaften sogleich zu erkennen, in der Liste deutlich zu marquiren. Um sie demnächst, wenn nach Einziehung aller felddienstfähigen Mannschaften der Landwehr auf sie zurückgegriffen werden muß, leicht in den Listen auffinden zu können, werden

sie in eine besonders für sie zu führende Hülfsliste — enthaltend die Rubriken: Laufende Nr., Jahrgang und Nr. der Stammliste, Truppengattung, Charge, Vor- und Zunamen, Aufenthaltsort, Amt, Bürgermeisterei 2c., Bemerkungen — zusammengetragen. In der Rubrik »Bemerkungen« der Haupt-Stammliste ist Datum der Zurückstellung und Nr. der vorstehend erwähnten Hülfsliste anzugeben.

Einen entsprechenden Vermerk erhalten auch die Ueberweisungs-Nationale.

6) Die ad 4 erwähnten Listen mit den Entscheidungen des Brigade-Commandeurs sind von den Landwehr-Bezirks-Commandos als Belege zu den Stammlisten sorgfältig aufzubewahren.

§. 39.

Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse. *)

1) Aus Anlaß häuslicher und gewerblicher Verhältnisse, wie sie in den »Bestimmungen über Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse« näher bezeichnet sind, kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung von Mannschaften der Reserve und Landwehr für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

2) Da die Zurückstellung von Mannschaften wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse, wenn dieselben in andere Bezirke verziehen, erlischt, so bedürfen die Ueberweisungs-Nationale keines Vermerkes über etwa verfügte Zurückstellungen.

3) Die zurückgestellten Mannschaften bleiben in den Stammlisten auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch deutlich zu bezeichnen, damit bei Beorderung von Mannschaften aus der Liste Irrthümer vermieden werden, und ist auf die betreffende Nummer des nach Schema 11 zu führenden besonderen Verzeichnisses hinzuweisen.

§. 40.

Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten **).

1) Die Verpflichtung der Civil-Beamten zum Militairdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeres-Abtheilungen abhängig.

---

*) Dispensationen von den Uebungen s. §. 53.

**) In Betreff der Beziehungen, in welchen die zum Militairdienst einberufenen Beamten zu ihrer civildienstlichen Stellung verbleiben, vergl. Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831.

2) Als Regel gilt, daß jeder Civil-Beamte, welcher in der Reserve oder Landwehr steht, oder nach Maaßgabe seines Alters aus der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Falle einer Mobilmachung seiner militairdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß.
3) Eine Ausnahme von der ad 2 festgesetzten Regel findet nur dann statt, wenn der Chef der Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist, pflichtmäßig erklärt, daß letzterer in seinen Arbeiten von einem anderen Beamten nicht vertreten werden könne.
4) Ein derartiges Attest der Unentbehrlichkeit für den Civildienst darf aber nur solchen Beamten ertheilt werden, die in ihren Civilverhältnissen für militairische Zwecke wirksam sind, als z. B. die Militair-Departements-Räthe bei den Regierungen, die Landräthe, Bürgermeister, Ortsschulzen ꝛc.

Allein auch den Beamten dieser Kategorie kann und muß das Unentbehrlichkeits-Attest verweigert werden, sobald nach den Umständen eine Stellvertretung derselben ohne Nachtheil des Civildienstes zulässig erscheint.
5) Außer den ad 4 bezeichneten Beamten können nur noch mit Unentbehrlichkeits-Attesten versehen werden:
   a. durch die Chefs der Provinzial-Behörden: die einzeln stehenden Beamten Königlicher Cassen, welche Caution gestellt haben; einzeln stehende Schullehrer, deren event. Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte; die Grenz-Aufsichts-Beamten, namentlich die Ober-Zoll-Inspectoren, Ober-Grenz-Controleure und Grenz-Aufseher; die See- und Binnen-Lootsen;
   b. die etatsmäßigen Postbeamten und die mit technischem Postdienst beschäftigten Diätarien, soweit sie gegen eine fixirte Remuneration oder fixirte Diäten in unentbehrlichen Dienststellen verwendet werden, durch die ihnen vorgesetzten Ober-Post-Directionen nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der obersten Post-Behörde;
   c. die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten bei den Staats- und Privat-Eisenbahnen, insbesondere die Eisenbahn-Baumeister, die Betriebs-Directoren und Betriebs-Inspectoren, Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten, Maschinenmeister, Werkführer, Bahnmeister, Weichensteller, Telegraphen-Inspectoren und Aufseher, Telegraphisten, Locomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Bremser, Schmierer, Rangirmeister größerer Stationen (letztere auch wenn sie nicht zu den Beamten gehören); von dem Personal der Eisenbahn-Traject-Anstalten: die Schiffs-Capitäne, Steuerleute, Matrosen und Maschinisten; die Bahnwärter, sowie bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen auch noch die Mitglieder der Königlichen Direc-

tionen, die Rendanten der Haupt-Cassen und die Güter-Expedienten, und bei den nicht unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Vorsitzende der Direction und dasjenige Mitglied derselben, welches mit der Leitung des Betriebes speciell beauftragt ist, — und zwar alle Vorgenannten, bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, durch die ihnen vorgesetzten Königlichen Directionen, und bei den Privat-Eisenbahnen durch die Königlichen Eisenbahn-Commissariate oder Eisenbahn-Commissarien, bei sämmtlichen Eisenbahnen aber nur nach vorgängigem motivirten Bericht an das Handels-Ministerium und auf dessen ausdrückliche Genehmigung;

d. die Beamten der Staats-Telegraphie; die nicht etatsmäßig angestellten jedoch nur soweit sie im technischen Dienste beschäftigt sind und nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, durch die Telegraphen-Directionen.

Die Berliner Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zum Militairdienst im Falle einer Mobilmachung befreit.

6) Civil-Beamte anderer Dienstkategorien als der vorstehend aufgeführten sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Central-Departement speciell festgesetzt worden ist.

7) Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civil-Beamter gleichwohl im Mobilmachungsfalle freiwillig eintreten will, so soll dies zwar, jedoch nicht eher gestattet werden, bis der Beamte, unter zuvoriger Zustimmung der ihm vorgesetzten Civil-Dienst-Behörde, für seine Stellvertretung in seinem Civil-Amte gesorgt haben wird.

8) Die nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten können, mit alleiniger Ausnahme der ad 5 b, c und d speciell angegebenen Fälle, unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.

9) Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatscasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldung aus der Staatscasse zu erheben haben.

10) Die bei den Königlichen Gestüten angestellten Wärter können für den Fall einer Mobilmachung auf den motivirten Antrag der Gestüts-Vorsteher von der Einziehung zum Militairdienst befreit bleiben, soweit dies

das militairische Interesse zuläßt. Von der Einbeorderung derjenigen Gestütswärter, welche beim Eintritt einer Mobilmachung 2c. der Armee mit den Landbeschälern sich auf Stationen befinden, ist dagegen für die Dauer dieser Stationirung ganz abzusehen.

11) Diejenigen Civil-Behörden, welche berechtigt sind, wehrpflichtige Beamte behufs ihrer Zurückstellung vom Dienst im Heere für den Fall einer Mobilmachung 2c. zu reclamiren, sind angewiesen, am 1sten December jeden Jahres die Listen der unabkömmlichen Beamten, sowie am 1sten Juni jeden Jahres Nachtragslisten, beide nach Schema 12, an die Provinzial-General-Commandos (auch für die betreffenden Mannschaften der Garde) gelangen zu lassen.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zuwachs nach Maaßgabe der im Schema enthaltenen Andeutungen speciell zu erläutern.

Solche reserve- oder landwehrpflichtige Beamten, welche in Stellen neu eintreten, in denen sie nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen unabkömmlich sind, können auch außerterminlich reclamirt werden.

12) Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Male reclamirt werden, ist den betreffenden Listen ein Unentbehrlichkeits-Attest beizufügen. Bei wiederholter Aufnahme eines Beamten in die qu. Listen ist jedoch die Beifügung eines Unentbehrlichkeits-Attestes nur in dem Falle erforderlich, wenn Aenderungen in der dienstlichen Stellung desselben eingetreten sind.

Die Provinzial-Regierungen sind ermächtigt, die Gründe der Unabkömmlichkeit der von ihnen reclamirten Beamten statt auf einem besonderen Bogen in einer eigens dafür zu bestimmenden Rubrik der jährlich, resp. halbjährlich einzureichenden Namensliste anzugeben.

13) Die General-Commandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen dieselben, sofern sie die Unentbehrlichkeit nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen anerkennen, den Landwehr-Bezirks-Commandos zugehen.

14) In Betreff der Militair-Beamten und der für den Mobilmachungsfall zu Militair-Beamtenstellen designirten Mannschaften des Beurlaubtenstandes finden die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung mit der Maaßgabe, daß die Intendanturen die bezüglichen Listen an die General-Commandos einreichen.

15) Die als unabkömmlich anerkannten Beamten rangiren für die Dauer ihrer Unabkömmlichkeit bei Einbeorderung von Mannschaften zur Mobilmachung hinter dem ältesten Jahrgange der Landwehr.

In Betreff der Listenführuug über dieselben finden die Bestimmungen ad 3 und 4 des §. 39 analoge Anwendung. Die Unentbehrlichkeits-Atteste sind von den Landwehr-Bezirks-Commandos aufzubewahren.

16) Reclamationen von Beamten im Augenblicke der Mobilmachung sind unzulässig.

§. 41.

Löschen der Mannschaften in den Stammlisten.

1) Die Löschung von Mannschaften in den Stammlisten ist nur gestattet:
   a. wenn solche sterben;
   b. wenn sie aus dem Militair-Verhältniß entlassen werden;
   c. wenn sie zum Officier befördert werden, oder den Charakter als Assistenz-Arzt erhalten;
   d. wenn Mannschaften die Eigenschaft als Preuße verlieren; *)
   e. bei Ausstoßung aus dem Soldatenstande und beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf längere Zeit als 3 Jahre (s. §. 28 ad 4);
   f. bei eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit (s. §. 38).
2) Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs und ist in der Rubrik »Bemerkungen« der Grund der Löschung anzugeben, sowie auf etwa vorhandene Belege zu verweisen.
3) Rücksichtlich der Streichung von Mannschaften in den Stammlisten beim Verziehen cfr. §. 35.

§. 42.

Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste.

Wohnungswechsel der Mannschaften des Beurlaubtenstandes innerhalb des Compagnie-Bezirks, Einziehung derselben zu Uebungen, Beförderungen, Auszeichnungen, Bestrafungen ꝛc. sind gleich nach dem Eingange der betreffenden Benachrichtigungen von den Bezirks-Feldwebeln in den Stammlisten und in den Nationalen zu vermerken. Ueber die hiernach vorgenommenen Veränderungen in den Stammlisten reichen die Compagnien am Schlusse jedes Monats »Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste« ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirks-Commandos, nachdem sie dieselben geprüft haben, in ihren Stammlisten nachtragen.

§. 43.

Controle und Listenführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps.

1) Die Mannschaften aller Kategorien des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps stehen, wie alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ausschließlich unter der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandos resp. Compagnien,

---

*) Vergl. Gesetz vom 31sten December 1842.

und sind alle Dienstverhältnisse derselben, soweit in dieser Instruction nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, während des Beurlaubten-Verhältnisses allein durch die Landwehr-Bezirks-Commandos zu regeln.

2) Die qu. Mannschaften werden daher auch nur von den Landwehr-Bezirks-Commandos und deren Compagnien listlich geführt.

3) Bedarf das General-Commando des Garde-Corps außer den halbjährigen Rapporten (s. §. 57) anderweitiger Uebersichten 2c. oder Berichte über Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps, so sind diese durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone von den Landwehr-Bezirks-Commandos einzufordern.

4) Die Disciplinar-Strafgewalt über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps haben die Landwehr-Bezirks-Commandos in demselben Umfange, wie über alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ebenso haben die Landwehr-Bezirks-Commandos die niedere, die Divisions-Commandos die höhere Gerichtsbarkeit über die qu. Mannschaften auszuüben.

5) Rehabilitirung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps s. §. 30. Zurückstellung der qu. Mannschaften wegen Felddienstunfähigkeit 2c. vergl. §. 38.

Siebenter Abschnitt.

Von den Control-Versammlungen.

§. 44.

Von den Control-Versammlungen im Allgemeinen.

1) Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst, werden die Mannschaften der Reserve, sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften zu Control-Versammlungen zusammenberufen. Die Mannschaften der Landwehr werden nur zu den Herbst-Control-Versammlungen einberufen.

2) Zweck der Control-Versammlungen ist hauptsächlich:

a. die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Compagnie-Bezirk zu constatiren;

b. Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften ein-

zuziehen, soweit diese auf das militairische Verhältniß von Einfluß sind; *)

c. die Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militair-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen, **) insbesondere die wichtigsten Kriegsartikel zu verlesen;

d. den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e. die Mannschaften, welche sich als felddienstunfähig oder dienstuntauglich melden, zu notiren, um sie vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission zu beordern;

f. die Namen der beim letzten Classifications-Geschäft zurückgestellten Mannschaften bekannt zu machen;

g. die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu machen,

h. die Protokolle zu etwaigen Rehabilitirungs-Vorschlägen aufzunehmen;

i. Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Controle gekommen sind.

§. 45.

Wahl der Controlplätze. Bestimmung der Termine für die Control-Versammlungen.

1) Für jeden Compagnie-Bezirk sind die Control-Versammlungsorte der Art festzustellen, daß, einzelne der Localität nach unvermeidliche Ausnahmefälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnort bis zum Controlplatz keinen weiteren Weg als höchstens 1½ Meile zurückzulegen hat.

2) Zu einer Control-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen.

3) Die Control-Versammlungen in einem und demselben Compagnie-Bezirk sind unmittelbar hinter einander, event. mehrere an einem Tage abzuhalten und der Art zu legen, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Officiers und des Bezirks-Feldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.

---

*) Es empfiehlt sich, den Mannschaften bei der Control-Versammlung ins Gedächtniß zurückzurufen, welche Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen sie zu melden haben.

**) Namentlich sind auch die Bestimmungen über die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie das Gesetz vom 27sten Februar 1850 über die Familien-Unterstützungen von Zeit zu Zeit zu verlesen.

4) Die Control-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt, ausnahmsweise jedoch, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung der betreffenden oberen Provinzial-Behörden, auch an den Sonntagen.
5) Die Control-Versammlungen sind zwischen dem 1sten März und 15ten April, resp. dem 1sten October und 15ten November anzusetzen und so früh als möglich in ortsüblicher Weise, z. B. durch die Amtsblätter, durch Ausrufen, Anschlag 2c. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Stunden für die Control-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen.

Die Feststellung der Termine für die Control-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Commandeurs.

§. 46.

Beorderung zu den Control-Versammlungen. Dispensation von denselben.

1) Die Beorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt, den Local-Verhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im §. 45 ad 5 erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.
2) Alle Mannschaften haben zu den Control-Versammlungen ihren Militairpaß, sowie ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.
3) Nur in dringenden Fällen darf die Dispensation von der Theilnahme an einer solchen Versammlung eintreten, und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Ehefrau, plötzlicher Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, wegen Amtsverrichtungen, die keinen Aufschub leiden, sowie wegen nöthiger Reisen in Geschäften oder aus Gesundheitsrücksichten.*)
4) Diese Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur auf Grund einer Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Richtigkeit der zur Begründung des Dispensationsgesuches angeführten Thatsachen oder, bei Beamten, in Folge der Reclamation ihrer vorgesetzten Behörde verfügt werden.
5) Kann wegen Kürze der Zeit die Dispensation nicht vor der Control-Versammlung nachgesucht werden, so ist zur Entschuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungsgründe bescheinigendes Attest der Orts- oder Polizeibehörde auf dem Controlplatz zu überreichen.
6) Die Mannschaften, welche bei der Control-Versammlung ohne genügende

*) Cfr. §§. 16, 17, 18 und 20.

Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Betreffenden zu derselben Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nachcontrole zu beordern und dem Bezirks-Commandeur zur eventuellen Bestrafung zu melden.

Ist ein dienstthuender Officier in dem Compagnie-Bezirk anwesend, so findet die Nachcontrole unter seiner Aufsicht statt.

7) Die Mannschaften erscheinen zu den Control-Versammlungen in bürgerlicher Kleidung*). Das Bezirks-Commando kann indeß Unterofficiere des Beurlaubtenstandes einkleiden lassen, wenn es dies zur Unterstützung der Officiere und des Bezirks-Feldwebels bei Aufrechterhaltung der Ordnung für nothwendig erachtet.

8) Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15ten November, sowie Reservisten, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15ten April keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

§. 47.

Von den Verleselisten.

1) Die Bezirks-Feldwebel führen für jeden Control-Bezirk Verleselisten nach Schema 13, in welche sämmtliche Mannschaften des betreffenden Control-Bezirks eingetragen werden. Die qu. Listen dienen zum Verlesen 2c. der Mannschaften bei den Control-Versammlungen, sowie zur Erleichterung des Aufsuchens derselben in den Stammlisten.

2) In den Verleselisten werden die Mannschaften, entsprechend den Stammlisten, nach Truppengattungen, Kategorien 2c. getrennt geführt.

3) Die Verleselisten sind zwar stets current zu erhalten; vor jeder Control-Versammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirks-Feldwebel mit den Stammlisten zu vergleichen und event. zu berichtigen. Vor den Herbst-Controlversammlungen trägt der Bezirks-Feldwebel in die Rubrik »Bemerkungen« die Angabe ein, welche Mannschaften zur Landwehr überzuführen, und welche aus dem Militair-Verhältniß zu entlassen sind.

4) Die so vervollständigten Verleselisten sind kurz vor den Control-Versammlungen an das Bezirks-Commando einzusenden, welche dieselben revidirt, nach den in der Rubrik »Bemerkungen« enthaltenen Angaben, wenn sie richtig befunden werden, seine Stammlisten berichtigt, und demnächst erstere rechtzeitig dem Bezirks-Feldwebel wieder zustellt.

---

*) Schirme, Pfeifen und Stöcke sind vor Beginn der Control-Versammlung abzulegen.

§. 48.

Abhaltung der Control-Versammlungen.

1) In denjenigen Compagnie-Bezirken, in welchen Allerhöchsten Orts ernannte Compagnie-Führer vorhanden sind, werden die Control-Versammlungen durch diese abgehalten.

2) In den übrigen Compagnie-Bezirken sind die Control-Versammlungen durch qualificirte Officiere des Beurlaubtenstandes abzuhalten, wenn solche vorhanden sind und diesen Dienst freiwillig übernehmen wollen. Anderenfalls sind auf Veranlassung des Brigade-Commandeurs von den im Brigade-Verbande befindlichen Linien-Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Control-Versammlungen geeignete Officiere aus der Zahl der älteren Lieutenants zu commandiren, und zwar, unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen maaßgebenden Verhältnisse, wo möglich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk nur ein Officier. Die Control-Versammlungen sind möglichst so zu legen, daß dies ausführbar ist.

   Die betreffenden Linien-Officiere haben sich direct nach dem ersten Controlplatz zu begeben.

3) Der Landwehr-Bezirks-Commandeur wohnt alljährlich in jedem Compagnie-Bezirk einer Control-Versammlung außerhalb des Bataillons-Stabsquartiers bei. Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstredend auch noch zur Beiwohnung mehrerer Control-Versammlungen zu benutzen, wenn die Versammlungsorte auf der Reisetour rechtzeitig passirt werden.

4) Zu der bestimmten Stunde läßt der Compagnie-Führer oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.

5) Demnächst werden die Mannschaften verlesen und die im §. 44 angeordneten Geschäfte erledigt. Nach Beendigung derselben werden die Mannschaften entlassen.

6) Nach Abhaltung der Control-Versammlungen haben sich die Compagnie-Führer resp. die zur Stellvertretung derselben commandirten Offiziere zur mündlichen Berichterstattung in das Bataillons-Stabsquartier zu begeben, sofern dies Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandeurs für nothwendig erachtet wird. Hierauf ist event. bei Feststellung der Reihenfolge der Control-Versammlungen der Art Rücksicht zu nehmen, daß aus der Reise der qu. Officiere in das Bataillons-Stabsquartier der Staatscasse möglichst geringe Kosten erwachsen. Bei Gelegenheit der mündlichen Berichterstattung sind dem Landwehr-Bezirks-Commandeur nach dessen näheren Bestimmungen Rapporte über das Ergebniß der qu. Versammlungen einzureichen, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle ge-

wesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß. Diese Rapporte sind Seitens der mit der Abhaltung der Control-Versammlungen beauftragten Officiere, wenn die mündliche Berichterstattung nicht befohlen ist, unmittelbar nach dem Schluß der Control-Versammlungen einzusenden.

7) Auf Grund dieser Rapporte veranlaßt das Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen, etwaigen Bestrafungen 2c.

Achter Abschnitt.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 49.

Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben.

1) Zweck der Uebungen ist vorzugsweise die Befestigung der militairischen Ordnung und Disciplin, demnächst die Förderung der tactischen Ausbildung, sowohl der durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes verstärkten Cadres, wie der Mannschaften selbst.
2) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche jedoch die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten dürfen.
3) Die Mannschaften der Landwehr haben während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zwei, 8 bis 14 Tage dauernde Uebungen mitzumachen.

§. 50.

Ort, Zeit und Umfang der Uebungen der Reserve-Mannschaften.

1) Die Reserve-Mannschaften werden zur Uebung bei Truppentheilen des stehenden Heeres eingezogen, und zwar, soweit möglich, bei denjenigen Truppentheilen, welchen sie auch im Falle einer Mobilmachung zugetheilt werden würden. Die Reserve-Mannschaften der Specialwaffen des Garde-Corps üben jedoch in der Regel bei den entsprechenden Linen-Truppentheilen.
2) Die Cavallerie-Reservisten werden in der Regel in der Zeit zwischen dem 1sten April und 1sten October einzeln nach Maaßgabe der Manquements, welche in dieser Zeit bei den Cavallerie-Regimentern bestehen, zu letzteren eingezogen.

Die General-Commandos haben das hierzu Erforderliche in ihren Bezirken selbstständig anzuordnen; für diejenigen Cavallerie-Regimenter, welche sich aus fremden Armee-Corps-Bezirken completiren, unter Communication mit dem heimathlichen General-Commando. Für die Garde-Cavallerie-Regimenter liquidirt das General-Commando des Garde-Corps den Bedarf an Reservisten zur Uebung gleichmäßig bei den General-Commandos der Provinzial-Armee-Corps.

3) Behufs Uebung der Reserve-Mannschaften der übrigen Waffen treten bei den betreffenden Truppentheilen zeitweise Etatserhöhungen in der Zeit zwischen dem 1sten Mai und dem 1sten October — bei den Train-Bataillonen zwischen dem 1sten August und 1sten November — ein.

4) Das Nähere über diese Uebungen wird alljährlich bestimmt.

5) Die Schifffahrt treibenden Reserve-Mannschaften sind von den Uebungen im Sommer zu befreien, dagegen nach näherer Anordnung der General-Commandos im Winter zur Erfüllung ihrer Uebungspflicht einzuziehen.

Dieselben sind auf die Mannschaft des Corps-Bezirks, welche im Sommer übt, in Anrechnung zu bringen.

§. 51.

Ort, Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen.

1) Die Landwehr-Infanterie (der Garde und Linie) übt in den Monaten Mai oder Junius in der Regel in den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren (s. §. 55).

2) Die Uebungen der Landwehr-Mannschaften aller übrigen Waffen finden zu derselben Zeit in der Regel im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile statt.

Die Garde-Landwehr-Mannschaften dieser Waffen werden bei den resp. zu ihrem Armee-Corps-Bezirk gehörenden Linien-Truppentheilen geübt, mit Ausnahme der im Bezirk des 3ten Armee-Corps befindlichen, welche zu den betreffenden Truppentheilen des Garde-Corps eingezogen werden.

3) Die Krankenträger-Compagnien üben im Anschluß an die Train-Bataillone.

4) Das Nähere über Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen wird alljährlich bestimmt.

5) In Betreff der Landwehr-Uebungen der Schifffahrt treibenden Mannschaften finden die Bestimmungen des §. 50 ad 5 analoge Anwendung.

§. 52.

Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften.

1) Wie viele Mannschaften aus jedem Garde-Landwehr-Bataillons-District und, wo Garde-Landwehr-Bataillone nicht vorhanden sind, aus jedem Infanterie-Brigade-Bezirk zu den Reserve-Uebungen der Truppen des Garde-Corps, sowie zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Infanterie einzuziehen sind, wird durch das General-Commando des Garde-Corps angeordnet.

   Die Garde-Landwehr-Bataillons- resp. Infanterie-Brigade-Commandos repartiren danach die aus jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk zu stellende Quote. Die Garde-Landwehr-Mannschaften der Specialwaffen, welche in den Provinzen üben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Commandos mit den zu stellenden Mannschaften der Provinzial-Landwehr der betreffenden Waffe einberufen und kommen auf die Zahl derselben in Anrechnung.

2) Für die Reserve-Uebungen aller Waffen der Linie, sowie für die Uebungen der Provinzial-Landwehr, bestimmen die betreffenden General-Commandos die aus jedem Brigade-Bezirk einzuziehenden Quoten und die Infanterie-Brigade-Commandos repartiren letztere auf die Landwehr-Bataillons-Bezirke.

3) Zu diesem Zwecke reichen die Landwehr-Bezirks-Commandos zum 1sten Februar jeden Jahres an die Infanterie-Brigade-Commandos Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen übungspflichtigen Mannschaften der Reserve und Landwehr aller Waffen nach Analogie des Schemas 14 ein. Bei den Specialwaffen sind die übungspflichtigen Mannschaften der Garde — mit Ausnahme der im Bezirk des 3ten Armee-Corps befindlichen — mit einzurechnen. Zu gleichem Termine senden die Landwehr-Bezirks-Commandos eine Nachweisung der in ihrem Bezirk vorhandenen übungspflichtigen Reserve-Mannschaften der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie, sowie der übungspflichtigen Garde-Landwehr-Infanteristen — beim 3ten Armee-Corps aller übungspflichtigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Garde — an das betreffende Garde-Landwehr-Bataillon.

   Diese Uebersichten gelangen von den Infanterie-Brigade-Commandos resp. Garde-Landwehr-Bataillonen zum 15ten Februar an die General-Commandos.

4) Sobald die näheren Bestimmungen über die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das laufende Jahr eingehen, sind die einzu-

berufenden Mannschaften waffenweise aus den Stammlisten auszuziehen und besondere Uebungslisten aufzustellen.

5) Die zur Uebung zu beordernden Reservisten sind aus dem siebenten, sechsten und fünften Jahrgang auszuwählen. Ehemalige einjährig Freiwillige und Mannschaften, welche weniger als 3 Jahre activ gedient haben, sind schon vor dem Eintritt in das 5te Dienstjahr zu ihrer ersten Uebung heranzuziehen.

In zwei auf einander folgenden Jahren sollen Reservisten in der Regel nicht zu Uebungen eingezogen werden, sofern sie nicht von einer Uebung auf ihren Antrag befreit waren.

Mannschaften der Cavallerie, welche freiwillig 4 Jahre activ gedient haben, bleiben von Uebungen befreit.

6) Zu den Landwehr-Uebungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften einzuziehen.

Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, sind zu Uebungen nicht mehr einzuberufen, mit Ausnahme derer, welche durch eigenes Verschulden verspätet in Dienst getreten sind, und derer, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen.

In Betreff der Heranziehung zur Uebung in zwei auf einander folgenden Jahren gilt auch für Landwehrmänner das ad 5 Gesagte.

§. 53.

Zurückstellungen von den Uebungen. *)

1) Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres dispensirt werden, aber nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen von zwei auf einander folgenden Uebungen.

2) Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Ortsbehörde zu richten, welche event. eine schriftliche Reclamation an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission einsendet. Letzterer übermittelt die Reclamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Commando.

Die Entscheidung steht allein dem Landwehr-Bezirks-Commandeur zu.

3) Die Bestimmung ad 1 gilt auch in Betreff derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, wenn ihre vorgesetzte Civil-Behörde die Dispensation von der Uebung für sie beantragt, weil sie für die Zeit der Uebung unentbehrlich in ihrer Civilstellung sind.

*) Cfr. §§. 16, 17, 18 und 20.

Dergleichen Mannschaften haben jedoch wie jeder andere Reservist und Wehrmann der Gestellungs-Ordre Folge zu leisten, wenn dieselbe nicht vor dem Gestellungstage Seitens der Landwehr-Behörden zurückgezogen werden sollte (cfr. §. 58 ad 4).

4) Ist ein einbeorderter Reservist oder Wehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder im Bataillons-Stabsquartier zur ärztlichen Untersuchung zu gestellen oder, wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des Kreis-Physicus durch die Ortsbehörde an das Landwehr-Bezirks-Commando einzusenden. Inwiefern andere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs anheimgestellt.

§. 54.

Beorderung der zur Uebung einzuziehenden Mannschaften.

1) Die General-Commandos haben zu bestimmen, ob die Uebungs-Mannschaften direct nach dem Uebungsorte zu beordern oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.

2) Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben, wenn die Mannschaften direct nach dem Uebungsort beordert werden, 15 Procent Mannschaften für etwaigen Ausfall mit zu beordern.

Die Procent-Mannschaften sind bei der Ueberweisung besonders zu bezeichnen.

Werden die Mannschaften vor Ueberweisung an die Truppentheile gesammelt, so wird letzteren nur die etatsmäßige Zahl zugeführt.

3) Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beorderung, Ueberweisung ꝛc. der Uebungs-Mannschaften ist nach den Bestimmungen des §. 58 zu verfahren. Die Gestellungs-Ordre erhält jedoch den Vermerk: »Zur Uebung auf Wochen.«

4) Die Gestellungs-Ordres sind möglichst frühzeitig auszuhändigen. Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der, der Uebung zuletzt vorhergehenden Control-Versammlung im Allgemeinen zu avertiren.

5) Mannschaften, welche vor Empfang einer Uebungsordre in andere Bezirke verziehen, ohne von der Theilnahme an der Uebung dispensirt zu sein, sind unverzüglich dem Landwehr-Bezirks-Commando ihres neuen Aufenthaltsortes zu überweisen und von letzterem vorzugsweise zur Erfüllung des Uebungs-Etats zu verwenden.

§. 55.

Besondere Bestimmungen für die Uebungen der Landwehr-Infanterie.

1) Die Landwehr-Infanterie übt entweder in einzelnen Compagnien oder in formirten Bataillonen.

2) Die Bataillons-Commandeure werden durch die General-Commandos, die Compagnie-Führer durch die Infanterie-Brigade-Commandeure bestimmt, und sind hierzu, soweit angängig, diejenigen Officiere zu commandiren, welche für die entsprechende Stellung im Kriegsfalle designirt sind.

Zu den Uebungen sind per Landwehr-Compagnie 3 Unterofficiere von der Linie zu commandiren.

Den Dienst als Adjutant, sowie den Dienst als Feldwebel, Fourier und Capitaind'armes versehen, so viel als thunlich, diejenigen Personen, welche hierzu für den Kriegsfall bestimmt sind.

3) Wenn die Landwehr compagnieweise zur Uebung eingezogen wird, so tritt der Landwehr-Bezirks-Commandeur zur Uebungs-Compagnie und deren Führer in das Verhältniß des Bataillons-Commandeurs. Findet die Uebung im formirten Bataillon statt, so gelten in Betreff des Verhältnisses des Landwehr-Bezirks-Commandeurs zu dem mit dem Commando des Bataillons beauftragten Officier die Bestimmungen des §. 6.

§. 56.

Entlassung der Uebungs-Mannschaft. Invaliden-Ansprüche.

1) Nach beendeter Uebung werden die Mannschaften entlassen, und zwar in der Regel, und sofern das General-Commando nichts Anderes anordnet, direct nach ihrem vor der Uebung innegehabten Aufenthaltsorte.

Zurückübermeisungen derselben s. §. 58 ad 6.

2) Vermeint ein Reservist oder Wehrmann während der Uebung bei Ausübung des activen Dienstes eine Beschädigung und in Folge davon einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben, so hat er dies sogleich, jedenfalls vor Beendigung der Uebung zur Anzeige zu bringen und die Feststellung des Thatbestandes zu beantragen. Versorgungs-Ansprüche, welche hierauf gegründet werden, müssen spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendeter Uebung angemeldet werden. Spätere Meldungen oder Ansprüche, welche mit Bezugnahme auf eine erst nach Beendigung der Uebung zur Sprache gebrachte Beschädigung erhoben werden, können keine Berücksichtigung finden.

Neunter Abschnitt.

Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militair-Papiere.

§. 57.

Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1) Alljährlich zum 1sten Januar reichen die General-Commandos an Seine Majestät den König Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Schema 14 (pro II. Semester 18 . . [des vorhergehenden Jahres]) ein.

   Außerdem sind zum 1sten Julius jeden Jahres gleiche Rapporte (pro I. Semester 18 . .) an das Kriegs-Ministerium einzusenden.

2) Sämmtliche Provinzial-Landwehr-Bezirks-Commandos fertigen zu dem Ende zum 25sten November und 25sten Mai jeden Jahres Rapporte von den in ihrem Bezirke vorhandenen Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an. Diese Rapporte erhalten den Kopf nach Schema 14 und die Quer-Rubriken:

   A. Reserve: Garde,
   Linie,
   B. Landwehr: Garde,
   Linie.
   Summa: Linie A. und B.
   Summa-Bestand der Linie nach dem letzten Rapport . . . . .
   Mithin jetzt: { Mehr. / Weniger.

   Die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos gehen zunächst an das Garde-Landwehr-Bataillon, welches daraus die, die Mannschaften des Garde-Corps nachweisenden Zahlen extrahirt und die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos originaliter direct zum 1sten Junius resp. 1sten December an die bezüglichen Linien-Infanterie-Brigaden sendet.

3) Die hiernach von den Garde-Landwehr-Bataillonen zusammenzustellenden Rapporte gelangen auf dem Instanzenwege an das General-Commando des Garde-Corps.

4) Die Linien-Infanterie-Brigaden tragen die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos, unter Fortlassung der die Garde-Mannschaften betreffenden Angaben*), zusammen, und senden ihre hiernach aufgestellten

*) Cfr. Anmerkung zu §. 2 ad 7.

Rapporte zum 15ten Junius resp. 15ten December in je einem Exemplar direct an das General-Commando und an das Divisions-Commando.

5) Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben ihre Rapporte auf Grund des Ergebnisses der letzten Control-Versammlungen aufzustellen. In den Rapporten **pro II.** Semester ist der Bestand so nachzuweisen, wie er sich nach den vor Jahresschluß eintretenden Versetzungen zur Landwehr, resp. Entlassungen aus letzterer herausstellt.

Die nach §. 36, **1 c.** und **d.** in der Heimaths-Controle zu führenden Mannschaften sind in dem Rapport nur in der besonders hierfür bestimmten Rubrik, und zwar summarisch für alle Waffen anzugeben.

Die nach §. 36, **1 a.** und **b.** ebenfalls in der Heimaths-Controle befindlichen Mannschaften sind jedoch ebenso in den Rapport aufzunehmen, wie die in regelrechter Controle befindlichen Mannschaften.

Reservisten und Wehrmänner, welche wegen Felddienstunfähigkeit oder Unabkömmlichkeit hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, sind in den Rapporten bei der Landwehr zu führen, in die schwarzen Zahlen mit aufzunehmen und bei den Hauptsummen der einzelnen Truppengattungen durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

Reservisten, welche wegen häuslicher 2c. Verhältnisse hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellt werden, sind analog bei der Reserve zu führen und durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

Die als Krankenträger ausgebildeten Mannschaften sind im Rapport bei ihrer Waffe zu führen und in der Colonne »Krankenträger« außerdem mit rothen Zahlen anzugeben.

6) Die General-Commandos berechnen den Bedarf an Complettirungs-Mannschaften, welche nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes **event.** aus ihrem Armee-Corps-Bezirk zur Mobilmachung der Truppentheile des stehenden Heeres einschließlich ihrer Ersatz-Abtheilungen zu stellen sind, summarisch (**excl.** Officiere) und tragen den Bedarf, unter Zurechnung von 10 pCt., sowie die **plusminus**-Berechnung in die Rubriken: Summa Infanterie, Summa Cavallerie, Summa der reitenden Artillerie, Summa der Feld-Fuß-Artillerie, Summa der Festungs-Artillerie, Summa Pioniere, Summa Jäger und Summa Train ein.

7) Die Infanterie-Brigaden haben aus den ihnen von den Landwehr-Bezirks-Commandos **pro** December einzureichenden Rapporten der Artillerie-Brigade, dem Pionier-Bataillon, dem Jäger-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Corps die Nachweisungen der für dieselben vorhandenen Mannschaften in Form eines Auszuges zu übersenden.

Die Artillerie-Brigaden und Pionier-Bataillone stellen diese Nachweisungen der 4 Infanterie-Brigaden des Armee-Corps für die ihnen

vorgesetzte General-Inspection, die Jäger-Bataillone für die Inspection der Jäger und Schützen, die Train-Bataillone für die Train-Inspection zusammen, und geben darunter zugleich den Bedarf an Mannschaften an, welchen sie zur Erreichung der Kriegsstärke aller Abtheilungen gebrauchen.

§. 58.

Verfahren bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst und bei Wiederentlassung derselben.

1) Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei eintretender Mobilmachung, zu den Uebungen (vergl. §. 54) oder aus besonderer Veranlassung (z. B. zum Verhör, zur Abbüßung einer Strafe 2c.) erfolgt für alle Truppengattungen der Garde und Linie durch die Landwehr-Bezirks-Commandos; nur die Jäger der Classe **A.** werden direct durch die Jäger-Bataillone unter Vermittlung der Landwehr-Bezirks-Commandos einbeordert. (Zur Disposition beurlaubte Mannschaften s. §. 23.)

2) Die Zahlen und Gestellungsorte der im Falle einer Mobilmachung für die einzelnen Truppentheile und Branchen zu beordernden Mannschaften ergeben sich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk aus den Mobilmachungs-Bestimmungen.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß in jeder Kategorie die jüngsten Dienstalters-Classen zunächst hiervon betroffen werden.

In der Dienstalters-Classe rangiren die Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Classe umfaßt, die jüngsten Leute zunächst einberufen werden.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Classe, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür ebenso viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Compagnie-Bezirks befreit bleiben; der Landwehr-Bezirks-Commandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen für nachtheilig erachtet.

3) Die Einbeorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den **ad 1** erwähnten Fällen wird durch Gestellungs-Ordre nach Schema **15** bewirkt. Für jeden Mann ist eine besondere Ordre auszufertigen und entweder dem zu Beordernden direct, oder mittelst besonderer Anschreiben den Landraths-Aemtern oder den Gemeinde- resp. Polizei-Behörden unter Beifügung einer namentlichen Liste zur Aushändigung zuzustellen.

Welcher Modus der Beförderung der Einberufungsordres anzuwenden ist, bleibt der Vereinbarung der oberen Provinzial-Behörden überlassen.

Gehen die Ordres durch die Civilbehörden, so sind diese in den Anschreiben (welche für den Fall einer Mobilmachung stets bereit liegen müssen) aufzufordern, nach Aushändigung der Ordres die vorerwähnten namentlichen Listen unverzüglich zurückzusenden, und darin anzugeben, ob und warum etwa einzelne Ordres nicht haben ausgehändigt werden können.

4) Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfang einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

5) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes für Truppentheile der Garde oder Linie oder für Administrations-Branchen einbeordert werden, so übersenden die Landwehr-Bezirks-Commandos den Truppentheilen 2c. die Ueberweisungs-Nationale mit einer namentlichen Liste nach Schema 16.

Die Truppentheile tragen in diese Liste ein, ob die Betreffenden eingetroffen und eingestellt, oder ob und aus welchem Grunde wieder entlassen sind, senden die so vervollständigte Liste sogleich*) an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück und fügen die Nationale der nicht Eingestellten wieder bei, damit das Landwehr-Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen anstellen, resp. seine Stammlisten berichtigen kann. Demnächst gehen diese Ueberweisungslisten wiederum an die Truppentheile zurück.

6) Die Namen der zur Fahne eingezogenen Mannschaften bleiben in den Stammlisten der Landwehr-Bezirks-Commandos stehen, werden aber durch deutliche Marken und Notizen in der betreffenden Rubrik gekennzeichnet.

7) Werden die Mannschaften demnächst von den Truppentheilen wieder entlassen, so sind sie durch dieselben Ueberweisungslisten unter Beifügung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Commandos zurück zu überweisen. In die Ueberweisungslisten, Ueberweisungs-Nationale und Militairpässe ist die Dienstleistung einzutragen; ebenso sind darin etwaige Personal-Veränderungen, Bestrafungen 2c. zu vermerken.

8) Mannschaften, welche nicht wieder in den Bezirk entlassen werden**),

---

*) Kann die Originalliste nicht entbehrt werden, so ist ein Auszug zu senden.
**) Entlassung nach der Uebung cfr. §. 56.

aus welchem sie gestellt wurden, sind mittelst Liste nach Schema 4 zu überweisen und den ad 5 erwähnten Listen die entsprechenden Notizen hinzuzufügen, damit das Landwehr-Bezirks-Commando die anderen Orts überwiesenen Mannschaften in seinen Stammlisten streichen kann.

9) Beorderung zu den Control-Versammlungen s. §. 46.

§. 59.

Freiwilliger Wiedereintritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum activen Dienst.

1) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes freiwillig bei Truppentheilen der Garde oder Linie wieder einzutreten wünschen, so haben die Truppentheile, wenn sie dieselben einstellen wollen, hiervon sogleich das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando zu benachrichtigen und bei demselben die Ueberweisung zu beantragen.

2) Als unabkömmlich anerkannte Civil-Beamte können nur mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Civil-Behörde zum freiwilligen Eintritt zugelassen werden.

Sollte daher von einem Truppentheil die Ueberweisung eines solchen Mannes beantragt werden, so hat das Landwehr-Bezirks-Commando dem ersteren von der erfolgten Anerkennung des Betreffenden als unabkömmlichen Beamten Kenntniß zu geben.

§. 60.

Ersatz verloren gegangener oder verdorbener Militairpässe und Führungs-Zeugnisse.

1) Die Militairpässe und Führungs-Zeugnisse werden den Mannschaften bei ihrer Entlassung von den Truppentheilen im Original kostenfrei ertheilt.

2) Geht eines der ad 1 bezeichneten Militairpapiere verloren oder wird ein solches unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ersatz anzutragen.

3) Derartige Anträge sind an den Bezirks-Feldwebel zu richten und gehen von diesem unter Beifügung des Ueberweisungs-Nationals an das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando.

4) Die Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Militairpässe oder Führungs-Atteste darf nur von den Landwehr-Bezirks-Commandos auf Grund der Stammlisten und Ueberweisungs-Nationale, und zwar unentgeltlich erfolgen.

Zehnter Abschnitt.

§. 61.

Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

1) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter der Controle der Landwehr-Behörden, und finden auf dieselben alle in den vorstehenden Abschnitten über die Dienstverhältnisse und die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Landheeres enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

2) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiff nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in den Dienst getreten sind, sind in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung von allem Militairdienst befreit. Gehören dieselben zum Beurlaubtenstande, so haben sie sich beim Bezirks-Feldwebel vor Antritt des Dienstes auf dem Handelsschiff unter Vorlegung eines Nachweises über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung abzumelden (cfr. §. 22 ad 6).

   Nach Ablauf der Zeit, für welche sie sich hiernach abgemeldet hatten, müssen sie sich bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anmelden, und sind zu dieser Meldung auch verpflichtet, wenn sie vor Ablauf der Reisefrist in diesseitige Häfen zurückkehren. Sind dergleichen Mannschaften verhindert, nach Ablauf der Reisefrist pünktlich zurückzukehren, so haben sie sich durch Atteste über ihr längeres Ausbleiben, sowie darüber, daß die Rückkehr nicht früher möglich gewesen ist, auszuweisen.

   Da die qu. Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet sind, nach ihrer Rückkehr von der Reise ihre versäumten Militairdienstpflichten event. nachzuholen, so bedürfen sie zu jeder neuen Reise zuvor der durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragenden Genehmigung des Commandos der Flotten-Stamm-Division.

3) Die Bestimmungen ad 2 finden analoge Anwendung auf diejenigen zum Beurlaubtenstande gehörenden Seeleute, welche eine Norddeutsche Navigationsschule oder damit verbundene Schiffsbauschule besuchen. Diese Mannschaften sind während des Besuchs einer solchen Schule im Frieden zum Dienst in der Kriegsflotte nicht heranzuziehen, und wenn erforderlich, auch von Control-Versammlungen zu dispensiren.

4) In den Listen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, ihrer Bestimmung gemäß, in folgende Abtheilungen getrennt zu führen:

A. Mannschaften der Flotten-Stamm-Division,
B. Mannschaften der Werft-Division,
   a. Maschinen-Compagnie,
   b. Handwerks-Compagnie,
C. Mannschaften des See-Bataillons,
D. Mannschaften der See-Artillerie.

5) Das Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee erhält direct von den Landwehr-Bezirks-Commandos namentliche Listen aller in deren Controle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine nach Schema 6.

Diese Listen müssen den Bestand nach den ad 4 angegebenen Kategorien, sowie nach Chargen und Jahrgängen getrennt nachweisen und bei den Seefahrern namentlich die Angaben enthalten, ob dieselben im Bezirk anwesend sind oder nicht.

In der zweiten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November gelangen diese Listen an die Landwehr-Bezirks-Commandos zurück und sind zum 1sten März, 1sten Junius, 1sten September und 1sten December dem Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee nach vorgängiger Berichtigung wieder zuzustellen. Gestatten Raum und Uebersichtlichkeit nicht mehr die Berichtigung der Listen, so sind neue Listen einzusenden.

6) Gleichzeitig mit den ad 5 erwähnten Listen sind dem Commando der Flotten-Stamm-Division Listen von den im Beurlaubtenstande des Heeres vorhandenen, auf Dampfschiffen ausgebildeten Maschinisten und Heizern — und zwar in Reserve und Landwehr getrennt, und in jedem dieser Dienstverhältnisse nach Ausbildung auf See- und Fluß-Dampfschiffen gesondert — zu übersenden. Die Berichtigung dieser Listen erfolgt wie ad 4 angegeben.

7) Die Listen der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Marine-Mannschaften sind gesondert von denen der betreffenden Mannschaften des stehenden Heeres zu führen und nach erfolgter Entscheidung über diese Mannschaften dem Commando der Flotten-Stamm-Division mitzutheilen.

8) In Bezirken, in denen eine größere Zahl von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Controle stehen, können dieselben von den

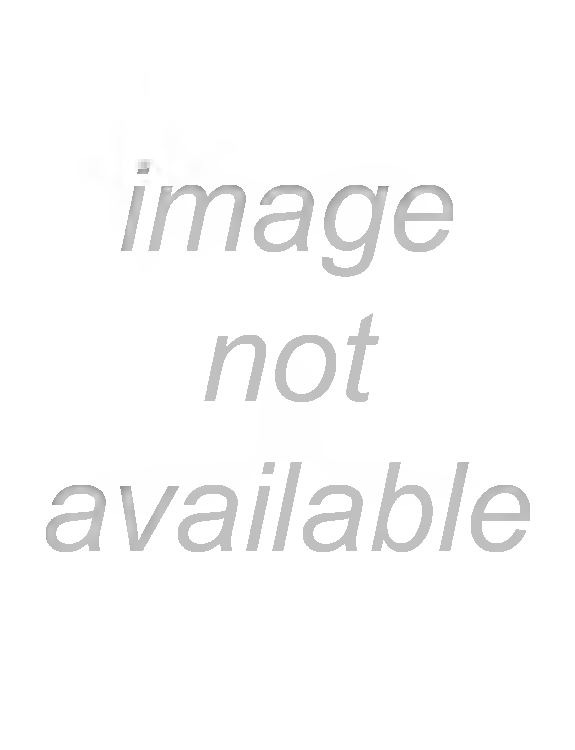
image
not
available

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets und Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1. Militairische Eintheilung des Staatsgebietes.
§. 2. Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.
§. 3. Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos.
§. 4. Personal der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone.
§. 5. Verwendung des Personals bei den Landwehr-Bezirks-Commandos und den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen.
§. 6. Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Commandeure zu den Commandeuren der Landwehr-Bataillone bei Formirung der letzteren.

Zweiter Abschnitt.

Uebertritt der Mannschaften aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand.

§. 7. Allgemeine Bestimmungen.
§. 8. Ertheilung von Militairpässen.
§. 9. Ertheilung von Führungs-Attesten.
§. 10. Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Reserve und Landwehr.

§. 11. Bestimmung der Reserve und Landwehr.
§. 12. Dauer und Berechnung der Dienstzeit.
§. 13. Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 14. Militair-Verhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 15. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem activen Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel.
§. 16. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.
§. 17. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnorts oder Aufenthaltsorts in das Ausland.

§. 18.

§. 18. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern.
§. 19. Form der Meldungen und Eintragung derselben in den Militairpaß.
§. 20. Beurlaubung in überseeische Länder.
§. 21. Auswanderung.
§. 22. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reserve erster Classe.

§. 23. Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.
§. 24. Von den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.
§. 25. Von der Ersatz-Reserve erster Classe.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 26. Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 27. Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militair-Gerichte gehörenden Untersuchungssachen.
§. 28. Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen.
§. 29. Disciplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 30. Rehabilitirung.

Sechster Abschnitt.

Von der Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

§. 31. Listenführung im Allgemeinen.
§. 32. Von den Listen und deren Einrichtung.
§. 33. Von den Ueberweisungs-Nationalen.
§. 34. Zugang der Mannschaften.
§. 35. Abgang der Mannschaften.
§. 36. Verfahren mit den Mannschaften, welche in der Heimaths-Controle zu führen sind.
§. 37. Uebertritt zur Landwehr und zum Landsturm.
§. 38. Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit. Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.
§. 39. Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.
§. 40. Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten.

§. 41. Löschen der Mannschaften in den Stammlisten.
§. 42. Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste.
§. 43. Controle und Listenführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps.

Siebenter Abschnitt.

Von den Control-Versammlungen.

§. 44. Von den Control-Versammlungen im Allgemeinen.
§. 45. Wahl der Controlplätze. Bestimmung der Termine für die Control-Versammlungen.
§. 46. Beorderung zu den Control-Versammlungen. Dispensation von denselben.
§. 47. Von den Verleselisten.
§. 48. Abhaltung der Control-Versammlungen.

Achter Abschnitt.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 49. Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben.
§. 50. Ort, Zeit und Umfang der Uebungen der Reserve-Mannschaften.
§. 51. Ort, Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen.
§. 52. Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften.
§. 53. Zurückstellungen von den Uebungen.
§. 54. Beorderung der zur Uebung einzuziehenden Mannschaften.
§. 55. Besondere Bestimmungen für die Uebungen der Landwehr-Infanterie.
§. 56. Entlassung der Uebungs-Mannschaft. Invaliden-Ansprüche.

Neunter Abschnitt.

Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militairpapiere.

§. 57. Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
§. 58. Verfahren bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst und bei Wiederentlassung derselben.
§. 59. Freiwilliger Wiedereintritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum activen Dienst.
§. 60. Ersatz verloren gegangener oder verdorbener Militärpässe und Führungs-Zeugnisse.

Zehnter Abschnitt.

§. 61. Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

1stes Mecklenburgisches Landwehr-Regiment № 89.

1stes Bataillon Schwerin.

Compagnie-Bezirke:

I. Schwerin.

Städte: Crivitz, Schwerin.
Domanial-Aemter: Crivitz, Schwerin.
Von dem ritterschaftlichen Amte Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Gneven, Kladow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl.-Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamekow, Wendorf c. Weberin, Wessin.
Von dem ritterschaftlichen Amte Grabow: das Gut Zieslübbe.
= = = = Grevismühlen: das Gut Wendelstorf.
Das ritterschaftliche Amt Schwerin, mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diedrichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jesow, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin Gestüt, Setzin, Warlitz c. Neuenrode.
Von dem ritterschaftlichen Amte Sternberg: das Gut Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof.

II. Hagenow.

Städte: Boizenburg, Hagenow, Wittenburg.
Domanial-Aemter: Boizenburg, Hagenow, Lübtheen, Wittenburg, Zarrentin.

Das ritterschaftliche Amt Boizenburg.
Von dem ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gößlow, Jesow, Jessenitz, Redefin Gestüt, Setzin, Warlitz c. Neuenrode.
Das ritterschaftliche Amt Wittenburg.

III. Ludwigslust.

Städte: Dömitz, Grabow, Neustadt.
Domanial-Aemter: Dömitz, Grabow, Neustadt.
Flecken Ludwigslust.
Das ritterschaftliche Amt Grabow, mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe.

IV. Parchim.

Städte: Goldberg, Lübz, Parchim, Plau.
Domanial-Aemter: Goldberg, Lübz.
Von dem ritterschaftlichen Amte Criwitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl.-Niendorf, Schlieven.
Von dem ritterschaftlichen Amte Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl.-Poserin, Severin c. Sophienhof.
Von dem ritterschaftlichen Amte Grabow: die Güter Dargelütz c Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel.
Das ritterschaftliche Amt Lübz, mit Ausnahme der Güter Kl.-Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller Mühle, Klockfin c. Neu-Klockfin und Neuhof, Kirch-Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch-Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr.-Tessin, Kl.-Tessin.
Das ritterschaftliche Amt Plau, mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppentin Anth., Rossow.
Von dem Klosteramt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest, Seelstorf Hof und Dorf, Vimfow.

2tes Bataillon Neustrelitz mit drei Compagnie-Bezirken.

2tes Mecklenburgisches Landwehr-Regiment № 90.

1stes Bataillon Wismar.

Compagnie-Bezirke:

I. Wismar.

Städte: Brüel, Sternberg, Warin, Wismar.
Domanial-Aemter: Mecklenburg-Redentin, Neukloster, Poel, Warin-Sternberg.
Von dem ritterschaftlichen Amte Bukow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang.
Von dem ritterschaftlichen Amte Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln, Penzin, Tessin, Zaschendorf.
Von dem ritterschaftlichen Amte Grevismühlen: das Gut Levetzow.
Das ritterschaftliche Amt Mecklenburg, mit Ausnahme der Güter Gr.-Gischow, Katelbogen c. Gralow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen- und Langen-Trechow, Viezen.
Von dem ritterschaftlichen Amte Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin.
Das ritterschaftliche Amt Sternberg, mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof.

II. Grevismühlen.

Städte: Gadebusch, Grevismühlen, Rehna.
Domanial-Aemter: Gadebusch, Grevismühlen, Rehna.
Das ritterschaftliche Amt Gadebusch.
Das ritterschaftliche Amt Grevismühlen, mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf

III. Doberan.

Städte: Neubukow, Bützow, Kröpelin.
Domanial-Aemter: Bukow, Bützow, Doberan.

Das ritterschaftliche Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg und Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang.

Von dem ritterschaftlichen Amte Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscherhof.

Von dem ritterschaftlichen Amte Mecklenburg: die Güter Gr.-Gischow, Katelbogen c. Gralow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen- und Langen-Trechow, Viezen.

2tes Bataillon Rostock.

Compagnie-Bezirke:

I. Rostock.

Städte: Rostock c. Warnemünde, Schwaan.

Domanial-Aemter: Schwaan, Teutenwinkel.

Von dem ritterschaftlichen Amte Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr.- und Kl.-Viegeln.

Von dem ritterschaftlichen Amte Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Dischley und Kl.-Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl.-Dummerstorf und Bohmshof, Gr.-Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl.-Lüsewitz c. Sagerheide, Neuendorf c. Petschow und Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl.-Teschendorf und Godow.

Das ritterschaftliche Amt Schwaan, mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez.

Rostocker District.

II. Ribnitz.

Städte: Gnoien, Marlow, Ribnitz, Sülze, Tessin.

Domanial-Amt Ribnitz.

Saline-Amt Sülze.

Das ritterschaftliche Amt Gnoien, mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow.

Das ritterschaftliche Amt Ribnitz, mit Ausnahme der **sub I.** genannten Güter und des Gutes Goritz.

Kloster-Amt Ribnitz.

III. Güstrow.

Städte: Güstrow, Krakow, Lage.
Domanial-Aemter: Güstrow, Rossewitz.
Von dem ritterschaftlichen Amte Crivitz: die Güter Gülzow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum.
Von dem ritterschaftlichen Amte Gnoien: die Güter Grieve, Prebberede.
Von dem ritterschaftlichen Amte Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Hütten, Kuchelmiß c. Wilsen, Wilser Hütte und Serrahn, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck.
Das ritterschaftliche Amt Güstrow, mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr.- und Kl.-Viegeln.
Von dem ritterschaftlichen Amte Neukalen: die Güter Neu-Heinde, Kl.-Bützin.
Von dem ritterschaftlichen Amte Lübz: die Güter Kl.-Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr.- und Kl.-Tessin.
Von dem ritterschaftlichen Amte Ribnitz: das Gut Goritz.
Von dem ritterschaftlichen Amte Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez.
Von dem ritterschaftlichen Amte Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengeez.
Von dem ritterschaftlichen Amte Stavenhagen: die Güter Gr.-Bäbelin, Kl.-Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten.
Von dem Kloster-Amte Dobbertin: die Ortschaften Altenhagen, Bossow, Gr.-Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum-Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl.-Upahl.

IV. Malchin.

Städte: Neukalen, Malchin, Stavenhagen, Teterow.
Domanial-Aemter: Dargun, Stavenhagen.
Von dem ritterschaftlichen Amte Gnoien: das Gut Wolkow.
Von dem ritterschaftlichen Amte Güstrow: das Gut Tessenow.
Das ritterschaftliche Amt Neukalen, mit Ausnahme der Güter Neu-Heinde und Kl.-Bützin.
Von dem ritterschaftlichen Amte Neustadt: die Güter Clausdorf, Lehsten, Tressow.
Das ritterschaftliche Amt Stavenhagen, mit Ausnahme der **sub 2, V.** (Bezirk Waren) genannten Güter und der Güter Gr.-Bäbelin, Kl.-Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten.
Bezirk Ivenack.

V. Waren.

Städte: Malchow, Penzlin, Röbel, Waren.
Domanial-Amt Wredenhagen.
Von dem ritterschaftlichen Amte Lübz: die Güter Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin und Neuhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.
Das ritterschaftliche Amt Neustadt, mit Ausnahme der Güter Clausdorf, Lehsten, Tressow.
Von dem ritterschaftlichen Amte Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth., Rossow.
Von dem ritterschaftlichen Amte Stavenhagen: die Güter Adamsdorf, Breesen, Chemnitz, Deven, Gr.- und Kl.-Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr.- und Kl.-Gievitz c. Minenhof, Kl.-Helle, Gr.-Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl.-Lukow c. Carlstein Anth., Mallin, Marxhagen, Möllu c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Peccatel c. Jennyhof und Brustorf, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Siehdichum und Werder, Peutsch, Pinnow, Gr.-Plasten, Kl.-Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schloen und Neu-Schloen, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr.-Varchow, Kl.-Vielen c. Hartswigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow.
Das ritterschaftliche Amt Wredenhagen.
Von dem Kloster-Amte Dobbertin: die Ortschaften Diemitz, Laerz, Lexow, Roez, Schamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow.
Das Kloster-Amt Malchow.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. Januar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Verordnung, betreffend die Wanderbücher.
II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Geburtslisten zu den Militair-Stammrollen.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Wanderbücher in mehrfacher Hinsicht der Abänderung bedürfen, um mit dem Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12ten October 1867 in Einklang zu kommen, so verordnen Wir, unter Aufhebung der Verordnung vom 22sten Junius 1841, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere Lande, was folgt:

§. 1.

Personen des Gewerbestandes, welche ohne bestimmtes Reiseziel umherreisen (wandern), um Arbeit in ihrem Gewerbe zu suchen und sich darin zu vervollkommnen, sind in Bezug auf ihre Reisebefugniß und die Legitimation

über ihre Person, sowie in Bezug auf ihren Aufenthalt im Lande oder an einem bestimmten Orte lediglich nach den dafür bestehenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu behandeln.

§. 2.

Die Befugniß wandernder Personen des Gewerbestandes, in einem Gewerbe in Arbeit zu treten, welches nicht zu den Jedermann frei stehenden Beschäftigungen gehört, bestimmt sich nach ihrem Verhältniß zu dem betreffenden Gewerbe, und nach den für dasselbe bestehenden allgemeinen oder besonderen Ordnungen.

Die Beurtheilung, ob sie zur Arbeit in dem betreffenden Gewerbe rechtlich befugt sind, steht der Obrigkeit des Arbeitsortes zu.

Dieselben sind verpflichtet, über ihre Berechtigung, in einem bestimmten Gewerbe zu arbeiten, sich auf amtliches Erfordern genügend auszuweisen.

§. 3.

Wandernde Handwerksgesellen, welche in einer Stadt oder einem Flecken in Arbeit treten wollen, haben dazu vorher die Erlaubniß der Ortsbehörde zu erwirken.

Jeder Meister, der einen Gesellen in Arbeit nimmt, ehe diese Erlaubniß ertheilt ist, verfällt in zwei Thaler Strafe. Von der geschehenen Annahme eines wandernden Gesellen hat der Meister gleichfalls bei zwei Thalern Strafe binnen 24 Stunden der Ortsbehörde Anzeige zu machen und derselben das Wanderbuch (§. 4) oder die sonstigen gewerblichen Legitimationspapiere des Gesellen zur Aufbewahrung abzuliefern. Eine gleiche Anzeige findet auch bei der Entlassung des Gesellen statt.

§. 4.

Zur Erleichterung der nach §. 2 und 3 für den Eintritt in die Arbeit in einem bestimmten Gewerbe erforderlichen gewerblichen Legitimation sollen den wandernden Handwerksgesellen, wenn ihrer Befugniß zum Reisen gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen und beim Vorhandensein der im Uebrigen erforderlichen Voraussetzungen, auf ihren Antrag auch ferner Wanderbücher ertheilt werden.

Die Wanderbücher dienen zugleich dazu, dem Inhaber die Legitimation über seine Person, in welcher Beziehung sie die Stelle eines Passes vertreten, und die Sammlung beglaubigter Zeugnisse über die auf der Wanderung in seinem Berufe in Arbeit verbrachte Zeit und die Orte, an denen er in Arbeit gestanden, sowie über sein Verhalten in seinem Berufe zu erleichtern.

Eine Verpflichtung zur Führung eines Wanderbuches findet für Niemand statt.

Die Visirung der Wanderbücher geschieht nur auf Antrag der Inhaber, in diesem Falle aber unentgeltlich, wie bisher.

§. 5.

Die Wanderbücher behalten die bisherige Form und Einrichtung. Die erste Seite enthält Nachstehendes:

Seite 1.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Stempel (Großherzogl. Wappen) No.

Wanderbuch,

gültig im

für den

Gegenwärtiges Wanderbuch vertritt die Stelle eines Passes und enthält zweiunddreißig Blätter, die mit der Seitenzahl bedruckt sind.

Gebühren:

Die zweite Seite enthält Folgendes:

Signalement:

des

1) Geburtsort:
2) Heimathsort:
3) Religion:
4) Alter:
5) Größe:
6) Statur:
7) Haare:
8) Augen:
9) Nase:
10) Mund:
11) Gesicht:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift.

Bis auf weitere Bestimmung werden die Wanderbücher auch ferner von Unserer bisher zum alleinigen Debit derselben berechtigten Hofbuchdruckerei, nach vorgängiger gesetzlicher Stempelung durch die Stempel-Direction, an die zur Ausstellung von Wanderbüchern competenten Behörden (§. 7) auf deren Requisition geliefert. Ein Wanderbuch kostet mit Einschluß des Stempels (zu 4 ßl.) und des Einbandes zwölf Schillinge. Die Gebühr für die Ausfertigung beträgt acht Schillinge, so daß von dem Empfänger überhaupt zwanzig Schillinge Cour. wahrzunehmen sind.

§. 6.

Zur Erlangung eines Wanderbuches sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche ein bestimmtes Handwerk förmlich erlernt haben und in demselben nach den für den Lehrort geltenden Gesetzen Gesellen geworden sind.

Personen anderer Classen, auch wenn sie zu dem Zwecke reisen, in ihrem Gewerbe Arbeit zu suchen und sich darin zu vervollkommnen, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden.

Es gehören dahin namentlich Handlungsdiener, Oeconomen, Gärtner, Marqueurs, Brauer, Brenner, Tagelöhner, Kutscher nnd andere Dienstboten, Freiknechte u. s. w., sowie auch solche Fabrikarbeiter, die keine professionsmäßige Lehrzeit bestanden haben und nicht zugleich als Gesellen einem bestimmten Handwerke angehören.

§. 7.

Zur Ertheilung der Wanderbücher, welche von den Handwerksgesellen unter vollständiger Vorlegung der erforderlichen Legitimationspapiere persönlich nachgesucht werden müssen, sind nur die Ortsbehörden derjenigen Städte und Flecken berechtigt und verpflichtet, in welchen sich Handwerksämter irgend einer Art befinden.

Das erste Wanderbuch eines Gesellen, der hier im Lande sein Gewerbe erlernte, ist von der Obrigkeit des Lehrortes, Falls diese hiernach im Allgemeinen dazu competent ist, zu ertheilen, wenn auch das Handwerksamt, zu welchem der Lehrmeister gehört, in einem anderen Orte seinen Sitz hat.

§. 8.

Die das Wanderbuch ertheilende Behörde hat nach Eintragung der für die beiden ersten Seiten durch das Schema (§. 5) angezeigten Thatsachen auf der dritten, nöthigenfalls auch auf den folgenden Seiten, und zwar unter specieller Bezeichnung der beigebrachten Zeugnisse anzugeben:

a. wie der Inhaber sein Gewerbe erlernte und wann er Geselle geworden,
b. wo und wie lange er schon als Geselle arbeitete.

Der Eintragung von Thatsachen und Vorschriften, welche auf die Erfüllung der Wehrpflicht Bezug haben, bedarf es nicht weiter.

Wenn ein Wanderbuch auf Grund eines älteren unbrauchbar gewordenen oder eines Passes ertheilt wird, so ist diese Urkunde zu beschreiben, auch aus derselben in das neue Wanderbuch zu übertragen, was sich darin über Wander- und Arbeitszeit des Gesellen bemerkt findet.

Die Arbeitszeit, sowie auch das Datum der Ertheilung des Wanderbuchs ist mit Buchstaben zu schreiben, und die Ausfertigung mit dem Officialsiegel in Druckerfarbe, sowie mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Behörde oder des Stadtsecretairs oder eines geeigneten und gehörig verpflichteten Officianten der Polizeiämter zu versehen.

§. 9.

Den Handwerks-Gesellen oder Gehülfen, welche ein Wanderbuch führen und an einem Orte in Arbeit gestanden oder sich zu anderen Zwecken daselbst aufgehalten haben, hat die Obrigkeit auf ihren desfallsigen Antrag das Arbeits-, beziehungsweise Aufenthalts-Verhältniß im Wanderbuche gegen eine Gebühr von vier Schillingen zu bescheinigen.

Sind dieselben, ohne ein Wanderbuch zu führen, an einem Orte in Arbeit getreten, so soll ihnen, wenn sie darum nachsuchen, die obrigkeitliche Beglaubigung der ihnen von den Meistern, bei denen sie in Arbeit gestanden, ertheilten Arbeitszeugnisse gegen die dafür übliche Gebühr nicht versagt werden.

§. 10.

Die nach der Verordnung vom 22sten Junius 1841 ertheilten, so wie solche in anderen Staaten ausgestellte Wanderbücher, welche

1) ihrer Form nach als Bücher gelten können,
2) von einer öffentlichen Behörde in deutscher Sprache ausgestellt und mit dem Siegel derselben versehen sind,
3) den Heimathsort des Inhabers bestimmt angeben,
4) darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß der Inhaber ein bestimmtes Handwerk erlernt und von der das Wanderbuch ertheilenden Behörde für befugt erachtet worden ist, in demselben als Gesell zu arbeiten,
5) ein genügendes Signalement enthalten,

werden den nach der gegenwärtigen Verordnung ertheilten Wanderbüchern rücksichtlich der im §. 4 bezeichneten Zwecke derselben gleichgestellt.

Fehlt einem von einer auswärtigen Behörde ausgestellten Wanderbuche eine

der vorgenannten Eigenschaften, so ist dasselbe wie ein anderweitiges Legitimationspapier zu behandeln, und unterliegt die Frage, ob der Inhaber darauf als zur Arbeit in einem bestimmten Handwerke rechtlich befugt zu betrachten ist, nach §. 2 und 3 der weiteren obrigkeitlichen Beurtheilung. Obrigkeitliche Arbeitsbescheinigungen sind in einem solchen Wanderbuche nicht zu ertheilen.

§. 11.

Contraventionen der wandernden Genossen des Gewerbestandes gegen die Landesgesetze, insbesondere auch das Betteln und Vagabondiren, werden an denselben nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geahndet. Rücksichtlich der Geschenke der Gewerbsgenossen bewendet es indessen zur Zeit noch bei dem Herkommen und der Einrichtung eines jeden Ortes.

Wenn den wandernden Personen des Gewerbestandes Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt oder sie in ihre Heimath verwiesen werden, so sind ihnen die zum Zweck des Umherreisens und Aufsuchens von Arbeit in ihrem Gewerbe geführten Legitimationspapiere abzunehmen und, im Falle der Verweisung in ihre Heimath, der Heimathsbehörde zuzusenden.

§. 12.

Sämmtliche Behörden, von welchen Wanderbücher ertheilt resp. auf Ansuchen der Inhaber visirt werden, haben

a. das Register über die neu zu ertheilenden Wanderbücher,
b. das Visa-Register über sämmtliche ertheilte Visa's in chronologischer Ordnung

in der bisher vorgeschrieben gewesenen Einrichtung fortzuführen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten December 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die Wanderbücher.

II. Abtheilung.

(1) Da es sich vernothwendigt, schon jetzt die vorbereitenden Einleitungen zur diesjährigen Recrutirung zu treffen, so werden hierdurch

1) die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Personen angewiesen, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, Geburtslisten nach dem **sub**

A.

angelegten Schema anzufertigen und bis zum 1sten Februar an die betreffenden Ortsobrigkeiten abzuliefern.

2) In die Geburtslisten sind alle in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel in dem Calenderjahre 1847 geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen.

Die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen sind in der dafür bestimmten Spalte der Liste zu vermerken, soweit dies auf Grund der Kirchenbücher resp. der amtlichen Sterberegister geschehen kann.

3) Die Geburtslisten sind nur in je einem Exemplar, jedoch für jede Ortschaft der Gemeinde oder des Sprengels besonders anzufertigen; die beiden letzten Spalten des Schemas sind offen zu lassen.

Die zu den Geburtslisten zu benutzenden gedruckten Formulare werden den Geistlichen ꝛc. aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums kostenfrei zugesandt werden.

4) Wegen der von den Ortsbehörden auf Grund der Geburtslisten anzustellenden Ermittelungen, wegen der von denselben künftig anzufertigenden Verzeichnisse (Stammrollen), deren Einrichtung, Führung u. s. w. bleiben weitere Bekanntmachungen zur Zeit vorbehalten.

Die Ortsbehörden haben jedoch mit Benutzung der Geburtslisten ungesäumt zu ermitteln, ob sich unter der im gegenwärtigen Jahre militairpflichtig gewordenen Altersclasse Personen befinden, welche sich, als zur Kategorie der seemännischen Bevölkerung gehörig, zur Einstellung in die Bundes-Kriegsmarine eignen würden, und haben sich über diese Personen Verzeichnisse, nach Maaßgabe des mit dem Publicandum der

Militair-Districts-Behörden vom 27sten Mai 1867 — Regierungs-Blatt 1867 No. 23 — bekannt gemachten Schemas, bei Zeiten anzulegen, damit auf gegebene Veranlassung die Einreichung solcher Verzeichnisse ohne Verzug geschehen kann.

Schwerin am 9ten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Schema A.

Schema A.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pampow, Domanial-Amts Schwerin, Kreis (Compagnie-Bezirk*) Schwerin, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,

enthaltend

die in Pampow im Calenderjahre 1847 geborenen Personen männlichen Geschlechts, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind.

Abgeschlossen
Pampow, den 20sten Januar 1868.

---

* Vgl. die Anlage A. der Verordnung vom 21sten December 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden, Regierungs-Blatt 1868 No. 4.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchenbuch
			Tag.	Monat.	Jahr.	
1.	Peters	Carl Ernst August	3.	Januar	1847	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm	15.	März	1847	13.
3.	Schultz	Johann Heinrich Christian	9.	December	1847	30.
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Johann Peters, Tagelöhner	Caroline, geb. Hase	lebt	—	—	—		
unehelich	unbegebene Sophie Richter	lebt	—	—	—		
Heinrich Schultz, Erbpächter	Friederike, geb. Krüger	hieselbst gestorben	1860	Januar	17.		
		Die	Richtig	keit und	Voll	ständigkeit	der Ueber-
		tragung	aus den	Kirchenbü	chern	attestirt	unter Bei-
		drückung	des Kir	chensiegels.			
		Pam	pow, de	n 20sten	Jan	uar 1868.	N. N.
				(L. S.)			Pastor.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Januar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Verordnung, betreffend Abänderung des §. 15 der Papier-Stempel-Ordnung vom 16. August 1827. № 4. Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Postanweisungen der Behörden und Cassen, welchen die Portofreiheit für Geldsendungen zusteht. (2) Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen neuen Postvertrag.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch, daß in Zukunft für die Bestallungs-Patente, sowie für Abschieds-Patente mit Pension der Officiere und Militair-Beamte, anstatt der Stempel-

sätze des §. 15 der Papier-Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827 ein gleichmäßiger Stempelsatz von 24 ßl. in Anwendung gebracht werden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten December 1867.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend Abänderung des §. 15 der Papier-Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827.

(№ 4.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr** ꝛc.

Zwecks näherer Feststellung der, im §. 10 des Bundesgesetzes vom 1sten November 1867 über die Freizügigkeit im Gebiete des Norddeutschen Bundes der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten vorbehaltenen Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach vorgewesener Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Wer an einem Orte neu anzieht, dem er nicht angehört, um daselbst nach §. 1 des Bundesgesetzes vom 1sten November 1867 seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich, unter Nachweisung seiner Angehörigkeit an einen Ort im Gebiete der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Heimathsberechtigung) oder an einen der anderen Staaten des Norddeutschen Bundes, binnen 8 Tagen nach bewirktem Zuzuge bei der Ortsobrigkeit

zu melden, welche darüber, daß und wann dies geschehen, eine Registratur aufzunehmen und dem Angemeldeten eine Bescheinigung auszustellen hat.

§. 2.

Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren vom Ende der Meldungsfrist an laufenden 8 Tagen der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

§. 3.

Die Versäumniß der Meldung (§. 1) sowohl, als der Anzeige (§. 2) wird, ohne Unterschied des Gerichtsstandes des Contravenienten, von der Orts-Polizeibehörde mit einer Geldbuße von 2 bis zu 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit entsprechendem Gefängniß bestraft.

§. 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Personen, welche sich als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, unanwendbar.

Auch bedarf es für alle im öffentlichen Dienst stehende Beamte, welche ein nothwendiges Domicil haben, nach Maaßgabe des §. 1 der Meldung nicht. Doch verbleibt es für die in Unseren Landstädten Angestellten in Betreff der Anzeige nicht öffentlich bekannt gemachter Anstellungen durch die betreffenden Behörden bei den dieserhalb Unserer Landschaft gegebenen Zusicherungen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Januar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze vom 1sten November 1867 über die Freizügigkeit im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem an Stelle der baaren Einzahlungen, welche auf versiegelte Briefe oder Adressen geleistet wurden, die Postanweisungen getreten sind, ist es zur Verhütung von Mißbräuchen, damit die absendende Behörde ꝛc. den Postanstalten erkennbar ist und die Postanweisungen nicht von unbefugten Personen mit einem die Portofreiheit veranlassenden Rubrum bezeichnet werden, nothwendig, und wird hierdurch vorgeschrieben, daß die Postanweisungen, welche von Behörden oder Cassen ausgehen, denen die Portofreiheit für Geldsendungen zusteht, außer mit dem die Portofreiheit begründenden Rubrum, noch mit einem Abdrucke des Dienstsiegels zu versehen, oder mit einem das Dienstsiegel vertretenden farbigen Stempel zu bedrucken sind. Das Rubrum, sowie das Dienstsiegel resp. der Dienststempel sind in den auf der Postanweisung für die Adresse bestimmten Raum thunlichst unten links unter die Adresse zu setzen.

Wonach Jedermann, den es angeht, sich zu richten.

Schwerin am 10ten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

---

(2) Nachdem zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden ist, sind für die Taxen und für die sonstigen Versendungs-Bedingungen auf den verschiedenen Beförderungswegen folgende Bestimmungen maaßgebend:

I. Ueber Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6 Uhr 30 Minuten früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen

frankirt nach Nordamerika	4 Sgr.,
unfrankirt aus Nordamerika	6 =

Für gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster beträgt das Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.

II. Ueber Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg vorläufig jeden zweiten Mittwoch Morgen, mithin am 8ten, 22sten Januar, 5ten, 19ten Februar; dagegen vom 4ten März ab jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit derselben befördert werden soll, muß spätestens an dem betreffenden Mittwoch früh in Hamburg eintreffen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg

frankirt nach Nordamerika	4 Sgr.,
unfrankirt aus Nordamerika . . .	6 =

Für gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster beträgt das Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.

III. Ueber Cöln, demnächst per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

a. Jeden Dienstag und Freitag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, zum Anschluß an die von England jeden Mittwoch und Sonnabend abgehenden Post-Dampfschiffe.

b. Jeden Dienstag und Freitag 10 Uhr 30 Minuten Abends (Spätlingsposten), zum Anschluß an die Post-Dampfschiffe in Cork (Queenstown). Die Spätlingsposten aus Cöln werden in die Supplement-Briefpackete aufgenommen, welche von London jeden Mittwoch und Sonnabend Abend über Holyhead nach Cork (Queenstown) zum Anschluß an die dort anlegenden Liverpool-Newyorker Post-Dampfschiffe (siehe ad a.) abgesandt werden.

c. Jeden Montag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, zum Anschluß an das in Southampton anlegende Post-Dampfschiff aus Bremen (siehe ad I.).

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten **ad III. a. b. c.** bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den bezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth **incl.**) beträgt bei der Beförderung über Cöln (Belgien und England):

frankirt nach Nordamerika	6 Sgr.,
unfrankirt aus Nordamerika	8 „

Die Correspondenten sind hiernach in den Stand gesetzt, für ihre Correspondenz nach den Vereinigten Staaten in jedem einzelnen Falle den Weg, welchen sie mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Portos und den Unterschied in der Zeit der Ueberkunft der Briefe gewählt zu sehen wünschen, auf den Briefen zu bezeichnen.

Vermag der Absender sich so einzurichten, daß seine Briefe behufs Erreichung der Schiffe in Bremen oder Hamburg abgelassen werden, und kommt es hinsichtlich der Ueberkunft der Briefe nach Amerika überdies auf einen mäßigen Zeitunterschied nicht an, so empfiehlt es sich, daß die Correspondenten dergleichen Briefe mit der allgemeinen Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg

versehen; die Postanstalten leiten danach die Briefe gemäß der Abgangszeit der Schiffe auf Bremen oder Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten **via** Bremen oder **via** Hamburg befördert, welche einen Speditionsvermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege **via** Bremen oder **via** Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, wegen des hinzutretenden Belgischen und Englischen, wie höheren See-Portos, indeß auch kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Für gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster beträgt das Porto für je 2½ Loth **incl.** . . . . . 1½ Sgr.

IV. Auf allen drei Beförderungswegen.

Das Porto steigt bei den Briefen nach den Vereinigten Staaten von Loth zu Loth incl., bei Briefen aus den Vereinigten Staaten dagegen pro 15 Gramme ($\frac{2}{10}$ Loth) incl.

Für recommandirte Briefe besteht der Francozwang und ist für dieselben neben dem Porto für gewöhnliche Briefe eine Recommandations-Gebühr

von 2 Sgr. zu zahlen. Für die Beschaffung eines Recepisses kommt eine besondere Gebühr nicht in Ansatz.

Für gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster besteht der Franco-Zwang. Handschriftliche Mittheilungen dürfen derartige Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf den Waarenproben die Nummern und die Preise unter etwaiger Hinzufügung der Firma.

Für recommandirte gedruckte Sachen, Waarenproben und Muster gelten hinsichtlich der Recommandations-Gebühr und des Retour-Recepisses dieselben Bestimmungen wie für recommandirte Briefe.

Schwerin am 8ten Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Photographen Carl Hersen in Güstrow ist der Charakter als Hof-Photograph Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 20sten December 1867.

---

(2) Der Großherzogliche Consul W. E. Rühmann in Paramaribo ist, auf sein Ansuchen, aus diesem Amte entlassen und ihm zugleich der Charakter eines General-Consuls Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 27sten December 1867.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die auf dem letzten allgemeinen Landtage zu Sternberg erfolgte Wiederwahl des Bürgermeisters, Hofraths Koch zu Gadebusch zum landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde landesherrlich zu bestätigen.

Schwerin am 7ten Januar 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, bei der Justiz-Canzlei hieselbst, nach der erfolgten Pensionirung des interimistischen zweiten Canzlei-Registrators Pfister, den bisherigen überzähligen Canzlei-Registrator Stresow zum zweiten Registrator, und den bisherigen Hülfsschreiber Ludwig Sandberg zum Copiisten zu ernennen.

Schwerin am 10ten Januar 1868.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

bei der Artillerie

den Hauptmann und Batterie-Chef von Quitzow zum Major und Vorstand des Artillerie-Depots,
den Flügel-Adjutanten Hauptmann von Vietinghoff zum Batterie-Chef, und
den Premier-Lieutenant von Vietinghoff zum Hauptmann

zu ernennen,

sowie

dem charakterisirten Hauptmann von Schröter ein Patent seiner Charge zu verleihen; auch

bei der Infanterie

die Portépée-Fähnriche von Wick und Freiherr von Crailsheim zu Second-Lieutenants

zu befördern.

Schwerin am 11ten Januar 1868.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 10ten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Hauptmann Wilhelm von Weltzien und der Premier-Lieutenant und Adjutant Ernst von Weltzien hieselbst wegen der nach dem Ableben ihres Vaters, des Schloßhauptmanns und Kammerherrn Helmuth von Weltzien, auf sie übergegangenen Lehngüter Groß-Tessin und Klein-Tessin, Amts Lübz, und

der Rittmeister Graf von Bernstorff auf Wahrstorf wegen des von ihm angekauften Lehnguts Ventschow, Amts Mecklenburg.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Januar 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtigen Dienstbriefe und deren Bezeichnung. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und zum 1. Julius d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862. (3) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Johannis d. J. von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (4) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Pocken unter den Schafen zu Quetzin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4ten November 1867 (Regierungs-Blatt von 1867 No. 51) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nach der in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind nun diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebietes von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche

Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt werden, sofern die Briefe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk »portopflichtige Dienstsache« versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, und die »Ermangelung eines Dienstsiegels« in solchen Fällen auf der Adresse unter dem sub a. angegebenen Vermerk mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk »portopflichtige Dienstsache« gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefs vom Absender niedergeschrieben wird.

Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten.

Schwerin am 16ten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

---

(2) Die Auslooſung der zum Bau der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn negociirten vierprocentigen Anleihe de 1862 hat in Grundlage des Publicats vom 3ten Mai 1862 heute stattgefunden, und sind nachstehende Obligationen vom Looſe getroffen:

Lit. A. Num.	65. 117. 186. 615. 678. 772. 811. 943. 1110. 1159. à 1000 Thlr. . .	10,000 Thlr.,
Lit. B. Num.	1319a. 1319b. 1378a. 1378b. 1432a. 1432b. 1502a. 1502b. 1548a. 1548b. 1617 a. 1617 b. 1708 a. 1708 b. à 500 Thlr.	7,000 =
Lit. C. Num.	1818a. 1818b. 1818c. 1818d. 1818e. 1819a. 1819b. 1819c. 1819d. 1819e. 1952a. 1952b. 1952c. 1952d. 1952e. à 200 Thlr.	3,000 =
		20,000 Thlr.

Die betreffenden Gläubiger haben mithin vorbenannte Obligationen — und zwar die auf Namen gestellten gehörig quittirt und mit hinlänglicher Legitima-

tion des Eigenthümers versehen — mit allen nicht fällig gewordenen Zins-Coupons und den ausgegebenen Talons vom 14ten Junius 1868 ab bei Großherzoglicher Renterei hieselbst einzureichen und von derselben den Nominalbetrag der producirten Schuldverschreibung zum 1sten Julius 1868 zu gewärtigen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut Bekanntmachung vom 5ten Januar 1867 die Obligation **Lit. C. Num.** 1845 e. ausgelooſt, das Capital aber bisher nicht abgefordert ist, und daher zinsenlos bei Großherzoglicher Renterei deponirt steht.

Schwerin am 8ten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(3) Bei heute erfolgter Ausloosung der **in Termino Johannis** 1868 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch **circa** 40,800 Thlr. Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 151. 162. 340. 873. 916. 1066. 1213. 1254. 1494. 1652. 2008. 2069. 2193. 2207. 2214. 2243. 2944. 2958. 2965. 3236. 3708. 3841. 3878 und 3896;
Lit. B. Num. 196. 254. 383. 398. 1129 und 1261;
Lit. C. Num. 100. 172. 543. 558 und 689;
Lit. D. Num. 271. 393 und 458;
Lit. E. Num. 163. 326 und 812;
Lit. F. Num. 29. 42. 72. 446. 502. 764 und 829;
Lit. G. Num. 265. 394. 648 und 658;
Lit. H. Num. 141 und 346;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung **in Termino Johannis** 1868 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers **franco** einsenden; die Inhaber der **au porteur**-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1865 die Obligation **Lit. A. Num. 670**

ausgelooset ist, daß dies Capital aber bisher nicht abgefordert wurde und daher zinsenlos deponirt steht.

Schwerin am 15ten Januar 1868.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.
H. Graf v. Bassewitz. E. v. Koppelow.

---

(4) Es wird hiedurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verlooſung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843, das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 116 à 1000 Mk. Bco.;
Num. 216. 310. 321 à 500 Mk. Bco.;
Lit. A. 216. 273. 282. 366. 426. 544. 580. 634. 824;
Lit. B. 236. 361. 551. 692. 783. 859. 872. 1139;
Lit. C. 12. 43. 74. 353. 407. 438. 521. 546. 547. 656. 665. 772. 820. 829. 846. 926. 953. 1017. 1097,

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben, die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1868 bei dem Banquierhause Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1868 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 16ten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.
H. Graf v. Bassewitz. E. v. Koppelow.

---

(5) Die nach der Bekanntmachung vom 2ten November v. J. unter den Schafen des Erbpächters Schnack zu Quetzin ausgebrochenen natürlichen Pocken sind vollständig erloschen.

Schwerin am 15ten Januar 1868.

III. Ab-

III. Abtheilung.

(1) Der Candidat der Theologie Gehrcke aus Posen ist zum Lehrer Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs und des Herzogs Paul Friedrich, Hoheit, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten Januar 1868.

---

(2) Dem Amts-Auditor Jörges zu Grabow ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 11ten Januar 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Rechts-Candidaten Albrecht Carl Friedrich Wilhelm Wendhausen zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Rostock zu ernennen.

Schwerin am 14ten Januar 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Rechnungsrath Julius hieselbst den Titel als Intendanturrath,
und
dem Zahlmeister Paschen hieselbst den Titel als Oberzahlmeister
zu ertheilen geruht.

Schwerin am 14ten Januar 1868.

---

(5) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Born zu Parum, Präpositur Bützow, ist der bisherige Candidat der Theologie A. J. R. W. Buschmann aus Boitin wieder zum Pastor in Parum ernannt und am Sonntage nach Neujahr, den 5ten d. M., der dortigen Gemeinde **solitarie** präsentirt und darauf, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 14ten Januar 1868.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kaufmann Cohn Israel zu Bützow den Charakter als Commerzienrath zu verleihen.

Schwerin am 15ten Januar 1868.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. Januar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Bestätigung der von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 23. Mai 1867 beschlossenen Aenderung des Gesellschafts-Statuts.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund und geben hierdurch zu vernehmen: Nachdem die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung ihrer Actionaire am 23sten Mai 1867 beschlossen hat, an Stelle des §. 27 ihres Statuts, wie solcher durch Unsere landesherrliche Urkunde vom 2ten August 1851 (Regierungs-Blatt No. 28) genehmigt worden, folgende Bestimmung als neuen §. 27 treten zu lassen:

»Der aus dem Reinertrage des Unternehmens, nach dem §. 23 zurückzulegende Reserve-Fonds ist zur Deckung der nicht aus dem regelmäßigen Etat zu bestreitenden außerordentlichen und der periodisch wiederkehrenden größeren Ausgaben bestimmt. Zu diesen Ausgaben gehören namentlich die Ergänzung und Erneuerung des Oberbaues, größere Reparaturen und Neubauten von Brücken und Gebäuden, sowie alle Verwendungen für die Bahn oder den Betrieb, welche durch außerordentliche Zufälle oder Ereignisse veranlaßt worden; nicht aber die Ergänzung und Erneuerung der Betriebsmittel und die laufende Unterhaltung der Bahn nebst allem Zubehör, welche vielmehr vorweg aus der Betriebs-Einnahme zu bestreiten sind.

Die zum Reserve-Fonds nach den Bestimmungen des §. 23 zurückzulegende Quote darf alljährlich in der Regel nicht weniger als $\frac{9}{14}$ Procent und in der Regel nicht mehr als 2 Procent des zu 14 Millionen Thaler angenommenen Gesammt-Anlage-Capitals, also nicht weniger als 90,000 Thaler und nicht mehr als 280,000 Thaler betragen.

Es treten jedoch hierbei folgende Modificationen ein:

1) Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von 500,000 Thalern erreicht hat, unterliegt die Bestimmung, daß mindestens jährlich 90,000 Thaler zum Reserve-Fonds zu legen seien, alljährlich einer Prüfung der Verwaltungs-Vorstände, unter specieller Genehmigung der bei den Actien **Lit. B.** betheiligten Regierungen dahin, ob die obige Summe, oder welche andere, zum Reserve-Fonds zurückzulegen sei, wobei jedoch die Summe von 50,000 Thalern als Minimum festzuhalten ist.

2) Mehr als 1,400,000 Thaler darf niemals als Reserve-Fonds zurückgelegt werden. Was von der Ansammlung des Reserve-Fonds gesagt ist, gilt auch von der Ergänzung desselben, sobald er, seiner Bestimmung gemäß, ganz oder theilweise verwendet worden ist.

3) Derselbe wird zinsbar angelegt, jedoch in einer solchen Weise, daß das Capital jeder Zeit ohne Aufenthalt flüssig gemacht werden kann. Die davon aufkommenden Zinsen wachsen dem Reserve-Fonds wiederum zu.«

wollen Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung kraft dieses ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Januar 1868.

Friedrich Franz.

(L. S.)

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Bestätigung

der von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 23sten Mai 1867 beschlossenen Aenderung des Gesellschafts-Statuts.

II. Abtheilung.

(1) Das nachstehende Reglement vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 (Regierungs-Blatt No. 51) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 24sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

Meyer.

(Das Reglement befindet sich in der Beilage.)

III. Abtheilung.

(1) Beim Militair-Departement sind der Secretair Hennings und der Registrator Fett mit Pension in den Ruhestand übergetreten, der Canzlist Ziegler ist zum Registrator befördert worden, und dem charakterisirten Canzlisten Schmidt die Bestallung seiner Charge Allerhöchst verliehen.

Schwerin am 23sten December 1867.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Bürgermeister und Stadtrichter, Hofrath Telschow zu Warin, auf seinen Antrag, in den Ruhestand zu versetzen und den bisherigen Amts-Mitarbeiter Piper zu Schwaan wiederum zum Bürgermeister und Stadtrichter in Warin zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 14ten Januar 1868.

---

(3) Der am 29sten April 1863 als Notar immatriculirte Amts-Mitarbeiter Schlosser, jetzt zu Schwaan, hat nach seiner Anzeige die Notariat-Praxis aufgegeben und ist demgemäß aus der Zahl der bei hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Notarien gestrichen.

Güstrow am 18ten Januar 1868.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Johann Ludwig Otto von Prollius auf Groß-Latzkow den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Justizrath a. D. Gustav Friedrich Otto von Prollius, ihm käuflich überlassenen Lehnguts Kölzow c. p. Grüneheide, Amts Ribnitz, am 17ten d. M. abgeleistet.

(Beilage zu No. 8 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1868.)

Reglement

vom 11ten December 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2ten November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

§. 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit »poste restante« bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk »poste restante« darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten.

I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Declaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, insofern

derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesenlichen entspricht.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Declaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Declaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Declaration.

I. Wenn von der Declaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Declaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der declarirte Betrag soll den gemeinen Werth

der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und darnach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Declaration des Inhalts nicht zu finden, und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assecuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 9.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maaßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maaßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes

in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maaße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten

stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.

I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit declarirtem Werthe.

I. Briefe mit declarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maaßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach ungeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden,

können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher

und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Druckſachen.

I. Gegen die für Druckſachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maaß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Couverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der

Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts-, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Couranten, Cours-Zetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. VII anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 15.

Waarenproben (Waarenmuster).

I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. -Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Caffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe —, gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk »Proben« (»Muster«) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich addressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Object gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 16.

Recommandirte Sendungen.

I. Briefe, Druckſachen und Waarenproben, welche unter Recommandation abgeſandt werden ſollen, müſſen von dem Abſender mit einer dieſes Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) verſehen werden.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Abſender ein Einlieferungsſchein ertheilt.

III. Wünſcht der Abſender eines recommandirten Briefes u. ſ. w. eine von dem Adreſſaten auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung (Rückſchein, Retour-Recepiſſe) zu erhalten, ſo muß ein ſolches Verlangen durch die Bemerkung: »gegen Rückſchein« (»Retour-Recepiſſe«) auf der Adreſſe ausgedrückt ſein, und der Abſender ſich namhaft machen.

§. 17.

Poſt-Anweiſungen.

I. Die Poſtverwaltung übernimmt es, die Verſendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von ſieben und achtzig und einen halben Gulden einſchließlich im Wege der Poſtanweiſung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Abſender bei der Poſtanſtalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adreſſaten durch die Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte.

III. Zu den Poſt-Anweiſungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Poſtanſtalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Poſt-Anweiſung nicht vereinigt ſein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Poſt-Anweiſung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ſtattfinden. Die Thaler- oder Guldenſumme muß in Zahen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

V. Der der Poſt-Anweiſung angefügte Coupon kann vom Abſender zu ſchriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr iſt vom Abſender im Voraus zu entrichten, möglichſt durch Verwendung von Poſtfreimarken.

VII. Ueber die Poſt-Anweiſung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsſchein ertheilt. Die Poſtverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demſelben Umfange wie für Geldſendungen.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Poſt-Anweiſungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Poſt-Anweiſungen mit dem Vermerke „**poste restante**“, ſo wie ſolche, welche durch Expreſſen beſtellt werden ſollen, ſind zuläſſig.

X. Die Auszahlung des angewieſenen Betrages erfolgt, nachdem der Adreſſat die auf der Poſt-Anweiſung befindliche Quittung durch Einſetzung des Orts und Datums, ſo wie durch Hinzufügung ſeiner Namensunterſchrift vollzogen hat,

gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maaßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Postanstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Post-Anweisung, Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Depeschen-Anweisungen.

I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der

Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 19.

Postvorschuß-Sendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

»Vorschuß (Nachnahme) von .....«

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen nud in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Postanstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten

in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maaßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke »**poste restante**«.

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 20.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten

sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

›durch Expressen zu bestellen‹,
›per express‹,
›per express zu bestellen‹,
›per express zu befördern‹,
›durch besonderen Boten zu bestellen‹,
›sofort zu bestellen‹.

Bezeichnungen, wie **cito, citissime,** pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, sowie Sendungen mit declarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt:

Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit declarirtem Werthe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen. Ebensowenig

haben die Postanstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Postanstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 21.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: »auf meine Gefahr« ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Postanstalten an denjenigen Beamten geschehen, welche an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

§. 23.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen. Zeit der Einlieferung.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind: a. Dienststunden.

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction, beziehungsweise durch die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Directionen, beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Postanstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publicums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b. Schluß-zeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für recommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für Briefe mit declarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen:
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Directionen, beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maaßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maaßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Localen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhn-

lichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Local gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Local gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franco-Couverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 25.

Einlieferungsschein.

I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Spedition weg und Ablieferungs-Postanstalt.

I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Postanstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Postanstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direction des Bezirks, beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 28.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maaßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 29.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit declarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Declaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maaßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in An-

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

sehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, recommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie recommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden angenommen:

a. wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen;
b. wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I bis V angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 31.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender »durch Expressen« zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: **„poste restante"** werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an **N. N.** bei **N. N.**, so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen »zu Händen des« und »abzugeben an« siehe am Schlusse des Abs. VI.

Digitized by Google

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration (§. 30, Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 16),
2) Post-Anweisungen (§. 17),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30, Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: »An **A.** zu Händen des **B.**« oder: »An **A.** abzugeben an **B.**«, so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (**B.**) stattfinden.

VII. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maaßgebend sind.

IX. Die

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

§. 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Wenn Jemand die im §. 30, Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten:

> Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, so fern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk

   »durch Expressen zu bestellen« 2c.,

   ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);

2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um recommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt handelt.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 32, Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit declarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner recommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Declaration, bei Briefen mit declarirtem Werthe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Addressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „**poste restante**“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „**poste restante**“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maaßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction, beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: »Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.«, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung, beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungscasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction, beziehungsweise bei der mit deren Functionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungscasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungscasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 38.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen
   dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu **a.** bis **d.** bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu **a.** bis **d.** bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen,

daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 39.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maaßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe, als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maaßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Postanstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert

werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

§. 40.

Tarif-Bestimmungen.

I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der localen Gebührensätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Factage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 41.

Estafetten-Beförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a. Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit

Post-

Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 56, Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56, Abs. XXXV. und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),

b. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß:

c. das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Classe, und, wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Classe nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Classe,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Classe,

e. die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g. Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h. Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der ab-

sendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 42.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.
a. bei den Postanstalten, oder
b. an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Directionen, beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen. a. Bei den Postanstalten.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 43.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

§. 44.

Passagier-Billet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 45.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours **pro** Meile angeordneten Satzes, oder
b. nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende

kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maaßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 46.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit

nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 47.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise

I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 48.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maaßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz ein-

zunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 49.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder

zwischen

zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis, müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte »Passagiergut«, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

§. 50.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeldsatz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden. Ueberfracht-Porto und Assecuranz-Gebühr.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maaßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks declarirt, so wird die Assecuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assecuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit declarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assecuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assecuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 51.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 52.

Passagier-Stuben.

I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Postanstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,

2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,

3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen. Beschwerdebuch.

§. 53.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

§. 54.

I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assecuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten. Nebenkosten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 56.

Zahlungssätze. a. Für die Pferde.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapost-Pferd	12½	Sgr.,
für ein Courier-Pferd	17½	"

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stations-Wagen **pro** Meile .	4	"
für einen offenen oder mit einem Leinwanddecke versehenen Schlitten **pro** Meile . .	4	"
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen **pro** Meile	7½	"
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten **pro** Meile	7½	"

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als vierſitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, ſind die Poſthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunſch der Reiſenden von den Poſthaltern geſtellt, ſo kommt ein Vergütungsſatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreiſe über den Punct hinaus zu benutzen, wo der nächſte Pferdewechſel ſtattfindet, können Reiſende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Poſthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben ſich bereit finden läßt, und deſſen Sorge es überlaſſen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf ſeine Koſten zu bewirken.

c. Wagenmeiſter-Gebühr.

VI. Die Wagenmeiſter-Gebühr oder das Beſtellgeld beträgt für jeden Extrapoſt- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Puncten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeiſter-Gebühr nicht ſtatt.

d. Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld iſt zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reiſende das Material ſelbſt hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geſchmiert und der Wagen nicht von der Poſt geſtellt iſt.

e. Erleuchtungskoſten.

X. Auf Verlangen der Reiſenden ſind die Poſthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberſchießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskoſten müſſen ſtationsweiſe da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reiſenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chauſſeegeld und ſonſtige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chauſſeegeld, ſowie die ſonſtigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g. Poſtillons-Trinkgeld.

XIV. Das Poſtillons-Trinkgeld beträgt bei einer Beſpannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . 5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . 7½ „
mit mehr Pferden für jeden Poſtillon auf die Meile 7½ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbeſpannung kommt bei Berechnung des Chauſſeegeldes und Poſtillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h. Rückbenutzung einer Extrapoſt.

XVI. Extrapoſt-Reiſende, die ſich am Beſtimmungsorte ihrer Reiſe nicht über ſechs Stunden aufhalten, haben, wenn ſie mit den auf der Tour-Reiſe benutzten Pferden, beziehungsweiſe Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieſer Station bewirken wollen, und ſich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter **a**, **b**, **c** und **g** ſich er-

gebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1¼ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1¼ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a. bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,

b. bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i. Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand

gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. **pro** Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, **pro** Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. **pro** Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l. Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station, beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o. Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber

für

für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, so wie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41, Abs. XIX und XXI. p. Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütigungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen. q. Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XL. In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. r. Extrapost-Tarif.

§. 57.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Cassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	. . . . .	10 Sgr.
über 20 =	. . . . .	15 =

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungs-Kosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückbleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 58.

Bespannung.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem den Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direction, beziehungsweise bei der mit den Functionen der Ober-Post-Direction beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 59.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I. Sind die Pferde, beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 60.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 61.

Postillone. a. Montur.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsaufspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets langgespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e. Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h. Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 62.

Beschwerden. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

§. 63.

Anfangs-Termin. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1sten Januar 1868 in Kraft.

Berlin am 11ten December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

---

§. I.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), sowie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{2}$ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II. Drucksachen: a. unter Band u. s. w.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: $\frac{1}{2}$ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. b. offene Karten.

§. II.

Waarenproben (Waarenmuster)

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr., beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

§. III.

Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. IV.

Post-Anweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr (43¾ Fl) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

§. V.

Depeschen-Anweisungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten;

a. die Post-Anweisungs-Gebühr,
b. die Gebühr für das Telegramm,
c. das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außer-

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht **poste restante** adressirt ist,

d. das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

§. VI.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto, beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assecuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a. für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen	1½	Sgr.,
über 5 bis 15 Meilen	2	=
= 15 = 25 =	3	=
= 25 = 50 =	4	=
= 50 Meilen	5	=

b. für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VII.

Expreß-Bestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, sowie bei Vorschußbriefen:

a. wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr., beziehungsweise 9 Kr.,

b. wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung **pro** Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr., beziehungsweise 11 Kr., und für jede viertel Meile 1½ Sgr., beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr., beziehungsweise 11 Kr., für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit declarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der

unter I. a., beziehungsweise I. b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine, beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a., beziehungsweise I. b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. VIII.

Insinuations-Gebühr.

Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr., beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

§. IX.

Nachsendung.

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für nachzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto, und beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§. X.

Rücksendung.

Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für zurückzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto, beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XI.

In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt: Porto-Conto-Gebühr.

a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl, einschließlich:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.:
für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge **sub a.** bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.:
für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge **sub a.** bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus creditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

§. XII.

In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen-, beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Umrechnung.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Januar 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze über die Behandlung des Porto-Freiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete. (3) Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1867 zur Haft gebrachten Personen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die Beförderung der telegraphischen Depeschen in der Groschen-Währung.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Eingegangener Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes zufolge soll die hierunter abgedruckte

Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes, nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen vom 24sten December 1867

für alle unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen, mithin auch für die in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz belegenen Stationen,

mit dem 1sten Januar dieses Jahres

in Wirksamkeit treten, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleiben.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 3ten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(Die Telegraphen-Ordnung befindet sich in der Beilage I.)

---

(2) Die vom General-Post-Amte des Norddeutschen Bundes über die Behandlung des Porto-Freiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete aufgestellten Grundsätze werden in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

(Die Grundsätze über die Behandlung des Porto-Freiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete befinden sich in der Beilage II.)

---

(3) Die von dem Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1867 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gendarmerie in dem gedachten Jahre 511 Personen wegen verschiedener Vergehen denuncirt hat, und 252 Requisitionen inländischer Behörden an dieselbe ergangen sind.

Schwerin am 20sten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Uebersicht

der während des Jahres 1867 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Brigaden.	Wegen fehlender Subsistenzmittel.	Wegen Paß-Contravention.	Wegen Nothzucht.	Inländische Deserteure.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfugs.	Wegen Polizei-Contraventionen.	Wegen Unzucht und Unsittlichkeit.	Betrunkene, Excedenten u. Renitente.	Gemüthskranke.	Wegen gesetzwidrigen Eindringens in hiesige Lande.	Wegen nichtbefolgten und fehlenden Visas.	Wegen Legitimationsfälschung.	Wegen Legitimationsmangels, unerlaubten Aufenthalts.	Wegen unerlaubten Betriebes.	Steuer- und Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition von Behörden.	Signalisirte.	Correctionaire, Entsprungene und Entlaufene.	Schwindler und Betrüger.	Wegen Mißhandlung.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe.	Vagabunden und Bettler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	—	—	—	3	—	—	5	—	—	13	—	4	6	—	6	2	2	—	—	—	3	37	81
I. Brigade . . .	—	—	—	—	3	—	—	7	—	—	7	—	13	14	—	8	2	—	—	—	2	4	53	113
II. Brigade . . .	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	2	11	—	8	1	1	1	—	—	5	33	67
III. Brigade . . .	—	1	—	1	1	—	—	6	—	2	17	1	61	2	2	2	1	—	—	1	—	4	37	139
IV. Brigade . . .	—	1	—	—	—	—	2	4	—	—	4	—	14	21	2	27	1	—	—	—	3	3	84	166
V. Brigade . . .	—	1	—	—	2	—	—	8	—	9	12	—	9	27	—	25	2	3	1	—	1	3	42	145
VI. Brigade . . .	1	—	1	—	—	1	—	14	1	1	6	—	10	12	—	17	3	—	—	—	—	6	41	114
Summa	1	3	1	1	9	1	4	47	1	12	59	1	113	93	4	93	12	6	2	1	6	28	327	825

Schwerin am 15ten Januar 1868.

Der Oberst und Commandeur der Gendarmerie.

Oldenburg.

(4) Vom 1sten Februar d. J. ab wird die Berechnung der Gebühren für die Beförderung der telegraphischen Depeschen bei allen Stationen des Bezirks der Telegraphen-Direction zu Schwerin, welcher die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz umfaßt, ausschließlich in der Groschen-Währung bewirkt. Die Entrichtung der Gebühren kann indeß ebensowohl in der Groschen-Währung, als in der Landes-Währung geschehen, desgleichen kann auch die etwaige Zurückzahlung von Beträgen nach der Wahl des Zahlenden in Groschen oder in Schillingen erfolgen, jedoch mit der Maaßgabe, daß der etwaige Reductionsverlust dem Einzahlenden zur Last fällt. Die Reduction der Gebühren aus der Groschen-Währung in die Landes-Währung erfolgt nach derselben Reductions-Tabelle, welche bei Erhebung der Postgebühren in Anwendung kommt, und welche in Anlage A. zu No. 2 des Regierungs-Blattes des gegenwärtigen Jahrganges durch die Ober-Post-Direction veröffentlicht worden ist. Die bei der Reduction der Groschen in die Landes-Währung sich ergebenden Bruchtheile eines Schillings werden, so lange Zwölftel-Schillinge im Verkehr nicht vorkommen, auf Viertel-Schillinge abgerundet, und zwar so, daß die Beträge von weniger als $\frac{1}{4}$ Schilling für einen vollen Viertel-Schilling berechnet werden.

Schwerin am 24sten Januar 1868.

Telegraphen-Direction.
Viechelmann.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister Lüders zu Laage den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 20sten Januar 1868.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Graf Bernhard Friedrich Alexander von Bassewitz auf Diekhof den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Drölitz, Amts Güstrow, am 17ten d. M. abgeleistet.

(Beilage I. zu No. 9 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1868.)

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Nord-deutschen Bundes,

nebst den

die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes,

nebst den

die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

---

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes **incl.** der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Correspondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

---

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit kleinerer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Classen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen **ad b.** und **c.** beginnen:

vom 1sten April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens;
vom 1sten October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen **ad c.** schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen **ad d.** sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
= 2 = 7 = Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
= 2 = 5 = Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung »**bureau restant**«, »**poste restante**« oder »Bahnhof **restant**« zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind

vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen,
2) Dienstdepeschen,
3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9 gilt auch für Staatsdepeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschließlich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1ste Zone	. . . . .	5 Sgr.,
= = 2te =	. . . . .	10 =
= = 3te =	. . . . .	15 =

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maaßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publicum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1ste Zone bis zu 10 Meilen	. . . .	8 Sgr.,
= = 2te = über 10 bis 45 Meilen	. . .	16 =
= = 3te = über 45 Meilen	. . . . .	24 =

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Anworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. **l'un, qu'il, l'Europe,** so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Puncte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunctions- und anderen

Zeichen

Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz »nachzusenden« beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz »nachzusenden« kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adreß-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: »Antwort bezahlt« und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: »Antwort . . . . . bezahlt« (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: »unbeschränkte Antwort bezahlt«, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung **per** Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte **poste restante** oder Bahnhof **restant** zu deponirende oder **per** Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien

hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expreßbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (**Sémaphores**) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen

nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und, wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit außerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nichtrecommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin am 24sten December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

(Beilage II. zu No. 9 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1868.)

Ueber die Behandlung des **Porto-Freiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete** sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets vom 1sten Januar 1868 ab bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel I.

Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern der Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Porto-Freithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2.

In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß

der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Actensendungen portofrei, welche entweder

a. an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder
b. von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als »Reichstags-Angelegenheit« bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a. mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
b. auf der Adresse mit dem Porto-Freiheitsvermerk als »Bundes-Dienstsache«, »Militaria«, »Marinesache«, »Staats-Dienstsache«, »Königliche Dienstsache«, »Großherzogliche ꝛc. Dienstsache«, »Postsache«, »Telegraphensache«, »Zeitungssache«, »Zollvereinssache« oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c. diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amts-Charakters des Absenders unter dem Porto-Freiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a. ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rech-

nungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4.

Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinne von Art. 3 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5.

Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen ꝛc. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition ꝛc. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6.

In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3 die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt oder Truppentheile dislocirt sind;

2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a. für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b. für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c. für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d. für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain **excl.** aufwärts,
   e. für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,
   f. für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a. Seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b. Seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communal-Behörde;
4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Officiere gesandt, oder von den Officieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;
5) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a. die an Civil-, Militair- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Casse;
6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a. Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Officiere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b. Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c. Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Officieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Officieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allge-

meinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Officiers zu ersehen ist.

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Officieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maaßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Art. 3 gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung »**Militaria**« und »Marinesache« auch für die nach Maaßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5 **a.** bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 7.

Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisen-Anstalten:
   - **a.** das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus,
   - **b.** das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch,
   - **c.** das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
   - **d.** das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
   - **e.** das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,
   - **f.** das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
   - **g.** das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
   - **h.** das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
   - **i.** die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,

   für die Rücksendung von Bekleidungs-Gegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I. a. genannte Potsdamer Große Militair-Waisenhaus auch noch für:

1) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, sowie hinsichtlich der zu beziehenden Revenüen;
2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;
3) Sparcassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Gelderspariisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Casse zu Berlin für:

1) Die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Casse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;
2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Cassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a. mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels, zu III. Nr. 1 mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,
b. auf der Adreßseite mit dem Porto-Freiheitsvermerk versehen und
c. durch Namensunterschrift des Absenders resp. des Anstalts-Vorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeorts vorher namhaft gemachten Anstalts-Beamten unter dem Porto-Freiheitsvermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vgl. Art. 17.)

Artikel 8.

Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die Victoria-National-InvalidenStiftung für:
   a. Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comités zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Commissarien:
      α. unter einander oder
      β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder
      γ. an Privatpersonen;
   b. Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a. genannten Stiftungsorgane gesandt werden;

2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger

} und deren Zweigvereine für:

   a. Correspondenz-, Schriften- und Actensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;
   b. Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,
   c. Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;

4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungsorgane: das Curatorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Commissariate, die Kreis-Commissariate und die Local-Comissariate, für:
   a. Correspondenzen der Verwaltungsorgane unter einander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;
   b. Geldsendungen:
      α. der Hauptcasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen,
      β. der Verwaltungsorgane unter einander,
      γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,
      δ. an das Curatorium oder die Hauptcasse;
   c. die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans »Der National-Dank«.

Mit Ausnahme der zu c. erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Commissarien der zu 1), 2) 3), und 4) bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der

Zweigvereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Directionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als »Angelegenheit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung«, resp. »des Vaterländischen Frauenvereins«, des »Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger«, oder »des Nationaldanks für Veteranen«, beziehungsweise als »Beiträge für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung« 2c. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheits-Vermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften unter einander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheits-Vermerk als »Deutsche Eisenbahnvereins Sache« bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9.

Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4 oder 5 dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets

ausge-

ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen 2c.

2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7 und 8 aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maaßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;

b. den Portofreiheits-Vermerk als »Staats- 2c. Dienstsache«, »Kirchensache«, »Schulsache«, »Angelegenheit der N. N. Stiftung« oder »des N. N. Vereins« oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten;

c. durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheits-Vermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheit-Vermerks (zu c) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10.

Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von
a. Baden, Bayern oder Württemberg oder
b. Oesterreich oder
c. Luxemburg
kommen die in den Artikeln 1 bis 9 dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postcasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23sten November 1867 und der drei Schlußprotocolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1 bis 9 dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesamt-Porto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerk nicht versehen werden.

Artikel 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;
2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);
3) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren

(zu 3) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2) außer Ansatz.

Artikel 13.

Unter Geldsendungen im Sinne dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maaßgabe von Art. 10 vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Porto-Freiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amts-Charakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Porto-Freiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. »Beglaubigung fehlt«, »öffentliches Siegel fehlt«.

Es ist ferner zu prüfen:

b. ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft ꝛc. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein ꝛc. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein ꝛc. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk »bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit« zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruction Absch. V., Abth. 1, §. 41, resp. Dienst-Instruction für Post-Expediteure, Absch. V., Abth. 1, §. 40.) Damit die Behörden und das Publicum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung »bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit« nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von §. 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts oder
b. durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder
c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§. 54, Absch. V., Abth. 1 der Postdienst-Instruction, resp. §. 53, Absch. V., Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure.)

Artikel 17.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen

zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1sten Januar 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

von Philipsborn.

Bestimmungen

über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

1.

Art. 26 der drei Postverträge vom 23sten Novbr. 1867, nebst Schlußprotokollen.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Art. 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schlußprotokollen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichtlich der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maaßgebend.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung

mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter **B.** Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis 5 aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Februar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 6. Verordnung, betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Juden.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die bisherige Entfreiung der befahrenen Matrosen vom Militairdienste. (2) Bekanntmachung, betreffend die Desinfection der zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehngut Jettchenshof. (4) Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisenfonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 1sten November v. J. über die Freizügigkeit im §. 1 in fine bestimmt worden ist, daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden darf, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner König-

lichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ausführung dieser Vorschrift und im Anschlusse an dieselbe wegen der rechtlichen Verhältnisse der Juden in Unseren Landen weiter das Nachstehende:

§. 1.

Die Juden sollen zum Erwerb des Bürger- und Einwohnerrechts in den Städten unter denselben Bedingungen und zu denselben Rechtsfolgen, wie die Christen, wiewohl mit der Beschränkung zugelassen werden, daß sie von solchen amtlichen Functionen, zu welchen sie nach §. 3 auch als Besitzer von Grundstücken nicht fähig sind, im städtischen Dienste ausgeschlossen bleiben.

Der Erwirkung eines landesherrlichen Privilegiums oder einer landesherrlichen Concession zum Nahrungsbetriebe bedarf es für Juden, außer in den Fällen, in welchen dieselbe auch für Christen nothwendig ist, nicht mehr.

§. 2.

Die Juden sind fortan ebenso, wie die Christen, auch zum Eintritt in die Handels-Corporationen, Handwerksämter und andere mit gewerblichen Vorrechten bestehende öffentliche Genossenschaften berechtigt.

Die etwa entgegenstehenden Vorschriften der Local-Statuten, Handwerksrollen u. s. w. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 3.

Jüdischen Glaubensgenossen, welche Grundeigenthum erwerben, mit dessen Besitz öffentliche Rechte verbunden sind, steht zwar auch die Ausübung dieser Rechte zu; sie bleiben jedoch von der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction, des Patronats, der Aufsicht und Verwaltung von christlichen Schulen und geistlichen Stiftungen, und nicht minder von der Ausübung der Polizei, insoweit es sich um die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handelt, ausgeschlossen.

Die Landstandschaft ruhet während der Dauer des Besitzes, die übrigen vorstehend aufgeführten Rechte werden durch einen besonderen, von Uns in jedem einzelnen Falle dauernd zu bestellenden Vertreter ausgeübt. Der jüdische Besitzer bleibt aber zur Tragung aller damit verbundenen Lasten, auch der durch die Vertretung verursachten Kosten, verpflichtet.

§. 4.

In Betreff des Gerichtsstandes soll zwischen Christen und Juden kein Unterschied stattfinden. Die bei Unseren Stadtgerichten anhängigen jüdischen Nachlaß-Regulirungen und Vormundschaftssachen in den Städten gehen an die dafür competenten städtischen Waisengerichte über.

Auch sollen die Juden dem statutarischen Rechte in derselben Weise, wie die Christen, unterworfen sein.

§. 5.

Die von den Juden abzuleistenden Lehn- und Homagial-Eide, sowie der Bürgereid in den Städten und andere bei Uebernahme öffentlicher Functionen zu leistenden Eide sollen von denselben mit der einfachen Formel »so wahr mir Gott helfe« abgeleistet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten Januar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die rechtlichen Verhältnisse der Juden.

II. Abtheilung.

(1) Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 9ten November v. J., betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, die bisherige gänzliche Entfreiung der befahrenen Matrosen vom Militairdienste als aufgehoben zu betrachten ist, und daß es daher der in den einhei-

mischen Gesetzen vorgeschriebenen Feststellung der die Matrosen-Qualität bedingenden Voraussetzungen nicht mehr bedarf. Die Verpflichtungen der Seefahrer hinsichtlich des Militair- resp. des Marinedienstes sind fortan vielmehr lediglich nach den Vorschriften des gedachten Bundesgesetzes, insbesondere der §§. 1, 6, 7 und 13 desselben, zu beurtheilen, und werden zur richtigen Ausführung und Anwendung dieser Vorschriften demnächst weitere Bestimmungen getroffen werden.

Wegen des bei der Musterung der militairpflichtigen Schiffsmannschaften zu beobachtenden Verfahrens sind die Schiffer-Musterungs-Behörden mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Schwerin am 24sten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

---

(2) Da die Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest über die östliche Grenze des Gebietes des Norddeutschen Bundes, namentlich aus Polen, Galizien und Ungarn, noch immer fortdauert, so wird auf Grund eines vom Bundesrath des Norddeutschen Bundes gefaßten Beschlusses bis auf Weiteres vorgeschrieben, daß die zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen nach jedesmaligem Gebrauche, insbesondere nach Hornviehtransporten, einem sorgfältigen Desinfectionsverfahren unterworfen werden. Hierzu dürfen nur solche Mittel angewendet werden, welche den Zweck unter möglichster Schonung des Materials billig und sicher erreichen lassen, und zwar empfiehlt es sich insonderheit, daß, nachdem der Boden des Wagens von allen Unreinlichkeiten sorgfältig mit stumpfen Stallbesen gesäubert worden, der ganze innere Wagenraum

a. auf denjenigen Stationen, auf welchen sich Reservemaschinen befinden, unter Anwendung von siedendem Wasser gründlich gereinigt,
b. auf den übrigen Stationen aber durch mehrmaliges Anstreichen mit einer Mischung von Carbolsäure, Eisenvitriol und Gyps desinficirt wird.

Die Kosten des Desinfectionsverfahrens fallen dem Versender zur Last und können von demselben in Höhe der nach einem gewissen Satze zu berechnenden Selbstkosten bei Aufgabe des Transports eingezogen werden. In den Fällen, in denen solches gewünscht wird, sind die Wagen dem Versender zum Behuf der nochmaligen Desinficirung vor dem Transporte zur Verfügung zu stellen; die

Eisenbahn-Directionen haben jedoch in diesem Falle darüber zu wachen, daß nicht Mittel zur Anwendung kommen, welche das Material gefährden, oder deren Erfolg zweifelhaft ist.

Schwerin am 27sten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Jettchenshof, Amts Neukalen, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unterm heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet.

Schwerin am 21sten Januar 1868.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

---

(4) Vorschriftsmäßig wird bekannt gemacht, daß aus dem Cholera-Waisenfonds hieselbst für hülfsbedürftige Waisenkinder im Jahre 1867 gezahlt sind:

Nach Bützow 80 Thlr., nach Goldberg 108 Thlr. 36 ßl., nach Grabow 36 Thlr., nach Güstrow 244 Thlr., nach Hagenow 8 Thlr., nach Laage 78 Thlr., nach Malchow 37 Thlr., nach Marlow 87 Thlr. 44 ßl., nach Rehna 25 Thlr., nach Ribnitz 7 Thlr., nach Schwaan 18 Thlr., nach Sternberg 80 Thlr., nach Sülz 82 Thlr., nach Wariu 22 Thlr. 28 ßl., nach Gnoien 208 Thlr., nach Tessin 64 Thlr., nach Doberan 75 Thlr., an das Amt Dargun 14 Thlr., an das Amt Doberan 55 Thlr. 16 ßl., an das Amt Dömitz 15 Thlr., an das Amt Güstrow 50 Thlr., an das Amt Sülz 20 Thlr., an das Amt Toitenwinkel 26 Thlr. 23 ßl. 6 pf., nach Ziesendorf 32 Thlr., nach Wahrstorf 10 Thlr., nach Warnemünde 40 Thlr., nach Volkenshagen 16 Thlr., nach Evershagen 12 Thlr., nach Lalendorf 18 Thlr., nach Dudendorf 15 Thlr., nach Redderstorf 12 Thlr. und nach Vilz 20 Thlr.

Das Vermögen des Cholera-Waisenfonds stellte am Schlusse des Jahres 1867 sich auf 4455 Thlr. 23 ßl. Courant.

Schwerin am 17ten Januar 1868.

Das Curatorium des Cholera-Waisenfonds.

F. Kayſel.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Capitain Sornſen aus Aarhus vom Däniſchen Schooner »Kirſtine« die Verdienſt-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 11ten Januar 1868.

---

(2) Der zum Paſtor zu Lütgendorf berufene bisherige Gehülfsprediger C. H. Benemann zu Jamel iſt am 1ſten Sonntage nach Epiphanias, den 12ten d. M., nach vorgängiger Solitairpräſentation, in ſein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 20ſten Januar 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Canzlei-Auditor Lüder zu Roſtock die von demſelben erbetene Entlaſſung aus ſeiner Stellung als Auditor bei der Juſtiz-Canzlei daſelbſt in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 21ſten Januar 1868.

---

(4) Dem Stellmachermeiſter J. Lüß hieſelbſt iſt der Charakter als Hof-Stellmacher Allerhöchſt verliehen worden.

Schwerin am 21ſten Januar 1868.

---

(5) Nach erfolgter Emeritirung des Präpositus Brückner zu Groß-Giewitz ist der Pastor Schmidt zu Ivenack wiederum zum Präpositus des Stavenhagener Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 22sten Januar 1868.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Präpositus C. F. J. Scheven zu Kloster Malchow wieder zum Superintendenten der Diöcese Doberan und zum ersten Pastor in Doberan zu ernennen, und ist derselbe am 2ten Sonntage nach Epiphanias, den 19ten d. M., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1868.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Namen des letzteren von Sr. Majestät dem Könige von Preußen erfolgte Ernennung des bisherigen Telegraphen-Directors Biechelmann hieselbst zum Telegraphen-Director in Schwerin, mit dem Range eines Königlich Preußischen Raths vierter Classe, landesherrlich zu bestätigen, welches, nach Vorschrift des Art. 52 der Bundesverfassung, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Schwerin am 28sten Januar 1868.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 3. Februar 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Erstreckung der Geburtslisten für die diesjährige Recrutirung auf die erste Hälfte des Jahres 1848 und die Aufstellung der Militair-Stammrollen.

II. Abtheilung.

(1) Da nach den darüber von competenter Stelle zu erwartenden Anordnungen in dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes möglicher Weise das zwanzigste Lebensjahr für die Aushebung der Militairpflichtigen maaßgebend gemacht werden wird, und es sich unter diesen Umständen vernothwendigt, die Vorbereitungen der diesjährigen Recrutirung auf die in der ersten Hälfte des Jahres 1848 geborenen Militairpflichtigen mitzuerstrecken, so werden die Geistlichen ꝛc. hierdurch angewiesen, nach Maaßgabe der in dem Publicandum vom 9ten d. M. — Regierungs-Blatt No. 5 — enthaltenen Vorschriften, ungesäumt auch die Geburtslisten für die in dem Zeitraume vom 1sten Januar bis zum 30sten Junius incl. des Jahres 1848 geborenen Personen männlichen Geschlechts aufzustellen, und

bis zum 15ten Februar d. J.

an die betreffenden Ortsobrigkeiten abzuliefern.

Für diese Listen ist ebenfalls das mit dem Publicandum vom 9ten d. M. herausgegebene Schema zu benutzen, und sollen denjenigen Geistlichen, welche keine Formulare mehr besitzen, auf vorgängigen Antrag die Schemata aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums wiederum unentgeltlich verabfolgt werden.

Zugleich werden nunmehr die Ortsbehörden hierdurch angewiesen, für die im Jahre 1847 und die in der ersten Hälfte des Jahres 1848 geborenen Militairpflichtigen die Militair-Stammrollen nach Vorschrift der hieneben sub

A.

abgedruckten Instruction aufzustellen und mit den betreffenden Geschäften so zeitig zu beginnen, daß die Ablieferung der Stammrollen an die demnächst neu zu errichtenden Recrutirungs-Behörden (Kreis-Ersatz-Commissionen)

bis zum 15ten März d. J.,

weitere Bekanntmachung vorbehältlich, geschehen kann.

Die zur ersten Einrichtung der Stammrollen nöthigen Formulare werden auch den Ortsobrigkeiten, nebst einem Abdruck der anliegenden Instruction, aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums kostenfrei zugesandt werden.

Das unterzeichnete Ministerium erwartet, daß die Ortsbehörden es an der pünktlichen und sorgfältigen Aufstellung der Stammrollen, welche für das Recrutirungsgeschäft von der größten Wichtigkeit ist, nicht fehlen lassen werden.

Schwerin am 30sten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

A.

Instruction
zur Führung der Stammrollen.

I.
Stammrollen im Allgemeinen.

1) In der Regel bildet jede selbstständige Ortschaft in ihren durch die Ortsfeldmark bestimmten Grenzen einen besonderen Stammrollen-Bezirk, mithin:

a. in den städtischen Territorien jede Stadt mit den auf der Stadtfeldmark belegenen einzelnen Gehöften, Etablissements, Ansiedelungen u. s. w. Die eigentlichen Cämmerei- und Oeconomie-Güter bilden besondere Stammrollen-Bezirke;

b. im Domanium jede Gemeinde, und so lange die Gemeindebildung noch nicht vollständig durchgeführt ist, jede selbstständige Ortschaft mit den auf der Ortsfeldmark belegenen einzelnen Gehöften, Colonien, Ansiedelungen u. s. w.;

c. in der Ritterschaft jedes Hauptgut einschließlich seiner Pertinenzen;

d. in den Kloster-Aemtern jede selbstständige Ortschaft wie **ad b.**

Es ist gestattet, kleinere Ortschaften oder Feldmarken, sowie einzelne Besitzungen oder Gebietstheile mit benachbarten, unter derselben Obrigkeit stehenden Stammrollen-Bezirken zu vereinigen, auch mehrere obrigkeitliche Bezirke innerhalb einer und derselben Ortschaft zu einem Stammrollen-Bezirke zusammenzulegen, letzteres namentlich in den Fällen, in welchen schon bisher eine Vereinigung zu gemeinmeinschaftlichen Ausloosungs-Bezirken stattfand.

Wo über die Stammrollen-Bezirke dennoch Zweifel entstehen, ist die Bestimmung des Ministeriums des Innern einzuholen, ohne dessen Genehmigung auch keine Abänderungen in den Bezirken später gemacht werden dürfen.

2) Die Führung der Stammrollen liegt den Ortsobrigkeiten ob, mithin in den Domanial-Aemtern den Beamten, in der Ritterschaft den Guts-Obrigkeiten, in den Städten den Magistraten. Es soll jedoch den Obrigkeiten unbenommen sein, unter ihrer Verantwortlichkeit die Führung der Stammrollen den Ortsvorstehern der einzelnen Ortschaften, Pächtern oder Schulzen zu übertragen. Es bleibt vorbehalten, in den Domainen das Stammrollen-Geschäft demnächst als Gemeinde-Angelegenheit den Gemeinde-Vorständen zu überweisen.

3) Die Stammrollen sind, für jeden Stammrollen-Bezirk besonders, genau nach dem beiliegenden Schema, und gleich so stark anzulegen, daß sie für eine Reihe von Jahrgängen ausreichen. Die Eintragungen geschehen nach den Altersclassen dergestalt, daß die Jahrgänge nach einander unter römischen Ziffern und innerhalb jedes Jahrganges die Militairpflichtigen der betreffenden Alterclasse unter fortlaufenden Nummern aufgeführt werden. Zwischen den Jahrgängen ist mit Rücksicht auf spätere Nachtragungen, z. B. neu angezogener Individuen, ein angemessener Raum freizulassen. Zu den Stammrollen ist ein nach dem Alphabet geordnetes Namensregister zu führen, welches bei größeren Ortschaften einen besonderen Band bilden kann.

4) Die Stammrollen sind bis zum 1sten März jedes Jahres, in diesem Jahre, mithin für das Geburtsjahr 1847 und die erste Hälfte des Geburtsjahres 1848, bis zum 15ten März, mit den Geburtslisten, Belägen u. s. w. an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zu übergeben, übrigens nach ihrer Zurücklieferung unter sicherem Verschlusse aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

Wegen Einsetzung der Kreis-Ersatz-Commissionen bleibt das Weitere vorbehalten.

II.

Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrolle.

1) Die Ortsbehörden haben gleich nach Empfang der Geburtslisten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, oder mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig geworden sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie alle Umstände, welche auf das Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten

Per-

Personen von Einfluß sein können, z. B. gerichtliche Bestrafungen, nicht gleich wahrnehmbare körperliche oder geistige Gebrechen, sind in den Geburtslisten zu vermerken.

2) In die Stammrolle — vgl. das Schema — sind sodann einzutragen:

a. alle in den Geburtslisten verzeichneten Personen der militairpflichtigen Altersclasse.

Die in die Geburtsliste in Gemäßheit der Bestimmung ad 1 vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene sind aus der Stammrolle wegzulassen, wenn ihr Ableben amtlich bescheinigt ist;

b. alle im militairpflichtigen Alter stehenden Unterthanen eines der Staaten des Norddeutschen Bundes, welche, ohne im Orte geboren zu sein, entweder ihr gesetzliches Domicil daselbst erlangt haben, oder sich am Orte als:

Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder in einem ähnlichen Verhältnisse, ferner als Studirende, Gymnasiasten oder Zöglinge anderer Lehranstalten

aufhalten;

c. im Auslande geborene und daselbst lebende Mecklenburger, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, jedoch am Orte heimathsberechtigt sind, resp. von dort einen Paß oder Heimathsschein zum Aufenthalt im Auslande erhalten haben.

3) Die Ortsbehörden haben von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige am Orte vorhanden sind, zu diesem Zwecke die betreffenden jungen Leute anzuhalten, daß sie sich über ihre Militairpflicht resp. durch Vorzeigung ihrer Geburtsscheine ausweisen, und dieselben, soweit es die Umstände erforderlich machen, durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung vorzuladen, die nöthigen Eintragungen zu beschaffen, die nicht zur Stammrolle gehörenden Individuen aber zur Anmeldung an ihrem Gestellungsorte anzuweisen.

4) Dagegen bedarf es künftig der im §. 4 der Anlage III. des Recrutirungsgesetzes vom 25sten Julius 1856 vorgeschriebenen Benachrichtigungen und Reclamationen der Ortsbehörden unter einander, soweit nicht besondere Gründe dazu vorliegen, nicht mehr; auch haben sich die Ortsbehörden der Ausstellung der bisher üblich gewesenen Gestellungsscheine und der Aushändigung solcher Scheine an die Militairpflichtigen zu enthalten.

Militair-Stammrolle

für die

Ortschaft (Crivitz),

Kreis*) (Schwerin).

Geburtsjahr { 1847 / 1848 / u. s. w. }

*) Compagnie-Bezirk, nach Anl. A. der Verordnung vom 21. December 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden, Regierungs-Blatt 1868. № 4.

Jahrga

1. Laufende № der Stammrolle.	2. Zuname und Vorname. (Hausnummer.)	3. Geburts-Ort und Kreis.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt. Dat.	Mon.	Jahr.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht sub Nro.	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.
							I. Die im Jahre 184		
1)	Peters Johann Friedrich	im Orte	2.	Jan.	1847		pro 1868 ja	luth.	Maurer.
							II. Die im Jahre 184		
							a.	die vom	1. Januar b
							b.	die vom	1. Juli b
							III. Die im Jahre 184		
							IV. Die im Jahre 185		

3 . . .

9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nro.	12. Bemerkungen.	13. Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
Geborenen. Joachim Peters, Schmied, lebt. Friederike Peters, geborne Fischer, todt.	Crivitz.	106.		1868 in das Füsilier-Regiment № 90 eingestellt.
Geborenen. am 30. Juni incl. lt. December incl.	Geborenen; Geborenen.			
Geborenen.				
Geborenen.				

NB. Die Spalten 11 und 13 werden vom Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ausgefüllt. bleibt einstweilen offen.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Februar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1868. № 8. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis $18^{68}/_{69}$. № 9. Verordnung, betreffend die Befreiung der landesherrlich bestätigten Vorschußvereine von der Zinsensteuer.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Eigenschaft der bisherigen Landstraßen von Parchim nach Perleberg und von Parchim nach Putlitz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Eigenschaft der Wismar-Gadebuscher Landstraße auf der Strecke von Schönhof bis zur Grevesmühlen-Schweriner Landstraße. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitung „Reform". (4) Bekanntmachung, betreffend den Gebührensatz für die Briefpostgegenstände, welche für Adressaten im Ortsbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt bestimmt sind. (5) Bekanntmachung, betreffend die Gebühren-Tarife bei der Ueberweisung der bei einer Postanstalt bestellten Zeitungen ꝛc. an eine andere Postanstalt. (6) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Abgangszeit der zweiten Personenpost von Penzlin nach Neubrandenburg. (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Pferden zu Wackstow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten, zu Sternberg gehaltenen Landtage über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1868 mit Unseren

getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtagsabschied vom 23sten December v. J. die Ausschreibung von zwei und ein halb Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1868 excl. bis Antonii 1869 incl., nach erklärter ständischer Zustimmung, genehmigt haben, so verkündigen Wir hiermit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution, in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edictes und der späteren Zusatz-Verordnungen zu demselben, in der Art, daß

ein und ein halbes Simplum im Monat April d. J.

und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

eingefordert werden soll; und befehlen sämmtlichen Colligirungs-Behörden, sich hiernach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünctlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten Januar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Außerordentliches Contributions-Edict
für das Jahr 1868.

(№ 8.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1868 bis dahin 1869, nämlich von Drei Thalern 6 Schillingen Courant für die Hufe, kraft dieses genehmiget haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden

sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach angegebenen Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, ingleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1868 für jede Hufe . . 2 Thlr. — ßl. Cour.,
b. zum Antonii-Termine 1869 . . . . . 1 = 6 = =

Summa pro Hufe 3 Thlr. 6 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 150 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{4}{6}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{2}{6}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . . 75 Thlr. Cour.;
3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 31 Thlr. 12 ßl. Cour.;
4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 31 Thlr. 12 ßl. Cour.;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 1500 Thlr. Cour.;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 62 Thlr. 24 ßl. Cour.;
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 937 Thlr. 24 ßl. Cour.;

welche Beiträge

a. zu $\frac{16}{25}$ zum 1sten Julius 1868,
b. zu $\frac{9}{25}$ zum Antonii-Termine 1869

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern **praenumerando**, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis $18^{68}/_{69}$.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wegen Befreiung der landesherrlich bestätigten Vorschußvereine von der Zinsensteuer verordnen Wir, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Die in der Position **III. Lit. D.** des Edicts der außerordentlichen Contribution vom 18ten Februar 1854 den landesherrlich bestätigten

Ersparniß-Cassen zugestandene Befreiung von der Zinsensteuer wird auf die landesherrlich bestätigten Vorschußvereine ausgedehnt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die Befreiung der landesherrlich bestätigten Vorschußvereine von der Zinsensteuer.

II. Abtheilung.

(1) Durch die neu erbauete und dem allgemeinen Verkehr eröffnete Chaussee von Parchim nach Putlitz haben die im ductu viae vom 12ten Mai 1829 unter X. b. und X. c. verzeichneten Landstraßen von Parchim nach Perleberg und von Parchim nach Putlitz, von welchen die erstere in geringer Entfernung mit der neuen Chaussee parallel läuft, die letztere streckenweise mit derselben zusammen fällt, für den Fracht-, Post- und Landstraßen-Verkehr ihre bisherige Bedeutung verloren. Es wird für diese Wegeverbindungen daher die Landstraßen-Eigenschaft hierdurch aufgehoben, doch bleiben dieselben, beziehungsweise soweit sie nicht in der Chaussee aufgegangen sind, als Communicationswege noch fernerhin von Bestand.

Schwerin am 30sten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Für die mit der neu erbaueten Chaussee von Wismar nach Gadebusch nicht zusammen fallende Strecke der alten im ductu viae vom 12ten Mai 1829 sub XXIX. k. und XXXII. a. aufgeführten Wismar-Gadebuscher Landstraße von Schönhof bis zur Grevesmühlen-Schweriner Landstraße unweit Mühlen-Eichsen, welche seit Eröffnung jener Chaussee dem Fracht- und Postverkehr nicht mehr dient, wird die Landstraßen-Eigenschaft hierdurch aufgehoben, doch bleibt diese Verbindung als Communicationsweg noch fernerhin von Bestand.

Schwerin am 30sten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Das unter dem 28sten Mai 1853 erlassene Verbot der zu Hamburg erscheinenden Zeitung »Reform« wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin am 31sten Januar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) Unter Aufhebung der Bestimmungen, welche sub II. und III. der durch das Regierungs-Blatt No. 2 publicirten Bekanntmachung vom 1sten Januar d. J. getroffen sind, wird der Gebührensatz für die bei den Postanstalten zur Einlieferung kommenden Briefpostgegenstände, welche für Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Gattung und das Gewicht auf ½ Groschen festgesetzt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Briefe frankirt oder unfrankirt sind, sowie ob die Bestellung durch den Briefträger erfolgt oder ob die Briefe von der Post abgeholt werden.

Für recommandirte Briefpostsendungen wird daneben die tarifmäßige Recommandations- resp. Rückschein-Gebühr erhoben.

Postanweisungen und Fahrpostsendungen werden im Beihalte der im §. 30 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen getroffenen Bestimmung im

Stadtpost-Verkehre durch die Postanstalten nicht besorgt, da bei denselben besondere Stadtpost-Einrichtungen nicht bestehen.

Schwerin am 29sten Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Bei der Ueberweisung der bei einer Postanstalt bestellten Zeitungen an eine andere Postanstalt sind folgende Tarife maaßgebend:

I. Im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

1) Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Norddeutschen Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Norddeutsche Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr., beziehungsweise 18 Kr., oder, wenn die Provision für die Abonnementszeit weniger als 5 Sgr., beziehungsweise 18 Kr., beträgt, gegen eine dem Betrage dieser Provision gleichkommende Ueberweisungsgebühr.

2) Die Nachsendung des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes erfolgt für Gratis-Empfänger ohne Ansatz einer Gebühr, für zahlungspflichtige Abonnenten gegen Entrichtung einer Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr., beziehungsweise 18 Kr.

3) Die Nachsendung der amtlichen Gesetzblätter (Gesetzsammlungen u. s. w.) findet bei Gratis-Empfängern oder bei zwangspflichtigen Abonnenten unentgeltlich statt; freiwillige Abonnenten haben für die Nachsendung eines amtlichen Gesetzblattes 5 Sgr., beziehungsweise 18 Kr. zu entrichten.

4) Die Nachsendung der amtlichen Verordnungsblätter (Regierungs-, Amtsblätter u. s. w.) erfolgt für Gratis-Empfänger oder für zwangspflichtige Abonnenten ohne Ansatz einer Gebühr, für freiwillige Abonnenten gegen Entrichtung einer Ueberweisungsgebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr., beziehungsweise 9 Kr.

5) Die Ueberweisung des Post-Amtsblatts an Postbeamte bei dienstlicher Veränderung des Beschäftigungsorts derselben erfolgt unentgeltlich; in anderen Fällen wird für die Ueberweisung des Post-Amtsblatts eine Gebühr von 3 Sgr., beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

6) Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu

sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

7) Für active Militairs und Militairbeamte, welche in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben, und für die im Felde stehenden Truppen, sowie für solche Abonnenten, deren Wohnort im Laufe des Abonnementstermins dem Bestellbezirke einer anderen Postanstalt zugetheilt wird, erfolgt die Ueberweisung und Nachsendung der Zeitungen unentgeltlich.

II. In dem Verkehr mit Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg.

Für die Ueberweisung wird eine Gebühr von 10 Sgr. (35 Kr. Süddeutscher Währung oder 50 Nkr. Oesterreichischer Währung) erhoben.

Die Gebühr wird nach den sub I. und II. angegebenen Sätzen für jede Zeitung erhoben, welche ein Abonnent überweisen läßt.

Die Nachsendung von Zeitungen im Verkehre zwischen Norddeutschen Postanstalten und solchen fremden Postanstalten, welche nicht zu einem der unter II. genannten Staaten gehören, kann nur unter Band und unter Adresse des Abonnenten gegen Entrichtung des tarifmäßigen Portos erfolgen.

Zeitungen, welche nicht bei einer Postanstalt, sondern im Norddeutschen Postgebiete direct bei dem Herausgeber oder bei einem Buchhändler bestellt sind, können einer Postanstalt im Norddeutschen Postgebiete überwiesen werden. Der Antrag auf Nachsendung der fraglichen Zeitung ist in diesem Falle von dem Herausgeber ꝛc. an die Postanstalt seines Wohnorts zu richten, und hat der Herausgeber ꝛc. gleichzeitig für jedes Exemplar der nachzusendenden Zeitungen die Provision für das laufende Quartal zu bezahlen.

Für die einer Postanstalt überwiesenen Zeitungen hat der Abonnent übrigens auch an dem neuen Auslieferungsorte die Auslieferungsgebühr zu entrichten.

Schwerin am 30sten Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Die Abgangszeit

der zweiten Personenpost von Penzlin nach Neubrandenburg

ist auf 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags festgesetzt worden.

Schwerin am 31sten Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(7) Unter den Pferden des Gutsbesitzers Erfurth zu Wackstow ist die Räude ausgebrochen; es ist daher die Absperrung sämmtlicher Pferde des Gutes Wackstow angeordnet.

Schwerin am 31sten Januar 1868.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Kleist zum Oberstlieutenant und Commandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten Januar 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Zahlmeister Müller des Grenadier-Regiments Nr. 89 zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector für die Garnisonorte des Contingents, den Zahlmeister Stelzner des Füsilier-Regiments Nr. 90 zum Ober-Lazareth-Inspector für die Garnisonorte des Contingents, und den Zeughaus-Rechnungsführer Siefke zum Premier-Lieutenant und Zeug-Lieutenant bei dem Artillerie-Depot hieselbst zu ernennen.

Schwerin am 28sten Januar 1868.

---

(3) Der Geheime Kammer-Canzlist Schmidt hieselbst ist in den Ruhestand getreten, und sind der Copiist Carl Friedrich Börncke zum Canzlisten, und der bisherige Hülfsschreiber Johann Carl Ludwig Engel zum Copiisten bei Großherzoglicher Kammer Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 4ten Februar 1868.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. Februar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 15. Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und im fiscalischen Processe. № 11. Verordnung zur Ergänzung resp. Abänderung der Verordnung vom 3. Julius 1863, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln ꝛc. № 12. Verordnung, betreffend die fernere Gültigkeit des §. 10 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Reisen militairpflichtiger Personen ins Ausland. (2) Publicandum, betreffend den Verkehr auswärtiger Händler auf den hiesigen Jahrmärkten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, die Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe, vom 15ten Januar 1861 in einzelnen Beziehungen abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, und verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

Art. I.

Der §. 3 sub II. der gedachten Verordnung soll fortan also lauten:

II. Die Zulässigkeit einer dritten Entscheidung ist, wo sie nicht durch besondere Bestimmungen überhaupt ausgeschlossen, in der Regel von dem Werthe der den Streitgegenstand bildenden Beschwerden gegen die zweite Entscheidung abhängig.

1) Bei Beschwerdegegenständen bis zu Funfzig Thalern Courant einschließlich an Werth findet eine dritte Entscheidung nicht statt.

2) Bei Beschwerdegegenständen über Funfzig Thaler bis zu Dreihundert Thalern Courant einschließlich an Werth ist eine dritte Entscheidung nur zulässig, wenn in der zweiten Instanz abändernd erkannt wurde.

3) Bei Beschwerdegegenständen über Dreihundert Thaler Courant an Werth hingegen ist eine dritte Entscheidung zulässig, wenn in der zweiten Instanz entweder

a. ein anderes Gericht als das Oberappellationsgericht erkannt, oder

b. das Oberappellationsgericht abändernd erkannt hat.

In dem Falle No. 3 a. kann der dritte Rechtsspruch von jedem vermeintlich beschwerten Theile, in den Fällen No. 2 und No. 3 b. nur von der Partei beantragt werden, welche sich durch die auf das Rechtsmittel des Gegners erfolgte Abänderung beschwert findet.

Art. II.

Der §. 3 sub V. erhält den Zusatz:

Eine dritte Entscheidung wird wegen der Proceßkosten allein — auch wenn der Hauptgegenstand des Streites vor dem ersten Erkenntniß erledigt worden ist — nicht zugelassen.

Art. III.

Die Ausnahmebestimmung des §. 21 sub II. 1 a. und die auf diese Bestimmung bezüglichen Vorschriften des §. 29 sub I. 1 und des §. 36 sub V. 1 werden aufgehoben.

Art. IV.

Der §. 35 sub II. erhält den Zusatz:

5) Es ist gestattet, mit der Vorstellung eventuell eine Querel zu verbinden. Das bisherige Gericht hat in diesem Falle, wenn es die Vorstellung nicht begründet findet und die Frist für die Einlegung der Querel gewahrt ist, zur Erledigung derselben die Acten sofort an das Querelgericht einzusenden.

Art. V.

Insoweit Conflicte zwischen verschiedenen Gerichten über ihre Competenz in Civilsachen nicht nach dem §. 23 der Verordnung vom 1sten Julius 1818 zur Publication der Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom Justiz-Ministerium zu entscheiden sind, stehen dieselben zur Cognition der höheren Gerichte und findet ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines höheren Gerichtes über einen derartigen Competenzconflict und der Kosten wegen nicht statt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 15ten Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ergänzung resp. Abänderung der Verordnung vom 3ten Julius 1863, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln ꝛc., verordnen Wir hierdurch, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt.

I. Zu §. 3.

Es soll bei allen Dampfkesseln die Probe auf einen Druck genügen, welcher das Zweifache des dem Druck der beabsichtigten höchsten Dampfspannung entsprechenden Gewichts beträgt.

Dampfkessel aber, welche auf Grund einer früheren Prüfung für eine bestimmte höchste Dampfspannung zugelassen sind, dürfen mit keiner höheren Dampfspannung als dieser in Betrieb gesetzt werden.

II. Zu §. 4.

a. Jedes der beiden nach §. 4 sub 1 erforderlichen Sicherheitsventile muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten von Feuer berührbaren Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von mehr als

0	bis	$\frac{1}{2}$	Atmosphäre	$10_{,0}$	Q.-Linien	freie	Oeffnung.
$\frac{1}{2}$	=	1	=	$7_{,0}$	=	=	=
1	=	$1\frac{1}{2}$	=	$5_{,3}$	=	=	=
$1\frac{1}{2}$	=	2	=	$4_{,3}$	=	=	=
2	=	$2\frac{1}{2}$	=	$3_{,6}$	=	=	=
$2\frac{1}{2}$	=	3	=	$3_{,2}$	=	=	=
3	=	$3\frac{1}{2}$	=	$2_{,8}$	=	=	=
$3\frac{1}{2}$	=	4	=	$2_{,5}$	=	=	=
4	=	$4\frac{1}{2}$	=	$2_{,3}$	=	=	=
$4\frac{1}{2}$	=	5	=	$2_{,0}$	=	=	=
5	=	$5\frac{1}{2}$	=	$1_{,85}$	=	=	=
$5\frac{1}{2}$	=	6	=	$1_{,7}$	=	=	=

b. Es soll genügen, wenn eines der beiden nach §. 4 sub 1 erforderlichen und der vorstehend sub a. angegebenen Bedingung entsprechenden Ventile so eingerichtet ist, daß es nicht mehr belastet werden kann, als die auf dem Kessel nach §. 2 angegebene höchste Spannung der Dämpfe erfordert.

c. Auch soll es zulässig sein, den nach §. 4 sub 1 resp. nach der obigen Bestimmung sub a. im Ganzen für die Ventile erforderlichen Querschnitt der Ausströmungs-Oeffnung durch Anbringung einer größeren Anzahl von Ventilen herzustellen, wenn mindestens für den sub a. speciell angegebenen Querschnitt die Bedingung sub b. erfüllt ist.

d. Die Wahl der Construction für die Vorrichtung zur Erkennung der Spannkraft der Dämpfe im Kessel (§. 4 sub 3) oder des sogenannten Manometers bleibt freigestellt; es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

Eine Regulirung der Sicherheitsventile darf nur nach einem Queckſilber-Manometer oder nach einem Manometer vorgenommen werden, deſſen Richtigkeit unmittelbar vorher zum Zwecke ſolcher Regulirung conſtatirt worden iſt.

An allen Manometern, mit Ausſchluß der Control-Manometer, muß die für die Benutzung des Dampfkeſſels zugelaſſene höchſte Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein.

III. Zu §. 5.

Die Beſtimmung des §. 5 findet auf bloße Rauchröhren in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung ſtehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten ſteht.

IV. Zu §. 6.

a. An die Stelle des erſten Abſatzes in §. 6 treten fortan die nachſtehenden Beſtimmungen:

Unterhalb ſolcher Räume, in welchen ſich Menſchen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkeſſel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als funfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgeſtellt werden.

Innerhalb ſolcher Räume, in welchen Menſchen ſich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkeſſel von mehr als funfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgeſtellt werden, wenn dieſe Räume (Arbeitsſäle oder Werkſtellen) ſich in einzeln ſtehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe beſitzen, und wenn die Keſſel weder unter Mauerwerk ſtehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt ſind.

Jeder Dampfkeſſel, welcher unterhalb oder innerhalb ſolcher Räume aufgeſtellt wird, in welchen Menſchen ſich aufzuhalten pflegen, muß ſo angeordnet ſein, daß die Einwirkung des Feuers auf denſelben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

Dampfkeſſel, welche nicht unter die vorſtehenden Beſtimmungen fallen, müſſen, wenn ſie nicht zur Aufſtellung im Freien beſtimmt ſind, in beſonderen Gebäuden (Keſſelhäuſern) placirt werden.

b. Der in dem letzten Abſatze des §. 6 vorgeſchriebene freie Raum zwiſchen den Umfaſſungsmauern des Keſſelgebäudes und dem Feuerungs- und Rauchgemäuer des Keſſels ſoll fortan wenigſtens einen Fuß betragen.

V. Zu §. 9.

Die im zweiten Absatze des §. 9 vorgeschriebene obrigkeitliche Revision einer Dampfkessel-Anlage nach Beendigung des Baues hat unter Zuziehung der Kunstverständigen (§. 8) zu geschehen.

VI. Zu §. 11.

In dem Falle des §. 11 sub 2 hat die requirirende Obrigkeit auch dann, wenn ein Obererachten der technischen Commission nicht einzuholen ist, der letzteren das von den Kunstverständigen abgegebene Erachten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Diese Mittheilung muß spätestens am Schlusse des Jahres, in welchem das Erachten abgegeben ist, geschehen.

Dagegen soll die technische Commission autorisirt sein, den Obrigkeiten auf deren Antrag zur Vornahme aller im Laufe des Jahres vorkommenden Prüfungen, bei welchen die vorgängige Vorlegung von Zeichnungen mit Beschreibung nicht erforderlich ist, im Voraus geeignete Kunstverständige zu denominiren.

Die Kunstverständigen, denen die Prüfung eines Dampfkessels übertragen wird, sind verpflichtet, nur solche Apparate anzuwenden, von deren Richtigkeit sie sich durch eine genaue Prüfung vorher überzeugt haben.

VII. Zu §. 12.

Eine neue Festigkeitsprobe soll fortan für jeden Dampfkessel auch dann stattfinden, wenn eine Reparatur desselben von einer Maschinenfabrik hat ausgeführt werden müssen.

VIII. Zu §. 15.

Die obrigkeitliche Erlaubniß hat der Inhaber desjenigen landwirthschaftlichen oder sonstigen Betriebes in Antrag zu bringen, für dessen Zwecke die Locomobile verwandt werden soll.

IX. Zu §. 17.

Für die gehörige Beachtung der in §. 17 unter 1 bis 8 gegebenen Sicherheitsvorschriften haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen oder sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts-, beziehungsweise Werkführer, unter dessen Leitung die Locomobile aufgestellt ist, oder der die Aufsicht über den Betrieb zu führen hat.

X. Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen der technischen Vorschriften der Verordnung vom 3ten Julius 1863 und der gegenwärtigen Verordnung, welche sich durch die Veränderungen und Fortschritte der Technik vernothwendigen, können von Unserem Ministerium des Innern verfügt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Februar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Ergänzung resp. Abänderung der Verordnung vom 3ten Julius 1863, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln ꝛc.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die im §. 10, II. b. 1 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858 nur für die nächsten 10 Jahre nach Publication derselben gegebenen Vorschriften über die Abschätzung der ritterschaftlichen Güter und sonstigen ländlichen Grundstücke, auch nach dem Ablauf dieses zehnjährigen Zeitraumes bis auf Weiteres zur Anwendung gebracht werden sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Februar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die fernere Gültigkeit des §. 10 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858.

II. Abtheilung.

(1) Da Zweifel darüber aufgekommen sind, ob sich die Vorschriften in den §§. 48 bis 50 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856, betreffend das Reisen militairpflichtiger Personen ins Ausland, noch gegenwärtig in Geltung befinden, oder ob es jungen Leuten, welche ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben, jetzt gestattet ist, ohne vorgängige Bestellung einer Caution ins Ausland zu reisen; so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach den bezüglichen Bestimmungen der Bundesgesetze, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, betreffend die Freizügigkeit und betreffend das Paßwesen, die bevorstehende Militairpflicht ein Hinderniß gegen das Reisen innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes nicht mehr bildet und die betreffenden jungen Leute nicht mehr verpflichtet sind, zu diesem Zwecke eine vorgängige Reise-Erlaubniß nachzusuchen resp. zur Erwirkung derselben eine Caution zu bestellen.

Dagegen befinden sich die betreffenden Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 noch in Kraft für das Reisen militairpflichtiger Personen über das Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus, und haben die Ortsobrigkeiten daher Pässe oder Erlaubnißscheine zu diesem Zwecke nicht eher zu ertheilen, als bis den gesetzlichen Vorschriften genügt, beziehungsweise die landesherrliche Erlaubniß für die Antragsteller erwirkt worden ist. Die Ortsobrigkeiten werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß es sich mit Rücksicht auf die demnächst zur Geltung kommenden neuen gesetzlichen Bestimmungen und zur Vermeidung solcher Cautionsbestellungen empfiehlt, entweder die Antragsteller an das unterzeichnete Ministerium zur Erwirkung der landesherrlichen Erlaubniß zur Reise ins Ausland zu verweisen, oder auch für dieselben unmittelbar beim unterzeichneten Ministerium die Ertheilung dieser Erlaubniß nachzusuchen.

Wegen der bisher schon bestellten und noch nicht erloschenen Cautionen werden weitere Bestimmungen erlassen werden.

Schwerin am 3ten Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Es

(2) Es haben die in hiesigen Landen bestehenden Vorschriften über den Jahrmarktsverkehr ausländischer Händler, wie sie in dem Publicandum vom 13ten Januar 1859 enthalten sind, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes, nach den Bestimmungen des Art. 3 derselben, durch das Bundesgesetz vom 1sten November 1867, die Freizügigkeit betreffend, und weiter durch die Vereinbarungen im Art. 26 des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins geschlossenen Vertrages vom 8ten Julius 1867 — Bundes-Gesetzblatt No. 9 — Veränderungen erlitten, und findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, gesammten betheiligten Landesbehörden, sowie der Gendarmerie für das nach dem gegenwärtigen Rechtsstande einzuhaltende Verfahren Nachstehendes zu bemerken:

Angehörige der Norddeutschen Bundesstaaten, sowie der Königreiche Bayern und Würtemberg und der Großherzogthümer Baden und Hessen, welche auf den hiesigen Jahrmärkten ihre Waaren und Producte feilzubieten beabsichtigen, bedürfen für diesen Verkehr der Erwirkung von Jahrmarkts-Pässen, wie sie in dem Publicandum vom 13ten Januar 1859 vorgeschrieben sind, nicht mehr, und sind zu demselben nach den für Inländer bestehenden Vorschriften zuzulassen. In Folge dessen fallen für sie alle nicht gleichmäßig für Inländer bestehenden Beschränkungen der Zulassung zu den Jahrmärkten und die besonderen Bedingungen der Paßertheilung, ingleichen auch die in diesem Publicandum enthaltenen Vorschriften über die Versiegelung und Entsiegelung ihrer Waaren weg, und sind nicht weiter anzuwenden.

Schwerin am 4ten Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Zur Wiederbesetzung der durch anderweite Beförderung des Präpositus Schumacher erledigten Pfarre zu Stuer ist der bisherige Rector F. G. A. Werner in Röbel am 3ten Sonntage nach Epiphanias, den 26sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Pastor zu Stuer erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 1sten Februar 1868.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Februar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Verordnung, betreffend die Uebertragung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte. № 14. Verordnung, betreffend die Curatel wegen Verschwendung bei Hauskindern.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere gesammten Lande das Nachstehende:

I. Einleitende Bestimmung.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit der Militairgerichte in bürgerlichen Rechtssachen wird aufgehoben und den Civilgerichten erster Instanz übertragen.

II. Gerichtsstand. Befreiung von dem statutarischen Rechte der Städte.

§. 2.

Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang sind canzleisäßig, die übrigen Militairpersonen (Unterofficiere, Gemeine und Militairbeamte ohne Officiersrang) dagegen niedergerichtssäßig, insoweit rücksichtlich ihrer nicht ein im geltenden Rechte als Exemtionsgrund anerkannter Umstand vorliegt.

Für die dem Militair angehörigen Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock bleibt die Civilgerichtsbarkeit der Universität in Gemäßheit der Vorschriften des Abschnittes VIII. der geltenden Disciplinar-Statuten bei Bestand.

§. 3.

Für Militairpersonen wird der allgemeine persönliche Gerichtsstand vor dem Gerichte begründet, welches für den von der competenten Stelle als Garnison oder Station bestimmten Ort zuständig ist.

Wenn jedoch Militairpersonen nur zu dem Zwecke dienen, um ihre Militairpflicht zu erfüllen, so schließt der Gerichtsstand ihres Wohnsitzes oder ihrer Heimath in Curatel-, Concurs- und Nachlaßsachen den Gerichtsstand des Garnisonsortes aus.

§. 4.

Die zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen des Soldatenstandes haben und behalten auch während der Einziehung zum Dienste ihren Gerichtsstand vor denjenigen Gerichten, welchen sie, von ihrer Angehörigkeit zum Soldatenstande abgesehen, unterworfen sind.

§. 5.

Dem statutarischen Rechte einzelner Städte sollen die Militairpersonen, mit Ausnahme der zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen, auch dann nicht unterworfen sein, wenn dieselben von der Niedergerichtsbarkeit nicht ausgenommen sind.

III. Insinuation gerichtlicher Vorladungen und Erlasse.

§. 6.

Gerichtliche Vorladungen und Verfügungen an Unterofficiere, Gemeine und Militairbeamte ohne Officiersrang sind unter Anschluß einer Abschrift dem Chef der Compagnie, Escadron oder Batterie, oder, wenn dieser abwesend ist, dem Commandeur derselben zu behändigen. Der Officier, dem behändigt worden, hat die Insinuation an den Adressaten im Dienstwege beschaffen und die zugestellte Abschrift mit dem Vermerk, daß, wann und von wem insinuirt sei, dem betreffenden Gerichte übermitteln zu lassen. Ist der Adressat weder einer Compagnie, noch einer Escadron zugetheilt, oder gehört derselbe zur Gendarmerie, so ist die Behändigung an den vorgesetzten Officier zu bewirken.

§. 7.

Die Insinuation der gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen an Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang erfolgt nach den für die Insinuation gerichtlicher Erlasse an Nichtmilitairs bestehenden rechtlichen Bestimmungen.

Wohnt der Adressat in einer Caserne und wird in seiner Wohnung nicht angetroffen, so ist der gerichtliche Erlaß dem Officier, der den Tagesdienst in der Caserne hat, zu insinuiren.

§. 8.

Bei Insinuation der Vorladungen der bei den Truppentheilen oder bei einer Militairbehörde stehenden Officiere des Dienststandes ist, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Commandeur oder der sonstige unmittelbare Vorgesetzte zu ersuchen, den Vorgeladenen zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden.

§. 9.

Ist eine an dem Orte des Proceßgerichts nicht anwesende Militairperson als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so muß diese Vernehmung der Regel nach durch Requisition des an dem Aufenthaltsorte der zu vernehmenden Militairperson befindlichen Civilgerichtes bewirkt werden.

IV. Benachrichtigung der Dienstbehörde von Klagen gegen Militairpersonen.

§. 10.

Jedes Gericht, bei welchem Klagen gegen Rechnungsbeamte der Militairverwaltung wegen Geldforderungen angestellt werden, hat dem Militair-Departement Nachricht von der Erhebung der Klage zu geben.

§. 11.

Die Gerichte haben von jeder gegen einen activen Officier eingehenden Klage dem betreffenden Militairvorgesetzten des beklagten Officiers unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage Nachricht zu ertheilen.

Die Benachrichtigung ist hinsichtlich der regimentirten Officiere an den Regiments-Commandeur, rücksichtlich der nicht regimentirten an den nächsten unmittelbaren Vorgesetzten des betreffenden Officiers zu richten.

V. Execution gegen Militairpersonen.

§. 12.

Die Execution gegen Militairpersonen wird nach Maaßgabe der Executions- und Subhastations-Ordnung vom 30sten September 1857 vollstreckt, insoweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt.

§. 13.

Wenn Executionshandlungen in einer Caserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude nothwendig werden, so sind dieselben auf Ersuchen des Civilgerichtes durch den betreffenden Commandeur zur Ausführung zu bringen.

Werden bei dieser Executionsvollstreckung von Seiten des Exequenden rechtliche Einwendungen gegen dieselbe erhoben, so steht die Entscheidung ausschließlich dem requirirenden Civilgerichte zu.

§. 14.

Die in bürgerlichen Rechtssachen gegen active Militairpersonen erkannten Gefängnißstrafen sind auf Requisition des Civilgerichtes durch das Militairgericht, dessen Gerichtsbarkeit in Strafsachen die betreffende Militairperson unterworfen ist, militairisch zu vollstrecken.

Die Vollstreckung erfolgt gegen Officiere nach dem Ermessen des requirirten Militairgerichts in der Form des einfachen Stubenarrestes, des Arrestes in einer

Officier-Arreſtſtube oder des Feſtungsarreſtes, gegen Unterofficiere und Gemeine in der Form des gelinden Arreſtes.

Iſt die Militairperſon ein Officier, der nur auf Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Unterſuchung gezogen werden kann, ſo iſt die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auch zur Vollſtreckung des Arreſtes einzuholen.

§. 15.

Von jeder Zwangsvollſtreckung ſind ausgeſchloſſen:

1) der Sold der Unterofficiere und Gemeinen;
2) das Gehalt der Officiere und Militairbeamten bis zum Betrage von 400 Thalern für das Jahr und bis zur Hälfte des Mehrbetrages;
3) das Gehalt oder die Penſion der zur Dispoſition geſtellten oder penſionirten Officiere und Militairbeamten bis zum Betrage von 200 Thalern für das Jahr und bis zur Hälfte des Mehrbetrages.

§. 16.

Requiſitionen wegen Einbehaltung und Auszahlung der Abzüge von Beſoldungen und Penſionen ſind an das Militair-Departement zu richten.

§. 17.

Die in der Verordnung vom 30ſten September 1857, §. 37, vorgeſchriebene Einlegung von Wachen findet gegen Militairperſonen nicht ſtatt.

VI. Siſtirung der Militairproceſſe während des Krieges.

§. 18.

Befindet ſich eine Partei in Kriegszeiten im Militairdienſt, ſo kann das Proceßgericht auf Antrag oder von Amtswegen die Ausſetzung des Verfahrens bis zur Beſeitigung des Hinderniſſes anordnen. Hat die Partei einen geſetzlichen Vertreter oder iſt von ihr ein Procurator beſtellt, ſo wird der Proceß ſo lange fortgeſetzt, als es ſich nicht um einen proceſſualiſchen Act handelt, welchen die Partei perſönlich vornehmen muß, oder als nicht der von ihr beſtellte Procurator zu beſcheinigen vermag, daß er zum Zwecke ordnungsmäßiger Fortführung des Proceſſes der Inſtruction ſeines Mandanten bedarf und dieſe nicht erhalten kann.

§. 19.

Gegen mobile Militairpersonen können während eines Krieges keine Klagen aus Obligationen erhoben werden, welche vor Ausbruch des Krieges entstanden sind.

§. 20.

Auf Processe und Klagen wegen Ansprüche aus Hypothekenscheinen finden die Vorschriften der §§. 18 und 19 keine Anwendung. Auch sind in den Fällen der §§. 18 und 19 arrestatorische und interimistische Verfügungen zur Sicherung der Ansprüche des Klägers oder des Gläubigers nicht ausgeschlossen.

VII. Execution und Insinuation während des Krieges.

§. 21.

Während der Dauer der Mobilmachung kann ein Abzug von der Besoldung mobiler Officiere und Militairbeamte nicht gemacht und ein Arrest gegen mobile Militairpersonen auf Requisition eines Civilgerichtes nicht vollstreckt werden.

§. 22.

Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verfügungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach §. 1 und §. 18 No. 1, 2, 3, Thl. II. des Königlich Preußischen Militair-Strafgesetzbuches vom 3ten April 1845 in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem commandirten Kriegsgerichte, aus einem Officier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

§. 23.

Die auf Grund des §. 22 aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie im Inlande von einem Civilgerichte aufgenommen wären. Erfordern die für die Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protokollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein, nach der im §. 80 Thl. II. des Preußischen Militair-Strafgesetzbuches vom 3ten April

1845 vorgeschriebenen Formel, für den speciellen Fall oder ein für alle Mal beeidigter Officier oder Unterofficier vertreten.

§. 24.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 22, sofern sie nicht bloß die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderliche Ausfertigung ertheilt worden, dem zuständigen Civilgerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§. 25.

Insinuationen an Officiere oder Militairbeamte mit Officiersrang, welche sich mit ihren Truppentheilen im Auslande befinden oder mit denselben nach erfolgter Mobilmachung ihr Standquartier verlassen haben, sind auf Requisition der Civilgerichte durch den Auditeur des betreffenden Truppentheils zu beschaffen.

VIII. Stempel- und Gebühren-Credit.

§. 26.

Für die Ertheilung des Stempel- und Gebühren-Credits normirt die Verordnung vom 13ten September 1845, Beilage zum O.-W.-Bl. 1845, No. 28.

IX. Sicherung des Nachlasses im Felde verstorbener Militairpersonen.

§. 27.

Stirbt eine Militairperson im Felde, so sind die Militairgerichte verpflichtet, die im Felde befindlichen Sachen des Verstorbenen zu inventiren und einstweilen sicher zu stellen. Erfolgt der Tod an einem Orte, an welchem sich kein Militairgericht befindet, so hat der vorgesetzte Befehlshaber des Verstorbenen zur einstweiligen Sicherung der Sachen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft. Von diesem Tage an sind die bei den Militairgerichten anhängigen Civilprocesse und Curatelen von den zuständigen Civilgerichten fortzuführen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 29.

Von den Militairgerichten sind an die zuständigen Civilgerichte die Acten der anhängigen Civilprocesse und Curatelen, sowie die letztwilligen Verfügungen und Depositen mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzugeben.

§. 30.

Alle dem Inhalte dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Gendarmerie-Ordnung vom 29sten September 1853, §. 7, insoweit sich dieselben auf den Civilgerichtsstand der Gendarmerie beziehen, des Militair-Gesetzbuches vom 7ten Februar 1855, Art. 206 (insoweit dieser Artikel die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit betrifft), 217 — 219, 239—248, 260—267, und der Anlage III. §. 23 sub a. und b. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 werden aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Februar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die Uebertragung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da es in dem geltenden gemeinen Rechte an einer Bestimmung über die Zulässigkeit der Prodigalitäts-Erklärung und der Curatel wegen Verschwendung bei den noch in väterlicher Gewalt stehenden Hauskindern fehlt, und auch verschiedene Ansichten darüber bestehen, ob die Prodigalitäts-Erklärung überhaupt rechtlich statthaft ist, wenn der Verschwender kein selbstständiges Vermögen besitzt; so finden Wir Uns hierdurch veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen dieses Gegenstandes das Nachstehende hierdurch zu verordnen.

§. 1.

§. 1.

Unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sind auch die in väterlicher Gewalt befindlichen volljährigen Hauskinder auf den Antrag des Vaters gerichtlich für Verschwender zu erklären und unter eine Curatel wegen Verschwendung zu stellen.

Die väterliche Gewalt über dieselben erlischt von selbst durch die Anordnung dieser Curatel; jedoch bleiben die Rechte der Eltern aus dem §. 2 sub 1 und 2 der Verordnung vom 18ten Februar 1846, betreffend die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen, bei Bestand.

§. 2.

Für die Zulässigkeit einer gerichtlichen Prodigalitäts-Erklärung und der Anordnung einer Curatel wegen Verschwendung ist es nicht erforderlich, daß der Verschwender ein selbstständiges Vermögen besitzt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Februar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die Curatel wegen Verschwendung bei Hauskindern.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes die Tage des

23sten, 24sten und 25sten Junius

bestimmt sind.

Schwerin am 5ten Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor W. C. F. Wilbrandt zu Gnevstorf ist an die Stelle des anderweit beförderten Präpositus Schumacher, früher zu Stuer, wieder zum Präpositus des Plauer Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 4ten Februar 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Keller im 3ten Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 89 zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin am 6ten Februar 1868.

---

(3) Der Amts-Auditor Grupe zu Neustadt ist, unter Beilegung des vollen beamtlichen Votums, an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin am 8ten Februar 1868.

---

(4) In Folge der Reorganisation des zur Armee des Norddeutschen Bundes zu stellenden Contingents ist auch das bisherige Garnison- und Invaliden-Commando aufgehoben und dafür eine zum Militair-Departement ressortirende Invaliden-Abtheilung errichtet worden, zu deren Vorstand einstweilen der Oberst Köhler designirt ist, während der Canzlist Schmidt des Militair-Departements als Zahlmeister bei derselben Dienste leistet.

Schwerin am 11ten Februar 1868.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 7ten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Daniel Heinrich Erichson wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Carl Erichson, ihm zum Eigenthume überwiesenen, in den Aemtern Stavenhagen, Goldberg und Lübz belegenen Lehn- und Allodialguts Groß-Bäbelin, und

der Ludwig Johann Christian Riedel wegen des von ihm angekauften Lehnguts Hägerfelde, Amts Güstrow.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. Februar 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Formular für die im Gebiete des Norddeutschen Bundes zu ertheilenden Reisepässe. (2) Publicandum, betreffend die Einsendung von Zahlungen an die Landes-Receptur-Casse. (3) Bekanntmachung, betreffend die Adressirung dienstlicher Schreiben an die Ober-Post-Direction. (4) Bekanntmachung, betreffend das Regulativ wegen der von den Studirenden für die academischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare. (5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1868.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes in dessen Sitzung vom 30sten November v. J. zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12ten October v. J. (Regierungs-Blatt No. 51) ein übereinstimmendes Formular für die im Bundesgebiete zu ertheilenden Reisepässe festgestellt ist, wird hierdurch das Nachstehende verfügt resp. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Das neue Paß-Formular ist fortan von den Ortsobrigkeiten bei Ausstellung von Reisepässen zu benutzen. Der Gebrauch anderer Formulare ist nach §. 7 des gedachten Bundes-Gesetzes nicht zulässig.

2) Die Paß-Formulare werden den Behörden auf Anmeldung ihres muthmaßlichen Bedarfs für einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten ausschließlich aus dem beim unterzeichneten Ministerium gebildeten Haupt-Depot, durch den Berechner desselben, Geheimen Ministerial-Canzlisten Gramm, gegen Einsendung von 4 Schillingen für jedes mit dem vorschriftsmäßigen Papierstempel versehene Exemplar, geliefert. Zur Vereinfachung des Betriebs haben indessen die Domanial-Aemter und Magistrate von den ihnen zugehenden Formularen anderen inländischen Ortsobrigkeiten, wenn diese darum nachsuchen, deren Bedarf zum Bezugspreise zu überlassen und hierauf bei ihren Requisitionen an das Haupt-Depot thunlichst Rücksicht zu nehmen.
3) Hinsichtlich der Form der Ausfertigung verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, soweit dieselben auf das neue Formular anwendlich sind.
4) An Ausfertigungsgebühren sind, einschließlich der Selbstkosten, sechszehn Schillinge, von bedürftigen Personen aber nur acht Schillinge zu erheben.

Schwerin am 15ten Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nachdem seit Anfang d. J. wiederholt vorgekommen ist, daß Zahlungen an die Landes-Receptur-Casse, statt mit dem vorschriftsmäßigen Begleitschreiben, nur mit mehr oder weniger vollständigen Bemerkungen auf dem Coupon der Postanweisungen eingegangen sind, so wird, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten im Geschäftsbetriebe der Receptur-Casse, in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit von No. VII. der allgemeinen Grundsätze des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854 jede Zahlung an die Receptur-Casse von einem formgemäßen Anschreiben, als welches eine Ausfüllung des Coupons der Postanweisungs-Formulare nicht anzusehen ist, begleitet sein muß, widrigenfalls die Receptur-Casse zur Annahme der Zahlung nicht verbunden, vielmehr befugt ist, die letztere auf Gefahr und Kosten des Absenders zurückgehen zu lassen.

Schwerin am 11ten Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(3) Dienstliche Schreiben an die Ober-Post-Direction sind mehrfach an den Unterzeichneten persönlich adressirt worden. Da durch eine solche Adressirung im Falle der Abwesenheit des Unterzeichneten eine Verzögerung in der Erledigung der Gegenstände eintreten kann, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dienstliche Schreiben an die Ober-Post-Direction zu richten und zu adressiren sind.

Schwerin am 29sten Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Die unterzeichnete Behörde bringt das durch Allerhöchstes Rescript vom 23sten Januar 1868 genehmigte abgeänderte Regulativ wegen der von den Studirenden für die academischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß.

Rostock am 11ten Februar 1868.

Rector und Concilium der Landes-Universität.
K. Bartsch, d. Z. Rector.

Regulativ

wegen

der von den Studirenden für die academischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare.

---

§. 1.

Jeder Studirende oder sonst zum Besuch academischer Vorlesungen Berechtigte hat zu Anfang des Semesters sich zu denjenigen, von den Lehrern der Landes-Universität in dem Lectionen-Verzeichnisse oder am schwarzen Brette angekündigten Vorlesungen, an denen er Theil zu nehmen wünscht, nicht allein bei dem betreffenden Docenten, sondern auch in der academischen Quästur, und

zwar in den vom Quäſtor unter Angabe des Endtermins am ſchwarzen Brette namhaft gemachten Stunden zu melden.

§. 2.

Wer ſich in der Quäſtur zu einem **Collegium publicum** meldet, erhält darüber vom Quäſtor eine auf ſeinen Teſtirbogen geſetzte Beſcheinigung und entrichtet dafür 5 ßl. Courant.

§. 3.

Derjenige, welcher ſich zu einer Privatvorleſung meldet, hat zugleich dem zur Entgegennahme der Honorare bevollmächtigten academiſchen Quäſtor das dem Letzteren von dem Docenten namhaft gemachte Honorar für die fragliche Vorleſung ſofort baar zu entrichten, worüber er vom Quäſtor in der §. 2 erwähnten Weiſe eine unentgeltliche Beſcheinigung empfängt.

§. 4.

In Anſehung der Privatiſſima bleibt es jedem Docenten überlaſſen, ob er das dafür zu erlegende Honorar durch die Quäſtur erheben, oder ſelbiges unmittelbar entgegennehmen will.

§. 5.

Wenn Jemand durch unvorhergeſehene dringende Umſtände ſich außer Stande befinden ſollte, das betreffende Honorar **praenumerando** in der Quäſtur zu entrichten, ſo hat er ſolches mit Gründen dem Quäſtor vorzutragen, welcher das Geſuch des Studirenden regiſtrirt und die Regiſtratur demſelben übergiebt. Eine ſolche Befriſtung kann höchſtens reſp. bis zum 1ſten Julius und 1ſten Januar bewilligt werden. Der Docent hat ſeinen Entſchluß in Betreff der Befriſtung unter der Regiſtratur zu verzeichnen, worauf ſolche von den Studirenden dem Quäſtor wieder eingehändigt wird. Für dieſe Regiſtratur hat der Quäſtor 10 ßl. Courant wahrzunehmen, welche ſofort zu erlegen ſind. Wünſcht ein Studirender bei mehreren Docenten eine Befriſtung nachzuſuchen, ſo iſt zu dem Ende doch nur eine Regiſtratur erforderlich.

§. 6.

Sobald der vom Quäſtor feſtgeſetzte Endtermin (cfr. §. 1) verfloſſen oder die dem Studirenden geſtattete Friſt (cfr. §. 5) abgelaufen iſt, liegt es dem Quäſtor ob, gegen diejenigen, welche ihre Verbindlichkeit gegen die Quäſtur nicht erfüllt haben, bei der academiſchen Behörde die geeigneten Maaßregeln

einzuleiten, ohne daß es dem Docenten gestattet sein soll, durch fernere Befristungen dieses Verfahren zu hemmen. Wenn die Säumigen die ihnen nunmehr vom Concilium arctius gesetzte Frist nicht beachten, so haben sie Carcerstrafe und eventuell Wegweisung von der Universität zu gewärtigen.

§. 7.

Wenn ein Studirender wegen sehr beschränkter Mittel eine längere Befristung zu erwirken wünscht, so hat er sich mit seinem Gesuche an die academische Honorarien-Deputation zu wenden.

§. 8.

Die Honorarien-Deputation, welche, außer dem jedesmaligen Rector als Vorsitzenden, aus zwei, vom Concilium auf zwei Jahre, jedoch mit jährlichem Austritt eines Mitgliedes, frei gewählten Conciliaren besteht, tritt zu Anfang des Semesters innerhalb der ersten acht Tage nach dem Beginne der Immatriculation zusammen. Dieselbe hat die Vermögensverhältnisse derjenigen Studirenden, welche sich zur Erlangung längerer Befristung bei ihr melden, nach allen ihr bekannt gewordenen Umständen, sowie nach den eingereichten obrigkeitlichen Armenzeugnissen, welche nach den hinsichtlich des Convicts geltenden Bestimmungen abzufassen sind, sorgfältig zu prüfen, und ertheilt oder verweigert danach die erbetene Erlaubniß, Stundung der Honorare bei den Docenten nachzusuchen. Diese Erlaubniß, die nach der in der Anlage A. enthaltenen Formel von dem Universitäts-Secretair ausgefertigt wird, gilt für alle im laufenden Jahre zu hörenden Vorlesungen und muß nach Ablauf desselben von Neuem nachgesucht werden. In der Regel ist das Gesuch in den gedachten Sitzungen der Honorarien-Deputation in Person vorzulegen, und nur ausnahmsweise, aus besonders triftigen und gehörig zu bescheinigenden Gründen, ist ein schriftliches, an die Honorarien-Deputation zu richtendes Gesuch zulässig.

§. 9.

Nur wer mit jener schriftlichen Erlaubniß der Honorarien-Deputation versehen ist, darf ein Gesuch um längere Stundung des Honorars an Docenten der Landes-Universität, seien es Professoren, Privatdocenten oder Lectoren, bringen.

§. 10.

Dem Docenten bleibt es überlassen, seine Entschließung auf dieses Gesuch nach eigenem freien Ermessen zu fassen. Bewilligt er dem Bittsteller eine längere Stundung des Honorars, sei es in Betreff der ganzen Summe oder

eines Theils derselben, so hat er solches schriftlich nach der in der Anlage **B.** enthaltenen Formel zu bescheinigen, und zwar mit Angabe der Vorlesung und der Zeit, auf welche gestundet wird. Diese Zeit darf eine achtjährige, vom Anfange des laufenden Semesters (resp. 15ten April und 15ten October) zu berechnende Frist nicht überschreiten. Wird hinsichtlich der Frist nichts Besonderes bemerkt, so ist eine Stundung auf vier Jahre anzunehmen.

Uebrigens steht es jedem Docenten frei, dem Quästor ein für alle Mal oder für eine bestimmte Zeit zu erklären, daß er die von der Deputation empfohlenen Stundungen ausnahmslos gewähren wolle. Einer schriftlichen Bescheinigung seitens des Docenten bedarf es in diesem Falle nicht, und gilt hinsichtlich der Frist das vorstehend Bemerkte.

§. 11.

Den Stundungsschein hat der Bittsteller demnächst, unter gleichzeitiger Vorzeigung des Erlaubnißscheines der Deputation (cfr. indessen §. 10, alin. 2), in der Quästur abzugeben, worauf der Quästor ihn nach Maaßgabe der ertheilten Stundung und nach dem in der Anlage **C.** enthaltenen Schema einen Schuldschein unterschreiben läßt, welcher ebenfalls in der Quästur aufbewahrt bleibt und den Quästor sowohl zur Entgegennahme der Zahlung des gestundeten Honorars, als zur eventuellen Anstellung einer Klage gegen den säumigen Schuldner legitimirt. Auch ist der Quästor nach dem Ablauf der in diesem Reverse ausgedrückten Frist zur Klaganstellung verpflichtet, und bedarf es dazu nicht erst der Aufforderung von Seiten des Docenten. Will dieser dem Schuldner eine fernere, stets in Zahlen auszudrückende Frist bewilligen, so hat er den Quästor davon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

Wenn ein Schuldner vor dem Ablauf der ertheilten Frist stirbt oder Concurs macht, und Proclamata erlassen werden, so ist der Quästor berechtigt und verpflichtet, die Honorarienforderung anzumelden. Zu etwaigen weiteren Schritten hat er vorher die Zustimmung des Docenten einzuholen.

§. 13.

Von allen sofort eincassirten Honorarien erhält der Quästor $3\frac{1}{3}$ dem Docenten abzuziehende Procente. Für die Eintreibung der nicht oder höchstens bis zu einem Vierteljahre (cfr. §. 5) gestundeten Honorare kommen ihm außerdem die von den Säumigen zu zahlenden und gerichtsseitig festzustellenden Gebühren zu. Für seine Bemühungen bei längeren Stundungen hat er, außer den etwa erwachsenen Kosten und Auslagen, $16\frac{2}{3}$ Procent, und bei zum zweiten Male

(§. 11 fin.) gestundeten Honoraren 20 Procent sich zu berechnen, von welchen Beträgen 3⅓ Procent dem Docenten in Abzug zu bringen, die übrigen resp. 13⅓ und 16⅔ Procent aber von dem Schuldner wahrzunehmen sind.

§. 14.

Spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen muß der Quästor jedem Docenten Rechnung ablegen und das eingenommene Geld, nach Abzug der obengedachten 3⅓ Procente, abliefern. Die später einlaufenden Gelder hat er sofort nach dem Empfange dem betreffenden Docenten einzuhändigen.

§. 15.

Den Docenten bleibt es freilich unbenommen, das Honorar auch für gewöhnliche Privatvorlesungen einem Studirenden unaufgefordert gänzlich zu erlassen; jedoch haben sie in solchen Fällen dem Zuhörer einen besonderen Schein auszustellen. Diesen Schein hat der Studirende dem Quästor vorzulegen und Letzterem dieselbe Gebühr wie bei einem **Collegium publicum** (cfr. §. 2) zu entrichten.

Söhnen hiesiger jetzt lebender oder hier verstorbener Docenten und Universitäts-Beamten soll indessen der Quästor niemals Honorar abfordern.

§. 16.

Werden anfänglich gestundete Honorare späterhin erlassen, so versteht sich dabei der Vorbehalt der Quästurgebühr von selbst, und hat der Quästor, den der Docent von dem Erlasse sofort in Kenntniß zu setzen schuldig ist, die bei Zahlung gestundeter Honorare ihm zukommende Gebühr gegen Rückgabe des Schuldscheins vom Schuldner wahrzunehmen.

§. 17.

Jeder Studirende ist übrigens bei nachdrücklicher Ahndung verpflichtet, dem Quästor mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen. Auch kann Niemand ein Abgangszeugniß erlangen, wenn ihm nicht zuvor vom Quästor bescheinigt worden ist, daß die Quästur zur Zeit keine Honorarien-Ansprüche wider ihn geltend zu machen habe.

Anlage A.

Dem Herrn Stud. . . . . wird hierdurch die Erlaubniß ertheilt, für die in dem . . . . . auf hieſiger Univerſität gehalten werdenden Privatvorleſungen um längere Stundung des Honorars die Herren Docenten zu erſuchen.

Roſtock, den . . . . . .

Die academiſche Honorarien-Deputation.

In fidem

Anlage B.

Ich Endesunterſchriebener beſcheinige hierdurch, daß ich dem Herrn Stud. . . . . nachdem ihm von der Honorarien-Deputation für dies Jahr die Erlaubniß ertheilt worden iſt, um Stundung der Honorare nachzuſuchen, auf ſeine Bitte das Honorar für die Vorleſung über . . . . . auf . . . . Jahre geſtundet habe.

Roſtock, den . . . . . .

Anlage C.

Anlage C.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hierdurch, daß ich dem Herrn . . . . . wegen einer von mir . . . . . angenommenen Vorlesung über . . . . . die Summe von . . . . . schuldig geworden bin, welche gedachter Herr . . . . . mir bis . . . . . gestundet hat, und welche ich ebenso wie den durch die Stundung, resp. deren Prolongation bewirkten Mehrbetrag der Quästurgebühren vor Ablauf dieser Zeit an die academische Quästur zu Rostock einzuzahlen verspreche **sub hypotheca omnium bonorum** und mit der Verwillkürung, den jedesmaligen academischen Quästor der Universität zu Rostock als zur gerichtlichen Einklagung, sowie zur Entgegennahme gedachter Summe gehörig legitimirt und bevollmächtigt zu jeder Zeit anzuerkennen.

So geschehen Rostock, den . . . . .

---

(5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1868, befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Zur Wiederbesetzung der durch Beförderung des bisherigen Präpositus Scheven zu Kloster Malchow zum Superintendenten in Doberan erledigten Predigerstelle an den Kirchen zu Kloster Malchow und Lexow ist der bisherige Rector W. Mohs in Boizenburg am 4ten Sonntage nach Epiphanias, den 2ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zu Kloster Malchow und Lexow zum Prediger an den gedachten Kirchen und Gemeinden erwählt und, nach vorgängiger Ordination, in den Kirchen zu Kloster Malchow und Lexow in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 8ten Februar 1868.

---

(2) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Mühlenfeld zu Boddin ist der bisherige Seminarlehrer **Dr. Krüger** zu Neukloster am 4ten Sonntage nach Epiphanias, den 2ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Pastor in Boddin erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 10ten Februar 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Chausseegeld-Einnehmer Fricke an der Hebestelle der Berlin-Hamburger Chaussee bei Boizenburg die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift »Dem redlichen Manne und guten Bürger« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 11ten Februar 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Voß des Grenadier-Regiments Nr. 89 zum Zahlmeister beim 2ten Bataillon des Füsilier-Regiments Nr. 90 zu ernennen geruht.

Schwerin am 13ten Februar 1868.

(Beilage zu No. 15 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1868.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1868.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath Professor **Dr.** Otto Carsten Krabbe, d. Z. Decan: 1) privatim: das Leben Jesu, fünf Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) privatim: Liturgik und Homiletik, fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) publice: Leitung der homiletischen Uebungen im Seminar, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor **Dr.** Friedrich Adolph Philippi: 1) privatim: die comparative Symbolik, fünf Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) privatim: den ersten Corintherbrief, fünf Stunden wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) publice: die Bergpredigt und die Parabeln des Herrn nach den Synoptikern, Montags von 6—8 Uhr.

Professor **Dr.** Johann Bachmann: 1) privatim: die Genesis, fünf Stunden wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) privatim: die Propheten Joel, Amos, Obadja und Micha, fünf Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) publice: in einem exegetischen Conversatorium die in den historischen Büchern des Alten Testaments enthaltenen poetische Stücke, Freitag Abends von 6—8 Uhr; 4) privatissime, doch gratis: ausgewählte Abschnitte der Mischna, nach Geigers Lehr- und Lesebuch zur Sprache der Mischna (Breslau, 1845), in zwei noch zu bestimmenden Stunden.

Professor **Dr.** August Wilhelm Dieckhoff: 1) Kirchengeschichte, dritter Theil, fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, fünf Stunden wöchentlich von 3—4 Uhr; 3) in einem Conversatorium ausgewählte Capitel der Apologetik; 4) Leitung der katechetischen Uebungen im Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath Professor **Dr.** Otto Mejer: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Encyclopädie der Rechtswissenschaft, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor **Dr.** Hermann August Schwanert: 1) Pandekten, erster Theil (Allgemeine Lehren), fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Römische Rechts-

geschichte, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 3) Relatorium, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabend von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Hugo Böhlau, privatim: 1) Geschichte des deutschen Rechts, in fünf passenden Stunden wöchentlich; 2) Handelsrecht, fünf Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 3) Gemeines und Mecklenburgisches Lehnrecht, drei Stunden wöchentlich um 12 Uhr; öffentlich: Wechselrecht, zwei Stunden wöchentlich, Sonnabend von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Theodor Muther: 1) Civilproceß, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 3) Civilproceß-Practicum, in passenden Stunden; 4) Interpretation des 4. Buches der Institutionen des Gajus, in passenden Stunden.

Professor Dr. Carl Ludwig von Bar, d. Z. Decan: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Strafrecht, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Gemeiner und Mecklenburgischer Criminalproceß, vier Stunden wöchentlich um 10 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath Professor Dr. Carl Strempel wird wegen andauernder Kränklichkeit in dem bevorstehenden Sommer-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath Professor Dr. Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, in dem bevorstehenden Sommer-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder, d. Z. Decan: 1) publice: specielle pathologische Anatomie; 2) privatim: specielle Pathologie und Therapie, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 3) medicinische Klinik, Montag, Mittwoch und Sonnabend von 10—12 Uhr, und 4) Poliklinik, zweimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Franz Winckel: 1) Gynäkologische Klinik, fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) privatim: Geburtshülfe incl. der geburtshülflichen Operationen, fünf Stunden wöchentlich; 3) publice: über die Krankheit der Schwangern, zwei Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Rudolf Aubert: 1) privatim: Physiologie (vegetative Functionen), sechs Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Encyclopädie der Medicin, zwei Stunden wöchentlich, Montag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr; 3) physiologische Uebungen, zweimal wöchentlich je drei Stunden.

Professor Dr. Wilhelm Henke: 1) Anatomie, zweiter Theil, vier Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) mikroskopische Anatomie, verbunden mit Uebungen, sechs Stunden wöchentlich von 9—11 Uhr, 3 Tage; 3) publice: anatomisches Zeichnen, zwei Stunden wöchentlich, Montag von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) privatim: Arzneimittellehre, vier Stunden wöchentlich; 2) ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik, erläutert durch practische Untersuchungen und Experimente, sechs Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Carl Hueter: 1) Die chirurgische Klinik, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 11—1½ Uhr; 2) die chirurgische Operationslehre,

drei Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) allgemeine Chirurgie, Nachmittags von 4—5 Uhr an drei noch zu bestimmenden Tagen; 4) Operationscursus in noch zu bestimmenden Stunden.

Der Honorar-Professor Dr. Wilhelm von Zehender: 1) Ueber Augenheilkunde, erster Theil, vier Stunden wöchentlich; 2) ophthalmiatrische Klinik und Poliklinik, vier und ein halb Stunden wöchentlich, Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1½ Uhr; 3) Operationscurs in näher zu bestimmenden Stunden.

Der außerordentliche Professor Dr. Franz Eilhard Schulze: 1) Vergleichende Osteologie, drei Stunden wöchentlich; 2) vergleichende Anatomie der Respirationsorgane, drei Stunden wöchentlich; 3) mikroskopisch anatomische Uebungen für Geübtere, vier Stunden wöchentlich.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: 1) Ueber Frauenkrankheiten, vier Stunden wöchentlich; 2) Cursus der geburtshülflichen Operationen, drei Stunden wöchentlich; 3) über Methoden der gynäkologischen Untersuchung.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, d. Z. Decan, privatim: 1) über das zweite Buch der Horazischen Satiren, drei Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 2) ausgewählte Dialoge des Lucian, drei Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 3) über die Dialecte der griechischen Sprache, zwei Stunden wöchentlich; 4) Uebungen des philologischen Seminars in den gewöhnlichen Stunden.

Professor Dr. Johann Röper: 1) öffentlich: Pflanzenanatomie, Sonnabend von 10—12 Uhr; 2) privatim: allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechs Stunden wöchentlich um 8 Uhr; 3) botanische Excursionen, Sonnabend Nachmittags.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Feldmeßkunst, sechs Stunden wöchentlich um 3 Uhr; 2) Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, vier Stunden wöchentlich um 10 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Helena des Euripides, drei Stunden wöchentlich; 2) Cicero's Briefe an den Atticus, drei Stunden wöchentlich; 3) privatissime: ausgewählte Abschnitte der griechischen Archäologie, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten: 1) Analytische Geometrie, vier Stunden wöchentlich; 2) Experimental-Physik, Theil 1. (Mechanik, Akustik, Optik), fünf Stunden wöchentlich; 3) Mineralogie, vier Stunden wöchentlich; 4) Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik und Physik.

Professor Dr. Franz Ferdinand Schulze: 1) Experimental-Chemie, sechs Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) chemisches Practikum, das kleinere, Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr, das größere, täglich von 8—12 und von 3—7 Uhr; 3) Uebung in agrikulturchemischen Untersuchungen in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Karl Bartsch, d. Z. Rector: 1) publice: Ueber Göthe's Faust, zwei Stunden wöchentlich; 2) Erklärung von Calderons Drama: **La vida es suenno**, zwei Stunden wöchentlich; 3) deutsche Metrik, drei Stunden wöchentlich; 4) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Finanzwissenschaft, fünf Stunden wöchentlich; 2) Nationalöconomie, fünf Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Friedrich Wilhelm Schirrmacher: 1) privatim: Geschichte der ersten französischen Revolution, fünf Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) publice: Geschichte Großbrittanniens im 17. und 18. Jahrhundert, zwei Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 3) Leitung des historischen Seminars, drei Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke: 1) öffentlich: Psychische Anthropologie oder Psychologie, fünf Stunden wöchentlich; 2) Logik, fünf Stunden wöchentlich; 3) Metaphysik, fünf Stunden wöchentlich.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Ueber Idealismus, Realismus, Rationalismus, Empirismus; 2) die Entwickelung des Begriffs nach seiner Logik.

Dr. Julius Robert: 1) **Cours pratique de langue française**, vier Stunden wöchentlich; 2) **Histoire de la littérature française au dix-huitième siècle**, drei Stunden wöchentlich; 3) **Etudes et portraits littéraires contemporains**, zwei Stunden wöchentlich.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirthes; 2) Geburtshülfe bei den größeren Hausthieren; 3) Veterinärpolizei und gerichtliche Thierheilkunde.

Dr. Ferdinand von Roda: Uebung im liturgischen Kirchengesang, vier Stunden wöchentlich.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell Werckmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1868.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Conversatorium über ausgewählte Capitel der Apologetik: Professor Dieckhoff.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Die Genesis, 5stündig: Professor J. Bachmann.
Die Propheten Joel, Amos, Obadja und Micha, 5stündig: derselbe.
Die in den historischen Büchern des Alten Testaments enthaltenen poetischen Stücke, 2stündig: derselbe.

Neues Testament.

Erster Corintherbrief, 5stündig: Professor Philippi.
Die Bergpredigt und die Parabeln des Herrn nach den Synoptikern, 2stündig: derselbe.

Historische Theologie.

Das Leben Jesu, 5stündig: Consistorialrath Krabbe.
Kirchengeschichte, dritter Theil, 5stündig: Professor Dieckhoff.
Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, 5stündig: derselbe.

Systematische Theologie.

Comparative Symbolik, 5stündig: Professor Philippi.

Practische Theologie.

Liturgik und Homiletik, 5stündig: Consistorialrath Krabbe.
Homiletische Uebungen im Seminar, 2stündig: derselbe.
Katechetische Uebungen im Seminar, 2stündig: Professor Dieckhoff.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie, 5stündig: Consistorialrath Professor Mejer.
Institutionen, 6stündig: Professor Muther.
Pandecten (allgemeiner Theil), 5stündig: Professor Schwanert.
Geschichte des Römischen Rechts, 5stündig: derselbe.
Interpretation des 4ten Buchs der Institutionen des Gajus: Professor Muther.
Deutsche Rechtsgeschichte, 5stündig: Professor Böhlau.
Handelsrecht, 5stündig: derselbe.
Gemeines und Mecklenburgisches Lehnrecht, 3stündig: derselbe.
Wechselrecht, 2stündig: derselbe.
Civilproceß, 6stündig: Professor Muther.
Kirchenrecht, 5stündig: Consistorialrath Professor Mejer.

Criminalrecht, gemeines und Mecklenburgisches, 6stündig: Professor von Bar.
Criminalproceß, gemeiner und Mecklenburgischer, 4stündig: derselbe.
Civilproceß-Practicum: Professor Muther.
Relatorium, 2stündig: Professor Schwanert.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie der Medicin: Professor Aubert.

Anatomie.

Anatomie, 2ter Theil, 4stündig: Professor Henke.
Mikroskopische Anatomie, verbunden mit Uebungen, 6stündig: derselbe.
Anatomisches Zeichnen, 2stündig: derselbe.
Mikroskopisch-anatomische Uebungen für Geübtere, 4stündig: Professor F. E. Schulze.
Specielle pathologische Anatomie: Obermedicinalrath Thierfelder.

Vergleichende Anatomie.

Vergleichende Osteologie, 3stündig: Professor F. E. Schulze.
Vergleichende Anatomie der Respirationsorgane, 3stündig: derselbe.

Physiologie.

Physiologie, 6stündig: Professor Aubert.
Physiologische Uebungen, 6stündig: derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie:

Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Ausgewählte Capitel der Pathologie und Diagnostik, erläutert durch praktische Untersuchungen und Experimente, 6stündig: Professor Ackermann.

Specielle Pathologie und Therapie:

Specielle Pathologie und Therapie, 6stündig: Obermedicinalrath Thierfelder.
Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Chirurgie und Augenheilkunde:

Allgemeine Chirurgie, 3stündig: Professor Hueter.
Chirurgische Operationslehre, 3stündig: derselbe.
Operationscursus, in noch zu bestimmenden Stunden: derselbe.
Ueber Augenheilkunde, 1ster Theil, 4stündig: Professor von Zehender.
Operationscurs, in näher zu bestimmenden Stunden: derselbe.

Gynäkologie.

Geburtshülfe incl. der geburtshülflichen Operationen, 5stündig: Professor Winckel.
Krankheiten der Schwangern, 2stündig: derselbe.
Ueber Frauenkrankheiten, 4stündig: Dr. Brummerstädt.
Cursus der geburtshülflichen Operationen, 3stündig: derselbe.
Ueber Methoden der gynäkologischen Untersuchung: derselbe.

Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre, 4stündig: Professor Ackermann.

Klinik:

Medicinische Klinik und Poliklinik, 8stündig: Obermedicinalrath Thierfelder.
Chirurgische Klinik, 7½stündig: Professor Hueter.
Augenklinik und Poliklinik, 4½ stündig: Professor von Zehender.
Gynäkologische Klinik, 5stündig: Professor Winckel.

Examinatorien und Repetitorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Logik, 5stündig: Professor Francke.
Psychologie, 4stündig: derselbe.
Metaphysik, 5stündig: derselbe.
Ueber Idealismus, Realismus, Rationalismus, Empirismus: Dr. Weinholtz.
Die Entwickelung des Begriffs nach seiner Logik: derselbe.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Ueber die Sprache der Mischna mit Lectüre nach Geiger's Lehrbuch (Breslau, 1845), 2stündig: Professor Joh. Bachmann.

b. Griechische und Römische.

Ausgewählte Dialoge des Lucian, 3stündig: Professor Fritzsche.
Die Helena des Euripides, 3stündig: Professor Ludwig Bachmann.
Das zweite Buch der Horazischen Satiren, 3stündig: Professor Fritzsche.
Cicero's Briefe an den Atticus, 3stündig: Professor Ludwig Bachmann.
Die Dialecte der griechischen Sprache, 2stündig: Professor Fritzsche.
Ausgewählte Abschnitte der griechischen Archäologie, 4stündig: Professor Ludwig Bachmann.

c. Neuere.

Göthe's Faust, 2stündig: Professor Bartsch.
Erklärung von Calderon's Drama: **La vida es suenno**, 2stündig: derselbe.
Deutsche Metrik, 3stündig: derselbe.
Cours pratique de langue française, 4stündig: Dr. Robert.
Histoire de la littérature française au 18 siècle, 3stündig: derselbe.
Etudes et portraits littéraires contemporains, 2stündig: derselbe.

3. Geschichte.

Geschichte der ersten französischen Revolution, 5stündig: Professor Schirrmacher.
Geschichte Großbrittanniens im 17ten und 18ten Jahrhundert, 2stündig: derselbe.

4. Mathematik.

Analytische Geometrie, 4stündig: Professor Karsten.
Privatissima über Abschnitte der Mathematik: derselbe.

5. Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (1ster Theil), 5stündig: Professor Karsten.
Mineralogie, 4stündig: derselbe.
Privatissima über Abschnitte der Physik: derselbe.
Experimentalchemie, 6stündig: Professor Schulze.
Chemisches Practicum, das größere täglich 8stündig, das kleinere wöchentlich 8stündig: derselbe.
Grundzüge der Pflanzen-Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen, 2stündig: Professor Röper.
Allgemeine Botanik, 6stündig: derselbe.
Botanische Excursionen: derselbe.

6. Landwirthschaft.

Die Feldmeßkunst, 6stündig: Professor Becker.
Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, 4stündig: derselbe.
Uebungen in agriculturchemischen Untersuchungen: Professor Schulze.
Veterinär- und gerichtliche Thierheilkunde: Dr. Cohen.
Geburtshülfe bei den größeren Hausthieren: derselbe.
Demonstrationen und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirths: derselbe.

7. Staatswissenschaften.

Finanzwirthschaft, 5stündig: Professor Rösler.
Nationalöconomie oder wissenschaftliche Verwaltungslehre, 5stündig: derselbe.

8. Musik.

Unterricht im liturgischen und Kirchengesang: Dr. von Roda.

9. Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Professor Fritzsche, 4stündig.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars leitet Professor Bartsch.
Das historische Seminar leitet Professor Schirrmacher.
Die chemischen Practica im chemischen Laboratorium leitet Professor Schulze.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. Februar 1868.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. October 1867. (2) Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab. (3) Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Cassen-Geschäfte des Norddeutschen Bundes, vom 21. Januar 1868. (4) Bekanntmachungen.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Convention de navigation entre la Confédération Allemande du Nord et l'Italie. Du 14 Octobre 1867.

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part,

et

Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations ma-

(1) (Uebersetzung.) Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. October 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien, andererseits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Schifffahrts- und Han-

ritimes et commerciales entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie, ont résolu de conclure une Convention, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

delsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Son Excellence Charles George Louis Guido Comte de Usedom, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, et Membre de la Chambre des Etats de Prusse, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de Ière classe et Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, etc. etc.;

Seine Majestät der König von Preußen:

Seine Excellenz Karl Georg Ludwig Guido Graf von Usedom, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, Mitglied des Preußischen Herrenhauses, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus u. s. w. u. s. w.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Chevalier Urbain Rattazzi, Chevalier de l'Ordre Suprêmede la Très-Sainte Annonciade, etc. etc., Président du Conseil des Ministres, Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les affaires de l'Intérieur, Chargé du portefeuille du Ministère des Finances, Député au Parlement National, etc. etc.,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Ritter Urban Rattazzi, Ritter des höchsten Ordens der heiligen Verkündigung u. s. w. u. s. w., Minister-Präsident, Staatssecretair des Innern, beauftragten Minister der Finanzen, Mitglied des National-Parlaments u. s. w. u. s. w.,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Article I;

Les navires allemands qui entreront chargés ou sur lest dans les ports d'Italie ou qui en sortiront, et les navires italiens qui entreront chargés ou sur lest dans les ports de la Confédération ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur provenance ou de leur destination, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Artikel I.

Deutsche Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen von Italien einlaufen oder von da auslaufen, und Italienische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen des Norddeutschen Bundes einlaufen oder von da auslaufen, sollen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch gehen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts, andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurmsgelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen, auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach demselben Orte bestimmten Nationalschiffe daselbst unterliegen.

Article II.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes, aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des Hautes Par-

Artikel II.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukäme, indem der Wille der hohen vertragenden Theile dahin geht,

ties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Article III.

La nationalité des navires sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire, soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents susmentionnés. A cet effet les Hautes Parties contractantes conviendront d'une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge italien en lest allemand et vice-versa, et cette base, ainsi arrêtée, servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

Artikel III.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren, oder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit erfolgen. Zu dem Ende werden die hohen vertragenden Theile über eine feste Grundlage für die Umrechnung der Italienischen Tonne in die Deutsche Last und umgekehrt sich verständigen, und die so festgestellte Grundlage soll für die Erhebung der Schiffsabgaben in den beiderseitigen Häfen als Richtschnur dienen.

Article IV.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Artikel IV.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theils daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus fortes que celles auxquelles sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr declarirt oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten zur Niederlage gebracht werden können, und zwar alles dies, ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als diejenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Article V.

Les marchandises de toute nature, importées de quelque lieu que ce soit dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre, y jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques et ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Artikel V.

Waaren jeder Art, welche von irgend einem Ort aus in die Staaten des einen der hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils eingeführt werden, sollen daselbst derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wegeabgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Corporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keinen anderen Förmlichkeiten unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfände.

Article VI.

Les marchandises de toute nature, exportées des Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre pour quelque desti-

Artikel VI.

Waaren jeder Art, welche aus den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils, nach welchem Bestimmungsort es auch

nation que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgt wäre, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile jetzt oder in Zukunft der eigenen Schifffahrt bewilligt werden.

Article VII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Artikel VII.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nichts weiter beabsichtigen, als ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach der für die eigene Schifffahrt bestehenden Taxe erhoben werden dürfen.

Article VIII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront soit pour le navire soit pour son chargement que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et

Artikel VIII.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen

immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a necessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig machten, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents ainsi que leurs Chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes priviléges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux de nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Artikel IX.

Die hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die Angehörigen ihres Landes an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Article X.

Les dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consu-

Artikel X.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten

laires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les Etats de l'autre recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage, ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités lesquels, selon l'occasion, les réintégreront à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou les renverront dans le pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation ou les rapatrieront par la voie de terre.

eines jeden der hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen ihren Amtssitz haben, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, dieselben mögen eines an Bord dieser Schiffe begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt sein oder nicht.

Zu diesem Zweck werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlichen Documente, oder, im Falle das Schiff bereits abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift oder Auszug aus den genannten Papieren den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurück befördern.

Die

Le rapatriement par la voie de terre se fera sous escorte de la force publique à la réquisition et aux frais des agents précités qui devront, à cet effet, s'adresser aux autorités compétentes.

Si dans les deux mois à compter du jour de leur arrestation, les déserteurs n'étaient pas réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou s'ils n'étaient pas rapatriés par la voie de terre ou de mer, de même si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurück befördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig vollzogen ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen, wenn sie Staatsangehörige des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Article XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de

Artikel XI.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten

l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les Consuls ou Agents-consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

des anderen Theils, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und aller Beistand dem Kapitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maaßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt, oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Article XII.

Les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilége, faveur ou immunité concernant la navigation à aucun autre Etat qui ne soit aussi de plein droit et

Artikel XII.

Die hohen vertragenden Theile werden in Zukunft in Betreff der Schifffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch von Rechts-

à l'instant étendu à leurs sujets respectifs.

Article XIII.

Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout Etat qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclaration entre les Etats contractants et l'Italie.

Article XIV.

La présente Convention entrera en vigueur le 1 Janvier 1868.

Elle aura la même durée que le Traité de commerce conclu entre le Zollverein et l'Italie le 31 Décembre 1865.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Florence dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leur cachet.

Fait à Florence le 14 du mois d'Octobre de l'année 1867.

Usedom. (L. S.) U. Rattazzi. (L. S.)

wegen und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt würde.

Artikel XIII.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Italien bewirkt werden.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1sten Januar 1868 in Kraft.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Handelsvertrag, welcher am 31sten December 1865 zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossen worden ist.

Er soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Florenz, innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Florenz am 14ten October 1867.

Usedom. (L. S.) U. Rattazzi. (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind ausgewechselt worden.

Protocole.

En procédant à la signature de la Convention de navigation conclue sous la date d'aujourd'hui entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie, les Plénipotentiaires respectifs, dûment autorisés par leurs Gouvernements, déclarent:

1°. Qu'en tant que continueront à exister des Consuls particuliers des Etats composant la Confédération de l'Allemagne du Nord, leur seront également appliquées les dispositions des Art. IX et suivants de la susdite Convention de navigation, touchant les attributions, immunités et priviléges des Consuls et Agents-consulaires respectifs.

2°. Que les stipulations insérées dans le Traité de commerce conclu entre l'Italie et le Zollverein le 31 Décembre 1865 seront indistinctement appliquables, à partir de l'époque où la Convention de navigation entrera en vigueur, à tous les Etats composant la Confédération de l'Allemagne du Nord, qu'ils fassent ou non partie de l'Association douanière allemande.

3°. Que par conséquent à partir de la même epoque cesseront d'avoir effet tous les Traités et Conventions de commerce ou de navigation conclus précédemment entre quelques uns de ces mêmes Etats et le Gouvernement d'Italie ou de quelques uns des anciens Etats compris actuellement dans le Royaume Italien.

En foi de quoi les Plénipotentiaires

Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Schifffahrtsvertrages, welcher unter dem heutigen Tage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien abgeschlossen worden ist, erklären die beiderseitigen Bevollmächtigten auf Grund gültiger Ermächtigung von Seiten ihrer Regierungen:

1) Daß, so lange noch Landes-Konsuln der Staaten des Norddeutschen Bundes vorhanden sind, die Bestimmungen des Artikel IX. u. ff. des oben erwähnten Schifffahrtsvertrages über die Zuständigkeiten, Befreiungen und Vorrechte der Konsuln und Konsular-Agenten auf jene Konsuln gleichfalls Anwendung finden sollen.

2) Daß die sämmtlichen Bestimmungen des Handelsvertrages, welcher unter dem 31sten December 1865 zwischen Italien und dem Zollverein abgeschlossen worden ist, von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Schifffahrtsvertrages an auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes Anwendung finden sollen, mögen dieselben zum Zollverein gehören oder nicht.

3) Daß folgeweise von demselben Zeitpunkte an die sämmtlichen Handels- und Schifffahrtsverträge und Uebereinkünfte außer Kraft treten sollen, welche früher zwischen einigen der erwähnten Staaten und der Italienischen Regierung oder einigen der ehemaligen, jetzt zum Königreich Italien gehörigen Staaten abgeschlossen worden sind.

Zu Urkund dessen haben die oben ge-

susdits ont signé le présent Protocole qui aura la même force et valeur de la Convention de navigation dont il formera un annexe, et y ont apposé leur cachet.

Fait en double exemplaire à Florence le 14 Octobre 1867.

Usedom. (L. S.) U. Rattazzi. (L. S.)

nannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches dieselbe bindende Kraft haben soll wie der Schifffahrtsvertrag, von dem es einen Theil bildet, unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Florenz am 14ten October 1867.

Usedom. (L. S.) U. Rattazzi. (L. S.)

---

(2) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18ten December 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1sten Januar 1868 ab.

Zur Ausführung der im VIII. Abschnitt der Bundesverfassung über das Post- und Telegraphenwesen getroffenen, mit dem 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Vorschriften bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16ten d. M. Folgendes:

1) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem »General-Postamt des Norddeutschen Bundes« und der »General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes« geführt. Diese Behörden bilden die I., beziehungsweise II. Abtheilung des Bundeskanzler-Amts.

2) Dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes sind sämmtliche Ober-Post-Directionen des Bundes, sowie die Ober-Postämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Postanstalten untergeordnet.

3) Der General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind die vorhandenen Ober-Telegraphen-Inspectionen, welche fortan die Bezeichnung »Telegraphen-Directionen« erhalten, sowie die Telegraphen-Direction zu Schwerin nebst den von denselben ressortirenden Telegraphen-Stationen untergeordnet.

4) Die Ober-Post-Directionen, Ober-Postämter und sonstigen Postanstalten, sowie die Telegraphen-Directionen und Telegraphen-Stationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden und werden dem entsprechend bezeichnet.

Berlin, den 18ten December 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

---

(3) Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Cassen-Geschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21sten Januar 1868.

Nach einer Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Staats-Regierung ist die Wahrnehmung der Central-Cassen-Geschäfte des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres der Königlich Preußischen General-Staats-Casse in Berlin übertragen worden. Dieselbe wird den amtlichen Verkehr in Bundes-Angelegenheiten unter der Benennung »General-Casse des Norddeutschen Bundes« führen.

Berlin, den 21sten Januar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(4) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, Prinzen Heinrich VII. Reuß, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 30sten December v. J. zu überreichen.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Grafen von der Goltz, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 31sten December v. J. zu überreichen.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Werther, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 1sten Januar d. J. zu überreichen.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, Grafen von Usedom, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Italien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 5ten Januar d. J. zu überreichen.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Wirklichen Geheimen Rath von Balan, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige der Belgier sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 27sten Januar d. J. zu überreichen.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24sten Januar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen de Launay, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Italien entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24sten Januar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Kämmerer Grafen Wimpffen, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(h) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2ten Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Benedetti eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(i) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2ten Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Baron Nothomb eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs der Belgier entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(k) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Konsul Dr. von Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau zu ernennen geruht.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Februar 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf den Vorbehalt im §. 1 am Ende der in No. 13 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1867 veröffentlichten Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts im ganzen Bundesgebiete, vom 29sten December 1867, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, das Nachstehende:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wenn die durch die erwähnte Bundes-Verordnung publicirten Preußischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf die allgemeinen Landesgesetze und Ver-

ordnungen oder auf die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14ten April 1851 verweisen, so treten für die Militairgerichte Unseres Landes die Bestimmungen des allgemeinen Mecklenburgischen Rechtes mit der Modification an deren Stelle, daß die mit den nöthigen Abänderungen in der Anlage abgedruckten Vorschriften Unseres Militairgesetzbuches vom 7ten Februar 1855 rücksichtlich der dort hervorgehobenen einzelnen gemeinen Verbrechen zur Anwendung zu bringen sind. Rücksichtlich seines ganzes sonstigen Inhaltes wird Unser gedachtes Militairgesetzbuch außer Wirksamkeit gesetzt.

II. Bestimmungen zu dem Strafgesetzbuch für das Preußische Heer Thl. I. und den darauf bezüglichen Verordnungen und Erlassen.

§. 2.

Verlust der Orden (Str.-G.-B. Thl. I. §. 35).

Auf den Verlust von Orden darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abfassung des Erkenntnisses Unsere Entscheidung darüber eingeholt werden, ob der Verlust der Orden einzutreten habe.

§. 3.

Verlust der Ehrenzeichen (Str.-G.-B. Thl. I. §. 36 u. 37).

Die Ehrenzeichen (Kriegsdenkmünze, Militairdienstkreuz u. s. w.) müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt.

§. 4.

Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Classe in die erste Classe (Str.-G.-B. Th. I. §. 39).

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Classe in die erste Classe des Soldatenstandes darf ohne Unsere besondere Genehmigung nicht erfolgen.

§. 5.

Rechte der Ehefrauen der Deserteure in Bezug auf die Ehescheidung.

Die von einem Deserteur zurückgelassene Ehefrau kann, wenn sie eidlich erhärtet, daß sie in die Desertion ihres Ehemannes nicht eingewilligt, auch den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht in Erfahrung gebracht habe, nach Ablauf Eines Jahres, von dem Tage der Desertion an gerechnet, auf Ehescheidung antragen, auf welche nach geleistetem Eide ohne voraufgegangene Edictalladung zu erkennen ist.

§. 6.

Verheirathung der Officiere ohne Consens

Wenn Officiere, welche verpflichtet sind, Unsere Genehmigung zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen oder sich nach Verweigerung des Con-

fenses dennoch verehelichen, so finden die im §. 172 Thl. I. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer gedroheten Strafen Anwendung. (Str.-G.-B. Thl. I. §. 172).

§. 7.

1) Wird gegen eine Person des Soldatenstandes wegen eines gemeinen Verbrechens die Todesstrafe verhängt, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Rechtsfolgen der Verurtheilung wegen eines gemeinen Verbrechens in Bezug auf Ausstoßung und Entlassung aus dem Soldatenstande und auf Degradation (Pr. G. vom 15. April 1852 §. 3—6).

2) In den Fällen, in welchen die Bestimmungen der Anlage wegen eines gemeinen Verbrechens die Entlassung aus dem Soldatenstande vorschreiben, tritt dieselbe von Rechtswegen in Folge der Verurtheilung ein und ist mit derselben von Rechtswegen die Degradation verbunden.

Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht statt.

§. 8.

Bei der Anwendung des §. 8 des Gesetzes vom 15ten April 1852 ist die Strafe der Einschließung des allgemeinen Preußischen Strafgesetzbuches als der Festungsstrafe des allgemeinen Mecklenburgischen Strafrechts gleichstehend zu behandeln. Verhältniß verschiedener Freiheitsstrafen zu einander (Pr. G. v. 15. April 1852 §. 8).

III. Bestimmungen zu dem Strafgesetzbuch für das Preußische Heer Thl. II.

§. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel verbleibt den Militairgerichten, insoweit diese Frevel nicht nach der Vorschrift des §. 23 des revidirten Forstfrevelgesetzes vom 21sten März 1857 polizeilich zu beahnden sind. Ausdehnung der Militairgerichtsbarkeit auf die Forstfrevel (Str.-G.-B. Thl. II. §. 3).

§. 10.

Die Vorschrift des §. 4, Abs. 2, Thl. II. des Preußischen Strafgesetzbuches am Ende über die Competenz der Civilbehörden für das Disciplinarverfahren ist auf alle nicht mit Criminalstrafe bedroheten Dienstvergehen anzuwenden. Zuständigkeit der Civilbehörden für das Disciplinarverfahren wegen der Civildienstvergehen (Str.-G.-B. Thl. II. §. 4).

§. 11.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet: Verwaltung der Militairgerichtsbarkeit

1) durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents,

(Str.-G.-B. Th. II. §. 22 u. 23).

2) durch das Contingentsgericht,
3) durch die Regimentsgerichte, nämlich die Gerichte des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, des ersten Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und des zweiten Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, ferner durch das Gericht des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 und durch das Gericht der dritten (Mecklenburgischen) Fußabtheilung des 9ten Artillerie-Regiments,
4) durch das Gericht der Gendarmerie.

§. 12.

Für Militairpersonen, welche den im §. 11 Nr. 2—4 genannten Gerichten nicht unterworfen sind, werden in jedem einzelnen Falle zur Untersuchungsführung und Urtheilsfällung besondere Untersuchungs- und Spruchgerichte angeordnet. Diese Anordnung behalten Wir Uns in Betreff der Generalität, Unserer Adjutanten, des Chefs und der Mitglieder des Militair-Departements, des Commandeurs der Gendarmerie, sowie der Auditeure vor; rücksichtlich der übrigen, den im §. 11 Nr. 2 — 4 genannten Gerichten nicht unterworfenen Militairpersonen erfolgt dieselbe durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents.

§. 13.

Das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents besteht:
aus dem Chef des Militair-Departements als Gerichtsherrn und Unserem General-Auditeur;
das Contingentsgericht besteht:
aus dem mit den gerichtsherrlichen Rechten eines Königlich Preußischen Divisions-Commandeurs betrauten Commandeur der Infanterie-Brigade als Gerichtsherrn und einem Auditeur;
die Regimentsgerichte und die Gerichte des Jäger-Bataillons, der Artillerie-Abtheilung und der Gendarmerie bestehen:
aus dem Commandeur als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Officier.

§. 14.

Competenz der verschiedenen Militairgerichte (Str.-G.-B. Th. II. §. 26—32).

Die Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte und der Gerichte des Jäger-Bataillons, der Artillerie-Abtheilung, sowie der Gendarmerie ist auf die niedere beschränkt und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments, des Jäger-Bataillons, der Artillerie-Abtheilung und der Gendarmerie gehörenden Unterofficiere, Gemeine und Militairbeamte ohne Officiersrang.

Der Commandeur ist jedoch befugt, in Fällen, die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das Contingentsgericht, noch ein Civilgericht am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Officier unter Zuziehung eines zweiten Officiers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das Contingentsgericht abgegeben werden.

§. 15.

Das Contingentsgericht hat

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Verbande des Mecklenburgischen (Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen) Contingents, sowie zur Gendarmerie gehörenden Militairpersonen, mit Ausnahme des Commandeurs der Gendarmerie,
2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereich des Commandeurs der Infanterie-Brigade gehörenden Unterofficiere und Gemeine, die keinem der im §. 11 Nr. 3 aufgeführten Gerichte unterworfen sind.

Der Commandeur der Infanterie-Brigade ist befugt, die Untersuchung und Aburtheilung der zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Straffälle einem der in §. 11 Nr. 3 aufgeführten Gerichte zu übertragen.

§. 16.

Functionen des General-Auditorats.

Auf das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents gehen die Functionen des Königlich Preußischen General-Auditorats über; außerdem werden auf dasselbe die Befugnisse übertragen, welche die §§. 42, 58, 68, 184, 189, Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer und die Beilage B. §. 20 dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem commandirenden General und dem General-Commando beilegen.

§. 17.

Feststellung der für die Entscheidung des Großherzogs vorbehaltenen Fälle.

Insoweit nicht die §§. 18, 25 und 191, Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer Platz greifen, ist in allen Fällen, in denen nach dem zweiten Theile jenes Strafgesetzbuches die Entscheidung oder der Befehl des Königs einzuholen ist, oder in denen die Bestimmung dem Könige vorbehalten wird, oder ein Recurs an denselben geht, die Entscheidung, der Befehl oder die Bestimmung von Uns zu erbitten oder der Recurs an Uns zu richten.

§. 18.

Vertretung des Auditeurs durch andere zum Richteramt qualificirte Personen. (Str.-G.-B. Thl. II. §. 48).

Der Auditeur kann durch einen zum Richteramt qualificirten und durch eigenhändige Unterschrift eines Richtereides zu verpflichtenden Rechtsgelehrten ersetzt werden.

§. 19.

Vertretung der Militairgerichts-Actuare durch Unterofficiere.

Insoweit bei den Militairgerichten keine Actuare angestellt oder die angestellten Actuare behindert sind, ist zur Führung der Termins-Protokolle von dem Gerichtsherrn ein geeigneter Unterofficier zu commandiren. Dieser wird nicht beeidigt und unterzeichnet die von ihm geschriebenenen Protokolle nicht.

§. 20.

Aushülfliche Bestimmungen über die Besetzung der Untersuchungs-, Stand- und Kriegsgerichte.

Hat ein Gerichtsherr das zur Besetzung des Untersuchungsgerichtes oder zur Bildung eines Standgerichtes erforderliche Personal nicht unter seinem Befehle, so ist dasselbe auf seinen Antrag durch das Commando der Infanterie-Brigade von einem andern Truppentheile abzugeben.

§. 21.

Steht das zur Besetzung eines Kriegsgerichtes erforderliche Personal nicht unter dem Befehle des Commandeurs der Infanterie-Brigade und ist auch durch Anwendung des §. 74 Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer die vorschriftsmäßige Bildung eines Kriegsgerichtes nicht erreichbar, so hat auf Antrag des Commandos der Infanterie-Brigade das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents Unsere Entscheidung über die Zusammensetzung des Kriegsgerichtes für den besonderen Fall einzuholen.

§. 22.

Zuziehung von Assistenzärzten beim Untersuchungsverfahren (Str.-G.-B. Thl. II. §. 97).

Die Stelle der in der Anmerkung zu §. 97 Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer erwähnten Unterärzte vertreten die Assistenzärzte.

§. 23.

Vertheidigung (St.-G.-B. Thl. II. §. 116).

Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so ist dem Angeschuldigten auch ohne sein Verlangen — dem Unvermögenden auf Kosten der Gerichtscasse — ein Vertheidiger zu bestellen.

§. 24.

Artikulirtes Verhör (Str.-G.-B. Thl. II. §. 120).

Bei gemeinen Verbrechen bleibt die Abhaltung des articulirten Verhörs dem Ermessen des Untersuchungsgerichtes auch in denjenigen Fällen überlassen, in welchen nach deren concreter Beschaffenheit auf Todesstrafe erkannt werden könnte.

§. 25.

Die Ermahnung, welche nach §. 129 Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer der Präses des Gerichtes an die Richter zu richten hat, ist dahin zu fassen:

Ermahnung der Richter vor der Beeidigung (Str.-G.-B. Thl. II. §. 129).

»den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu verantworten gedenken, und sich weder durch Ansehen der Person noch durch eine Nebenabsicht von einem unparteiischen Urtheilsspruch abhalten zu lassen.«

§. 26.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses ist von dem Präses und den Richtern aus dem Officierstande nach der Reihenfolge mit Benennung ihrer Charge und ihres Truppentheils zu unterschreiben und zu untersiegeln und von dem Auditeur unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

Ausfertigung des Erkenntnisses (Str.-G.-B. Thl. II. §. 146).

§. 27.

Die Bestätigung der Erkenntnisse der Kriegsgerichte behalten Wir Uns in den durch den Erlaß vom 1sten Junius 1867 sub Nris. 1—3 aufgeführten Fällen vor.

Bestätigung der Erkenntnisse (K. Pr. Erlaß vom 1 Junius 1867 — vgl. Anmerkung zu §. 154 und Str.-G.-B. Thl. II. §. 162 bis 164).

§. 28.

Die Bestätigung erfolgt durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents, wenn dasselbe in Gemäßheit der Vorschrift des §. 12 das Spruchgericht bestellt hat, und der Straffall kein solcher ist, der Unserer Bestätigung unterliegt.

§. 29.

Zur Bestätigung des Commandeurs der Infanterie-Brigade gelangen die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes ihres Dienstbereiches in den im §. 28 nicht ausgenommenen Fällen.

§. 30.

Bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeschuldigte muß die Bestätigung gleichzeitig über alle durch Einen Bestätigungsberechtigten erfolgen; in den Fällen des §. 28 bleibt es jedoch Unserer Bestimmung vorbehalten, ob die Bestätigung des Erkenntnisses gegen einzelne Mitangeschuldigte durch den Commandeur der Infanterie-Brigade erfolgen soll.

§. 31.

Der Bestätigung des Erkenntnisses muß ein schriftliches Rechtsgutachten zu Grunde liegen.

Dasselbe ist zu erstatten:

1) durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents, wenn das Erkenntniß Unserer Bestätigung bedarf,
2) durch einen Auditeur, wenn der Commandeur der Infanterie-Brigade dasselbe zu bestätigen hat.

Die Begutachtung darf nicht durch den Auditeur erfolgen, der Referent im Kriegsgerichte war.

§. 32.

Publication u. Vollstreckung der auf bürgerliche Todesstrafe lautenden Erkenntnisse (St.-G.-B. Thl. II §. 177 und 183).

Die im §. 177, Abs. 3, und §. 183, Abs. 3, Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer den Civilgerichten zugewiesenen Functionen werden auf das Criminal-Collegium zu Bützow übertragen.

§. 33.

Mittheilung der Erkenntnisse an die Heimathsbehörden (Str.-G.-B. Thl. II. §. 178).

Die Militairgerichte haben in Bezug auf die Mittheilung der Erkenntnisse an die Heimathsbehörden die Verordnung vom 3ten April 1848 zu befolgen.

§. 34.

Vollstreckung der Zuchthaus- und Festungsstrafe, sowie des Festungsarrestes (Str.-G.-B. Thl. II. §. 184 ff.).

Die Zuchthausstrafe wird in der Strafanstalt Dreibergen, die Festungsstrafe oder der Festungsarrest auf einer Festung vollstreckt.

Vor Abführung der Sträflinge in die Strafanstalt oder auf die Festung ist bei dem Militair-Departement der Aufnahmebefehl an die Inspection der Strafanstalt oder an den betreffenden Festungs-Commandanten zu erwirken.

Der Inspection der Strafanstalt, sowie den betreffenden Festungs-Commandanten muß bei der Ablieferung des Sträflings das National und die Strafliste desselben, sowie Abschrift des Straferkenntnisses und beziehungsweise der Bestätigung zugefertigt werden.

Der Inspection der Strafanstalt sind auf deren Antrag auch die betreffenden Untersuchungsacten ganz oder theilweise mitzutheilen.

§. 35.

§. 35.

Die in den §§. 193, 248—251, 255 und 258 Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Vorladungen sind in die »Mecklenburgischen Anzeigen« einzurücken.

Bekanntmachungen und Vorladungen durch die „Meckl. Anzeigen" (Str.-G.-B. Thl. II. § 193, 248 bis 251, 255 und 258).

§. 36.

Zu den §§. 72 und 223—225 Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer wird als das dem Angeschuldigten zustehende Rechtsmittel das binnen drei Tagen einzulegende Rechtsmittel der Revision bestimmt.

Rechtsmittel beim Verfahren wider Militairbeamte (Str.-G.-B. Thl. II. §. 72 u. 223 bis 227).

§. 37.

Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt in dem Verfahren wider Militairbeamte durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents.

Das General-Auditorat kann das zweite Erkenntniß entweder selbst abfassen, oder ein Informatorium von der Justiz-Canzlei zu Schwerin, in Fällen eines Strafverfahrens gegen Mecklenburg-Strelitzsche Militairbeamte von der Justiz-Canzlei zu Neustrelitz, einholen. Im Fall der Einholung eines Informatoriums ist auf Grund desselben das Erkenntniß unter dem Namen des General-Auditorats des Mecklenburgischen Contingents auszufertigen.

§. 38.

Wegen der Nothwendigkeit eines zweiten und dritten Erkenntnisses, sowie wegen der Zulässigkeit eines dritten Erkenntnisses im Verfahren wider Militairbeamte verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8ten Januar 1839 §. 2 sub a und §. 3 sub a, sowie der Verordnung vom 17ten Januar 1855 §. 2.

Das dritte Erkenntniß ist durch das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents von dem Oberappellationsgerichte zu Rostock einzuholen.

Rechtskräftige auf Todesstrafe lautende Erkenntnisse sind Uns nach Maaßgabe der Vorschrift des geltenden Rechtes zur Bestätigung vorzulegen.

§. 39.

Das Restitutionsgesuch (Strafgesetzbuch für das Preußische Heer Th. II. §. 260 ff.) und die Nichtigkeitsbeschwerde (Strafgesetzbuch Thl. II. §. 268) sind, wenn das Erkenntniß von einem in Gemäßheit des §. 12 angeordneten Spruch-

Restitution und Nichtigkeitsbeschwerde gegen militair-

gerichtliche Erkenntnisse (Str.-G.-B. Thl. II. §. 260 ff. und 268).

gerichte abgegeben ist, an das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents zu richten. Dasselbe hat mittelst gutachtlichen Berichtes Unsere Entscheidung darüber einzuholen, ob das Erkenntniß aufzuheben und von neuem zu erkennen sei, oder ob es bei dem Erkenntnisse verbleiben solle.

§. 40.

Verhältniß der Militaircasse zu den Vorschriften des Str.-G.-B. Thl. II. §. 281, 283 und 286.

Die im §. 281 Thl. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vorgeschriebene Kostenerstattung geschieht durch die Militaircasse.

Auch sind an dieselbe die nach §. 283 von Officieren in Injuriensachen zu entrichtenden Kosten abzuführen und bei derselben die in §. 286 erwähnten Kosten und Auslagen zu liquidiren.

§. 41.

Bestimmungen zu der Strafproceßkosten-Taxe, Beilage C. des Strafgesetzbuches.

An die Stelle der Bestimmungen der Beilage C Nr. 15 zum Strafgesetzbuch für das Preußische Heer hat die Mecklenburgische Gebührentaxe für Advocaten zu treten. Die Taxsätze von 2 und 3 Silbergroschen in der Beilage C. werden auf 3½ und 5 Schilling Mecklenburger Courant umgesetzt.

III. Bestimmungen zu den, auf die gerichtlichen Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften der durch die Verordnung vom 21sten December 1867 eingeführten Preußischen Verordnung vom 5ten September 1867, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 42.

Anwendung der gegenwärtigen Verordnung auf das Verfahren der Militairgerichte gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Pr. V. v. 5. Sept. 1867 §. 27).

Neben den im §. 27 der Preußischen Verordnung vom 5. Septbr. 1867 in Bezug genommenen Vorschriften des Preußischen Militair-Strafgesetzbuches kommen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung für die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in den vor die Militairgerichte gehörenden Untersuchungssachen wider die Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Anwendung.

§. 43.

Ehrenfolgen der durch ein Civilgericht erfolgten Verur-

1) Wenn ein Mann des Beurlaubtenstandes wegen eines Verbrechens, welches in den Militairstrafgesetzen (mit Einschluß der Anlage) unbedingt mit Zuchthausstrafe, Baugefangenschaft, Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldaten-

stande bedroht ist, von einem Civilgericht zu einer anderen Strafe als Zuchthaus verurtheilt wird, so erfolgt die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß, welche im Militairpaß vom Bezirks-Commando zu verfügen ist.

Mittheilung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Pr. V. v. 5. Sept. 1867 §. 28).

2) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes von einem Civilgerichte wegen eines durch die Militairstrafgesetze (mit Einschluß der Anlage) mit Versetzung in die zweite Classe bedroheten Verbrechens verurtheilt sind, so werden sie als Soldaten der zweiten Classe behandelt.

Die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unterofficiere, so verliert er die Unterofficier-Charge und tritt in den Stand der Gemeinen zurück.

§. 44.

Mittheilung der wider Mannschaften des Beurlaubtenstandes von Civilgerichten erlassenen Erkenntnisse an das Contingentsgericht.

Die Civilgerichte sind verpflichtet, die wider Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Strafsachen erlassenen Erkenntnisse nach Eintritt der Rechtskraft dem Contingentsgerichte in Abschrift mitzutheilen, auch auf Requisition des Letzteren die Untersuchungsacten einzusenden.

§. 45.

Rehabilitation (Pr. V. v. 5. Sept. 1867 §. 30).

Die Wirkungen der mit der Verurtheilung durch ein militairgerichtliches Erkenntniß verbundenen Versetzung eines Soldaten in die zweite Classe des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitation durch Uns erfolgt.

IV. Ergänzende Schlußbestimmungen.

§. 46.

Requisition der Militairgerichte durch die Civilgerichte wegen Vernehmung von Militairpersonen des Dienststandes.

Sind in Strafsachen, welche vor einem Civilgerichte anhängig sind, Militairpersonen des Dienststandes zu vernehmen, so muß das zuständige Militairgericht ersucht werden, die Vernehmung zu bewirken.

Erscheint es jedoch im Interesse der Sache erforderlich, daß das Untersuchungsgericht selbst die Vernehmung beschaffe, so ist das zuständige Militairgericht um Gestellung der zu vernehmenden Militairperson des Dienststandes zu ersuchen. Dasselbe hat einem solchen Ersuchen zu entsprechen; nur in dem Falle, daß die Vernehmung in einem öffentlichen Termine stattfinden soll, bleibt es dem Ermessen des ersuchten Militairgerichts überlassen, ob es dem Ersuchen um Gestellung nachkommen will oder nicht.

§. 47.

Das Ersuchen um Vernehmung oder Gestellung von Militairpersonen des Dienststandes, welche keinem der in §. 11 Nr. 2—4 aufgeführten Militairgerichte unterworfen sind, ist an das General-Auditorat des Mecklenburgischen Contingents zu richten.

Das letztere hat eines der im §. 11 Nr. 2—4 aufgeführten Militairgerichte mit der Vernehmung zu beauftragen, wenn es nicht auch in den Fällen, in denen es nicht um Gestellung ersucht worden, die Vernehmung dem requirirenden Gerichte überlassen will.

§. 48.

Unterwerfung der Ehefrauen und Kinder von Militairpersonen unter die Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte.

Ehefrauen und unabgesonderte Kinder von Militairpersonen sind in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Nach ihrem Gerichtsstande in bürgerlichen Rechtssachen entscheidet sich, ob sie in Strafsachen niedergerichtssässig sind oder einen eximirten Gerichtsstand haben.

§. 49.

Transitorische Bestimmungen.

Anhängige Strafsachen, in welchen vor Publication dieser Verordnung ein Erkenntniß bereits ergangen ist, werden nach den bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren zu Ende geführt.

§. 50.

Strafsachen, welche:

a. gegen die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes bei den bisherigen Militairgerichten anhängig sind und nicht zu den nach §. 6 Th. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer den Militairgerichten vorbehaltenen gehören, oder welche
b. gegen Ehefrauen, unabgesonderte Kinder und Dienstboten von Militairpersonen bei den bisherigen Militairgerichten schweben,

sind, wenn nicht vor Publication dieser Verordnung ein Erkenntniß bereits ergangen ist, an die zuständigen Civilgerichte zur Fortführung der Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

§. 51.

Vorbehalt der gerichtsherrlichen Rechte für den Groß-

Hinsichtlich derjenigen Militairpersonen, welche zu dem Mecklenburg-Strelitzschen Contingentstheile gehören, verbleiben alle gerichtsherrlichen Rechte, welche Wir Uns nach Maaßgabe dieser Verordnung vorbehalten haben, dem

Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz; insbesondere gelangen alle kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gegen diese Personen in den Fällen des §. 27 zur Bestätigung des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz.

herzog von Mecklenburg-Strelitz in Strafsachen des Mecklenburg-Strelitzschen Contingentstheiles.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten Februar 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die Einführung des Preußischen Militairstrafrechtes.

Aus

dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Gesetzbuch vom 7ten Februar 1855.

Titel 1.

Vom Meineide, vom falschen Zeugniß und der Calumnie.

§. 1.

Meineid. Eidesbruch.

Das Verbrechen des Meineides und des Eidesbruchs wird nach dem allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrecht beurtheilt, jedoch ist:

1) allemal neben der darnach verwirkten Strafe auf Entlassung aus dem Soldatenstande, und
2) gegen Denjenigen, welcher eidlich ein falsches Zeugniß vor Gericht ablegt, unter allen Umständen auf Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren zu erkennen.

§. 2.

Falsches Zeugniß in Untersuchungssachen.

Wer in einer Untersuchungssache gegen den Angeschuldigten wissentlich, jedoch nicht eidlich, ein falsches Zeugniß ablegt, ist mit Arrest bis zu einem Jahre Festung, unter Umständen daneben mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, zu bestrafen.

§. 3.

Calumnie.

Die in der Absicht, einen Unschuldigen in eine Criminaluntersuchung zu verwickeln, bei einem Gerichte oder dem Vorgesetzten eines Militairs angebrachte

falsche Anschuldigung eines Verbrechens oder Vergehens ist, je nachdem die Absicht des Denuncianten erreicht ist oder nicht, nach der Strafbarkeit des angeschuldigten Verbrechens, sowie nach dem Range des Angeschuldigten, mit strengem Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen.

Titel 2.

Von der Störung des Gottesdienstes.

§. 4.

Die Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch Lärmen oder sonstige unanständige Handlungen in oder außer der Kirche ist, während im Uebrigen das Verbrechen der Gotteslästerung nach allgemeinem Mecklenburgischen Criminalrechte beurtheilt wird, nach Verhältniß des Unfugs und bösen Willens mit 14tägigem strengen Arreste oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Titel 3.

Von der Tödtung.

§. 5.

Wer einen Menschen vorsätzlich und mit Ueberlegung widerrechtlich tödtet, ist mit dem Tode zu bestrafen. Die Hinrichtung geschieht durch das Beil. Mord.

§. 6.

Die im Affect begangene vorsätzliche, widerrechtliche Tödtung eines Menschen — Todtschlag — ist mit 2 bis 10jähriger Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen mit 10 bis 20jährigem Zuchthaus, selbst mit dem Tode durch das Beil zu bestrafen. Todtschlag.

Bei der Abmessung der Strafe kommt wesentlich in Betracht, in wie weit der Affect in dem eigenen Verschulden des Todtschlägers oder in äußeren Umständen, wohl gar im widerrechtlichen Benehmen des Getödteten seinen Grund hat.

§. 7.

Die Tödtung aus Fahrlässigkeit ist nach der Größe der Verschuldung mit 6 Monaten bis zu zehnjähriger Festungsstrafe zu belegen. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Titel 4.

Von den Fleischesverbrechen.

§. 8.

Nothzucht. Die gewaltsame Schändung eines unbescholtenen, ehrbaren Frauenzimmers (Nothzucht) ist mit 1 bis 10jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 9.

Gewaltsame Schändung unreifer Mädchen. Die gewaltsame Schändung eines noch nicht 12jährigen Mädchens wird um ein Drittheil schärfer als die Nothzucht bestraft.

§. 10.

Ist das Verbrechen der Nothzucht oder der gewaltsamen Schändung eines unreifen Mädchens durch die thätliche Beihülfe anderer Personen vollführt, so ist auf eine Strafe von 2 bis 12jährigem Zuchthaus zu erkennen; haben auch sie ihre Geschlechtslust an der Geschändeten befriedigt, so werden sie als Miturheber mit der vollen Strafe belegt.

§. 11.

Die angedrohete Strafe der Nothzucht und gewaltsamen Schändung ist, wenn die Geschändete Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hat oder an den Folgen des Verbrechens gestorben ist, bis zu lebenslänglichem Zuchthaus zu verschärfen. Auf Todesstrafe kann nur erkannt werden, wenn die rechtlichen Grundsätze von der Bestrafung der Tödtung die Todesstrafe rechtfertigen.

§. 12.

Unfreiwillige Schwächung. Die fleischliche Vermischung mit einem Frauenzimmer ohne dessen Willen, aber ohne Gewaltanwendung, wird mit 6monatlicher bis 4jähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes beahndet.

§. 13.

Entführung. Die Entführung eines unbescholtenen, unverheiratheten Frauenzimmers ist mit 1 bis 5jähriger Festungsstrafe nach dem Grade der angewandten Gewalt oder List zu belegen.

Die Strafe der Entführung einer Ehefrau ist zu verschärfen und kann bis zu 10 Jahren Zuchthaus ansteigen.

§. 14.

§. 14.

Der einfache Ehebruch wird mit 4wöchigem, der doppelte Ehebruch — wenn beide Theile verheirathet sind — aber mit 4 bis 8wöchigem mittleren Arreste, auf Antrag des unschuldigen Ehegatten oder, wenn der Ehebruch zum öffentlichen Aergerniß gereicht, von Amtswegen bestraft. Ehebruch.

§. 15.

Die wissentliche Eingehung der Ehe mit einer verheiratheten Person oder vor erfolgter Trennung der eigenen Ehe wird neben Aufhebung der nichtigen Ehe mit 1 bis 4jährigem Zuchthaus bestraft. Bigamie.

§. 16.

Wer Frauenzimmern zur Betreibung der Unzucht Aufenthalt gestattet oder überhaupt zur Beförderung der Unzucht Anleitung und Gelegenheit giebt, erleidet mittleren Arrest bis zu 14 Tagen. Hülfeleistung zur Unzucht.

§. 17.

Die fleischliche Vermischung mit Blutsverwandten und Verschwägerten der geraden Linie wird mit 6 bis 10jährigem Zuchthaus, die Blutschande zwischen Geschwistern dagegen wird mit 3 bis 6jährigem Zuchthaus, die fleischliche Vermischung mit anderen Seitenverwandten und Verschwägerten, mit welchen die Eingehung der Ehe verboten ist, nach der Nähe des Grades mit 3 Monaten bis zu 1 Jahre Festung, unter erschwerenden Umständen mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft. Blutschande.

§. 18.

Die Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Vermischung mit Vieh oder mit Personen desselben Geschlechts wird mit 5 bis 10jährigem Zuchthaus bestraft. Sodomie.

Titel 5.

Vom Münzverbrechen.

§. 19.

Die Anfertigung von Geld (Münzen), auch von Papiergeld ist nach Verhältniß des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit 2 bis 10jährigem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 20.

Wer vorsätzlich falsche Münzen oder falsches Papiergeld ausgiebt oder in den Verkehr bringt, ist ebenfalls nach Verhältniß des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit 14 Tagen strengem Arreste bis zu 2jähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen.

Titel 6.

Vom Raube.

§. 21.

Der Raub, die vorsätzliche gewinnsüchtige Aneignung fremder beweglicher Sachen mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die Person ihres Inhabers, wird nach Verhältniß der angewandten oder gedroheten Gewalt und des zugefügten Schadens mit 5 bis 20jährigem Zuchthaus bestraft. Ist dem Beraubten ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, so kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus verschärft werden.

Titel 7.

Vom Diebstahl.

§. 22.

Kleiner gemeiner Diebstahl.

Wer vorsätzlich und in gewinnsüchtiger Absicht fremde bewegliche Sachen, deren Werth die Summe von 5 Thlrn. Cour. nicht übersteigt, entwendet, erleidet, wenn er sonst noch nicht wegen Diebstahls bestraft ist und keine der in den folgenden Artikeln angegebenen Erschwerungsgründe vorhanden sind, 8tägigen bis 6wöchigen strengen Arrest. Daneben ist auch auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 23.

Der erste Diebstahl wird nicht gerichtlich, sondern disciplinarisch bestraft

1) in dem von den Kriegsartikeln vom 9ten December 1852, Artikel 45, beregten Falle,
2) in dem Falle der Entwendung von Garten-, Feld- und Wiesenfrüchten, die den Werth eines Thalers nicht erreichen.

§. 24.

Der erste große Diebstahl — Entwendung von Sachen von mehr als 5 Thlrn. Cour. an Werth — wird mit 4 Wochen strengem Arreste bis zu 3 Jahren Festungsstrafe bestraft. Der Verurtheilte ist in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen. Großer Diebstahl.

§. 25.

Der zweite Diebstahl ist nach Verhältniß des Werthes der entwendeten Sachen mit 6monatlichem bis 5jährigem Zuchthaus zu bestrafen. Zweiter Diebstahl.

§. 26.

Der Diebstahl im Quartiere, aus Kirchen, wenn andere als geweihte oder zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmte Gegenstände entwendet sind, ferner der Diebstahl aus öffentlichen Cassen und öffentlichen Gebäuden, sowie endlich der Diebstahl an Postgütern vom Postwagen, an den Sachen der Vorgesetzten, des Quartierwirths und des Cameraden wird — wenn nicht die Ausstoßung in Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe eintritt — neben Entlassung des Diebes aus dem Soldatenstande, nach Verhältniß des Werthes der gestohlenen Sachen, mit 6 Wochen strengem Arreste bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Nach gleichen Grundsätzen ist die Entwendung von Sachen, die dem Landes- und Kriegsherrn gehören, namentlich die Entwendung von Militair-Effecten aller Art, sowie der Diebstahl aus Lazarethen, Montirungskammern und militairischen Werkstätten zu bestrafen.

§. 27.

Der Diebstahl durch Einschleichen oder Einsteigen in bewohnte Gebäude, durch Einbrechen in Gebäude aller Art, durch Erbrechen oder anderweitiges, namentlich durch Nachschlüssel bewerkstelligtes Oeffnen verschlossener Behältnisse, die Entwendung geweihter oder zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmter Sachen, gleichviel, ob dieselben in der Kirche oder anderweitig aufbewahrt wurden, der Pferdediebstahl und der bewaffnete Diebstahl — wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, sich vor Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen oder von den Waffen, die er zu diesem Zweck mitgenommen hat, gegen Denjenigen, der ihn festnehmen oder an Fortbringung des entwendeten Gutes verhindern wollte, Gebrauch gemacht hat — wird bei namentlicher Erwägung der angewandten Gewalt oder List und des Werthes der gestohlenen Sachen mit 2 bis 12 Jahren Zuchthaus bestraft. Gefährlicher und besonders schwerer Diebstahl.

§. 28.

Diebstahl im Complott.

Bei dem Diebstahl im Complott ist die sonst und an sich verwirkte Strafe entsprechend zu erhöhen.

Der Diebstahl in Banden wird mit Zuchthausstrafe von 2 bis 12 Jahren bestraft, die an dem Anführer der Bande bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe gesteigert werden kann.

§. 29.

Funddiebstahl.

Wer eine Sache, die über 24 ßl. Cour. werth ist und von der er nicht annehmen kann, daß der Eigenthümer sie aufgegeben hat, gefunden und nicht innerhalb 14 Tage an den Eigenthümer zurück oder an das Gericht oder an seinen Vorgesetzten abgegeben, sondern als die seinige sich zugeeignet hat, verfällt in die Hälfte der Freiheitsstrafe für den beziehungsweise kleinen oder großen Diebstahl, und ist außerdem, wenn der Werth der gefundenen Sache die Summe von 5 Thlrn. Cour. übersteigt, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu erkennen.

Titel 8.

Von der Unterschlagung und dem Betruge.

§. 30.

Das Verbrechen der Unterschlagung und der Betrug werden im Uebrigen nach Anleitung der Vorschriften über die Bestrafung des Diebstahls bestraft, nur daß die Freiheitsstrafe um ein Viertel niedriger zu bestimmen ist, als unter gleichen Voraussetzungen die Strafe des Diebstahls ausfallen würde.

Auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, beziehungsweise auf Entlassung ist in gleicher Weise wie beim Diebstahl zu erkennen.

Titel 9.

Von der Urkundenfälschung.

§. 31.

Die Verfälschung von Urkunden, als Wechseln, Verschreibungen und Abschieden, oder die Anfertigung falscher Urkunden dieser Art wird, sofern das Verbrechen nicht als ein Militairverbrechen nach §. 156 Thl. I. des Straf-

gesetzbuches für das Preußische Heer zu bestrafen ist, unter Mitberücksichtigung des verursachten oder beabsichtigten Schadens oder Gewinns, neben der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, mit vierwöchigem strengen Arrest bis zu zweijähriger Festungsstrafe, unter besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Titel 10.

Von der Brandstiftung.

§. 32.

Dolose Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung, sofern es nicht als Militairverbrechen nach §. 150 Thl. I. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer zu bestrafen ist, wird mit 20jährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn ein eigenes oder fremdes Wohngebäude oder eine andere Räumlichkeit, die, wenn auch nur zeitweise, und zwar zur Zeit der Brandstiftung, zur Wohnung von Menschen dient, in Brand gesteckt ist und wenn

1) bei dem Feuer ein Mensch das Leben verloren hat, ohne daß die Voraussetzung des §. 36 vorliegt, oder wenn ein Mensch durch den Brand lebensgefährlich verletzt worden ist,

oder

2) eine größere Anzahl von Menschen durch das Feuer in Gefahr versetzt worden ist,

oder

3) durch den Brand ein sehr großer Schaden an fremdem Eigenthume entstanden ist,

oder

4) das Feuer an verschiedenen Stellen einer Ortschaft zugleich angelegt ist,

oder

5) die Brandstiftung in der Absicht verübt worden ist, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, Aufruhr oder andere schwere Verbrechen auszuführen,

oder

6) mehrere Personen sich vereinigt haben, um die Brandstiftung mit Gewalt auszuführen,

oder

7) der Thäter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht oder sonst das Löschen zu verhindern gesucht hat,

oder

8) die Brandstiftung während eines Brandes in derselben Ortschaft, bei Wassersnoth, Aufruhr, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt worden ist.

Die Brandstiftung an Gebäuden der gedachten Art, ohne daß die vorhin aufgeführten Erschwerungsgründe vorhanden sind, ist mit 10 bis 20jähriger Zuchthausstrafe zu belegen, und kann die Strafe bis auf 5jährige Zuchthausstrafe hinabgehen, wenn kein erheblicher Schade verursacht ist, auch keine erhebliche Gefahr eines solchen Schadens vorhanden war.

§. 33.

Nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen ist auch zu erkennen, wenn Gebäude oder andere Räumlichkeiten, in welchen sich größere Vorräthe von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen befinden, vorsätzlich in Brand gesteckt wurden.

§. 34.

Wer andere als Wohngebäude oder einen größeren Vorrath von Feld- und Wiesenfrüchten, daher namentlich Korn-, Heu-, Stroh- oder Rohrmiethen, eine größere Quantität von industriellen Erzeugnissen, von Bau- und Brennmaterialien oder Früchten auf dem Felde, sowie Waldungen oder Torfmoore, insofern solche Gegenstände fremdes Eigenthum sind, vorsätzlich in Brand steckt, soll mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden.

Ist erheblicher Schade entstanden oder eine Kirche in Brand gesteckt worden, so ist auf Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren zu erkennen.

§. 35.

Wer eigene Gebäude und Gegenstände der im vorigen Paragraphen gedachten Art, sofern dadurch nicht Wohngebäude und andere fremde Gegenstände, an denen das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann, in Feuer aufgehen, in betrügerischer oder sonst rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

§. 36.

Wenn durch eine Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat und der Thäter die Umstände kannte, welche die Gefahr für das Leben Anderer begründeten, so ist auf Tod durch das Beil zu erkennen.

§. 37.

Fahrlässige Brandstiftung.

Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 32, 33, 34, 35 bezeichneten Art verursacht, soll, wenn dadurch ein nicht ganz unerheblicher Schade oder eine nicht ganz unerhebliche Gefahr für Andere entsteht, mit mehrwöchigem Arreste bis zu 1jähriger Festungsstrafe belegt werden.

Ist ein großer Schade entstanden und hat der Urheber sich zugleich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

§. 38.

Hervorbringung von Explosionen.

Die Strafbestimmungen der voraufgehenden Paragraphen sollen auch auf den angewandt werden, welcher einen Gegenstand, an dem das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann, durch eine von ihm verursachte Explosion von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen zerstört.

Nachtrag

zu

№ 17

des

Regierungs-Blatts

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

vom 29sten Februar 1868.

Inhalt.

Bundes-Gesetze. (1) Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend.

Bundes-Gesetze.

(1) Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29sten December 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61 der Bundesverfassung, was folgt:

§. 1.

Das in Preußen geltende Militair-Strafrecht, insbesondere das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3ten April 1845, einschließlich der Strafgerichts-Ordnung, nebst allen dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften, wird hiermit im ganzen übrigen Bundesgebiete einge-

führt, vorbehaltlich näherer Bestimmungen zu solchen Vorschriften, welche eine in dem übrigen Bundesgebiete überhaupt nicht oder nicht in gleichem Maaße bestehende Einrichtung oder Anordnung zur Voraussetzung haben.

§. 2.

Diese Verordnung ist nebst einer Zusammenstellung der das geltende Preußische Militair-Strafrecht enthaltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse durch das Bundes-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten December 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zusammenstellung

des

in Preußen geltenden Militair-Strafrechts.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Publication und Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3ten April 1845.

(Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1845, S. 287 ff.)

Ich will das beifolgende neue Strafgesetzbuch für das Heer genehmigen, und bestimme hierdurch, daß — mit Berücksichtigung der neuen Kriegsartikel und der Verordnung über deren Anwendung vom 27sten Junius 1844, sowie der Verordnung über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Officieren vom 20sten Julius 1843 — dieses neue Militair-Strafgesetzbuch, unter Aufhebung aller dem Inhalte desselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, unverzüglich in Kraft treten soll, zu welchem Ende selbiges von dem Kriegs-Ministerium an die Armee und von dem Justiz-Ministerium in dessen Ressort bekannt zu machen, auch durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Berlin, den 3ten April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

Anmerkung: Die Kriegsartikel vom 27sten Junius 1844 und die Verordnung über deren Anwendung von demselben Tage sind antiquirt.

Vergl. die Allerhöchste Order, betreffend die Einführung der Kriegsartikel vom 9ten December 1852; Beilage Littr. G.

Strafgesetzbuch

für das Preußische Heer.

Einleitung.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind. — Vergl. Theil II. §. 1 und folgende.

§. 2.

Insoweit dieses Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militairgesetze überhaupt, nichts Anderes vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen, bei deren Anwendung jedoch die militairischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

Vergl. die obige Anmerkung zum Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1845, desgl. das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15ten April 1852. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten für 1852, S. 115—117.) §. 1; Beilage Littr. F.

§. 3.

Disciplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden.

Vergl. die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21sten Julius 1867; Armee-Verordnungsblatt für 1867, Nr. 14.

§. 4.

Welche Militairpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch unter **Littr. A.** beigefügten Verzeichniß angegeben.

Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Officiere, Unterofficiere oder Gemeine sind, finden, nach Maaßgabe ihres Ranges, die für Officiere, Unterofficiere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 5.

Wegen Verbrechen, welche von Militairpersonen verübt worden sind, ehe sie in den Militairstand treten, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit der Verübung unterworfen waren, jedoch mit Anwendung der militairischen Strafarten.

§. 6.

Insoweit nach den allgemeinen Landesgesetzen oder besonderen Verordnungen die Berücksichtigung der Militairgesetze bei Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes eintreten soll, sind in solchen Fällen auch die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zu beachten.

Vergl. das oben allegirte Gesetz vom 15ten April 1852; Beilage Littr. F.

§. 7.

Die von Preußischen Militairpersonen gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, ebenso zu bestrafen, als wenn sie gegen Preußische Militairpersonen verübt worden wären.

§. 8.

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, kommen, wenn sie zum Soldatenstande gehören, dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Preußische Soldaten zur Anwendung; gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind die für Militairbeamte gültigen Vorschriften gegen sie in Anwendung zu bringen.

§. 9.

Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

§. 10.

Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staat oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unterofficieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug vom Solde gemacht werden.

Erster Theil.

Strafgesetze.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 1.

I. Todesstrafe. Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

§. 2.

II. Baugefangenschaft. Auf Baugefangenschaft ist nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden.

§. 3.

Die Baugefangenschaft wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, unter militairischer Aufsicht, in einer Festung vollstreckt.

Die Gefangenen werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten beschäftigt.

§. 4.

Wenn zur Vollstreckung der Baugefangenschaft keine Gelegenheit vorhanden oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Angeschuldigten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist, so tritt Zuchthausstrafe ein.

§. 5.

III. Festungsstrafe. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unterofficiere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Auf Festungsstrafe unter drei Monate darf nicht erkannt werden.

§. 6.

Die Festungsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung, nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militair-Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§. 7.

Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 8.

Machen sich Festungssträflinge eines Verbrechens schuldig, so sind sie nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche wegen Bestrafung der Gemeinen gegeben sind.

Werden sie alsdann zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Festungsstrafe nach den Bestimmungen der §§. 63 und 66 in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens eintritt.

§. 9.

IV. Festungsarrest.

Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

1) gegen Officiere;
2) gegen Portépée-Unterofficiere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§. 41);
3) gegen Portépée-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Officier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt ist.

Auf Festungsarrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§. 10.

Der Festungsarrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften vollstreckt.

Bei Officieren ist damit der Verlust der Hälfte des Gehalts verbunden.

§. 11.

Festungsarrest von einjähriger und längerer Dauer wird den Officieren als Dienstzeit nicht angerechnet. Den im §. 9 Nr. 2 und 3 genannten Personen

aber darf Festungsarrest überhaupt nicht als Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet werden.

§. 12.

Gegen Officiere ist keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Officier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnißmäßig (§. 63) verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 4; Beilage Littr. F.

§. 13.

V. Arreststrafen.

Die militairischen Arreststrafen bestehen in
strengem Arrest,
mittlerem Arrest,
gelindem Arrest und
Stubenarrest.

§. 14.

A. Strenger Arrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unterofficier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 15.

Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Local des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arrest vollstreckt.

Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest geschärft in einem am Fußboden mit Latten versehenen Gefängniß.

§. 16.

Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein.

§. 17.

B. Mittlerer Arrest.

Mittlerer Arrest ist nur gegen Unterofficiere ohne Portépée und gegen Gemeine zulässig.

Hat ein Portépée-Unterofficier mittleren Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 18.

§. 18.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Taback, Branntwein und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

§. 19.

C. Gelinder Arrest.

Gelinder Arrest findet gegen Unterofficiere mit und ohne Portépée und gegen Gemeine statt. Gegen letztere darf jedoch wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 20.

Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt.

§. 21.

D. Stubenarrest.

Der Stubenarrest findet nur gegen Officiere statt.

§. 22.

Der Stubenarrest ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlocal vollzogen.

In beiden Fällen darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

Der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Officier im Dienst zu bleiben.

Welche Art des Stubenarrestes eintreten soll, ist durch das Erkenntniß festzusetzen.

§. 23.

Gegen Stabs- und höhere Officiere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

§. 24.

Haben Subalternofficiere eine Arreststrafe von längerer als vierzehntägiger Dauer verwirkt, so ist nicht auf einfachen, sondern stets auf geschärften Stubenarrest zu erkennen.

§. 25.

Hat ein Officier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetz eine nur gegen Unterofficiere oder Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so ist statt dieser Arrestart auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer (§. 63), oder, wenn danach die Strafe sechs Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest zu erkennen.

§. 26.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Auf Arrest unter vier und zwanzig Stunden darf bei militairischen Verbrechen von den Militairgerichten nicht erkannt werden.

§. 27.

Die längste Dauer der Arreststrafen ist sechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über dies höchste Maaß ausdrücklich freigestellt ist.

Selbst in diesen Fällen darf jedoch die Arreststrafe den Zeitraum von zwölf Wochen nicht übersteigen (§. 77).

§. 28.

Bei Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten und, wenn die Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen (§. 18).

§. 29.

Die Verlängerung des Stubenarrestes und des strengen Arrestes über die Dauer von sechs Wochen ist in keinem Fall zulässig.

§. 30.

Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unterofficiere und Gemeine nur wegen Disciplinarvergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

§. 31.

VI. Körperliche Züchtigung.

Mit körperlicher Züchtigung darf kein Soldat, außer bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes belegt, und selbst dann darauf nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, welche mit körperlicher Züchtigung im Gesetz ausdrücklich bedroht sind.

Die geringste Zahl der Stockschläge ist zehn, und die höchste vierzig, welche in keinem Falle überschritten werden darf.

Die Vertheilung der Stockschläge auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 32.

Ist in den Fällen, wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder die Entlassung aus dem Militairverhältniß eintritt, zugleich körperliche Züchtigung zu verhängen, so muß auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene Art der körperlichen Züchtigung erkannt und die Vollziehung der Behörde überlassen werden, welche die außerdem erkannte Freiheitsstrafe zu vollstrecken hat.

§. 33.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden keine Züchtigung, so tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein (§. 64).

Anmerkung: Die §§. 31 bis 33 sind aufgehoben.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung, vom 6ten Mai 1848 (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten für 1848, S. 123); Beilage Litt. D.

§. 34.

VII. Vermögens-Confiscation.

Durch die Vermögens-Confiscation verliert der Verurtheilte das gesammte Vermögen, welches er im Inlande besitzt oder künftighin erwirbt.

Wenn auf Confiscation des Vermögens zu erkennen ist, so muß dasselbe der Regierungs-Hauptcasse der heimathlichen Provinz des Verurtheilten zugesprochen werden.

Anmerkung: Durch Artikel 10 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 ist die Strafe der Vermögens-Confiscation und sonach auch der vorstehende §. 34 aufgehoben.

§. 35.

VIII. Ehrenstrafen.
A. Verlust der Orden.

Auf den Verlust von Orden darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen, in denen der Verlust des Ordens nach den bestehenden Vorschriften eintritt, die Entscheidung des Königs eingeholt werden.

§. 36.

B. Verlust der Ehrenzeichen.

Ebenso (§. 35) ist in Ansehung der Ehrenzeichen (Militair- und Allgemeines Ehrenzeichen, Rettungsmedaille, Dienstauszeichnung für Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr) zu verfahren, auf deren Verlust nach

§. 17 der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 von den Gerichten nicht erkannt werden darf.

§. 37.

Diejenigen Ehrenzeichen, über deren Verlust die Entscheidung des Königs (§. 36) nicht erforderlich ist (Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnung für Unterofficiere und Gemeine ꝛc.), müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt.

§. 38.

IX. Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes.

Auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine, und gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation, erkannt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37), sowie der Nationalkokarde und des National-Militairabzeichens, ausdrücklich erkannt werden.

Wer in der zweiten Classe des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungsansprüche nicht geltend machen.

Anmerkung: Der Nationalkokarde stehen die Landeskokarden gleich.

Vergl. Artikel 63 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

§. 39.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Classe in die erste Classe des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Königs nicht erfolgen, und muß in dem durch die Order vom 18ten März 1839 (Militair-Gesetz-Samml. Bd. II. S. 124) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

Hinsichtlich der Folgen der von dem König genehmigten Zurückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Order vom 18ten März 1839 sein Bewenden.

§. 40.

X. Degradation.

Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unterofficiere, und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann statt:

1) wenn die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes eintreten muß;

2) wenn Portépée-Unterofficiere ein mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen; sowie
3) wenn Unterofficiere ohne Portépée ein mit strengem Arrest oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portépée-Unterofficiere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portépée zu tragen.

Anmerkung: Die im §. 40 in Bezug genommenen Kriegsartikel vom 27sten Junius 1844 sind antiquirt.
Vergl. Beilage Littr. G.

§. 41.

Wenn auf Degradation nur aus den im §. 40 Nr. 2 und 3 angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unterofficier zu bleiben, so soll dem richterlichen Ermessen freistehen, von der Degradation abzugehen und, nach Maaßgabe der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen,

1) statt des strengen oder mittleren Arrestes gegen Portépée-Unterofficiere auf verlängerten gelinden Arrest, oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber statt des strengen Arrestes auf verlängerten mittleren Arrest,
2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portépée-Unterofficiere auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest zu erkennen.

§. 42.

XI. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2) die Unfähigkeit, im Staats- oder Communaldienst ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

§ 43.

Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß zugleich auf den Verlust

1) des Adels,
2) der Nationalkokarde, sowie der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37),
3) aller Ehrenrechte

ausdrücklich erkannt werden.

§. 44.

XII. Cassation, Entfernung aus dem Officierstande und Dienstentlassung. 1. Cassation.

Die Cassation findet nur gegen Officiere statt.

Die Cassation tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, auch da ein, wo gegen Unterofficiere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Cassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen (§§. 42, 43).

§. 45.

2. Entfernung aus dem Officierstande.

Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Officier unfähig.

§. 46.

Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Officier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unterofficier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

§. 47.

3 Dienstentlassung.

Durch die Dienstentlassung wird der Officier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

§. 48.

XIII. Ausstoßung und Entlassung aus der Landgendarmerie.

Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen (§§. 42 und 43) gegen Landgendarmen auf Ausstoßung aus der Gendarmerie erkannt werden.

Wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Landgendarmen stets noch außerdem auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Landgendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

§. 49.

XIV. Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß.

Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt haben, bei militairischen Verbrechen statt dieser Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem Militairverhältniß kriegsrechtlich zu erkennen.

§. 50.

Gegen pensionirte Officiere ist statt der Cassation auf den Verlust aller Titel und zugleich auf die mit der Cassation verbundenen Ehrenstrafen (§. 43) zu erkennen. XV. Verlust der Diensttitel und Pensionen.

Im Uebrigen treffen einen solchergestalt verurtheilten Pensionair die unmittelbaren Folgen der Cassation (§. 42) in eben dem Maaße, wie einen zu dieser Strafe verurtheilten Officier.

§. 51.

Ist ein mit solchen Strafen (§. 50) zu belegendes Verbrechen vor der Pensionirung begangen, so ist im Erkenntniß zugleich der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen; ist dasselbe aber im Pensionsstande verübt, so ist nach der Größe des Verbrechens auf den Verlust der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

§. 52.

Haben pensionirte Officiere ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie noch im Dienst wären, die Entfernung aus dem Officierstande zur Folge haben würde, so sind sie statt derselben des Rechts, den Diensttitel zu führen, verlustig zu erklären.

War das Verbrechen vor ihrer Pensionirung verübt, so muß zugleich auf den Verlust der Pension erkannt werden.

§. 53.

Pensionirte Officiere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Officieruniform zusteht, sind in den Fällen der §§. 50 und 52 zugleich des Rechts, die Officieruniform zu tragen, für verlustig zu erklären.

Auf den Verlust dieses Rechts ist gegen diese Officiere auch bei Verübung eines solchen Verbrechens zu erkennen, welches, wenn der zu Bestrafende noch im Dienst wäre, die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 54.

Wird eine Person des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landesgesetzen zur Todesstrafe verurtheilt, so ist in dem Erkenntniß zugleich die Ausstoßung des Verbrechers aus diesem Stande (Cassation, §. 44) auszusprechen. I. Todesstrafe.

§. 55.

II. Zuchthausstrafe.

Zuchthausstrafe darf gegen Unterofficiere und Gemeine des Dienststandes nur bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt werden.

Gegen Officiere ist statt der Zuchthausstrafe auf verhältnißmäßigen Festungsarrest und zugleich auf Entfernung aus dem Officierstande oder Cassation zu erkennen.

Anmerkung: Der §. 55 Alinea 2 und der §. 56 sind durch §. 4 des Gesetzes vom 15. April 1852 außer Kraft gesetzt.
Vergl. Beilage Littr. F.

§. 56.

Ist in den allgemeinen Landesgesetzen dem richterlichen Ermessen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer anderen Freiheitsstrafe gelassen, so soll, wenn weder erschwerende Umstände noch Gründe zur Verschärfung der Strafe vorhanden sind, auf verhältnißmäßige militairische Festungs- oder Arreststrafe erkannt werden.

§. 57.

In nachstehenden Fällen, wenn wegen gemeiner Verbrechen

a. ein Unterofficier oder Gemeiner mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, deren Dauer über zehn Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebot der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr des Verbrechers) hinausgeht,

b. ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt,

muß, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

Vergl. den Artikel 59 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und die §§. 6, 7 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 131); auch Gesetz vom 15ten April 1852, §. 5; Beilage Littr. F.

§. 58.

III. Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe ist

1) gegen Officiere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,

2) gegen

2) gegen Portépée-Unterofficiere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,
3) gegen Unterofficiere ohne Portépée und gegen Gemeine bis zur Dauer von zwölf Wochen auf verhältnißmäßigen mittleren Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 63 und 66 zu erkennen.

§. 59.

IV. Geldbuße.

Wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe verordnen, ist statt derselben nach Maaßgabe der §§. 58 und 66, insbesondere auch bei Beleidigungen der Militairpersonen des Soldatenstandes gegen Civilpersonen, stets auf Freiheitsstrafe, wo aber neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe verordnet wird, nur auf die letztere, unter verhältnißmäßiger Verlängerung derselben, zu erkennen.

Vergl. zu den §§. 59, 60 das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1; Beilage Littr. F.

§. 60.

V. Cassation und Amtsentsetzung.

In Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen Beamte die Cassation, verbunden mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, eintritt, ist gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande und zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Gegen Unterofficiere und Gemeine tritt in dergleichen Fällen, anstatt der Cassation, wenn nicht die Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgen muß, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ein.

§. 61.

Wo gegen Beamte die einfache Cassation oder Amtsentsetzung eintritt, ist, insofern diese Strafe nicht bloß als Folge des Festungsarrestes zu verhängen sein würde, gegen Officiere auf Dienstentlassung und gegen Unterofficiere auf Degradation zu erkennen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

§. 62.

In dem Fall, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuch bestimmten Strafart in eine andere Strafart er-

folgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafarten gegen einander zu beachten.

§. 63.

I. Verhältniß der militairischen Strafen zu einander. A. der Freiheitsstrafen

Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleichzustellen:

1) acht Monat Baugefangenschaft Einem Jahr Festungsstrafe;
2) vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest;
3) der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
4) eine Woche strenger Arrest zwei Wochen mittlerem, oder vier Wochen gelindem Arrest.

§. 64.

B. der körperlichen Züchtigung zur Freiheitsstrafe.

Körperliche Züchtigung von zwanzig Stockschlägen ist Einer Woche strengen Arrestes gleich zu achten.

Anmerkung: Der §. 64 ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848 aufgehoben.
Vergl. Beilage Littr. D.

§. 65.

C. der Degradation zur Freiheitsstrafe.

Die Degradation

1) vom Portépée-Unterofficier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen,
2) vom Unterofficier ohne Portépée zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Festungsstrafe

gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 6; Beilage Littr. F.

§. 66.

II. Verhältniß der militairischen zu den bürgerlichen Strafen. A. der Freiheitsstrafen.

Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

1) Baugefangenschaft steht der Zuchthausstrafe gleich,
2) Ein Jahr Festungsstrafe acht Monaten Zuchthausstrafe,
3) der gelinde Arrest der Gefängnißstrafe.

Anmerkung: Unter Gefängnißstrafe ist hier „polizeiliches Gefängniß" verstanden. Das Verhältniß des „criminellen Gefängnisses" zu den militairischen Freiheitsstrafen ist im Gesetz vom 15ten April 1852, §. 8 festgestellt. Beilage Littr. F.

§. 67.

B. der Geldbuße zur Freiheitsstrafe.

Fünf Thaler Geldbuße sind Einer Woche gelinden Arrestes gleich zu achten.

Bei zunehmender Größe der Geldbußen ist jedoch die an deren Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach einem allmälig abnehmenden Verhältniß dergestalt zu bestimmen, daß von dem Betrag von mehr als dreißig bis Einhundert Thalern, zwei Thaler, und von dem Betrag über Einhundert Thaler, drei Thaler, einem eintägigen gelinden Arrest gleich zu stellen sind.

Anmerkung: Der §. 67 ist aufgehoben und durch §. 11 des Gesetzes vom 15ten April 1852 ersetzt.
Vergl. Beilage Littr. F.

§. 68.

III. Allgemeine Bestimmung.

Wenn Arreststrafen, Gefängnißstrafen, größere Geldbußen oder körperliche Züchtigung in Baugefangenschaft, Zuchthausstrafe oder Festungsstrafe umzuwandeln sind, so ist die Zeitfrist nur bis auf volle Wochen, wenn aber statt des gelinden Arrestes, der Gefängnißstrafe oder größerer Geldbußen mittlerer oder strenger Arrest eintreten soll, dieselbe nur bis auf volle Tage zu berechnen. In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen nicht weiter in Anrechnung.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848; Beilage Littr. D.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit.

§. 69.

I. Theilnahme der Vorgesetzten an Verbrechen Untergebener im Complott.

Hat an einem im Complott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

§. 70.

II. Ausschließung der Strafbarkeit.

Bei Verbrechen gegen die Subordination, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen.

§. 71.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

Vergl. die nachfolgende, in einem Specialfalle unterm 27sten März 1860 ertheilte authentische Interpretation des §. 71:

„Es ist, wenn durch pünktliche Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Militair-Strafgesetz verletzt wird, der befehlende Vorgesetzte allein dafür verantwortlich und der gehorchende Untergebene kann nur strafbar werden, wenn in der Ausführung eine Verletzung der militairischen Treue liegt. — Das General-Auditorat hat hiernach die Militairgerichte mit Instruction zu versehen und sorgfältig darauf zu achten, daß bei Verletzung eines Militair-Strafgesetzes durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen der §. 71, Thl. I. des Mili-Strafgesetzbuchs in diesem Sinne angewendet wird."

§. 72.

III. Aufhebung der Strafbarkeit.

Unbekanntschaft mit den Militair-Strafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§. 73.

Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1; Beilage Littr. F.

§. 74.

IV. Zumessung der Strafe.

Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1) gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2) wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3) wenn militairische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk — d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
4) wenn bei militairischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
5) wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

Digitized by Google

§. 75.

Ist in den Militair-Strafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart (§. 13) begriffen.

§. 76.

Ist in den Militair-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint.

§. 77.

V. Schärfung der Strafe.

In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militair-Strafgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das bestimmte höchste Maaß, aber nicht das Doppelte desselben übersteigen.

Auch darf eine Verlängerung oder Verschärfung über das höchste Maaß hinaus bei denjenigen Strafarten nicht stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest, dem Stubenarrest und der körperlichen Züchtigung.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 78.

A. gegen Schildwachen, einzelne Posten und bewaffnete Patrouilleurs

Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs begangene Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafen angedroht worden, mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 79.

B. beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür in den Militair-Strafgesetzen nur Arreststrafen angedroht sind, so ist auf den schwersten gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu erkennen.

Uebersteigt in diesen Fällen der Stubenarrest oder der strenge Arrest die Dauer von sechs Wochen, der gelinde oder der mittlere Arrest aber die Dauer von zwölf Wochen, so ist nach §. 63 auf verhältnißmäßigen Festungsarrest oder Festungsstrafe zu erkennen.

§. 80.

C. beim Rückfall.

Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung, mag dieselbe nach den Militair-Strafgesetzen oder nach anderen Gesetzen erfolgt sein, von Neuem in ein Verbrechen derselben Art verfällt, ist mit geschärfter Strafe zu belegen, sofern die Gesetze für den Rückfall in dieses Verbrechen keine besondere Strafe vorschreiben.

War wegen eines früher verübten gleichartigen militairischen Verbrechens auf Festungsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt bei Bestrafung des Rückfalles stets neben der sonst verwirkten Strafe die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ein.

§. 81.

Die Strafe des Rückfalles darf jedoch sowohl in den Fällen des §. 80 als auch in denjenigen Fällen, wo für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, erst dann verhängt werden, wenn gegen den Angeschuldigten vor der Verübung des zu bestrafenden Verbrechens wegen eines früher begangenen gleichartigen Verbrechens auf die ordentliche Strafe rechtskräftig erkannt ist.

Anmerkung: Der §. 81 ist durch §. 12 des Gesetzes vom 15ten April 1852 außer Kraft gesetzt. Beilage Littr. F.

§. 82.

Gegen Gemeine, die wegen geringer militairischer Vergehungen bereits zweimal gerichtlich bestraft und wegen solcher Vergehungen zum dritten Mal gerichtlich zu bestrafen sind, kann neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn ihr bösartiges Gemüth und ihre schlechte Führung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthun, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden. Unterofficiere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Militairbeamten.

§. 83.

Militairbeamte sind sowohl wegen Amts- als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der in diesem Strafgesetzbuche (Thl. I., Tit. 2, Absch. 3) ausdrücklich benannten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1; Beilage Littr. F.

§. 84.

Wenn gegen obere Militairbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Officiere zulässigen Strafarten eintreten.

§. 85.

Ist gegen Militair-Unterbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so muß gelinder Arrest oder Festungsarrest eintreten.

§. 86.

Gegen Militairbeamte ist mit der Verurtheilung zur Cassation oder Amtsentsetzung und bei denjenigen, welche vertragsmäßig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältniß, auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§. 87.

Hochverrath, Majestätsverbrechen und Landesverrath im Frieden sind, wenn sie von Personen des Soldatenstandes begangen werden, zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, jedoch ist die danach verwirkte Strafe zu schärfen, sofern dieselbe eine Verschärfung zuläßt.

I. Verbrechen gegen die militairische Treue.
A. Verrath.
1. Hochverrath, Majestätsverbrechen, Landesverrath im Frieden.

Vergl. zu den §§. 86, 87 das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1., Beilage Littr. F.

§. 88.

Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben den Preußischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer

2. Kriegsverrath.

1) sich der, in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht,

2) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Loosung offenbart, oder
3) zur Begünstigung des Feindes
   a. die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt,
   b. falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath und hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, Cassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 13; Beilage Littr. F.

§. 89.

Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten (§§. 87 und 88) Kenntniß erhält und es unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen und ebenso wie der Verräther selbst zu bestrafen.

§. 90.

Dagegen soll jeder Mitschuldige an einem Verrath (§§. 87 und 88), welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, mit Strafe verschont werden.

§. 91.

B. Desertion. 1. Begriff.

Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§. 92.

2. Umstände, welche die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion begründen. a. gegen Personen des Dienststandes.

Bei Unterofficieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1) von ihrem Truppentheil oder Commando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2) den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;

3) in

3) in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
4) sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden.

Vergl. den nachfolgenden Allerhöchsten Erlaß vom 29sten October 1859, betreffend die Modificirung der Bestimmungen des §. 92, Nr. 1 und 2, und des §. 97:

Auf Ihren Antrag will Ich zu den §§. 92, Nr. 1, 2, und 97, Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs Folgendes bestimmen:

I. Bei Gemeinen des Dienststandes, welche noch nicht volle sechs Monate dienen, soll in Friedenszeiten die Vermuthung für das Vergehen der Desertion bis zum Beweise des Gegentheils erst dann gelten, wenn sie sich von ihren Truppentheilen ohne Urlaub entfernen und über 14 Tage ausbleiben, oder den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 14 Tage überschreiten.

II. Wenn Gemeine des Dienststandes, welche noch nicht volle sechs Monate dienen, in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 14 Tage, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 14 Tage nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen sie nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubsüberschreitung belegt werden.

III. Die vorstehenden Bestimmungen unter I. und II. bleiben außer Anwendung, wenn die vorbezeichneten Gemeinen
1) zu einem Commando, oder
2) zu einem Truppentheil, der in Friedenszeiten kriegsbereit oder mobil gemacht ist,

gehören, vielmehr bewendet es alsdann bei den Vorschriften der §§. 92, Nr. 1, 2, und 97, Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs.

IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist auf alle bis jetzt noch nicht rechtskräftig erledigte Fälle anzuwenden.

Berlin, den 29sten October 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(gegengez.) von Bonin.

An den Kriegsminister.

§. 93.

Gegen Officiere des Dienststandes begründen diese Umstände (§. 92) erst in Verbindung mit anderen nahen Anzeichen die Vermuthung der Desertion.

§. 94.

Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, b. gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppen-

theilen Beurlaubten und gegen Reservisten.

1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten,
2) wenn sie
   a. nach Empfang der Einberufungsorder von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernen, oder sich versteckt halten, oder
   b. die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder der Krieg ausbricht.

Vergl. den Artikel 59 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

§. 95.

3. Strafe gegen wieder eingebrachte Deserteure: a. in Friedenszeiten.

Die Desertion in Friedenszeiten ist

1) das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,
2) beim ersten Rückfall mit zwei- bis vierjähriger Festungsstrafe,
3) beim zweiten Rückfall mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis fünfzehnjähriger Baugefangenschaft

zu bestrafen.

§. 96.

Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 97.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen, und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tage nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubsüberschreitung belegt werden.

Vergl. die Anmerkung zu §. 92, Theil I. dieses Gesetzbuchs.

§. 98.

Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grad der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von der außerdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden (§. 103).

§. 99.

Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall aber mit dem Tode zu bestrafen. b. in Kriegszeiten.

§. 100.

Wer von seinem Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 101.

Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§. 95) durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre geschärft. c. im Complott.

Ist in Fällen, wo ein Complott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Drittel, liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anstifter des Complotts und den Rädelsführer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertions-Complotts um die Hälfte verschärft.

§. 102.

In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Complotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist und nicht der Fall des §. 100 vorliegt, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Baugefangenschaft verwirkt.

Ist die Desertion nicht ausgeführt, so ist die Strafe nach den Grundsätzen des §. 101 zu ermäßigen.

Den Anstifter des Desertions-Complotts und den Rädelsführer aber trifft, die Desertion mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

§. 103.

Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu erkennen. d. Allgemeine Bestimmungen.

§. 104.

Gegen Deserteure, welche nach dem Attest eines Militairarztes zur Aufnahme in eine Festungs-Straf-Section, sowie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Anmerkung: An die Stelle der im §. 104 erwähnten Zuchthausstrafe ist in Folge der neueren Gesetzgebung „Gefängnißstrafe" getreten.

§. 105.

Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, sind jederzeit mit körperlicher Züchtigung zu belegen.

Außer dieser Strafe trifft sie:

a. in Friedenszeiten, insofern nicht der Fall des §. 101 vorliegt, sechswöchentlicher strenger Arrest und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes;
b. im Rückfall aber, sowie
c. in Kriegszeiten

die Strafe der Desertion nach §§. 95 ff.

Jedoch soll weder in dem Fall zu **Littr. b.** noch in anderen Desertionsfällen, bei Bestimmung der Strafe, die erste Entweichung aus der Strafabtheilung (**Littr. a.**) als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848. Beilage Littr. D.

§. 106.

Auf ein erhöhetes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1) entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;
3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4) die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
5) zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 107.

Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1) vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion dieses Verbrechen wiederholen;

2) bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind, und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
3) zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten.

§. 108.

Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Strafgerichts-Ordnung das Contumacialverfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Contumacial-Urtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf die Confiscation seines Vermögens zu erkennen.

4. Strafe gegen abwesende Deserteure.

Vergl. zu den §§. 108, 109 das Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, vom 11ten März 1850 (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten für 1850, S. 271). — Beilage Littr. E. — wonach an die Stelle der Vermögens-Confiscation als Strafe gegen abwesende Deserteure Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern getreten ist.

§. 109.

Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt, nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein, und findet gegen sie das Contumacialverfahren zum Zweck der Vermögens-Confiscation nicht statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

§. 110.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maaßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe verwirkt.

5. Strafe der Mitwissenschaft und Hülfeleistung.

Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit sechswöchentlichem strengen Arrest bis sechsmonatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§. 111.

Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu

bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

§. 112.

6. Strafe gegen Invaliden.

Wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht commandirt sind, aus den Invaliden-Versorgungsanstalten (Invalidenhäusern, Veteranen-Sectionen, Invaliden-Compagnien) entweichen, so sind sie nicht als Deserteure zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung zu belegen.

§. 113.

C. Verstümmelung.

Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, seine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt und zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden.

Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so ist Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Baugefangenschaft verwirkt.

§. 114.

Ebenso, wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Anderen mit dessen Zustimmung in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet.

Hat er hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Amtsentsetzung oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 115.

D. Simulation.

Wer durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel, sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen

sucht, ist in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

§. 116.

Die Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflichten aus Vorsatz.

II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

§. 117.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 118.

Wer außerdem aus Furcht vor persönlicher Gefahr seiner Dienstpflicht zuwider handelt, insbesondere wer:

1) vor dem Feinde die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält,
2) Munition oder Waffen von sich wirft, oder im Stich läßt,
3) irgend ein Leiden wahrheitswidrig vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen,

soll mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht nach §. 116 eine härtere Strafe treffen muß.

§. 119.

Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§§. 116 und 118) Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere wenn dadurch Preußische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet worden oder ums Leben gekommen sind, so ist auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 120.

Legt jedoch in den Fällen der §§. 116, 118 und 119 der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß herabgesetzt, nach Umständen auch ganz erlassen werden.

§. 121.

Die Strafe, welche den Commandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Officiere wegen Pflichtverletzung trifft, ist jedesmal zu verschärfen, wenn sie den ihnen ertheilten besonderen Instructionen zuwider handeln. Sind darin für bestimmte Fälle Strafen angedroht, so ist danach die Strafbarkeit der Pflichtverletzung in solchen Fällen zu beurtheilen.

§. 122.

III. Verbrechen gegen die Subordination.

A. Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden.

Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden.

§. 123.

B. Achtungswidriges Betragen,

1. außer dem Dienst.

Wer außer dem Dienst dem Vorgesetzten oder dem Höheren im Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

§. 124.

2. im Dienst.

Wer im Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, laut Beschwerde führt oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein, sich gegen denselben verantwortet, ist nach Umständen mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind, oder wenn das Verbrechen vor versammeltem Kriegsvolk verübt worden ist, so tritt strenger Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein. Auch kann gegen Officiere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 125.

C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

§. 126.

§. 126.

D. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten oder in den Versuch zu diesem Verbrechen übergehen, imgleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 127.

Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder der Widersetzlichkeit (§. 126) vor versammeltem Kriegsvolk verübt oder sind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder der Versuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgesetzten verbunden, so ist auf Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Umständen, auf Dienstentlassung, im Kriege aber auf Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren und auf Dienstentlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen (§. 185).

§. 128.

E. Thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit der Waffe.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt.

Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ebenfalls die Todesstrafe ein.

Gegen Officiere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

§. 129.

Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen, denselben in den Fällen der §§. 123—128 zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch von den außer der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen, und in den Fällen des §. 128, wenn Todesstrafe verwirkt sein würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wenn aber Festungsstrafe eintritt, bis auf das Maaß von fünf Jahren herabgegangen werden.

§. 130.

F. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, sind als Vergehungen gegen die Subordination anzusehen und nach §§. 124 und 128 zu bestrafen.

§. 131.

Bei Bestimmung des Strafmaaßes wegen Beleidigungen ist, außer den allgemeinen Zumessungsgründen, das militairische Rangverhältniß des Beleidigten, nicht aber dessen Standesverhältniß im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen.

Hat der Vorgesetzte die ihm widerfahrende Ehrenkränkung durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, oder demselben durch unpassende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, so ist die sonst verwirkte Strafe nach §. 129 zu mildern.

Sind Beleidigungen durch Verbreitung schmähender Schriften oder Darstellungen vorgefallen, so ist die an sich verwirkte Strafe der wörtlichen Beleidigung zu schärfen.

§. 132.

G. Duelle aus dienstlicher Veranlassung.

Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens Einem Jahre und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§. 133.

Die Vollziehung eines solchen Zweikampfs (§. 132) ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens fünf Jahren und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

§. 134.

H. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Landgendarmen.

Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Casernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt hätte.

Eine gleiche Bestrafung findet statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Landgendarmen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

Digitized by Google

§. 135.

J. Aufwiegelung.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu erzwingen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Maaßgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit sechs- bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und nach Umständen mit Dienstentlassung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht, insofern nicht der Fall des §. 137 vorliegt.

§. 136.

Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Kameraden zu erregen, durch Worte oder andere Aeußerungen zu erkennen giebt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

§. 137.

K. Meuterei.

Wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination vorher übereingekommen sind, so sollen Anstifter und Theilnehmer der Meuterei mit der für das vollendete Verbrechen vorgeschriebenen Strafe, und wenn dasselbe ausgeführt worden ist, mit dieser Strafe in geschärftem Maaß belegt werden.

§. 138.

Dagegen sollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollständige Anzeige machen und ihre Mitschuldigen angeben, mit Strafe verschont werden.

§. 139.

Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält und aus Fahrlässigkeit unterläßt, davon der Dienstbehörde sofort Anzeige zu machen, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden.

Unterläßt er aber die Anzeige aus Vorsatz, so trifft ihn die Strafe des Theilnehmers.

§. 140.

L. Militairischer Aufruhr.

Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer des Aufruhrs mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer aber mit zehn- bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden.

Hat an dem Aufruhr ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an dem Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, und bei gleichem Dienstgrad den Dienstältesten, die Strafe des Anstifters.

§. 141.

Ist der Aufruhr in der Nähe des Feindes, oder mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind nicht nur Anstifter, Anführer und Rädelsführer, sondern auch die übrigen Theilnehmer mit dem Tode zu bestrafen.

§. 142.

Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind und nicht Folge geleistet haben, sowie Trommelschläger, Horniſten oder Trompeter, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, imgleichen diejenigen, welche durch Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§. 143.

Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer mit zwei- bis sechsjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden.

In Ansehung der letzteren darf nach Umständen selbst der gänzliche Erlaß der Strafe stattfinden.

§. 144.

Personen des Soldatenstandes, die an einem Aufruhr von Civilpersonen als Anstifter, Rädelsführer oder Gehülfen Theil nehmen, sind mit der in den

allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaß zu belegen.

Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1; Beilage Littr. F.

§. 145.

IV. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege. A. An Personen.

Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen oder gefangene feindliche Militairpersonen mißhandelt, körperlich verletzt oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

§. 146.

B. An Sachen: 1. unerlaubte Beute.

Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

§. 147.

Mit geschärfter Festungsstrafe und außerdem mit Versetzung in die zweite Classe ist dieses Verbrechen (§. 146) zu bestrafen, wenn es verübt wird:

1) unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;
2) an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

Wer aber, um Beute zu machen, außer dem Gefecht Personen schwer verwundet oder tödtet, kann mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, nach Umständen, selbst mit dem Tode bestraft werden.

§. 148.

2. Plünderung.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß des commandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann.

Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt außer der Versetzung in

die zweite Classe des Soldatenstandes und körperlicher Züchtigung, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 149.

Bei der Plünderung im Complott sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger bis lebenswierigen Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

§. 150.

3. Muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung, insonderheit Brandstiftung.

Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums ist in Kriegszeiten mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall besonders erschwerender Umstände aber wie Plünderung zu bestrafen.

§. 151.

4. Erpressung. a. durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen.

Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, ingleichen derjenige, welcher seine Requisitionsbefugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen mit Androhung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder nach Bewandtniß der Umstände die Todesstrafe zu verhängen.

Ward das Verbrechen in eigennütziger Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

§. 152.

b. durch Marodiren.

Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwand der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsstücke wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 153.

C. Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, aus gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und, nach Bewandtniß der Umstände, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes belegt werden.

§. 154.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen u. Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt oder absichtlich verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu Einem Jahr, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

§. 155.

A. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung übergebene Sachen oder Gelder veruntreut, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen.

Vergl. die nachfolgende, zu §. 155 unterm 17ten Junius 1847 (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten für 1847, S. 256) ergangene Declaration:

Auf Ihren Vortrag erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155, Theil I. des Strafgesetzbuchs für das Heer, wonach Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung ihnen übergebener Sachen oder Gelder mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Personen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreut worden, gleichviel, ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder aus einem anderen Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut worden sind.

Diese Declaration ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Berlin, den 17ten Junius 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegsminister, General der Infanterie von Boyen.

§. 156.

B. Unrichtige Dienst-Atteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

Wer aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn unrichtige Dienstatteste ausstellt oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, ist, nach dem Grad des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sind Verbrechen dieser Art vorsätzlich verübt, so ist außer der sonst verwirkten Strafe gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande, gegen Unterofficiere auf Degradation und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

§. 157.

C. Annahme von Geschenken und Bestechung.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherungen einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Officiere, welche eines solchen Verbrechens sich schuldig machen, sind mit Entfernung aus dem Officierstande, Unterofficiere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

§. 158.

D Pflichtverletzungen bei Wachen, Commandos und auf Märschen.

Der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahr zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen oder zu befürchten gewesen, so ist nach Maaßgabe der Größe derselben und des gegebenen verderblichen Beispiels auf Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 159.

Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Taback rauchen, schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienst-Instruction entgegen handeln, sind mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe verwirkt.

§. 160.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

§. 161.

Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt oder wer beim Commando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 162.

E. Mangel an Aufsicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftungen.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahr zu belegen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen Hochverraths oder wegen eines anderen im Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe eintreten.

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines der vorgedachten schweren Verbrechen in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Bewandtniß der Umstände, mit Dienstentlassung zu belegen.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht.

§. 163.

F. Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung

Personen des Soldatenstandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen oder richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu

administrativer und richterlicher Geschäfte.

Schulden kommen lassen, sind mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Reglements und Instructionen nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 164.

VI. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

Die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten, ist mit Arrest zu bestrafen. Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich dadurch mehrere Tage dem Dienst entzieht, oder sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlocal begiebt, ist mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Gegen Officiere, die ohne Erlaubniß den einfachen Stubenarrest verlassen, ist auf Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

§. 165.

Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit mittlerem Arrest oder bei besonders erschwerenden Umständen, und namentlich beim Rückfall in dieses Vergehen nach mehrmaliger Bestrafung, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 166.

Urlaubsüberschreitungen, welche sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Auch kann gegen Officiere bei besonders erschwerenden Umständen außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 167.

B. Trunkenheit im Dienst.

Wer sich, nachdem er zum Dienst commandirt worden, betrunken, und dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, oder wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit strengem Arrest zu bestrafen.

Gegen Officiere ist auf Festungsarrest und nach Befinden der Umstände auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 168.

C. Hazardspiel.

Hazardspiele sind den Unterofficieren und Gemeinen gänzlich untersagt. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll mit strengem Arrest, im Rückfalle

aber, und besonders wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahr belegt werden.

Vergl. zu den §§. 168, 169 das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 13; Beilage Littr. F.

§. 169.

Officiere, welche Hazardspiele aus Gewinnsucht spielen, haben Stubenarrest, und im Rückfalle Festungsarrest bis zu Einem Jahr, wenn sie aber aus dem Spiel ein Gewerbe machen, Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

§. 170.

D. Schuldenmachen ohne Consens.

Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Commandeurs Schulden machen, haben Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Wenn sie aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen machen oder nicht im Stande sind, die Schulden zu tilgen, so sind sie mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder nach Umständen mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

§. 171.

E. Verheirathung ohne Consens.

Wenn Unterofficiere oder Gemeine ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Commandeurs sich verheirathen, so haben sie Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 172.

Wenn Officiere, welche verpflichtet sind, die Genehmigung des Königs zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Consenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit viermonatlichem bis einjährigem Festungsarrest, auch den Umständen nach mit Dienstentlassung bestraft werden.

§. 173.

F. Beleidigungen, 1. der Officiere unter einander.

Beleidigungen unter den in Injuriensachen den Ehrengerichten unterworfenen Officieren sind, wenn sie nicht als Insubordination oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, sondern gehören vor die Ehrengerichte (Verordnung über die Ehrengerichte vom 20sten Julius 1843).

§. 174.

2. der Unterofficiere und Gemeinen

Beleidigungen der Gemeinen unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, sowie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich sind mit Arrest,

unter einander.

unter Unterofficieren ebenfalls mit Arrest, und bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 15; Beilage Littr. F.

§. 175.

Bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals stattfinden.

§. 176.

G. Schlägereien und körperliche Verletzungen der Unterofficiere und Gemeinen.

Schlägereien oder körperliche Beschädigungen unter Unterofficieren oder unter Gemeinen sind, wenn sie nicht in schwere Körperverletzung übergehen, ebenso zu bestrafen, wie thätliche Beleidigungen (§. 174).

Geht aber eine Schlägerei in schwere Körperverletzung über, so tritt, nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten Wiederherstellung des Verletzten, dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 13; Beilage Littr. F.

§. 177.

H. Militairpolizeiliche Excesse.

Militairpolizeiliche Excesse sind mit Arrest oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 178.

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt, A. der Vorgesetzten gegen Untergebene, 1. zu Privatzwecken.

Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können, ist mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu bestrafen.

§. 179.

2. durch Veranlassung gesetzwidriger Handlungen.

Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der Strafe des Urhebers in geschärftem Maaße, und außerdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu belegen.

Bei Zumessung der Strafe gegen den Vorgesetzten ist darauf Rücksicht zu

nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der strafbaren Handlung nur verleitet, oder durch einen Befehl dazu bestimmt hat.

§. 180.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem bei erschwerenden Umständen Dienstentlassung eintreten.

3. durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege.

§. 181.

Vorgesetzte, die sich der vorschriftswidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest bestraft werden.

4. durch vorschriftswidrige Behandlung.

§. 182.

Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Officier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest, oder, nach Bewandtniß der Umstände, mit Festungsarrest bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Im Rückfall kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 183.

Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Officiere mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsarrest bis zu Einem Jahr und, nach Befinden der Umstände, mit Dienstentlassung, gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und, nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation oder Festungsstrafe bis zu Einem Jahr zu ahnden.

§. 184.

Sind durch die Mißhandlung schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe ist unter Umständen zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1; Beilage Littr. F.

§. 185.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Officier, in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage sich befunden haben sollte, von der Befugniß, den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen, Gebrauch machen zu müssen.

§. 186.

Bei Zumessung der Strafe für die in den §§. 178 bis 184 genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts, sowie auf den militairischen Rang des Gemißhandelten Rücksicht zu nehmen, und es auch als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

§. 187.

5. durch Beleidigung.

Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie außer dem Dienst verübt worden, sind als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und nach §§. 181—184 zu bestrafen.

§. 188.

B. der Wachen und Landgendarmen.

Wachen oder Landgendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Machen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältniß ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Zumessung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten.

§. 189.

VIII. Militairische Verbrechen u. Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit.

Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder der Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, ist, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Ist aber durch die Fahrlässigkeit Nachtheil entstanden, so kann nach Maaßgabe der Größe desselben Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, und selbst Dienstentlassung eintreten.

§. 190.

Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaße zu belegen.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1; Beilage Littr. F.

§. 191.

Vorgesetzte, welche sich in der Aufsicht über ihre Untergebenen oder bei Bestrafung derselben nachlässig beweisen, sollen mit Arrest, und wenn sie nach mehrmaliger Bestrafung sich einer gleichen Fahrlässigkeit schuldig machen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§. 192.

Diejenigen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, welche weder in diesem Gesetzbuch, noch in den Kriegsartikeln oder in anderen Militairgesetzen als militairische Verbrechen aufgeführt werden, sind, unter Berücksichtigung der im Titel I., Abschnitt 2 bis 4 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen, insofern nicht in den Militairgesetzen, insbesondere in den Kriegsartikeln und den Verordnungen vom 20sten Julius 1843 und 27sten Junius 1844 wegen Bestrafung solcher Verbrechen besondere Vorschriften ertheilt worden sind.

Anmerkung:
Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1; Beilage Littr. F.
Die Kriegsartikel vom 27sten Junius 1844 und die Verordnung von demselben Täge sind antiquirt.
Vergl. Beilage Littr. G.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Militairbeamten.

§. 193.

Wenn Militairbeamte zu einer Zeit, wo sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Amtsverbrechens schuldig machen und denselben dadurch Gefahr oder Nachtheil bereiten, so sind sie mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 194.

Wer sich der Entweichung schuldig macht, während er seiner Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältnisse genügt, ist, unter Berücksichtigung der §§. 84—86 als Deserteur nach Vorschrift der §§. 95 — 107 zu bestrafen und zugleich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältniß zu verurtheilen.

Wenn man des Entwichenen nicht habhaft werden kann, so kommen die Vorschriften der §§. 108 und 109 zur Anwendung.

§. 195.

Militairbeamte, welche den ihren Militair- oder ihren Amtsvorgesetzten schuldigen Gehorsam verweigern, sind nach den Bestimmungen des §. 126 mit Berücksichtigung der §§. 84—86 zu bestrafen.

Ist die Verweigerung des Gehorsams mit Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden, so ist dies ein Schärfungsgrund bei Zumessung der Strafe; geht die Beleidigung aber in Thätlichkeit über, so ist, außer der Freiheitsstrafe, auf Amtsentsetzung zu erkennen.

Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann von der Strafe der Amtsentsetzung abgegangen werden.

§. 196.

Machen Militairbeamte, während sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§. 145 — 153 als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten Paragraphen abzumessen, und da, wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes eintreten würde, auf Amtsentsetzung zu erkennen.

Zweiter Theil.

Strafgerichts-Ordnung.

Erster Titel.

Von den Militairgerichten.

Erster Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

§. 1.

Der Militairgerichtsbarkeit sind unterworfen: 1. Der Militairpersonen überhaupt.

1) sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen ohne Unterschied;
2) die Beamten der Militairverwaltung, welche in dem diesem Gesetzbuch unter **Littr. A.** beigefügten Verzeichniß als Militairbeamte aufgeführt sind;
3) alle mit Inactivitätsgehalt entlassene, alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Officiere;
4) die Militairlehrer und Zöglinge der militairischen Bildungsanstalten, soweit darüber durch besondere Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§. 2.

Die Militairgerichtsbarkeit umfaßt die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§. 3.

Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Fall überlassen, wenn die Contravention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Contravention ein anderes Verbrechen zu-

sammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu.

Vergl. die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21sten Julius 1867, §. 2, Littr. d. — Armee-Verordnungsblatt für 1867, Nr. 14.

§. 4.

II. insbesondere: 1. der zum Dienststande gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Militair-Beamten, imgleichen der activen und pensionirten Officiere.

Durch Beurlaubung auf bestimmte Zeit oder durch einstweilige Beschäftigung im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst wird der Militairgerichtsstand der im §. 1 gedachten Personen nicht geändert.

Betrifft jedoch die Anschuldigung lediglich ein Amtsverbrechen oder Vergehen im Civil-Staats- oder Communaldienst, und gehört der Angeschuldigte nicht dem Officierstande an, so steht es den Militairgerichten frei, die Untersuchung und Bestrafung den Civilbehörden zu überlassen, welchen letzteren in jedem Fall das Disciplinarverfahren wegen kleiner Dienstvergehen verbleibt.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt aber durch die Militairgerichte, welche sie im geeigneten Fall zuvor in militairische Strafen umzuwandeln haben.

§. 5.

Der Militairgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes:

1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militairpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden,
   a. mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil von Seiten der Ersatzbehörde dem zu ihrem Empfang beauftragten Commando übergeben werden, und
   b. bei denen, welche nicht durch ein Militaircommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt;
2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Militairverpflichtung oder zum dauernden Militairdienst eintreten, mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppentheil.

Für die Militairbeamten beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

§. 6.

2. der zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;

2) Desertion;
3) wenn Beurlaubte in der Militairuniform
   a. bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform befindlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b. an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c. sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten;
5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehrofficiere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Officiere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

§. 7.

Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand. Derselbe beginnt:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungsorder;
2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einberufungsorder bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen

3) die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

Anmerkung: Kleinere Uebungen der Personen des Beurlaubtenstandes finden nicht mehr statt. Die durch das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867 vorgeschriebenen Uebungen gehören ohne Ausnahme zu den größeren Uebungen im Sinne der Bestimmungen dieses Strafgesetzbuchs.

§. 8.

Die Militairgerichte dürfen jedoch in den Fällen des §. 7 zu 2 und 3

das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militairisches Verbrechen zusammentrifft.

§. 9.

III. Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes wegen Verbrechen, welche A. vor dem Eintritt in den Dienststand begangen sind.

Kommen Verbrechen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst nach deren Eintritt zur Sprache, so steht die Untersuchung dem Militairgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem competenten Civilgericht überwiesen werden.

Anmerkung: Unter dreimonatlicher Gefängnißstrafe ist in den §§. 9—12 eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in sechswöchigen Mittelarrest sich umwandeln läßt.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 8; Beilage Littr. F.

§. 10.

Dieses Verfahren (§. 9) findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

§. 11.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

§. 12.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

Vergl. die Anmerkung zu §. 9.

§. 13.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zur größeren Uebung (§. 7, Nr. 1 und 2) einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung, für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

§. 14.

B. vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangen sind.

Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat und kein gerichtlich zu bestrafendes militairisches Verbrechen damit zusammentrifft, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 15.

Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militairischen Verbrechen zusammentrifft.

Vergl. die Anmerkung zu §. 7.

§. 16.

IV. Gänzliches Aufhören des Militairgerichtsstandes.

Der Militairgerichtsstand hört auf

1) bei Officieren:
   a. durch Verabschiedung ohne Pension, mit der Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Officiere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militairuniform zu tragen, bei den nach der Verordnung vom 20sten Julius 1843 zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen den Militairgerichtsstand behalten;
   b. durch Cassation, Entfernung aus dem Officierstande und Dienstentlassung;
2) bei Unterofficieren und Gemeinen: mit dem Ausscheiden aus den Militairverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande (bei Gendarmen: mit Entlassung oder Ausstoßung aus der Gendarmerie);

3) bei Militairbeamten: durch Verabschiedung, Entlassung, Cassation und Amtsentsetzung;
4) wenn Militairpersonen im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst definitiv angestellt werden.

§. 17.

Kommt ein von einer Militairperson begangenes militairisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militairverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militairgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des §. 14 zur Anwendung.

§. 18.

V. Außerordentlicher Militairgerichtsstand in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten haben außer den im §. 1 bezeichneten Personen den Militairgerichtsstand:

1) alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören;
2) die zu den kriegführenden Truppen des Preußischen Heeres zugelassenen fremden Officiere und deren Gefolge;
3) die Kriegsgefangenen;
4) alle Unterthanen des Preußischen Staats, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In dem unter Nr. 4 angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt ein, wo der König, oder in dessen Namen der Feldherr solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

Vergl. den Artikel 63 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 19.

I. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

§. 20.

Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1) der Officiere und der oberen Militairbeamten;

2) der Portépée-Unterofficiere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist;
3) der Unterofficiere ohne Portépée und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Züchtigung;
4) der unteren Militairbeamten, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Gefängniß oder Arrest;
5) wenn gegen Landgendarmen oder gegen Invaliden auf Entlassung zu erkennen ist.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 21.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 22.

II. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:
1) durch das General-Auditorat;
2) durch die Corps-, Divisions- und Regimentsgerichte;
3) durch die Garnisongerichte;
4) bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut nebst der damit in Verbindung stehenden medicinisch-chirurgischen Akademie: durch das für diese Anstalten bestehende besondere Gericht, bei dessen jetziger Organisation es sein Bewenden behält.

§. 23.

Die Corpsgerichte bestehen:

aus dem commandirenden General des Armeecorps als Gerichtsherrn und dem Corps-Auditeur;

die Divisionsgerichte:

aus dem Commandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisions-Auditeuren;

die Regimentsgerichte:

aus dem Commandeur des Regiments als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Officier;

die Garnisongerichte:

aus dem Gouverneur oder Commandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnison-Auditeur.

Den Befehlshabern, welche gegenwärtig, außer den hier benannten, gerichtsherrliche Befugnisse ausüben, verbleiben diese Befugnisse in dem bisherigen Umfang.

§. 24.

Für jeden Untersuchungsfall ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen.

§. 25.

In Kriegszeiten bleiben

a. die nöthigen Modificationen bei Organisation und Verwaltung der Militairgerichte, und
b. die dem Heerführer und den Commandanten belagerter Festungen danach zu ertheilenden Instructionen

der Bestimmung des Königs vorbehalten.

§. 26.

III. Competenz. Die Gerichtsbarkeit der Corps-, Divisions- und Regimentsgerichte erstreckt sich auf alle Personen und Straffälle, über welche die Gerichtsbarkeit den im §. 22 unter Nr. 3 und 4 genannten Gerichten nicht ausschließlich beigelegt ist.

§. 27.

1. der Regimentsgerichte. Die Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte ist auf die niedere beschränkt, und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unterofficiere, Gemeine und Militair-Unterbeamten. Der Regiments-Commandeur ist jedoch befugt, in Fällen, die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das competente oder ein anderes, mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militairgericht, noch ein Civilgericht am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Officier, unter Zuziehung eines zweiten Officiers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das competente Militairgericht abgegeben werden.

§. 28.

2. der Divisionsgerichte. Die Divisionsgerichte haben:

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverband gehörende Militairpersonen;
2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereich des Divisions-

Com-

Commandeurs gehörende Unterofficiere, Gemeine und Militair-Unterbeamten, die keinem Regimentsgericht der Division unterworfen sind.

§. 29.

Die Corpsgerichte haben:

3. der Corpsgerichte.

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bezirk des General-Commandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Corpsbezirk befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind;
2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisionsverband gehörende Unterofficiere, Gemeine und Militair-Unterbeamte im Bezirk des General-Commandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Corpsbezirk befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

§. 30.

Wenn Militairpersonen von verschiedenen Armeecorps der gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens beschuldigt werden, so ist wegen sämmtlicher Angeschuldigten die Gerichtsbarkeit desjenigen commandirenden Generals begründet, in dessen Corpsbezirk das Verbrechen begangen ist.

§. 31.

4. der Garnisongerichte.

Vor die Garnisongerichte gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnisondienst verübt sind.

§. 32.

Die Garnisongerichte haben außerdem sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit:

1) über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Commandantur gehören;
2) über die Festungsarrestaten des Militairstandes, die Militairsträflinge und die Arbeiter-Abtheilungen;
3) über diejenigen Militairpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

§. 33.

5. Allgemeine Bestimmungen.

Treffen mehrere Verbrechen zusammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gebührt die Cognition über alle Verbrechen dem Militairgericht, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zusteht.

§. 34.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen ist, wenn die Strafen zusammengenommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Gericht abzugeben.

§. 35.

Wenn Militairpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und desselben Militairgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Militairgericht zu, dessen Gerichtsherr, dem Rang nach, der nächste Befehlshaber aller Angeschuldigten ist.

Werden verschiedene Verbrechen verübt, welche mit einander im Zusammenhang stehen, so findet dasselbe Verfahren statt, wie bei gemeinschaftlich verübten Verbrechen.

§. 36.

In Gouvernementsstädten und Festungen tritt in dem Fall des §. 35 die Competenz des Garnisongerichts ein, wenn der gemeinschaftliche höhere Befehlshaber nicht zur Besatzung des Orts gehört.

§. 37.

In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, ist die Sache auch bei eintretendem Garnisonwechsel oder bei Veränderung der dienstlichen Stellung des Angeschuldigten von dem Militairgericht zu beendigen, bei welchem die Einleitung der förmlichen Untersuchung stattgefunden hat.

§. 38.

Der commandirende General ist befugt, aus dienstlicher Rücksicht den Militairgerichten des Corpsverbandes in Straffällen, welche vor das Corpsgericht gehören, die Untersuchung und die Aburtheilung zu übertragen, wenn besondere Umstände solches erfordern.

§. 39.

Werden bei Truppentheilen, welche ihre Garnison an einem Orte haben, wo sich kein Militairgericht befindet, Verbrechen verübt, die schleunige Maaßregeln erfordern, so ist der daselbst commandirende Officier befugt, das Civilgericht des Orts zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirk des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem competenten Militairgericht gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Militairgerichts gebracht werden kann. In den Fällen, wo weder das eine, noch das andere zulässig ist, kann von Seiten des competenten Militairgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

§. 40.

Militairbefehlshaber, denen zur Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse ein Auditeur oder untersuchungsführender Officier nicht zugetheilt ist, haben die ihnen zustehenden Untersuchungen durch Requisition des nächsten Militair-, oder, bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts führen zu lassen.

§. 41.

Die Obduction der Leichname von Militair- oder Civilpersonen gehört vor die Militairgerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militairperson an dem Tode des Entleibten Schuld ist. Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmord gebührt den Militairgerichten. Befindet sich kein Militairgericht am Ort, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind, wie bisher, an das General-Auditorat einzusenden.

§. 42.

Die Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechers ist von den Militairgerichten bei dem Kriegs-Ministerium in Antrag zu bringen, insofern hierüber die bestehenden Cartel-Conventionen oder andere Bestimmungen nicht besondere Vorschriften enthalten.

§. 43.

Kein Gerichtsherr darf in die Gerichtsbarkeit eines andern eingreifen; es bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Untersuchung oder das

Erkenntniß durch ein Militairgericht erfolgt ist, welches überhaupt befugt war, in einer zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Sache die Untersuchung zu führen oder zu erkennen.

Dies findet auch statt, wenn das incompetente Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit hat, und der vor dieses Gericht gezogene Fall zur niederen Gerichtsbarkeit gehört.

Dritter Abschnitt.

Von den Untersuchungsgerichten.

§. 44.

I. Bestellung des Untersuchungsgerichts.

Das Untersuchungsgericht ist von dem Gerichtsherrn zu bestellen, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zusteht.

§. 45.

II. Besetzung: A. In Strafsällen, welche vor die höhere Militairgerichtsbarkeit gehören.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung commandirten Officieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der Hauptverbrechen, d. h. der mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe im Gesetz bedrohten Verbrechen, bedarf es nur der Zuziehung eines Officiers.

§. 46.

Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Officiere sollen sein, in Untersuchungen:

1) gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden,
   ein Lieutenant;
2) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen, und gegen Unterofficiere,
   zwei Lieutenants;
3) gegen einen Lieutenant,
   ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant;
4) gegen einen Hauptmann oder Rittmeister,
   ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister;
5) gegen Officiere höheren Grades,
   ein Officier des nächst höheren und ein Officier des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten, oder, in Ermangelung des ersteren, zwei Officiere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

§. 47.

Betrifft die Untersuchung einen Militairbeamten, so sind die zum Untersuchungsgericht zu commandirenden Officiere nach dem Militairrang des Angeschuldigten, wenn aber derselbe keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen. Außerdem soll bei Dienstverbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militairbeamter von dem Dienstzweig des Angeschuldigten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 48.

Der Auditeur kann durch einen im Richteramt stehenden oder zum höheren Richteramt qualificirten Civil-Justizbeamten ersetzt werden.

§. 49.

B. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Officier als Inquirenten und einem Lieutenant.

§. 50.

In Untersuchungssachen gegen Militair-Unterbeamte bei denjenigen Militairgerichten, wo Actuarien angestellt sind, genügt es, wenn der Auditeur mit Zuziehung des Actuarius die Untersuchung führt.

§. 51.

C. In Untersuchungen, welche durch Civilgerichte geführt werden.

Werden Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt, so ist, unter Berücksichtigung der Rangverhältnisse des Angeschuldigten (§. 46) ein Officier zuzuziehen, insofern dies ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand geschehen kann.

§. 52.

D. Bei gemischten Untersuchungen gegen Militair- und Civilpersonen.

Wenn zwischen Militair- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorfallen, oder wenn ein Verbrechen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militair- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden.

Der competente Gerichtsherr ernennt die Militair-Mitglieder. Der höchste commandirte Officier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vorrang.

Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militairstandes betreffen, sind zu besonderen Acten zu nehmen.

§. 53.

Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militairpersonen von dem Militairgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das General-Auditorat einzuholen.

§. 54.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Officiere müssen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben.

§. 55.

Wenn Personen des Soldatenstandes zu vernehmen sind, die einen höheren Rang haben, als der höchste zum Untersuchungsgericht commandirte Officier, so ist nach den obwaltenden Umständen und bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit ein höherer Officier dabei zuzuziehen, der dem Range des höchsten unter den zu Vernehmenden entspricht (§. 46).

§. 56.

Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Untersuchung ein Wechsel in der Person der dazu commandirten Officiere nicht stattfinden.

§. 57.

Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist, verabsäumt worden sind, so ist das gesprochene Erkenntniß nichtig (§. 268).

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht beantragt werden.

§. 58.

III. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungsgerichts.

Wenn der Angeschuldigte ein einzelnes Mitglied des Untersuchungsgerichts ablehnt, und der Gerichtsherr die Ernennung eines anderen Mitgliedes verweigert, so hat der commandirende General über den Antrag zu entscheiden. Weist derselbe den Ablehnungsantrag zurück, so ist, wenn der Angeschuldigte dabei sich nicht beruhigt, die Entscheidung des Königs durch das General-Auditorat einzuholen.

Wird einem Ablehnungsantrage gegen den Auditeur Folge gegeben, so hängt es von den Dienstverhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen anderen Auditeur statt des abgelehnten substituiren kann oder einen anderen

Gerichtsherrn deshalb zu requiriren hat. Von der erfolgten Substitution ist dem General-Auditorat durch den Gerichtsherrn ungesäumt Nachricht zu geben.

§. 59.

Die Ablehnung ist für begründet zu erachten gegen Mitglieder des Untersuchungsgerichts, welche

1) bei dem Ausfall der Untersuchung ein Interesse haben,
2) mit dem Angeschuldigten in offenbarer Feindschaft leben, wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird durch gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Processe über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, insofern nicht anzunehmen ist, daß die feindseligen Gesinnungen durch Wiederaussöhnung oder durch den Verlauf mehrerer Jahre gehoben worden,
3) in der Sache als Zeugen aufgestellt werden sollen.

Außer diesen Gründen sind aber auch andere, in dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen beruhende Einwendungen zu berücksichtigen.

§. 60.

In den Fällen des §. 58 sind bis zur erfolgten Entscheidung nur solche Verhandlungen, welche zur Feststellung des Thatbestandes dienen, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, von dem bestellten Untersuchungsgericht vorzunehmen.

Vierter Abschnitt.

Von den Spruchgerichten.

§. 61.

Gegen Personen des Soldatenstandes wird

1) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht, und
2) in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht erkannt. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet bei Erkenntnissen der Kriegs- oder Standgerichte nicht statt.

Gegen Militairbeamte wird durch Instanzengerichte erkannt.

§. 62.

Das Kriegs- und das Standgericht ist, der Dienstordnung gemäß, von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand.

I. Ueber Personen des Soldatenstandes. Kriegs- und Standgerichte.

§. 63.

1. Bestellung derselben.

Wenn ein in Untersuchung befindlicher Officier, vor der Bestellung des erkennenden Gerichts, wegen besonderer Umstände die Berufung der Mitglieder des Gerichts aus dem Dienstbereich des competenten Gerichtsherrn ablehnen sollte, so hat er sich auf dem Dienstwege an den König zu wenden.

§. 64.

2. Besetzung, a. des Kriegsgerichts.

Ein Kriegsgericht besteht, mit alleiniger Ausnahme des im §. 65 gedachten Falles, aus fünf Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet, und aus dem Auditeur, als Referenten.

Zu einem Kriegsgericht sind nach dem Grade des Angeschuldigten als Richter zu berufen:

1) über einen Gemeinen:
   a. ein Major als Präses,
   b. zwei Hauptleute (Rittmeister),
   c. zwei Lieutenants,
   d. drei Unterofficiere,
   e. drei Gefreite oder beziehungsweise drei gemeine Soldaten;
2) über einen Unterofficier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
   a. ein Major als Präses,
   b. zwei Hauptleute (Rittmeister),
   c. zwei Lieutenants,
   d. drei Sergeanten oder beziehungsweise drei Portépée-Unterofficiere,
   e. drei Unterofficiere;
3) über einen Premier- oder Second-Lieutenant:
   a. ein Oberstlieutenant als Präses,
   b. zwei Majore,
   c. zwei Hauptleute (Rittmeister),
   d. zwei Premier und
   e. zwei Second-Lieutenants;
4) über einen Hauptmann (Rittmeister):
   a. ein Oberst als Präses,
   b. zwei Oberstlieutenants,
   c. zwei Majore,
   d. zwei Hauptleute (Rittmeister),
   e. zwei Premier-Lieutenants;
5) über einen Major oder Oberstlieutenant:
   a. ein Generalmajor als Präses,

b. zwei Obersten,
c. zwei Oberstlieutenants,
d. zwei Majore,
e. zwei Hauptleute (Rittmeister);

6) über einen Obersten:
a. ein Generallieutenant als Präses,
b. zwei Generalmajore,
c. zwei Obersten,
d. zwei Oberstlieutenants,
e. zwei Majore.

Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen, mit Ausnahme der Classe des Präses, auch die Richterclassen der Officiere mit drei Personen besetzt werden.

§. 65.

Zu einem Kriegsgericht über einen General gehören, insofern der König die Besetzung nicht Selbst bestimmt:

1) außer einem höheren General als Präses,
2) drei Richterclassen, von welchen eine jede aus drei Personen bestehen muß, und zwar dergestalt, daß die unterste Classe einen Grad geringer und die oberste einen Grad höher steht als der Angeschuldigte.

§. 66.

b. des Standgerichts.

Ein Standgericht besteht aus fünf Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier als Referenten.

§. 67.

Zu einem Standgericht sind nach dem Grade des Angeschuldigten zu berufen:

1) über einen Gemeinen:
a. ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
b. zwei Premier-Lieutenants,
c. zwei Second-Lieutenants,
d. zwei Unterofficiere,
e. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei gemeine Soldaten;

2) über einen Unterofficier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
a. ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,

b. zwei Premier-Lieutenants,
c. zwei Second-Lieutenants,
d. zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portépée-Unterofficiere,
e. zwei Unterofficiere.

§. 68.

II. Ueber Militairbeamte. Instanzengerichte: A. Gericht der ersten Instanz. 1. In Strafsällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militairbeamten hat der commandirende General des Armeecorps, zu welchem der Angeschuldigte gehört, das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 69.

Dasselbe besteht aus fünf Einzelnrichtern, und zwar:
1) einem Stabsofficier (als Präses),
2) einem Hauptmann (Rittmeister),
3) } zwei Auditeuren und
4) }
5) einem anderen oberen Militairbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten.

Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden.

Steht der Angeschuldigte im Range den Stabsofficieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Rittmeisters (ad 2) ein Stabsofficier zuzuziehen.

§. 70.

2. In Strafsällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der zur Untersuchung competente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 71.

Dasselbe besteht aus fünf Einzelnrichtern, und zwar:
1) einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
2) einem Lieutenant,
3) } zwei Militair-Unterbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des
4) } Angeschuldigten oder, in deren Ermangelung, zwei Unterofficieren,
5) dem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier, der zugleich Referent ist.

Die Bestimmung des §. 69, wonach der Inquirent nicht zum erkennenden

Richter bestellt werden darf, findet auf Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung.

§. 72.

Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militairbeamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat. B. Gericht der zweiten Instanz.

§. 73.

Das Spruchgericht über Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen. Wegen eines jeden Mitangeschuldigten stimmen nur die seinetwegen bestellten Richterclassen ab, der Präses aber ist nach dem Dienstgrad des höchsten unter den Angeschuldigten zu ernennen und ist zugleich Präses wegen der übrigen Mitangeschuldigten. III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 74.

In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Officiere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§. 75.

Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeschuldigten commandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden.

§. 76.

Die Nichtbefolgung der in diesem Abschnitt (§§. 61—71, 73—75) enthaltenen Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge.

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Pflichten der Militairgerichtspersonen.

§. 77.

I. Des Gerichtsherrn.

Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militairgerichts, bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Functionen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Officiers einzuwirken, steht ihm nur in den durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Grenzen zu.

An Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Spruchgerichte darf der Gerichtsherr persönlich nicht Theil nehmen. Er ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Auditeurs oder des untersuchungsführenden Officiers zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem General-Auditoriat zur Abhülfe und Rüge anzuzeigen, insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Er ist verpflichtet, die Gefängnisse des Gerichts von Zeit zu Zeit zu revidiren, oder für deren Visitation zu sorgen.

Alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen sind von ihm und dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Officier zu vollziehen.

In Behinderungsfällen gehen seine gerichtsherrlichen Befugnisse auf seinen Stellvertreter im Commando über.

§. 78.

II. Des Auditeurs.

Der Auditeur ist dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet.

Er hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten.

In Betreff seiner Pflichten als Gerichtsperson finden die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 79.

Wenn der Auditeur die Anweisungen des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften oder seinen Instructionen nicht vereinbar hält, so hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorstellung zu machen.

Verbleibt derselbe bei seiner Verfügung, so hat der Auditeur solche auf die alleinige Verantwortung des Gerichtsherrn zu befolgen, jedoch den Hergang in den Acten zu vermerken und dem General-Auditoriat davon Anzeige zu machen.

§. 80.

III. Des untersuchungsführenden Officiers.

Der untersuchungsführende Officier ist von dem Gerichtsherrn aus den Subaltern-Officieren des Truppentheils zu ernennen und vor Antritt seiner Function von dem Gerichtsherrn unter Zuziehung eines Officiers dahin zu vereidigen:

> daß er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder andere Nebenabsichten abhalten lassen wolle.

Ueber die erfolgte Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Acten des Gerichts aufzubewahren.

§. 81.

Der untersuchungsführende Officier hat in dem Umfang seines militairgerichtlichen Wirkungskreises mit dem Auditeur gleiche Befugnisse und Pflichten, auch haben die in diesem Wirkungskreise vor besetztem Gericht von ihm aufgenommenen Verhandlungen die Beweiskraft gerichtlicher Urkunden.

§. 82.

IV. Des Actuarius.

Die bei den Militairgerichten angestellten Actuarien stehen zunächst unter dem Auditeur.

Wegen ihrer besonderen Amtspflichten sind sie nach den ihnen ertheilten Instructionen zu beurtheilen.

§. 83.

V. Der zu den Untersuchungsgerichten commandirten Officiere.

Die zu den Untersuchungsgerichten commandirten Officiere haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden, und daß der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt.

§. 84.

Hat ein solcher Officier (§. 83) Erinnerungen zu machen, so sind dieselben von ihm dem Inquirenten, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden, mitzutheilen. Wenn darüber keine Vereinigung stattfindet, so kann der Officier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protokolls verlangen und dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen.

Wenn es, insbesondere bei militairischen Verbrechen, zur näheren Feststellung des Thatbestandes auf genaue Kenntniß und richtige Würdigung der militairischen Verhältnisse wesentlich ankommt, so müssen die zur Untersuchung commandirten Officiere in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militairische Gesichtspunkt dabei festgehalten und der zu Vernehmende veranlaßt werde, über die ihnen zur Ermittelung des richtigen militairischen Standpunktes erheblich scheinenden Umstände sofort vollständige Auskunft zu ertheilen.

§. 85.

VI. Der Gerichtsboten. Die Geschäfte der Gerichtsboten sind durch Ordonnanzen zu versehen.

Sechster Abschnitt.

Von dem General-Auditoriat.

§. 86.

Das General-Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof. Es ist die Recurs-Instanz, sowie die begutachtende Behörde in den in diesem Gesetzbuch näher bezeichneten Fällen.

Dasselbe bildet die zweite Instanz in Straffachen der Militairbeamten und ist die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Actuarien.

§. 87.

Das General-Auditoriat hat die Geschäftsführung der Militairgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwanigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen, auch die Zweifel über die Competenz der Militairgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militairgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Königs zu bringen.

Gegen die rechtlichen Bescheide des General-Auditoriats findet nur der Recurs an den König statt.

§. 88.

Der Geschäftskreis des General-Auditoriats, insoweit derselbe sich nicht aus diesem Gesetzbuch ergiebt, ist durch besondere Instructionen bestimmt.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 89.

Die Militairgerichte haben in Untersuchungssachen von Amtswegen zu verfahren, insofern nicht Ausnahmen durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt sind.

§. 90.

Das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen der Personen des Soldatenstandes ist entweder das kriegsrechtliche oder das standrechtliche (§. 61).

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

(Kriegsrechtliches Verfahren.)

§. 91.

Wenn der Gerichtsherr von einem, in dem Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so hat er den ihm zugetheilten Auditeur anzuweisen, den Thatbestand festzustellen.

I. Untersuchungsverfahren. A. Vorläufige Untersuchung.

§. 92.

Bei Feststellung des Thatbestandes ist nach den, diesem Gesetzbuch unter **Littr. B.** beigefügten Bestimmungen zu verfahren.

§. 93.

Der Feststellung des Thatbestandes muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in der Regel von dem nächsten mit der Disciplinar-Strafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist.

1. Thatbericht.

§. 94.

Haussuchungen dürfen von den Militairgerichten nur in Militairgebäuden oder in Wohnungen von Militairpersonen vorgenommen werden.

2. Haussuchungen.

Gegen Personen einer anderen Gerichtsbarkeit darf die Haussuchung nur durch das competente Gericht oder durch die Polizei erfolgen.

§. 95.

3. Zuziehung Sachverständiger: a. im Allgemeinen.

Als Sachverständige und Taxatoren sollen vorzugsweise Militairpersonen, insofern sie dazu geeignet sind, nach vorher erfolgter Vereidigung zugezogen werden.

§. 96.

b. der Dollmetscher.

Zu Dollmetschern sind nur solche Militairpersonen zu wählen, die als zuverlässig bekannt sind und die Sprache des zu Vernehmenden geläufig sprechen und, wo möglich, auch schreiben. Der Bestellung zum Dollmetscher muß jedesmal die Vereidigung vorangehen.

§. 97.

c. der Aerzte.

In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Physicus ein Regiments-, Bataillons- oder Stabsarzt, und statt des gerichtlichen Wundarztes ein Compagnie- oder Escadron-Chirurg, der die wundärztlichen Staatsprüfungen bestanden hat, zuzuziehen.

Anmerkung: Die Compagnie- (Escadron-) Chirurgen heißen jetzt: Militair-Unterärzte.

§. 98.

4. Suspension vom Dienst.

Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeschuldigten vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen.

§. 99.

5. Verhaftung.

Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr zu bestimmen. Des Diebstahls, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu besorgen ist, daß sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden.

§. 100.

Mitangeschuldigte in derselben Untersuchungssache sind während der Untersuchung, sofern es die Umstände gestatten, von einander abzusondern. Gefährliche Verbrecher sind stets in einsamer Haft zu halten.

§. 101.

§. 101.

Die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution findet bei Personen des Soldatenstandes nicht statt.

Sicheres Geleit kann ausgetretenen Angeschuldigten nur auf Befehl des Königs ertheilt werden.

§. 102.

B. Entscheidung über das weitere Verfahren.

Nach dem Erfolg der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf den Vortrag des Auditeurs zu bestimmen und darüber eine Verfügung zu den Acten zu geben:

1) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob in letzterem Fall das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder
2) ob der Fall nur disciplinarisch zu rügen sei.

§. 103.

Wenn gegen einen General, Brigade-Commandeur, Festungs-Commandanten, Regiments-Commandeur oder gegen einen Flügel-Adjutanten die Untersuchung einzuleiten ist, so muß in Friedenszeiten unbedingt, im Kriege aber, insofern die Verhältnisse es gestatten, dazu der Befehl des Königs eingeholt werden.

§. 104.

C. Förmliche Untersuchung.

Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so darf das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden.

Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung, daß dieselbe noch auf andere Verbrechen oder auf Mitschuldige auszudehnen ist, so muß auch hierüber die Entscheidung des Gerichtsherrn eingeholt werden.

§. 105.

Wenn sich im Laufe der Untersuchung zeigt, daß dieselbe zur Competenz der niederen Gerichtsbarkeit gehört, so muß die Sache an das competente Regimentsgericht abgegeben werden, insofern nicht im zweiten Abschnitt des ersten Titels Ausnahmen dieserhalb bestimmt sind.

§. 106.

D. Lügen vor Gericht.

Wegen Lügen vor Gericht findet keine Disciplinarstrafe statt; dem Angeschuldigten ist aber vorzuhalten, daß hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Erhöhung seiner Strafe zur Folge habe.

§. 107.

E. Verheißung der Gnade.

In den Fällen, in welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen Veranlassung vorhanden ist, dem Angeschuldigten Begnadigung zu verheißen, muß die Genehmigung des Königs zu dieser Verheißung durch das General-Auditoriat eingeholt werden.

Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 1; Beilage Littr. F.

§. 108.

F. Beweiskraft der Aussagen: 1. der Vorgesetzten.

Bei militairischen Verbrechen kann in Ermangelung anderer Beweismittel auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussage des Vorgesetzten — wenn ihn nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird — auf die gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 109.

2. der Wachtmannschaften und des sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militairs.

Unter denselben Voraussetzungen (§. 108) kann der eidlichen Aussage einer Person des Soldatenstandes über militairische Verbrechen gleiche Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Zeuge das Verbrechen wahrgenommen hat, während er sich in Ausübung des Wachtdienstes oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst befand, und wenn durch die Aussage nicht derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

§. 110.

G Articulirtes Verhör und Schluß der Untersuchung.

Bei militairischen Verbrechen findet das articulirte Verhör nicht statt, doch sollen in wichtigen oder verwickelten Fällen dem Angeschuldigten bestimmte Fragen, welche zur näheren Aufklärung der Sache dienen können, vorgelegt, und die darauf ertheilten Antworten mit dessen eigenen Worten niedergeschrieben werden.

§. 111.

Im Schlußtermin hat der Angeschuldigte, wenn er verhindert sein sollte, vor dem Kriegsgericht persönlich zu erscheinen oder, wenn sein Erscheinen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, sich zu erklären, ob er selbst einen Stellvertreter ernennen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn überlassen wolle.

Zum Stellvertreter darf in Untersuchungssachen wegen militairischer Verbrechen nur eine Militairperson gewählt werden.

§. 112.

Wird eine bereits abgeschlossene Untersuchung von der niederen an die höhere Gerichtsbarkeit abgegeben (§. 208), so müssen die Verhandlungen dem Angeschuldigten vor gehörig besetztem Untersuchungsgericht zu seiner nochmaligen Schlußerklärung vorgelegt werden.

§. 113.

Bei entstehendem Bedenken, ob die den Angeschuldigten wahrscheinlich treffende Strafart, nach der körperlichen Beschaffenheit desselben, anwendbar sein werde, muß hierüber das Gutachten eines Arztes vor Abschluß der Untersuchung erfordert und zu den Acten gebracht werden.

§. 114.

H. Vertheidigung.

Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst, entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll, zu vertheidigen.

§. 115.

Bei gemeinen Verbrechen ist in Friedenszeiten der Angeschuldigte nur dann befugt, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll vertheidigen zu lassen, wenn dieselben mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind.

§. 116.

Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so treten in Friedenszeiten wegen der Zuziehung des Vertheidigers die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 117.

Bei militairischen Verbrechen darf der Angeschuldigte seine Vertheidigung nur dann durch einen Anderen, der jedoch eine Militairperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist; wird die Vertheidigung durch einen Anderen geführt, so kann sie nur zum gerichtlichen Protokoll erfolgen.

§. 118.

Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten.

§. 119.

Der Vertheidiger kann die Acten im Beisein des Inquirenten an der Gerichtsstelle einsehen. Die Aushändigung der Acten in Untersuchungssachen, welche militairische Verbrechen betreffen, ist unstatthaft. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann der Vertheidiger sich mit demselben nur in Gegenwart des Inquirenten besprechen.

§. 120.

Bei dem articulirten Verhör und im Schlußtermin ist der Vertheidiger zuzuziehen, wenn er am Sitz des Gerichts anwesend ist. Vor dem Kriegsgericht ist die Vertheidigung nur durch den Angeschuldigten selbst oder dessen Stellvertreter zum Protokoll gestattet.

§. 121.

In Fällen, wo die Zuordnung eines Vertheidigers oder die schriftliche Vertheidigung durch einen solchen unzulässig ist, hat der Inquirent im Schlußtermin den Angeschuldigten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören und dieselben zu Protokoll zu nehmen, wenn er nicht selbst schriftlich sich vertheidigen will.

§. 122.

II. Spruchverfahren.

A. Prüfung der Spruchreife der Acten.

Nach Berichtigung des Vertheidigungspunktes hat der Auditeur dem Gerichtsherrn über die Spruchreife der Acten Vortrag zu halten.

Werden die Acten spruchreif befunden, so ist das Spruchgericht von dem Gerichtsherrn zu bestellen.

§. 123.

B. Abhaltung der Spruchsitzung.

Der Gerichtsherr hat nach genommener Rücksprache mit dem Auditeur das Spruchgericht anzuordnen.

§. 124.

1. Eröffnung der Spruchsitzung.

Von dem Präses des Spruchgerichts, der vor der Abhaltung des Kriegsgerichts, wenn ein militairisches Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit dem Inhalt der Acten sich vollständig bekannt zu machen hat, ist die Anordnung wegen Eröffnung der Sitzung zu treffen und für die Erhaltung der militairischen Dienstordnung während derselben zu sorgen.

§. 125.

Ist das Richterpersonal versammelt, so hat der Auditeur zu prüfen, ob das Gericht vorschriftsmäßig besetzt ist, etwanige Mängel aber dem Präses anzuzeigen, um deren Abstellung zu bewirken. 2. Prüfung der Besetzung des Spruchgerichts.

§. 126.

Wird das Gericht vorschriftsmäßig besetzt gefunden, so ist der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter vorzulassen, der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen und der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter zu befragen, ob er Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts zu machen habe.

§. 127.

Werden solche Einwendungen erhoben (§§. 59 und 75), so ist der Betheiligte darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeschuldigten, auf den Vortrag des Auditeurs, über den Grund oder Ungrund der Einwendungen von den übrigen Richtern classenweise nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. 3. Einwendungen gegen einzelne Mitglieder des Spruchgerichts.

Im Fall die Stimmen gleich getheilt sind, giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Bei Prüfung der erhobenen Einwendungen gilt die Bestimmung des §. 59.

§. 128.

Werden die Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des unzulässigen Richters ein anderer Richter bestellt werden. Kann dies nicht sofort geschehen, so ist die Sitzung aufzuheben. Das letztere muß auch geschehen, wenn der Präses oder der Auditeur recusirt werden sollte.

Wird der Auditeur recusirt, so gilt die Bestimmung des §. 58. Ueber den Hergang muß ein Protokoll aufgenommeu und dasselbe dem Gerichtsherrn vorgelegt werden.

§. 129.

Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Einwendungen gemacht, oder die erhobenen erledigt, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richteramts mit der Ermahnung zu erinnern: 4. Vereidigung der Richter und Vorlesung der Akten.

> »den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Majestät dem Könige zu verantworten gedenken, und sich weder durch Ansehen der Person, noch durch eine Nebenabsicht von einem unpartheiischen Urtheilsspruch abhalten zu lassen.«

Hierauf wird das Richterpersonal durch den Auditeur mit folgendem Eide verpflichtet:

»Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, in der Untersuchung wider ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, den Acten und Gesetzen gemäß ist ꝛc.«

§. 130.

Nach der Eidesleistung ist der Inhalt der Acten durch den Auditeur vorzulesen.

Daß die Vorhaltung und Vereidung, sowie die Vorlesung der Acten vorschriftsmäßig erfolgt ist, muß in dem Protokoll vermerkt werden.

§. 131.

5. Abschluß mit dem Angeschuldigten.

Der Auditeur hat demnächst den Angeschuldigten zu befragen, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe, und dessen Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hierauf wird dasselbe mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und der Letztere aus der Versammlung entlassen.

§. 132.

6. Vortrag des Auditeurs.

Nach Entlassung des Angeschuldigten hat der Auditeur dem versammelten Gericht über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag zu halten und in Gemäßheit des §. 138 seinen Antrag zu stellen, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Dem Ermessen des Präses bleibt es anheimgestellt, die aus dem dienstlichen Gesichtspunkt ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen dem Antrag des Auditeurs beizufügen.

§. 133.

Der Vortrag muß den Richtern in schriftlicher Abfassung vorgelesen und zu den Acten gebracht werden, wenn der Auditeur sein Votum auf Todesstrafe, Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Ausstoßung oder Entlassung aus der Gendarmerie, auf mehr als dreijährige Freiheitsstrafe, oder auf Freisprechung von einem Verbrechen richtet, welches mit einer dieser Strafen bedroht ist.

§. 134.

Der Auditeur hat in allen Fällen den wesentlichen Inhalt des Vortrages

mit seinem Voto und den demselben zum Grunde gelegten gesetzlichen Vorschriften in das Protokoll aufzunehmen.

§. 135.

Sollte einer der Richter über den Inhalt der Acten oder über das anzuwendende Gesetz Zweifel äußern, so muß der Auditeur ihm die erforderliche Aufklärung ertheilen; der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung darf dadurch aber nicht gestört werden.

§. 136.

7. Abstimmung.

Nach beendigtem Vortrag des Auditeurs hat der Präses die Richter anzuweisen, sich classenweise abgesondert über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen (§. 138) zu berathen und zu einem gemeinschaftlichen Voto in der Classe zu vereinigen. Die Richter dürfen dabei an dem freimüthigen Ausspruch ihres Urtheils in keiner Art behindert werden.

§. 137.

Die Mitglieder verschiedener Classen dürfen sich über das abzugebende Votum unter einander nicht besprechen.

§. 138.

Der Auditeur hat den Richtern die Frage zur Beantwortung vorzulegen:
ob der Angeschuldigte freizusprechen oder zu bestrafen, und welche Strafe in letzterem Falle gegen ihn zu erkennen sei?

Hierauf giebt jede Richterclasse, die unterste zuerst, im Beisein des Präses, ihr Votum dem Auditeur ab, der solches in das Protokoll aufnimmt.

Ist das Votum auf Freisprechung gerichtet, so muß der Auditeur die Erklärung darüber erfordern:

a. ob die Freisprechung eine völlige oder vorläufige sein, und
b. im Falle der völligen Freisprechung, ob dieselbe wegen nicht erwiesener Schuld, oder wegen erwiesener Unschuld eintreten solle?

Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben.

Der Präses giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. 139.

Weicht der Ausspruch der Classe oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrag des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften der Gesetze entgegen, so muß der Auditeur

die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung, mit den dafür angegebenen Gründen, in das Protokoll aufnehmen.

§. 140.

Sollte das Spruchgericht durch Stimmenmehrheit die Acten für nicht spruchreif erklären, so ist der Beschluß von dem Auditeur auszufertigen, von dem Präses und dem Auditeur zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Hat derselbe gegen die Ausführung des Beschlusses Bedenken, so ist die Sache dem General-Auditoriat zur Verfügung einzusenden. Sind die Bedenken gegen die Spruchreife der Acten erledigt, so muß in der Sache erkannt werden.

Wenn durch Stimmenmehrheit die Acten für spruchreif erklärt werden, so sind die überstimmten Mitglieder des Kriegsgerichts, nach Aufstellung ihrer Bedenken, ihre Stimme hinsichtlich der Strafbarkeit des Angeschuldigten, sowie der Art und des Maaßes der Strafe, nach Lage der Acten, definitiv abzugeben verbunden.

§. 141.

Das Spruchgericht, welches für einen Straffall der höheren Gerichtsbarkeit bestellt ist, hat das Urtheil auch dann zu sprechen, wenn sich ergiebt, daß die zu erkennende Strafe die Grenzen der niederen Gerichtsbarkeit oder der Disciplinar-Strafgewalt nicht übersteigt.

§. 142.

C. Erkenntnisse.

1. Berechnung der Stimmen.

Zu einem gültigen Urtheil ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich.

Wenn sich bei Zählung der Stimmen entweder über die Strafbarkeit oder über die Art, oder das Maaß der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Hiernach ist auch bei Berechnung der Stimmen in den einzelnen Richterclassen zu verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterclasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Classe.

§. 143.

2. Ergebniß der Abstimmung.

Nach erfolgter Abstimmung hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen, das Ergebniß der Abstimmung den Richtern bekannt zu machen und in das von ihm und dem Präses zu unterschreibende Protokoll zu bringen,

zugleich

zugleich aber in dem Protokoll zu bemerken, daß die Richter von dem Ergebniß der Abstimmung in Kenntniß gesetzt worden.

§. 144.

Nach dem Schluß des Protokolls hat der Präses die Mitglieder des Kriegsgerichts an die Pflicht zu erinnern, die Verhandlungen und das Ergebniß der Abstimmung sorgfältig geheim zu halten. 3. Geheimhaltung der Abstimmung.

Hierauf ist die Versammlung durch den Präses zu entlassen und von demselben über den Ausfall des Kriegsgerichts dem Gerichtsherrn Meldung zu machen.

§. 145.

Das Erkenntniß ist von dem Auditeur auszufertigen und muß enthalten: 4. Form und Inhalt des Erkenntnisses.

1) als Eingang den Vor- und Zunamen des Angeschuldigten, sowie die Charge und Benennung des Truppentheils, in welchem derselbe dient;
2) die Erkenntnißformel, in welcher das Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt worden, anzugeben und im Fall der Verurtheilung die Strafe, ihrer Art und Dauer nach, genau zu bezeichnen, auch wo die Verpflichtung, Kosten und Stempel zu zahlen, eintritt, dieselbe auszusprechen, wenn aber das Urtheil auf Freisprechung lautet, die Art derselben auszudrücken ist;
3) die nähere Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, auch, ob derselbe schon früher wegen gleicher oder anderer Verbrechen bestraft worden ist; eine actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses und die Gründe der Entscheidung, mit Anführung der in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen.

§. 146.

Hinsichtlich der Vollziehung des Erkenntnisses verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 147.

Weicht die Ausfertigung des Erkenntnisses von dem Inhalt des Abstimmungs-Protokolls ab, so entscheidet das letztere.

§. 148.

Hat der Auditeur auf Grund einer unrichtigen Berechnung der Stimmen oder sonst aus Versehen das Erkenntniß nicht richtig ausgefertigt, so wird ohne Weiteres vom Gerichtsherrn die Anfertigung einer richtigen Ausfertigung verfügt und selbige sodann in der im §. 146 angegebenen Art vollzogen.

§. 149.

D. Begnadigungs- oder Milderungsgesuch des Spruchgerichts.

Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterclassen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Ueber den Beschluß muß eine besondere Verhandlung aufgenommen und dem Erkenntniß beigefügt werden.

§. 150.

E. Bestätigung des Erkenntnisses.

Erkenntnisse der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung.

§. 151.

1. Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung.

Die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung erfolgt durch den Befehlshaber, welcher das Spruchgericht bestellt hat, insofern derselbe die Bestätigung nicht selbst zu ertheilen hat.

§. 152.

Wenn das Erkenntniß durch den König zu bestätigen ist, so muß dasselbe durch das General-Auditoriat eingereicht, auch ein von dem Auditeur anzufertigender und zu unterschreibender Actenauszug beigefügt werden, welcher in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Erkenntnißformel enthalten muß.

§. 153.

In Fällen, wo die Bestätigung nicht durch den Befehlshaber erfolgt, welcher das Spruchgericht bestellt hat, ist bei der Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen.

§. 154.

2. Bestätigung durch den König.

Die Bestätigung erfolgt durch den König:

1) in den Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze dies erfordern, namentlich: wenn wegen Hoch- oder Landesverraths, wegen Duells oder Herausforderung zu demselben, oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist;
2) wenn das Erkenntniß gegen einen Officier ergangen ist;
3) wenn gegen einen Portépée-Fähnrich auf Degradation erkannt ist;
4) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist;

5) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, die zum Garde-Corps gehören, über drei Jahre Festungsstrafe erkannt ist, und

6) wenn gegen dieselben Chargen in der Armee (Nr. 5) wegen eines Verbrechens gegen die Subordination auf mehr als dreijährige Festungsstrafe erkannt worden.

Die §§. 154—161 sind aufgehoben und an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Junius 1867 getreten:

Ich will nach Ihrem Antrage das den oberen Militair-Befehlshabern delegirte Recht zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zur Abkürzung des Geschäftsganges anderweit regeln, und bestimme daher, was folgt:

1) Meiner Bestätigung bleiben vorbehalten die kriegsrechtlichen Erkenntnisse in den Fällen:
   a. wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist,
   b. wenn das Erkenntniß gegen einen Officier ergangen ist, mag dasselbe auf Strafe oder Freisprechung lauten,
   c. wenn gegen einen Portépée-Fähnrich auf Degradation, oder
   d. gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist.

2) Der Kriegsminister bestätigt — mit Ausnahme der sub 1 bezeichneten Fälle — die Erkenntnisse der Kriegsgerichte:
   a. wenn gegen Landgendarmen auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
   b. wenn gegen Landgendarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte, in der nämlichen Sache erkannt ist.

3) Der commandirende General bestätigt die, nicht zu Meiner oder des Kriegsministers Bestätigung gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armeecorps:
   a. wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
   b. wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt,
   c. wenn gegen Invaliden die Entlassung aus dem Militairverhältniß verhängt ist.

   Derselbe hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisions-Commandeurs (Nr. 8) bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche
   a. nach den §§. 29 und 30, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs unter der Gerichtsbarkeit des Corpsgerichts stehen, oder
   b. der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Corpsbezirk unterworfen sind und in keinem Divisionsverbande stehen.

4) Der commandirende General des Garde-Corps bestätigt, gleich dem commandirenden General eines jeden anderen Armee-Corps, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Mannschaften der Truppentheile des Garde-Corps, ohne Rücksicht auf deren Dislocation.

5) Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm

das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse in dem dem commandirenden General eines Armee-Corps zugestandenen Umfange.

6) Der Oberbefehlshaber der Marine hat innerhalb seines Dienstbereichs das Bestätigungsrecht in demselben Umfange, wie der commandirende General eines Armee-Corps.

7) Zur Bestätigung des Divisions-Commandeurs und der mit gleichen gerichtsherrlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes der ihnen untergebenen Truppentheile in allen, nach vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1—6 nicht davon ausgenommenen Fällen.

8) In gleichem Umfange wie der Commandeur einer Division haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:
   a. der Inspecteur der Besatzungstruppen in Mainz,
   b. der Chef der Landgendarmerie,
   c. der Commandant des Invalidenhauses in Berlin,
   d. die Chefs der Marine-Stationen.

9) Die auf die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse sich beziehenden allgemeinen Bestimmungen der §§. 162, 163, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bleiben unverändert in Geltung; auch werden die Vorschriften über das Verfahren bei der Bestätigung in den §§. 164—175 l. c. durch diese Meine Order nicht betroffen.

Ich beauftrage Sie, wegen Publication und Ausführung dieser Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1sten Junius 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

§. 155.

3. Bestätigung durch den Kriegsminister.

Der Kriegsminister bestätigt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, soweit sie nicht der Bestätigung des Königs bedürfen,

1) wenn auf mehr als drei Jahre bis einschließlich zehn Jahre Freiheitsstrafe,
2) wenn gegen Landgendarmen auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
3) wenn gegen Landgendarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache, erkannt ist,
4) wenn gegen Invaliden auf Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist.

§. 156.

4. Bestätigung durch die commandirenden Generale (Corps-Commandeure).

Der commandirende General bestätigt die nicht zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armee-Corps:

1) wenn auf mehr als einjährige bis einschließlich dreijährige Freiheitsstrafe,
2) wenn wegen Desertion **in contumaciam** erkannt ist.

§. 157.

Der commandirende General hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisions-Commandeurs bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche

1) unter der Gerichtsbarkeit des Corpsgerichts stehen (§§. 29 und 30), oder
2) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Corpsbezirk unterworfen sind und in keinem Divisionsverbande stehen.

§. 158.

Der commandirende General des Garde-Corps bestätigt gleich dem commandirenden General eines jeden anderen Armee-Corps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute des Garde-Corps, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile dieses Corps, welche im Bezirk eines anderen als des dritten Armee-Corps dislocirt sind.

§. 159.

Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse, gleich dem commandirenden General eines Armee-Corps.

§. 160.

5. Bestätigung durch die Divisions-Commandeure.

Zur Bestätigung des Divisions-Commandeurs und der mit gleichen gerichtsherrlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes ihres Dienstbereichs in den, 154—159 nicht ausgenommenen Fällen.

§. 161.

In gleichem Umfang, wie der Commandeur einer Division, haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:

1) der Commandeur der Garde-Infanterie und der Commandeur der Garde-Cavallerie, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile des Garde-Corps, welche im Bezirk eines anderen als des dritten Armee-Corps dislocirt sind;
2) der Inspecteur der Besatzungstruppen in den Bundesfestungen;

3) der Chef der Landgendarmerie, und
4) der Commandant des Invalidenhauses bei Berlin.

§. 162.

6. Allgemeine Bestimmungen.

Bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeschuldigte muß die Bestätigung gleichzeitig über alle durch einen Bestätigungsberechtigten erfolgen; in den Fällen des §. 154 bleibt es jedoch der Bestimmung des Königs vorbehalten, ob die Bestätigung des Erkenntnisses gegen einzelne Mitangeschuldigte durch die betreffenden Befehlshaber erfolgen soll.

Vergl. zu den §§. 162, 163, 164 die Anmerkung zu §. 154.

§. 163.

Wenn außer den Fällen des §. 154 bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeschuldigte die Bestätigung wegen eines derselben dem Kriegsminister zusteht, so hat dieser dem Erkenntniß die Bestätigung auch wegen aller übrigen Mitangeschuldigten zu ertheilen, und ebenso geht das Bestätigungsrecht des Divisions-Commandeurs auf den commandirenden General über, wenn dem Letzteren die Bestätigung des Erkenntnisses wegen eines der Mitangeschuldigten zusteht.

§. 164.

F. Verfahren bei der Bestätigung. 1. Rechtsgutachten.

Der Bestätigung des Erkenntnisses muß ein schriftliches Rechtsgutachten zum Grunde liegen.

Dasselbe ist zu erstatten:

1) durch das General-Auditoriat, wenn das Erkenntniß der Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers bedarf;
2) durch einen Auditeur, wenn ein Corps- oder Divisions-Commandeur oder einer der in den §§. 159 und 161 genannten Befehlshaber dasselbe zu bestätigen hat.

Die Begutachtung darf nicht durch den Auditeur erfolgen, der Referent im Kriegsgericht war. Ist dem bestätigenden Befehlshaber nur ein Auditeur zugetheilt und derselbe Referent gewesen, so muß die Begutachtung einem anderen Auditeur aus dem Corpsbezirk aufgetragen werden.

§. 165.

Der Begutachtende hat zu prüfen, ob in dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob bei der Entscheidung die Gesetze richtig angewendet sind.

Nach dem Befund der Prüfung muß in dem Gutachten ein bestimmter Antrag gemacht werden.

§. 166.

Ist der Antrag auf Vervollständigung der Acten gerichtet, so hat der bestätigende Befehlshaber, wenn er dem Antrage beitritt, dieselbe zu veranlassen; tritt er dem Antrage nicht bei, so ist die Sache dem General-Auditoriat einzusenden. In den Fällen, welche zur Begutachtung des General-Auditoriats gehören, haben die Militairgerichte die von demselben für nöthig erachtete Vervollständigung der Acten zu bewirken.

2. Berücksichtigung des Rechtsgutachtens.

§. 167.

Die Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem bestätigenden Befehlshaber für ungesetzlich erachtet wird. Vielmehr ist ein solches Erkenntniß zur Prüfung der gegen die Gesetzmäßigkeit desselben erhobenen Bedenken mit den Acten und dem Gutachten dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 168.

Hält das General-Auditoriat die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses nicht für begründet, so ist letzteres von ihm dem betreffenden Befehlshaber zur Bestätigung zurückzusenden.

§. 169.

Wird dagegen das Erkenntniß vom General-Auditoriat, als gesetzwidrig, zur Aufhebung geeignet befunden, so ist dasselbe unmittelbar dem Könige zur Entscheidung darüber zu überreichen,

ob das Erkenntniß aufzuheben und anderweit in der Sache zu erkennen sei.

§. 170.

Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, so dürfen zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 171.

Wird das Erkenntniß in dem Rechtsgutachten zwar für gesetzlich erachtet, aber auf Milderung der erkannten Strafe angetragen, so hängt es von dem Ermessen des bestätigenden Befehlshabers ab, ob und in wie weit er den Antrag auf Milderung der Strafe berücksichtigen, oder die erkannte Strafe bestätigen will.

§. 172.

3) Milderungsrecht der bestätigenden Befehlshaber.

Das Milderungsrecht darf, außer den Fällen der §§. 120 und 143, Th. I. dieses Strafgesetzbuchs, weder bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maaß, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausgedehnt werden. Nur in denjenigen Fällen, wo das Verbrechen mit Arrest- oder Festungsstrafe in den Gesetzen bedroht ist, kann der bestätigende Befehlshaber statt der Festungsstrafe Arrest und, wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, mittleren oder gelinden Arrest bei der Bestätigung eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Fall des §. 98, Th. I. dieses Gesetzbuchs die erkannte Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes weglassen, und der Degradation in den Fällen des §. 40, Nr. 2 und 3, Th. I, dieses Gesetzbuchs Arrest substituiren.

§. 173.

4. Unzulässigkeit der Schärfung.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, weder durch Erhöhung des Strafmaaßes oder der Strafart, noch durch Hinzufügung nicht erkannter Strafbestimmungen.

§. 174.

5. Unzulässigkeit der Bestätigung durch einen nicht competenten Befehlshaber.

Ist ein kriegsrechtliches Erkenntniß von einem nicht competenten Befehlshaber bestätigt worden, so ist die Bestätigung ungültig und das Erkenntniß der competenten Behörde zur Bestätigung vorzulegen.

§. 175.

6. Form der Bestätigung.

Die Bestätigung muß schriftlich erfolgen, von dem bestätigenden Befehlshaber unterschrieben und so abgefaßt werden, daß daraus bestimmt hervorgeht, wohin das Erkenntniß bestätigt worden ist.

§. 176.

G. Publication.

Die Erkenntnißformel und die Bestätigungsorder sind ungesäumt dem Angeschuldigten vor vollständig besetztem Untersuchungsgericht (§§. 45 — 47) von dem Auditeur durch Vorlesung zu publiciren; auch ist ihm gleichzeitig bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig sei.

§. 177.

Dem Angeschuldigten sind auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Auch kann ihm Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen auf seine Kosten ertheilt werden, wenn kein Mißbrauch davon

zu besorgen ist; im Fall völliger Freisprechung ist die Erkenntnißformel ihm kostenfrei auszufertigen.

Ueber die stattgehabte Publication ist ein Protokoll aufzunehmen, auch, daß und wann dieselbe erfolgt sei, unter der Bestätigungsurkunde zu vermerken.

Urtheile, welche die bürgerliche Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden stets durch die Civilgerichte publicirt (§. 183).

§. 178.

Von jedem rechtskräftigen Erkenntniß muß der Dienstbehörde des Angeschuldigten Mittheilung gemacht werden.

§. 179.

War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

§. 180.

H. Vollstreckung. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses hat der Befehlshaber zu veranlassen, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand.

§. 181.

Die Vollstreckung muß ohne Verzug und genau nach dem Inhalt der Bestätigungsorder erfolgen.

§. 182.

2. Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen.

Wenn nach Vorschrift der Gesetze eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere umzuwandeln ist, so geschieht dies durch ein Resolut des competenten Militairgerichts.

§. 183.

3. Vollstreckung der Todesstrafe.

Zur Vollstreckung der wegen militairischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe sind 18 Mann zu commandiren, welche in drei Gliedern hinter einander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Delinquenten gegenübersteht.

Im Uebrigen sind dabei die in den allgemeinen Landesgesetzen hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civilgerichte. Der Verurtheilte ist hierzu nach der Bestätigung des Erkenntnisses an

das Landes-Justiz-Collegium, in dessen Gerichtsbezirk er sich befindet, abzugeben und durch dasselbe die Publication und Vollstreckung des Erkenntnisses zu bewirken.

§. 184.

4. Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Wenn auf Zuchthausstrafe erkannt, oder wenn die erkannte Baugefangenschaft als Zuchthausstrafe zu vollstrecken ist, so muß der rechtskräftig Verurtheilte zur Strafvollziehung durch das betreffende General-Commando der Civilbehörde überwiesen werden.

§. 185.

Gemeine, gegen welche auf Festungsstrafe erkannt ist, sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen obwalten, gleich nach abgehaltenem Spruchgericht zum vorläufigen Antritt der Strafe zur Festung abgeführt werden.

§. 186.

Zum Festungsarrest Verurtheilte, sowie diejenigen, gegen welche neben der Freiheitsstrafe auf Degradation, Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zum Antritt der Strafe nicht abgeführt werden.

Ist neben der Ausstoßung oder der Entlassung auf Baugefangenschaft oder Zuchthausstrafe und zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt, so wird die letztere erst vollzogen, nachdem die Aufnahme des Verbrechers in die Strafanstalt erfolgt ist.

Anmerkung: Die Bestimmung des §. 186, Alinea 2 ist aufgehoben.
Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 187.

Allen in Haft befindlichen Angeschuldigten, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als Arrest verurtheilt worden, ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen.

Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so ist die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

§. 188.

Wird gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten bloß auf eine Arreststrafe erkannt, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgericht, wenn nicht besondere Umstände dies bedenklich erscheinen lassen,

aus der Haft entlassen und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

§. 189.

Die commandirenden Generale sind befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

§. 190.

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unterofficiere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittleren Arrestes, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins und des Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafen vor den Augen des Publicums möglichst vermieden werden.

Vergl. die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21sten Julius 1867, §. 5; Armee-Verordnungsblatt für 1867, Nr. 14.

§. 191.

Wenn in Kriegszeiten der Vollstreckung der wegen Desertion erkannten Festungsstrafe zeitige Hindernisse entgegenstehen, so kann der Heerführer denselben andere passende Strafen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Königs auf eigene Verantwortung substituiren.

§. 192.

Wenn Besitzer von Orden und Ehrenzeichen

1) zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Cassation oder Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verurtheilt sind, oder wenn
2) Freiheitsstrafe gegen sie erkannt und der Fall von der Art ist, daß nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung des Königs über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen eingeholt werden muß,

so darf die Strafe an dem Verurtheilten nicht eher vollzogen werden, als diese Entscheidung erfolgt ist.

5. Vollstreckung der Strafe an Besitzern von Orden und Ehrenzeichen.

§. 193.

6. Vollstreckung der Strafe, wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist.

Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, wenn er ein Ausländer ist, durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 194.

7. Vermerk über die Vollstreckung zu den Acten.

Zu den Untersuchungsacten muß ein schriftlicher Vermerk gebracht werden, daß das Erkenntniß zur Vollstreckung gelangt ist.

§. 195.

J. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse.

Dem General-Auditoriat sind von drei zu drei Monaten die von den commandirenden Generalen, den Divisions-Commandeuren und den in den §§. 159 und 161 genannten Befehlshabern bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes nebst dem dazu gehörigen Gutachten und der Bestätigung zur Prüfung einzusenden.

Vergl. die Anmerkung zu §. 154.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

(Standrechtliches Verfahren.)

§. 196.

Bei dem Verfahren in Straffachen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, kommen die Bestimmungen der ersten Abtheilung dieses Abschnitts mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung.

§. 197.

I. Untersuchungsverfahren.

Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disciplinarwege bereits so weit aufgeklärt ist, daß auf den Gruud der stattgefundenen Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

§. 198.

A. Beweisaufnahme.

Steht der objective Thatbestand fest und legt der Angeschuldigte vor Gericht ein freies Geständniß ab, welches die Hauptumstände der That enthält und mit

anderen ermittelten Umständen nicht im Widerspruch steht, so bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme.

Zur Erlangung des Geständnisses dürfen auch im standrechtlichen Verfahren keine verfängliche Fragen, Drohungen oder Gewaltmittel angewendet werden.

§. 199.

Legt der Angeschuldigte ein zureichendes Geständniß (§. 198) nicht ab, so muß zur Aufnahme des Beweises geschritten werden.

§. 200.

B. Vertheidigung.

Die Zuziehung eines Vertheidigers findet nicht statt, das Ergebniß der Verhandlungen ist jedoch bei dem Abschluß der Sache dem Angeschuldigten vorzuhalten, und nachdem er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden ist, sind diese zu Protokoll zu bringen.

Eines besonderen Schlußtermins bedarf es nicht.

§. 201.

C. Beweiskraft der Aussagen Vorgesetzter.

Bei geringen militairischen Vergehen bleibt es dem Ermessen des competenten Militairgerichts überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, welchen die Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt beigefügt ist, die Beweiskraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

§. 202.

II. Spruchverfahren. A. Verpflichtung der Richter.

Eine Vereidigung der Richter findet nicht statt; denselben ist aber die im §. 129 vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht durch den Präses zu ertheilen.

§. 203.

B. Vortrag des Referenten.

Der Vortrag des Referenten kann schriftlich oder mündlich gehalten werden. In beiden Fällen sind jedoch der wesentliche Inhalt des Vortrags, das Votum und die demselben zum Grunde gelegten Gesetzesstellen in das Protokoll aufzunehmen.

§. 204.

C. Form und Inhalt des Erkenntnisses.

In dem Erkenntniß, welches gleich nach der Abhaltung des Spruchgerichts auszufertigen ist, sind die Hauptumstände, auf denen die Entscheidung beruht, und die zum Grunde gelegten Gesetzesstellen anzugeben.

Die Ausfertigung ist von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen.

§. 205.

D. Bestätigung des Erkenntnisses.

Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt durch den Befehlshaber, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand, insofern nicht für einzelne Fälle Ausnahmen von dieser Regel durch besondere Verordnungen bestimmt sind.

§. 206.

Bei der Bestätigung sind die Vorschriften der §§. 172, 173, 175 zu befolgen. Der Begutachtung des Erkenntnisses bedarf es nicht, der Befehlshaber hat sich jedoch durch Einsicht der Acten in den Stand zu setzen, die Bestätigung nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung ertheilen zu können.

§. 207.

E. Publication und Vollstreckung.

Die Publication und Vollstreckung des Erkenntnisses muß sofort nach der Bestätigung desselben erfolgen. Eine Anrechnung der inzwischen etwa erlittenen Haft auf die erkannte Freiheitsstrafe findet nur dann statt, wenn die Bestätigung durch außerordentliche Umstände verzögert worden ist.

§. 208.

III. Abgabe der Sache im Fall der Incompetenz.

Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung oder bei der Aburtheilung, daß die Sache vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört, so sind die Verhandlungen an das competente Gericht abzugeben.

§. 209.

IV. Erledigung vorkommender Zweifel.

Wenn bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Bestätigung Zweifel entstehen, so sind zu deren Erledigung die Verhandlungen, im Fall ein Auditeur Inquirent oder Referent ist, an das General-Auditoriat, wenn aber ein untersuchungsführender Officier Inquirent oder Referent ist, dem nächsten, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten einzureichen.

§. 210.

V. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse.

Die von den untersuchungsführenden Officieren gegen Personen des Soldatenstandes abgefaßten Erkenntnisse sind mit den Acten, von drei zu drei Monaten, an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber einzusenden und durch einen Auditeur seines Dienstbereichs zu revidiren. Von etwanigen dabei bemerkten Verstößen gegen die Gesetze hat der Auditeur dem Befehlshaber Anzeige zu machen, auch über die vorgenommene Revision bei dem General-Auditoriat sich auszuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Militairbeamte.

§. 211.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels finden auch auf Militairbeamte mit folgenden Abweichungen Anwendung.

§. 212.

1. Verfahren in erster Instanz.
A. Untersuchungsverfahren.
1. bei Amtsverbrechen.

Gegen Beamte, welche einem Militairbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, sowie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungsvorgesetzten des Angeschuldigten erfolgen.

Anmerkung: Der §. 212 ist in Folge des Artikels 97 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 außer Kraft getreten.

§. 213.

2. bei anderen Verbrechen.

Ist die Untersuchung wegen anderer als der im §. 212 bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muß der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

Anmerkung: Der §. 213 erstreckt sich seit Aufhebung des §. 212 auf alle gerichtliche Untersuchungen gegen Militairbeamte.

§. 214.

3. Verfahren im Fall der Dienstentlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten.

Wird ein auf Kündigung angestellter Militairbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältniß entlassen und verbleibt derselbe unter der Militairgerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Maaßgabe seines Militairverhältnisses fortzusetzen.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publicirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militairgericht die Sache nach den Vorschriften dieses Abschnitts fortzusetzen.

§. 215.

4. Amtssuspension. Die Amtssuspension wegen Amtsverbrechen (§. 212) zu verfügen, bleibt der Verwaltungsbehörde und beziehungsweise dem Verwaltungsvorgesetzten überlassen.

Muß die Suspension des Beamten wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie von dem, mit Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten versehenen Militairvorgesetzten und der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten gemeinschaftlich zu verfügen.

§. 216.

5. Verhaftung. Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 217.

6. Beweis. Die Bestimmungen der §§. 108—109 wegen der Beweiskraft finden auf Militairbeamte nicht Anwendung.

§. 218.

7. Articulirtes Verhör. Ebenso findet die Bestimmung des §. 110 wegen des articulirten Verhörs in Untersuchungen gegen Militairbeamte keine Anwendung.

§. 219.

8. Vertheidigung. In Ansehung der Vertheidigung treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze ein.

§. 220.

B. Spruchverfahren.
1. Vereidigung der Richter. Die Mitglieder der Spruchgerichte, mit Ausnahme der Auditeure und der untersuchungsführenden Officiere, haben den Richtereid (§. 129) zu leisten, der ihnen von dem Referenten abzunehmen ist.

§. 221.

2. Abstimmung. Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat Eine Stimme.

Der Referent hat seine Stimme zuerst abzugeben, demnächst die Stimmen der übrigen Richter und des Präses einzusammeln und in das Protokoll aufzunehmen.

Die bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes zulässigen Gnadengesuche der Spruchgerichte sind bei Erkenntnissen gegen Militairbeamte unstatthaft.

§. 222.

§. 222.

Das Erkenntniß ist von dem Referenten in einem Exemplar auszufertigen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen und von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben. 3. Ausfertigung des Erkenntnisses.

§. 223.

Bei der Publication ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniß innerhalb zehn Tagen freistehe. Befindet sich der Angeschuldigte in Haft und ist gegen denselben auf Festungsarrest erkannt, so muß die Strafe vom Tage der Publication des Erkenntnisses gerechnet werden. 4. Publication und Vollstreckung.

§. 224.

Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem Erkenntniß, oder meldet er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht an, so ist das Erkenntniß rechtskräftig, insofern dasselbe nicht der Bestätigung bedarf, in welchen Fällen die Rechtskraft erst mit der Publication des bestätigten Erkenntnisses eintritt. 5. Eintritt der Rechtskraft.

§. 225.

Ergreift der Verurtheilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so sind bei dem ferneren Verfahren die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über das Verfahren in zweiter Instanz zu befolgen. II. Verfahren in zweiter Instanz.

§. 226.

Das Erkenntniß zweiter Instanz ist von dem General-Auditoriat abzufassen.

§. 227.

Wegen des Rechtsmittels der Aggravation und wegen Bestätigung der Erkenntnisse gegen Militairbeamte kommen die in den allgemeinen Landesgesetzen hierüber in Absicht auf Civilbeamte ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Die Einreichung dieser Erkenntnisse zur Bestätigung erfolgt durch das General-Auditoriat.

§. 228.

Wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache sind, so soll über die Beamten erst dann erkannt werden, III. Abfassung des Erkenntnisses, wenn

Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte sind.

wenn das Erkenntniß gegen die mitbetheiligten Personen des Soldatenstandes rechtskräftig geworden ist.

In Injuriensachen ist in diesen Fällen die Vorschrift des §. 233 zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beleidigungen.

§. 229.

Insofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht die Fälle der §§. 130, 134 und 187, Th. I. dieses Gesetzbuchs vorliegen, findet gegen Militairpersonen das in diesem Gesetzbuch vorgeschriebene Untersuchungsverfahren unter den in diesem Abschnitt angegebenen Modificationen statt (§. 173, Th. I.).

§. 230.

I. Unzulässigkeit der Vereidigung des Denuncianten.

Die Vereidigung des Denuncianten ist unzulässig.

§. 231.

II. Schlußerklärung des Denuncianten.

Vor Abfassung des Erkenntnisses ist der Denunciant mit dem Inhalt der Acten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

§. 232.

III. Rechtsmittel.

Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injuriensachen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch ein Milderungs- oder Aggravationsgesuch zulässig.

§. 233.

IV. Vollstreckung des Erkenntnisses.

In wechselseitigen Injuriensachen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, ist das Erkenntniß gegen die Ersteren nicht eher zu vollstrecken, als bis gegen die nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen rechtskräftig erkannt ist.

§. 234.

V. Bekanntmachung des Denuncianten mit dem Ausfall des Erkenntnisses.

Von dem Ausfall des Erkenntnisses ist dem Denuncianten Nachricht zu geben.

§. 235.

VI. Zurücknahme der Klage.

Der Antrag auf Zurücknahme der Klage wegen der einer Militairperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben zugefügten Beleidigung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen.

Anmerkung: Der §. 235 ist in Folge der neueren Gesetzgebung antiquirt.

§. 236.

VII. Mittheilung an die Dienstbehörden.

In Injuriensachen, bei denen Militairpersonen betheiligt sind, ist ihrer Dienstbehörde von der Klage und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntniß Mittheilung zu machen.

§. 237.

VIII. Verjährung.

Bei wechselseitigen Injurien unterbricht die rechtzeitig von der einen Partei angebrachte Klage auch für die andere Partei die Verjährung.

§. 238.

IX. Verpflichtung des Denuncianten, die Kosten zu tragen.

Wird der Antrag auf Bestrafung als unbegründet abgewiesen, oder vor der Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so sind die Kosten und Stempel durch ein Resolut des Militairgerichts, welchem die Einleitung der Untersuchung zustand, dem Denuncianten ohne Unterschied, ob derselbe zum Militair- oder Civilstande gehört, aufzuerlegen, insofern ihm nicht auch in Injuriensachen die Sportelfreiheit zusteht. Gegen dieses Resolut ist der Recurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 239.

Wird der Antrag auf Bestrafung nach Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, wenn die Parteien sich hierüber nicht anderweit mit einander vereinigen.

§. 240.

Erfolgt ein völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist darin die Kostenpflichtigkeit des Denuncianten nach den Grundsätzen des §. 238 auszusprechen.

Gegen diesen den Kostenpunkt betreffenden Theil des Erkenntnisses ist der Recurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 241.

X. Verfahren bei dem Ver-

Ergiebt sich bei der Untersuchung der Verdacht wissentlich falscher Denun-

dacht falscher Denunciationen.

ciation, so bleibt dem Denunciaten überlassen, bei dem zuständigen Richter auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Denuncianten anzutragen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Contumacialverfahren gegen Deserteure.

§. 242.

I. Untersuchungsverfahren.

Wenn die dienstlichen Ermittelungen den Verdacht der Entweichung gegen eine Person des Soldatenstandes begründen (§§. 92 — 94, Th. I.), so hat der Commandeur des Truppentheils sofort die geeigneten polizeilichen Maaßregeln zur Wiederergreifung des Abwesenden zu veranlassen und dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

§. 243.

Die Einleitung der Untersuchung gebührt dem, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairgericht, welchem der Abwesende zuletzt unterworfen war.

§. 244.

Ist der Abwesende Officier oder Portépée-Fähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs eingeholt werden.

§. 245.

A. Vorläufige Untersuchung.

Bei der vorläufigen Untersuchung hat das Gericht die Umstände, welche den Verdacht der Entweichung begründen, näher festzustellen, und die nächsten Angehörigen und den Vormund des Abwesenden über den Aufenthalt des Letzteren, unter Bekanntmachung der Folgen seines Ausbleibens, zu vernehmen, oder deren Vernehmung zu veranlassen.

§. 246.

Zugleich ist bei den Gerichten der Heimath des Abwesenden der Arrestschlag auf dessen Vermögen für den Fiscus in Antrag zu bringen.

Ist der Abwesende ein Ausländer, so findet der Arrestschlag nur statt, wenn er Vermögen im Inlande besitzt.

Vergl. das Gesetz vom 11ten März 1850; Beilage Littr. E.

§. 247.

Wird der Aufenthaltsort des Abwesenden im Auslande ermittelt und besteht mit dem auswärtigen Staat eine Cartel-Convention, so ist auf Grund derselben die Auslieferung in Antrag zu bringen.

§. 248.

B. Förmliche Untersuchung.

Ist innerhalb vier Wochen die Rückkehr des Abwesenden nicht erfolgt, oder ist die Auslieferung desselben nicht zu bewirken gewesen, und der Verdacht der Entweichung hinreichend begründet, so ist der Desertionsproceß zu eröffnen, und der Abwesende in den Amtsblättern öffentlich vorzuladen.

§. 249.

In dieser Vorladung muß ein auf drei Monate hinauszusetzender, vom Tage der Ausgabe der Amtsblätter zu berechnender Termin anberaumt und der Abwesende aufgefordert werden, sich spätestens in demselben einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Fall des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden würde.

Vergl. das Gesetz vom 11ten März 1850; Beilage Littr. E.

§. 250.

Die Vorladung ist in das Amtsblatt der heimathlichen Regierung des Abwesenden, sowie der Regierung, in deren Bezirk das untersuchende Militairgericht seinen Sitz hat, einmal einzurücken.

Die Vorladung eines Ausländers ist nur in das Amtsblatt der Regierung einzurücken, in deren Bezirk sich das untersuchende Militairgericht befindet.

Die Vorladung der aus den Fürstenthümern Neuenburg und Valendis gebürtigen Deserteure erfolgt in der Heimath nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Anmerkung: Der §. 250, Alinea 3 ist antiquirt.

§. 251.

Von den die Vorladung enthaltenden Amtsblättern ist ein Exemplar zu den Acten zu nehmen.

§. 252.

Eine Vertheidigung findet im Contumacialverfahren nicht statt.

§. 253.

II. Spruchverfahren.

Ist der Vorgeladene innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht zurückgekehrt, oder sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist durch ein Kriegsgericht, der Verwarnung (§. 249) gemäß, **in contumaciam** gegen ihn zu erkennen.

§. 254.

Bei der Anordnung und Besetzung des Spruchgerichts, sowie bei der Abstimmung, ist nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels zu verfahren; es findet jedoch die Zuziehung eines Stellvertreters für den Abwesenden nicht statt.

§. 255.

Der Inhalt des bestätigten Erkenntnisses muß unter Angabe

1) des Namens, des Geburtsorts und der Militair-Charge des Verurtheilten, sowie des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat,
2) des begangenen Verbrechens,

und

3) der erkannten Strafe

in den Amtsblättern, in welche die Vorladung eingerückt war, durch das competente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht, auch eine Ausfertigung desselben, mit den über das Vermögen des Entwichenen vorhandenen Nachrichten, der Regierung der heimathlichen Provinz zur Einziehung des Vermögens mitgetheilt werden.

Anmerkung: Vergl. das Gesetz vom 11ten März 1850; Beilage Littr. E.
Die Einziehung der gegen abwesende Deserteure erkannten Geldbuße erfolgt durch die Militair-Intendanturen.

§. 256.

III. Verfahren im Fall des ermittelten Todes.

Wird vor der Eröffnung des Desertionsprocesses der Tod des Abwesenden, der die Vermuthung der Desertion gegen sich hat, ermittelt, so ist, wenn er Vermögen hinterläßt, Behufs der Confiscation seines Vermögens ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und nach genauer Erörterung der Umstände, welche die Vermuthung der Desertion begründen, kriegsrechtlich zu erkennen.

Anmerkung: Der §. 256 ist durch Aufhebung der Strafe der Vermögens-Confiscation außer Kraft gesetzt.

§. 257.

IV. Verfahren im Fall der Rückkehr des Angeschuldigten.

Kehrt der Vorgeladene vor Publication des Erkenntnisses zurück, so wird das Contumacialverfahren in das gewöhnliche Untersuchungsverfahren umgeleitet.

§. 258.

Kehrt der Verurtheilte erst nach Publication des Erkenntnisses zurück, so ist das gewöhnliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntniß das frühere Contumacial-Urtheil aufzuheben. Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntniß wegen Desertion gestraft, so verbleibt es bei der Confiscation des Vermögens, soweit dasselbe bereits eingezogen ist, und nur das noch nicht eingezogene Vermögen ist wieder freizugeben; wird der Angeschuldigte aber in dem neuen Verfahren freigesprochen, so ist die Confiscation des Vermögens mit der Wirkung aufzuheben, daß auch das bereits eingezogene Vermögen ihm zurückzugeben ist. Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, durch welches das Contumacial-Urtheil aufgehoben wird, findet nur dann statt, wenn auf völlige Freisprechung erkannt ist.

Vergl. das Gesetz vom 11ten März 1850; Beilage Littr. E.

§. 259.

V. Verbindung des Verfahrens gegen mehrere Deserteure.

Ist von einem Militairgericht gegen mehrere Abwesende der Desertionsproceß einzuleiten, so kann die Vorladung in einer und derselben Edictal-Citation erfolgen, auch von einem Kriegsgericht über die Angeschuldigten erkannt werden; es sind jedoch wegen jedes einzelnen Desertionsfalls besondere Acten anzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Restitution gegen militairgerichtliche Erkenntnisse und von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§. 260.

I. Restitution. A. Restitutionsgründe.

Ein rechtskräftig Verurtheilter oder vorläufig Freigesprochener kann nur alsdann auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen:

1) wenn er seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder
2) wenn er auf den Grund eines, zu seinem Nachtheil verfälschten Documents oder bestochener Zeugen verurtheilt oder nur vorläufig freigesprochen worden ist.

§. 261.

Ein so begründetes Restitutionsgesuch findet auch alsdann noch statt, wenn der Verurtheilte die Strafe schon abgebüßt hat.

§. 262.

B Verfahren. Das Restitutionsgesuch ist bei dem Militairgericht anzubringen, bei welchem das Erkenntniß ergangen ist.

Das Gericht hat den Imploranten mit dem Gesuch umständlich zu Protokoll vernehmen zu lassen, und wenn dasselbe substanzirt erscheint, die Instruction der angegebenen Beweismittel zu bewirken, demnächst aber die Verhandlungen dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 263.

Der Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur, wenn dasselbe auf Todesstrafe oder insoweit es auf körperliche Züchtigung lautet.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 264.

Hält das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für unbegründet, so weist dasselbe den Antrag durch ein Resolut zurück, welches dem Gericht, bei welchem das Restitutionsgesuch angebracht worden, mit den Acten zugeschickt und von diesem dem Imploranten publicirt wird. Gegen ein solches Resolut ist nur der Recurs an den König zulässig.

§. 265.

Erachtet dagegen das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für zulässig, so überreicht dasselbe das angefochtene Erkenntniß mittelst gutachtlichen Berichts dem Könige zur Aufhebung.

§. 266.

C. Erkenntniß. Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, so muß jedesmal bei dem Gericht, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 170 von Neuem erkannt werden, insofern keine besondere Bestimmung des Königs dieserhalb erfolgt.

§. 267.

Die Bestätigung des neuen Erkenntnisses erfolgt durch denjenigen, von welchem das frühere Erkenntniß bestätigt worden ist.

§. 268.

§. 268.

Wird von dem Angeschuldigten ein Erkenntniß nach Eintritt der Rechtskraft als nichtig angefochten, so tritt in den Fällen der §§. 57, 76 das in den §§. 262—267 angegebene Verfahren ein. II. Nichtigkeitsbeschwerde.

Sechster Abschnitt.

Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen.

§. 269.

Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Competenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden. I. Verfahren.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten (§. 182) in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

§. 270.

Bei Umwandlung der Geldbußen in militairische Freiheitsstrafen ist nach den Bestimmungen des §. 67, Th. I. dieses Gesetzbuchs zu verfahren; doch darf, insofern nicht durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die Dauer der militairischen Freiheitsstrafe, welche an die Stelle einer Geldbuße oder auch mehrerer gleichzeitig zur Vollstreckung kommender Geldbußen tritt, eine zweijährige Freiheitsstrafe niemals übersteigen.

Anmerkung: Der §. 270 ist aufgehoben, und an dessen Stelle der §. 11 des Gesetzes vom 15ten April 1852 getreten; Beilage Littr. F.

§. 271.

Resolute wegen Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen sind mit den durch die Truppenbefehlshaber bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnissen von drei zu drei Monaten an das General-Auditoriat zur Revision einzusenden. II. Revision der Umwandlungs-Resolute.

§. 272.

Uebersteigt bei Officieren die, statt der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe eine 14tägige Arreststrafe, so ist das Resolut durch das General-Auditoriat zur Bestätigung des Königs einzureichen. III. Bestätigung derselben durch den König.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 273.

I. Kosten. Von den der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben in den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen die Kostenfreiheit:

a. alle Militairpersonen des Soldatenstandes von den Portépée-Unteroffizieren abwärts;
b. die Militair-Unterbeamten.

§. 274.

Diese Kostenfreiheit (§. 273) steht auch allen Officieren zu, mit Ausnahme der pensionirten Officiere, welche nicht bloß von einer Pension von 150 Thalern jährlich oder darunter subsistiren. Ausgeschlossen bleibt diese Kostenfreiheit hinsichtlich sämmtlicher der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Officiere nur in Injuriensachen.

§. 275.

In Untersuchungssachen gegen die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche nicht zu den §§. 273, 274 genannten gehören, ist die Kostenpflichtigkeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 276.

Wenn gegen einen Angeschuldigten, dem die Kostenfreiheit nach §§. 273, 274 zusteht, vor dessen Eintritt in den Dienststand eine Untersuchung bei den Civilgerichten geführt wird und auf die Militairgerichte übergeht (§. 10), so ist seine Kostenpflichtigkeit bis zu diesem Zeitpunkt nach den Gesetzen zu beurtheilen, welchen er bis dahin unterworfen war.

§. 277.

In den gemeinschaftlich von Militair- und Civilgerichten geführten Untersuchungen findet für die mitangeschuldigten Militairpersonen eine solidarische Verpflichtung, die Kosten zu tragen, nicht statt.

Sofern dergleichen Militairpersonen nach den Vorschriften dieses Abschnitts in Kosten verurtheilt werden müssen, sind ihnen nur diejenigen zur Last zu legen, welche auf ihren Antheil fallen.

§. 278.

Officiere und obere Militairbeamte, auch wenn erstere zur Kostenzahlung nicht verurtheilt worden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Stempel-Ordnung zur Bezahlung der Stempel verpflichtet. II. Stempel.

§. 279.

Militairpersonen können als Zeugen oder als Sachverständige in militairgerichtlichen Untersuchungen weder Gebühren, noch Versäumnißkosten, sondern nur, wenn sie zum Zweck der Vernehmung ihren Aufenthaltsort verlassen müssen, die bei Commandos ihnen zustehenden Competenzen oder beziehungsweise Diäten und Reisekosten fordern. III. Gebühren. A. der Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige vom Civilstande erhalten auf Verlangen Gebühren, sowie Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten, nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundsätzen.

§. 280.

Alle Officiere und obere Militairbeamten sind zur Bezahlung der Defensionsgebühren verpflichtet, wenn sie eine Justizperson zum Vertheidiger wählen. B. des Vertheidigers.

§. 281.

Baare Auslagen, welche als solche in den über die unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen bestehenden allgemeinen Vorschriften bezeichnet werden, sind von dem Truppentheil, zu welchem der Angeschuldigte gehört, vorzuschießen, und wenn der Verurtheilte nicht kostenpflichtig oder die Wiedereinziehung nicht zu bewirken ist, durch die General-Militaircasse zu erstatten. IV. Vorschuß baarer Auslagen.

§. 282.

Die Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen erfolgt von dem Militairgericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist. Wird gegen die Festsetzung Beschwerde erhoben, so hat das General-Auditoriat darüber zu entscheiden. V. Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen.

§. 283.

Die Kosten, welche von Officieren, denen sonst die Kostenfreiheit zusteht, in Injuriensachen zu entrichten sind, fließen zum Invaliden-Fonds und sind von den Militairgerichten an die nächste Regierungs-Hauptcasse für Rechnung der General-Militaircasse abzuführen. VI. Ablieferung der eingezogenen Kosten und Geldstrafen.

Die bei dem General-Auditoriat entstehenden Kosten sind an die Gebührencasse des General-Auditoriats einzusenden. A. der Gerichtskosten.

§. 284.

B. des reservirten Portos.

Das in kostenpflichtigen Untersuchungen reservirte Porto ist nach erfolgter Einziehung an die Postverwaltung abzuliefern.

§. 285.

C. der Geldstrafen.

Die von den Militairbehörden durch Erkenntnisse, Resolute oder im Wege der Disciplin sowohl gegen Militair-, als Civilpersonen verhängten Geldstrafen sind in der bisherigen Art zu verrechnen.

§. 286.

VII. Kosten im Contumacialverfahren gegen Deserteure.

Kosten und baare Auslagen in dem Contumacialverfahren gegen Deserteure sind von den Militairgerichten bei derjenigen Regierung zu liquidiren, deren Hauptcasse das confiscirte Vermögen des Deserteurs zugesprochen wird.

Anmerkung: Die im §. 286 erwähnten Kosten und Auslagen werden bei den Militair-Intendanturen liquidirt.

§. 287.

VIII. Sporteltaxe.

Sämmtliche Militairgerichte haben die Kosten, wo solche in kostenpflichtigen Untersuchungssachen eintreten, nach der Sporteltaxe zu liquidiren, welche diesem Gesetzbuch unter **Littr. G.** beigefügt ist.

Beilage Littr. A.

Classification

der

zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

in der Armee. | in der Marine.

I. Die Officiere

1) des activen Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr;
2) die im §. 1, Nr. 3, Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichneten inactiven Officiere.

Die Officiere zerfallen in vier Hauptclassen:

1. Generalität.	1. Flaggofficiere oder Admirale.
a. Feldmarschall,	a. Admiral mit Generals-Rang,
b. General der Infanterie oder Cavallerie,	b. Vice-Admiral mit Generallieutenants-Rang,
c. Generallieutenant,	c. Contre-Admiral mit Generalmajors-Rang.
d. Generalmajor.	

2. Stabsofficiere.

a. Oberſt,
b. Oberſtlieutenant.
c. Major.

a. Capitain zur See mit Oberſten- oder Oberſtlieutenants-Rang,
b. Corvetten-Capitain mit Majors-Rang.

3. Hauptleute und Rittmeiſter.

3. Capitain-Lieutenants zur See mit Hauptmanns-Rang.

4. Subalternofficiere.

a. Premier-Lieutenant,
b. Second-Lieutenant.
(Feldwebel-Lieutenants bei den Cadetten-Corps, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps.)

a. Lieutenant zur See mit Premier-Lieutenants-Rang,
b. Unter-Lieutenants zur See mit Second-Lieutenants-Rang.

II. Die Unterofficiere.

Dieſelben ſind:

1) ſolche, die das Portépée tragen.

a. Die Oberfeuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeiſter (einſchließlich der Oberwachtmeiſter bei der Gendarmerie), die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeiſter, die Sergeanten (Verwalter) bei den Cadetten-Corps, ſofern ſie das ſilberne Portépée tragen,
b. die Portépée-Fähnriche,
c. die Wallmeiſter, die Zeug-Feldwebel und die Obermeiſter bei den techniſchen Inſtituten der Artillerie,
d. die reitenden Feldjäger,
e. die Stabs-Roßärzte,
f. die Stabs-Hautboiſten, die Stabs-Horniſten und die Stabs-Trompeter,
g. diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie das Portépée beſaßen und es daher auch behalten haben.

a. Die Deckofficiere der Marine. Dieſelben rangiren vor den übrigen Unterofficieren der Marine mit Portépée. Zu denſelben gehören:
1) Deckofficiere I. Claſſe:
aa. der Oberſteuermann,
bb. der Oberfeuerwerker,
cc. der Oberbootsmann,
dd. der Obermaſchiniſt,
ee. der Obermeiſter;
2) Deckofficiere II. Claſſe:
aa. der Steuermann,
bb. der Feuerwerker,
cc. der Bootsmann,
dd. der Maſchiniſt,
ee. der Meiſter;
b. die Feldwebel der Flotten-Stammdiviſion und Werftdiviſion,
c. die See-Cadetten mit Portépée-Fähnrichs-Rang,
d. die Marine-Stabswachtmeiſter,
e. die Zeugfeldwebel.

2) solche, welche das Portépée nicht tragen.

Zu demselben gehören:

a. die Feuerwerker,

b. die Sergeanten, auch die Sergeanten (Verwalter) bei den Cadetten-Corps, sofern sie nicht das silberne Portépée tragen,

c. die Unterofficiere (Oberjäger bei den Jägern),

d. die Gendarmen,

e. die Oberpioniere, soweit solche noch vorhanden sind,

f. die Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten der Infanterie und Hornisten bei den Jägern, sowie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unterofficier-Charge besonders verliehen ist,

g. die Zeugsergeanten,

h. die Unter-Roßärzte,

i. die Militair-Oberbäcker,

k. die Ober-Lazarethgehülfen und die Lazarethgehülfen, und

l. die Militair-Eleven der Militair-Roßarztschule, welche Unterofficiere in der Armee waren.

a. mit Sergeanten-Rang:
- aa. Steuermannsmaate
- bb. Feuerwerksmaate
- cc. Bootsmannsmaate
- dd. Maschinistenmaate
- ee. Meistersmaate
- ff. Ober-Lazarethgehülfe
- gg. Stabssergeanten
- hh. Zeugsergeanten

} I. Classe;

b. mit Unterofficiers-Rang:

aa. dieselben Chargen II. Classe unter aa — ee,

bb. die Lazarethgehülfen.

Anmerkung.

Alle unter A. II. 1 und 2 aufgeführten Personen des Soldatenstandes in der Armee und in der Marine sind wirkliche Unterofficiere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unterofficiers soll nicht mehr stattfinden.

III. Die Gemeinen.

Zu denselben gehören:

1) die Obergefreiten bei der Artillerie,
2) die Gefreiten,
3) die Schießer bei den Militairbäcker-Abtheilungen,
4) die Unter-Lazarethgehülfen,

dieselben (ad 1, 2, 3, 4) sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen;

5) die gemeinen Soldaten,
6) die Zöglinge der Unterofficierschulen,
7) die Spielleute, soweit sie nach A. II. 1 f. und 2 f. nicht zu den Unterofficieren gehören,
8) die Militair-Eleven der Militair-Roßarztschule mit Ausschluß der unter A. II. 2, Littr. l. genannten,
9) die Militairbäcker,
10) die Militair-Krankenwärter und Krankenträger,
11) die Militair-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

1) mit Gefreiten-Rang:
   a. die Matrosen
   b. die Maschinisten-Applicanten
   c. die Heizer
   d. die Handwerker

   } I. Classe,
   e. die Unter-Lazarethgehülfen;

(Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreiten-Range und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienstverhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2. mit Gemeinen-Rang:
   a. die Matrosen II., III., IV. Classe,
   b. die Schiffsjungen im dritten Dienstjahre,
   c. die Maschinisten-Applicanten II. Classe,
   d. die Heizer II., III., IV. Classe,
   e. die Handwerker II., III., IV. Classe und die Lehrlinge,
   f. die Cadetten.

Anmerkung. Die einzelnen Chargen im See-Bataillon resp. der See-Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

B. Militairbeamte.

Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militairischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten als Militairpersonen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in zwei Classen, nämlich in:

1) obere

1) obere, im Officier-Rang stehende, } theils ohne einen bestimmten Militair-
2) untere Militair- und Marinebeamte, } Rang, theils mit einem solchen.

I. Zu den oberen **Militair- und Marinebeamten** gehören, und zwar:

1) ohne einen bestimmten Militair-Rang:

bei der Armee.

a. der General-Auditeur der Armee und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats,
b. die Auditeure und Militairgerichts-Actuarien,
c. bei den Militair-Intendanturen:
   aa. die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb. die Referendarien und Auscultatoren,
   cc. die Secretaire, Registratoren, Secretariats- und Registratur-Assistenten,
d. der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Prediger, sowie die katholischen Militair-Geistlichen,
e. der Ober-Stabsapotheker und der Ober-Feldlazareth-Inspector,
f. der Plankammer-Inspector,
g. der Inspector des Festungs-Modellhauses (in Berlin),
h. die Fortifications-Secretaire und Bureau-Assistenten,
i. die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
k. die Zahlmeister,
l. der Registrator in der Canzlei des Chefs des Generalstabes der Armee,
m. die Ingenieur-Geographen,
n. außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:

bei der Marine.

a. die Marine-Auditeure und Marinegerichts-Actuarien,
b. bei der Marine-Intendantur:
   aa. der Marine-Intendant und die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb. die Marine-Intendantur-Referendarien und Auscultatoren,
   cc. die Marine-Secretaire, die Registratoren, die Secretariats- und Registratur-Assistenten, die Rendanten, Controleure und die Werft-Secretaire,
c. die Marine-Geistlichen beider Confessionen,
d. die Marine-Ingenieure, und zwar:
   aa. die Directoren,
   bb. die Ober-Ingenieure,
   cc. die Ingenieure,
   dd. die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafenbaues.

1) die oberen Beamten der Feld-Kriegscasse bis einschließlich der Cassen-Assistenten,
2) die Oberdrucker der Metallographie,
3) die oberen Feld-Magazinbeamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
4) die oberen Feld-Postbeamten bis einschließlich der Feld-Postsecretaire,
5) die oberen Feld- und Etappen-Telegraphenbeamten,
6) die oberen Beamten des Feld-Eisenbahnwesens,
7) die oberen Feld-Lazarethbeamten bis einschließlich der Secretaire,
8) die Feld-Apotheker.

2) Obere Militair- und Marinebeamte mit einem bestimmten Militair-Rang (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind nur folgende:

a. der General-Stabsarzt der Armee mit dem Range eines Obersten,
b. die Corps-Generalärzte mit dem Range eines Majors,
c. die Ober-Stabsärzte mit dem Range eines Hauptmanns,
d. die Stabsärzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
e. die Oberärzte und Assistenzärzte mit dem Range eines Second-Lieutenants.

a. der Generalarzt der Marine mit dem Range eines Corvetten-Capitains (Majors) resp. Capitains zur See (mit Oberstlieutenants- oder Obersten-Rang),
b. die Ober-Stabs- und Marine-Aerzte I. Classe mit dem Range eines Capitain-Lieutenants resp. Corvetten-Capitains,
c. die Stabs- und Marine-Aerzte II. Classe mit dem Range eines Lieutenants zur See resp. Capitain-Lieutenants,
d. die Assistenzärzte mit dem Range eines Unter-Lieutenants zur See,
e. die Zahlmeister:
   1) Zahlmeister mit dem Range eines Lieutenants zur See,

2) Untere Zahlmeister mit dem Range eines Unter-Lieutenants zur See.

II. Untere

Militairbeamte.	Marinebeamte.

1) ohne einen bestimmten Militair-Rang:

a. die Militair-Küster,
b. die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,
c. die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten,
d. die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,
e. alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht **sub B. I. 1. Littr. n.** aufgeführt sind.

a. die Marine-Küster,
b. die Marine-Verwalter,
c. die Marine-Zeichner,
d. die Werkmeister,
e. die Magazin-Aufseher,
f. die Büchsenmacher.

2) Als untere Militairbeamte mit einem bestimmten Militair-Rang sind nur zu betrachten:

die Unterärzte.

Dieselben rangiren vor den Unterofficieren ohne Portépée und hinter den Portépée-Fähnrichen (See-Cadetten).

Anmerkung:

1) Die Medicinalpersonen, die Auditeure und Actuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendanturbeamten bei der Armee, die bei der Armee **sub B. I. 1, Littr. l. (1 — 7)** und **B. II. 1. Littr. e.** aufge-

führten Personen, sowie alle Marinebeamten, stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniß, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen alle anderen Militairbeamten nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshabern untergeordnet sind.

2) Diejenigen Personen, welche ihre Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältniß — z. B. als Militair- (Marine-) Aerzte oder Pharmaceuten in den Militair-Lazarethen — genügen, gehören ebenfalls zu den Militairpersonen.

3) Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß **sub B.** aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militairpersonen.

Anmerkung: Das die Beilage A. zum Strafgesetzbuch für das Preußische Heer bildende Verzeichniß der Militairpersonen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen ist antiquirt und durch die vorstehende Classification der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen ersetzt worden.

Vorschriften

über

die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.

---

§. 1.

Ein wesentliches Erforderniß jeder Untersuchung ist die Aufnahme des Thatbestandes, d. h. die Feststellung derjenigen Umstände, welche es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden ist.

§. 2.

Verhalten des Gerichts: a. im Allgemeinen.

Die Ausmittelung des Thatbestandes erfordert vorzügliche Sorgfalt. Der Inquirent muß in der Regel da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich von den die That bezeichnenden Umständen überzeugen, wenn dies aber nicht geschehen kann, die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufnehmen. Insoweit der Erfolg der That und der dadurch angerichtete Schaden das Strafmaaß bestimmt, sind dabei in der Regel Sachverständige zuzuziehen.

§. 3.

Der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.

§. 4.

b. wenn das Verbrechen keine Spuren zurückgelassen hat.

Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallenden Spuren zurücklassen (wie dies z. B. in der Regel bei der Insubordination durch Worte, Zeichen oder Geberden der Fall ist), oder deren Spuren durch die Länge der Zeit verloren gegangen sind, muß der Inquirent bemüht sein, die Existenz des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen.

§. 5.

Hat eine That, welche gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelassen, so ist der Grund dieser Ausnahme zu ermitteln und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgeht.

§. 6.

c. wenn das Verbrechen Spuren zurückgelassen hat.

Sind dagegen Spuren des Verbrechens wirklich vorhanden, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Dasein und Beschaffenheit sich aus den Acten zuverlässig ergebe.

§. 7.

d. bei körperlichen Verletzungen.

Bei körperlichen Verletzungen ist das Attest eines Militair-Oberarztes (oder anderen approbirten Arztes) und eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus (oder anderen approbirten Wundarztes) oder zweier approbirten Wundärzte zu den Acten zu bringen. Dieses Attest wird von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem Jeden besonders ausgestellt.

Ist die körperliche Verletzung nicht erheblich, so genügt das Attest eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus oder anderen approbirten Wundarztes, insofern dasselbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erscheint.

Anmerkung. Die Militair-Chirurgen heißen jetzt Militair-Unterärzte.

§. 8.

Dem auszustellenden Attest über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich gewesen sei.

§. 9.

So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite ärztliche Untersuchung stattfinden muß, ist eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; doch muß der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, soweit es geschehen kann, sorgfältig vernommen werden.

§. 10.

Ist bei Frauenzimmern die Besichtigung der Geburtstheile nothwendig, so muß statt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer oder eine vereidigte

Hebeamme zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine Heilung derselben nothwendig wird, so ist ein approbirter Wundarzt zuzuziehen.

§. 11.

Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so geschieht die Besichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts durch einen Militair-Oberarzt oder Physicus und durch einen als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus oder durch einen anderen vereidigten Wundarzt. c. bei erfolgter Tödtung.

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militair-Oberarzt, Physicus, oder zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereidigter Wundarzt ist, so muß zu den Acten vermerkt werden, daß derselbe approbirter Arzt oder Wundarzt sei.

Vergl. die Anmerkung zu §. 7.

§. 12.

Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muß dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber angezeigt und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtigung des Leichnams ausgesetzt werden.

§. 13.

Sobald der vorgesetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält, so ist er verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maaßregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur, oder, wenn ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civilrichter sogleich von dem Vorfalle Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich anzuzeigen und zu veranstalten, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden könne.

§. 14.

Nimmt der requirirte Richter aus den ihm mitgetheilten Umständen wahr, daß es nach den Vorschriften des §. 21 einer förmlichen Obduction bedürfe, so muß er bewirken, daß die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverständigen (§. 11) im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts erfolge.

§. 15.

Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Sachverständigen nicht, so muß der Richter zur Vermeidung überflüssiger Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

§. 16.

Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muß er dies ohne Zeitverlust veranstalten.

§. 17.

Verfahren, wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord, Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es bloß einer äußeren Besichtigung des Leichnams von Seiten des Richters ohne Zuziehung der Sachverständigen.

Nach erfolgter Besichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

§. 18.

Ist das nächste Militairgericht, bei welchem ein Auditeur sich befindet, und das nächste Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gleich weit entfernt, so ist der betreffende Auditeur zur Besichtigung des Leichnams verpflichtet.

§. 19.

Ist in dem Fall des §. 17 die Besichtigung des Leichnams von Seiten eines Civilrichters erfolgt, so sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen an den requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher sodann dieselben im Dienstwege an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairbefehlshaber befördert, unter welchem der Verstorbene gestanden hat.

Wenn ein Auditeur die Besichtigung vorgenommen hat, so übergiebt er selbst die darüber sprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

§. 20.

Insofern über die Veranlassung des Selbstmordes einer Militairperson Zweifel oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig

erscheint,

erscheint, muß diese der competente Gerichtsherr verfügen. Sämmtliche die Selbstentleibung betreffende Verhandlungen sind sodann dem competenten General-Commando, und von diesem, wenn dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disciplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, dem General-Auditoriat zur Reposition einzusenden.

§. 21.

Verfahren, wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt ist.

Entsteht bei der äußeren Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, so muß die Obduction nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachverständige im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts geschehen. Hierbei kann der Militair-Oberarzt oder Physicus durch einen besondern zu vereidigenden Arzt, und der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

§. 22.

Ist der Inquirent, welcher die Obduction dirigirt, mit dem Militair-Oberarzt oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduction bedürfe, so muß dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§. 23.

Anerkenntniß des Leichnams

Die Leiche muß vor der Obduction denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntniß vorgelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muß sich der Inquirent auf alle Art vergewissern, daß in Betreff der Leiche weder ein Irrthum, noch eine Verwechselung vorgefallen sei.

§. 24.

Ist die Leiche eines in Folge einer tödtlichen Verletzung Gestorbenen über die Seite geschafft und dadurch der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden, so sind statt der sonst erforderlichen Obduction besonders diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung der Leiche bewirkt worden, zu ermitteln.

§. 25.

s. bei Diebstählen.

Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, muß der Inquirent, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann, an Ort und Stelle den Augenschein von den hinterlassenen Spuren einnehmen und den Befund zu Protokoll zu verzeichnen.

§. 26.

Feststellung des Werths der gestohlenen Sachen.

Der Werth des Entwendeten ist, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können und der Werth derselben auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige auszumitteln.

Die Schätzung solcher Sachen aber, welche zum gewöhnlichen Gebrauch dienen, kann von dem Inquirenten selbst, oder, wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen, von jedem Hausvater geschehen, und zwar, wenn dieser glaubwürdig ist, ohne dessen Vereidigung.

§. 27.

Können die entwendeten Sachen nicht herbeigeschafft werden, oder sind Geldsummen entwendet worden, so ist der Bestohlene verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der Entwendung anzugeben.

Der eidlichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist und gegen die Werthangabe keine Einwendungen hat.

Fehlt es an einer von diesen Voraussetzungen, so ist der Bestohlene verbunden, die Werthangabe eidlich (oder, wenn er einer Religionspartei angehört, welche die Eidesleistungen für unzulässig hält, nach seinen Religionsgrundsätzen an Eidesstatt) zu erhärten.

§. 28.

Eidliche Bestärkung des Diebstahls.

Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 29.

Hat jedoch der Inquirent gegründete Vermuthungen, daß die Entwendung nur vorgespiegelt werde, so muß er den angeblich Bestohlenen zur näheren Bescheinigung der vorgegebenen Entwendung, und wenn dessen Angaben durch die aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaaßen unterstützt werden, oder jene Vermuthungen minder erheblich sind, zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

Weigert sich der angeblich Bestohlene, die Entwendung eidlich (oder an Eidesstatt) zu erhärten, so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

§. 30.

Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen:

daß er die gestohlene Sache, ihrem wahren Werthe nach, mindestens auf so hoch schätze.

§. 31.

Beim Raube muß der Inquirent an Ort und Stelle sich durch den Augen- g. beim Raube.
schein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten, und den Befund zum Protokoll niederschreiben.

Einer Ausmittelung des Werths der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt aber muß der Beraubte in Ermangelung anderer Bescheinigungsmittel eidlich erhärten.

§. 32.

Ist beim Raube Jemand körperlich beschädigt worden, so kommen die, in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften (§§. 7 ff.) zur Anwendung.

§. 33.

Beim Straßenraube muß der Inquirent zugleich durch Besichtigung des Orts der begangenen That oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden ist, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriff des Straßenraubes gehört.

§. 34.

Ist in einem zu militairischen Zwecken benutzten Gebäude Feuer entstanden, h. bei Brandstiftungen.
so steht der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten der betreffenden Militairbehörde zu, welche, wenn sich dabei Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abzugeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf Abgabe der Verhandlungen zu dringen, wenn es Veranlassung hat, eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird.

Findet sich nach Lage dieser Acten in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes noch etwas zu erinnern, so hat der Inquirent solches sofort nachzuholen die Brandstelle erforderlichen Falls in Augenschein zu nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von anderen Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr zu erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk zu richten, durch welche die Entstehungsart des Feuers erklärt werden kann.

§. 35.

Der Betrag des Schadens, welcher durch die Brandstiftung an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden.

Wenn der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen erhellt, so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis entweder der Eigenthümer Verbesserungen, oder der Brandstifter die Entwerthung nach erfolgter Aufnahme der Taxe nachgewiesen hat.

§. 36.

i. bei Tumulten, zu deren Stillung commandirtes Militair eingeschritten ist.

Bei Tumulten, zu deren Stillung commandirtes Militair eingeschritten ist, wird der Thatbestand durch die amtliche Darstellung des commandirenden Befehlshabers festgestellt.

Derselbe hat darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an die zusammengelaufene Volksmenge erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersetzung stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Tumultuanten ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat, endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem commandirenden Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 37.

k. bei Münzverbrechen.

Bei Münzverbrechen ist, wenn es auf ein sachverständiges Gutachten darüber, ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei, ankommt, dieses Gutachten jedesmal von der General-Münzdirection unter Zusendung der in Beschlag genommenen Münze einzuholen.

Die Requisition wegen Einholung eines solchen Gutachtens ist offen an die nächste Regierung zur weiteren Beförderung zu übersenden. Auch sind die falschen Münzen nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an diese Behörde abzugeben.

§. 38.

Bei Cassenverbrechen dient der von der vorgesetzten Cassenbehörde gezogene Defect zur Feststellung des Thatbestandes. l. bei Cassenverbrechen.

§. 39.

Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, welche dergleichen in Umlauf gesetzt hat, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit der in Beschlag genommenen Papiere aufzufordern. m. bei Fälschung öffentlicher Papiere.

§. 40.

Bei Verfälschung Preußischer Staatspapiere kann die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Feststellung des Thatbestandes sich unterziehen. Die Gerichte müssen deshalb die Hauptverwaltung der Staatsschulden von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Verfälschung dieser Art, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer solchen begründen, sowie von allen derartigen Anklagen und Anzeigen unter Beifügung der in Beschlag genommenen, anscheinend falschen Staatspapiere ungesäumt in Kenntniß setzen. Dadurch wird jedoch die Verpflichtung der Gerichte, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen.

§. 41.

In Concursen über das Vermögen von Militairpersonen muß das den Concurs dirigirende Civilgericht die aus den Concursacten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerutt geschlossen werden kann, dem competenten Militairgericht mittheilen. n. beim Bankerutt.

Zur Eröffnung einer Untersuchung wegen Bankerutts aber ist es hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges, oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. Ueber den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläuftigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent die aus den Concursacten darüber gesammelten Nachrichten zusammenstellt und dem Angeschuldigten zur Erklärung vorlegt.

Strafproceßkosten-Taxe.

№		Thlr.	Sgr.
1.	Für einen Termin, in welchem eine wesentliche Verhandlung stattgefunden	1—2	—
2.	Für einen Termin, in welchem keine wesentliche Verhandlung stattgefunden	—	15
3.	Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig und expedirt wird Die Expedition der Verfügungen ist jedoch möglichst zu vermeiden. Für nicht expedirte Verfügungen werden bloß Schreibgebühren (Nr. 10) genommen. Für Anzeigen und für Berichte, welche zur Controle des Geschäftsgangs dienen, oder von den vorgesetzten Behörden erfordert werden, ingleichen für Berechnungen von Kosten und Verfügungen zu deren Einziehung, darf nichts angesetzt werden.	—	5—20
4.	Für die Anfertigung der Fragstücke zum Schlußverhör, einschließlich der Schreibgebühren .	1—5	—
5.	Für die Abfassung des Erkenntnisses, einschließlich der Terminsgebühren	2—20	—
6.	Für jede Ausfertigung des Erkenntnisses . . .	1	—
7.	Für Anfertigung des Actenauszuges	1—2	—
8.	Für ein rechtliches Gutachten, Behufs der Bestätigung des Erkenntnisses	1—5	—
9.	Für jeden Bogen Reinschrift	—	3
10.	Für jeden Bogen Abschrift	—	2
11.	Für Emballage der Acten	—	5—10

№		Thlr.	Sgr.
12.	Für das Heften der Acten für jeden Band . .	—	5
13.	Für Inrotulation der Acten:		
	a. für jedes General-Volumen	—	10
	b. für jedes Special-Volumen	—	5
14.	Für Insinuationen, wobei es eines Empfangsbekenntnisses bedarf	—	3
15.	Für die Vertheidigung.		
	Der Vertheidiger erhält:		
	a. für die Information aus den Acten und den Unterredungstermin	1—3	—
	b. für jeden anderen Termin	1 bis 1	10
	c. für einen schriftlichen Antrag	—	5
		bis 1	—
	d. für die Vertheidigung (nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache, sowie nach Maaßgabe der Gründlichkeit der Vertheidigung)	2—10	—
	e. Schreibgebühren für den Bogen . . .	—	2
	f. Diäten auf Reisen über eine Viertelmeile täglich	2	—
16.	Für Diäten und Reisekosten der Militair-Justizbeamten.		
	Auf Reisen erhalten die Militair-Justizbeamten die reglementsmäßig ihnen zustehenden Diäten und Reisekosten.		

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung,

vom 6ten Mai 1848.

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten de 1848, S. 123.)

In Folge der durch die neueren Gesetze allen Meinen Unterthanen gleichmäßig verliehenen politischen Rechte bestimme Ich hierdurch, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß fortan von Civil- und Militairgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden soll. *) In denjenigen Fällen, in welchen eine körperliche Züchtigung bereits erkannt, aber noch nicht vollstreckt worden, ist dieselbe in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe durch die zuständigen Gerichte zu verwandeln.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 6ten Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Bornemann. Gr. v. Canitz.

---

*) Vergl. das Gesetz vom 15ten April 1852, §. 10; Beilage Littr. F.

Gesetz,

betreffend

die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße,

vom 11ten März 1850,

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten de 1850, S. 271.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Staaten verlassen, soll, anstatt der Vermögens-Confiscation, auf eine Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden. Das Vermögen der vorgedachten Personen ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.

§. 2.

Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4ten Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 47), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Charlottenburg, den 11ten März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Gesetz,

die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend.

Vom 15ten April 1852.

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten de 1852, S. 115—117.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14ten April 1851 (Gesetz-Samml. S. 93 ff.) an deren Stelle.

Anmerkung: In den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14ten April 1851 nicht eingeführt ist, kommen an Stelle desselben für solche Militairpersonen, welche nicht Preußische Unterthanen sind, die dort geltenden allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

§. 2.

Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3.

Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

§. 4.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr statt.

Anmerkung: Die Bestimmungen des §. 4 werden in den Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14ten April 1851 nicht gilt, analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden sein, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung und nach dem hieraus sich ergebenden entehrenden Charakter in gleicher Weise, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuchs, das Verbleiben der Verurtheilten im Militairstande unmöglich machen.

§. 5.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Classe des Soldatenstandes.

Anmerkung: In den zuvor (Anmerkung zu §. 4) bezeichneten Bundesstaaten wird der §. 5 ebenfalls analog zur Anwendung zu bringen und demgemäß in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob die unmittelbar oder mittelbar verhängte Ehrenstrafe die Entlassung aus dem Soldatenstande oder bloß die Versetzung in die zweite Classe desselben nach sich ziehen müsse.

§. 6.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von

Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht statt.

Anmerkung: Der §. 6 wird in den vorgenannten Bundesstaaten dahin anzuwenden sein, daß Degradation bei Verhängung einer nach der Anmerkung zu §. 4 der Zuchthausstrafe gleich zu achtenden Freiheitsstrafe oder einer solchen Ehrenstrafe eintritt, welche der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem Strafgesetzbuche vom 14ten April 1851 entspricht.

§. 7.

Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maaßgebend sein:

1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2) die Einschließung dem Festungsarrest;
3) die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittleren oder gelinden Arrest, imgleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

Anmerkung: In den obengedachten Bundesstaaten (Anmerkungen zu den §§. 4, 5 und 6) wird der Richter bei sinngemäßer Anwendung des §. 8 das Verhältniß der bürgerlichen zu den militairischen Freiheitsstrafen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Art und Beschaffenheit der zu vergleichenden Strafen in jedem Falle besonders zu bestimmen haben.

§. 9.

Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10.

Anstatt der durch den Erlaß vom 6ten Mai 1848 (Gesetz-Samml. S. 123) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11.

Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17 und 335) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

Vergl. zu den §§. 11, 12 die Anmerkung zu §. 1.

§. 12.

Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem Preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13.

An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspiels treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88, Nr. 2 und 3, und §. 89, Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. von 1845, S. 296), sowie der Kriegsartikel 61 (Gesetz-Samml. von 1844, S. 284), hierdurch nicht geändert.

Vergl. die Anmerkung zu §. 1 und den an die Stelle des Artikels 61 der früheren Kriegsartikel getretenen Artikel 45 der jetzt gültigen Kriegsartikel vom 9ten December 1852; Beilage Littr. G.

§. 14.

Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

1) wer Sachen des Officiers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche commandirt ist;
2) wer seinen Cameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungskammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;

4) wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

Anmerkung: In den mehrerwähnten Bundesstaaten werden die Bestimmungen des §. 14 keine Anwendung finden können; es wird vielmehr in den betreffenden Fällen nach dem in der Anmerkung zum §. 1 erwähnten Princip zu verfahren sein.

§. 15.

Der auf Beleidigungen von Unterofficieren oder von Soldaten untereinander bezügliche §. 174, Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

Anmerkung: Der im §. 15 allegirte §. 343 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14ten April 1851 bezieht sich nur auf die einfachen Beleidigungen im Gegensatze zu den qualificirten, welche nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs nicht zu den Uebertretungen, sondern zu den Vergehen gehören.

§. 16.

Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15ten April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Beilage Littr. C.

Allerhöchste Ordre

vom 9ten December 1852

und

Circular-Erlaß des Kriegsministeriums

vom 26sten Januar 1853,

betreffend

die Einführung der Kriegsartikel vom 9ten December 1852.

Die in Folge der von Mir angeordneten Revision der Kriegsartikel vom 27sten Junius 1844 entworfenen, Mir von Ihnen vorgelegten Kriegsartikel für die Unterofficiere und Soldaten Meiner Armee habe Ich vollzogen und gebe sie Ihnen mit dem Auftrage zurück, die zur Einführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zugleich bestimme Ich, daß diese revidirten Kriegsartikel

1) bei jeder Compagnie, Schwadron und Batterie sogleich nach ihrer Bekanntmachung und demnächst alljährlich einmal, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen;
2) den der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten aber in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen in das Polnische und Litthauische alsbald anzufertigen sind.

Diese Meine Ordre ist der Armee bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 9ten December 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Bonin.

An den Kriegsminister.

* * *

Seit

Seit Einführung des im Jahre 1845 der Armee verliehenen Strafgesetzbuchs ist es der eigentliche Zweck der Kriegsartikel, die Unterofficiere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen.

Diesem Zweck können die Kriegsartikel vom 27sten Junius 1844 nicht mehr vollständig entsprechen, weil in Folge der neueren Gesetzgebung mehrere darin enthaltene Bestimmungen ihre Gültigkeit verloren haben.

Dies hat eine Revision derselben nöthig erscheinen lassen, nach deren Beendigung Se. Majestät der König die Einführung der in 2c. Exemplaren beifolgenden von Allerhöchstdemselben vollzogenen, revidirten Kriegsartikel anzuordnen und zugleich mittelst Ordre vom 9ten December v. J. zu bestimmen geruht haben:

> daß sie zu diesem Behufe sogleich nach ihrer zu veranlassenden Bekanntmachung bei jeder Compagnie, Schwadron und Batterie und demnächst alljährlich einmal, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten (den der deutschen Sprache nicht kundigen in ihrer Muttersprache) vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen.

Demgemäß ersucht das Kriegsministerium das Königliche General-Commando ergebenst, Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre die beifolgenden Exemplare der Kriegsartikel nach Zurückbehaltung der zum eigenen Gebrauch erforderlichen Anzahl, nach Maaßgabe des anliegenden Verzeichnisses, den demselben untergebenen Militairbehörden und Truppentheilen zuzufertigen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die in die Kriegsartikel aufgenommenen Strafbestimmungen nur einen dem Zweck derselben entsprechenden Auszug aus den bestehenden materiellen Militair-Strafgesetzen bilden, wodurch die Gültigkeit dieser Gesetze und deren Anwendbarkeit auf Unterofficiere und Soldaten bei Beurtheilung und Bestrafung der von ihnen verübten strafbaren Handlungen in keiner Weise berührt wird.

Berlin, den 26sten Januar 1853.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Bonin.

An die Königlichen General-Commandos 2c.

* * *

Kriegsartikel

für

das Preußische Heer.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bisher angeordnet gewesenen Kriegsartikel einer Revision unterwerfen lassen und hierauf für die Unterofficiere und Soldaten Höchstihres gesammten Heeres die nachstehenden Kriegsartikel zu ertheilen geruht.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, wes Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 4.

Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 5.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen oder durch Selbstverstümmelung sich zur Erfüllung seines Berufes unwürdig und unfähig machen.

Artikel 6.

Wer zum Feinde übergeht oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 7.

Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren; die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Artikel 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Complott begangen ist.

Artikel 9.

Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 10.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmelung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Artikel 11.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Artikel 12.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 13.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Artikel 14.

Der Gemeine muß jedem Officier und Unterofficier, und der Unterofficier jedem Officier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von

jedem anderen Truppentheil Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Commandirten, sowie der im Dienste befindlichen Gendarmen verpflichtet.

Artikel 15.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 16.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Artikel 17.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Officier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 18.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde

anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 19.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 20.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Artikel 21.

Der Soldat darf weder im Dienst, noch außer demselben mit Anderen über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über Seine Lande oder den von ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Artikel 22.

Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Artikel 23.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Eben-

sowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Artikel 24.

Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Artikel 25.

Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 26.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Artikel 27.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, sowie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

Artikel 28.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu Einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 29.

Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 30.

Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienstinstructionen genau befolgen, und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Artikel 31.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 32.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch, nach Umständen, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 33.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt oder bei Commandos oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstruction zu übertreten.

Wer

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu gewärtigen.

Artikel 35.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 36.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Artikel 37.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Artikel 38.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 39.

Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er commandirt war, sich untauglich gemacht hat, oder im Dienst sich betrinkt, wird mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Artikel 40.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Commandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Artikel 41.

Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

Artikel 42.

Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Artikel 43.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 44.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unterofficieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Artikel 45.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erste Mal disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unterofficier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Artikel 46.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Lei-

stungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 47.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darauf verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Artikel 48.

Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Artikel 49.

Die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Artikel 50.

Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maaßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Artikel 51.

Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Anderen auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Artikel 52.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie vor Pflichtverletzungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Civildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften, oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegsartikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Charlottenburg, den 9ten December 1852.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bonin.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. März 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erforderniß eines Passes für die nach der Insel Cuba Reisenden. (2) Bekanntmachung, betreffend die dem Magistrate zu Teterow gestattete Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der durch den Scheunenbrand betroffenen dortigen Einwohner. (3) Aufforderung an die betreffenden Behörden zur genauen Befolgung der wegen des Verfahrens gegen landfremde Bettler bestehenden Vorschriften. (4) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April $18^{66}/_{67}$. (5) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April $18^{66}/_{67}$. (6) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind. (7) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Mittheilung des Bundes-Kanzler-Amts des Norddeutschen Bundes das Königlich Spanische Gouvernement angeordnet hat, daß fortan alle diejenigen Personen,

welche nach der Insel Cuba sich zu begeben beabsichtigen, mit einem Passe versehen sein müssen.

Schwerin am 17ten Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Auf Ansuchen des Magistrats zu Teterow ist demselben gestattet, zur Unterstützung der dortigen, durch die am 11ten d. M. Abends erfolgte Einäscherung von 32 Scheunen hart betroffenen Einwohner in denjenigen Städten des Landes, wo die Magistrate ihre Vermittelung dazu zu gewähren bereit sind, durch diese milde Gaben einsammeln zu lassen.

Schwerin am 15ten Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Die Wahrnehmung, daß in jüngster Zeit zahlreiche landfremde Bettler in das hiesige Großherzogthum eingedrungen sind und gegen dieselben mehrfach das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nicht zur Anwendung gekommen ist, veranlaßt das unterzeichnete Ministerium, die betreffenden Behörden an die genaue Befolgung der in Betreff dieses Verfahrens normirenden Bestimmungen in §. 1 sub 6 und §. 5 der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung vom 26sten April 1864 hierdurch mit dem Hinweise zu erinnern, daß auch das Betteln der wandernden Genossen des Gewerbestandes zufolge §. 11 der Verordnung vom 24sten December 1867, betreffend die Wanderbücher, nach den gedachten allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu ahnden ist.

Schwerin am 24sten Februar 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener auf den Jahrgang vom 1sten April 1866 bis ebendahin 1867 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17ten März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{6}{7}$.

I. Einnahme.

		Courant.
	1) Reste.	
A.	Cassenvorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{6}{6}$	8638 ℛ 47 ß 4 ₰
B.	Activ-Ausstände, die erst nach dem 1sten April 1866 ermittelt wurden	45 = 14 = 6 =
	2) Laufendes.	
C.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:	
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797	
	a. Antritts- und Receptions-Gelder	— = — = — =
	b. Beiträge	7309 = 3 = — =
	2) nach dem Statut vom 17ten März 1863	
	a. Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühren .	1581 = 24 = — =
	b. Beiträge	48622 = 2 = — =
D.	Gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Casse . .	11666 = 32 = — =
E.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	58 = 16 = — =
F.	Zinsen von dem Capital-Vermögen	16146 = 32 = — =
G.	Zinsen auf zeitweilig belegte Capitalien	41 = 21 = 6 =
H.	Außerordentliche Einnahme	— = — = — =
I.	Ex monitis	— = — = — =
	Summa	94110 ℛ — ß 4 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

A.	Uebertragener Vorschuß pro 1sten April $18\frac{65}{66}$ . .	—	℔	— ß	— ₰
B.	Bezahlte Pensions-Rückstände:				
	a. an Wittwen	—	=	— =	— =
	b. an Erben verstorbener Wittwen	255	=	10 =	— =

2) Laufendes.

C.	Wittwen-Pensionen:				
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797				
	a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	1127	=	22 =	9 =
	b. an Wittwen	58726	=	46 =	2 =
	2) nach dem Statut vom 17ten März 1863				
	a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	—	=	— =	— =
	b. an Wittwen	13500	=	30 =	— =
D.	Zu viel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt . .	106	=	8 =	— =
E.	Capital-Anlegung	13000	=	— =	— =
F.	Administrationskosten:				
	1) Gehalte und Remunerationen 1124 ℔ 32 ß — ₰				
	2) Schreibmaterial, Buchbinderarbeiten ꝛc. . . . . 99 = 44 = 9 =				
		1224	=	28 =	9 =
G.	Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	—	=	— =	— =
H.	Außerordentliche Ausgabe	—	=	— =	— =
I.	Ex monitis	—	=	— =	— =
	Summa	87941	℔	1 ß	8 ₰

III. Abschluß.

Einnahme	94110	=	— =	4 =
Ausgabe	87941	=	1 =	8 =
Vorrath	6168	℔	46 ß	8 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	400166 ℳ 32 ß — ₰
Hinzugekommen sind im Rechnungsjahre pro 1sten April 18$\frac{6}{7}$	13000 = — = — =
Summa	413166 ℳ 32 ß — ₰

b. Activ-Ausstände.

14 = 21 = 9 =

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797	283	Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863	1988	=
Summa	2271	Personen.

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1867 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797	507	Wittwen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863	83	=
Summa	590	Wittwen.

---

(5) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1sten April 1866 bis ebendahin 1867 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21sten Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20sten December 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{6}{7}$.

I. Einnahme.

	1) Reste.	Courant.
A.	Cassenvorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{5}{6}$	5188 ℔ 15 ß 9 ₰
B.	1) Activ-Ausstände	24 = 12 = — =
	2) Ausstände, die erst nach dem 1sten April 1866 ermittelt wurden	12 = 32 = — =
	2) Laufendes.	
C.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:	
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835:	
	a. Antritts- und Receptionsgelder	— = — = — =
	b. Beiträge	865 = 42 = 6 =
	2) nach dem Statut vom 21sten Januar 1864:	
	a. Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühr .	338 = 16 = 6 =
	b. Beiträge	16626 = 15 = 3 =
D.	Gesetzliche Zuschüsse:	
	a. aus landesherrlicher Casse	3115 = — = — =
	b. aus verschiedenen Cämmerei- und Schul-Cassen	24 = — = — =
E.	Zinsen von dem Capital-Vermögen	14953 = 16 = — =
F.	Zinsen auf zeitweilig belegte Capitalien	20 = 16 = 6 =
G.	Pensions-Abzüge in Folge Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	— = — = — =
H.	Außerordentliche Einnahme	— = — = — =
I.	Ex monitis	— = — = — =
	Summa	41168 ℔ 22 ß 6 ₰

II. Ausgabe.

	1) Reste.	
A.	Uebertragener Vorschuß aus der Rechnung pro 18$\frac{5}{6}$	— = — = — =
B.	Bezahlte Pensions-Rückstände:	
	a. an Wittwen	10 = 45 = — =
	b. an Erben verstorbener Wittwen	147 = 31 = 6 =

2) Laufendes.

C. Wittwen-Pensionen:				
1) nach dem Fundationsbrief vom 12ten Mai 1835:				
a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen		262 ℔	24 ß	— ₰
b. an Wittwen		15879 =	20 =	6 =
2) nach dem Statut vom 21sten Januar 1864:				
a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen		— =	— =	— =
b. an Wittwen		2621 =	35 =	9 =
D. Zu viel Erhobenes resp. Angesetztes zurückbezahlt		1 =	— =	— =
E. Capital-Anlegung		16000 =	— =	— =
F. Administrationskosten:				
a. Gehalte und Remunerationen	1120 ℔ — ß			
b. Schreibmaterialien, Buchbinderarbeiten ꝛc.	76 = 27 =			
		1196 =	27 =	— =
G. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge		— =	— =	— =
H. Außerordentliche Ausgabe		— =	— =	— =
I. Ex monitis		— =	— =	— =
	Summa	36119 ℔	39 ß	9 ₰

III. Abschluß.

Einnahme	41168 =	22 =	6 =
Ausgabe	36119 =	39 =	9 =
Vorrath	5048 ℔	30 ß	9 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	369833 =	16 =	— =
Hinzugekommen sind im Laufe des Rechnungsjahres 18$\frac{68}{69}$	16000 =	— =	— =
Summa	385833 ℔	16 ß	— ₰

b. Activ-Ausstände.

Richt.

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:
   a. nach dem Fundationsbrief vom 12ten Mai 1835 90 Personen,
   b. nach dem Statut vom 21sten Januar 1864 . . 1242 =
   Summa 1332 Personen
2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1867 Pension empfingen:
   a. nach dem Fundationsbrief vom 12ten Mai 1835 282 Wittwen,
   b. nach dem Statut vom 21sten Januar 1864 . . 37 =
   Summa 319 Wittwen.

---

(6) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicandum vom 21sten Januar 1868 verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1868 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des Edicts vom 18ten Februar 1854, bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienstemolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu berechnen sind:

1)	der	Scheffel	Weizen	Rostocker	Maaß	. . . .	2	Thlr.	36	ßl.	— Pf.
2)	=	=	Roggen	=	=	. . . .	2	=	6	=	— =
3)	=	=	Gerste	=	=	. . . .	1	=	28	=	— =
4)	=	=	Hafer	=	=	. . . .	1	=	—	=	6 =
5)	=	=	Erbsen	=	=	. . . .	2	=	4	=	— =
6)	=	=	Buchweizen	=	=	. . . .	1	=	12	=	— =

Rostock am 19ten Februar 1868.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

H. F. Born.

---

(7) Die drei Pferde des Erbpächters Lützow zu Nienhagen, Amts Güstrow, welchem Inhalts der Bekanntmachung vom 2ten November v. J. vor länger als drei Monaten ein Pferd am Rotz gefallen ist, sind nach dem übereinstimmenden Zeugniß zweier Thierärzte durchaus rotzfrei befunden, und ist daher die Absperrung derselben wieder aufgehoben.

Schwerin am 24sten Februar 1868.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann Erfurth des Füsilier-Regiments Nr. 90, constatirter Invalidität halber, den Abschied mit Pension in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 13ten Februar 1868.

---

(2) Der Ingenieur-Eleve W. Clasen aus Rostock hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 15ten Februar 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Advocaten Carl August Schwerdtfeger hieselbst den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 21sten Februar 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Bürgermeisters und Stadtrichters Hofraths Lüders, den Auditeur, Advocaten Philipp Wilhelm Süsserott in Wismar wieder zum Bürgermeister und Stadtrichter in Laage zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 22sten Februar 1868.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
den Oberforstmeister von Lehsten zu Rehna zum Comthur,
den Gesandten am Kaiserlich Französischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Bornemann zu Paris zum Groß-Comthur, und
den ordentlichen Professor in der mediciniſchen Facultät der Universität Rostock, Dr. Gustav Simon zum Ritter
des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Schwerin am 26sten Februar 1868.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Salomon Brown zu Yarmouth, Führer des Rettungsbootes »Prince Albert«, die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten Februar 1868.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Eduard Betcke den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Rahnenfelde, Amts Stavenhagen, am 14ten v. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 18 wird ausgegeben:

Die eilfte Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Vereinbarung

der

Mecklenburgischen

Mobiliar-
Brandversicherungs-Gesellschaft

zu

Neubrandenburg.

Eilfte Auflage.

Neubrandenburg, 1868.

P. M.

Diese von unserer Gesellschaft nach dem Beschluß der General-Versammlung vom 4. März v. J. angenommene veränderte — 11. Auflage der Vereinbarung tritt gemäß den beigefügten landesherrlichen Confirmations-Urkunden de dato Neustrelitz den 10. und Schwerin den 24. October v. J., und nachdem sie vom Königlich Preußischen Gouvernement unterm 26. November v. J. genehmigt worden, am 2. März d. J. — 1868 — in Kraft und Anwendung.

Neubrandenburg, am 2. Januar 1868.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Willebrand zu Dewitz.	Briest auf Polchow.	Runge auf Alt-Damerow.	Hebhardt auf den Ruhnen.
Burmeister zu Paetow.	Brandes zu Amt Arendsee.	von Oertzen auf Neddemin.	Schumacher zu Zarchlin.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund hiermit: daß wir auf den Antrag des Directorii der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg die von der General-Versammlung dieser Gesellschaft am 4. März d. J. mit Vorbehalt einer nochmaligen Prüfung und endgültigen Feststellung durch eine dazu erwählte Commission angenommene eilfte Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg nach dieser commissarischen endgültigen Feststellung und Redaction und nachdem darin die Artikel 27, 52 und 53 Unseren Vorschriften gemäß abgefaßt und ergänzt worden sind, so wie solche hierneben angeheftet worden, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmiget und bestätigt haben, also und dergestalt, daß darnach vom 2. März 1868 an von den Directoren und den Interessenten der Gesellschaft, sowie überhaupt von Jedermann, den es angeht, auch von allen Unseren Behörden jederzeit verfahren werden soll.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. October 1867.

Friedrich Wilhelm,
G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bülow.

Bestätigung
der eilften Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs Gesellschaft zu
Neubrandenburg.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nachdem von Neuem eine Revision und Ueberarbeitung der Statuten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg erforderlich geworden ist, die aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgegangene

Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. Eilfte Auflage

wie solche hier angeheftet ist, auch gleichlautend bei den Acten Unsers Ministerii des Innern aufbewahrt wird, auf Ansuchen des Directorii der Gesellschaft kraft dieses, so viel aus Landesherrlicher Macht geschehen kann, bestätigt haben, dergestalt, daß dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach vom 2. März 1868 an in Unsern Landen verbindliche Kraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 24. October 1867.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Bestätigung
der revidirten Vereinbarung
der Mecklenburgischen Mobiliar-
Brand-Versicherungs-Gesellschaft
zu Neubrandenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Zweck, die Grundlagen und die Rechte der Societät.

Zweck der Gesellschaft.

Art. 1. Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihrer versicherten beweglichen Habe durch unverschuldeten Brand erleiden nach Maaßgabe der Versicherung, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.

Bei ihrer ersten Errichtung sind in den Verband derselben auch Gebäude-Versicherungen aus den Mecklenburg-Strelitz'schen Städten und Flecken aufgenommen; die Aufnahme ist jedoch inzwischen geschlossen und über die noch bestehenden derartigen Versicherungen enthält ein besonderer Anhang dieser Vereinbarung die erforderlichen Bestimmungen.

Wer aufgenommen werden kann.

Art. 2. In diese Gesellschaft werden vornämlich nur Ackerbau treibende Landbewohner, sowie auf dem Lande wohnende geistliche und weltliche Beamte bis 40 Meilen Entfernung von Neubrandenburg aufgenommen, wenn und insoweit deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihre lokalen und persönlichen Verhältnisse dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint.

Besitzer von Gehöften auf städtischen Feldmarken oder in Vorstädten können den Bewohnern des platten Landes gleich geachtet werden.

Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahme-Gesuch bei der General-Versammlung vorzubringen.

Was zur Aufnahme erforderlich. Declarationen, Legegeld.

Art. 3. Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungs-Declarationen franco einzureichen und gleichzeitig damit ein Legegeld von ½ pro Cent der Versicherungs-Summe — welche mit 25 theilbar sein muß, oder dahin abgerundet wird — nebst 25 Silbergroschen Einschreibegeld zu entrichten.

Im Inlande kann und im Auslande muß die Versicherung durch Agenten vermittelt werden.

Erforderniß des obrigkeitlichen Attestes für Dorf- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.

In Mecklenburg haben alle Einsassen einer Dorfschaft, sowie die Hintersassen und Unterpächter eines Gutes, soweit sie als selbstständige Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden können, ein Attest von ihrer vorgesetzten Amts- oder Guts-Obrigkeit beizubringen, daß seitens derselben sowenig gegen die beabsichtigte Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben ein Bedenken obwalte.

Beobachtung der das Versicherungs-Wesen betreffenden Gesetze des Auslandes. Agenten.

Befindet sich der Versichernde im Auslande, so hat derselbe den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versicherunden sich zu unterwerfen.

Zweck des Legegeldes.

Art. 4. Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalien-Fonds angesammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Anstalt und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Capitalien sind vom Directorium in Mecklenburgischen ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thlr. Courant pro Hufe anzulegen. — Für die sichere Aufbewahrung der Schuldocumente ist ausreichende Vorkehrung zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag ausnahmsweise das Legegeld ganz oder zum Theil einstweilen creditirt werden kann, hängt lediglich vom Ermessen des Directorii ab.

Münz-Sorte.

Art. 5. Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 30 Thalerfuße, der Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet. Die noch in Gold lautenden Versicherungen sind in den Lagebüchern mit 10 p. Cent Agio in Courant umgeschrieben, und werden hiernach alle Zahlungen in Courant geleistet.

Geschäfts-Jahr.

Art. 6. Das Geschäfts-Jahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr.

Rechte der Societät.

Art. 7. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person.

Verträge mit anderen Societäten.

Art. 8. Die Gesellschaft kann mit andern auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Verträge wegen Theilung beiderseitiger Risicos und wechselseitiger Uebertragung von Schäden abschließen, wobei dann für sie die Betheiligung an den Gebäude-Versicherungen der anderen Societäten nicht ausgeschlossen ist.

Privilegien der Forderungen und Zahlungen.

Art. 9. In Mecklenburg ist die Societät hinsichtlich ihrer Forderungen und Zahlungen mit folgenden Privilegien versehen:

Die Gelder, welche zum Ersatz resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden

a. den öffentlichen oneribus gleich gestellt, und gehen gleich diesen, allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;

b. auch werden bei entstehenden Concursen vom Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt;

c. nicht minder auf bloße Anzeige des Directoriums oder sonstiger Bevollmächtigter, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern,

mandata sine clausula de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und verursachten Schäden und Kosten erkannt, und können

d. überhaupt weder durch inhibitoria, noch durch suspensiva von den Landesgerichten bekümmert werden, sondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben; endlich

e. haben die auf Zinsen verliehenen Capitalien von Legegeldern, sowie alle sonstigen Forderungen der Societät jura piorum corporum.

Sitz und Gerichtsstand.

Art. 10. Ihren Sitz hat die Societät in Neubrandenburg und ihren Gerichtsstand für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz; dagegen muß sie ihren Preußischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

II. Verwaltung der Anstalt.

Art. 11. Verwaltet wird die Anstalt gemeinschaftlich mit dem im Uebrigen ganz selbstständigen Institut der Hagel-Assecuranz-Societät durch ein Directorium und zwei Cassen-Beamte.

Personal des Directoriums.

Art. 12. Das Directorium besteht aus acht gleich berechtigten und gleich verpflichteten, beiden Anstalten angehörigen Mitgliedern, welche von der General-Versammlung dergestalt gewählt werden, daß zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutsbesitzer, von denen der eine Besitzer eines ritterschaftlichen Gutes in Mecklenburg-Strelitz sein muß, zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutspächter und — ohne Rücksicht auf diese Qualität — eins der Zahl derjenigen Mecklenburgischen und drei der Zahl derjenigen Preußischen Interessenten angehören, welche bei beiden Assecuranzen zusammen mit mindestens 15,000 Thlrn. Courant versichert sind.

Dauer der Amtsfunction, Kündigung, Wiederwählbarkeit.

Art. 13. Jeder Director wird auf 4 Jahre gewählt, und es stehet während dieser Amtsdauer sowohl der Gesellschaft, als dem Director die Befugniß zu einer vor dem 1. October zu bewirkenden Aufkündigung zum 2. März frei. Der Director kann nach Ablauf der vier Jahre wieder gewählt werden.

Beginn und Ende der Amtsfunction.

Art. 14. Der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufes des Amtes für den Director ist der Schluß der Plenar-Versammlung, nachdem die Gesellschaft dem Directorium die Decharge für das abgelaufene Jahr ertheilt hat.

Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäftsjahres.

Art. 15. Wenn die im Art. 12. bestimmte Eigenschaft eines Directors im Laufe eines Assecuranz-Jahres erlischt und derselbe damit zugleich aufhört, Mitglied beider Gesellschaften zu sein, so muß er seine Amtshandlung sofort einstellen, jedoch auf Verlangen des Directoriums noch in der nächsten Conferenz desselben erscheinen und darin seine früheren Amtshandlungen vertreten. Ein entscheidendes Stimmrecht hat er aber sodann bei den zu fassenden Beschlüssen des Directoriums nicht mehr. Würde aber ein Director nach dem im Laufe

des Assecuranz-Jahres erfolgten Erlöschen seiner statutenmäßigen Eigenschaft dennoch Mitglied beider Gesellschaften bleiben, so hört seine Amtshandlung erst am nächsten 2. März auf und wird sodann die Wahl eines neuen Directors an dessen Stelle intimirt.

Rechte und Pflichten des Directoriums.

Art. 16. Das Directorium repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen; es besorgt und leitet im Allgemeinen alle Angelegenheiten derselben und wacht auf die unbedingte Befolgung der Vereinsgesetze, insonderheit:

1. beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder;
2. entscheidet es über die Annahme zweifelhafter Versicherungen;
3. revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst den Diäten- und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung, sowie die Erledigung der gemachten Monituren.

   Wenn es dabei über einen oder mehrere Gegenstände einer Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen, und sogar in dem Falle, wenn es eine Schadens-Ausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beiseitesetzung derselben, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen, und hat in einem solchen Falle allen denjenigen Verpflichtungen — soweit es verlangt wird — wiederum zu genügen, welche er für die Abschätzung eines Schadens zu erfüllen hat. Die Kosten einer solchen Vervollständigung resp. neuen Ausmittelung trägt der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maaßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm in diesem Falle auch die Beförderung des Protocollführers und die Aufnahme der Commission vergütet.

   Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böslich veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers ausbieten.

   Sodann:

4. entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt als Schiedsspruch, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die Generalversammlung.
5. berechnet es unter Zuziehung der Cassen-Beamten die zur Aufbringung aller Entschädigungen und Kosten erforderlichen Beiträge, und verfügt deren Einziehung.

6. nimmt es die von den Cassen-Beamten abgelegte Jahres-Geldrechnung auf, legt sie der Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor;
7. berichtet es an die General-Versammlung über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag;
8. schlägt es bei vorkommenden Vacanzen in den Stellen der beiden Cassen-Beamte in Verbindung mit der Revisions-Committe eine Anzahl von wenigstens 5 Candidaten der General-Versammlung zur Wahl vor, insofern nach Ansicht des Directoriums und der Revisions-Committe sich so viele geeignete Männer zu der zu besetzenden Stelle gemeldet haben;
9. endlich ist es berechtigt, die im Art. 8 erwähnten Verträge mit solchen Gesellschaften, welche es dazu geeignet und auf Grundlagen, welche es dem Interesse der Anstalt für angemessen erachtet, abzuschließen. Von solchen Verträgen ist der nächsten Plenar-Versammlung Kenntniß zu geben.

In Ermangelung solcher Vereinbarungen kann es die in einzelnen Fällen nach seinem Ermessen nöthige Rückversicherung auch bei solchen Gesellschaften nehmen, welche nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, wenn der Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten tragen will.

Art. 17. Das Directorium tritt regelmäßig zweimal im Jahre in der zweiten Hälfte des Monats Februar und in der ersten Hälfte des Monats October im Gesellschaftslokale in Neu-Brandenburg zur Beseitigung der vorliegenden Arbeiten, und bei außerordentlichen Vorkommenheiten noch öfter zusammen. Conferenzen.

In diesen Conferenzen führt dasjenige Mitglied den Vorsitz und leitet die Protocolle, welches dazu von den Mitgliedern des Directoriums und der Revisions-Committe auf 2 Jahre erwählt wird. Vorsitzender.

Das Directorium beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn solche auch durch zweite Abstimmung nicht zu heben ist, hat die Plenar-Versammlung zu entscheiden. Jedes Mitglied kann seine Ansicht im Directorial-Protokoll niederlegen und der Plenar-Versammlung vortragen. Beschlüsse.

Die Protocolle und Erlasse des Directoriums werden an erster Stelle vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern so unterschrieben, daß der auf's Neue gewählte Director den letzten Platz einnimmt; gleichzeitig gewählte Directoren haben ihren Platz nach Mehrheit der auf sie gefallenen Stimmen und bei gleich vielen Stimmen der ältere an Jahren vor dem jüngeren. Unterschrift der Protocolle und Erlasse.

Districts-Eintheilung.

Art. 18. Der ganze Umkreis der Gesellschaft wird in so viele Districte getheilt, als das Directorium Mitglieder hat, und übernimmt jedes Mitglied davon einen District, worin alle vorkommenden Taxations- und Revisions-Geschäfte zu seiner ausschließlichen Competenz stehen.

Substitution.

Der Districts-Director kann in Behinderungsfällen, oder wenn der Beschädigte nahe mit ihm verwandt, oder verschwägert ist, sowie auch aus anderen Gründen der Zweckmäßigkeit die ihm obliegenden Geschäfte einem anderen Mitgliede des Directoriums oder einem geeigneten Gesellschafts-Mitgliede übertragen.

Cassen-Curatoren.

Art. 19. Aus der Mitte des Directoriums werden von seinen Mitgliedern und denen der Revisions-Committe alle zwei Jahre zwei Directoren zu Cassen-Curatoren gewählt, denen es zunächst obliegt, die Cassen-Verwaltung speciell zu beaufsichtigen und zu dem Ende die Kasse öfter, mindestens aber alle drei Monate, zu revidiren.

Sodann verfügen sie das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten, eventualiter deren Streichung, desgleichen wegen der beantragten Abschlagszahlungen, sowie wegen Bevollmächtigung und Instruction der Agenten.

Endlich entscheiden sie dann, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über die Aufnahme zweifelhafter Versicherungen, über die Belegung und Anleihe von Geldern, über deren Aufkündigung, sowie über die gewöhnlichen Vorkommenheiten des laufenden Geschäftsganges, während außergewöhnliche Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich solche Geldausgaben der Beschlußnahme des Gesammt-Directoriums bedürfen.

Jedes Mitglied des Directorii und der Revisions-Committe, hat übrigens daneben das Recht, die Casse ebenfalls zu revidiren.

Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.

Art. 20. Alles was vom Directorium in seinem durch diese Statuten festgestellten Wirkungskreise durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der Plenar-Versammlung statt, bei welcher es dann ein für alle mal das Bewenden behält.

Diäten und Meilengelder der Directoren.

Art. 21. An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäfts- und für jeden Reisetag 5½ Thaler mit der Bestimmung vergütet, daß auf 5 Meilen ein Reisetag und somit für jede Meile 1 Thlr. 3 Sgr. gerechnet wird.

An Meilengeldern werden für jede zurückgelegte Meile, sowohl der Hin-, als Rückreise, 1½ Thlr. erstattet, jedoch wird bei Reisen, wo die Hin- und Rückreise nur 5 Meilen und darunter beträgt, für die Rückreise kein Meilengeld und nur ein Reisetag berechnet.

Doppelte Geschäftsdiäten erhält kein Director, wenn er auch an einem und demselben Tage mehrere Abschätzungen besorgt hat.

Vorstehende Entschädigungen erhalten auch bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren.

Für diejenigen Reisen, welche die Cassen-Curatoren zur Revision und Beaufsichtigung der Casse nach Neu-Brandenburg machen, erhalten sie keine Meilengelder, sondern nur Diäten für Geschäfts- und Reisetage.

Art. 22. Die beiden Cassen-Beamte, welche zugleich Secretaire sind, haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Dienst-Instruction die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen. Beamte.

Der erste Secretair ist zugleich Kassen- und Büreau-Vorstand, vertheilt und beaufsichtigt die Arbeiten der übrigen Beamten der Gesellschaft. Erster Secretair.

Der zweite Secretair vertritt in Behinderungsfällen den Kassen- und Büreau-Vorstand mit alleiniger Verantwortlichkeit. Zweiter Secretair.

Jeder der beiden Beamten ist gerichtlich beeidigt. Der erste Beamte hat eine Dienst-Caution von 5000 Thlr. Courant, der zweite eine solche von 3000 Thaler Courant bestellt. Die Gehalte der beiden Kassen-Beamte werden bei der Anstellung vom Plenum bestimmt. Deren Beeidigung und Dienst-Caution.

Der Gesellschaft steht auf zuvorigen Antrag des Directoriums die einjährige Aufkündigungs-Befugniß in der ordentlichen Plenar-Versammlung frei. Dasselbe Recht der Aufkündigung haben auch die Beamten. Der Antrag zur Kündigung muß aber, möge er von der einen oder von der andern Seite erfolgen, wenn er Gültigkeit haben soll, bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres gemacht werden. Kündigung.

Seitens des Directoriums soll ein solcher Antrag auf Kündigung der beiden Kassen-Beamten ohne dringende und hinlängliche Gründe nicht gemacht werden.

Im Todesfall haben bei beiden Beamten die Erben Anspruch auf das Dienst-Einkommen für dasjenige Quartal des Rechnungsjahres, worin der Tod des Beamten erfolgt ist und außerdem noch für das folgende Quartal.

Art. 23. Die außerdem erforderlichen Büreau-Beamten verwalten ihre Aemter nach Maßgabe der vom Directorium mit ihnen abgeschlossenen Dienstkontrakte und der ihnen ertheilten Dienstinstruktionen. Sonstige Büreau-Beamte.

Sie sind beeidigt und stehen auf Kündigung, ihre Gehalte werden vom Plenum bestimmt. Ihre Anstellung vom Directorium bedarf der Bestätigung des Plenums.

III. Revision der Anstalt.

Art. 24. Die Revision der gesammten Verwaltung der Anstalt und der damit verbundenen Hagel-Assecuranz geschieht durch eine Revisions-Committe von vier bei beiden Gesellschaften zusammen mit mindestens 15,000 Thlr. Courant Revisions-Committe.

Deren Zusammensetzung.

versicherten Mitgliedern, von welchen das eine aus den Mecklenburg-Strelitzschen, das zweite aus den Mecklenburg-Schwerinschen, das dritte aus den Preußischen, das vierte beliebig aus allen Theilnehmern der Gesellschaft durch die Plenar-Versammlung gewählt wird.

Diese dürfen weder mit den Directoren, noch mit den Kassen-Beamten zu nahe verwandt oder verschwägert sein.

Dauer der Function.

Das Amt der Revisoren dauert vier Jahre, und der Ausscheidende ist für die Dauer der nächsten vier Jahre nicht wählbar.

Conferenzen.

Art. 25. Die Revisions-Committe tritt in jedem Jahre zweimal gleichzeitig mit dem Directorium in Neu-Brandenburg zusammen. Bei Behinderung eines Revisors ergänzt sich die Committe nach den Vorschriften ihrer Zusammensetzung durch ein anderes fähiges Mitglied der Gesellschaft, welches auf ihren Antrag vom Directorium einberufen wird.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Akten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Akten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erst nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repartirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Akten-Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge, auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresrechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Diäten und Meilengelder.

Die Revisoren erhalten dieselben Diäten und Reisegelder, wie die Directoren.

IV. Von der Verfassung der Societät, ihrer General- oder Plenar-Versammlung.

Art. 26. Die Gesellschaft beschließt über ihre Angelegenheiten in General-Versammlungen.

Zeit derselben.

Die Mitglieder derselben treten alljährlich einmal gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu einer am 2. März stattfindenden Plenar-Versammlung zusammen.

Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4., fällt er aber auf einen Sonntag, am 3. März statt.

Einladung und Intimation.

Art. 27. Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal von dem Directorium vier Wochen vorher unter spezieller Anführung der zu beschaffenden Wahlen und zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche in der Neustrelitzer Zeitung, den Mecklenburgischen Anzeigen zu Schwerin, der Rostocker Zeitung und in den Oeffentlichen Anzeigern zu den Amtsblättern derjenigen Königlich Preußischen Regierungen, auf deren Bezirke die Anstalt sich erstreckt, zu erlassen ist. —

Daneben können diese Bekanntmachungen auch noch in andern geeigneten Blättern erlassen werden. —

In dringenden und unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. —

Der späteste Termin hiezu ist jedoch 14 Tage vor der Plenar-Versammlung. —

Art. 28. Die Verhandlungen dieser gemeinschaftlichen Plenar-Versammlung theilen sich in solche, welche beide Institute gemeinschaftlich und solche, welche jedes Institut für sich betreffen.

Art. 29. Nach Eröffnung der Versammlung statten das Directorium und darauf die Revisions-Commitie die General-Berichte ab.

Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.

Dann kommen zuerst die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zur Verhandlung:

1) alle gegen die Amtsführung des Directoriums oder der einzelnen Mitglieder desselben und der Beamten der Anstalt erhobenen Beschwerden. Betreffen solche die letzteren, so können sie, außer vom Directorium, nur als Recurs gegen die allemal zuvor nachzusuchende Entscheidung des Directoriums vor die Plenar-Versammlung gelangen.
2) Beschlüsse über vorgeschlagene Abänderungen und neue Einrichtungen in der Verwaltung beider Anstalten.
3) Die Wahlen der Mitglieder des Directoriums, der Revisions-Commitie und der Cassen-Beamten.

Besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.

Art. 30. Nach Beseitigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgt die Berathung über die besonderen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und nach dem Schlusse derselben die über die besonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät. Hier erstatten zunächst das Directorium und darauf die Revisions-Commitie ihre Special-Berichte bei Vorlegung der Jahresrechnung dieser Anstalt.

Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die

Plenar-Versammlung entscheidet darüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und der nächsten Plenar-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresgeldrechnung, vorbehältlich der Erledigung etwaiger Monituren zu liberiren.

Abstimmung.

Art. 31. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse und beschafft ihre Wahlen im Uebrigen nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel; nur die Wahl der Cassen-Beamten aus der Zahl der vom Directorium dazu vorgeschlagenen Candidaten wird durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, ausüben.

Stimm- und Wahl-Berechtigung.

Art. 32. Stimm- und wahlberechtigt in allen gemeinsamen Angelegenheiten beider Anstalten, sowie in den besonderen der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thlr. versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzteren Art Zweifel über die Stimm- und Wahlberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber zu entscheiden.

Diejenigen Bewohner der Mecklenburg-Strelitzschen Städte, deren Gebäude nach den im Anhange dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen noch bei dieser Anstalt versichert sind, haben eine Stimm- und Wahlberechtigung nicht.

Ungültige Stimmen.

Art. 33. Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Ausscheiden der ungültigen Stimmen das Resultat selbst nicht ändert.

Bindende Kraft der Beschlüsse.

Art. 34. Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse und Wahlen der anwesenden gebunden.

Wann die an das Plenum gerichteten Anträge eingereicht werden müssen.

Art. 35. Alle vor die Plenar-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder müssen vor dem 15. Januar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Plenar-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

Außerordentliche General-Versammlung.

Art. 36. Außer dieser ordentlichen Plenar-Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche Plenar-Versammlung berufen.

Art. 37. Zur Leitung des Protokolles erwählt die Plenar-Versammlung ein anwesendes Mitglied.

Art. 38. Da das Statut der Gesellschaft von den beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt, und die Gesellschaft auf Grund desselben vom Königlich Preußischen Gouvernement in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt ist, so bedürfen auch alle Beschlüsse der Plenar-Versammlung, welche Abänderungen und Zusätze zu diesem Statut enthalten, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen und außerdem zu ihrer Anwendung auf die Preußischen Instituts-genossen der Zustimmung des Königlich Preußischen Gouvernements.

Landesherrliche Bestätigung beschlossener Abänderungen des Statuts.

V. Rechtsverhältniß der Institutsgenossen aus der Versicherung.

Art. 39. Jede zulässige Versicherung tritt mit dem Augenblick in Kraft, und der Versicherungsnehmer wird berechtigtes und verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft, wenn die nach den in den Versicherungs-Bedingungen enthaltenen Vorschriften aufgestellten und beglaubigten Declarationen sammt dem Legegelde bei der Gesellschaftscasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich ergebenden Monituren.

Anfang.

Die Cassen-Verwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über das Legegeld im Auftrage des Directoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt, zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat.

Police.

Unzulässige und zweifelhafte Versicherungen.

Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt, und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen. Der Aufgenommene ist den Statuten und Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft ohne Weiteres unterworfen und kann sich in keinem Falle mit Unkenntniß derselben entschuldigen.

Art. 40. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Jeder Zeit zulässiger Beitritt.

Art. 41. Jede Police läuft fort von einem Jahr ins andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden.

Dauer der Versicherung.

Art. 42. Bei allen — neuen sowohl, wie bestehenden — Versicherungen hat die Verwaltung der Anstalt, insonderheit auch der betreffende Districts-Director das Recht, dieselben zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen. Ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder sonstige Unrichtigkeit, so muß der Assecurat sich die Abminderung resp. Berichtigung unbedingt gefallen lassen und seine Police zur desfallsigen Abänderung bei der Kasse einreichen.

Recht der Verwaltung des Instituts und der Districts-Directoren zur Revision.

Pflichten des Versicherten.

Art. 43. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet:

Bewahrung der versicherten Habe gegen Feuersgefahr.

a) auf die Bewahrung seiner versicherten Habe vor Feuersgefahr die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden und die erforderlichen Feuerlöschgeräthe in guter brauchbarer Beschaffenheit zu haben und zu erhalten;

Löschen des Brandes und Retten der Sachen.

b) im Falle eines ausbrechenden Feuers Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das Feuer zu löschen und die versicherten Gegenstände zu retten;

Wahrheitsgemäße Angaben über erlittenen Schaden.

c) bei der Ausmittelung seines Schadens alle Angaben, welche der Abschätzungsdirigent von ihm verlangt, der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen;

Pflicht als Taxant zu fungiren.

d) bei Ausmittelung der Feuerschäden anderer Institutsgenossen als Taxant zu fungiren, wenn er vom Taxations-Dirigenten dazu aufgefordert wird;

Beiträge zu zahlen. Entschädigung.

e) diejenigen Beiträge zu bezahlen, welche er nach den jedesmaligen Repartitionen zu den Brandschäden und sonstigen Bedürfnissen der Anstalt für seine Versicherung zu leisten hat. Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung nach dem Grade der Feuersgefahr der Gebäude festgestellt, worin sich die versicherten Gegenstände befinden, und geschieht dies nach denjenigen Normen, welche die Versicherungs-Bedingungen hierüber enthalten.

Art. 44. Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern die Entschädigung, welche sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts, der von ihr angenommenen Versicherungs-Bedingungen und der danach erfolgten Ausmittelung für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

Kriegerische Ereignisse und Aufruhr.

Brandschäden, welche durch kriegerische Ereignisse oder Aufruhr entstehen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, zu entschädigen, sie behält sich aber vor, in ihrer General-Versammlung darüber zu beschließen, ob und inwieweit sie dennoch einen Ersatz für solche Schäden gewähren will.

Zahlungsort.

Art. 45. Der Zahlungsort ist die Casse der Gesellschaft in Neubrandenburg, wo der Beschädigte nach voraufgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungs-Gelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Gefahr und Kosten verlangen.

Verjährung.

Art. 46. Entschädigungen, welche innerhalb 10 Jahren, vom Datum ihrer Repartition an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt.

Ende des Societäts-Verhältnisses.

Art. 47. Die Aufhebung der Versicherung beendet die Mitgliedschaft und kann sowohl durch den Versicherten, wie durch die Verwaltnng der Anstalt herbeigeführt werden.

Art. 48. Wer aus der Gesellschaft austreten will, kann dies nur mit dem Abschluß des Geschäftsjahres — Art. 6. — und muß die Casse in Neu-Brandenburg von seinem Austritt durch eine schriftliche vor dem zweiten September des laufenden Geschäftsjahres eingegangene Anzeige unter Rücksendung seiner Police benachrichtigen. Dem Austretenden wird von der Kasse ein Empfangschein ausgestellt, welcher bis zum Ablauf des Versicherungsjahres die Stelle der Police vertritt.

Aufhebung durch den Versicherten.

Zeit und Form der Kündigung.

Das Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austretenden in der Regel bis 1. April, in außergewöhnlichen Fällen aber bis 1. Juli zurückgezahlt, und es wird von ihm eine Löschungsgebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. wahrgenommen.

Rückzahlung des Legegeldes.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Aufhebung der Versicherung an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen an der Anstalt.

Verjährung.

Werden die Kündigungsbestimmungen nicht beachtet, so hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung, und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vornherein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen.

Ist diese Zeidauer abgelaufen und abseiten des Assecuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten der Gesellschaft, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsschein auf ein oder mehrere Jahre — je nachdem er es wünscht und die Obrigkeit es genehmigt — ertheilt.

Prolongation der Versicherungen im Auslande.

Der Austritt ohne voraufgegangene Kündigung ist nur denen gestattet, welche die Wirthschaft, mit welcher sie versichert sind, im Laufe des Geschäftsjahres verlassen müssen, wenn sie womöglich vier Wochen vorher die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police davon in Kenntniß setzen und den Zeitpunkt genau angeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

Aus.ritt im Laufe des Geschäftsjahres.

Sind Mitglieder aus andern Gründen gezwungen, die Versicherung im Laufe des Geschäftsjahres aufzuheben, so kann dies nur mit Genehmigung des Directoriums auf besondern Antrag des Assecuraten unter Angabe der Gründe geschehen.

Art. 49. Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Societät nicht angemessen erachtet, 2 Monate vor dem 2. März und 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitionsperioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherungen derselben und

Kündigungsrecht des Directoriums.

ihre Beitragsverbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die gekündigten Mitglieder erhalten ihre Legegelder gegen zuvorige Einreichung ihrer Policen zurück, sobald der ihnen in Rechnung zu stellende Beitrag für das letzte Semester repartirt ist.

Außerdem hat das Directorium das Recht, Mitglieder wegen Nichtbezahlung schuldiger Beiträge und wegen doppelter Versicherung nach Maßgabe derjenigen näheren Bestimmungen zu streichen, welche die Versicherungsbedingungen hierüber enthalten.

Art. 50. Der Ausscheidende kann an das Vermögen der Anstalt keinen Anspruch machen.

Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fälle.

Art. 51. In Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange sie sich den Nachlaß noch nicht getheilt und dieserhalb noch nicht auseinander gesetzt haben, sowie die Concurs- und resp. Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherten ein.

Cessionen von Mobiliar-Versicherungen sind zwar an und für sich unzulässig; sie können jedoch unter gewissen Voraussetzungen von der Verwaltung des Instituts anerkannt werden und verleihen sodann dem Cessionar einen Anspruch auf Entschädigung. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Versicherungs-Bedingungen enthalten.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die General-Versammlung über die Verwendung des Vermögens der Anstalt mit Vorbehalt der Zustimmung Großherzoglicher Landesregierung zu Neustrelitz. —

Versicherungs-Bedingungen.

Art. 53. Die vorstehenden Grundgesetze der Gesellschaft bilden das Statut oder die Vereinbarung derselben. — Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Grundgesetze, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus ihren Versicherungen, enthalten die Versicherungs-Bedingungen, welche, gleich wie die geschäftlichen Instructionen, von der Gesellschaft allein in ihrer General-Versammlung festgestellt werden und für alle Gesellschafts-Mitglieder die volle verbindliche Kraft haben, so lange wie sie in ihrer Ausführung von den hohen Landesregierungen nicht gehindert werden. —

Zur Sicherung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes ist das Directorium verpflichtet, die ordnungsmäßig beschlossenen Veränderungen der Versicherungs-Bedingungen allemal sofort zur Kenntniß der beiderseitigen Großherzoglichen Regierungen zu bringen. —

Anhang,

betreffend die Versicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Die Anzahl der aus den Mecklenburg-Strelitzischen Städten mit Einschluß des Domanialfleckens Mirow angenommenen Versicherungen von Gebäuden ist geschlossen, und werden aus denselben neue Immobiliar-Versicherungen nicht mehr angenommen.

Für die annoch bestehenden Versicherungen dieser Art gelten alle Bestimmungen der 11. Auflage der Vereinbarung und der Versicherungs-Bedingungen vollständig, insoweit sie ihrer Natur nach sich nicht blos auf die Versicherung und Entschädigung von Mobilien beziehen und insoweit sie nicht durch nachstehende besondere Vorschriften abgeändert werden.

1) Wenn ein versichertes Gebäude von Grund aus niedergerissen und an derselben Stelle und in denselben Größenverhältnissen wieder aufgebaut wird, so tritt dasselbe in diesem Falle zwar ohne Weiteres in die bisherige Versicherung wieder ein; wird es aber an einer andern Stelle oder in veränderten Größenverhältnissen wieder aufgebaut, so muß der Eigenthümer danach die Police umändern und berichtigen, widrigenfalls das neue Gebäude als nicht versichert von der Gesellschaft betrachtet und, wenn es abbrennt, nicht entschädigt wird.
2) Jede Erhöhung oder sonst wesentliche Veränderung einer bestehenden Versicherung macht die Aufnahme und Einreichung vollständig neuer Declarationen in duplo unter Rückgabe der alten Police erforderlich. Diese Declarationen müssen enthalten:
   a) einen Grundriß der Gebäude mit Angabe ihrer Lage, Bauart und Bedachung, Länge, Breite, Zahl der Etagen und des Zwecks, wozu sie benutzt werden;

b) eine von zwei beeidigten Werkmeistern aufgestellte, von der Ortsobrigkeit als dem Werthe der Gebäude angemessen beglaubigte Taxe derselben, welche Taxe von der Versicherung nicht überschritten werden darf.

3) In Todes- und Concursfällen treten die Erben und resp. die Concursmasse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Assecuraten ein; in allen sonstigen Fällen des Uebergangs versicherter Gebäude in das Eigenthum eines andern tritt letzterer nur dann rücksichtlich der Versicherung in die Rechte seines Vorgängers ein, wenn dieser ihm erweislich vor oder bei Uebergabe des Grundstücks die Police und das Legegeld cedirt hat. Der Cessionar ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, nicht nur alle von seinem Vorgänger etwa noch schuldigen und die laufenden Beiträge zu bezahlen, sondern auch binnen 6 Monaten von der Tradition an gerechnet, die Police mit der Nachweisung über die geschehene Cession an die Verwaltung der Societät zur Umschreibung auf seinen Namen einzureichen.

4) Die Mitglieder des Directorii haben das Recht, von Zeit zu Zeit in den zu ihren Districten gehörigen Städten die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude einer Revision zu unterwerfen; ergiebt es sich dabei, oder kommt es sonst zur Kenntniß des Directorii, daß der Werth der Gebäude die Versicherungssumme nicht mehr erreicht, so wird dieselbe sofort auf einen Betrag heruntergesetzt, der dem derzeitigen Werthe entspricht. Wenn jedoch Hypothekenschulden auf das Grundstück eingetragen sind, so bildet die Gesammtsumme derselben die Grenze, über welche hinaus die Gesammt Versicherungssumme der Gebäude nicht abgemindert werden darf.

5) Die Immobiliar-Versicherungen contribuiren zu den Schäden der Gesellschaft nur von 75 pro Cent der vollen Versicherungssumme.

6) Von der Ortsobrigkeit muß ein bestimmtes Mitglied derselben zur Besorgung aller in Beziehung auf die Versicherungen und die Beitragszahlungen der Interessenten dieser Anstalt vorkommenden und damit verbundenen Geschäfte ernannt und dessen Legitimation bei der Direction beschafft werden.

7) Dasselbe hat auch die ungesäumte Anzeige von etwa vorfallenden Schäden an die Verwaltung der Anstalt gelangen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die geretteten Materialien vor der Abschätzung nicht weiter von der Brandstelle entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig geworden.

8) Nach erhaltener Anzeige des Schadens bestimmt der betreffende Districts-Director den Termin zur Besichtigung und Aestimation desselben und

requirirt dazu als Taxanten zwei Societätsmitglieder und zwei beeidigte Werkleute — einen Zimmer- und einen Maurermeister, — sowie einen Richter oder Notarius zur Protocollführung.

Bei nicht bedeutenden Bränden genügt die Zuziehung eines Mitgliedes und eines Werkmeisters.

9) Der Districts-Director verpflichtet die Taxanten zur gewissenhaften Abgabe ihrer Taxe, eventualiter ihres Urtheils nach Maßgabe der ihnen bekannt zu machenden unten sub 10 und 11 aufgestellten Grundsätze in Gegenwart des Beschädigten mittelst Handschlages an Eidesstatt. Dieselben erhalten für ihre Mühewaltung jeder eine Remuneration von 2 Thlrn., welche der Beschädigte, gleichwie bei Mobiliar-Brandschadens-Taxen, sammt den Diäten des Protocollführers vorzuschießen hat. Werden die Taxanten nicht aus demselben Orte genommen, so wird diese Remuneration bis auf vier Thaler erhöht.

10) Die Taxanten haben nicht die Größe des durch den Brand verursachten Schadens in einer Geldsumme auszusprechen, sondern lediglich ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude ganz oder der wievielste Theil davon durch den Brand zerstört resp. in Folge desselben niedergerissen ist, und wird danach sodann die Entschädigung in Beihalt der Versicherungssumme berechnet. Wenn die Taxen verschieden sind, so normirt deren Durchschnitt.

11) Wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Taxanten das Gebäude nicht reparirt werden kann, sondern von Grund aus neu gebaut werden muß, so wird der Brand als total angenommen, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien ihrem Werthe nach taxirt und von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

12) Wenn bei Gelegenheit einer Feuersbrunst ein bei hiesiger Anstalt assecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschgeräthschaften zum Feuer kommen zu können, unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschungsanstalten dirigirenden Personen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird, so soll ein solches Gebäude ebenso angesehen, abgeschätzt und vergütet werden, als wenn es vom Feuer zerstört worden wäre. Die Taxations-Commission hat aber in diesem Falle die obigen Voraussetzungen, daß das Haus wirklich unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Läschanstalten dirigirenden Personen zu dem bezeichneten Zwecke ganz oder theilweise abgebrochen ist, genügend zu Protocoll zu constatiren.

13) Die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder nach den vorstehenden Bestimmungen sub 12 abgebrochene, sowie durch Brand beschädigte Gebäude sind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859,

betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, ausschließlich zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieser Gebäude bestimmt und dürfen anderweitig nicht verwandt werden. Zur Sicherung dieser Bestimmung werden dieselben abseiten der Verwaltung der Anstalt auf die zuvor eingereichte Quittung des Empfängers nicht directe an ihn, sondern an seine Ortsobrigkeit ausgezahlt, von welcher er sie, wenn deren vorschriftsmäßige Verwendung gesichert ist, in Empfang zu nehmen hat.

Auf die bei der Anstalt versicherten Großherzoglichen Gebäude finden diese Bestimmungen keine Anwendung; ob sonst unter Umständen noch eine Ausnahme davon zu gestatten sei, hängt von der Beschlußnahme des Directorii ab.

14) Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Statuts durch eignes Verschulden, wie namentlich durch Brandstiftung, seinen Entschädigungsanspruch, so soll die Ersatzsumme dennoch, soweit sie zur Befriedigung der auf dem Grundstück haftenden in das Stadtpfand- oder Hypotheken-Buch eingetragenen Forderungen nöthig ist, gegen Cession derselben gezahlt werden. In diesem Falle hat jedoch die Verwaltung der Anstalt nicht mit den einzelnen Inhabern dieser Forderungen, sondern lediglich nur mit dem competenten Gerichte des Beschädigten zu verhandeln. Die betreffende Summe wird auf Gefahr und Kosten der Gläubiger ad depositum dieses Gerichtes gezahlt und von demselben demnächst unter sie gegen zuvorige Cession ihrer Forderungen vertheilt. Die Bescheinigung des Gerichtes über den Empfang der ad depositum desselben gezahlten Summe vertritt hier die sonst erforderliche eigenhändige Quittung des Beschädigten und liberirt die Gesellschaft wegen der von ihr hiernach übernommenen Verbindlichkeit vollständig.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Willebrandt. Briest. Runge. Hebhardt. Burmeister. Brandes.
von Oertzen. Schumacher.

Inhalts-Verzeichniß zum Statut.

I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Zweck, die Grundlagen und die Rechte der Societät.

Art. 1. Zweck der Gesellschaft.
Art. 2. Wer aufgenommen werden kann.
Art. 3. Was zur Aufnahme erforderlich.
a) Declarationen, Legegeld.
b) Obrigkeitliches Attest für Dorf- und Guts-Einsassen in Mecklenburg.
c) Beobachtung der das Versicherungswesen betreffenden Gesetze des Auslandes.
d) Agenten.
Art. 4. Zweck des Legegeldes.
Art. 5. Münzsorte.
Art. 6. Geschäfts-Jahr.
Art. 7. Rechte der Societät.
Art. 8. Verträge mit andern Societäten.
Art. 9. Privilegien der Forderungen und Zahlungen.
Art. 10. Sitz und Gerichtsstand.

II. Verwaltung der Anstalt.

Art. 11. Gemeinsame Verwaltung mit der Hagel-Assecuranz-Societät.
Art. 12. Personal des Directoriums.
Art. 13. Dauer der Amtsfunction, Kündigung, Wiederwählbarkeit.
Art. 14. Beginn und Ende der Amtsfunction.
Art. 15. Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäfts-Jahres.
Art. 16. Rechte und Pflichten des Directoriums.
Art. 17. a) Conferenzen.
b) Vorsitzender.
c) Beschlüsse.
d) Unterschrift der Protocolle und Erlasse.
Art. 18. a) Districts-Eintheilung.
b) Substitution.
Art. 19. Cassen-Curatoren.
Art. 20. Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.
Art. 21. Diäten und Meilengelder der Directoren.
Art. 22. Beamte,
a) erster Secretair,
b) zweiter Secretair,
c) deren Beeidigung und Dienstcaution,
d) Kündigung.
Art. 23. Sonstige Büreau-Beamte.

III. Revision der Anstalt.

Art. 24. Revisions-Committe,
a) deren Zusammensetzung,
b) Dauer der Function.
Art. 25. a) Conferenzen,
b) Diäten und Meilengelder.

IV. Von der Verfassung der Societät, ihrer General- oder Plenar-Versammlung.

Art. 26. Zeit derselben.
Art. 27. Einladung und Intimation.
Art. 28. Verhandlungen.
Art. 29. Gemeinsame Angelegenheiten beider Institute.
Art. 30. Besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.
Art. 31. Abstimmung.
Art. 32. Stimm- und Wahlberechtigung.
Art. 33. Ungültige Stimmen.
Art. 34. Bindende Kraft der Beschlüsse.
Art. 35. Wann die an das Plenum gerichteten Anträge eingereicht werden müssen.
Art. 36. Außerordentliche General-Versammlung.
Art. 37. Leitung des Protocolls.
Art. 38. Landesherrliche Bestätigung beschlossener Abänderungen des Statuts.

V. Rechts-Verhältniß der Instituts-Genossen aus der Versicherung.

Art. 39. a) Anfang.
b) Police.
c) Unzulässige und zweifelhafte Versicherungen.
Art. 40. Jeder Zeit zulässiger Beitritt.
Art. 41. Dauer der Versicherung.
Art. 42. Recht der Verwaltung des Instituts und der Districts-Directoren zur Revision.
Art. 43. Pflichten des Versicherten.
a) Bewahrung der versicherten Habe gegen Feuersgefahr,
b) Löschen des Brandes und Retten der Sachen,
c) Wahrheitsgemäße Angaben über erlittenen Schaden,
d) Pflicht als Taxant zu fungiren,
e) Beiträge zu zahlen.
Art. 44. a) Entschädigung.
b) Kriegerische Ereignisse und Aufruhr.
Art. 45. Zahlungsort.
Art. 46. Verjährung.
Art. 47. Ende des Societäts-Verhältnisses.
Art. 48. Aufhebung durch den Versicherten.
a) Zeit und Form der Kündigung.
b) Rückzahlung des Legegeldes.
c) Verjährung.
d) Prolongation der Versicherungen im Auslande.
e) Austritt im Laufe des Geschäftsjahres.
Art. 49. Kündigungsrecht des Directoriums.
Art. 50. Vermögen der Anstalt.
Art. 51. Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fälle.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 52. Plenarbeschluß.

Art. 53. Versicherungsbedingungen.

Der Anhang des Statuts betrifft die Versicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Schnellpressendruck der B. Ahrendt'schen Hofbuchdruckerei in Neubrandenburg.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. März 1868.

Gestern Abend ist die telegraphische Nachricht aus Rudolstadt hier eingetroffen, daß Seine Königliche Hoheit der **Großherzog** mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin **Marie Caroline Auguste** von Schwarzburg-Rudolstadt, Tochter des Prinzen Franz Friedrich Adolph von Schwarzburg-Rudolstadt, Sich verlobt haben.

Schwerin am 5ten März 1868.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. März 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erbauung einer Chaussee von Crivitz nach Goldberg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der Militair-Stammrollen an die Kreis-Ersatz-Commissionen. (3) Publicandum, betreffend die nachträgliche Erwerbung eines Zeugnisses der Reife zu den akademischen Studien. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste. (5) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost von Neukloster nach Wismar. (6) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr. (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Stuthof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Erbauung einer Chaussee von Crivitz nach Goldberg auf Grund des festgestellten Bauplans landesherrlich genehmigt ist, und nach Allerhöchster Bestimmung die oberste Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts die Ausführung des Baues übernommen hat, ist dieser Behörde gegenwärtig die Erlaubniß, mit den Arbeiten zur Herstellung der Kunststraße zu beginnen, ertheilt worden.

Schwerin am 3ten März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die Ortsobrigkeiten, welche nach Maaßgabe des Publicandums vom 30sten Januar dieses Jahres die Militair-Stammrollen zum Zwecke der Recrutirung aufzustellen haben, hierdurch darauf hinzuweisen, daß die Stammrollen nach Vorschrift dieses Publicandums an die demnächst zu errichtenden neuen Ersatzbehörden (Kreis-Ersatz-Commissionen) abzuliefern sind, daß jedoch bisher noch Hindernisse vorgelegen haben, diese Behörden schon jetzt zu errichten, und daher mit der Absendung der Stammrollen noch inne zu halten ist, bis weitere Bestimmungen hierüber ergehen werden.

Schwerin am 11ten März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, unter Aufhebung des §. 31 des Reglements für die Abiturienten-Prüfungen vom 4ten Mai 1833, hierdurch zu bestimmen, daß die Zulassung zur Maturitätsprüfung von denjenigen, welche das Zeugniß der Reife zu den akademischen Studien nicht bei ihrem Abgange von einem Gymnasium erworben haben, aber es nachträglich zu erwerben wünschen, bei dem unterzeichneten Ministerium nachzusuchen ist, welches ihnen nach Befinden dasjenige Gymnasium, bei dem sie die Prüfung zu bestehen haben, anweisen wird.

Schwerin am 5ten März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(4) Aus dem Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Allgemeine Uebersicht.

1) Die Annahme von Civil-Anwärtern für den Postdienst kann erfolgen:
als Post-Eleve, oder
als Post-Expedienten-Anwärter, oder
als Post-Expeditions-Gehülfe.

2) Die Post-Eleven werden angenommen mit der Aussicht, bei guter Führung und bewährter Qualification nach Ablegung des Post-Assistenten-Examens in Post-Secretair- und höhere Dienststellen der Post-Verwaltung befördert zu werden. Für gewisse obere Dienststellungen muß die Qualification durch Ablegung des höheren Post-Verwaltungs-Examens besonders dargethan werden. Die Ablegung des höheren Postverwaltungs-Examens wird zur Zeit gefordert für alle Stellen bei der Central-Postverwaltung, für die Ober-Post-Directoren-, Ober-Postraths- und Postraths-Stellen, für die Vorsteher-Stellen bei den Postämtern und für die Aufsichts-Beamten-Stellen.

3) Die Post-Expedienten-Anwärter werden zunächst zur Besetzung von Post-Expedienten-Stellen angenommen; es ist denselben zugleich die Gelegenheit geboten, wenn sie die schulwissenschaftliche Vorbildung sich erhalten, bei guter Führung und nachgewiesener Qualification in eine Anstellung als Post-Secretair einzurücken.

4) Die Post-Expeditions-Gehülfen werden für die Gehülfen-Stellen bei den Post-Expeditionen II. Classe angenommen; es ist denselben die Aussicht eröffnet, nach mehrjähriger befriedigend zurückgelegter Dienstzeit und nach Darlegung der erforderlichen Qualificationen zur Anstellung als Post-Expedient zu gelangen. Die Beschäftigung der Gehülfen bei den Post-Expeditionen II. Classe beruht auf einem Engagement (einem Privat-Dienst-Verhältnisse) mit den Post-Expediteuren.

5) Jeder Postbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbehörde auch den Telegraphendienst zu erlernen.

II. Bedingungen für die Post-Eleven.

1) Behufs der Annahme eines jungen Mannes als Post-Eleve wird in schulwissenschaftlicher Beziehung folgender Nachweis verlangt:

1) wenn der junge Mann ein Gymnasium besucht hat, das Zeugniß der Reife als Abiturient;
2) wenn derselbe seine schulwissenschaftliche Ausbildung in Preußen bei einer Realschule erster Ordnung, oder in einem anderen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate bei einer solchen Schul-Anstalt genossen hat, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den in Preußen bestehenden Realschulen erster Ordnung gleich zu achten ist, das Zeugniß der Reife von dieser Schul-Anstalt.

2) Der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen. Es muß fest-

stehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, und frei von Schulden ist.

3) Bei dem Eintritt in den Postdienst ist eine Caution von 300 Thalern erforderlich. Dieselbe ist in zinstragenden Staatspapieren einer der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Regierungen, oder in solchen anderen zinstragenden Papieren zu bestellen, welche von der obersten Postbehörde als für derartige Cautions-Bestellungen geeignet bezeichnet werden.

4) Der ein- resp. dreijährige Dienst im stehenden Heere muß von dem jungen Manne entweder, bevor er in den Postdienst eintritt, bereits abgeleistet sein, oder kann von ihm später, unter demnächstiger Beurlaubung aus dem Postdienste, noch erfüllt werden. Uebrigens wird solchen Eleven, welche erst später ihre Militairpflicht ableisten, auf ihren Wunsch Gelegenheit gegeben, daneben auch im Postdienste thätig zu sein, so weit es sich mit ihren militairischen Diensten vereinigen läßt; nur kommt dies Dienstjahr bei der postdienstlichen Bildungszeit nicht in Anrechnung.

5) Der Antrag wegen Annahme als Eleve ist an diejenige Ober-Post-Direction zu richten, in deren Bezirke sich der Wohnort des Bewerbers befindet.

Der betreffenden Ober-Post-Direction muß Gelegenheit gegeben werden, sich über die Familienverhältnisse des Bewerbers, über seine Persönlichkeit und über seine moralische Führung genau zu unterrichten. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) das Zeugniß über schulwissenschaftliche Bildung,
2) die Probe der Handschrift,
3) wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schul-Anstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste, welche über seine Beschäftigung und Führung seit seinem Ausscheiden von der Schul-Anstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern,
4) die Dienstpapiere über abgeleistete Militairpflicht oder über die zur Ableistung derselben erfolgte Meldung,
5) ein von einem Staats-Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, und
6) ein Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß 2c., falls das Alter nicht durch die sub 4 erwähnten Atteste über die abgeleistete Militairpflicht constirt; bei Minorennität des Bewerbers außerdem das Einverständniß des Vaters oder Vormundes mit dem Eintritt des jungen Mannes in den Postdienst.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

6) Die Zulassung der Eleven erfolgt nach Maaßgabe des dienstlichen Bedürfnisses. Mit dem Eintritt wird der Eleve zur Heranbildung den dazu am meisten geeigneten Post-Anstalten überwiesen. Es wird ihm während dieser Zeit aus der Postcasse zu den Kosten seines Unterhalts eine Beihülfe gewährt, deren Höhe sich zunächst nach den localen Verhältnissen richtet.

7) Der Eleve hat sich nach drei Post-Dienstjahren zuvörderst dem Post-Assistenten-Examen bei der Ober-Post-Direction zu unterwerfen. Bei besonders hervortretender Brauchbarkeit des Eleven kann diese Frist mit Genehmigung der obersten Postbehörde abgekürzt werden.

Hat der Eleve in der Post-Assistenten-Prüfung nicht genügt, so bleibt ihm überlassen, sich nach Jahresfrist von Neuem zum Examen zu melden. Vermag derselbe auch bei der zweiten Prüfung seine Qualification nicht darzuthun, so wird er aus dem Postdienste entlassen.

8) Zur Ablegung des Examens für die höheren Dienststellen kann die Meldung frühestens drei Jahre nach bestandenem Assistenten-Examen stattfinden.

III. Bedingungen für die Post-Expedienten-Anwärter.

1) Der Grad der schulwissenschaftlichen Bildung ist bei der Anmeldung, wie folgt, nachzuweisen:

1) wenn der Bewerber von einem Gymnasium oder einem anerkannten Progymnasium abgegangen ist, durch das Zeugniß, daß derselbe die Secunda mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat;
2) wenn derselbe in Preußen:
   a. von einer Realschule erster Ordnung, oder
   b. von einer Realschule zweiter Ordnung, oder
   c. von einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule

   abgegangen ist, durch das Zeugniß:
   im Falle **ad a.**, daß der Bewerber die Secunda,
   im Falle **ad b.**, daß derselbe die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat;
   im Falle **ad c.**, daß derselbe die Abgangs-Prüfung bestanden hat.

   Ist in dem Falle **ad c.** die höhere Bürgerschule eine solche, welche den Lehrplan der Realschulen erster Ordnung bis auf die fehlende Prima anwendet, und ist diese Gleichartigkeit mit den Realschulen erster Ordnung durch die oberste Unterrichts-Behörde ausdrücklich anerkannt, so genügt das Zeugniß, daß der Bewerber die oberste Classe der höheren Bürgerschule mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat;

3) wenn der Bewerber seine schulwissenschaftliche Bildung in einem anderen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate, als Preußen, in einer Schul-Anstalt genossen hat, die nicht die Eigenschaft als Gymnasium oder anerkanntes Progymnasium besitzt, durch ein Zeugniß, welches, je nachdem die Schul-Anstalt in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den Preußischen Realschulen erster oder zweiter Ordnung, oder den zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen in Preußen an die Seite zu stellen ist, den Zeugnissen unter 2 a., b. oder c. entspricht.

Soweit nach Vorstehendem ein Zeugniß über den mindestens einjährigen Besuch einer bestimmten Classe einer höheren Lehranstalt gefordert wird, muß das Zeugniß sich dahin aussprechen, daß der Besuch unter Theilnahme an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen stattgefunden habe.

2) Die Vorschriften und Grundsätze, welche **sub II. 2** bis 6 angegeben sind, finden auch auf den Post-Expedienten-Anwärter mit der Einschränkung Anwendung, daß die für den Eintritt in den Postdienst erforderliche Caution auf den Betrag von 200 Thalern festgesetzt ist.

3) Nach drei Post-Dienstjahren hat der Anwärter eine Prüfung bei der Ober-Post-Direction abzulegen, von deren Bestehen seine Bestätigung als Post-Expedient abhängig ist. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, so kann er nach Ablauf einer von der Ober-Post-Direction zu bestimmenden Frist zur Wiederholung derselben verstattet werden. Genügt er auch bei der Wiederholung der Prüfung nicht, so scheidet er aus dem Postdienste.

4) Um sich die Aussicht auf eine Vorsteherstelle einer Post-Expedition I. Classe zu erwerben, muß der Post-Expedient eine erweiterte Dienstkenntniß bei der Ober-Post-Direction nachweisen. In der Regel soll sich der Post-Expedient nicht früher als Jahr und Tag, nachdem er seine Bestätigung erhalten hatte, zur Ablegung dieses Nachweises melden können. Doch wird es nicht ausgeschlossen, bei hervortretenden dienstlichen Leistungen desselben jene Frist mit Genehmigung der obersten Postbehörde abzukürzen. Gelingt jener Nachweis einem Post-Expedienten nicht, so kann eine einmalige Wiederholung erst nach einer von der Ober-Post-Direction bestimmten angemessenen Frist stattfinden.

5) Es ist auch den Post-Expedienten gestattet, den **sub** 4 bezeichneten Nachweis zu dem Zwecke zu führen, um in die Kategorie der Post-Assistenten einzurücken und dadurch Aussicht auf Anstellung als Post-Secretair zu erlangen. Hierbei gilt jedoch als Bedingung, daß der betreffende Post-Expedient seine Schulbildung entweder in dem Umfange der **sub III. 1** getroffenen Bestimmungen gleich bei seinem Eintritt in den Postdienst nachgewiesen hat, oder diesen Grad allgemeiner Bildung nachträglich noch darlegt.

IV. Bedingungen für die Post-Expeditions-Gehülfen.

1) Junge Männer, welche als Post-Expeditions-Gehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben durch Schulzeugnisse darzuthun, daß sie diejenige schulwissenschaftliche Bildung erworben haben, welche den Anforderungen an die Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer der in Preußen bestehenden Realschulen erster oder zweiter Ordnung im Allgemeinen entspricht. Hat der Bewerber seine Schulbildung weder auf einem Gymnasium, noch in Preußen auf einer Realschule erhalten, so dient jene Anforderung nur als Maaßstab für die Beurtheilung, ob die beigebrachten anderweiten Schulzeugnisse im Allgemeinen den erforderlichen Bildungsgrad desselben nachweisen.

2) Da ein junger Mann die **sub 1** bezeichnete Schulbildung in der Regel vor dem Lebensalter, in welchem er in den Postdienst eintreten kann, erworben hat, so wird Werth darauf gelegt, daß derselbe in der Zwischenzeit einer geschäftlichen Thätigkeit, z. B. im Schreibfache bei anderen Behörden, sich gewidmet hat, welche als eine gute Vorbereitung für seine künftige Beschäftigung angesehen werden kann.

3) Außerdem gelten für die Annahme als Post-Expeditions-Gehülfe durchgängig folgende Bedingungen:

1) der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
2) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, auch daß er frei von Schulden ist;
3) er muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern beibringen. Dieselbe ist in zinstragenden Staatspapieren einer der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Regierungen, oder in solchen anderweiten zinstragenden Papieren zu bestellen, welche von der obersten Postbehörde als für derartige Cautionsleistungen geeignet bezeichnet werden.

4) Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Schulzeugnisse des Bewerbers,
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
3) der Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten dienstlichen Papieren sich ergiebt,

4) wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schul-Anstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste, welche über seine Beschäftigung und Führung seit seinem Ausscheiden von der Schul-Anstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern,
5) ein von einem Staats-Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,
6) bei Minorennität des Bewerbers das Einverständniß des Vaters oder Vormundes mit dem Eintritt des jungen Mannes als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

5) Post-Expeditions-Gehülfen, welche vier Jahre in dieser Eigenschaft gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer und Ausdauer für den Beruf bewiesen haben und danach zu der Erwartung berechtigen, daß von ihren Kräften auch bei größeren Post-Anstalten und in selbstständigeren Stellen ein nützlicher Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten-Anwärter nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung angenommen werden; sie erhalten nach Ablauf des Probejahres bei bewährter Qualification die Bestätigung als Post-Expedient. Besteht der Gehülfe die vorgeschriebene Prüfung nicht, so kann er nur einmal zur Wiederholung derselben nach Ablauf der von der Ober-Post-Direction bestimmten Frist verstattet werden.

Hat ein Post-Expeditions-Gehülfe bei zurückgelegter vierjähriger Postdienstzeit das 25ste Lebensjahr bereits überschritten, so sind die Ober-Post-Directionen ermächtigt, von der Bestimmung im Reglement für die Post-Expedienten, nach welcher der Anwärter in der Regel nicht über 25 Jahre alt sein soll, eine Ausnahme eintreten zu lassen, insofern sich dies nach der Tüchtigkeit und Führung des Anzunehmenden rechtfertigt und die Verzögerung nicht etwa aus seiner freiwilligen Säumniß hervorgegangen ist.

Bei Post-Expeditions-Gehülfen, welche sich durch Strebsamkeit und Bildungsfähigkeit, bei guter Führung, hervortretend empfehlen, behält die oberste Postbehörde sich vor, die Dienstdauer bis zur Annahme als Post-Expedienten-Anwärter von einer vierjährigen in eine dreijährige abzukürzen.

In Bezug auf die Schulen, welche nicht Gymnasien sind, wird bemerkt, daß in dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin Progymnasien und Realschulen erster Ordnung nicht vorhanden sind. Als Realschulen zweiter

Ordnung

Ordnung gelten die Realschulen zu Schwerin und Güstrow, sowie die Realclassen der Gymnasien in Parchim, Rostock und Wismar. Als eine zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule ist die Realschule in Bützow anerkannt. In dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz sind die Verhältnisse der Realschulen bis jetzt nicht festgestellt.

Die ärztlichen Atteste müssen von Kreis-Physicis oder von Regiments- oder Bataillons-Aerzten ausgestellt oder bestätigt sein.

Das vollständige Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste kann übrigens von denjenigen, welche in den Postdienst einzutreten wünschen, oder von den Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder oder Curanden in den Postdienst eintreten lassen wollen, bei jeder Postanstalt durch Vermittelung des Vorstandes eingesehen werden.

Schwerin am 9ten März 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Vom 15ten d. M. einschließlich an geht die Personenpost von Neukloster nach Wismar in folgender Weise:

aus Neukloster täglich 5 Uhr Vormittags,
in Wismar = 6 Uhr 45 Min. Vormittags;
aus Wismar täglich 1 Uhr 25 Min. Nachmittags,
in Neukloster = 3 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Schwerin am 4ten März 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landesuniversität zu Rostock wird bekannt gemacht, daß für das nächste Jahr folgende Preisfragen gestellt sind:

1) von der theologischen Fakultät:

Darstellung und Beurtheilung der Lehre des Vincentius von Licinum über die kirchliche Tradition;

2) von der juristischen Fakultät:
Darstellung der kirchlichen Vermögensverhältnisse der ältesten Mecklenburgischen Kirchen nach Anleitung des Mecklenburgischen Urkundenbuches;

3) von der medicinischen Fakultät:
Kritische und experimentelle Untersuchung des Nerveneinflusses auf die Verengerung und Erweiterung der Blutgefäße;

4) von der philosophischen Fakultät:
Neben scharf gesonderten und ihnen ausschließlich eigenthümlichen Pflanzen-Arten, nähren salzhaltiger und Torfboden andere, die man Parallel-Formen gewöhnlicher Acker-, Wiesen-, Sumpf- und Wald-Pflanzen nennen könnte. Sind diese Formen selbstständige Arten, oder entstanden sie durch den Einfluß des Kochsalzes oder des Torfes und wie wirken beide auf das Verhalten, das Aussehen und die Gestaltung der Gewächse? Besonders zu berücksichtigen sind einzelne, von selbst sich ergebende einheimische Arten aus den Familien der **Compositae, Pentianeae, Scrofularineae, Plumbagineae, Orchideae, Junceae, Cyperaceae** und **Polypodiaceae.**

5) von den Decanen der vier Fakultäten:

entweder

Verbesserungsvorschläge zu verdorbenen Stellen in den Briefen des M. Cornelius Fronto, mit Berücksichtigung der neuesten kritischen Ausgabe von Naber (Leipzig bei Teubner 1867);

oder

Kurze Darstellung der ältesten Theorie der Geschichtschreibung in dem Lucianischen Werke: »Wie man Geschichte schreiben solle«; demnächst Beantwortung der Frage, in wie fern diese Theorie neuerdings übertroffen worden ist. Es ist zu beweisen, daß grade ein Vorbild der neueren Historiographie, die pragmatische Geschichte des Polibios in jenem Werke zu wenig Berücksichtigung gefunden hat. Anderes bei Wachsmuth: »Theorie der Geschichte« und bei Creuzer: »Historische Kunst der Griechen«.

Rostock am 28sten Februar 1868.

Rector und Concilium der Universität.
K. Bartsch, d. Z. Rector.

(7) Unter den Schafen des Pensionairs Behm zu Stuthof sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 29sten Februar 1868.

III. Abtheilung.

(1) Der Sanitätsrath Dr. med. Heinrich Röper zu Güstrow ist, an Stelle des auf seinen Wunsch aus diesem Amte entlassenen Obermedicinalraths Dr. Loeser daselbst, zum Kreisphysikus für den Güstrower Physikatskreis, mithin für die Aemter und Städte Güstrow, Krakow, Rossewitz und Schwaan, und zwar mit Beibehaltung seines Wohnortes in Güstrow, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 21sten Februar 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem interimistischen Hoftheater-Intendanten, Königlich Preußischen Regierungsrath Freiherrn Alfred von Wolzogen hieselbst die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1868.

---

(3) Das Rectorat an der Stadtschule in Boizenburg ist dem bisherigen Conrector Gramm an der Stadtschule in Laage verliehen worden.

Schwerin am 29sten Februar 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Contingents-Auditeur, Divisions-Auditeur Stampe den Hauptmanns-Rang zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten März 1868.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. März 1868.

Inhalt.

Bundes-Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 16ten November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes. (2) Bekanntmachungen.

Bundes-Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 16ten November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Ausführung der Bestimmung im Artikel 8 §. 10 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Julius d. J. übertrage Ich Ihnen hierdurch den Vorsitz im Bundesrathe des Zollvereins und die Leitung der Geschäfte desselben. Zugleich bestimme Ich, daß die durch diesen Vertrag dem Präsidium des Zollvereins überwiesenen Angelegenheiten bei dem durch Meinen Erlaß vom 12ten August d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 29) errichteten Bundeskanzler-Amte bearbeitet werden.

Berlin, den 16ten November 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(2) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Freiherrn von Gerolt, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 24sten Januar d. J. zu überreichen.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Grafen von Perponcher, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige der Niederlande sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 29sten Januar d. J. zu überreichen.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Ihrer Majestät der Königin von Spanien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 30sten Januar d. J. zu überreichen.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, Freiherrn von Richthofen, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 2ten Februar d. J. zu überreichen.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Ottomanischen Pforte, Grafen Brassier de St. Simon, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 3ten Februar d. J. zu überreichen.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Generallieutenant von Roeder, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, dem Herrn Präsidenten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 6ten Februar d. J. zu überreichen.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Heiligkeit dem Papste, von Arnim, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Heiligkeit dem Papste sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 8ten Februar d. J. zu überreichen.

(h) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, Staatsminister Grafen von Bernstorff, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11ten Februar d. J. zu überreichen.

(i) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei

Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, von Heydebrand und der Lasa, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Dänemark sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 12ten Februar d. J. zu überreichen.

(k) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12ten Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimenrath von Oubril, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Rußland entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(l) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12ten Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen von Bylandt, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs der Niederlande entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(m) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12ten Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn Sandström er, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(n) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal, Grafen von Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20sten Februar d. J. zu überreichen.

(o) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Griechenland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 12ten Februar d. J. zu überreichen.

(p) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24sten Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, George Bancroft, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. März 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18⅔.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Eintritts der einjährigen Freiwilligen zum Dienst bei einem Truppentheile. (2) Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Eisenbahn-Gesellschaften und Eisenbahn-Verwaltungen für Geldsendungen ꝛc. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg von Unsern getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses von Johannis 1868 bis dahin 1869 nach dem Maaßstabe von

Vier Thalern 1 ßl. Courant pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche, durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis $18\frac{68}{69}$ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1868 . . 2 Thlr. 1 ßl. Cour.
2) zu Antonii 1869 . . . . . 2 = — = =

von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictionsbehörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge hiernach sich berechnen und, bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung, in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Uebrigens ist der aus ständischen Cassen zu entrichtende Beitrag bereits mittelst einer auf dem letzten allgemeinen Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten März 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis $18\frac{68}{69}$.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eintritt einjähriger Freiwilliger zum Dienst bei einem Truppentheile, und zwar bei den Infanterie-Regimentern am 1sten April und am 1sten October jedes Jahres, bei den Cavallerie-Regimentern und bei der Artillerie-Abtheilung jedoch nur am 1sten October jedes Jahres, stattfinden kann.

Schwerin am 12ten März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

---

(2) Die von dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes über das Portofreiheitswesen aufgestellten Grundsätze, welche im Regierungs-Blatt No. 9 d. J. durch das Großherzogliche hohe Finanz-Ministerium veröffentlicht worden sind, haben im Artikel 8 dahin eine Ergänzung erfahren, daß in diesem Artikel als No. 6 folgende Bestimmungen nachzutragen sind:

Geldsendungen und andere Sendungen mit declarirtem Werthe, welche zwischen den einzelnen Eisenbahn-Gesellschaften oder Eisenbahn-Verwaltungen vorkommen und die Ausgleichung der Forderungen aus dem wechselseitigen Verkehre der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften oder Eisenbahn-Verwaltungen zum Gegenstande haben, sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei zu befördern. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets findet diese Portofreiheit keine Anwendung.

Zur Anerkennung der Portofreiheit durch die Post-Anstalten ist erforderlich, daß die Sendungen

a. mit dem Dienstsiegel der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft oder Eisenbahn-Verwaltung verschlossen und
b. auf der Adresse mit dem Portofreiheits-Vermerk: »Eisenbahn-Sache« versehen sind.

Der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks bedarf es nicht.

Schwerin am 16ten März 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Da sich nach dem übereinstimmenden Zeugniß zweier Thierärzte auf dem Gute Krummensee seit fünf Monaten keine Spuren von Rotzkrankheit unter den Pferden gezeigt haben, so ist die Inhalts der Bekanntmachung vom 14ten Junius v. J. verfügte Absperrung der Pferde des gedachten Gutes wieder aufgehoben.

Schwerin am 17ten März 1868.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. März 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den veränderten Militair-Servis-Tarif.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem laut Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 21sten December v. J. ein veränderter Servis-Tarif nebst Classification für sämmtliche Ortschaften im Staatengebiete des Norddeutschen Bundes mit dem 1sten Januar d. J. in Kraft getreten ist, wird hierdurch das Publicandum vom 23sten November v. J. wiederum aufgehoben, und ein Extract des neuen Tarifs in der Anlage A mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Städte Schwerin, Rostock, Wismar und Güstrow
der IIten Classe,

2) die Städte Bützow, Dömitz, Malchin, Parchim, Sternberg, Teterow und Waren, sowie der Flecken Ludwigslust
der IIIten Classe,

3) die Städte Boizenburg, Crivitz, Gnoien, Grabow, Grevesmühlen, Hagenow, Lübz, Malchow, Neustadt, Plau, Ribnitz, Röbel, Schwaan, Stavenhagen und Wittenburg
der IVten Classe,

4) die Städte Brüel, Gadebusch, Goldberg, Krakow, Kröpelin, Laage, Marlow, Neubukow, Neukalen, Penzlin, Rehna, Sülze, Tessin und Warin

der Vten Classe

dieses Tarifs angehören.

Sowohl der neue Servis-Tarif, als auch das ebenfalls schon vom 1sten Januar d. J. an normirende Reglement über die Servis-Competenz der Truppen im Frieden vom 20sten Februar d. J. sind in Druck-Exemplaren durch die Königliche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei von R. v. Decker zu Berlin zu beziehen.

Schwerin am 20sten März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

Anlage A.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten d. Mts. genehmige Ich, daß vom 1sten Januar 1868 an höhere Servissätze auf den für die anderweite gesetzliche Regelung des Servis- und Einquartierungswesens in Aussicht genommenen Grundlagen einstweilen gewährt werden. Zu diesem Behufe sind von der im Haupt-Etat der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 unter Titel 32 der Ausgabe für die allgemeine Erhöhung der Servissätze ausgesetzten Summe von 1,500,000 Thlr., zur Aufbesserung des Servises für Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts etwa 940,000 Thlr. und der Rest zur Erhöhung des Officier-Servises zu verwenden.

Berlin, den 21sten December 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismarck.
v. Roon.

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes
und den Kriegs-Minister.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ertheile Ich den beiliegenden Servis-Tarifen und der dazu gehörigen Servis-Classification Meine Zustimmung, und bewillige für den ganzen Umfang des Norddeutschen Staatengebietes, vom 1sten Januar 1868 ab, bis zur anderweiten gesetzlichen Regulirung des Servis- und Einquartierungswesens, die Gewährung von Zuschüssen zu dem bisherigen Servise, sowohl für Officiere 2c. als für Mannschaften bis zur Grenze der Sätze der neuen Tarife. Zugleich bestimme Ich, daß für die Servis-Berechtigung fortan die Festsetzungen der neuen Tarife maaßgebend sind und daß in den einzelnen wenigen Fällen, in welchen, ungeachtet des Hinzutritts des Geschäftszimmer-Servises, Officieren und Beamten nach dem Tarife vom 30sten Junius 1852 bisher ein höherer Servis zustand, dieser so lange zahlbar bleibt, als die gegenwärtigen Empfänger auf den bezüglichen Stellen verbleiben.

Berlin, den 21sten December 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An
das Kriegs-Ministerium.

Servis-Tarif

für das

Selbstmiether- resp. dauernde Quartier.

Bezeichnung der Charge.	B. für die Ite Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Thlr. Sgr. Pf.	C. für die IIte Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Thlr. Sgr. Pf.
A. Active Militairs.						
General der Infanterie oder Cavallerie, Kriegs-Minister, commandirender General, General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen.	648 . .	63 . .	45 . .	492 . .	47 25 .	34 5 .
General-Lieutenant, Divisions-Commandeur.	504 . .	49 . .	35 . .	396 . .	38 15 .	27 15 .
General-Major, Brigade-Commandeur, Remonte-Inspecteur, Departements-Director im Kriegs-Ministerium, Commandant einer Festung, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur,	408 . .	39 20 .	28 10 .	312 . .	30 10 .	21 20 .
diese beziehen jedoch, sobald sie nach ihrem weiteren Vorrücken unter den General-Majors den Rang oder die Zulage als Divisions-Commandeur erhalten, den General-Lieutenants-Servis ad 2.						
Oberst, Regiments-Commandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabs bei einem General-Commando oder der General-Inspection der Artillerie. Inspecteur der Jäger und Schützen, Train-Inspecteur, Festungs- oder Pionier-Inspecteur, Director der Kriegs-Akademie und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.	324 . .	31 15 .	22 15 .	252 . .	24 15 .	17 15 .
Major, Aggregirter Oberst bei einem Regiment, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung, Bezirks-Commandeur.	234 . .	22 22 6	16 7 6	192 . .	18 20 .	13 10 .
Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie- oder Escadronschef, Platzmajor, Präses einer Gewehrfabrik oder Gewehr-Revisions-Commission, Director einer Pulverfabrik. Erster Train-Depot-Officier.						

D. für die IIIte Servis-Classe.								E. für die IVte Servis-Classe.								F. für die Vte Servis-Classe.								Bemerkungen.
rlicher rvis- etrag.		Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat			
Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
.	.	44	10	.	31	20	.	396	.	.	38	15	.	27	15	.	396	.	.	38	15	.	27	15	.	
.	.	35	.	.	25	.	.	312	.	.	30	10	.	21	20	.	312	.	.	30	10	.	21	20	.	
.	.	26	25	.	19	5	.	246	.	.	23	27	6	17	2	6	246	.	.	23	27	6	17	2	6	
.	.	22	5	.	15	25	.	198	.	.	19	7	6	13	22	6	198	.	.	19	7	6	13	22	6	
.	.	16	10	.	11	20	.	144	.	.	14	.	.	10	.	.	144	.	.	14	.	.	10	.	.	

Laufende №	Bezeichnung der Charge.	B. für die Ite Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Thlr. Sgr. Pf.	C. für die IIte Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Thlr. Sgr. Pf.
6.	Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps, Zweiter Train-Depot-Officier.	150 . .	14 17 6	10 12 6	120 . .	11 20 .	8 10 .
	B. Militair-Beamten.						
7.	General-Intendant, General-Stabs-Arzt der Armee, General-Auditeur	408 . .	39 20 .	28 10 .	312 . .	30 10 .	21 20 .
8.	Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt, Corps- und Ober-Auditeur, Feldprobst, Militair-Oberprediger.	324 . .	31 15 .	22 15 .	252 . .	24 15 .	17 15 .
9.	Intendantur-Rath, Intendantur-Assessor; Ober-Stabs-Arzt, Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeur; Divisions- und Garnison-Prediger.	234 . .	22 22 6	16 7 6	192 . .	18 20 .	13 10 .
10.	Intendantur-Secretariats- und Registratur-Beamter; Stabs- und Assistenz-Arzt, Zahlmeister, Fortifications-Secretair und Büreau-Assistent; Ingenieur-Geograph und Registrator beim großen Generalstab; Militair-Gerichts-Actuar; Stallmeister beim Militair-Reit-Institut.	150 . .	14 17 6	10 12 6	120 . .	11 20 .	8 10 .
	C. Stallung.						
11.	Für ein Pferd eines Officiers oder Militair-Beamten	28 . .	2 10 .	2 10 .	24 . .	2 . .	2 . .
	Bei mehreren Pferden für jedes folgende . . .	8 . .	. 20 .	. 20 .	6 . .	. 15 .	. 15 .
12.	**D. Geschäftszimmer**	48 . .	4 20 .	3 10 .	42 . .	4 2 6	2 27 .

D. für die III te								E. für die IV te								F. für die V te								Bemerkungen.
Servis-Classe.																								
ährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					
			Winter-Monat			Sommer-Monat					Winter-Monat			Sommer-Monat					Winter-Monat			Sommer-Monat			
r.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
2	.	.	9	27	6	7	2	6	96	.	.	9	10	.	6	20	.	96	.	.	9	10	.	6	20	.	
6	.	.	26	25	.	19	5	.	246	.	.	23	27	6	17	2	6	246	.	.	23	27	6	17	2	6	
8	.	.	22	5	.	15	25	.	198	.	.	19	7	6	13	22	6	198	.	.	19	7	6	13	22	6	
8	.	.	16	10	.	11	20	.	144	.	.	14	.	.	10	.	.	144	.	.	14	.	.	10	.	.	
02	.	.	9	27	6	7	2	6	96	.	.	9	10	.	6	20	.	96	.	.	9	10	.	6	20	.	
20	.	.	1	20	.	1	20	.	18	.	.	1	15	.	1	15	.	16	.	.	1	10	.	1	10	.	
5	.	.	.	12	6	.	12	6	4	.	.	.	10	.	.	10	.	4	.	.	.	10	.	.	10	.	
36	.	.	3	15	.	2	15	.	36	.	.	3	15	.	2	15	.	36	.	.	3	15	.	2	15	.	

Servis-Tarif

für das

vorübergehende (Cantonnements- und Marſch-) Quartier,
ſowie für das Garniſon-Quartier der Mannſchaften
vom Feldwebel abwärts.

Bezeichnung der Charge.	B. für die I te Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Thlr. Sgr. Pf.	C. für die II te Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Thlr. Sgr. Pf.
A. Active Militairs.						
General der Infanterie oder Cavallerie, Kriegs-Minister, commandirender General, General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen.						
General-Lieutenant, Divisions-Command.	324 . .	31 15 .	22 15 .	252 . .	24 15 .	17 15 .
General-Major, Brigade-Commandeur, Departem.-Director im Kriegs-Minist., Remonte-Inspecteur, Artillerie- u. Ingenieur-Inspecteur.						
Oberst, Regiments-Commandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Commando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Train-Inspecteur, Festungs- oder Pionier-Inspecteur.	234 . .	22 22 6	16 7 6	192 . .	18 20 .	13 10 .
Major, aggregirter Oberst, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung, Bezirks-Commandeur.						
Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef.	150 . .	14 17 6	10 12 6	120 . .	11 20 .	8 10 .
Lieutenant, Oberjäger im reit. Feldjäger-Corps.						
Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjäger-Corps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den General-Commandos und bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigade-Commandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Commission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.	60 . .	5 25 .	4 5 .	48 . .	4 20 .	3 10
Portepéefähnriche, Vice-Feldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Train-Inspection, der Direction der Artillerie- und Ingenieur-Schule, bei den Kriegsschulen, Capitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.	36 . .	3 15 .	2 15 .	30 . .	2 27 6	2 2

D. für die IIIte Servis-Classe.									E. für die IVte Servis-Classe.									F. für die Vte Servis-Classe.									Bemerkungen
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						
			Winter-Monat			Sommer-Monat						Winter-Monat			Sommer-Monat						Winter-Monat			Sommer-Monat			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
228	.	.	22	5	.	15	25	.	198	.	.	19	7	6	13	22	6	198	.	.	19	7	6	13	22	6	
168	.	.	16	10	.	11	20	.	144	.	.	14	.	.	10	.	.	144	.	.	14	.	.	10	.	.	
102	.	.	9	27	6	7	2	6	96	.	.	9	10	.	6	20	.	96	.	.	9	10	.	6	20	.	
42	.	.	4	2	6	2	27	6	36	.	.	3	15	.	2	15	.	30	.	.	2	27	6	2	2	6	
27	.	.	2	17	6	1	27	6	24	.	.	2	10	.	1	20	.	21	.	.	2	.	.	1	15	.	

Bezeichnung der Charge.	B. für die Ite Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Thlr. Sgr. Pf.	C. für die IIte Servis-Classe. Jährlicher Servis-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Thlr. Sgr. Pf.
Unterofficiere, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.	24 . .	2 10 .	1 20 .	20 . .	1 27 6	1 12 6
Gemeiner, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Horniß, Spielleute, Unter-Lazareth-Gehülfen.	10 . .	1 . .	. 20 .	9 . .	. 27 6	. 17 6
B. Militair-Beamten.						
General-Intendant, General-Stabs-Arzt der Armee, General-Auditeur.	324 . .	31 15 .	22 15 .	252 . .	24 15 .	17 15 .
Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt, Corps-Auditeur, Feldprobst, Militair-Ober-Prediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabs-Arzt mit dem Range eines Majors	234 . .	22 22 6	16 7 6	192 . .	18 20 .	13 10 .
Intendantur-Assessor, Ober-Stabs-Arzt mit dem Hauptmanns-Rang, Stabs-Arzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnison-Prediger, Intendantur-Secretariats- und Registratur-Beamte, Assistenz-Arzt, Zahlmeister, Fortifications-Secretair und Büreau-Assistent, Ingenieur-Geograph und Registrator beim großen Generalstab, Militair-Gerichts-Actuar.	150 . .	14 17 6	10 12 6	120 . .	11 20 .	8 10 .
Unter-Aerzte, Militair-Pharmaceuten, Militair-Küster, Stabs-Roß- und Roß-Aerzte.	60 . .	5 25 .	4 5 .	48 . .	4 20 .	3 10 .
Büchsenmacher und Sattler	36 . .	3 15 .	2 15 .	30 . .	2 27 6	2 2 6
Unter-Roß-Aerzte	24 . .	2 10 .	1 20 .	20 . .	1 27 6	1 12 6
C. Stallung.						
Für ein Pferd eines Officiers oder Militair-Beamten	28 . .	2 10 .	2 10 .	24 . .	2 . .	2 . .
Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	8 . .	. 20 .	. 20 .	6 . .	. 15 .	. 15 .
Für ein Dienstpferd	4 . .	. 10 .	. 10 .	4 . .	. 10 .	. 10 .
D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrest-Locale.						
Geschäftszimmer	48 . .	4 20 .	3 10 .	42 . .	4 2 6	2 27 .
Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . .	18 . .	1 15 .	1 15 .	18 . .	1 15 .	1 15 .
Für 2 dergleichen zusammenhängende Locale . .	30 . .	2 15 .	2 15 .	30 . .	2 15 .	2 15 .
Für 3 dergleichen	48 . .	4 . .	4 . .	48 . .	4 . .	4 . .
Für 4 dergleichen	66 . .	5 15 .	5 15 .	66 . .	5 15 .	5 15 .

D. für die IIIte Servis-Classe.									E. für die IVte Servis-Classe.									F. für die Vte Servis-Classe.									Bemerkungen.
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						
			Winter-Monat			Sommer-Monat						Winter-Monat			Sommer-Monat						Winter-Monat			Sommer-Monat			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
18	.	.	1	22	6	1	7	6	15	.	.	1	15	.	1	.	.	14	.	.	1	10	.	1	.	.	
8	.	.	.	25	.	.	15	.	6	.	.	.	17	6	.	12	6	6	.	.	.	17	6	.	12	6	
228	.	.	22	5	.	15	25	.	198	.	.	19	7	6	13	22	6	198	.	.	19	7	6	13	22	6	
168	.	.	16	10	.	11	20	.	144	.	.	14	.	.	10	.	.	144	.	.	14	.	.	10	.	.	
102	.	.	9	27	6	7	2	6	96	.	.	9	10	.	6	20	.	96	.	.	9	10	.	6	20	.	
42	.	.	4	2	6	2	27	6	36	.	.	3	15	.	2	15	.	30	.	.	2	27	6	2	2	6	
27	.	.	2	27	6	1	27	6	24	.	.	2	10	.	1	20	.	21	.	.	2	.	.	1	15	.	
18	.	.	1	22	6	1	7	6	15	.	.	1	15	.	1	.	.	14	.	.	1	10	.	1	.	.	
20	.	.	1	20	.	1	20	.	18	.	.	1	15	.	1	15	.	16	.	.	1	10	.	1	10	.	
5	.	.	.	12	6	.	12	6	4	.	.	.	10	.	.	10	.	4	.	.	.	10	.	.	10	.	
4	.	.	.	10	.	.	10	.	4	.	.	.	10	.	.	10	.	4	.	.	.	10	.	.	10	.	
36	.	.	3	15	.	2	15	.	36	.	.	3	15	.	2	15	.	36	.	.	3	15	.	2	15	.	
18	.	.	1	15	.	1	15	.	18	.	.	1	15	.	1	15	.	18	.	.	1	15	.	1	15	.	
30	.	.	2	15	.	2	15	.	30	.	.	2	15	.	2	15	.	30	.	.	2	15	.	2	15	.	
48	.	.	4	.	.	4	.	.	48	.	.	4	.	.	4	.	.	48	.	.	4	.	.	4	.	.	
66	.	.	5	15	.	5	15	.	66	.	.	5	15	.	5	15	.	66	.	.	5	15	.	5	15	.	

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. März 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abgabe und Annahme der Postsachen an den Orten, wo sich keine Postanstalten befinden, die aber von durchgehenden Posten berührt werden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer zweiten Personenpost zwischen Demmin und Stavenhagen. (3) Bekanntmachung, betreffend das Abonnement auf telegraphische Mittheilung von Witterungsnachrichten. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Strietfeld. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Pferden zu Wackstow. (6) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Durch das Publicandum der Großherzoglichen Kammer vom 24sten Mai 1830 (Officielles Wochenblatt **No. 23 pro 1830**) ist bestimmt worden, daß an Orten, wo keine Postanstalten sich befinden, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, solche Anstalten von den Communen und Obrigkeiten getroffen werden müssen, daß die Abgabe und Annahme der Postsachen ohne Aufenthalt, sowie ohne daß die Postillone deshalb den Postwagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

Auf diese Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, um die Sicherheit der Personen und der Ladung nicht zu gefährden, die Postillone angewiesen sind, den Postwagen unterwegs nicht zu verlassen.

Schwerin am 17ten März 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) Vom 1sten April d. J. incl. an wird eine zweite Personenpost zwischen Demmin und Stavenhagen eingerichtet werden, und coursiren von diesem Tage ab beide Posten in nachstehender Weise:

Erste Post.

Aus Demmin täglich 5 Uhr 30 Min. Vormittags;
durch Neuwolkwitz täglich 7 Uhr 10 Min. bis 7 Uhr 20 Min. Vormittags;
in Stavenhagen täglich 8 Uhr 15 Min. Vormittags, zum Anschluß an den Zug nach Stettin 9 Uhr 15 Min. Vormittags.
Aus Stavenhagen täglich 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft des Zuges von Stettin 11 Uhr 45 Min. Vormittags;
durch Neuwolkwitz täglich 1 Uhr 25 Min. bis 1 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Demmin täglich 3 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Zweite Post.

Aus Demmin täglich 11 Uhr 45 Min. Vormittags;
durch Neuwolkwitz täglich 1 Uhr 25 Min. bis 1 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Stavenhagen täglich 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Zug nach Stettin 3 Uhr 33 Min. Nachmittags.
Aus Stavenhagen täglich 8 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Zuges von Stettin 7 Uhr 7 Min. Nachmittags;
durch Neuwolkwitz täglich 8 Uhr 55 Min. bis 9 Uhr 5 Min. Nachmittags;
in Demmin täglich 10 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. für die Meile erhoben.

Schwerin am 24sten März 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten April d. J. ab wird bei den Stationen des diesseitigen Directions-Bezirks ein Abonnement auf die regelmäßige telegraphische Mittheilung der, von einer größeren Zahl meteorologischer Beobachtungs-Stationen Europas telegraphisch in Berlin zusammenfließenden, täglichen Witterungsnachrichten eröffnet.

Der Abonnementspreis beträgt monatlich **praenumerando 3 Thaler.**

Diejenigen Behörden und Personen, welche dem Abonnement beizutreten wünschen, werden ersucht, ihr Abonnement bei der Orts-Telegraphen-Station rechtzeitig anzumelden. Die Stationen sind angewiesen, nähere Auskunft über die Art und den Umfang solcher Witterungsnachrichten zu geben.

Schwerin am 26sten März 1868.

Telegraphen-Direction.
Viechelmann.

---

(4) Auf der zu dem Gute Walow gehörigen Meierei Strietfeld ist die Schafräude ausgebrochen und in Folge dessen die dortige Feldmark gegen jede Ausführung von Schafvieh bis auf Weiteres abgesperrt.

Schwerin am 19ten März 1868.

---

(5) Die Inhalts der Bekanntmachung vom 31sten Januar d. J. angeordnete Absperrung der Pferde des Gutes Wackstow ist nach vollständigem Erlöschen der Räudekrankheit wieder aufgehoben.

Schwerin am 25sten März 1868.

---

(6) Die Inhalts der Bekanntmachung vom 20sten December v. J. verfügte Absperrung der Pferde des Schulzen Schütt zu Klein-Stove bei Rostock ist, da sich inzwischen keine Spuren von Rotzkrankheit gezeigt haben, wieder aufgehoben.

Schwerin am 27sten März 1868.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Stahlberg zu Sietow zum Präpositus des Malchower Cirkels zu bestellen.

Schwerin am 16ten März 1868.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Immanuel Eberhard zu Lübz ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 17ten März 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Präpositus Salfeld in Ludwigslust zum Kirchenrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 17ten März 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

dem Rittmeister und Escadron-Chef von Flotow des 1sten Dragoner-Regiments, und

dem Premier-Lieutenant von Klein des Grenadier-Regiments No. 89

den erbetenen Abschied in Gnaden zu bewilligen;

den Hauptmann und Compagnie-Chef von Pressentin des Füsilier-Regiments No. 90,

Invalidität halber, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Hauptmann von Bietinghoff II. der Artillerie zu Allerhöchst Ihrem Flügel-Adjutanten, und

den Premier-Lieutenant von Quitzow des Jäger-Bataillons No. 14 zum Hauptmann und Compagnie-Chef im Füsilier-Regiment No. 90

zu ernennen, auch

dem Rechnungsführer Altmann der Gendarmerie den Premier-Lieutenants-Rang

beizulegen.

Schwerin am 18ten März 1868.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 2. April 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 17. Verordnung, betreffend die einstweilige Aufhebung des Eingangszolles auf Roggenmehl.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Registerbehörden für die Mecklenburgischen Schiffe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, veranlaßt, in Anbetracht der gegenwärtigen Theuerung der Lebensbedürfnisse, den bestehenden Eingangszoll

auf Roggenmehl von Publication dieser Verordnung an bis auf Weiteres hierdurch aufzuheben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten März 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend die einstweilige Aufhebung des Eingangszolles auf Roggenmehl.

II. Abtheilung.

(1) Vorbehältlich weiterer gesetzlicher Bestimmung ist die Führung der Schiffs-Register und die Verwaltung der nach den bestehenden Gesetzen den Schiffs-Registerbehörden obliegenden Functionen für alle Mecklenburgischen Schiffe, welche ihren Heimathhafen zu Rostock haben, dem Magistrate zu Rostock, für alle Mecklenburgischen Schiffe aber, welche ihren Heimathhafen zu Wismar haben, dem Magistrate zu Wismar übertragen worden.

Beim Großherzoglichen Amte Ribnitz findet vom 1. April d. J. an eine Registrirung von Schiffen nicht weiter statt.

Schwerin am 30sten März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Die bisher zu dem Lehngute Schorrentin, Amts Neukalen, gehörige Pertinenz Schwarzenhof ist zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 24sten März 1868.

---

(2) Dem Amts-Auditor Immanuel Eberhard zu Lübz ist das beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 24sten März 1868.

---

(3) Der Dr. med. Burmeister zu Güstrow ist, auf seinen Antrag, aus dem Amte eines Kreis-Chirurgus für den Güstrowschen Physikats-Bezirk entlassen.

Schwerin am 26sten März 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberpostmeister Julius Gammius zum Vorstande des Postamtes zu Ludwigslust und zum Post-Director, sowie den Ober-Postsecretair Wilhelm Kuntze zum Vorstande des Hofpostamtes hieselbst und zum Post-Director zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 28sten März 1868.

---

(5) Der Dr. med. H. Barck zu Rehna ist zum Kreis-Chirurgus für den Gadebuscher Kreis-Physikats-District, mithin für die Aemter und Städte Gadebusch, Rehna und Zarrentin, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 28sten März 1868.

---

(6) Dem Schustermeister Gottlieb Lichtenberg in Güstrow ist der Charakter als Hof-Schuster Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 28sten März 1868.

---

(7) Der Präpositus Meier in Malchin ist, auf sein Ansuchen, aus dem Amte eines Präpositus des Malchiner Cirkels in Gnaden entlassen und der Pastor Pistorius zu Basedow wieder zum Präpositus des Malchiner Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 28sten März 1868.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. April 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationskarten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der von der früheren Großherzoglichen Postverwaltung ausgegebenen Postfreimarken und Francocouverts. (3) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im dritten Absatze des Artikels 26 des Zollvereins-Vertrages vom 8ten Julius 1867 und in No. 17 des Schlußprotokolles von demselben Tage (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1867, No. 9) ist beschlossen worden, daß denjenigen Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche in den hiesigen Landen ihren Wohnsitz haben und die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen wollen, auf ihren Antrag Gewerbe-Legitimationskarten nach dem für die Zollvereinsstaaten verabredeten Formulare ertheilt werden sollen.

Mit der Ertheilung der Gewerbe-Legitimationskarten sind diejenigen Behörden beauftragt worden, denen die Ertheilung der Paßkarten zusteht. (Vgl.

die Bekanntmachungen vom 30sten December 1850 und 12ten Februar 1851 im Regierungs-Blatt von 1851, No. 1 und No. 8.)

Für eine ausgefertigte Gewerbe-Legitimationskarte, welcher allemal ein Exemplar der »Zusammenstellung der Anordnungen, welche Handelsreisende »außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel beste»henden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten und in Oesterreich zu beachten »haben«, beigegeben wird, ist eine Gebühr von 16 Schilling Cour. zu entrichten.

An Personen, welche nach den bestehenden Vereinbarungen unter den betheiligten Regierungen zur Führung von Paßkarten nicht geeignet sind, dürfen auch Gewerbe-Legitimationskarten nicht ertheilt werden. Zugleich werden hierdurch alle inländischen Behörden darauf hingewiesen, daß die mit Gewerbe-Legitimationskarten von der in No. 17 des oben gedachten Schlußprotokolles vom 8ten Julius 1867 gedachten Einrichtung versehenen Angehörigen der Zollvereinsstaaten, wenn sie bloß für das von ihnen betriebene oder vertretene, in der Gewerbe-Legitimationskarte genannte Geschäft Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, hierfür keine Abgabe in den hiesigen Landen zu entrichten verpflichtet sind. Solche Gewerbtreibende und Reisende dürfen Waaren zum Verkauf nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen.

Schwerin am 30sten März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Es hat sich herausgestellt, daß sich von den von der früheren Großherzoglichen Postverwaltung ausgegebenen Postfreimarken und Francocouverts noch einzelne Bestände in den Händen des Publicums befinden. Um letzterem die Gelegenheit zu bieten, sich derselben zu entledigen, soll es gestattet sein, dieselben noch bis zum 1sten Mai d. J. **inclusive** bei den Postämtern einzulösen, und wird dabei bestimmt, daß die bis zu diesem letzten Termine nicht zur Einlösung präsentirten Freimarken und Francocouverts später nicht mehr werden zurückgenommen werden.

Schwerin am 3ten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
Meyer.

---

(3) Nach den eingereichten Makler-Atteſten beträgt der Durchſchnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1849 bis 1868 **inclusive:**

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℔ 21 ß 3$\frac{3}{5}$ ₰ Cour.,
14 = = = ... 1 ℔ 21 ß 7$\frac{1}{5}$ ₰ Cour.,

2) in Wismar:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℔ 22 ß 3$\frac{37}{40}$ ₰ Cour.,
14 = = = ... 1 ℔ 22 ß 6 ₰ Cour.,
jedoch für Roſtocker Maaß nur:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℔ 20 ß 8$_{23}$ ₰ Cour.,
14 = = = ... 1 ℔ 20 ß 10$_{24}$ ₰ Cour.,

3) in Roſtock:
8 Tage vor Antonii . . . . . 1 ℔ 15 ß 10$\frac{7}{20}$ ₰ Cour.,
14 = = = ... 1 ℔ 15 ß 11$\frac{11}{20}$ ₰ Cour.,

4) in Boizenburg:
um Antonii . . . . . 1 ℔ 25 ß 9$\frac{3}{10}$ ₰ Cour.,

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:
8 Tage vor Antonii . . . . . 2 ℔ 2 ß 10 ₰ Cour.,
14 = = = ... 2 ℔ 2 ß 6$\frac{3}{5}$ ₰ Cour.,

Hiernach iſt der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und ſonſtigen Nutzeigenthümer für die nächſte Periode in Geld zu reguliren.

Schwerin am 31ſten März 1868.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Kammer.
von Nettelbladt.

III. Abtheilung.

(1) Der Ingenieur-Eleve Adalbert Schliemann aus Ribnitz hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 28sten März 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisher interimistisch mit den Geschäften eines Intendanten des Großherzoglichen Hoftheaters beauftragten Kammerherrn Alfred Freiherrn von Wolzogen definitiv zum Hoftheater-Intendanten zu bestellen geruht.

Schwerin am 31sten März 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Militair-Baumeister Ludwig Wachenhusen hieselbst zum Landbaumeister in Ludwigslust zu ernennen.

Schwerin am 31sten März 1868.

---

(4) Der Amts-Auditor, Advocat Conrad Gaster zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 31sten März 1868.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem mit Pension zur Disposition gestellten Hauptmann von Pressentin des Füsilier-Regiments Nr. 90 den Charakter als Major zu ertheilen geruht.

Schwerin am 4ten April 1868.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. April 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Verordnung, betreffend das Servis- und Einquartierungswesen.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem durch die Bundes-Verordnung vom 7ten November v. J., betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete — Bundes-Gesetzblatt 1867, No. 10 — die hieneben in den Anlagen

A. B. C. D. und E.

abgedruckten Preußischen Gesetze und Verordnungen, betreffend das Servis- und Einquartierungswesen, auch für Unsere Lande in Kraft gesetzt worden sind, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Das provisorische Gesetz, betreffend das Militair-Servis- und Einquartierungswesen vom 1sten November v. J., wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Das in Anlage A. enthaltene Preußische Allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17ten März 1810 kommt nach Maaßgabe der mit demselben abgedruckten Zusätze und mit den nachstehenden Erläuterungen zur Anwendung:

1) An Stelle der in diesem Regulative in Bezug genommenen Anlagen **A. B. C.** und **D.** normiren die später erlassenen Preußischen Tarife und Reglements, resp. der durch das Publicandum vom 20sten v. M. veröffentlichte Servis-Tarif vom 21sten December 1867.
2) In welcher Art die Servis-Deputationen der einzelnen Garnisonorte zusammenzusetzen sind und wie dieselben ihre Geschäfte zu führen haben — vgl. Nr. 41 bis 46 des Regulativs —, bestimmt sich nach den localen, resp. stadtverfassungsmäßigen Normen eines jeden Garnisonortes.
3) Bei Streitigkeiten zwischen den Garnison-Repräsentanten und der Servis-Deputation über die **sub a.** und **b.** der Nr. 49 des Regulativs bezeichneten Gegenstände entscheiden in letzter Instanz das Ministerium des Innern und das Militair-Departement.

§. 3.

Insoweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der Stadtgemeinden in den Gesetzen begründet ist, hat die Militair-Verwaltung für die Bedürfnisse der Garnisonen aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß dieselbe nicht im Stande wäre, sich über die Hergabe der zu anderen als den **sub** Nr. 21 bis 31 des Regulativs vom 17ten März 1810 aufgeführten militairischen Anstalten oder des zur Uebung der Truppen erforderlichen Terrains, sei es mit der Communalverwaltung oder mit den Privatgrundbesitzern, zu verständigen, so soll ihr das Recht beigelegt sein, eventuell den erforderlichen Grund und Boden von den Inhabern durch Expropriation zu erwerben. Bei der Expropriation sind die Vorschriften des Gesetzes vom 29sten März 1845 in analoge Anwendung zu bringen.

§. 4.

Die Einquartierungslast ist dergestalt allgemein, daß Exemtionen davon überall nicht stattfinden.

Es treten daher nicht allein die in den §§. 310 bis 312 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs begründeten Entfreiungen resp. der Ritterschaft von aller Einquartierung und der Städte von der Bequartierung mit Cavallerie, ferner die im Art. 9 der Rostocker Convention vom 26sten April 1748 der Stadt Rostock zugesicherte Entfreiung von Einquartierung über 500 Mann, sondern auch alle in Landesgesetzen, Privilegien oder Local-Statuten begründeten Exemtionen von Communen, Einwohnerclassen, einzelnen Personen oder Grundstücken außer Kraft.

Es dürfen jedoch mit Einquartierung nicht belegt werden:

1) Unsere Schlösser und Palais,
2) Unsere zu einem öffentlichen Zwecke bestimmten und dazu dienenden Gebäude,
3) die zu einem öffentlichen Zwecke bestimmten und dazu dienenden Gebäude der Stände, der Communen, der Kirche und der milden Stiftungen — wobei jedoch ad 2 und 3 die Entfreiung des etwa bewohnten Theiles der Gebäude wegfällt —,
4) die Dienstháuser der Geistlichen und Kirchendiener.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten April 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
das Servis- und Einquartierungswesen.

Allgemeines Regulativ

über das

Servis- und Einquartierungswesen.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen die in Ansehung des Servis- und Einquartierungswesens stattfindenden wesentlichen Mängel, welche einerseits, besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Belästigungen verursachen, andererseits für das Militair Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb Folgendes:

I.

Ueber den Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

1) In der Anlage A. ist der den Officieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, anderen wirklichen Militairpersonen, den Unter-Stabsofficianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährende Wohnungs- und sonstige Gelaß genau bestimmt.

2) Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert, ebensowenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß zu beschaffen ist, willkürliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.

3) Das etwanige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht.

(Beilage A. Abschnitt I. und II. Nr. 1 bis 11 incl.)

4) Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande sein; auch, soweit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergl. mehr, sind unstatthaft.

5) Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a. Holz in dem Maaße, daß für die 6 Winter-Monate vom October bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird Hartholz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen.

Die einquartierten Officiere 2c. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garnisonorts (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles Uebrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderem Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum Holze, geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen stattfindet, monatlich mit $\frac{1}{6}$ geschehen, und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

Zusatz zu §. 5 a. (Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement vom 13ten August 1821.) Auf Beleuchtung der Stuben haben die einquartierten Officiere 2c. keinen Anspruch, sondern müssen sich solche aus ihrem Gehalte beschaffen.

b. Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Stabsofficiers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4, eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c. Meubles. In dieser Beziehung kommen bloß die Bedürfnisse für Feld-Quartier in Betracht. Luxus- und Bequemlichkeitsartikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartier-Empfänger sollen sich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stubengeräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube:

1 Tisch mit einem Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größeren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist;

4 Stühle;

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Außerdem bei den unter dem 1. Abschnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr. Desgleichen in dem Bureau-Gelaß der Brigade-Generale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat. In Ansehung der Bedientenstuben finden die Bestimmungen zu 7 Anwendung.

6) Den Unterofficieren und den denselben im Range gleich- und nachstehenden anderen wirklichen Militairpersonen dürfen nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden sein.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Maaßgabe des Raums zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen.

7) An Geräth ist für eine Kammer erforderlich: 1 Tisch, 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich sein und aus 1 Bettgestell nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bett liegen.

Zusatz zu §. 7. (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten Mai 1857.) Auf Ihren Immediat-Bericht vom 29sten April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17ten März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je 2 in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

8) Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt.

Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9) Der Cavallerist bedarf im Winter bei der Abfütterung seines Dienstpferdes Licht, und dieses hat der Wirth nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu geben.

10) Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, imgleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu, sowie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11) Im Vorstehenden (§§. 6 bis 10) ist zunächst der Anspruch der Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unterofficieren und allen denselben im Range gleichstehenden anderen wirklichen Militairpersonen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren sein.

Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.

12) Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13) Für jede Compagnie oder Escadron ist ein zusammenhängendes Quartier-Revier zu bestimmen.

14) Den Cavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in dieser auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind:

1 Eimer,
1 Futterschwinge,
1 Schaufel,
1 Handlaterne,
1 Halfterkette für jedes Pferd,
1 Mistgabel,
1 bis 2 Besen.

Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger.

Rauffen und Krippen dürfen nicht fehlen.

III.

Ueber die Gewährung des Natural-Quartiers oder Quartiergeldes.

15) Die Natural-Einquartierung soll, soweit sie eingetreten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fortdauern.

16) Von dieser Zeit ab aber haben die Officiere, andere wirkliche Militairpersonen bis zum Regimentsschreiber, mit Einschluß derselben, die Unter-Stabsofficianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.

17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geldentschädigung, worüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend sein, um daraus die Ausgabe für ein vorschriftsmäßiges Quartier und sämmliche Quartierbedürfnisse zu bestreiten, so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungswesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartierbedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

Zusatz zu §§. 15 bis 17. (Gesetz vom 30sten Mai 1820, Auszug §. 10.) Es hören ferner auf:

a. das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Officiere binnen längstens 6 Monate nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unterofficiere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Casernen-einrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b. vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Officiere, oder der sogenannte Hülfs-Servis.

18) Bei Garnisonveränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier anzuweisen.

Zusatz zu §. 18. (Rescript der Minister des Innern und des Kriegs vom 21sten November 1820, Auszug.) Nach dem §. 10 des Steuergesetzes vom 30sten Mai 1820 hören auf (siehe den vorstehenden Zusatz zu §§. 15 und 17).

Es behalten also nur noch:

1) die nicht in die Kategorie der Officiere, sondern in die der Unterofficiere überhaupt gehörenden Militairpersonen, nämlich die Feldwebel, Wachtmeister, wirkliche Oberfeuerwerker, Portépée-Fähnriche, gefreite Corporale und Regimentsschreiber, fernerhin

den

den gesetzlichen Anspruch auf Natural-Quartier an die Communen. Die Unter-Stabsbeamten, welche nicht zum Unterofficier- und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Officieren gleich behandelt.

(Rescript vom 13ten November 1821.) Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten August d. J. den §. 10 des Gesetzes vom 30sten Mai v. J. dahin zu declariren geruht, daß zwar bei Garnisonveränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Officieren in den neuen Garnisonorten bis zum nächsten Miethstermine, und bei Versetzung einzelner Officiere diesen auf 14 Tage Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Communen nach den nämlichen Sätzen aus den Militair-Fonds geleistet werden soll, welche den Officieren der betreffenden Garnisonorte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

19) Vom Unterofficier abwärts findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen, so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Compagnie-Revier unterbringen, unbedingt freistehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungswesen, um das eigene Einmiethen der Quartier-Berechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unterofficiere ꝛc. zu befördern, mit diesem besondere Uebereinkommen, wegen Servis-Zuschüsse, abschließen.

Zusatz zu §. 19. (General-Commando des Garde-Corps vom 5ten Januar 1821.) Bordelle dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden.

(Gesetz vom 8ten August 1835, Gesetz-Sammlung de 1835, S. 245.) Militair und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Ebensowenig dürfen gesunde Militairs in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden.

Ein Gleiches ist hinsichtlich der Ställe der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde zu beachten.

20) Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6 bis 14 Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Compagnie- oder Escadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servis-Behörde getroffen werden.

III.

Ueber Garnison-Einrichtungen.

21) Hierher gehören:

a. Lazarethe,
b. Wachen nebst Arreststuben,
c. offene Reitbahnen in den Cavallerie-Garnisonen,
d. Pulver-Behältnisse,
e. Schuppen zur Unterbringung des Heer-Geräths,
f. Militair-Handwerksstuben,
g. Montirungskammer,
h. Proviant- und Fourage-Behältnisse,
i. Stallgebäude,
k. besondere Ordonnanzhäuser in den großen, Ordonnanzstuben in den mittleren und kleinen Städten.

22) Die in bequartierten Städten vorhandenen Gebäude der Art, nebst den vorräthigen Utensilien werden der Commune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeltlich überlassen.

23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, sowie auch den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Completirung hat jede Stadtgemeine für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.

24) Was die Lazarethe betrifft, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medicinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungs-Behörden in den Garnisonstädten besorgt werden.

Die Anlage **B.** giebt eine möglichst vollständige und specielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen.

Zusatz zu §. 21 a. und §. 24 cfr. das Reglement für die Friedens-Lazarethe.

25) Eine gleiche Nachweisung enthält der **sub Littr. C.** angefügte Aufsatz rücksichtlich der Wachen.

Zusatz zu §. 25. Abgeändert durch die Vorschriften über Militair-Wachen und Militair-Arreste und deren Beilagen, sowie durch die Anlagen **H. I. K.** der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten.

26) Den Stadt-Gemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien, unentgeltlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, sowie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.

27) Die Leistungen für das Militair, welches in Kasernen einquartiert wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des 1. Abschnitts.

28) Bei den Kasernen-Wirthschaften vertreten die Servis-Behörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirrs unter Zuziehung der Compagnie-Chefs überlassen.

29) Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung ꝛc. sind in der Beilage **D.** verzeichnet.

30) Unverheirathete und verheirathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.

31) Die zu **29** erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stallgebäude.

Zusatz zu §§. 21 bis 31. (Rescript der Minister des Innern und des Krieges vom 21sten November 1820, Auszug.) Nach dem §. 10 des Steuergesetzes vom 30sten Mai 1820 hören auf (siehe den vorstehenden Zusatz zu §§. 15 und 17). Es behalten also nur noch 1. ꝛc.

2) Die Einquartierungs-Behörden bleiben nach Vorschrift des §. 7 des Gesetzes und der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörenden Geschäfte, insofern sie ihnen nicht durch Königliche Garnison-Verwaltungen abgenommen oder sonst anderweite Arrangements dieserhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Servises zu besorgen, sowie auch, falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administrirung der Garnison-Anstalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königlichen Cassen zu beziehen. Wo aber gegenwärtig Königliche Garnison-Verwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zulässig, solche aufzuheben und deren Geschäfte den Communen zu überweisen.

3) Die Communen behalten ferner die Verpflichtung — da vorstehend überall nur von Garnisonen die Rede ist — zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Officiere bei Commandos, auf Märschen, bei Revuen und Manövers und in den Cantonnirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

IV.

Wegen des Quartier- und Stall-Serviſes, auch anderer Vergütungen.

32) Da der bisherige Quartier- und Stall-Servis überall nicht mit den Wohnungs-Miethen und Holzpreiſen in einem richtigen Verhältniß ſteht, ſo ſollen die in der Anlage A. (§. 1) mit Unterſcheidung der Infanterie und Cavallerie für

a. große
b. mittlere und kleine } Städte

aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommer-Monaten April bis September **incl.** wird $\frac{1}{4}$ des angenommenen Servis-Betrages einbehalten, und dieſes iſt, damit die Heizungskoſten gedeckt werden, auf die 6 Winter-Monate October bis März **incl.** gleichmäßig zu vertheilen.

33) Die Vergütungen, welche den Garniſonſtädten für Lazarethe, Wachen und andere Garniſon-Einrichtungen gewährt werden, ſind in den Beilagen **A. B.** und **C.** (§§. 1, 24 und 25) angegeben.

Zuſatz zu §§. 32 und 33 cfr. Servis-Tarif für ſämmtliche Garniſonorte der Preußiſchen Armee. Berlin 1852.

Reglement über Servis-Competenz der Truppen im Frieden. Berlin 1859.

Zuſatz zu §. 33. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 26ſten Mai 1826.

Bei der Gewährung von Natural-Quartier wird eine dreitägige Dauer derſelben, als zur Kategorie der Durchmärſche gehörig, nicht vergütet. Hat die Quartier-Gewährung aber den vierten Tag erreicht, ſo erfolgt für die ganze Dauer derſelben die Servis-Zahlung nach dem Satze von $\frac{1}{30}$, wobei der Tag der Ankunft für voll, dagegen der Tag des Abgangs nicht berechnet wird.

34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kaſernen und die Befriedigung aller Bedürfniſſe in denſelben wird der Servis gerechnet.

35) Sollten die beſtimmten Sätze des Serviſes und der anderen Vergütungen für einzelne Garniſonſtädte nicht zureichend ſein, ſo haben die Communen derſelben die erforderlichen Zuſchüſſe in ſich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Feſtſetzungen zu 17 und 19 gegeben werden, geſchehen muß.

V.

Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben.

36) Nach den im Vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahre 1805—1806 aufgebrachten Servis-Betrages repartirt werden. Ebenso geschieht die Vertheilung der Provinzial-Quoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabe-Regulirung eintreten kann, das Servis-Bedürfniß allein befriedigen müssen.

37) Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servis-Anlagen benutzt oder andere Vertheilungs-Grundsätze angenommen werden.

38) Von den Städten wird der ausgeschriebene Servis-Betrag in monatlichen Raten **praenumerando** an die Provinzial-Servis-Cassen abgeführt und die Regierungen überweisen aus diesen den bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfs-Berechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39) Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu anderen Provinzen minder beträchtlichen Militair-Besatzung, nicht des ganzen einkommenden Servis-Betrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis-Einnahme nicht ausreichen, das Deficit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungs-Abschluß von der Haupt-Servis-Casse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzial-Uebertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.

40) Sollten im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben, so werden den Contribuenten Freimonate bewilligt werden.

Zusatz zu §§. 36 bis 40. Abgeändert durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820, Gesetz-Sammlung de 1820, Seite 134 bis 138 und das Gesetz vom 21sten Mai 1861, betreffend die Erhebung der Gebäudesteuer.

VI.

Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens.

41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet.

42) Diese soll bestehen:

a. in großen Städten aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten,
b. in mittleren und kleinen Städten aus 1 Magistrats-Mitgliede und 4 bis 6 Bürger-Deputirten.

43) Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen es angemessen finden, die Bezirks-Vorsteher oder besondere Servis-Verordnete zugeordnet.

In Ansehung der Wahl und Bestätigung von Servis-Verordneten ist ebenso zu verfahren, wie bei den Bezirks-Vorstehern.

44) Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungswesen ist dem der anderen Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltnng des Servis-Fonds, soweit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinairen Zuschüssen der Stadtgemeine die Rede ist, mit den Regierungs-Militair-Deputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaften und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habenden Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungswesen bei ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Bestimmungen der Städte-Ordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

46) In den nicht bequartierten Städten darf die Errichtung einer eigenen Servis-Deputation nicht eintreten. Die Magistrate, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollständige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Servis-Casse.

VII.

Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens.

47) Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens und am wenigsten darf irgend eine Militair-Behörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personen-Vertauschungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewiesen hat, können die Compagnie-Chefs einseitig vornehmen, sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48) Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnison-Chef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Conferenz treten und bei besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zusammenkommen.

49) Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören:

a. die Anordnungen, welche die Abtheilung der Compagnie- und Escadron-Reviere betreffen;

b. alle Beschwerdesachen zwischen Militair-Personen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungswesen angehen.

Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind, so wird der Gegenstand zur weiteren Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison und Seitens der Servis-Deputation an den Magistrat, oder, falls eine besondere Polizei-Behörde am Orte ist, an diese, von denselben aber, bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des allgemeinen Kriegs-Departements zu extrahiren haben.

Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militairs der Garnison-Repräsentant auf Verlangen der Servis-Deputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des Ersteren Antrag einleiten. Jeder — der Garnison-Repräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaniger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

VIII.

Im Allgemeinen.

50) Die besonderen Servis-Einrichtungen einzelner Städte cessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher isolirt waren, in die allgemeine Servis-Societät sämmtlicher Städte.

Zusatz zu §. 50. Die Servis-Societäten sind weggefallen. Cfr. die im Zusatz zu §§. 36—40 angezogenen Gesetze.

51) Persönliche Exemtionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung, als der Servis-Abgabe berücksichtigt, vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen der Städte-Ordnung uneingeschränkt in Anwendung.

52) Den Feldmarschällen, welche in Activität sind, sowie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig meublirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sämmtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Servis-Einkünften.

53) Commandirte Officiere und andere Militair-Personen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Natural-Quartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Commando befinden, Natural-Quartier, jedoch bei 2 und mehreren Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartier-Bedürfnissen gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Servis-Casse.

Zusatz zu §. 53. Die Provinzial-Servis-Cassen sind aufgehoben. Die Quartier-Vergütung wird aus der Staats-Casse geleistet.

54) Wenn einzelne Militair-Personen Dienstwohnung erhalten, so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartier-Bedürfnisse vergütet, ein Viertel desselben nach den näheren Bestimmungen im §. 32 zum Holzankauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Bestreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

55) Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnisonstädten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, stattfinden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungswesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnison-Chefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

56) Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abgesondert liegen, wird der Betrag des Servises und der anderen Vergütungen für Garnison-Bedürfnisse der 3. Division des allgemeinen Kriegs-Departements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.

57) Die auf halbem Sold stehenden Officiere und Unter-Stabsofficianten haben von Ostern d. J. ab keinen Anspruch auf Natural-Quartier, sondern nur insofern sie sich an einem ihnen von dem General-Gouverneur der Provinz angewiesenen Wohnorte aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58) In

58) In Ansehung derjenigen Officiere, welche, ohne feste Dienstanstellung, ganzes Tractement beziehen, findet die in dem vorstehenden §. 57 wegen des Natural-Quartiers enthaltene Festsetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis ist denselben aber nach den jetzt bestimmten Sätzen von dem nächstunteren Grade ihres Ranges zu gewähren.

59) Bei Garnison-Veränderungen auf unbestimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruch eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Officiere vom Stabs-Capitain und Stabs-Rittmeister abwärts, den Unter-Stabsofficianten und allen wirklichen Militair-Personen bis zum Regimentsschreiber mit Einschluß desselben die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servises fortgezahlt werden. Die Familien der Unterofficiere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militair-Personen behalten bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der bestimmte Frauen- und Kinder-Servis. Außerdem ist in den Garnisonstädten der zur Aufbewahrung zurückbleibender Königlicher Montirungsstücke, Registraturen und anderer Effecten des Militairs erforderliche Gelaß anzuweisen, und nach Maaßgabe des Betrags der Ausgaben für alle diese Bedürfnisse bestimmt sich in Kriegszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche sich jedoch auf die Familien der schon vor dem 1sten Januar d. J. verheirathet gewesenen Militair-Personen beschränkt, dauert in vorkommenden Fällen so lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedens-Garnisonen bezogen werden.

Zusatz zu §. 59. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11ten Mai 1851 ein.

Ueber die bei eintretendem Kriegszustande den Familien der Officiere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, zu gewährenden Unterstützungen, enthält das Reglement über Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes die näheren Bestimmungen.

60) Die auf ihre Lebenszeit angestellten bisherigen Servis-Officianten werden pensionirt. Es kommen dabei die in Ansehung der, bei Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemeinwesens ausgeschiedenen Magistrats-Personen bestimmten Grundsätze in Anwendung und die Pensionen erfolgen aus der Provinzial-Servis-Casse.

Nach diesem Regulativ, wodurch die bestehenden Servis-Reglements aufgehoben werden, ist vom 1sten April dieses Jahres überall zu verfahren, und Seine Königliche Majestät befehlen dem Ministerium des Innern, sowie auch dem allgemeinen Kriegs-Departement, das Nöthige deshalb ohne Anstand zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Scharnhorst.

Gesetz

über

die Einrichtung des Abgabenwesens.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

§. 10.

Es hören ferner auf:

a. das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Officiere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unterofficiere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b. vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Officiere oder der sogenannte Hülfs-Servis;

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Allerhöchste Cabinets-Ordre

vom 21sten August 1821,

betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Natural-Quartiers an die nach anderen Garnison-Orten versetzt werdenden Officiere.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 10ten d. M. will Ich, um die Bestimmungen des §. 18 des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 mit denen des §. 10 des Steuergesetzes vom 30sten Mai v. J. gegen einander auszugleichen, die letzteren dahin declariren: daß zwar bei Garnisonveränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Officieren in den neuen Garnisonorten bis zum nächsten Miethstermin, und bei Versetzungen einzelner Officiere diesen auf 14 Tage, Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an den Quartiergeber oder Garnison-Communen nach den nämlichen Sätzen aus dem Militair-Fonds geleistet werden soll, welche den Officieren der betreffenden Garnisonorte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

Berlin, den 21sten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Cabinets-Ordre

vom 28sten Julius 1834,

betreffend die Modification der Vorschriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen

vom 17ten März 1810.

Nach Ihrem Antrage vom 29sten v. M. ermächtige Ich Sie, Behufs des Ausmiethens der den Garnison-Mannschaften zu gewährenden Quartiere, in sämmtlichen Garnisonstädten der Monarchie die Einrichtung zu treffen, daß die Ausmiethung von den Compagnie- oder Escadron-Chefs und den Orts-Servis-Behörden, deren Zustimmung und Vorwissen nach Nr. 20 des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 erforderlich ist, nicht anders zugelassen werde, als wenn die Vermiether sich verpflichten, den ausgemietheten Unteroffizieren und Soldaten einschläfrige Bettstellen herzugeben. Ausnahmen sollen nur bei dringenden Verhältnissen eintreten dürfen. Die Vorschrift in Nr. 20 des Servis-Regulativs, nach welcher bei den Ausmiethungen nur den Bestimmungen unter Nr. 6—14

genügt werden darf, wird hiernach zu Nr. 7, in Beziehung auf die Betten, modificirt. Sie haben übrigens Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen wegen allgemeiner Einführung einschläfriger Bettstellen in den Natural-Quartieren der Garnison-Mannschaften beschleunigt werden.

Teplitz, den 28sten Julius 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Kriegs und des Innern und der Polizei.

Allerhöchster Erlaß

vom 7ten Mai 1857.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29sten April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17ten März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7ten Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Gr. v. Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. April 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen und die Ablieferung der Militair-Stammrollen an dieselben. (2) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen in §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung einer Strecke der Gnoien-Neukalenschen Landstraße durch die Wegebesichtigungs-Behörde des Districts Dargun-Gnoien. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen zu Kieve.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, auf Grund der nunmehr erschienenen Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März d. J.,

I. mit den Geschäften des Civil-Mitgliedes der Departements-Ersatz-Commission und der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 34sten (Großherzoglich Mecklenburgischen) Infanterie-Brigade hieselbst für das hiesige Großherzogthum

den Ministerialrath Schmidt hieselbst;

II. mit den Geschäften eines Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission

A. im Bezirke des 1sten Bataillons des 1sten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89,

1) für den Aushebungsbezirk Schwerin den Gutsbesitzer von Dreves auf Kirch-Mummendorf hieselbst;
2) für den Aushebungsbezirk Hagenow den Amtshauptmann Kuhberg zu Lübtheen;
3) für den Aushebungsbezirk Ludwigslust den Amtshauptmann von Hinzenstern zu Grabow;
4) für den Aushebungsbezirk Parchim den Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg;

B. im Bezirk des 1sten Bataillons des 2ten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 90,
1) für den Aushebungsbezirk Wismar den Amtshauptmann Besser zu Wismar;
2) für den Aushebungsbezirk Grevesmühlen den Grafen von der Schulenburg auf Groß-Krankow;
3) für den Aushebungsbezirk Doberan den Amtshauptmann von Levetzow zu Doberan;

C. im Bezirk des 2ten Bataillons des 2ten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 90,
1) für den Aushebungsbezirk Rostock den Amtshauptmann von Holstein zu Rostock;
2) für den Aushebungsbezirk Ribnitz den Gutsbesitzer von der Lühe auf Schabow;
3) für den Aushebungsbezirk Güstrow den Amtshauptmann Schultetus zu Güstrow;
4) für den Aushebungsbezirk Malchin den Oberstlieutenant a. D. von Blücher auf Teschow;
5) für den Aushebungsbezirk Waren den Hauptmann a. D. Grafen von Schlieffen auf Schwandt

zu beauftragen.

Die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund wird demnächst, nebst einer Verordnung zur Ausführung derselben, bekannt gemacht werden.

Schon jetzt aber werden sämmtliche Obrigkeiten des Landes angewiesen, die in Gemäßheit des Publicandums vom 30sten Januar d. J. angefertigten Militair-Stammrollen für den Jahrgang 1868, d. h. für die im Jahre 1847 und die vom 1sten Januar bis 30sten Junius **inclusive** des Jahres 1848 geborenen Militairpflichtigen, an den Civil-Vorsitzenden ihres Aushebungsbezirks förderſamst abzuliefern. Hierzu wird bemerkt, daß jeder der auf der Anlage **A.** der Verordnung vom 21sten December v. J., betreffend die Organisation der Landwehrbehörden — Regierungs-Blatt **pro** 1868, **No.** 4 —, aufgeführten

Landwehr-Compagnie-Bezirke zugleich einen Aushebungsbezirk im Sinne der neuen Militair-Ersatz-Instruction bilden, und die Kreis-Ersatz-Commission eines jeden Aushebungsbezirks aus dem Landwehrbezirks-Commandeur desjenigen Landwehr-Bataillons-Bezirks, zu welchem der einzelne Aushebungsbezirk gehört, und dem Civil-Commissar für den betreffenden Aushebungsbezirk zusammengesetzt sein wird.

Schwerin am 8ten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München hat sich den im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zur Vermittelung des Abschlusses von Brandversicherungen im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 4ten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Die bisher von der Wegebesichtigungs-Behörde des Districts Dargun-Neukalen geübte Beaufsichtigung und regelmäßige Wegeschau der Strecke der Gnoien-Neukalenschen Landstraße vom sogenannten Kreuzwege zwischen der Altkalenschen Ziegelei und dem Dorfe Damm ab bis zur Stadt Neukalen wird, mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums, von jetzt an auf die Wegebesichtigungs-Behörde des Districts Dargun-Gnoien übergehen.

Schwerin am 6ten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Die laut Bekanntmachung vom 2ten December v. J. angeordnete wiederholte Absperrung der Ortschaft Kieve gegen die Ein- und Ausführung von Schweinen ist, da seit dem 20sten November v. J. kein Fall von Milzbrand weiter vorgekommen ist, aufgehoben worden.

Schwerin am 7ten April 1868.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Präpositus Meier in Malchin zum Kirchenrath zu ernennen.

Schwerin am 3ten April 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landbaumeister Carl Friedrich Richter zu Schwerin zum Baurath und Departementsrath für die Cameral- und Forst-Bauten zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 6ten April 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstlieutenant z. D. Schmidt den Charakter als Oberst, dem Hauptmann z. D. Bruns den Charakter als Major ertheilt, und den bisherigen Divisions- und charakterisirten General-Auditeur Driver zum wirklichen General-Auditeur, mit dem Range als Oberst, zu ernennen geruht.

Schwerin am 7ten April 1868.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. April 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den veränderten Militair-Servis-Tarif. (2) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen im §. 1 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben. (3) Bekanntmachung, betreffend das Militairgericht für die neuerrichtete Invaliden-Abtheilung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Rostock und Stralsund. (5) Bekanntmachung, betreffend die in Folge des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen für den Correspondenz-Verkehr eingetretenen Verkehrs-Erleichterungen.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ergänzung des Publicandums vom 20sten v. M., betreffend den veränderten Militair-Servis-Tarif, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Domanial-Flecken Doberan mit dem Heiligendamm und der Ort Warnemünde

der III. Classe,

die Domanial-Flecken Dargun, Lübtheen und Zarrentin, die Ortschaften Neukloster, Dassow und Klütz, sowie das gesammte platte Land

der V. Classe

des Servis-Tarifs vom 21sten December v. J. angehören.

Gleichzeitig wird zur Berichtigung eines Druckfehlers in der Anlage des gedachten Publicandums darauf hingewiesen, daß Seite 199, Pos. 12 »Büchsenmacher und Sattler« in der Servis-Classe **D.** bei Winter-Servis anstatt:

2 Thlr. **27** Sgr. 6 Pf.

zu lesen ist:

2 Thlr. **17** Sgr. 6 Pf.

Schwerin am 14ten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.
Wetzell. v. Zülow.

---

(2) Die **North British & Mercantile Insurance Company** zu London und Edinburg hat sich den, in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zur Vermittelung des Abschlusses von Brandversicherungen im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 17ten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Nach dem Aufhören des bisherigen Militairgerichts des Garnison- und Invaliden-Commandos ist das gesammte Personal der neuerrichteten Invaliden-Abtheilung in strafrechtlicher Beziehung dem Militairgerichte des Grenadier-Regiments Nr. 89, resp. dem Contingentsgerichte hieselbst unterstellt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Schwerin am 16ten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.
v. Zülow.

---

(4) Vom 16ten d. M. incl. an coursiren die beiden Personenposten

zwischen Rostock und Stralsund

in nachstehender Weise:

Erste Post:

Aus Rostock: täglich 9 Uhr 5 Min. Vorm.;
durch Ribnitz: täglich 11 Uhr 35 Min. bis 11 Uhr 50 Min. Vorm.;
durch Löbnitz: täglich 2 Uhr 35 Min. bis 2 Uhr 50 Min. Nachm.;
zu Stralsund, Bahnhof: täglich 5 Uhr 20 Min. bis 5 Uhr 30 Min. Nachm.;
in Stralsund, Stadt: täglich 5 Uhr 40 Min. Nachm.
Aus Stralsund, Stadt: täglich 10 Uhr Vorm.;
von Stralsund, Bahnhof: täglich 10 Uhr 10 Min. bis 10 Uhr 20 Min. Vorm.;
durch Löbnitz: täglich 12 Uhr 50 Min. bis 1 Uhr 5 Min. Nachm.;
durch Ribnitz: täglich 3 Uhr 40 Min. bis 3 Uhr 55 Min. Nachm.;
in Rostock: täglich 6 Uhr 25 Min. Nachm.

Entfernung zwischen Rostock und Stralsund-Stadt über Stralsund-Bahnhof 10 Meilen.

Zweite Post:

Aus Rostock: täglich 3 Uhr 20 Min. Nachm.;
durch Ribnitz: täglich 5 Uhr 50 Min. bis 6 Uhr 5 Min. Nachm.;
durch Löbnitz: täglich 8 Uhr 50 Min. bis 9 Uhr 5 Min. Nachm.;
in Stralsund, Stadt: täglich 11 Uhr 40 Min. Nachm.
Aus Stralsund, Stadt: täglich 8 Uhr 30 Min. Nachm.;
durch Löbnitz: täglich 11 Uhr 5 Min. bis 11 Uhr 20 Min. Nachm.;
durch Ribnitz: täglich 1 Uhr 55 Min. bis 2 Uhr 10 Min. Vorm.;
in Rostock: täglich 4 Uhr 40 Min. Vorm.

Entfernung zwischen Rostock und Stralsund-Stadt directe 9¾ Meilen.

Schwerin am 14ten April 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Nach dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen abgeschlossenen Postvertrage treten für den Correspondenz-Verkehr folgende Verkehrs-Erleichterungen ein:

1) Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.:
für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr.
2) Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind.
3) Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.
4) Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern einschließlich im Wege der Postanweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein Postanweisungs-Formular, wie solches für den Postanweisungs-Verkehr außerhalb Mecklenburg bestimmt ist. Die Gebühr beträgt 4 Sgr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Postanweisungen angenommen werden:
Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederiksstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.
5) Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 17ten April 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

III. Ab-

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Premier-Lieutenant von Rantzau des Füsilier-Regiments Nr. 90 zum Hauptmann und Compagnie-Chef, und den Second-Lieutenant von Weltzien des gleichen Regiments zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 8ten April 1868.

---

(2) Beim Militair-Departement ist der Sergeant Redecker der Artillerie-Abtheilung zum zweiten Copiisten Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 9ten April 1868.

---

(3) Dem Doctor der Medicin Friedrich Carl Helmuth Amtsberg, bisher in Stettin, ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 11ten April 1868.

---

(4) Der bisherige Rector F. E. J. Voß in Sternberg ist am Sonntage Judica, den 29sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Groß-Raden erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 11ten April 1868.

---

(5) Der Amts-Mitarbeiter Jörges zu Grabow ist, auf sein Ansuchen, aus dem Cameraldienste entlassen worden.

Schwerin am 11ten April 1868.

---

(6) Der Ingenieur-Eleve Wilhelm Otto Edmund Schmidt aus Güstrow hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 11ten April 1868.

---

(7) An der Stadtschule in Malchin ist der bisherige Conrector Müller zum Rector, und der Candidat der Theologie Stülpnagel zum Conrector ernannt, und die Conrectorstelle an der Stadtschule in Laage dem Candidaten der Theologie Willers in Neustadt verliehen worden.

Schwerin am 14ten April 1868.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Privatdocenten und ersten Assistenzarzt am chirurgischen Universitäts-Klinikum in Berlin, **Dr. Carl Hueter**, zum ordentlichen Professor der Medicin an der Landes-Universität in Rostock, wie auch zum Mitgliede der Medicinal-Commission zu ernennen geruht.

Schwerin am 20sten April 1868.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 1. Mai 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Marktes für Jungvieh zu Gadebusch. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Expropriations-Commission für den Chausseebau von Wismar nach Klütz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Amtsverwalters Krüger zu Warin zum interimistischen Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission im Aushebungs-Bezirke Wismar. (4) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit Schweden über Stralsund und Malmoe. (5) Bekanntmachung, betreffend die in Folge des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark für den Correspondenz-Verkehr zur Anwendung kommenden Portosätze. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Pocken unter den Schafen zu Stuthof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

am Montag, den 7ten September d. J.,

zu Gadebusch ein allgemeiner Markt für Jungvieh wird abgehalten werden.

Schwerin am 24sten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Wetzell.

(2) Auf Antrag des Magistrats zu Wismar ist für den, von demselben übernommenen Chausseebau von Wismar nach Klütz eine Expropriations-Commission nach Anleitung der Verordnung vom 3ten Januar 1837 bestellt worden, in welcher

der Ober-Landdrost von Plessen als landesherrlich ernannter Taxant und Dirigent,
der von Oertzen auf Roggow und
der Bürgermeister Hofrath Koch als ständischer Seits vorgeschlagene, landesherrlich bestätigte Taxanten

fungiren.

Schwerin am 25sten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Mit den Geschäften des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission im Aushebungs-Bezirk Wismar ist, an Stelle des auf sein Ansuchen von diesen Functionen wieder entbundenen Amtshauptmanns Besser zu Wismar, interimistisch der Amtsverwalter Krüger zu Warin beauftragt worden.

Schwerin am 25sten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Vom 1sten Mai d. J. ab wird die Post-Dampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden.

Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. Preußisch; für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfd.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6 Uhr 6 Min. früh,
Ankunft in Malmoe 1 Uhr 38 Min. Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg und Mecklenburg.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Postanstalten und die Post-Dampfschiffs-Agenten.

Schwerin am 23sten April 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1sten Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr folgende Portosätze zur Anwendung.

1) Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.
für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen,
für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von 15 Loth erhoben.

2) Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ½ Groschen für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maaßgebend sind.

3) Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisses ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen zu entrichten.

4) Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. einschließlich im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches braunes Post-Anweisungs-Formular. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen und ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

5) Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Postanstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

6) Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin am 27sten April 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

(6) Die laut Bekanntmachung vom 29sten Februar d. J. unter den Schafen zu Stuthof ausgebrochene Pocken-Krankheit ist vollständig erloschen.

Schwerin am 28sten April 1868.

III. Abtheilung.

(1) Dem Klempnermeister Carl Rittner hieselbst ist der Charakter als Hof-Klempner Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 10ten April 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Premier-Lieutenant von Häseler des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 zum Rittmeister und Escadron-Chef, und den Second-Lieutenant von Flotow des gleichen Regiments zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 18ten April 1868.

---

(3) Der Kirchenrath Karsten zu Bilz ist, auf sein Ansuchen, aus dem Amt des Präpositus für den Gnoienschen Cirkel in Gnaden entlassen, und der Pastor Monich zu Thelkow wieder zum Präpositus dieses Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 21sten April 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rentschreiber bei der Reluitions-Casse Christian Carl August Wiechel hieselbst zum Cassier bei derselben, und den Rentschreiber Hans Krüger hieselbst zum Cassier bei der Renterei zu befördern geruht.

Schwerin am 21sten April 1868.

---

(5) An die Stelle des aus seinen Aemtern entlassenen Stadtsecretairs und Stadtgerichts-Actuars Pritzlau ist der bisherige Hülfsschreiber Ferdinand Schultz wieder zum Stadtsecretair und Stadtgerichts-Actuar in Stavenhagen Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 23sten April 1868.

---

(6) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Candidat der Rechte Friedrich Christian Georg Martens aus Gadebusch unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 25sten April 1868.

---

(7) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Gadebusch ist dem Candidaten der Theologie Niemann, und die neugegründete Conrectorstelle an der Stadtschule zu Rehna dem Candidaten der Theologie Wolff in Neuhof Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 27sten April 1868.

---

(8) Dem Doctor der Medicin Wilhelm Lebahn zu Malchow ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 27sten April 1868.

---

(9) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben die Rechts-Candidaten Adolf Friedrich Hermann Grupe aus Neubuckow unter dem 4ten d. M., August Friedrich Bernhard Gädcke zu Parchim und Walther Schnelle aus Schwerin unter dem 8ten d. M., und Hugo Bernhard Wilhelm Gustav Busch hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 27sten April 1868.

---

(10) Der Baumeister Albert Dornblüth, bisher zu Lübz, ist zum Landbaumeister für den Baudistrict Schwerin Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 30sten April 1868.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Curatel des minorennen Wilhelm Julius Alfred Hermann Martin Langenbeck den Lehneid wegen des auf ihren Curanden vererbten Lehnguts Schönhof c. p. Wendorf, Amts Grevesmühlen, am 24sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 8. Mai 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Verordnung, betreffend das Militair-Ersatzwesen.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch, was folgt:

§. 1.

Aufhebung der bisherigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Nachdem die in der Anlage abgedruckte

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund nebst Ausführungs-Verordnung,

laut Allerhöchster Verfügung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 26sten März d. J., für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft getreten ist, werden alle bisherigen, das Recrutirungswesen betreffenden, in Unseren Landen erlassenen Gesetze, Verordnungen, Reglements und sonstigen Vorschriften, insbesondere

das revidirte Recrutirungs-Gesetz vom 25sten Julius 1856 und
das provisorische Recrutirungs-Gesetz vom 16ten Julius 1867

mit den dazu erlassenen Ergänzungen und Erläuterungen hierdurch aufgehoben, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieser Gesetze ꝛc. im Nachstehenden ausdrücklich als noch geltend in Bezug genommen worden sind.

§. 2.

Aushebungs-Bezirke.

(Militair-Ersatz-Instruction §. 14.)

Das Gebiet Unserer Lande zerfällt in zwölf Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke nach Maaßgabe der in der Anlage A. der Verordnung vom 21sten December 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden, enthaltenen Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Jeder der in dieser Bezirks-Eintheilung aufgeführten Landwehr-Compagnie-Bezirke bildet zugleich einen Aushebungs- oder Loosungs-Bezirk (Kreis).

Die Aushebungs-Bezirke sind demnach folgende:

A. im Bezirke des 1sten Bataillons des 1sten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89:
   Schwerin, Hagenow, Ludwigslust und Parchim;
B. im Bezirke des 1sten Bataillons des 2ten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 90:
   Wismar, Grevesmühlen und Doberan;
C. im Bezirke des 2ten Bataillons des 2ten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 90:
   Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren.

§. 3.

Organisation der Ersatz-Behörden.

(Militair-Ersatz-Instruction §§. 15, 68, 93, 113 und 150.)

Für die Leitung und Besorgung der Ersatz-Geschäfte treten folgende Behörden in Function:

I. Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dieselbe hat ihren Sitz in Schwerin und besteht aus dem Infanterie-Brigade-Commandeur und einem von Uns zu ernennenden höheren Civilbeamten.

II. Die Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dieselbe hat ihren Sitz in Schwerin und besteht aus den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission und einem für die Dauer des Ersatz-Geschäftes hinzutretenden Marine-Officier.

III. Für jeden Aushebungs-Bezirk eine

Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks N. N.,

bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Commandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons, als Militair-Vorsitzenden, und einem von Uns zu ernennenden Civil-Commissar als Civil-Vorsitzenden.

Alle Vorträge und Mittheilungen an die Kreis-Ersatz-Commissionen sind an die Adresse des betreffenden Civil-Vorsitzenden zu richten.

Jeder Kreis-Ersatz-Commission treten für die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts (vgl. §. 68 der Militair-Ersatz-Instruction), außer einem Linien-Infanterie-Officier noch 3 außerordentliche Civil-Mitglieder hinzu, von denen einer mit einem ritterschaftlichen Gute im Bezirke angesessen, der zweite in einer Stadt des Bezirks als Magistrats-Mitglied angestellt und der dritte dem Stande der Pächter, Erbpächter oder bäuerlichen Besitzer des im Bezirke liegenden Domaniums angehörig sein muß.

Die Ernennung dieser Mitglieder geschieht bis auf Weiteres durch Uns, die des ritterschaftlichen und städtischen Mitgliedes auf Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft.

Außerdem bleibt in Function:

IV. Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige zu Schwerin.

Das Ressort-Verhältniß und die Geschäftsführung der sub I. bis IV. aufgeführten Behörden, sowie der Instanzenzug regelt sich nach den Vorschriften der anliegenden Militair-Ersatz-Instruction.

Wegen der Besorgung der Actuariats-Geschäfte werden die weiteren Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden.

§. 4.

Uebergangs-Bestimmungen.

1) Die nach den bisherigen Gesetzen in den Dienst getretenen und noch dienenden Mannschaften, ingleichem die auf Grund des provisorischen Recrutirungs-Gesetzes vom 16ten Julius 1867 und der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen zurückgestellten, resp. disponibel gebliebenen oder der Ersatz-Reserve überwiesenen Mannschaften haben ihre Dienstpflicht nach Maaßgabe des Bundesgesetzes vom 9ten November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, resp. der anliegenden Militair-Ersatz-Instruction zu erfüllen.

Die Dienstzeit der während der Geltung des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856, resp. des provisorischen Gesetzes vom 16ten Julius 1867 recrutirten und noch dienenden Altersclassen beträgt daher 7 Jahre im stehenden Heere — davon 3 Jahre bei der Fahne und 4 Jahre in der Reserve — und 5 Jahre in der Landwehr.

2) Die Verhältnisse der während der Geltung des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 angenommenen Stellvertreter werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert.

3) Von aller Dienstpflicht befreit bleiben diejenigen, welche entweder

a. auf Grund persönlichen Dienstes ihren Abschied, oder
b. bei den bisherigen Recrutirungen einen unbedingten Militair-Freischein, beziehungsweise einen Ausmusterungsschein erhalten, oder
c. sich bis zum Recrutirungsjahre 1864 incl. freigelooft haben. Die Freigelooften der Jahrgänge 1865 und 1866 bleiben noch 4, resp. 5 Jahre — von der bevorstehenden diesjährigen Recruten-Einstellung an gerechnet — kriegsersatzpflichtig und gehören für diesen Zeitraum zur Kategorie der Ersatz-Reservisten II. Classe — vgl. §. 49 der Militair-Ersatz-Instruction —.

4) Alle auf Grund des §. 49 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 von Militairpflichtigen der gegenwärtigen oder einer jüngeren Altersclasse zum Zweck der Erlangung einer Reise-Erlaubniß bestellten Cautionen erlöschen mit Publication dieses Gesetzes, ohne daß jedoch damit die Militairpflichtigen, welche solche Cautionen bestellt haben, von der Gestellungspflicht entbunden werden.

Insofern die Cautionen durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren bestellt worden sind, haben die betreffenden Ortsbehörden die Rückgabe zu veranlassen.

5) Die bei der Recrutirung des Jahres 1867 ausgehobenen und zur Disposition entlassenen See-Mannschaften treten unter die Classe der disponiblen Militairpflichtigen. Dieselben rangiren daher in der Reihenfolge hinter den

Mannschaften der späteren Jahrgänge und treten nach dem 3ten Concurrenzjahre zur Seewehr über (vgl. §. 47 ff. der Militair-Ersatz-Instruction).

6) Militairpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangt sind, oder welche sich der Loosung, resp. Aushebung absichtlich entzogen haben, sind nach den Vorschriften der anliegenden Militair-Ersatz-Instruction (vgl. §. 21, Nr. 4 und 6, §. 82, Nr. 3, §§. 176—179) zu behandeln.

Insofern es sich jedoch um die Ermittelung oder Bestrafung ausgetretener Heerespflichtiger handelt — vgl. §. 180 der Instruction — bleiben die Vorschriften in den §§. 28 ff. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856, resp. im §. 21 der Anlage III. dieses Gesetzes und in der Verordnung vom 15ten October 1856 noch bis auf Weiteres bei Bestand, nur treten an die Stelle der früheren Ausloosungs-Bezirks-Behörden die Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, an welche daher auch die Acten und Verhandlungen in den etwa noch schwebenden Angelegenheiten abzugeben sind.

7) Gegen Militairpflichtige, welche sich, um dem Militairdienste zu entgehen, eines der im §. 41 der Militair-Ersatz-Instruction bezeichneten Verbrechen schuldig gemacht haben, ist auf die im §. 26 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Strafen zu erkennen.

8) Nach §. 2 der anliegenden Militair-Ersatz-Instruction wird künftig die Militairpflicht mit dem 1sten Januar des Kalenderjahres beginnen, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und wird nach der Bestimmung sub Nr. 4 der Ausführungs-Verordnung die diesjährige Recruten-Aushebung den Jahrgang 1847 und die erste Hälfte des Jahrganges 1848, die Recruten-Aushebung des künftigen Jahres 1869 aber die zweite Hälfte des Jahrgangs 1848 und den Jahrgang 1849 umfassen.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen sind in allen Listen und Verzeichnissen die in der Zeit vom 1sten Januar 1847 bis zum 30sten Junius 1848 als Jahrgang 1868, und ferner die vom 1sten Julius 1848 bis ultimo December 1849 Geborenen als Jahrgang 1869 zu behandeln.

9) Die Meldungen zum einjährig freiwilligen Militairdienste — vgl. §. 151 der anliegenden Instruction — sind zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu beschaffen:

a. von den im Jahre 1847 und vom 1sten Januar bis zum 30sten Junius incl. des Jahres 1848 Geborenen bis zum 1sten September d. J.,
b. von den in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 und den im Jahre 1849 Geborenen bis zum 1sten Februar 1869.

10) Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie, welche von der gesetzlichen Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben, falls sie es nicht

vorziehen, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste zu erwerben, die sub Nr. 1 der Anlage 3 zur Militair-Ersatz-Instruction vorgeschriebene Meldung, je nachdem sie dem Jahrgange 1868 oder dem Jahrgange 1869 angehören, bis zum 1sten Julius d. J., resp. bis zum 1sten Februar 1869, und zwar unter Vorlegung der betreffenden Zeugnisse bei der competenten Kreis-Ersatz-Commission anzubringen.

11) Zum 15ten Januar 1869 haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern sonst beauftragten Beamten und Personen die Geburtslisten nach Schema 9 und unter genauer Beobachtung der Vorschriften im §. 55 der Ersatz-Instruction

a. für die in der Zeit vom 1sten Julius 1848 bis **ultimo** December 1849 **incl.**,
b. für die im Jahre 1850,
c. für die im Jahre 1851,
d. für die im Jahre 1852

geborenen Personen männlichen Geschlechts, und zwar für jeden Jahrgang besonders, anzulegen und an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, d. h. die Ortsbehörden, abzuliefern.

12) Für die Anlegung und Führung der Stammrollen — vgl. §. 57 — normirt bis auf Weiteres die mit dem Publicandum vom 30sten Januar d. J. herausgegebene Instruction.

Die Anmeldung zur Stammrolle, wie sie im §. 59 der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist, findet für die diesjährige Aushebung nicht statt, indem die betreffenden Listen schon aufgestellt sind.

Da in Unseren Landen die Ertheilung der Niederlassung, resp. die Genehmigung des Aufenthalts von denselben Behörden ausgeht, welchen auch die Führung der Stammrollen obliegt, so bedarf es der im §. 56 der Ersatz-Instruction vorgeschriebenen Mittheilungen an die Kreis-Ersatz-Commission über neu anziehende, im Auslande geborene Personen nicht.

13) Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger (Reclamationen) auf Grund der Bestimmungen in den §§. 42 ff. der Militair-Ersatz-Instruction sind einige Zeit vor der Musterung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bei der ordentlichen Obrigkeit des Militairpflichtigen einzubringen.

Die Obrigkeiten haben die eingehenden Gesuche sorgfältig, beziehungsweise nach Vernehmung der Angehörigen oder anderer mit den Verhältnissen bekannten Personen zu prüfen, über den Befund eine Verhandlung nach dem Formular Anlage **B.** des Publicandums vom 31sten Julius 1867 aufzunehmen und diese Verhandlung mit den dazu gehörigen Zeugnissen, spätestens im Musterungs-Termine des betreffenden Jahrganges, der Kreis-Ersatz-Commission des Bezirks vorzulegen.

Von den Obrigkeiten ritterschaftlicher Güter sind diese Verhandlungen in beglaubigter Form, entweder gerichtlich oder notariell, aufzunehmen.

Ob und in wie weit auch solche Reclamationen, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen ohne Vermittelung der Ortsobrigkeiten eingebracht werden, zu berücksichtigen sind, steht zum Ermessen der Kreis-Ersatz-Commissionen.

14) Die Militair-Districts- und Auslooſungs-Behörden bleiben, wiewohl nur zur Abwickelung der Geschäfte der bisherigen Recrutirungen, einstweilen noch bis zum 1sten Julius d. J. in Function.

Die Acten-Verzeichnisse ꝛc. der Auslooſungs-Bezirks-Behörden werden bis auf Weiteres von den betreffenden Domanial-Aemtern, ritterschaftlichen Aemtern und Magistraten aufbewahrt, sind jedoch den neuen Ersatz-Behörden auf Verlangen zur Einsicht zuzustellen.

Ueber die Registraturen der Militair-Districts-Behörden wird demnächst weitere Verfügung getroffen werden.

§. 5.

Strafbestimmungen.

1) Die im §. 176 der Ersatz-Instruction angedrohten Strafen werden von der ordentlichen Obrigkeit der Contravenienten im Wege des polizeilichen Verfahrens erkannt und vollstreckt.

2) Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren, welche die im §. 59 sub Nr. 4 ihnen auferlegten Anmeldungen der vom Domicil-Orte, resp. vom Gestellungs-Orte abwesenden Militairpflichtigen unterlassen, verfallen in eine polizeilich zu erkennende Strafe von 2 Thalern für jeden Contraventionsfall.

3) Alle auf Grund der Ersatz-Instruction zuerkannten Geldstrafen sind an den Civil-Vorsitzenden des betreffenden Aushebungs-Bezirks und von diesem an die Recrutirungs-Casse in Rostock abzuliefern.

§. 6.

Kosten des Verfahrens.

1) Den Ortsbehörden fallen alle Kosten zur Last, welche durch ihre gesetzliche Concurrenz bei dem Ersatzgeschäfte erwachsen.

Wegen Bekleidung und Verpflegung der Recruten vgl. §. 121 der Ersatz-Instruction.

2) Ueber die Deckung der mit den Geschäften der Ersatz-Behörden verbundenen Kosten bleiben die weiteren Bestimmungen, soweit es deren bedarf, zur Zeit vorbehalten.

3) Alle im Bereich des Ersatzwesens vorkommenden Verhandlungen sind stempel- und gebührenfrei.

Wegen kostenfreier Ertheilung der Militair-Papiere vgl. §. 185 der Ersatz-Instruction.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Mai 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
das Militair-Ersatzwesen.

(Beilage zu No. 31 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1868.)

Militair-Ersatz-Instruction

für den

Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16ten März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26sten März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den
Kriegs-Minister.

Verordnung

zur

Ausführung der Ersatz-Instruction.

1) Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9ten December 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Recrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publication dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über*):

a. Beschaffung der Localien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b. Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c. Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Recruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Corporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instructionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9ten December 1858, bez. vom 5ten November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Recrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2) Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3) Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3**) zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4) Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7ten April 1867 abgeschlossenen Militair-Convention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20 dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unterofficiere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooften nicht Dienstpflichtigen unter Controle des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a. Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20 im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b. Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20 in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

---

*) Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften wird baldmöglichst bewirkt werden.
**) S. Anlage 3.

5) Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1sten Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den concurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1sten Januar 1847 bis zum 30sten Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1sten Juli 1848 bis ultimo December 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modificiren.

6) Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7) Wo Disponible des 4. und 5. Concurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Classe der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8) Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Concurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9ten December 1858, bez. des §. 55, 3 der vorgedachten Instruction bereits Special-Reglements erlassen sind:

a. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbe-Listen und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d. über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reclamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben die Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der competenten obersten Civil-Verwaltungs-Behörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Commando zu erlassen.

10) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung zur Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11) Die im §. 18, 2 der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16, 1) sind dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15ten Mai einzusenden.

12) Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a. aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden,
b. aus dem Königreich Sachsen,
c. aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschließlich 1870, ad b. für die bis einschließlich 1868, ad c. für die bis einschließlich 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad c. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131 und 132 der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9ten December 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a. für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden;
b. für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c. für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d. für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13) Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Commission ihres Domicils zu richten. Der letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14) Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Corps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmaceuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmaceuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke conditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16) Behufs der im §. 182 dieser Instruction vorgeschriebenen Controle ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staats — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Commissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Commandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren

und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17) In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speciell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176 ad 1 und 2 gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20, 59, 71, 98 und 115 gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Localverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a. alljährlich sich behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;

b. sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Commission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71, 98 und 115 den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Executiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59 ad 4 anzumelden haben.

Berlin, den 26sten März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

			Seite
§.	1.	Wehrpflicht	1
§.	2.	Beginn und Dauer der Militairpflicht	2
§.	3.	Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters	2
§.	4.	Dauer der Militair-Dienstpflicht	2
§.	5.	Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung	3
§.	6.	Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung	3
§.	7.	Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen	4
§.	8.	Militair-Dienstzeit der Schulamts-Candidaten	5
§.	9.	Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter	5
§.	10.	Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden	5
§.	11.	Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten	5

Seite

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer 6
§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der activen Marine im Allgemeinen 6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke 7
§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander 7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs 10
§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs 11
§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke 13
§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Compagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Compagnie an Schiffs-Zimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke 15

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist 16
§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung 17
§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern . . . 18
§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind . . 19
§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können 21

Seite

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Corps auszuhebenden Recruten zu stellen sind 21
§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Recruten zu stellen sind 21
§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Recruten zu stellen sind 22
§. 28. Anforderungen, welche an die für die Cavallerie auszuhebenden Recruten zu stellen sind 22
§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Recruten zu stellen sind 23
§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Recruten zu stellen sind 23
§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Recruten zu stellen sind 24
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Recruten zu stellen sind 24
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oeconomie-Handwerker auszuhebenden Recruten zu stellen sind 25
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Recruten zu stellen sind 25
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit . . 26
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit . 27
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst . . 27
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen 28
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist 28
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte 29
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 29
§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen 30
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf 30
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung 33
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben 35
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Candidaten 35
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen . . . 36
§. 48. Von der ersten Classe der Ersatz-Reserve und von der Seewehr . . . 36
§. 49. Von der zweiten Classe der Ersatz-Reserve 37
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden 38
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 39
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung 41

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburts-Listen, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

		Seite
§. 53.	Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen	42
§. 54.	Listenführung im Allgemeinen	42
§. 55.	Geburts-Listen	43
§. 56.	Supplemente zu den Geburts-Listen	44
§. 57.	Stammrollen im Allgemeinen	44
§. 58.	Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen	45
§. 59.	Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen	46
§. 60.	Jährliche Aufforderung behufs Anmeldung zur Stammrolle	47
§. 61.	Die alphabetische Liste	47
§. 62.	Anlegung der Restanten-Liste	48
§. 63.	Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten	49
§. 64.	Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen unter einander über die erfolgte Musterung, bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke	49
§. 65.	Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatz-Geschäfts eines Kalenderjahres	50
§. 66.	Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben	51
§. 67.	Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen	51

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68.	Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Commission	51
§. 69.	Abgrenzung der Musterungs-Bezirke	53
§. 70.	Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Commission	53
§. 71.	Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Commission	54
§. 72.	Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen	55
§. 73.	Feststellung der Identität der Militairpflichtigen	56
§. 74.	Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen	56
§. 75.	Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen	58
§. 76.	Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind	59
§. 77.	Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen	59
§. 78.	Prüfung der Reclamations-Anträge	60

Seite

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben 61
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören 62
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden 62
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind 63
§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts 64
§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungs-Listen 64
§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste 65
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Landwehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen 65
§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen 65
§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten 66
§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen 66
§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen 66
§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen 69
§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen 69

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Commission . . 70
§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Commission 71
§. 95. Commandirung der Officiere des Garde-Corps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz Commissionen 72
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften . . 72
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Commissionen 73
§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission 73
§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commission . . 75
§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft 75
§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Commission. 76
§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 77
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen 77

Seite

§. 104. Aushebung der Recruten für das Garde-Corps 78
§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen . 78
§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger 79
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen . 79
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reclamations-Anträge 80
§. 109. Designirung, bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Recruten bei Nachgestellungen ꝛc. 80
§. 110. Nachgestellungen 81
§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts 82

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen 83
§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Commissionen 83
§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Commission, Commandirung der Aerzte und Marine-Officiere 84
§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Commission 85
§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Compagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division . . . 85
§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften . 86
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen 86
§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen 87

Neunter Abschnitt.

Von den Recruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Recruten an die Landwehr-Bezirks-Commandeure behufs Controlirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile . . 87
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Recruten 88
§. 122. Vereidigung der Recruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel 89
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Recruten 89
§. 124. Controle der in die Heimath beurlaubten Recruten. Eventuelle Zurückstellung derselben 90
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Recruten 91
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Recruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden 91

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

		Seite
§. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
§. 128.	Wahl des Truppentheils und der Garnison	93
§. 129.	Annahme der Freiwilligen bei den Truppen	94
§. 130.	Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, behufs späterer Einstellung	94
§. 131.	Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine	95
§. 132.	Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen	95
§. 133.	Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen	95
§. 134.	Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen	96
§. 135.	Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine	96

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136.	Allgemeine Bestimmungen	96
§. 137.	Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unterofficier-Schule	97
§. 138.	Annahme-Bedingungen	97
§. 139.	Einberufung der Freiwilligen zu den Unterofficier-Schulen	97
§. 140.	Entlassung aus den Unterofficier-Schulen behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden	98

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Compagnien.

§. 141.	Allgemeine Bestimmungen	99
§. 142.	Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Compagnien eingetretenen Zöglinge	100

Seite

§. 143. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Compagnien . . 100
§. 144. Annahme-Bedingungen 101
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Compagnien . . . 101
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission über die erfolgte Einstellung 102
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Compagnien . . 102

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst 103
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen . 103
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige 104
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst . . 105
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 105
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualification im Allgemeinen 106
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Schul- ꝛc. Zeugnisse . . 106
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Examen 108
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Commission über die Resultate der Prüfungen . 109
§. 157. Pflichten, Rechte und Controle der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen 109
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 110
§. 159. Ausstand zum Dienstantritt 110
§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. 111
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt . . . 111
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes . . . 112
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen 112
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen . . . 112
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen . . 113
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen 114
§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 114
§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 116
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen . . . 116
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Cavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 117
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen . . . 118
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 118
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmaceut 120
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 121
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 121

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Controlbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Controle der Militairdienst-Erfüllung.

		Seite
§. 176.	Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen	122
§. 177.	Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen	123
§. 178.	Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige	123
§. 179.	Einstellung unsicherer Heerespflichtiger	124
§. 180.	Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige	124
§. 181.	Verfahren mit den Recruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Recruten behufs des Diensteintritts nicht stellen	125
§. 182.	Controle im Allgemeinen	125
§. 183.	Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden	126
§. 184.	Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können	127
§. 185.	Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten	127

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186.	Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben	128
§. 187.	Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit	129
§. 188.	Entlassungen auf Reclamation	130
§. 189.	Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden	131
§. 190.	Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind	131

		Seite
Schema 1 zu §. 16.	Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Corps	133
„ 2 zu §. 16.	Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Corps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstalterscl assen zusammengesetzt sein werden	137
„ 3 zu §. 18.	Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Corps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die active Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung	138
„ 4 zu §. 22. u. 23.	Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abs d lußnummern	138
„ 5 zu §. 35.	Ausmusterungs-Schein	139
„ 6 zu §. 48.	Ersatz-Reserve-Schein I.	140
„ 7 zu §. 48.	Seewehr Paß	142
„ 8 zu §. 49.	Ersatz-Reserve-Schein II.	144
„ 9 zu §. 55.	Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle	145
„ 10 zu §. 61.	Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle	149
„ 11 zu §. 79 u. 120.	Urlaubspaß für die ausgehobenen Recruten	153
„ 12 zu §. 83.	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	154
„ 13 zu §. 84.	Loosungs-Liste	154
„ 14 zu §. 85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	155
„ 15 zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	156
„ 16 zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (C.)	156
„ 17 zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (D.)	156
„ 18 zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (E.)	156
„ 19 zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (F.)	158
„ 20 zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (K.)	158
„ 21 zu §. 97.	Plus- und Minus-Tabelle	160
„ 22 zu §. 111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	161
„ 23 zu §. 111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	163
„ 24 zu §. 116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft concurrirenden Militairpflichtigen	167
„ 25 zu §. 120.	Recruten-Ueberweisungs-Nationale	167
„ 26 zu §. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	168
„ 27 zu §. 130.	Annahme-Schein	168
„ 28 zu §. 139 u. 145.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unterofficier-Schule (Schiffsjungen-Compagnie)	169
„ 29 zu §. 148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	169
„ 30 zu §. 156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Commissionen	170
„ 31 zu §. 165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	171
„ 32 zu §. 166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	171
„ 33 zu §. 187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	172

Anlagen.

		Seite
Anlage 1 zu §. 14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen	173
„ 2 zu §. 173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmaceuten	199
„ 3 [zur Ausführungs-Verordnung]	Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie u. s. w. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	201

Digitized by Google

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1.

Wehrpflicht.

1) Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.
   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
   a. die Mitglieder regierender Häuser;
   b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.
2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.
3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.
4) Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.
5) Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1) Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (active Marine) beginnt mit dem 1sten Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.
2) Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der competenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.
3) Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Concurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der activen Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Contingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

   Ueber das dritte Concurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:
   a. diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;
   b. diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;
   c. diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Concurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden*);
   d. diejenigen, welche in ihrem dritten Concurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.
4) In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der activen Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3.

Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualification haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4.

Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

---

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Concurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet*).

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2ten October bis 31sten März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1sten October eingestellt gelten**).

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2) Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert***).

3) Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5.

Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1) Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2) Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:
   a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
   b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c. Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
   d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6.

Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1) Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der activen Marine zu dienen.

2) Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

---

*) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

**) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

***) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

4) Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der activen Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.
5) Die Verpflichtung ad 1 findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Officiere, welche
   a. eine Kriegsschule bez. die Marineschule,
   b. die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c. die Kriegs-Akademie
      besucht haben,
   d. auf die Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e. auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
   f. auf die Zöglinge der Unterofficier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
   g. auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Compagnien (cf. XII. Abschnitt).
6) Die Verpflichtung ad 2 ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7) Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4 soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a. allen, welche beim Officier-Examen das Zeugniß der Reife zum Officier mit dem Prädicat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b. den Zöglingen der medicinisch-chirurgischen Akademie,
   c. denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden sind,
   d. den Zöglingen des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.
8) Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unterofficier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der activen Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.
9) Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Officiere, handelt, welche eine der ad 5 a—c angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Contingentsherren nachgesucht werden.

   Bei ehemaligen Zöglingen der Unterofficier-Schulen und der Schiffsjungen-Compagnien können die General-Commandos, bez. das Ober-Commando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7.

Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden

Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Candidaten.

Militairpflichtige Candidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1) Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.
2) Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.
3) Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1sten April, bez. 1sten October dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über 1 Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1) Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.
2) Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer activen Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1sten October des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.
3) Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.
4) Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Contingentsherrn zugelassen werden.

§. 13.

Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der activen Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a. durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;
b. durch junge Leute, welche sich bei den Truppen- bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);
c. durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unterofficier-Schulen, bez. aus den Schiffsjungen-Compagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);
d. durch Annahme von Capitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer activen Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maaßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Cavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Escadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.

Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1) Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Corps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2) Jeder der 12 Armee-Corps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Corps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3) Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen. S. Anlage 1.

4) Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69) eingetheilt.

5) Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

   In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken der Art zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15.

Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1) Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Corps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten

Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Corps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner principieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundescanzler und den Königlich Preußischen Kriegs-Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

2) In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Corps stehen die General-Commandos im Verein mit:

a. den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Corps-Bezirks,

b. den die entsprechenden Functionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden**) der zum Armee-Corps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reclamations-Sachen durch die Ober-Recrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Commandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Functionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

---

*) Als solche fungiren:
1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neustrelitz,
5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Cabinets-Ministerium zu Detmold,
18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen,
20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

**) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civil-Verwaltung:
1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neustrelitz,
4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig.

Im

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Commando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Special-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3) In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Commandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Commission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen*).

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1sten, 2ten, 9ten und 10ten Armee-Corps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Commission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)" **).

4) In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der

---

6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Section II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,
9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldecksche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,
17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18) für Bremen die Militair-Commission des Senats zu Bremen,
19) für Hamburg die Militair-Commission des Senats zu Hamburg,
20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Commissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Commissionen Officiere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Commissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Commission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Commissionen, die Kreis-Ersatz-Commissionen und die Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Commissionen cf. §. 113.

betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Director unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Commission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Commission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Compagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Commission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Commission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs- (event. Amts- 2c.) Bezirks N. N.*).

5) Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Commission unter dem Namen:

„Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige".

Die Prüfungs-Commissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden**).

6. Die Kreis-Ersatz-Commissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Commissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Commissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Commissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Commissionen und Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1) Der Ersatz-Bedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundes-Feldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird***), von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Commandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspection der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema

S. Schema 1.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Commissionen cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Commissionen cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

waffenweise — für das 12. Armee-Corps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15ten April jedes Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

Der Ersatz-Bedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersclassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2 beizufügen. S. Schema 2.

2) Bei Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Cavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Escadron in Rechnung zu stellen.

3) Sollte im Laufe der Zeit, bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minder-Bedarf an Ersatz-Mannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109 darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minder-Bedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4) Der Ersatz-Bedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15ten April jedes Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17.

Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

1) Die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Compagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2) An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Compagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der concurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19, 1).

Der Bedarf an Maschinisten-Applicanten und Heizern für die Maschinen-Compagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

---

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
   a. Matrosen-Abtheilungen,
   b. Schiffsjungen-Compagnien;
B. die Werft-Division:
   a. Handwerks-Compagnie,
   b. Maschinen-Compagnie;
C. das See-Bataillon;
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

3) Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatz-Bedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4) Bei der Repartition des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und die ad 1) genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unterofficier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen*), in welchem dieselben nach §. 20 zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die active Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatz-Bedarf für das stehende Heer und die ad 1) genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000	Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000	„
III.	Pro 1867 sind für die active Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500	„
IV.	Es sind also zu repartiren . . . . . und zwar:	100,500	„

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.:	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N.	3000	250	2750
T.	7420	580	6840
M.	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

*) Schulamts-Candidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29) werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

5) Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken *), die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Cürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Corps. In derselben Weise wird der Ersatz-Bedarf der Ulanen-Regimenter in denjenigen Armee-Corps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Corps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Cavallerie-Regimenter zur Anwendung.
6) Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Recruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Corps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Corps-Bezirks zu verwenden.
7) Der Ersatz-Bedarf für das Garde-Corps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Corps-Bezirks vertheilt.

   Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu recrutiren (§. 29).
8) Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1 und 2) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1) Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Recruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Compagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Contingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.
2) Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17 aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1sten Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die active Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

---

*) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Recruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen alljährlich am 15ten März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Commission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1sten April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

S. Schema 3.

Die Königlichen General-Commandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Corps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die active Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15ten April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3) Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Corps.

4) Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Corps" auf, aus welcher hervorgeht:
   a. die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Corps-Bezirk zu stellenden Recruten;
   b. die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Recruten;
   c. die Vertheilung des aus jedem Armee-Corps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5) Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Corps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:
   a. dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
   b. den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
   c. dem Marine-Ministerium;
   d. den General-Commandos des Garde-Corps, sowie des 1. bis 11. Armee-Corps, der General-Inspection der Artillerie, der General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, der Inspection der Jäger und Schützen und der Train-Inspection.

6) Die Königlichen General-Commandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Functionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Corps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Commando zugleich nach letzteren.

7) Die ad 6 erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-Ersatz-Commissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Recruten-Aushebung dient*).

Mittheilung der Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Commissionen cf. §. 97.

8) Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Contingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Commission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersclasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9) Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Contingent zu stellen, so hat das General-Commando unter Communication mit den Ober-Präsidien 2c. die fehlenden Recruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Corps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10) Kann ein Armee-Corps-Bezirk das ihm auferlegte Contingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Corps-Bezirke zu übertragen.

11) Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken 2c. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Recruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Compagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Compagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1) Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Compagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17, 2) — sowie den Bedarf

*) Bei Vertheilung der Contingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89 den Departements-Ersatz-Commissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79 zum 1. October mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

der Handwerks-Compagnie an Schiffszimmerleuten auf die concurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. October jedes Jahres Seitens des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116).

2) Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3) Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116 das Nähere.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20.

Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist*).

1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Recruten-Contingent in Anrechnung gebracht.

2) Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen**).

---

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

3) Mi-

3) Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten *).
4) Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domicil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2 und 3 aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.
5) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64 zu benachrichtigen.

§. 21.

Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1) Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.
2) Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.
3) Zur Loosung sind nicht zuzulassen:
   a. die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b. die von den Truppentheilen einschl. Unterofficierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c. die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d. die augenscheinlich Unbrauchbaren,
   e. die moralisch Unwürdigen.
4) Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)
5) Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber

*) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149 und 157.

nach §. 20 in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen.

6) Die zu einer früheren Altersclasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsact zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Concurrenz-Jahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersclassen einzurangiren.

7) Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken gelooſt worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern.

1) Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Cavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2) Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Concurrenz-Jahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23 festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3) Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4) Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Recruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Cürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Recruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5) Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1sten Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersclassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Commission festgestellt.

6) Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Commandeure in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Corps nach Schema 4 den General-Commandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1sten März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das

Schema 4.

Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7) Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Recruten-Contingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.
8) Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Contingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.
9) Ist das einem Aushebungsbezirk auferlegte Ersatz-Contingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male concurrirende Altersclasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1) In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Contingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:
   a. die vorzugsweise Einzustellenden;
   b. die primo loco Rangirenden oder Primolocisten;
   c. die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
   d. die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen —

   insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.
2) Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.
3) Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

   Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolocisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Contingents nicht ausreicht. (§. 90, 2.)
4) Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1 c) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.
5) Soweit das Ersatz-Contingent aus den ad 1 a—c aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6) Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken gelooft haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Concurrenz-Jahre erlangt haben, zu rangiren.

7) Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. „ „ „ 402, „ „ „ 386,
es bleiben daher in B..... 60 Mann,
„ T..... 16 Mann disponible.

Der in B. mit der Loos-Nummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8) Wenn zur Erreichung des Contingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30, 2), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9) Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Concurrenz-Jahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersclasse behandelt, so daß in älteren Concurrenz-Jahren, mit Ausnahme der im §. 2 ad 3 b—d angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10) Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersclasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Contingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11) Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

§. 24.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instructionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25.

Anforderungen, welche an die für das Garde-Corps auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Für das Garde-Corps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualification auszuheben.
2) Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

   Die für Truppen dieses Corps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

   Sind die für die Garde auszuhebenden Recruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Corps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26.

Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2) Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Recruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Cavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3) Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

   Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.
4) Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27.

Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Jeder Armee-Corps-Bezirk hat den Bedarf an Recruten für das dem Armee-Corps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Corps-Bezirks von der General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon Nr. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2) Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a. an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Corps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Corps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Corps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;
   b. um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1, 2, 7, 8 und 9 aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Corps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;
   c. die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute bez. Schiffbauer (cf. §. 5) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;
   d. für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.
3) Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

   Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Recruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28.

Anforderungen, welche an die für die Cavallerie auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Für die Cavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses

mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzu schwere Leute zur Cavallerie genommen werden.

Für die Cürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Cavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2) Für Cürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Cavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Cavallerie eignen.

§. 29.

Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Die Inspection der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßigen gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Recruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Corps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1—11 zu vertheilen (§. 105, 2).
2) Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Commandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Recruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
3) Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Recruten sind zu wählen:
   a. vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1 gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b. Freiwillige (§. 81, 1) und
   c. andere Militairpflichtige.
4) Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.
5) Jäger-Recruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

   Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

   Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30.

Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Recruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2) Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind und wenn das jährliche Ersatz-Contingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann*).

3) Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31.

Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Für die Train-Bataillone sind auszuheben:
   a. Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
   b. Recruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2) Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Cavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3) Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Recruten sind die Vorschriften des §. 25 der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

   Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reclamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

4) Die zum Train auszuhebenden Recruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32.

Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

   In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23 ad 8, sowie Anmerkung zu §. 75.

2) Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33.

Anforderungen, welche an die als Oeconomie-Handwerker auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Der Bedarf der Truppen an Oeconomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersclasse zu behandeln.
2) Als Oeconomie-Handwerker sind einzustellen:
   a. bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
   b. bei der Cavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34.

Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Recruten zu stellen sind.

1) Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:
   Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.
   Ergänzung der Schiffsjungen-Compagnien siehe XII. Abschnitt.
2) Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar*):
   a. für die Handwerks-Compagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
   b. für die Maschinen-Compagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.
3) Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Compagnie sind brauchbar:

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Compagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualification der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

a. solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Locomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b. solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4) Als Heizer für die Maschinen-Compagnie sind auszuheben:
a. Militairpflichtige, welche auf See- oder Fluß-Dampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b. Heizer von Locomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c. Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind*).

5) Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6) An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

7) Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35.

Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Concurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien**). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

S. Schema 5.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speciell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualification für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

**) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Concurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

§. 36.

Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit*).

1) Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.
2) Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Concurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.
3) Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Concurrenzjahre veranlaßten, im dritten Concurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolocisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

   Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.
4) Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Concurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14ten April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

*) In Betreff der zum Dienst als Oeconomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33, 1.

§. 38.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Concurrenzjahr hinaus zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung) einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Concurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1) Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungs-Termin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.
2) Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Concurrenzjahre einem Truppen- bez. Marinetheile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,
   a. insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
      wenn er nach seiner Vocirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
         in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
      wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
         der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
   b. insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
      gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.
3) Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Commando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeits-Soldaten recrutirt wird.

§. 40.

Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1) Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Recruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Commissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem competenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

   Militairpflichtige und Recruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe, zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2) Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Commission der Staatsanwaltschaft, bez. dem competenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

   Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe, zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der

competenten Departements-Ersatz-Commission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42.

Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden, auf Anrufen der Betheiligten (Reclamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund specieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reclamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43.

Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1) Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:
   a. diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien, oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
   b. der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c. Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Culturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

      Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.
   d. Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

      Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e. Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f. Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers, bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g. Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2) Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1) unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militair-Dienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unterofficier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Capitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*) Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reclamationsgründe entnommen werden.

3) Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militair-Dienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reclamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

---

*) cf. §. 125, 2, und Anmerkung zu §. 182.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern 2c., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern 2c begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4) Individuen, welche aus irgend welchen Reclamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Control-Maaßregeln anzuordnen und die Militairpflichtigen bei Genehmigung der Reclamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen*).

5) Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum 3ten Concurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Concurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte 2c. Bataillons- oder Abtheilungs-Commandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Concurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6) Die ad 1, a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7) Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Commissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8) Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwen-

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, derselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders 2c. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event.

dung,

dung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9) Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersclasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Commissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Concurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10) Sind die Verhältnisse im 3ten Concurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1) Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:
   a. Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrcontracte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann*),
   b. Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
   c. Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten**),
   d. Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

   auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen

   Im 3ten Concurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen, besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum 5ten Concurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2) Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Concurrenzjahre zulässig ist,

---

nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind. cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reclamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applicanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Compagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medicinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Controle über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Commission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3) Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4) Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79), bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Concurrenzjahres.

5) Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- oder Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das 3te Concurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Carriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175, 1.), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1sten April des Kalenderjahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus

eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Commission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7) Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Concurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45.

Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1) Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem 3ten Concurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden*).

2) Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reclamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Commission gänzlich entbunden werden.

§. 46.

Verfahren mit den Schul-Amts-Candidaten.

1) Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Candidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben**), oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden***).

2) Auf das zu stellende Ersatz-Contingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3) Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Commando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8, ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Candidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 47.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1) Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Classe der Ersatz-Reserve, beziehungsweise der Seewehr überwiesen.
2) Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Classe der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Classe der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48.

Von der ersten Classe der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1) Zur ersten Classe der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Corps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Recruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.
2) Die General-Commandos berechnen den ungefähren ersten Recruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Corps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungs-Bezirke repartirt, und in letzteren jährlich 1/5 der repartirten Quote zur ersten Classe der Ersatz-Reserve designirt.
3) Der ersten Classe der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reclamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzteren Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.
4) Die der ersten Classe der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

S. Schema 6.

5) Die Dienstverpflichtung in der ersten Classe der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1sten October desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in

die zweite Classe der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf*).

6) Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Classe der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7) Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Classe der Ersatz-Reserve, unter der Controle der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden**).

S. Schema 7.

§. 49.

Von der zweiten Classe der Ersatz-Reserve.

1) Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Classe derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Classe der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2) Die Ueberweisung zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersclasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

S. Schema 8.

3) Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4) In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Classe der Ersatz-Reserve in gewöhnlichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5) Mannschaften der zweiten Classe der Ersatz-Reserve, welche durch Consulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle, beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5ten September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50.

Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden*).

1) Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.
2) Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reclamirte bereits im Dienst ist.
3) Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reclamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reclamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reclamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reclamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reclamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reclamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reclamation erfolgt ist.
4) Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reclamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reclamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.
5) Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.
6) Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe**) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem competenten Civilgericht überwiesen werden.

---

*) cf. XV. Abschnitt.

**) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militairstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7) Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

8) Die von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes*).

§. 51.

Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1) Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten können durch die competenten Ersatz-Behörden bis zum 3. Concurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden**).

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2) Soldaten, welche auf Reclamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden***). (Entlassene der Unterofficier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a. insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar, bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reclamation ent-

---

*) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5ten September 1867.

**) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

***) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

lassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen*), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Corps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b. sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen**);

c. sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.

3) Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reclamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind***):

a. wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b. wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c. wenn sie dagegen das 24ste Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Control-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4) Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5) Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6) Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersclasse behandelt.

7) Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem

---

*) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reclamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5ten September 1867.

**) cf. §. 38 der vorstehend erwähnten Verordnung.

***) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7 berechnet.

sie

sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8) Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen, bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48, bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52.

Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen*).

1) Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate, resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Commission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2) Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3) Die Bestimmungen zu 1) finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Consense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5) Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Consens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

---

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1) Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
2) Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.
3) Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Commissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.
4) Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Commissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Commissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Recruten.

   Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Commissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54.

Listenführung im Allgemeinen.

1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.
2) Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen andern Listen. Auf Grund jener, bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements, bez. Marine-Ersatz-Commissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.
3) Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Commission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste

und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Commission genügend constatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4) Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren*).

5) Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55.

Geburtslisten.

1) Zum 15ten Januar jedes Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen. S. Schema 9.

2) In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde, bez. dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15ten Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3) In die dazu bestimmte Colonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4) Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5) Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Actenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindnng und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7) Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58, 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Controle über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57.

Stammrollen im Allgemeinen.

1) Die Orts-Behörden, bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Commissionen bestimmt.
2) Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3) Die Communen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Commission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Execution ausgeführt werden kann.
4) Zum 1sten März jedes Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zu übergeben.

§. 58.

Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten, bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind*).

Alle den Bestimmungen des §. 55, 6 gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2) Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,
   a. welche ihr gesetzliches Domicil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,
   b. welche, ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten, bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20 gemäß in dem Aushebungs-Bezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungs-Bezirks (§. 69) ihr Domicil haben,
   c. welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domicil im Bundesgebiet haben; für welche, bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.
3) Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 42ste Lebensjahr überschritten haben**).
4) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.
**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Orts-Behörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinciellen ꝛc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5) Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4 gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Orts-Behörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission angeordnet.

§. 59.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle*).

1) Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15ten Januar bis zum 1sten Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins**), zu melden, und zwar

a. diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domicils oder in dem Musterungs-Bezirke (§. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b. Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere, in ähnlichen Verhältnissen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen ꝛc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungs-Bezirk gehört, wie ihr Domicilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85), und zwar so lange zu wiederholen***), bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2) Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungs-Bezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils, bez. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Districten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission entbunden werden.

***) Gestatten die Local-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3) Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176 bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.
4) Sind Militairpflichtige
   a. im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b. oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1 zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1) Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.
2) Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61.

Die alphabetische Liste.

1) Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Orts-Behörden allein verantwortlich.
2) Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speciell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Commandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.
3) Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Commandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreis-

orten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

S. Schema 10.

4) Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5) Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stamrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersclasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier, als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Controle verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6) Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7) Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 59, 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung concurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-

Liste

Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Concurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslocale vorgelegt werden.

§. 64.

Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1) Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1sten November jedes Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Commission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen, bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domicilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Commission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98, ad 7).

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Controle seines Domicil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt**).
2) Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.
3) Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Commission gemustert und

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Functionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen ꝛc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos (siehe Anlage I) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersclassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

im Termine der Departements-Ersatz-Commission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1) Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1sten December jedes Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Recruten in die Controle der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen**).

2) Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil-, bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3) Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten, bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission eines anderen Aushebungs-Bezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domicil hat.

4) Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungs-Termin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

---

*) Wegen Wiederaufnahme von Recruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 1 c.

§. 66.

Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1sten December noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung, bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission angestellt werden.

§. 67.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1) Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domicil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domicil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission desjenigen Aushebungsbezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).
2) Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission die Kreis-Ersatz-Commission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des letzten Domicils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Commission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.
3) In der Stammrolle und alphabetischen Liste, bez. Restantenliste des letzten Domicils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68.

Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Commissionen.

1) In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Commission — sobald diese sich

Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren constituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. Vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Officier.
Sind Officiere der Linie nicht verfügbar, so werden Officiere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission commandirt.

B. Vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission zu bestimmen.

2) Die Civil-Mitglieder der Commissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf 3 Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3) Den Vorsitz in den Commissions-Sitzungen führen die im §. 15, 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74, 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4) Jeder Kreis-Ersatz-Commission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Commandirung Seitens des betreffenden Brigade-Commandeurs beim Generalarzt des Armee-Corps — in den Staaten, welche selbstständige Contingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medicinaldienstes zusteht —, nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Commission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysicus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5) Der der Commission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair-, beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

der Commission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reclamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6) Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Commandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission aus ihrem Dienst-Personal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a. ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Commandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b. die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Compagnie-Bezirks zugegen sind,
   c. drei Unterofficiere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.
7) Die im Namen der Kreis-Ersatz-Commission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1) In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Commission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2) Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3) Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Commissionen vorgenommen werden.

§. 70.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Commission.

1) Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Commandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Commandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen zu einigen.
2) Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf

die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3) Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Commandeur der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen hierüber Mittheilung.

4) Die Brigade-Commandos veranlassen ihrerseits die Commandirung der nach §. 68 erforderlichen Officiere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Commission erforderlichen Anweisung.

§. 71.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Commission.

1) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäfts-Plan für die Commissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2) In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restantenlisten verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung, und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Commission, bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission sogleich Anzeige zu machen.

3) Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, so wie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4) Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so

kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5) Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission, ohne einen von dieser Commission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden*).

§. 72.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1) Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Commission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, and die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2) Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Localitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Localitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3) Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Commission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten, bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Commandos zu besorgen.

4) Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Colonne zur Eintragung des Größemaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen**).

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Commission beigegebene Officier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu

---

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druck-Formulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

wirken, daß möglichst Locale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5) Der Militair-Vorsitzende der Commission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Commission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Commission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen, zu prüfen, wo derselbe domicilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domicil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domicil-Bezirk".

6) Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Commission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualification, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Commission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Commission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reclamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7) Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Commission bildet.

§. 73.

Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Commission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Commission seines Domicils zu verweisen.

§. 74.

Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1) Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher

auf

auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2) Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3) Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Commissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen, bez. einzuziehen.

4) Vermag die Kreis-Ersatz-Commission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Commission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5) Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission oder einer anderen Behörde protocollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

6) Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9ten December 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5ten November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7) Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a. ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b. ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c. ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d. ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8) Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung, bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9) Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Commission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Commission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1) Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26—34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten*). Wenn Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2) Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Concurrenzjahres wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Commission verfügt werden.

3) In ihrem dritten Concurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Commission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Commission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4) Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Commission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Commission zur Superrevision vorgestellt.

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), sowie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu concurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Commission. Concurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Concurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspection der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzunehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps“ vom 1sten December 1864, alljährlich am 1sten April durch die Landräthe der vorgedachten Inspection bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen als solche bekannt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Concurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5) Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Commission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Commission.

§. 76.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1) Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Commissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Commission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Commission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.
2) Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77.

Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

1) Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2) In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften, bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission direct Kenntniß zu geben.
3) Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Commission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Commission vorzulegen.
4) Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37, bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Commission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden und giebt der Departements-Ersatz-Commission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5) Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Commission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Commission vorgestellt.

6) Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Commission gebracht werden.

7) Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene junge Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Commission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8) Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78.

Prüfung der Reclamations-Anträge.

1) Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militair-Verhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind*).

2) Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reclamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3) In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Concurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Commission verfügt werden**).

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, sowie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7ten März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reclamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig, und zwar haben die Reclamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Commissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Concurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine

Sind die Verhältnisse im dritten Concurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Commission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Commission vorzutragen.

§. 79.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1) Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jedes Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2) Wo demnach besondere Schiffer-Musterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Commission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur gelooſt und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3) In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Commissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruction verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Commissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Commission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a. die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandeurs an den Brigade-Commandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission einzureichen;

b. dem für den Brigade-Commandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Commission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Commission zur weiteren Veranlassung zu*).

---

milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reclamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten, bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtige getroffenen Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

4) Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5) Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

S. Schema 11.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1sten October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Compagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Recruten (IX. Abschnitt).

6) In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Concurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1) Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Commissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen 2c. Verhältnisse*) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5, und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualification erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5ten November 1860.

2) Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Commission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Commission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1) Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Concurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk recrutirt. Die Wahl der Ba-

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

taillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualification ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2) Die Kreis-Ersatz-Commission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Commission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3) Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Commission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Commandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Corps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Recruten-Contingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1) Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a. bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b. an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c. den Bestimmungen des §. 21, 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2) Die im ersten Concurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsact vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Commission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3) Die zu einer früheren Altersclasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Concurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

   Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsact stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Commission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Commission aufzustellen und zu unterzeichnen.

S. Schema 12.

§. 84.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungs-Listen.

1) Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.
2) Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.
3) Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste, und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

   Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsactes von der Kreis-Ersatz-Commission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.
4) Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Commission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

   Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Commandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

   Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.
5) Außerdem hat während des Loosungsactes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden

S. Schema 13.

fort-

fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6) Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Commission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsactes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7) Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste *).

Zur Erleichterung der Controle der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und -Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen. S. Schema 14.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Classe oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Commission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- bez. Marine-Ersatz-Commission vorzulegen.

§. 87.

Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Concurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Concurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2, ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplicaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Commission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Commission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Commission, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Commandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission hinsichtlich der auf Reclamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1) Sobald die Kreis-Ersatz-Commission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Commission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2) Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission die Vorstellungs-Listen (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission sind diese Listen spätestens bis zum 1sten August zuzustellen.

§. 90.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1) Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Commission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

S. Schema 15—19.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a. wegen Mindermaaß (d. h. unter 5′),
b. wegen Kleinheit (d. h. von 5′ bis 5′ 1″ 3‴),
c. wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Classe der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a. als disponible,
b. wegen Kleinheit,
c. wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a. die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b. die auf Reclamation,
c. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2) In die Vorstellungs-Listen A, B, C und D sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Commission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a. die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b. die primo loco Rangirenden, demnächst
c. die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d. die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolocisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, andernfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungs-Liste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Commission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E, ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Commission Einberufungs-Ordres zum 1sten October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungs-Liste E cf. §§. 23, ad 8 und 30, ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3) Sämmtliche Vorstellungs-Listen A bis F hat in einem Exemplar der Civil-, und in

einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission für den Civil-, bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission anfertigen zu lassen.

4) Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission anlegen zu lassen*);

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,

I. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Officier des Garde-Corps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Corps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Officier des Garde-Corps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A bis E und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5) Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission unterzeichnet werden.

6) Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Commission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7) In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen**), und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Commission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Commission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Commission hinzutretenden Marine-Officier (§. 113) aushändigen wird.

6. Schema 20.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K eingetragen, und zwar in folgender Reihenfolge:

a. die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,

b. die zur Seewehr designirten,

---

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reclamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

**) Die von den Kreis-Ersatz-Commissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K nicht mit aufzunehmen.

c. die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d. die für einstellungsfähig erachteten*)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A bis F, an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K zugleich alle zugehörigen Beläge, Reclamations-Verhandlungen ꝛc.**), so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

§. 91.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Commission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Commission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Locals der Commission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zu besorgen.

§. 92.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1) In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Commission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2) Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Commission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

---

*) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44, ad 4 und 5, von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Commission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K wird speciell auf die Bestimmungen im §. 22, ad 1, alinea 2 und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

**) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückzusenden.

3) Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4) Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Commission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5) Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersclasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersclasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.
6) Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H sind event. zum 15ten Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission zu senden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Commissionen.

1) Den Departements-Ersatz-Commissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Officier des Garde-Corps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Corps behufs Auswahl der für das Garde-Corps auszuhebenden Recruten hinzu. Dieser vom Garde-Corps abgeordnete Officier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Corps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Commission*).
2) Jeder Departements-Ersatz-Commission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben*). Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Commission (§. 68, 5).
3) Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Commission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in

*) Commandirung derselben cf. §. 95.
Wenn von der Zutheilung eines Officiers des Garde-Corps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Commission mit wahrzunehmen.

denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Commandeurs erledigt.

4) Die Listen, Verhandlungen, Correspondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Commission.

5) Die Correspondenz der Departements-Ersatz-Commission hat der Brigade-Commandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Commission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Commission.

1) Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Commision ist zu berücksichtigen:
   a. daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Commission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln*);
   b. daß jede der Kreis-Ersatz-Commissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Commission behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c. daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Recruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Recruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;
   d. daß die Brigade-Commandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e. daß der Departements-Ersatz-Commission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;
   f. daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2) Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Commission

*) Die Beschaffung des Locals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3) Die Departements-Ersatz-Commission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Commissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95.

Commandirung der Officiere des Garde-Corps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Commissionen.

1) Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Commissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Officier des Garde-Corps hinzutritt, theilt das betreffende General-Commando sogleich dem General-Commando des Garde-Corps mit, damit letzteres die erforderlichen Officiere des Garde-Corps bestimmen und ersterem angeben kann.

2) Den der Departements-Ersatz-Commission beizugebenden Arzt hat das General-Commando, bez. Contingents-Commando zu bestimmen und, event. mit dem Officier des Garde-Corps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Commandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Commission namhaft zu machen.

§. 96.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1) Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission oder deren Amts-Vertreter, so wie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a. der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b. ein Compagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Officier im Compagnie-Bezirke anwesend ist;
c. ein Schreiber für den Brigade-Commandeur;
d. der Feldwebel*) der Landwehr-Compagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e. ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Commandeur;

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Compagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

f. ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Commandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Commandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2) Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Commandos dem Ermessen des Bezirks-, bez. des Brigade-Commandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Commission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3) Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:
   a. ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Commission denselben zu verwenden gedenkt;
   b. der Kreis-Secretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission;
   c. eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97.

Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Commissionen.

1) Die nach §. 18, ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Commissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18, ad 8.

2) Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartiton ein Ueberschuß an Recruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Contingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3) Die Departements-Ersatz-Commissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Commissionen sobald als möglich zuzufertigen. S. Schema 21.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit, sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Commission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Recruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission.

1) Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Commission wegen der Versammlungstage und

Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A bis E verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2) Von den in der Liste E enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Commission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Contingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3) Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a. daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt, bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
   b. daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Commission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
   c. daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Local der Departements-Ersatz-Commission gestellen.

4) Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Contingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71, ad 5 angegeben, zu veranlassen*).

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Commission auf Grund der Vorstellungs-Listen bestätigt werden. (cf. §. 79).

5) Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6) Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Commission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Commission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7) Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Commission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungs-Liste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Commission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92, ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Domicil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

*) Bestrafung, bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV. Abschnitt.

§. 99.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commission.

1) Die Departements-Ersatz-Commission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restanten-Listen, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung concurrirenden Altersclassen und die Loosungs-Liste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Commission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Commission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2) Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Commission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung concurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restanten-Liste zur Prüfung einziehen.

§. 100.

Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1) Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Commission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Commission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission eigenhändig. Der Brigade-Commandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2) Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Commission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolocisten ihres Jahrgangs in der Liste E einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hier-

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Commission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

auf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Commission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101.

Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Commission*).

1) Die Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Commission in deren Gegenwart**), wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

   Die Commission, speciell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2) Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Commission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

   Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3) Die von der Kreis-Ersatz-Commission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4) Bei den in ihrem 3. Concurrenzjahre zur 2. Classe der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speciellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Commission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu constatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

   Die im 1. und 2. Concurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Classe der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speciell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Concurrenzjahre zur 2. Classe der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

---

*) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

**) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Commission entschieden werden.

5) Die zur 1. Classe der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, soweit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.
6) Die Superrevision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

§. 102.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1) Ueber Militairpflichtige, welche bei der Superrevision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36, bez. 47 bis 49 zu entscheiden.
2) Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

   Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Commission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aushändigen zu lassen.
3) Nach beendigter Superrevision der in den Vorstellungslisten A—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1) Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge*), in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.
2) Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
4) Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reclamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

   Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1sten October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Contingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4) Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Commission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Concurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Contingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5) Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104.

Aushebung der Recruten für das Garde-Corps.

1) Der zur Departements-Ersatz-Commission commandirte Officier des Garde-Corps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Corps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Recruten-Contingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Commission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2) Ueber dies Contingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3) Ein Austausch der von ihm für das Garde-Corps ausgewählten Recruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Commission stattfinden.

4) Ob die von der Kreis-Ersatz-Commission für das Garde-Corps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungsliste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Commission.

5) Dem zur Departements-Ersatz-Commission commandirten Officier des Garde-Corps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Contingent für Truppentheile des Garde-Corps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105.

Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1) Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre

ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungsliste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Commission der Inspection der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2) Die Inspection der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Commandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.

§. 106.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1) Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Commission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Contingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Recruten zur Einstellung überwiesen.

2) Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107.

Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1) Eine Einstellung von Recruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2) Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Corps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Corps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Corps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Corps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3) Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Commando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Commando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

---

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspection der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Commandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprincipals auszuweisen.

Der Nationalliste ist ein Führungs-Attest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

§. 108.

Verfahren bei Erledigung der Reclamations-Anträge.

1) Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Commission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.
2) Bestätigt die Departements-Ersatz-Commission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Commission, so wird der Militairpflichtige der 1., bez. 2. Classe der Ersatz-Reserve überwiesen.
3) Bestätigt die Departements-Ersatz-Commission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Commission nicht, so verfällt der Reclamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).
4) Ueber etwaige Reclamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Classe der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission nicht, die Kreis-Ersatz-Commissionen haben jedoch auch diese Reclamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.
5) Reclamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission der Departements-Ersatz-Commission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6) Reclamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.
7) Die von der Departements-Ersatz-Commission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium 2c. derjenigen Provinz 2c. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§§. 124 und 188, 3).

§. 109.

Designirung, bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Recruten bei Nachgestellungen 2c.

1) Nachdem das Ersatz-Contingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Commissionen der gesetzlichen Reihefolge

nach

nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Recruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

2) Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Commission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Commission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110.

Nachgestellungen.

1) Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1sten Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1sten April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15ten Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oeconomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2) Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3) Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Capitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Capitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4) Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Recrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Consens entzogen, im Gestellungs-Termine der Recruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Commandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Recrut auf dem Marsche zum Truppentheil, bez. ein Soldat während seiner

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Commission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Recruten und Soldaten, welche durch die Ersatzbehörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Capitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5) Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Recruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird *).

6) Die Infanterie-Brigade-Commandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Commission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Commissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Commission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111.

Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1) Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Commandos in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Corps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12ten Armee-Corps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Couvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

S. Schema 22.

2) Die Departements-Ersatz-Commissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Commissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

S. Schema 23.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Corps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Commando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Corps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15ten März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Corps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das

*) cf. §. 190, 3.

betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1) Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 und 34, 1) finden in den Bezirken des 1sten, 2ten, 9ten und 10ten Armee-Corps, bez. in den Bezirken der 1sten, 3ten bis 8ten, 33sten bis 37sten und 40sten Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.
2) Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Corps, bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36sten Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113.

Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Commissionen.

1) Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Commissionen (cf. §. 15, ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112, ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

   Der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36sten Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112, ad 2 zugewiesen werden.
2) In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Commissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

   Die Marine-Ersatz-Commissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

   Recurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36sten Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3ten bis 8ten, sowie des 11ten und 12ten Armee-Corps haben die oberen Provincial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.
3) Den Marine-Ersatz-Commissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts

je ein im Stabsofficier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Officier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

4) Jeder Marine-Ersatz-Commission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben *). Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5) Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Commandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Commandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen **).

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a. der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b. ein Schreiber für den Brigade-Commandeur;
c. eine durch den Brigade-Commandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unterofficieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Commandos.

Von Seiten des Civils:

a. ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Commission denselben zu verwenden gedenkt;
b. eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Commission, Commandirung der Aerzte und Marine-Officiere.

1) Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Commission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Recruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2) Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3) Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Commissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direct allen Kreis-Ersatz-Commissionen, von denen der Marine-Ersatz-Commission Vorstellungs-Listen K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter specieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Commandos des 1sten, 2ten, 9ten und 10ten Armee-Corps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

---

*) Commandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Locals zu sorgen.

4) Das Marine-Ministerium veranlaßt die Commandirung der dann erforderlichen Marine-Officiere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Commandos an.

Den der Marine-Ersatz-Commission beizugebenden Arzt hat das General-Commando, bez. das Contingents-Commando zu bestimmen, und mit dem Marine-Officier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Commando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Commission namhaft zu machen.

§. 115.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Commission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der in dem §. 112, ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Commission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Commission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36sten Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nach den für die Ueberweisung von Recruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen *).

§. 116.

Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Compagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1) Auf Grund der den Marine-Ersatz-Commissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade concurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1sten September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Commando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium. S. Schema 24.
2) Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19.)
3) Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Compagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft concurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern ꝛc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatzbehörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Commissionen gelangen lassen.

4) Die Marine-Ersatz-Commissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren concurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Commissionen bedarf es nicht.

5) Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117.

Superrevision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

1) In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Superrevision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2) Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3) Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungsscheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90, ad 7.)

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission zur Aushändigung zuzustellen.

4) Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36sten Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Commission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Commission nicht. (cf. §. 115.) Auch können diese Militairpflichtigen behufs der Superrevision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Commission der heimathlichen Departements-Ersatz-Commission zugewiesen werden, welche die Superrevision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Commission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118.

Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1) Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2) Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36sten Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Commission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)
3) Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

   Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.
4) In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Contingents finden die Bestimmungen des §. 18, ad 8 und 9, analoge Anwendung.
5) Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.
6) Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reclamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119.

Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen.

1) Nach beendetem Marine-Ersatzgeschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commissionen ihre Vorstellungs-Listen K, unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7), an die betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen.
2) Die Kreis-Ersatz-Commissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Recruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120.

Ueberweisung der ausgehobenen Recruten an die Landwehr-Bezirks-Commandeure behufs Controlirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1) Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Commission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Commission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegs-

Marine ausgehobenen Militairpflichtigen werden Recruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit*).

2) Die Recruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission dem Landwehr-Bezirks-Commandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Recruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

S. Schema 11.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Recruten sind stets unmittelbar von den Aushebungs-Stationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Commandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114, ad 1).

3) Bei Ueberweisung der Recruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Commandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Recruten in die Hände des Truppen-Commandeurs gelangen.

S. Schema 25.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Commandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Compagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4) Hat die Departements-Ersatz-Commission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Commission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Commandeure, unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Recruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121.

Bekleidung und Verpflegung der Recruten.

1) Jeder Recrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Recrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betref-

*) Die nach §. 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1sten October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

fenden

senden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Recruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Commune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Recrut zur Aushebung gekommen ist.

2) Ob die Bekleidung der Recruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Commandeur, event. der Führer des Recruten-Commandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Commando zu erstatten.

3) Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Recruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5ten October 1854 über „Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122.

Vereidigung der Recruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1) Die Vereidigung der Recruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2) Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Recruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Commandeurs oder eines anderen Officiers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschcompetenzen zu ertheilen.

§. 123.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Recruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Recruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6, Theil II des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3ten April 1845 geregelt**).

---

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6, Theil II des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civil-Gerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militair-Gerichte:

1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2) Desertion;
3) wenn Beurlaubte in der Militair Uniform
   a. bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b. an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c. sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5, 1, a.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Commando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Commando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124.

Controle der in die Heimath beurlaubten Recruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1) Die in die Heimath beurlaubten Recruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner directen Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Controle der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21sten Juli 1867 auf sie Anwendung.
2) Die Recruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungs-Termine und Gestellungs-Orte pünktlich einfinden.

   In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Commandos überlassen, solche Recruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Recruten liegt.

   Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Recruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Recrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Recruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen*). Die im Bezirk des bisherigen Aufenthaltes entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission Kenntniß zu geben.
3) Recruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Controle betheiligten Ersatz-Behörden behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.
4) Wenn ein Recrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Commandeure dem

---

4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Officiere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Officiere.

   Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Recruten kommen auf das Contingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

Brigade-Commandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Recrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Contingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Commandeur zu erstatten, wenn Recruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5) Aus nachträglichen Reclamationsgründen können Recruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Commission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6) In Betreff des Verfahrens mit solchen Recruten, welche sich im Gestellungs-Termin der Recruten behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Recruten.

1) Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Recrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Recruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Consens zu ertheilen hat.

2) Vor Ertheilung des Heiraths-Consenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Consense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Recrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3) Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Recruten zu benachrichtigen, welche Recruten auf diese Art einen Heiraths-Consens erhalten haben.

4) Ohne den Consens des Landwehr-Bezirks-Commandeurs darf ein Recrut nicht getraut werden.

§. 126.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Recruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden*).

1) Wenn die Recruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Commissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beur-

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Recruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termin der Recruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1sten October und 1sten April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4, ad 1, Alinea 3 auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

laubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2) Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Recrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Commission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Commando hat das Landwehr-Bezirks-Commando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinesfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3) Recruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Corps-Bezirks, brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Recrut nicht nach dem neuen Bezirk behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124, 2), das Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Bezirk der Recrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4) Kein Truppentheil darf auf directe Anmeldung eines Recruten denselben als brotlos annehmen.

5) Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Recruten nicht statt.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst*).

§. 127.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1) Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81 und 104, 5.

keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20 gestellungspflichtig ist, zu melden.

2) Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission eine Bescheinigung nach Schema 26 aus.

cf. Schema 26.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Commission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1sten Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130, 1) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1) Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133 und 134*). Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspection der Jäger und Schützen unterwerfen (§. 29).

2) Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Classe zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Commission der Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Cavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129, 3). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Classe zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Contingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Classe nicht besteht, bleibt den competenten Militair-Behörden überlassen.

---

*) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

§. 129.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1) Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127 auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30 der Instruction für Militairärzte und den bez. in den §§. 25 bis 34 dieser Instruction gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1sten October bis 1sten Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.
2) Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

   Die Commandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.
3) Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, behufs späterer Einstellung.

1) Hat der Truppentheil keine Vacanzen**) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16 zu berechnenden Recrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, d. h. angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 123) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2) Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27 auszufertigen. Dabei ist der

S. Schema 27.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Recruten erfolgen.

§. 131.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1) Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2) Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Commission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132.

Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen*).

1) Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersclassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domicilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2) Freiwillige, welche behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130, 2 gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1sten October bis ultimo Sep-

*) Cf. Anmerkung zu §. 64.
Auch von dem Eintritt eines Cadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Geburtsortes des Cadetten sogleich Kenntniß zu geben.

tember des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments untereinander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatz-Bataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135.

Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127 bis 134 finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualification (§. 34) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren als den im §. 130 angegebenen Einstellungs-Termin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unterofficier-Schulen.

§. 136.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Unterofficier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unterofficieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

   Auf die Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualification jedes Einzelnen ab.
2) Die Zöglinge der Unterofficier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unterofficier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3) Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137.

§. 137.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unterofficier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unterofficier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder bei dem Commando der betreffenden Unterofficier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a. den Taufschein;
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commandeur, bez. bei dem Commandeur der betreffenden Unterofficier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unterofficier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unterofficier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138.

Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2) Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Commandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.
3) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5) Er muß sich bei seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unterofficier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unterofficier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.
6) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Recrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unterofficier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139.

Einberufung der Freiwilligen zu den Unterofficier-Schulen.

1) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unterofficier-Schule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

definitive Entscheidung, beziehungsweise Einberufung erfolgt bis Mitte August jedes Jahres.

2) Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unterofficier-Schule qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats dem Commando der 1sten Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

S. Schema 28.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Commandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3) Das Commando der 1sten Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unterofficier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Commandos zum 10ten August jedes Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Commando der 1sten Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unterofficier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat October, statt.

4) Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vacanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1 festgesetzte Alter gestattet.

5) Von der Einstellung Freiwilliger in die Unterofficier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unterofficier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Commandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unterofficier-Schulen direct angenommen werden, Seitens des Commandos der betreffenden Unterofficier-Schule.

§. 140.

Entlassung aus den Unterofficier-Schulen behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1) Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unterofficier-Schulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unterofficieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem

Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Contingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2) Dem Ermessen der Commandeure der Unterofficier-Schulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3) Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unterofficier-Schule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Commando des Garde-Corps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4) Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unterofficier-Schule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualification zum Unterofficier zu erlangen, werden aus der Unterofficier-Schule entfernt.

5) Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unterofficier-Schule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando Kenntniß zu geben hat.

6) Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5 gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unterofficier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Compagnien.

§. 141.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Schiffsjungen-Compagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unterofficiere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3ter Classe in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Classen, sowie die Beförderung zum Unterofficier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Compagnien eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Compagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Compagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2) Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4) Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Compagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

§. 143.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Compagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Compagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1) Taufschein,
2) Confirmationsschein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Commando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Compagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4) Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5) Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144.

Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1ste Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Commandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Commando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Compagnie zwei Jahre in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.
6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reclamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145.

Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Compagnien.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2) Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Compagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

S. Schema 28.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung, bez. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.) unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146.

Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Domicils zu benachrichtigen.

§. 147.

Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Compagnien.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-

Compagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:
   a. wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
   b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
   c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.
4) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatz-Behörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*).

§. 148.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche
1) völlig unbescholten,
2) im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualification bis zum 1sten April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer activen Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29, von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

S. Schema 29.

§. 149.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Commissionen (§. 15, 5), und zwar in jedem speciellen Falle diejenige Prüfungs-Commission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20 gestellungspflichtig ist.

---

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175 enthalten.

§. 150.

Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige.

1) Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a. zwei Stabs-Officiere*),

b. der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission, in deren Bezirk die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Collegiums)**).

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2) Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Commando, event. Contingents-Commando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Functionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3) Die Mitglieder der Commission stehen in einem collegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Commission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Commission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatz-Behörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Commissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatz-Behörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Commission ihren Sitz hat.

4) Die Prüfungs-Commissionen haben sich behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahr zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5) Von den außerordentlichen Mitgliedern der Commission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Commission zu veranlassen.

6) Das erste Civil-Mitglied der Commission eröffnet die eingehenden Correspondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

---

*) Sollten zwei Stabs-Officiere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Officiers einem Officier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Commission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Commission allein als Mitglied.

7) Kommt

7) Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Commission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Commission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Commission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151.

Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1) Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1sten Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird*).
2) Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.
3) Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu concurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152.

Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2) Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission

*) Diese sowie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung überreicht.

3) Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualification im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1sten April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20ste Lebensjahr vollendet.

§. 154.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1) Wer seine wissenschaftliche Qualification durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Commission entbunden.

2) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a. Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.

b. Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Classen, gleichviel, ob diese Classen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Classe angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein.

c. Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Secunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Conferenz erhalten.

d. Die Schüler der obersten Classe (Secunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium, resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Classe angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein.

---

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

e. Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Conferenz festgestellt sein.

f. Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g. Die aus dem Cadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Cursus in der ersten oder zweiten Division des Cadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3) Die Anerkennung und Classificirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Canzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publicirt.

4) Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Canzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualification zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße, wie den ad 2, f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5) Für die den Schülern der Secunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ordnung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ..... am .. ten ....., ... Confession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Classe ..... an besucht und in der Secunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Classen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1) Schulbesuch und Betragen.
2) Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3) Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Secunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Conferenz vom ..... d. J. festgestellt worden.

N....., den .. ten ..... 18 ..

Director und Lehrer-Collegium.

(Name des Directors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Secunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6) Die Prüfungs-Commissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Commissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Examen.

1) Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungs-Terminen auf Vorladung der Commission einzufinden haben.

2) Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

3) Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Commissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4) Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse, bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Commission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5) Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1sten April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156.

Mittheilungen der Prüfungs-Commission über die Resultate der Prüfungen.

1) Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualification zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2) Die Prüfungs-Commission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission hat analog der Bestimmung des §. 64, 1, event. die Behörden des Domicils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3) Zum 1sten November jedes Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Officiere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Commission fungiren, an das General-Commando einzureichen, welches dieselbe zum 15ten November jedes Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

S. Schema 30.

§. 157.

Pflichten, Rechte und Controle der mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1) Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen-, bez. Marinetheil entweder:

a. mit der Waffe;
b. als Militairarzt;
c. als Unterroßarzt oder
d. in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmacent abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil*), die Garnison, bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualification als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmaceut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2) Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatz-Behörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Controle der Kreis-Ersatz-Commission seines Domicils, bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungs-Schein angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3) Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte concurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4) Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualification verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5) Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen activen Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1sten April oder 1sten October jedes Jahres, bei den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1sten October, bei den Train-Bataillonen nur am 1sten November stattfinden**). (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159.

Ausstand zum Dienstantritt.

1) Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

---

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Corps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem anderen Regiment, welches in dem Corps-Bezirk bleibt, überzutreten.

**) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

2) Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatz-Behörden dritter Instanz*) seines Domicils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1sten October des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet**), ertheilen können. Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungs-Scheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.
3) Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1) Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.
2) Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatz-Behörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falles zu erwarten sind.
3) Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der eventuellen Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.
4) Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Commission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1) Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu

*) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domicil hat, zu richten.
**) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmaceuten cf. §§. 172, bez. 173.

dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Commission seines Domicil- resp. Geburtsorts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Commission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2) Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen 2c. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3) Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Commission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162.

Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Commission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a und b angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163.

Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160, 3).

§. 164.

Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1) Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Compagnie (einschließlich des Trains) oder Escadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Commandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2) Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger

Ver-

Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Compagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3) Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4) In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exclusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165.

Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1) Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Commandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungs-Scheins (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2) Der Freiwillige ist im Beisein eines Officiers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation 2c.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Commando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsortes Kenntniß zu geben.

3) Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militair-Aerzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Constitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Julius bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1sten October erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5) Wer bei der Anmeldung am 1sten Julius von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1sten October desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

S. Schema 31.

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militair-Aerzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben ausstellen. Nur in einzelnen dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Commando die Genehmigung ertheilen.

6) Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1sten October des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Commission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.
7) Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungs-Schein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Commission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166.

Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a. als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b. als zeitig unbrauchbar,
c. als nicht vollkommen dienstfähig oder
d. als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Commandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungs-Schein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

S. Schema 32.

§. 167.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1) Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2) Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1sten October, bez. 1sten November oder 1sten April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

---

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Constitution nur für die Cavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3) Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1sten Julius des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet*), so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4) Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Commission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zu melden, welche am 1sten Juli des Jahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5) Wer bei der Superrevision durch die Departements-Ersatz-Commission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungs-Termin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Commandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Commandos über ihn einzuholen.

Das General-Commando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Commission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168, 5).

*) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

§. 168.

Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1) Die durch die Departements-Ersatz-Commission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.
2) Die Superrevision darf nur vor versammelter Commission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167, ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Commission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.
3) Erachtet die Departements-Ersatz-Commission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve**) zu überweisen.
4) Findet die Departements-Ersatz-Commission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision nach dem 1sten Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.
5) Erachtet die Departements-Ersatz-Commission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

   Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Commission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1) Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Commissionen gestattet, die Superrevision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Commission Abstand genommen werden.

**) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Commission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

3) Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4) Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157, ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5) Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170.

Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Cavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1) Einjährig Freiwillige, welche bei der Cavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2) Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Commission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3) Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $^1/_5$ des für die Officierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei

Cüraſſier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., alſo 34, bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbeſſerungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeſchlag und Arzenei das normirte Pauſchquantum an die Caſſe des Truppentheils zu entrichten.

4) Die Fourage für das eigene oder das zu ſeiner Berittenmachung verwendete Dienſtpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preiſes, welchen Officiere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den äräriſchen Magazinen verabfolgt.

5) Wenn während der einjährigen Dienſtzeit eines Freiwilligen deſſen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienſt fällt, ſo wird er zum Dienſtgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Erſatz für das gefallene Pferd einen Anſpruch nicht machen kann.

6) Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienſtpferden der Cavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieſelben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienſtjahres, ſondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo October neben der Vergütigung für die Reitzeugſtücke zu entrichten.

7) Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Erſatztruppentheilen der Cavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben ſich ſelbſt beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zuſtandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Erſatz-Abtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in dieſem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171.

Aufnahme mittelloſer Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1) Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigten jungen Männern die Ableiſtung ihrer Dienſtpflicht zu erleichtern, iſt es geſtattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigſten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei beſonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn ſie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünſtigung durch glaubhafte Atteſte nachweiſen.

2) Geſuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, ſind den commandirenden Generalen — bei Contingenten mit eigener Verwaltung dem Contingents-Commando — vorzulegen, deren Entſcheidungen endgültig ſind.

3) Freiwilligen der Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, ſowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünſtigungen nicht gewährt werden; vermögen dieſelben die Koſten des einjährigen Dienſtes nicht zu tragen, ſo ſind ſie an die Infanterie-Regimenter zu verweiſen.

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienſt als Arzt.

1) Zum einjährig freiwilligen Militairdienſt berechtigte Mediciner können ihrer Militairdienſtpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienſt als Arzt genügen.

2) Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3) Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4) Wünschen junge Aerzte behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5) Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medicinern unter der ad 2 angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediciner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6) Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualificirten Mediciner des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maaßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7) Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt, bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Corps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Contingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medicinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Competenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden*).

---

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

8) Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163 enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediciner gleichmäßig Anwendung.

9) Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Domicils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Commando (cf. §. 165, 2).

§. 173.

Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmaceut.

1) Junge Pharmaceuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmaceuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148 u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2) Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmaceuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staats-Prüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172, 4 für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3) Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmaceut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmaceutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an der im §. 172, ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

cf. Anlage 2.

4) Individuen, welche ihrer activen Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmaceuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmaceuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmaceuten, welche ihrer activen Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maaßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

---

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmaceut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2 gestellten Bedingungen erfüllt.

§. 174.

Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1) Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualification als solcher nach Maaßgabe der im §. 128, 2 gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.
2) Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Cavallerie, bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direct anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159 angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden*).

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129, 3 bezeichneten Behörde directe Anzeige zu erstatten.

§. 175.

Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1) Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165, 1) melden**), können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungs-Scheines zum einjährigen Dienst zu sein.
2) Individuen, welche sich im Besitze des Berechtigungs-Scheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34 qualificirt sind.
3) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1sten Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27ste Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Compagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Commission ihres Domicils zu bewilligen und in den Berechtigungs-Schein einzutragen.
4) Bei der Handwerks-Compagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

---

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172, 9.
**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44, 5.

5) Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Compagnie der Werft-Division nur am 1sten Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1sten April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Compagnie der Werft-Division nur am 1sten October jedes Jahres statt.
6) Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Compagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Compagnie eingestellt werden.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Control-Bestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Controle der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1) Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
2) Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Locale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Commission

mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3) Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1) Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a. der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen*),
   b. des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst,

   vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden. (§. 21, 7.)
2) Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung, bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a. die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen*),
   b. den aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs-, bez. Aushebungs-Locale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen, event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.
3) Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178.

Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Straf-Bestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen, bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersclasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären*).

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsen würde.

§. 179.

Einstellung unsicherer Heerespflichtiger**).

1) Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Commission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm-, bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Commission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Commission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2) Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Recruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Recruten-Einstellungs-Termin ab gerechnet.

3) Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil, bez. der Marine zu überweisen.

§. 180.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1) Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Controle der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Commission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

---

*) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen; es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23 zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung cf. §. 176.

2) Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3) Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66 anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3ten Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4) Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.
5) Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6) Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176 gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181.

Verfahren mit den Recruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Recruten behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1) Recruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Controle beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden*).
2) Bleiben solche Recruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Contingents-) Commando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182.

Controle im Allgemeinen.

1) Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnorts-Wechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach

*) Sollte für einen zeitweise ausgeblieben gewesenen Recruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1sten November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der activen Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a. bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes*),
b. bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Concession erforderlich ist,
c. bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d. bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e. bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Communal-Diensten,
f. bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2) Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183.

Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden**).

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungs-Schein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).
B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Classe (§§. 48 und 49).
C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.
D. Für Officiere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

---

*) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei-, bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

**) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

Für Officiere, welche von den Linien-Truppen-, bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:

7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen-, bez. Marinetheils.

Für Officiere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:

8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:

9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medicinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:

10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der activen Marine im Frieden befreiten (§. 48),

11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

Außerdem sind noch zu nennen:

12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Recruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1) Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Controle, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die controlirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land-, bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Commando darüber eine Mittheilung zu machen.

2) Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission oder dem Landwehr-Bezirks-Commando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplicats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185.

Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplicaten.

1) Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es an-

geht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produciren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2) Gehen die ad 1 bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.
3) Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.
4) Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Commission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplicat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.
5) Die Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplicats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden*).

§. 186.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1) Recruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50 angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem activen Dienst entlassen werden.
2) Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Commando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Commando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten

*) Wegen Zurückstellung von Recruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Commission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5ten September 1867.

Preußischen

Preußischen Jäger kann die Inspection der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3) Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50, 5 angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1) Nach Ankunft der Recruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Recruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Commandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Commando verfügt werden, nachdem der betreffende Recrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Corps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Commission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4).

2) Geben Recruten nach ihrem Eintreffen beim Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen, nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungs-Listen darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Commissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3) Recruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4) Wird ein Recrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Commandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1 angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Commission, und eines nach Schema 33 anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Commando zu erwirken. S. Schema 33.

Den General-Commandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zu Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Corps-

General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5) Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188.

Entlassungen auf Reclamation.

1) Anträge, welche in den nach §. 50 zulässigen Reclamations-Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reclamirte sein Domicil hat. Die im §. 50, ad 3 gedachten Reclamationen gehören zur Competenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reclamirte ausgehoben worden ist.

2) Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reclamation begründet erscheint, wegen Entlassung, bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Commandos, bez. dem Ober-Commando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Communication.

Den General-Commandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reclamationen aufzufordern.

3) In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission Recurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Commando desjenigen Armee-Corps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reclamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reclamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reclamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Commando des Armee-Corps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Commando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4) Bei Reclamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken und bei denen die Umstände, die der Reclamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Commando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reclamirte dient, bez. mit dem Ober-Commando der Marine.

5) Wenn in denjenigen Reclamations-Fällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50, ad 3 und 4 nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termin handeln kann, dem General-Commando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departe-

ments-Ersatz-Commission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6) In Betreff der Reclamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186, 3.

§. 189.

Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50 zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- 2c. Commando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33 den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Commando zu befördern ist.

§. 190.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1) Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186 zu treffen befugt ist, die Behörde, welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Commando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Commando übersendet diese Papiere behufs des im §. 88 angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando.

2) Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110 beansprucht und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110 den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale 2c. mit seinen Anlagen behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Commando des letzteren und von diesem im Orginal weiter an das Brigade-Commando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

3) Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5ten September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26sten März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen. gez. v. Podbielski.

Schema 1.
zum §. 16 der Ersatz-Instruction.

Berechnung

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen

des

ten Armee-Corps

pro 18..

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute: welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. werden zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Capitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Commandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist. Mann.
1stes . . . sches Infanterie-Regiment Nr. X. .					
3tes . . . sches " " Nr. Y. .					
ꝛc.					
Summa Infanterie . . .					
. . . . sches Kürassier-Regiment Nr. X. . . .					
1stes . . . sches Dragoner-Regiment Nr. N. . .					
ꝛc.					
Summa Cavallerie . . .					
. . sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie .					
. . sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie . .					
. . sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X. .					
. . sches Pionier-Bataillon Nr. X.					
. . sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
. . sches Train-Bataillon Nr. X, — zu 3jährigem Dienst . .					
. . sches Train-Bataillon Nr. X, — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbst .					
. . sches Train-Bataillon Nr. X, — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühjahr					
Summa . . .					
Total-Summe . . .					

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Cavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich:				Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reclamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker.			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.				
Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann	Mann.	Mann	Mann.	Mann.	

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
" Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
" andere Professionisten, und zwar:

n Maurer,	n Sattler,
n Klempner,	n Schneider,
n Schuhmacher,	n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2.
zu §. 16 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht,

wie die Truppen des ten Armee-Corps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstalterscla ssen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unterofficiere und Capitulanten.	Ersatz von						Summa.	Bemerkungen.
Regiment.	Bataillon 2c.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe; bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes . . . sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Capitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Commandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden.
	2 tes										
	3 tes										S. 521 Mann.
2c.						2c.					2c.

Anmerkung. Die zwischen dem 1sten October und 31sten März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oeconomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3.
zu §. 18 der Ersatz-Instruction.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Corps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die active Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die active Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Reg.-Bez. M. .	44	110	22	176
Königl. Preuß. Reg.-Bez. N. .	20	204	43	267
Königl. Preuß. Reg.-Bez. O. .	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Corps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4.
zu §§. 22 und 23 der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk .	208	189	
Kreis A. II. Bezirk .	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.
zum §. 35 der Ersatz-Instruction.

Nr. der Vorstellungs-Liste (A.)
Nr. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Super-Revisions-Termin am . . . ten . . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Königliche) Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.
N. N.

Der Civil-Vorsitzende.
N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.
zu §. 48 der Ersatz-Instruction.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . . ten . . . . . 18 . . . zu . . . . . (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am . . . . . 18 . . stattgehabten Super-Revision wegen . . . . . der ersten Classe der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überdiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Controle der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Compagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Compagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist bloß die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Controle entzieht, um die Zeit der Control-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Classe.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiet des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Controle entzieht, am 1sten October 18 . . zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Classe der Ersatz-Reserve.

Digitized by Google

Die Mannschaften der zweiten Classe der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Controle der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersclasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . . . . 18 . .

(Königliche) Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.
N. N.

Der Civil-Vorsitzende.
N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve übergeführt am . . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Commando zu
(N. N.)

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7
zu §. 48 der Ersatz-Instruction.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . . ten . . . . . 18 . . zu : . . . . . (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am . . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Super-Revision wegen . . . . . der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Controle der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31sten Lebensjahre, und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkt diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Compagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Compagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Wer sich der Controle entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Control-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktlich Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiet des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(Königliche) Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.
N. N.

Der Civil-Vorsitzende.
N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8
zu §. 49 der Ersatz-Instruction.

Nr. der Vorstellungs-Liste (B).
Nr. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am . . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Super-Revision wegen . . . . . der Ersatz-Reserve zweiter Classe überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre verpflichtet, behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersclasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(Königliche) Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.
N. N.

Der Civil-Vorsitzende.
N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 9
zu §. 55 der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow,

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;
B. die seit Einreichung der letzten Geburts-Listen bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburts-Listen der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15ten Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
	A. **Geborne.**					
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar.	1850.	1.
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31.	December.	1850.	50.
	B.*) **Seit dem 15ten Januar 1866 bis** dato **gestorbene, in den**					
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April.	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Caroline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	

Geburts-Listen der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16.	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels

Pankow, den 15ten Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Schema 10
zu §. 61 der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste

des

(Landraths-Amts ꝛc.)

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N.

Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.

oder

Landwehr-Bezirks-Commandos N. N.

Angelegt pro 1852,

enthaltend

die im Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis ꝛc.	5. Domicil-Ort, Kreis ꝛc.	6. Datum und Monat der Geburt. 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. December.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Caroline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	T., Kreis Prenzlau.		31. December.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Caroline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1) Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des ... vom ... wegen ... mit ... bestraft. (cf. Nr. ... des Strafregisters pro 1852.)

2) Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission.									Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stamm-rolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission, bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste, event. ob Primolocist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5.	3.	3.	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5.	4.	2.	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco.)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5.	2.	.	Nach d. Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5.	3.	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Inf.-Regim. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5.	3.	2.	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5.	4.	.	Cavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 11

zu §§. 79 und 120 der Ersatz-Instruction.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Recrut . . . . . aus . . . . . , im [Kreise 2c.] . . . . . des [Regierungs-Bezirks 2c.] . . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . . ten . . . . . (Regiment 2c.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . . ten . . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung . . . . . bei dem . . . . . in . . . . . , wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit 2 Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Compagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder, bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Recruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei directer Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . . .

Im Auftrage des Königlichen Commandeurs der . . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Commandeur.
N. N.

Schema 12
zu §. 83 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Cürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Cavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Cl. A.	8. zu den Jägern Cl. B.	9. Oeconomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Commission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende . . .																
Primo loco Rangirende																
20jährige, bez. im 1sten Jahre Concurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Schema 13
zu §. 84 der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14
zu §. 85 der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am . . ten . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei, erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Commission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und № der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat).	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
	Original kostenfrei.			Fuß Zoll Strich		

Vorstellungs=

der als ganz ꝛc. . . . . .
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs=

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer. der Loosungs-Liste.	4. Nummer. der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domicil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs=

der zur ersten Classe der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer. der Loosungs-Liste.	4. Nummer. der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domicil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs=

der ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs=

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs=

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs=

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18 .	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domicil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr	Religion.

Liſte (A. B.)

. . . . . .

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18 . .

Schema 15

zu §. 90 der Erſatz-Inſtruction.

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorſtellungs-Liſte A.—B und frühere Entſcheidungen.	13. Entſcheidung der Departements-Erſatz-Commiſſion.

Liſte (C.)

Erſatz-Reſerve deſignirten

Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18 . .

Schema 16

zu §. 90 der Erſatz-Inſtruction.

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorſtellungs-Liſte C. und frühere Entſcheidungen.	13. Entſcheidung der Departements-Erſatz-Commiſſion.	14. Bemerkungen.

Liſte (D.)

. . . . . .

Bezirk N. N. pro 18 . .

Schema 17

zu §. 90 der Erſatz-Inſtruction.

Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen ſich zur Einſtellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die ſich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20ſten Lebensjahr gemeldet haben, überwieſen zu werden wünſchen.	Bemerkungen.

Liſte (E.)

. . . . . .

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . .

Schema 18

zu §. 90 der Erſatz-Inſtruction.

Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Qualificirt ſich für die: Garde.	Cüraſſiere	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen u. leichte Cav.	Jäger Cl. B.	Marine.	Train zur Ausbildg.	Frühere Entſcheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweiſe einzuſtellen, über früher erlittene Beſtrafungen ꝛc.	Entſcheidung der Departements-Erſatz-Commiſſion und Angabe des Truppentheils, für welchen derſelbe ausgehoben iſt.

Vorstellungs=

der von den Truppen ꝛc. . . .
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs=

1. №	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor= und Zuname.	5. Geburts= Ort	6. Aufenthalts= Ort	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag.
								A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver=

Vorstellungs=

der der Marine=Ersatz=Commission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs=

Laufende №	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domicil= Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19
zu §. 90 der Ersatz-Instruction.

Liste (F.)

. . . . . .
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . .

9. Datum des Dienst-eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit. Reclamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20
zu §. 90 der Ersatz-Instruction.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . .

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung, d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Commission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Commission.	Bemerkungen.

Schema 21.
zu §. 97 der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der Xten Infanterie-Brigade pro 18..

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Cürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6ten August . . .	+2	−1	+1	−1	.	−1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+2	−1	+1	−1	0	−1	0	0	3	3
T. am 8ten August . . .	+1	−1	−1	.	+1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht . . .	+3	−2	0	−1	+1	−1	0	0	4	4
Z. am 10ten August . . .	−1	+1	+1	+1	.	−2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+2	−1	+1	0	+1	−3	0	0	4	4
L. am 12ten August . . .	−2	+1	−1	.	−1	+3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema

Schema 22.
zu §. 111 der Ersatz-Instruction.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke, bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:													Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur zum Dienst als Oeconomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Corps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Classe A.	zu den Jägern Classe B.	zu den Cürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung).	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Compagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Compagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	S u m m a.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	S u m m a.
Summa . . .																											

Schema 23.
zu §. 111 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Bezirk der nten Infanterie-Brigade

Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N.

pro 18...

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Bezirk.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 2 angegebenen Volkszahl gehören zum männl. Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersclasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar: a. die Classe der 21jährigen. b. die Classe der 22jährigen. c. die Classe der 23jährigen und älteren. Summa a.	Summa der Rubriken 4 und 5.	Davon sind unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Candidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Commission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission ausgemustert.	zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten. a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß. b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich. c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit. d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit. e. wegen häuslicher Verhältnisse. f. disponible. Summa a.	der ersten Classe der Ersatz-Reserve überwiesen.
	Und zwar: aus der Classe der 20jähr...															
	" " " " 21 "															
	" " " " 22 "															
	" " " " 23 " und älteren..															

19.	20.	21.	22.	23.	24.
Auf 1 Jahr zurückgestellt			Ausgehoben sind:		
in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse.			A. für die Armee		B. für die Marine
weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.			I. Zum Dienst mit der Waffe	II. als Krankenwärter	
Summa.			für das Provinzial-Armee-Corps	III. Als Oeconomie-Handwerker	
	Summa der Rubriken 7 bis incl. 16 und 19.		a. zur Infanterie.		a. Schneider.
		Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6 minus Summa ad 20].	b. zu den Jägern [Classe A].		b. Schuhmacher.
		für das Garde-Corps einschl. Trainfahrer.	c. zu den Jägern [Classe B].		c. Sattler und Riemer.
			d. zu den Cürassieren.	IV. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.	a. wegen Selbstverstümmelung.
			e. zu den Ulanen.		b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.
			f. zu den Dragonern und Husaren.		
			g. zur Artillerie.		a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).
			h. zu den Pionieren.		b. Werft-Division (Handwerks- u. Maschinen-Compagnien).
			i. als Trainfahrer.		c. See-Bataillon.
			k. zum Train (zum 3jährigen Dienst).		d. See-Artillerie-Abtheilung.
			l. Elementarlehrer, bez. Elementar-Schulamts-Candidaten zur 6wöchentlichen Ausbildung.		
					Summa.
					Es bleiben zur Aushebung disponibel.
					Bemerkungen.

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4 ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.
2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.
3) In Rubrik 7 sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Concurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission erschienen und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

   Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Concurrenzjahre erfolglos bleiben und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7 aufgenommen.
4) In die Rubriken 10 und 11 dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.
5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Recruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22, wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24.
zu §. 116 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der N ten Infanterie-Brigade concurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungslisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind													Bemerkungen.
		a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth.					für die Werft-Division					
					Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	
Regierungs-Bezirk M. . .															
Regierungs-Bezirk N. . .															
Summa . . .															

Schema 25.
zu §. 120 der Ersatz-Instruction.

Recruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	4. Liste E. pro 18 . . Nr.	5. Geboren zu		6. Domicil.		7. Datum der Geburt			8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe		11. Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
				Ort.	Kreis ꝛc.	Ort.	Kreis ꝛc.	Tag.	Monat.	Jahr.			Zoll.	Strich.	Tag.	Monat.	Jahr	
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26.

zu §. 127 der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher (am 1sten August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthaltsortes durch Lehrcontracte oder sonstige Civilverhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegensteht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 1867.

N. N. den 1sten April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N.

P.
Landrath ꝛc.

Schema 27.

zu §. 130 der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wohnend in (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat. Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatzbedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Commandeurs.)

Schema 28.

zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unterofficier-Schule (Schiffsjungen-Compagnie) aus dem Kreise ꝛc. N.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei.			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148 der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu . . . . . Kreis ꝛc. . . . . am . . . . ten . . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualificirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1sten October 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission seines Aufenthaltsortes anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30.
zu §. 156 der Ersatz-Instruction.

Uebersicht,

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Commission zu . . . . . im Jahre 18 . .

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen.				
Bezeichnung der Prüfungs-Commission.	Im Laufe des Jahres 18 . . ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	a. eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	b. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	c eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	d eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	e. eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	f. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Cadettenhauses zu Berlin oder Dresden.	g. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehranstalten.	h. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	i. in Folge abgelegten Examens.	k. Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa.	Summa der Rubriken 3 und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165 der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Commando gemeldet, um zum 1sten October c. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1sten October zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Commando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Commandeur.

Schema 32.

zum §. 166 der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Commando gemeldet, um am . . . . . den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167 der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Commando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Commandeur.

Schema 33.
zu §. 187 der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom . . . . . (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen . . . . . zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Compagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Größe. Zoll.	Strich.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort und Kreis ꝛc.	Domicilsort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts- Ort.	Kreis ꝛc.	Ist ausgehoben, Ort und Kreis ꝛc. Nr. der Vorstellungsliste pro 18 . ., event. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Cantonist eingestellt.	Datum des Dienstantritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schießclasse, Schützenabzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Campagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 1.
zu §. 14 der Ersatz-Instruction.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen. Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Preuß. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anclam).	Kreis Anclam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin.	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus. " Berent.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.).	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.).	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
III.	12.	8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg). Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	Königr. Pr, Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schlensingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda u. Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. " Bunzlau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. " Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. " Hirschberg.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
V.	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.).	Kreis Pleschen. „ Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. „ Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
VI.	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Creutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. " Duisburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Hamm. " Dortmund.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
VII.	28.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
		4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	Königr. Pr, Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. " Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinsberg.	
				" Kempen	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl)	Kreis Bonn. " Bergheim. " Eustirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Cöln) Nr. 40.		Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
VIII.	31.	7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. " Zell. " Creuznach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Freie Hansestadt Bremen. Königr. Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie u. Hansestadt Lübeck. Lauenburg.	Freie und Hansestadt Lübeck. Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. " " Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Göhlow, Grünenhagen, Jesow, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin Ge-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
				stüt, Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Trivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Büllow c. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Gneven, Kladow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl.-Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamekow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof.	
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen. Ritterschaftliches Amt Wittenburg. Ritterschaftl. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Göhlow, Jesow, Jessenitz, Redefin Gestüt, Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Rueft, Seelstorf Hof und Dorf, Vimsow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl.-Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klockfin c. Neu-Klockfin u. Neuhof, Kirch-Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch-Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr.-Tessin, Kl.-Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl.-Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brütz, c. Neu-Brütz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl.-Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppentin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neustrelitz. " Altstrelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Cabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard u. Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Potzerne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden-Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neubrandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domanial-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr.-Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dichsley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow mit Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Ge-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	orginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof u. Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts u. Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klockow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf, Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr.-Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl.-Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. p. Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salon c. Kloster, Sandhagen, Schönhausene. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwonbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg und ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin-Sternberg.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr.-Gischow, Katelbogen c. Gralow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen-Trechow, Viezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageboeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Criwitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln, Penzin, Tessin, Zaschendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevesmühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevesmühlen. Domainen-Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevesmühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow mit Ausnahme der Güter Damekow, Dreweskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- u. Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscherhof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Gralow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzoglhümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. Warnemünde. Stadt Schwaan. Domainen-Amt Teutenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide,	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	31. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. " Marlow. " Sülze. " Tessin. " Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelstorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. " Laage. " Krakow. Domainen-Amt Güstrow. " " Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reinershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Bree-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	sen c. Rothbeck, Kirch-Kogel, Louisenhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Goritz. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gülzow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum-Kogel, Löhnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5ten Compagnie Waren aufgeführten Güter.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin. Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow u. Clausdorf. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren. " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Diemitz, Laerz, Lexow, Roez, Schamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt mit Ausnahme der Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf. Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. und Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlotttenhof u. Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lukow c. Carlstein Anth., Mallin, Marxhagen, Mölln c. Buchholz, Melzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Peccatel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neu-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	hof, Lübkow, Siehdichum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eichhof, Rumpshagen, Schlön u. Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth., Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin und Neuhof, Hof- und Kirch-Lütgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormann. " Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg. Königr. Pr.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amte Rastede die Gemeinden Rastede u. Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg u. Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. Diepholz.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Eimbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	

Armee-

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
	40.	Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar.	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfshagen. " Franckenberg (einschl. Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg.)	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.		Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Kreis Hanau.	
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XI.	43	6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamts-Bezirk Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungsbezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Camburg. " Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. " Gr.-Rudestedt. " Berka. " Vieselbach. " Blankenhain (m. Remda). " Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII. (Königlich Sächsisches) *)	45.	1stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. " Königstein. " Gottleuba. " Lauenstein. " Altenberg. " Dippoldiswalde. " Döhlen. " Tharandt. " Frauenstein. " Freiberg. " Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Gerichtsamt Lengefeld. " Sayda. " Zöblitz. " Zöhstadt. " Marienberg. " Wolkenstein. " Ehrenfriedersdorf. " Annaberg. " Seibenberg. " Oberwiesenthal. " Stollberg. " Grünhain. " Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. " Hainichen. " Frankenberg. " Chemnitz. " Oederan. " Augustusburg. " Zschopau.	
	46.	2tes.	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. " Gr.-Schönau. " Bernstadt. " Ostritz. " Reichenau. " Weißenberg. " Löbau. " Herrnhuth. " Schirgiswalde. " Neusalza. " Ebersbach.	
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. " Königswartha. " Königsbrück.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII. (Königlich Sächsisches)	46.	2tes.	2. (Bautzen).	Gerichtsamt Camenz. " Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	Königreich Sachsen.
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes.	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg. " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg. " Wildenfels. " Zwickau. " Werdau. " Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Elsterberg. " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach. " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Ernstthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches)	48.	4tes.	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. " Brandis. " Wurzen. " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz. " Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Moritzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großh. Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Grünberg. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen. " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat, (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
Großh. Hessische (25.) Division.	50.	21es.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Heppenheim. " Wimpfen. " Bensheim. " Gr.-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzei.	

Anlage 2.
zu §. 173 der Ersatz-Instruction.

Verzeichniß

der Garnison-Orte, bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
Garde-Corps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Cürassier- u. Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarzneischule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Corps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Corps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Corps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Corps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Corps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
6. Armee-Corps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Corps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Corps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Corps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Corps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10
11. Armee-Corps.	
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmstadt und Bessungen	2
	10
12. Armee-Corps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten ist die Garnisonstärke maaßgebend und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen . . . . . 1 Pharmaceut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen 2 "
über 10 Bataillonen . . . . . 3 "

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmaceuten nicht statt.

Anlage 3.
(zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Candidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Candidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1sten April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiaconats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiaconats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159 der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1 gestellungspflichtig sind, und

zwar vor dem 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Facultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1sten Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1sten Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Commission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts, bez. Domicils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1sten April des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Decanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

---

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6 der Ersatz-Instruction.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Ersatz-Commission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.
8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1sten April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.
9) Die ad 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Candidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1sten April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiaconats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Decanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 11. Mai 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ortschaft Haselholz, D.-A. Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Wegnahme von Steinen am Ostsee-Ufer der Feldmarken Oberhof und Wohlenberg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Deutschland und Dänemark durch die zwischen Kiel und Korsoer coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1868.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Folge der angeordneten Verlegung des Erbpachtgehöfts und der drei Büdnereien zu Haselholz, Domanial-Amts Schwerin, auf die Feldmark Ostorf desselben Amts ist die Ortschaft Haselholz in ihrem bisherigen Bestande aufgehoben und Allerhöchst bestimmt worden, daß die dem Erbpächter und den Büdnern eingegebenen Grundstücke von der Feldmark Ostorf abgetrennt werden und mit dem zu Haselholz verbleibenden Holzwärter-Gehöfte den Namen Haselholz fortführen, in allen communalen Beziehungen aber der Ortschaft Krebsförden angehören sollen.

Schwerin am 25sten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

(2) Zu einigem Schutz des in Abbruch begriffenen Ufers der an die Ostsee grenzenden Gutsfeldmarken Oberhof nebst Wohlenberg müssen die dort am Strande liegenden Steine möglichst zur Stelle bleiben. Auf Antrag der Gutsherrschaft wird hierdurch bei Strafe untersagt, daselbst Steine zu entnehmen.

Schwerin am 29sten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Zur Unterhaltung einer directen Verbindung zwischen Deutschland und Dänemark coursiren zwischen Kiel und Korsoer für Rechnung der Norddeutschen und der Dänischen Postverwaltung täglich Staats-Post-Dampfschiffe, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona, resp. Hamburg.

In Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus. Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 5 Min. Vorm., Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vorm., Ankunft in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags.

Aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen.

In Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr, zum Anschlusse an den Morgenzug nach Altona, resp. Hamburg. Ankunft in Hamburg 10 Uhr 55 Min. Vorm.

Das Personengeld zwischen Kiel und Korsoer beträgt für den ersten Platz 3¾ Thaler, für den Deckplatz 1½ Thaler.

Schwerin am 30sten April 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1868 wird eine Aufbringung von zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 7ten Mai 1868.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff.

v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

III. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Emeritirung des Kirchenraths, Präpositus Meier in Malchin ist der bisherige zweite Prediger in Malchin, Pastor Rathsack, in die dadurch erledigte erste Pfarre aufgerückt und der bisherige Rector G. A. Wollenberg in Malchow am Sonntage Quasimodogeniti, den 19ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum zweiten Prediger in Malchin erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 29sten April 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Auditeur Erfurth des 1sten Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 in Ludwigslust nach Schwerin zu versetzen und ihn dem General-Auditorat zuzutheilen geruht.

Schwerin am 30sten April 1868.

---

(3) Der bisherige Lehrer Gerlach an der Bürgerschule hieselbst ist zum Rector der Stadtschule in Ribnitz ernannt;

die Stelle eines dritten studirten Lehrers an der Stadtschule zu Schwaan ist dem Candidaten der Theologie Elfreich, und das Rectorat an der Stadtschule in Sternberg dem Conrector Freitag in Doberan verliehen worden.

Schwerin am 1sten Mai 1868.

---

(4) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten September v. J. — Regierungs-Blatt No. 49 vom 9ten November v. J. — wird weiter hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

der Major z. D. Baron von Stenglin zum Bezirks-Commandeur des 1sten Bataillons, 1sten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89 in Schwerin,

der Major z. D. von Pressentin zum Bezirks-Commandeur des 1sten Bataillons, 2ten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 90 in Wismar, und

der Oberstlieutenant z. D. Mecklenburg zum Bezirks-Commandeur des 2ten Bataillons, 2ten Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 90 in Rostock

Allerhöchst bestimmt worden.

Schwerin am 1sten Mai 1868.

---

(5) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Candidat der Rechte Carl Johann Cäsar Huther aus Parchim unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 2ten Mai 1868.

---

(6) Der Amts-Auditor, Advocat Hermann Jatzow zu Grabow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 5ten Mai 1868.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. Mai 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Aufforderung an die betreffenden Ortsbehörden zur Einsendung der rückständigen Militair-Stammrollen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Commission für die Leitung und Controlirung des Baues der Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da nach eingegangener Anzeige noch viele Ortsbehörden mit der schon in dem Publicandum vom 8ten v. Mts. — Regierungs-Blatt Nro. 28 — angeordneten Einsendung der Militair-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der respectiven Kreis-Ersatz-Commissionen rückständig geblieben sind, so wird die bezügliche Anordnung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auf weitere Anzeige gegen die etwa noch säumigen Ortsbehörden unnachsichtlich mit Zwangsverfügungen vorgegangen werden wird.

Schwerin am 11ten Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 8ten Februar 1862 (Regierungs-Blatt von 1862, Nro. 9) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Specialleitung und Controlirung der, zufolge Vertrags mit der bisherigen Kleinen-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft nunmehr regierungsseitig übernommenen Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Kleinen nach Lübeck der bereits für den Bau der Friedrich Franz-Eisenbahn bestellten Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Commission hieselbst mit denselben Rechten und Befugnissen, unter oberster Aufsicht des Finanz-Ministeriums, zu übertragen geruht haben.

Aus der Mitgliedschaft der Commission ist mit Allerhöchster Genehmigung nur der Geheime Kammerrath von Koppelow hieselbst auf sein Ansuchen ausgeschieden.

Schwerin am 24sten April 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor Graf von Oeynhausen hieselbst ist an das Amt Bützow versetzt worden.

Schwerin am 5ten Mai 1868.

---

(2) Der Candidat der Theologie Wolff aus Pyrmont ist zum Conrector an der Ortsschule in Doberan ernannt worden.

Schwerin am 7ten Mai 1868.

---

(3) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Erdmann zu Groß-Tessin ist am Sonntage Jubilate, am 3ten d. Mts., der Präpositus Piper, bisher zu Bössow, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Groß-Tessin erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 7ten Mai 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Generalarzt Dr. Störzel des Militair-Departements den Rang als Oberstlieutenant,
den Oberstabs- und Regiments-Aerzten
Dr. Paschen des 1. Dragoner-Regiments,
Dr. Richter des Füsilier-Regiments,
Dr. Stahl des Grenadier-Regiments
den Rang als Major,
den Stabs-Aerzten
Dr. Fanter des 2. Dragoner-Regiments und
Dr. Müller der Artillerie-Abtheilung
den Rang als Hauptmann
zu verleihen geruht.

Schwerin am 12ten Mai 1868.

---

(5) Der Premier-Lieutenant von Pressentin des 1. Dragoner-Regiments scheidet aus dem activen Dienst aus und tritt zu den beurlaubten Officieren des 1. Bataillons (Schwerin), 1. Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89, über.

Schwerin am 12ten Mai 1868.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerherr Wilhelm Georg von Laffert auf Dersenow den Lehneid wegen des, nach dem Ableben des Ernst August von Laffert, auf ihn verstammten Lehnguts Lehsen, Amts Wittenburg, am 8ten d. Mts. abgeleistet.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Mai 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die wegen der bevorstehenden Gesetzgebung über die Braumalzsteuer und Branntweinsteuer schon jetzt vorzunehmende Verzeichnung und Vermessung der Brauerei- und Brennerei-Gefäße ꝛc.

II. Abtheilung.

(1) Mit dem bevorstehenden Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein ist die Einführung der Gesetzgebung, betreffend die Braumalzsteuer und Branntweinsteuer, wie solche in den zum Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten gilt, verbunden.

Die Veranlagung dieser Steuer ist vornehmlich bedingt durch eine vorauf-gehende Vermessung der Brauerei- und Brennerei-Gefäße, und wird deshalb, um etwanigen Betriebsstörungen, welche eine unerwartete Einführung dieser Gesetze zur Folge haben könnte, thunlichst vorzubeugen, wegen Aufnahme der Inventarien, sowie wegen der Vermessung und Bezeichnung der Betriebsgeräthschaften für Brauereien und Branntweinbrennereien schon jetzt Nachstehendes verordnet.

§. 1.

In Folge der deshalb noch zu treffenden bundesgesetzlichen Bestimmungen ist jeder Brauerei- und Brennerei-Inhaber, welcher seine Gewerbsanstalt in Betrieb

setzen will, verbunden, das Haupt-Steueramt des Bezirks davon in Kenntniß zu setzen und eine schriftliche Anmeldung seiner sämmtlichen Betriebsräume und Geräthschaften zum Behuf amtlicher Aufzeichnung, Ausmessung und Bezeichnung der Geräthschaften einzureichen.

Die Inhaber bereits bestehender Brauereien und Brennereien können diese Anmeldung innerhalb 4 Wochen, von Publication dieser Verordnung an gerechnet, dadurch bewerkstelligen, daß sie die in Grundlage der in der Anlage Nr. I. enthaltenen Bestimmungen erforderlichen Vorlagen bei der Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin machen.

§. 2.

Ist in Folge §. 1 bei der Steuer- und Zoll-Direction ein Verzeichniß über die Betriebsräume und Geräthschaften einer Brauerei oder Brennerei eingegangen, so hat gedachte Behörde das eine Exemplar, mit einer auf demselben ertheilten Bescheinigung der erfolgten Vorzeigung und der Uebereinstimmung mit dem zweiten Exemplar, dem Aussteller wieder auszuhändigen, das zweite Exemplar aber, welches zum einstweiligen Anhalte und zur Grundlage der hierauf erfolgenden steueramtlichen Aufnahme der Betriebsräume und Geräthschaften dient, zurückzubehalten und die steueramtliche Besichtigung und Aufzeichnung der angemeldeten Räume und Geräthschaften, sowie die Vermessung der letzteren binnen 14 Tagen, von Eingang des Verzeichnisses an gerechnet, zu veranlassen.

Sollte diese Frist nicht innezuhalten sein, so ist die Besichtigung ꝛc. thunlichst bald nachzuholen, und zwar bei Branntweinbrennereien jedenfalls sofort nach Ablauf des ersten Betriebsmonats nach Eintritt der neuen Gesetzgebung.

§. 3.

Dem Besitzer der Gewerbsanstalt ist die amtliche Aufnahme des Inventariums von den mit der Vermessung beauftragten Steuerbeamten wenigstens zwei Tage zuvor schriftlich anzukündigen.

In der dieserhalb zu erlassenden schriftlichen Bekanntmachung ist derselbe anzuweisen, daß er

a. an dem bestimmten Tage in der Gewerbsanstalt persönlich zugegen sei und der Aufnahme und Vermessung vom Anfange bis zu Ende beiwohne; sofern er aber für seine Person behindert sein sollte, einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten gestelle, welcher den Verhandlungen anstatt seiner beizuwohnen und solche für ihn verbindlich anzuerkennen hat;
b. dafür Sorge trage, daß die zu vermessenden Geräthe senkrecht stehen, sich in leerem und trockenem Zustande befinden, auch die hölzernen durch

Reifen wasserdicht gebunden sind, hiernächst, daß die nöthige Menge Wasser angeschafft wird und Leute zu den erforderlichen Handleistungen anwesend sind.

§. 4.

Den Besitzern der Gewerbsanstalten liegt ob, den Beamten bei der Inventarienaufnahme und der Vermessung die erforderlichen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen und überhaupt alle diejenigen Vorrichtungen zu treffen und steueramtlichen Anordnungen zu befolgen, welche zur Erleichterung und schnellen Beendigung des Geschäfts wesentlich beitragen.

§. 5.

Die Aufnahme des Inventariums und die Vermessung der Geräthschaften ist jederzeit von zwei Steuerbeamten gemeinschaftlich zu bewerkstelligen, wovon der eine, wo möglich, ein Oberbeamter (Ober-Controleur) sein muß.

§. 6.

Diese haben sich sämmtliche Räume vorzeigen zu lassen, welche

A. von Bierbrauern:
   a. zur Aufbewahrung des geschrotenen Malzes,
   b. zur Aufstellung der vom Einmaischen bis zum Gähren des Biers erforderlichen Geräthschaften,
   c. zur Aufbewahrung der Biervorräthe;

B. von Branntweinbrennern:
   a. zur Aufbewahrung der Materialien im Fall, daß Branntwein aus nicht mehligen Stoffen gefertigt wird,
   b. zu dem Einmaischen,
   c. zu dem Abziehen des Branntweins,
   d. zur Aufbewahrung der Branntweinfabrikate

benutzt werden.

Die Zahl dieser Räume, ihre Bestimmung und ihre Lage ist in dem aufzunehmenden Protokolle und dem darnach auszufertigenden Inventarium genau zu bemerken.

§. 7.

Ferner haben sich die Steuerbeamten alle zum Betriebe der Brauerei oder Brennerei gehörigen Gefäße und Geräthschaften vorzeigen zu lassen, nämlich

A. bei Bierbrauereien:

Braupfannen, Kessel, Maisch-, Würz- und Stellbottiche, Kühlschiffe, sowie bei Brauereien, wo die Revision des Bierzuges nicht im Braulocal geschieht, die Gährbutten oder Tonnen;

B. bei Branntweinbrennereien:

Maisch- oder Gährbottiche, Kartoffeldämpfer, Vormaischbottiche, Hefen- und Schlempe- (Spülich-) Gefäße, Kühlfässer (Kühlschiffe, Kühlwannen), Kühler, Blasen, Helme, Maischwärmer (Vorwärmer), Condensatoren, Kühl- oder Spiritusapparate, Schlangenröhre, gemauerte oder versenkte Maisch-, Lutter-, Schlempe- oder Branntwein-Reservoirs, Montjus (Dampfpumpe), ohne Unterschied, ob diese Geräthschaften bei dem gewöhnlichen Betriebe gebraucht werden oder nicht, ob sich dieselben in vollkommenem Zustande befinden oder nicht.

§. 8.

Die Steuerbeamten haben die von den Besitzern der Gewerbsanstalten eingereichten Verzeichnisse der Betriebsräume und Geräthschaften mit dem Befunde genau zu vergleichen und, nach Befinden, darnach zu berichtigen.

§. 9.

Ueber die Stellung der Betriebsgeräthe bei Branntweinbrennereien ist von den Steuerbeamten ein Grundriß nach dem unter **II.** beigefügten Muster aufzunehmen und in doppelten Exemplaren auszufertigen, das eine Exemplar wird dem an die Steuer- und Zoll-Direction gelangenden Vermessungsprotokoll beigefügt, das andere dem Gewerbtreibenden zur Aufbewahrung zugestellt.

§. 10.

Sind die eingehenden Nachweisungen über die Betriebsräume und Geräthschaften in irgend einer Beziehung undeutlich, so ist die Steuer- und Zoll-Direction befugt, von dem Besitzer der Gewerbsanstalt ein neues Verzeichniß einzufordern, welchem alsdann bei Brennereien auch ein neuer Grundriß beizufügen ist.

Auch haben die Besitzer von Brennereien, sofern bis zum Eintritt der neuen Gesetzgebung eine Veränderung ihrer Betriebsräume oder Geräthschaften erfolgt, diese, unter Beifügung eines neuen Grundrisses, bei der Steuer- und Zoll-Direction anzuzeigen.

§ 11.

Die zu jeder Branntweinblase gehörigen Helme, Kühler, Maisch- und Vorwärmer bilden mit derselben ein Destillirgeräth und sind daher im Inventarium unter der nämlichen Nummer aufzuführen.

Die Nummern mehrerer Destillirgeräthe sind unter sich für jede Branntweinbrennerei fortlaufend; sämmtliche übrigen Geräthe enthalten eine besondere Nummer, in jeder Brennerei von 1 an.

§. 12.

Die Vermessung erstreckt sich auf diejenigen Betriebsgeräthschaften, welche vom Einmaischen bis zur Gewinnung des Branntweins bei der letzten Destillation und bis zu dem Gährungsprocesse des Biers einschließlich das Material enthalten. Dieselben sind insgesammt auf haltbare Weise durch Nummern zu bezeichnen, und hat der Inhaber der Gewerbsanstalt nicht allein den Anordnungen der Steuerbeamten bezüglich der Bezeichnung Folge zu leisten, sondern auch die etwanigen Kosten derselben zu tragen.

Werden die Bezeichnungen in der Folge durch Zufall verletzt oder verwischt, so sind sie sofort zu erneuern.

§. 13.

Bei der Vermessung haben sich die Beamten vor Allem zu überzeugen, daß die Gefäße leer und trocken sind, auch senkrecht stehen oder gestellt werden. Letzteres wird dadurch geprüft, daß man auf eine über die Mitte des Gefäßes gelegte gerade Latte die Setzwaage stellt.

§. 14.

Die Vermessung erfolgt:

a. mit Wasser: in Branntweinbrennereien, bei Maisch- oder Gährbottichen, Vormaischbottichen, Hefengefäßen, Blasen, Maisch- und Vorwärmern, Montjus;

b. auf trockenem Wege durch cubische Berechnung: bei allen übrigen, in das Inventarium aufzunehmenden Branntweinbrennerei-Geräthschaften, sowie bei den zur Bierbrauerei gehörigen Geräthschaften. Jedoch sind alle diejenigen Gefäße, für welche die Vermessung auf nassem Wege vorgeschrieben, zugleich auf trockenem Wege zu vermessen.

§. 15.

Geschieht die Vermessung mit Wasser, so wird der Inhalt des Gefäßes durch dessen Ausfüllung mit Wasser bis zum Ueberlaufen, nach einem geaichten Preußischen Quartmaaße oder einem hiernach ausgemessenen größeren Gefäße, ausgemittelt.

§. 16.

Wenn Gefäße schief stehen und in dieser Stellung, des bequemeren Ausschöpfens wegen, bleiben sollen, so muß der Bottichrand, welcher über die

äußerste Wasserfläche hervorsteht, abgeschnitten werden. Das Nämliche ist bei den Gefäßen zu beobachten, an denen einzelne Dauben am oberen Rande ausgeschnitten sind oder (wie bei zerschnittenen Fässern) die Spundlöcher eine Vertiefung bilden. Dem Besitzer steht indessen frei, diese Vertiefungen ausfüllen und den ganzen Rauminhalt vermessen zu lassen.

§. 17.

Die Bierbottiche sind nicht nur nach ihrem Inhalte zu messen, sondern es ist auch ihr Durchmesser, sowohl am Boden, als auch auf dem oberen Rande, ihre innere Höhe sowohl auf der Seite des Zapfens, als auf der ihm entgegengesetzten Seite, und ihr äußerer Umfang genau auszumitteln und anzumerken.

§. 18.

Ueber das bei dem Vermessungsgeschäfte zu beobachtende technische Verfahren werden die Steuerbeamten mit besonderer Anleitung versehen werden.

§. 19.

Wird über das Resultat der Vermessung keine Einigung unter beiden Theilen erzielt, so muß sie von Neuem bewerkstelligt werden.

§. 20.

Ueber die Ergebnisse der gesammten Verhandlungen wegen der Inventarienaufnahme und der Vermessung ist von einem der beiden Steuerbeamten ein Protokoll abzufassen, in welchem die Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben sein müssen.

Dieses Protokoll muß namentlich enthalten: die Angabe des Orts, des Hauses, des Jahres, des Tages und der Tagesstunden der Verhandlung, Benennung der anwesenden Personen, Beschreibung der aufgezeichneten Räume und Geräthschaften, die Resultate der Vermessung und die den Gefäßen gegebene Bezeichnung, endlich die Erklärung der Steuerbeamten und des Besitzers der Anstalt oder des von ihm abgeordneten Bevollmächtigten, daß sie die Aufnahme und Vermessung für richtig anerkennen und den Inhalt des Protokolls genehmigen.

§. 21.

Auf Grund dieses Protokolls ist bei der Steuer- und Zoll-Direction eine förmliche Urkunde — das Inventarium — in doppelten, von dem Besitzer der Anstalt oder dessen Bevollmächtigten mit zu vollziehenden Exemplaren auszufertigen, wovon das eine in den Händen der Steuerverwaltuug verbleibt, das andere dem Besitzer der Gewerbsanstalt zur Aufbewahrung zu behändigen ist.

Schwerin am 11ten Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Anlage I.

Bestimmungen,

welche bei Fertigung der Verzeichnisse über die Betriebsräume und Geräthschaften bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien in Obacht zu nehmen sind.

1.

Die Verzeichnisse müssen eine Beschreibung der Lage der Betriebsräume, mit genauer Angabe ihrer Benutzung und der darin befindlichen Geräthschaften, enthalten.

Sie sind nach den unter **A.** und **B.** anliegenden Mustern, in doppelten Exemplaren gehörig vollzogen, auszufertigen und einzureichen.

2.

Die in die Verzeichnisse aufzunehmenden Gewerbsräume sind

a. bei Bierbrauereien: nicht nur solche, in welchen das Abbrauen des Biers erfolgt, sondern auch diejenigen, in welchen die Einmaischungen

vorgenommen und die Material- und Biervorräthe aufbewahrt werden;

b. bei Branntweinbrennereien: diejenigen, in welchen die Maische vor- und zubereitet, ingleichem die Destillation vorgenommen wird, sowie diejenigen, in welchen die Materialvorräthe und Fabrikate aufbewahrt werden.

3.

Die zu verzeichnenden Betriebsgeräthschaften bestehen:

a. bei Bierbrauereien: aus den Braupfannen, Kesseln, Maisch-, Würz- und Stellbottichen, Kühlschiffen, sowie dann, wenn die Revision des Bierzuges nicht sofort im Braulocal erfolgen kann, aus den Gährbutten oder Tonnen.

Bei jedem dieser Gefäße ist der Rauminhalt anzugeben, und zwar nach Preußischen Quarten (1 Preußisches Quart = 0,618715 Mecklenburgische Kanne oder 1,23743 Mecklenburgische Pott) berechnet;

b. bei Branntweinbrennereien: theils

aa. in den Hauptgeräthen, als: Maischbottiche, Maischwärmer, Blasen, Kühler, Helme und Condensatoren, theils

bb. in Neben- oder Hülfsgefäßen, wohin z. B. die Kartoffeldämpfer, Vormaischbottiche, Maischbehälter (Reservoirs zur Aufbewahrung fertiger reifer Maische), Kühlschiffe oder Kühlwannen, Hefen-, Schlempe- (Spülich-) Gefäße, Montjus, Lutter- und Branntweinbehälter gehören. Bei sämmtlichen Blasen, und zur Vorbereitung oder Aufnahme der zu verarbeitenden Stoffe dienenden Gefäßen ist der Rauminhalt, nach Preußischem Quart, sorgfältig zu bemerken.

4.

Die Geräthe sind vom Gewerbtreibenden vollständig zu verzeichnen, sie mögen zum Gebrauche bestimmt sein oder nicht, sich in vollkommenem Zustande befinden oder nicht.

A.

Nachweisung

der Betriebsräume und Geräthschaften,

welche

zur Bierbrauerei des N. N. zu N. auf der . . . . . Straße, Hausnummer . . . . . gehören.

I.

Angabe der Räume, ihrer Lage und ihrer Bestimmung: Die Brauerei befindet sich im Hintergebäude; es gehören dazu

1) ein rechts vom Eingange befindlicher großer Raum mit 2 Fenstern, worin . . . . . aufgestellt sind;
2) ein daneben gelegener kleinerer Raum mit einem Fenster, worin . . . . . stehen;
3) ein Malzboden über dem Seitengebäude;
4) ein großer Bierkeller unter dem Vordergebäude;
5) ein kleinerer desgleichen unter dem Seitengebäude u. s. w.

II.

Angabe der Betriebsgeräthschaften:

		Quart	Inhalt;
1)	eine Braupfanne von	=	=
2)	ein Maischbottich von	=	=
3)	ein Stellbottich von	=	=
4)	ein Kühlschiff von	=	=
5)	eine Gährbutte von	=	=
6)	eine dergleichen von	=	=

u. s. w.

N. den . . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkung. Es sind alle zur Brauerei gehörigen Geräthschaften, mit Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, zu verzeichnen.

B.

Nachweisung

der Betriebsräume und Geräthschaften,

welche

zur Branntweinbrennerei des N. N. zu N. auf der . . . . . Straße, Hausnummer . . . . gehören.

I.

Angabe der Räume, ihrer Lage und ihrer Bestimmung: Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe im Seitengebäude rechter Hand; es gehören dazu

1) ein, dem Eingange gegenüber gelegener, gewölbter Raum mit zwei Fenstern, wo . . . . . aufgestellt sind;
2) ein Vorplatz, wo . . . . . stehen;
3) ein Boden auf dem Seitengebäude, wo das zum Branntweinbrennen zu verwendende Getreide aufbewahrt wird;
4) ein kleiner Keller unter dem Schuppen, wo die Aufbewahrung von Kartoffeln erfolgt;
5) ein Gewölbe im Hinterhause, zur Aufbewahrung des Branntweins bestimmt, u. s. w.

II.

Angabe der Betriebsgeräthschaften:

1)	eine Blase mit Helm und Kühler von . .	350	Quart	Inhalt;
2)	eine Blase mit Helm und Kühler von . .	300	=	=
3)	ein Maischwärmer von	300	=	=
4)	ein Maischbottich von	1204	=	=
5)	ein desgleichen von	1210	=	=
6)	ein desgleichen von	1203	=	=
7)	ein desgleichen von	1208	=	=
8)	ein Vormaischbottich von	1569	=	=
9)	ein Kühlschiff von	2638	=	=

10) ein Maischreservoir von . . . . 2584 Quart Inhalt;
11) ein Bärmfaß von . . . . . 130 " "
12) ein desgleichen von . . . . . 84 " "
u. s. w.

N. den . . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkung. Es sind alle zur Brennerei gehörigen Geräthschaften, mit alleiniger Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, zu verzeichnen.

Anlage II.

Maischbottich Nr. 5.
Maischbottich Nr. 6.
Vormaischbottich Nr. 7.
Hefen-Gefäß Nr. 8.
Maischbottich Nr. 4.
Hefen-Gefäß Nr. 9.
Maischbottich Nr. 3.
Maischbottich Nr. 2.
Maischbottich Nr. 1.
Maischwärmer. Nr. 1.
Maisch-Reservoir Nr. 10.
Durchgang
Blase Nr. 1.
Kühler Nr. 1.
Kühler Nr. 2.
Blase Nr. 2.
Eingang vom Hofe

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Mai 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die formelle Behandlung der Reclamationen bereits eingestellter Soldaten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Termine der Einstellung der einjährig Freiwilligen. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Leezen und Panstorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Im Anschlusse an den §. 188 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund wird Betreffs formeller Behandlung der Reclamationen bereits eingestellter Soldaten hierdurch das Nachstehende bestimmt:

1) Anträge auf Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit sind bei der Obrigkeit des Orts, Amts ꝛc., wo der Reclamirende sein Domicil hat, einzureichen. Letztere hat die Reclamation entgegenzunehmen, hinsichtlich der gemachten Angaben — event. nach Vernehmung unbetheiligter glaubwürdiger Personen, oder Vornahme von sonst erforderlich erscheinenden Ermittelungen — sorgfältig zu prüfen und sodann mit ihrem Gutachten und sämmtlichen zur Begründung des Antrages beigebrachten Bescheinigungen versehen, mittelst einer in Colonne 1 bis 9 auszufüllenden Uebersicht nach beifolgendem Schema dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks zuzustellen.

Gründet sich die Reclamation auf Krankheit, Arbeits- oder Aufsichts-Unfähigkeit des Reclamirenden, so muß diese Angabe durch ein Attest des Kreis-Physikus bescheinigt werden. Dieses Attest muß sich auch darüber aussprechen, ob, event. in wie weit der vorgefundene Zustand erst nach der Aushebung des Reclamirten eingetreten ist.

2) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission giebt darauf sein pflichtmäßiges Gutachten in Colonne 10 der Uebersicht ab, läßt solches in Colonne 11 vom Landwehr-Bezirks-Commandeur eintragen und sendet sämmtliche Schriftstücke mit kurzem Begleitbericht an das mitunterzeichnete Ministerium, welches weiter nach §. 188, Nr. 2 der Ersatz-Instruction verfährt.

Hat der Reclamirte sein Domicil nicht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, so geht die Reclamation an diejenige Civil-Verwaltung, welche zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören (vgl. §. 15, Nr. 2 der Ersatz-Instruction), in welcher der Reclamirte domicilirt.

Schleswig am 4ten Mai 1868.

Königliches General-Commando des 9ten Armee-Corps.

v. Mannstein.

Schwerin am 8ten Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Schema.

1.	2.			3.	4.		5.	6.
Vor- und Zuname des Reclamirten, nebst Wohnort.	Geburts-			Truppentheil, bei welchem derselbe eingestellt.	Wann derselbe beim Militair eingestellt.		Ob er verheirathet, event. Zahl und Alter der Kinder. Ob er Grundstücke besitzt, event. von welchem Werth und mit wie viel Schulden.	Ob die Eltern noch leben. Gewerbe und Gesundheitszustand derselben.
	Tag.	Mon.	Jahr.		Jahr.	Mon.		

7.	8.	9.	10.	11.
Grundstücke, welche dieselben besitzen, nebst Angabe des Werthes und etwa vorhandener Schulden.	Zahl, Alter und Verhältnisse der übrigen Geschwister, insbesondere die Militair-Verhältnisse der erwachsenen Brüder.	Gründe der Reclamation.	Gutachten des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission.	Gutachten des Landwehr-Bezirks-Commandeurs.

(2) Nach einer hierher gelangten Mittheilung des General-Commandos des IX. Armee-Corps ist hinsichtlich der Einstellung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bei den Infanterie-Regimentern des IX. Armee-Corps die Anordnung getroffen, daß die Einstellung nur am 1sten October ohne Beschränkung der Zahl, dagegen am 1sten April nur in dem Maaße stattfinden darf, daß die sachgemäße militairische Ausbildung der betreffenden jungen Leute sowohl, als der Truppen überhaupt nicht dadurch gestört wird. Bei der Auswahl der am 1sten April bei den Infanterie-Regimentern einzustellenden einjährig Freiwilligen wird auf Lebensalter und persönliche Verhältnisse der Einzelnen thunlichst Rücksicht genommen werden.

Indem das unterzeichnete Ministerium diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Betheiligten gewarnt, ihre Civilstellungen nicht eher aufzugeben, als bis sie von dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, den Annahmeschein für einen bestimmten Einstellungs-Termin erhalten haben, zugleich aber auf die Vorschriften im §. 165, Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund hingewiesen, nach welchen es gestattet ist, die persönliche Anmeldung zur Ableistung des Dienstes zwecks Erlangung des Annahme-Scheins schon vom 1sten Julius an zu bewirken.

Schwerin am 11ten Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) In den Rindviehheerden zu Leezen und Panstorf ist die Maulseuche ausgebrochen und in Folge dessen die Absperrung beider Guts-Feldmarken gegen die Ausführung von Rindvieh angeordnet.

Schwerin am 12ten Mai 1868.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor Gaster zu Wismar ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 7ten Mai 1868.

---

(2) Der Candidat der Theologie Albrecht aus Schwerin ist zum Conrector an der Stadtschule in Boizenburg ernannt worden.

Schwerin am 12ten Mai 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stabsarzt **Dr.** Piper des Grenadier-Regiments, sowie den Stabsärzten **Dr.** Bauermeister und **Dr.** Richter des Füsilier-Regiments den Rang als Hauptmann zu ertheilen geruht.

Schwerin am 13ten Mai 1868.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Mai 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Organisation der Militair-Ersatz-Behörden nach den Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März d. J. vollendet ist, werden nunmehr die im §. 39 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5ten September 1867 — Regierungs-Blatt 1868, No. 4 — in Bezug genommenen Bestimmungen

über die Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse

hieneben in der Anlage

A.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die betreffenden Gesuche im hiesigen Großherzogthume bei den Ortsbehörden anzubringen sind, und daß

2) die in diesen Bestimmungen den Landräthen, beziehungsweise den oberen Provinzial-Behörden und den Ressort-Ministerien zugewiesenen Functionen hier von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen, beziehungsweise den Ersatz-Behörden dritter und vierter Instanz — vgl. §. 15 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund — — ausgeübt werden.

Schwerin am 20sten Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Anlage A.

Bestimmungen
über
Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

§. 1.

Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

§. 2.

Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2) Wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur und der National-Oeconomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 3.

In den im §. 2 angegebenen Fällen darf

a. ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,

b. ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr

zurückgestellt werden.

In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maaßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 5.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reclamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Classifications-Termin hinter die letzte Dienstalters-Classe der Reserve zurückgestellt und haben demnächst, event. wie alle übrigen Mannschaften, ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungs-Termine dringende

Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Classifications-Termine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission verfügt werden.

§. 6.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

§. 9.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter 2c. bekannt gemacht.

§. 10.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,
b. der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Departements-Ersatz-Commission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 11.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reclamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien, erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Classifications-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12.

Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug.

---

(2) Die nachstehenden Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1.

Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
4) die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
5) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Special-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2.

Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten, resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden

Staates (Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets,*) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Correspondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landes-Casse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als »Bundes-Dienstsache«, »Militaria«, »Staats-Dienstsache«, Königliche Dienstsache«, »Großherzogliche Dienstsache« u. s. w. versehen sind.

Die von Allerhöchsten, resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Schwerin am 18ten Mai 1868.

Telegraphen-Direction.
Viechelmann.

---

(3) Ein dem Ackerbürger Hoffmeister zu Parchim gehöriges Pferd ist vom Rotz befallen und getödtet; die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 14ten Mai 1868.

III. Ab-

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen dritten Hypothekenbewahrer, Amtsverwalter a. D. Kundt hieselbst, zum zweiten Hypothekenbewahrer bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen hieselbst zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 7ten Mai 1868.

---

(2) Der bisherige Rector J. H. H. Rehwoldt zu Ludwigslust ist am Sonntage Jubilate, den 3ten d. M., nach voraufgegangener Solitair-Präsentation und kirchenordnungsmäßiger Ordination, als Pastor an der Kirche und Gemeinde zu Tarnow, Präpositur Bützow, introducirt worden.

Schwerin am 9ten Mai 1868.

---

(3) Der charakterisirte Baumeister H. Lütkens, bisher zu Ludwigslust, ist auf Ostern d. J. zum wirklichen Baumeister Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 9ten Mai 1868.

---

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Dr. jur. Adolph Ludwig Anton Friedrich Martini hieselbst die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 9ten Mai 1868.

---

(5) Der Bauconducteur C. Voß, bisher hieselbst, ist auf Ostern d. J. zum Districts-Baumeister für den Lübzer Bau-District Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten Mai 1868.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostmeister Carl Schnell in Plau die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. ge-

stiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift »Dem redlichen Manne und guten Bürger« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 13ten Mai 1868.

---

(7) Nachdem der Großherzogliche Vice-Consul zu Cronstadt W. Lüders zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes ernannt worden, ist derselbe seiner bisherigen Dienstpflichten enthoben worden.

Schwerin am 16ten Mai 1868.

---

(8) Der Amts-Auditor Wilhelm Röver zu Neustadt ist an das Amt Tollenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin am 16ten Mai 1868.

---

(9) Nachdem von Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes der früher Königlich Preußische Consul Dr. von Bojanowski zum Bundes-Consul für Moskau ernannt ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, Allerhöchst Ihren dortigen Consul Wilhelm Krumbügel seines Amtes zu entlassen.

Schwerin am 18ten Mai 1868.

---

(10) Nachdem der Großherzogliche Consul zu Friedrichshafen in Dänemark, Commerzienrath J. P. Kall, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes zum Bundes-Consul ernannt worden, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, denselben seiner Dienstpflichten als Mecklenburgischer Consul zu entbinden.

Schwerin am 18ten Mai 1868.

---

(11) Der Amts-Auditor, Advocat Richard Wex hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 19ten Mai 1868.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. Junius 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern.

II. Abtheilung. (1) Weitere Bekanntmachung in Betreff des Verbots der Wegnahme von Steinen am Ostsee-Ufer der Feldmarken Tarnewitz und Boltenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die mit der Vermessung der Brennerei- und Brauereigeräthe beauftragten Steuerbeamten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Förderung der Errichtung kleiner ländlicher Besitzstellen in den ritterschaftlichen Gütern finden Wir Uns veranlaßt, die Patent-Verordnung vom 6ten Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, und verordnen daher, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch das Nachstehende:

§. 1.

Die sub No. 1 der Verordnung vom 6ten Februar 1827 enthaltenen, die Hingabe von Gutsgrundstücken in Erbzinspacht beschränkenden Bestimmungen sollen insoweit keine Anwendung finden, daß es künftig gestattet sein soll, bis zu zwei Procent des Guts-Areals auch in Gütern von zwei oder weniger Hufen Gutsgrundstücke zur Errichtung von Erbzinsstellen wegzugeben.

§. 2.

Die Vorschriften sub No. 3 der Verordnung vom 6ten Februar 1827 werden hierdurch aufgehoben und treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen:

1) Für die volle Rechtsbeständigkeit der Errichtung von Erbzinsstellen in Gemäßheit der Vorschriften sub 1 der Verordnung vom 6ten Februar 1827 soll bei Lehngütern der lehnsherrliche Consens, außer in dem Falle, wenn das Gut zum Heimfall steht, nicht weiter erforderlich sein, und es des agnatischen Consenses überall nicht bedürfen. Jedoch soll allemal dasjenige, was an Kaufgeld, an Erbstandsgeld oder unter irgend einem anderen ähnlichen Titel für die Hingabe eines Grundstückes in Erbpacht an den Lehnsbesitzer erlegt wird, für den ersten Vererbungsfall als Lehnsvermögen angesehen werden, sofern damit nicht etwa Lehnschulden abgetragen worden.
2) Wegen der creditorischen Rechte bei der Errichtung solcher Erbzinsstellen soll es in allen Fällen bei den in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen des §. 8 der revidirten ritterschaftlichen Hypotheken-Ordnung vom 18ten October 1848 das Bewenden behalten. Es sind daher neu entstehende Erbpachtverhältnisse dieser Art nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung der betreffenden Contracte — vergl. §. 5 — in Gemäßheit des §. 3 jener Hypotheken-Ordnung in die Gutsbeschreibung aufzunehmen, und erhalten solche Einträge, welche von Amtswegen durch das competente Ministerium zu veranlassen sind, nur durch die Zustimmung der bereits auf die Folien intabulirten Gläubiger ihren völlig gesicherten Rechtsbestand; wogegen sie für die später auf die Folien eingetragenen Gläubiger, auch ohne deren Zustimmung, von völliger Rechtsgültigkeit sind.

   Die Inhaber früher intabulirter Schuldforderungen, deren Zustimmung nicht eingeholt worden, brauchen im Falle einer zwangsweisen Veräußerung des Gutes eine solche Einzeichnung nicht anzuerkennen, wenn nicht actenmäßig vorliegt, daß dieselbe in Bezug auf ihre Befriedigung ohne alles Interesse ist.

Allemal bleibt dem Berechtigten aus der Einzeichnung in die Gutsbeschreibung unbenommen, durch Abfindung des widersprechenden Gläubigers an dessen Stelle zu treten.

§. 3.

Die Errichtung von Erbzinsstellen in Fideicommißgütern in Gemäßheit der Verordnung vom 6ten Februar 1827 und der gegenwärtigen Verordnung ist, wenn sie durch die Stiftungsacte speciell untersagt ist, schlechthin ausgeschlossen, hiervon abgesehen aber unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von Unserem Justiz-Ministerium, nach vorgängigem Erachten der Fideicommißbehörde, genehmigt wird.

Diese Genehmigung soll dadurch bedingt sein, daß die aus den Erlegnissen für die Errichtung von Erbzinsstellen gewonnenen Capitalien, falls nicht die betreffenden Fideicommißstiftungen bereits Bestimmungen darüber enthalten, als ein Fonds belegt werden, von welchem der Zinsgenuß dem Fideicommißbesitzer zusteht.

Die Ausführung dieser Vorschrift wird in jedem einzelnen Falle von der Fideicommißbehörde überwacht.

§. 4.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen sub No. 2, 4 und 5 der Verordnung vom 6ten Februar 1827 das Bewenden, doch kann den Erbzinsstellen ein fester oder verhältnißmäßig bestimmter Beitrag nicht bloß zu den Steuern und Abgaben, sondern auch zu den Kosten der Jurisdiction, zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben vertragsweise auferlegt werden, ohne daß dadurch an der verfassungsmäßigen Verhaftung des Gutes etwas geändert wird.

§. 5.

Gutsbesitzer, welche auf Grund der Verordnung vom 6ten Februar 1827, resp. dieser Verordnung Erbzinsstellen errichten wollen, haben von der beabsichtigten Einrichtung vor deren Ausführung Unserem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen.

Eine commissarische Vermittelung zur Regulirung der Verhältnisse soll nur auf Antrag des betreffenden Gutsbesitzers eintreten, es bedürfen aber die vereinbarten Contracte allemal Unserer landesherrlichen Bestätigung.

Für die zulässig befundene Bestätigung solcher Contracte sollen außer der gewöhnlichen Rescriptsgebühr besondere Gebühren nicht erhoben werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Mai 1868.

Friedrich Franz.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6ten Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29sten v. M. wird auf Antrag des Domanial-Amts Grevesmühlen hierdurch weiter bei Strafe verboten, von den zum Uferschutz der Domanial-Feldmarken Tarnewitz und Boltenhagen dienenden, dort am Ostseestrande bis hundert Ruthen in die See hinein liegenden Steinen irgend welche zu entfernen.

Schwerin am 18ten Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

(2) Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11ten Mai d. J. schon jetzt freigelassene Vermessung der Brennerei- und Braugeräthe für den Zweck der demnächstigen Erhebung der Branntwein-, resp. Braumalz-Steuer ist

dem Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleur Wilsky,
dem Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleur Ulrich,
dem Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleur Thaemel,
dem Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleur Ackermann

von Seiten des unterzeichneten Finanz-Ministeriums übertragen worden, und wird solches hierdurch zur Kenntniß der interessirenden Brennerei- und Brauerei-Besitzer gebracht.

Schwerin am 2ten Junius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes zu Bundes-Consuln ernannt worden sind:

der Königlich Preußische Legationsrath Theremin für Aegypten, mit dem Wohnsitze in Alexandrien,
der bisherige Königlich Preußische Consul Dr. Blau für Bosnien, mit dem Wohnsitze in Serajewo,
der bisherige Königlich Preußische Consul Weber für Beirut,
der Königlich Preußische Legationsrath Freiherr von Bülow für Smyrna,
der bisherige Königlich Preußische Consul von Brandt für Japan, mit dem Wohnsitze in Jokuhama,

wird solches für die hiesigen Lande hiermit bekannt gemacht.

Schwerin am 18ten Mai 1868.

---

(2) Bei der Landes-Vermessungs-Commission hieselbst ist der bisherige Sergeant Heinrich Schlosser als ständiger Hülfsarbeiter angestellt worden.

Schwerin am 18ten Mai 1868.

---

(3) Der Amts-Mitarbeiter von Sprewitz, bisher zu Wittenburg, ist an das Amt Warin versetzt worden.

Schwerin am 20sten Mai 1868.

---

(4) Die Baubeflissenen Adolph Oppermann aus Eichhof und Hans Tischbein von hier haben das theoretische Examen vor der Großherzoglichen Bau-Prüfungs-Commission bestanden.

Schwerin am 23sten Mai 1868.

---

(5) Nachdem der Großherzogliche Consul C. J. A. Klöbe zu Syra zum Consul des Norddeutschen Bundes ernannt worden, ist derselbe seiner bisherigen Dienstpflichten als Mecklenburgischer Consul enthoben.

Schwerin am 27sten Mai 1868.

---

(6) Der bisherige zweite Prediger C. F. L. Metterhausen in Wittenburg ist am Sonntage Rogate, den 17ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger zu Kritzkow und Weitendorf erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 27sten Mai 1868.

---

(7) Der bisherige Pfarr-Vicar für Gorschendorf, W. L. F. Neumann zu Neukalen, ist am Sonntage Exaudi, den 24sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Prediger in Bössow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 28sten Mai 1868.

---

(8) Bei der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn sind der bisherige erste Registratur-Gehülfe und Buchhalter Müller zu Malchin zum Registrator, der bisherige zweite Registratur- und Buchhalterei-Gehülfe Arfert daselbst zum Buchhalter, und der bisherige Diätar Voß daselbst zum Copiisten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 29sten Mai 1868.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Graf Andreas Gottlieb Carl Ernst von Bernstorff auf Groß-Hundorf wegen des von ihm angekauften Lehnguts Alt-Steinhorst, Amts Ribnitz, am 12ten v. M.,

der Gehöftsbesitzer Carl Theodor Schnurstein zu Wendisch-Priborn, als erwählter Lehnträger für das Lehngut Wendisch-Priborn, Amts Lübz, wegen dieses Gutes am 15ten v. M., und

der Johann Joachim Friedrich Sühr wegen des von seinem Vater, dem Joachim Heinrich August Sühr, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Bössow-Westhof, Amts Grevesmühlen, am 29sten v. M.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. Junius 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

II. Abtheilung.

(1) Die durch Bundes-Verordnung vom 7ten November v. J. — Bundes-Gesetzblatt 1867, No. 10 — für das ganze Bundesgebiet eingeführten Preußischen Bestimmungen über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, nämlich

1) das Edict über die Natural-Fourage- und Brod-Lieferung vom 30sten October 1810,
2) ein Extract aus dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13ten Mai 1858

werden hieneben in den Anlagen

A. und B.

ihrem Wortlaute nach bekannt gemacht.

Was die Erstattung der Vergütung für an durchmarschirende ꝛc. Truppen gelieferte und nicht sofort bezahlte Fourage u. s. w. anbetrifft, so haben die Ortsbehörden über solche Lieferungen allemal Liquidationen nach den in den Anlagen

C. und D.

enthaltenen Formularen anzufertigen, unter den Liquidationen, sofern nicht feststehende Sätze zum Grunde zu legen sind, die zur Zeit der Lieferung geltenden Marktpreise des betreffenden Orts, bez. wenn an diesem keine Marktpreise notirt werden können, die Marktpreise des nächstgelegenen Marktorts zu attestiren und sodann diese Liquidationen in triplo, unter Beifügung der von den Empfängern der Lieferung zu ertheilenden Quittungen, an das Ministerium des Innern einzureichen, welches die Zahlungen quartaliter veranlassen wird.

Schwerin am 28sten Mai 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Buchka. Wetzell.

Anlage A.

Edict

über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brod-Lieferung.

Vom 30sten October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edicts vom 27sten October über die künftige Finanz-Verwaltung setzen Wir fest:

1) Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militairs mit Brod hört vom 1sten Januar 1811 auf.
2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Contracte, und erst wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft.
3) Die Bezahlung erfolgt nach den contractmäßigen Preisen aus den Staats-Cassen.
4) Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1sten Januar 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig oder die Ablieferungen schon geschehen sein sollten, so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martini-Marktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.
5) Sollte bei eiligen Märschen des Militairs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben Unsere in der Nähe wohnende Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern.

Signatum Berlin, den 30sten October 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Anlage B.

Auszug

aus

dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden

vom 13ten Mai 1858.

---

§. 23.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

¼ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —
Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und
das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§. 24.

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion, resp. dem Brodgelde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann, wie im Cantonnement ꝛc., 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder vom Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§. 25.

§. 25.

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Commando-, resp. Cantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a. von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison, resp. dem Commando- oder Cantonnementsort zurückkehrt;
b. bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Cantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison-, resp. Cantonnements-Verpflegung gewährt werden.

§. 30.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

§. 32.

Die Vergütigung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben, und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung Quittung geleistet.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§. 33.

Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

§. 77.

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt (§. 80), die

schwere Ration	10½ Pfd. Hafer,	3 Pfd. Heu,	3½ Pfd. Stroh,
mittlere =	9¾ = =	3 = =	3½ = =
leichte =	9 = =	3 = =	3½ = =

Geschieht die Verabreichung durch die Gemeinden (§. 81), so kann die Haferration in Maaß gewährt werden, und zwar

die schwere zu 3½ Metzen,
die mittlere = 3¼ =
die leichte = 3 =

Die Marschration wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt.

§. 80.

Die Rationen werden durch Königliche Magazinverwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

§. 81.

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edicte vom 30sten October 1810, ad 5 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Die gelieferte Fourage wird mit den Martini- oder currenten Marktpreisen vergütet, diese Vergütigung aber nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden besonders zur Liquidation gebracht.

§. 82.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes (resp. der betreffenden vorgesetzten Civilbehörde) außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle (§. 80) holen.

Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht zur Stelle, gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Commandoführer auszustellenden Vorspann-Quittung bei der Intendantur liquidirt.

§. 164.

Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

Anlage C.

Liquidation

der Ortschaft Y.

über

an . . . . . Truppen

gelieferte Fourage

pro I. Quartal 1868.

№	Der Beläge Monat.	Tag.	Truppentheil.	Des Quittungs-Ausstellers Charge.	Namen.	Empfangs-Zeit von	bis	Es sind ver- Ra- à 9¾ 3 3½	8 5 7	9 3 3½	(heißt (heißt (heißt
			Januar.								
1.	Januar	7.	2. Escad. Br. Ulan.-Rgt.	Rittmeister	X.	7	8	300			
2.	"	31.	2. B. 1. Rh. Inf.-R. Nr. 25 u. s. w.	Oberstlieut.	Y.	1	31		217		
3.											
4.											
			Februar.								
5.	Februar	3.	reit. Abth. 9. Art.-Reg.	Sec.-Lieut.	Z.	1	3			100	
6.	"	28.	2. Bat. 1. Rh. Inf.-Reg.	Oberstlieut.	Y.	1	28		196		
7.											
8.											
			März.								
				Summa	Summar	um		300	413	100	

Abreichtionen	Diese betragen										Geld-Betrag in Preußischem Courant.					
	Hafer		Heu		Stroh		Hafer		Heu		Stroh		Einheits-Preis pro Centner			Im Ganzen		
	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	29	25	9	—	10	50												
	17	36	10	85	15	19												
							46	61					2	10	—	124	8	10
									19	58			1	15	—	30	1	6
											25	69	1	—	—	25	20	8
	9	—	3	—	3	50												
	15	68	9	80	13	72												
							24	68					2	15	—	61	4	—
									12	80			1	10	—	17	2	—
											17	22	—	25	—	14	10	6
							71	29	32	65	42	91				272	17	6

Unterschrift.

Vermerk. Wenn in den verschiedenen Monaten gleiche Preise der Verzum Ansatz kommen, ist eine monatsweise Trennung abreichungen nicht erforderlich.

Anlage D.

Liquidation

der Ortschaft . . . . . .

über

im Monat . . . . . 18 . .

bewirkte directe Verpflegung

von . . . . . .

Der Beläge			Truppentheil.	Des	
№	Monat.	Tag.		Quittungs-Charge.	Ausstellers Namen.

Empfangs-zeit		Es sind verabreicht Verpflegungsportionen		Geldbetrag in		Bemerkungen.
von	bis	mit Brod.	ohne Brod.	Mecklenb. Courant Thlr. ßl. Pf.	Preußisch Courant Thlr. Sgr. Pf.	

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Junius 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Publicandum, betreffend die Declaration der Bestimmung im §. 2 sub 3 der Anlage I. der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte vom 23. Junius 1866.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Füllen- und Starken-Marks in Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf den Antrag der Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow und im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit wird die Bestimmung der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte vom 23sten Junius 1866, Anlage I., §. 2, sub 3, wonach die Bedachung mit Pappe an die Bedingung geknüpft ist, daß die

Steigung des Daches nicht mehr als ein Sechstel der Breite zur Dachfläche betrage, hierdurch dahin declarirt,

daß bei einer Bedachung mit Pappe die Steigung des Daches nicht mehr als zwei Zoll auf den laufenden horizontalen Fuß betragen darf — — —

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 26sten Mai 1868.

Friedrich Franz.

Wetzell.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Freitag, den 14ten August d. J.,

zu Güstrow ein allgemeiner Füllen- und Starken-Markt wird abgehalten werden.

Schwerin am 4ten Junius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Die Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm werden

am 1sten Julius d. J.

für die Dauer der diesjährigen Badesaison dem allgemeinen telegraphischen Verkehr wieder eröffnet.

Schwerin am 3ten Junius 1868.

Telegraphen-Direction.

Viechelmann.

III. Abtheilung.

(1) Der Präpositus, Kirchenrath Fromm zu Parkentin ist, auf sein Ansuchen, aus dem Amt des Präpositus für den Schwaaner Cirkel in Gnaden entlassen und der Präpositus Priester in Buchholz wieder zum Präpositus dieses Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 2ten Junius 1868.

---

(2) Dem Amts-Auditor Jatzow zu Grabow ist das volle beamtliche Votum verliehen;

die Advocaten Fr. Martens aus Gadebusch, Adolph Grupe, Hugo Busch aus Rostock und der Rechts-Candidat Barthold von Bassewitz aus Mummendorf sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei dem Amte Warin, dem Amte Buckow, dem Amte Toitenwinkel zu Rostock und dem Amte Neustadt Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 4ten Junius 1868.

---

(3) Nachdem der Großherzogliche General-Consul von Lutteroth in Triest zum General-Consul, die Großherzoglichen Consuln Hasselquist in Calmar, Reinhardt in Christianssand, und G. A. Lübbers zu Santander in Spanien zu Consuln, und die Großherzoglichen Vice-Consuln Covacevicz in Mariapol und Salatich in Kertsch zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes ernannt worden, sind dieselben ihrer bisherigen Dienstpflichten enthoben.

Schwerin am 10ten Junius 1868.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Lehnserben des am 17ten October 1867 verstorbenen Wilhelm Carl Alexander von Oertzen auf Briggow den Lehneid wegen des auf sie vererbten Lehnguts Briggow, Amts Stavenhagen, am 29sten v. M. abgeleistet.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Junius 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die den Schiffen des Norddeutschen Bundes zugestandene Küstenschifffahrt zwischen den Häfen von Island, sowie zwischen den Häfen dieser Insel und dem eigentlichen Königreiche Dänemark mit Einschluß der Faröer-Inseln. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm während der diesjährigen Badesaison. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Alt-Steinhorst.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht, daß im Februar d. J. zu Kopenhagen Declarationen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes und des Königlich Dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht sind, durch welche eine wechselseitige Zulassung der beiderseitigen Schiffe zur Küstenschifffahrt, wiewohl, soviel die Königlich Dänischen Staaten betrifft, mit Ausschluß der Colonien, worunter auch Island, die Faröer-Inseln und Grönland begriffen sein sollten, vom 1sten April 1868 an vereinbart wurde.

Diese Vereinbarung stimmte nach ihrem Inhalte mit dem schon am 15ten September 1867 in Wirksamkeit getretenen, in Form ausgetauschter Ministerial-

Erklärungen zwischen Mecklenburg-Schwerin und Dänemark zu Stande gekommenen Uebereinkommen (vergl. No. 52 des Reg.-Blatts 1867) vollständig überein.

Nunmehr aber hat die Königlich Dänische Regierung, durch ein Gesetz vom 17ten April d. J. dazu ermächtigt, dem Bundeskanzler gegenüber sich erboten, den Schiffen des Norddeutschen Bundes das Recht der Küstenschifffahrt auch zwischen den Häfen von Island, sowie zwischen den Häfen dieser Insel und dem eigentlichen Königreiche mit Einschluß der Faröer-Inseln zuzugestehen, wiewohl unter der Bedingung, daß alle für diesen Verkehr bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden, und ist, laut hier eingegangener Mittheilung des Bundeskanzler-Amtes, der Gesandte des Norddeutschen Bundes in Kopenhagen angewiesen worden, dieses Anerbieten in zustimmender Weise zu beantworten.

Schwerin am 16ten Junius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Während der Badesaison des gegenwärtigen Jahres wird zwischen Doberan und Heiligendamm nachstehende Postverbindung unterhalten werden:

Vom 15ten Junius bis 30sten Junius incl.
eine tägliche Personenpost
aus Doberan: 11 Uhr Vormittags,
aus Heiligendamm: 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Vom 1sten Julius bis 14ten September incl.
täglich eine Botenpost und zwei Personenposten, und zwar

die Botenpost
aus Doberan: 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
aus Heiligendamm: 6 Uhr 45 Minuten Vormittags;

die erste Personenpost
aus Doberan: 11 Uhr Vormittags,
aus Heiligendamm: 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags;

die zweite Personenpost
aus Doberan: 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
aus Heiligendamm: 8 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Vom 15ten September bis 30sten September incl.
eine tägliche Personenpost
aus Doberan: 11 Uhr Vormittags,
aus Heiligendamm: 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Das Personengeld beträgt 8 Schillinge für die ganze Tour und jede Person.

Beichaisen werden bei diesen Personenposten, zu denen sechssitzige Wagen zur Verwendung kommen, nicht gestellt.

Schwerin am 13ten Junius 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Alt-Steinhorst, Amts Ribnitz, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unterm heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut niedergelegt.

Schwerin am 3ten Junius 1868.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor Wex hieselbst ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 3ten Junius 1868.

---

(2) Die Großherzoglichen Consuln Hirschfeld in Cette und Schencking in Toulon sind zu Consuln, der Consul E. Liais in Cherbourg aber zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes ernannt und in Folge dessen ihrer bisherigen Dienstpflichten enthoben worden.

Schwerin am 10ten Junius 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Major von Boddien des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17, wegen constatirter Invalidität, den erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen;

den Second-Lieutenant von Cleve des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18 zum Premier-Lieutenant beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 zu ernennen;

dem Assistenzarzt Dr. Busch des Grenadier-Regiments Nr. 89, sowie

dem Assistenzarzt Dr. Kopseel des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 den Rang als Premier-Lieutenant beizulegen; auch

den Titular-Lazareth-Inspector Winter hieselbst zum wirklichen Lazareth-Inspector beim Garnison-Lazareth in Rostock zu ernennen.

Schwerin am 15ten Junius 1868.

---

(4) Nachdem der Gutsbesitzer Rudolph von Pressentin auf Windebrack sein Miteigenthumsrecht an dem Lehngute Prestin c. p. Wilhelmshof und Sparower Mühle, Amts Sternberg, an seine Brüder, den Oberstlieutenant a. D. Bernhard von Pressentin, den Oberstlieutenant z. D. Carl von Pressentin hieselbst und den Rittmeister Eduard von Pressentin zu Belgard abgetreten hat, sind letztere als die gegenwärtigen Eigenthümer des Gutes Prestin c. p. anerkannt worden.

Schwerin am 15ten Junius 1868.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Christian Brockmann wegen des von ihm angekauften Lehnkrug-Gehöfts Nr. 25 in Marnitz, und der Wilhelm Stüwe wegen des von ihm angekauften Lehngehöfts Nr. 26 in Marnitz am 29sten v. M.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. Junius 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Bescheinigungen über die Zurückstellung der jungen Seeleute, welche die Steuermanns-Prüfung bestehen werden. (2) Publicandum, betreffend die Aushändigung der Ausmusterungs- ꝛc. Scheine an die Militairpflichtigen der vorigjährigen Altersclasse (3) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Antonii 1869 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien (4) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen während der Badesaison. (5) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen während der Badesaison. (6) Bekanntmachung, betreffend die Empfehlung der Druckschrift „Die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde ꝛc." (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Damerow und Schwiesow. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen zu Bellahn. (9) und (10) Bekanntmachungen in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch die Vorschrift im §. 44, Nr. 5, Absatz 4 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März d. J., nach welcher

> junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Carrière widmen wollen und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Be-

scheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden, sogleich bis zum 1sten April des Kalenderjahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen sind,

mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die bezüglichen Bescheinigungen vom unterzeichneten Ministerium ausgestellt werden, und den auf Ertheilung derselben gerichteten Anträgen allemal der Geburtsschein, ein obrigkeitliches Führungszeugniß, sowie Atteste über die Fahrzeit und die genossene Schulbildung der Betreffenden beizulegen sind.

Schwerin am 18ten Junius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Wenn es zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gelangt ist, daß mehrere der bisherigen Auslooſungs-Bezirksbehörden es bis dahin versäumt haben, den Militairpflichtigen der vorigjährigen Altersclasse, welche ausgemustert, zurückgestellt oder zur Disposition geblieben sind, die Ausmusterungs- und resp. die Looſungs- und Gestellungsscheine auszuhändigen, so werden diese Behörden und resp. diejenigen Behörden, an welche die Acten u. ſ. w. der Auslooſungsbehörden nach §. 4, Nr. 14 der Verordnung vom 7ten Mai d. J., betreffend das Militair-Ersatzwesen, mit dem 1sten Julius d. J. übergehen, hierdurch angewiesen, den betreffenden Militairpflichtigen diese Scheine ehebaldigst auszuhändigen, damit die sonst leicht vorkommenden Verwirrungen vermieden und die gedachten Individuen in den Stand gesetzt werden, sich über ihr Militair-Verhältniß zu legitimiren.

Den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen bleibt es überlassen, in Fällen, wo solche Militairpflichtige sich bei der gegenwärtigen Musterung ohne den bezüglichen Ausweis gestellen, sofort die nöthigen Mittheilungen von den gedachten Behörden zu erwirken.

Schwerin am 24sten Junius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Bei heute erfolgter Auslooſung der in Termino Antonii 1869 abzutragenden Reluitions-Caſſe-Schulden — deren Abminderung dann circa 40,800 Thaler Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 313. 416. 835. 1016. 1135. 1203. 1672. 2012. 2223. 2248 und 3007;
Lit. B. Num. 57. 379. 514. 565. 932 und 1424;
Lit. C. Num. 3. 185. 226. 232. 397 und 410;
Lit. D. Num. 197 und 456;
Lit. E. Num. 465. 484. 611. 766 und 786;
Lit. F. Num. 202. 357. 386 und 1112;
Lit. G. Num. 588;
Lit. H. Num. 94. 172. 235. 290. 312. 321. 352. 478 und 636.

Mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1869 zu gewärtigen und abzufordern. Es müſſen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verſchreibungen dieſe vier Wochen vor ſolchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commiſſair Peitzner hieſelbſt rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einſenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieſelben mit allen nicht zahlfälligen Coupons, ſowie den Talons an den genannten Vorſtand der Großherzoglichen Reluitions-Caſſe abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entſtehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerkſam gemacht, daß

pro Antonii 1865 die Obligation Lit. A. Num. 670,
pro Antonii 1868 die Obligation Lit. B. Num. 1214 und Lit. D. Num. 394

ausgelooſet iſt, daß dieſe Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher zinſenlos deponirt ſtehen.

Schwerin am 25ſten Junius 1868.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Reluitions-Commiſſion verordnete Präſident und Commiſſarien.

T. v. Levetzow. A. v. Bernſtorff. F. v. Stralendorff.
H. Graf v. Baſſewitz. E. v. Koppelow.

(4) Vom 1sten Julius d. J. an wird während der Badesaison die Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt und demnach die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen in nachstehender Weise unterhalten werden:

Aus Wismar: täglich 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Bahnzuges von Rostock (mittelst der Wismar-Lübecker 2ten Personenpost);
durch Grevesmühlen: 6 Uhr 30 Min. bis 7 Uhr Nachmittags;
durch Klütz: 8 Uhr 45 Min. bis 8 Uhr 55 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: 9 Uhr 25 Min. Nachmittags.
Aus Boltenhagen: täglich 12 Uhr 5 Min. Nachmittags;
durch Klütz: 12 Uhr 35 Min. bis 12 Uhr 45 Min. Nachmittags;
durch Grevesmühlen: 2 Uhr 30 Min. bis 3 Uhr 20 Min. Nachmittags (von Grevesmühlen mittelst der Lübeck-Wismarschen 1sten Personenpost);
in Wismar: 5 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Die Entfernung beträgt:

von Wismar nach Grevesmühlen $2\frac{3}{4}$ Meilen,
von Wismar nach Klütz $4\frac{1}{2}$ =
von Wismar nach Boltenhagen 5 =

Schwerin am 24sten Junius 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Vom 1sten Julius d. J. an wird während der Badesaison die Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:

Aus Dassow: täglich 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der 1sten Personenpost von Lübeck;
durch Klütz: 4 Uhr 30 Min. bis 4 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: 5 Uhr 5 Min. Nachmittags.
Aus Boltenhagen: täglich 7 Uhr 25 Min. Vormittags;

durch Klütz: 7 Uhr 55 Min. bis 8 Uhr Vormittags;
in Dassow: 10 Uhr 30 Min. Vormittags, zum Anschluß an die erste Personenpost nach Lübeck.

Die Entfernung von Dassow nach Boltenhagen beträgt 2½ Meilen.

Schwerin am 24sten Junius 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Das Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, die kürzlich in Berlin bei E. S. Mittler und Sohn (Kochstraße 69) erschienene Druckschrift

»Die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde. »Für das Publicum zusammengestellt auf Veranlassung des Königlich »Preußischen Kriegs-Ministeriums«

als ein zweckmäßiges Hülfsmittel, um den bezeichneten Gegenstand näher kennen zu lernen, dem Mecklenburgischen Publicum hierdurch zu empfehlen.

Schwerin am 23sten Junius 1868.

---

(7) Unter den Schafen zu Damerow bei Plau und auf der Martensschen Erbpachthufe zu Schwiesow bei Güstrow sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 19ten Junius 1868.

---

(8) In Bellahn, Amts Wittenburg, ist der Milzbrand unter den Schweinen ausgebrochen und in Folge dessen die einstweilige Absperrung dieser Ortschaft gegen die Ein- und Ausführung von Schweinen angeordnet.

Schwerin am 22sten Junius 1868.

---

(9) Ein von dem Viehhändler und Pferdeschlachter Schlaack zu Teterow erhandeltes Pferd des Victualienhändlers Reebs daselbst ist vom Rotz befallen und getödtet; die gesetzlichen Sicherungsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 22sten Junius 1868.

---

(10) Am 30sten v. M. ist auf dem Markte zu Wismar von dem Pferdehändler Roßmann aus Güstrow ein Pferd an den Roßschlachter Kornberg zu Wismar verkauft, welches alsbald als rotzig erkrankt und getödtet ist. Der Roßschlachter Kornberg hat in Folge dessen die fünf anderen Pferde, welche in seinem Stalle gestanden, tödten und den Stall vorschriftsmäßig reinigen lassen. Inzwischen sind von den Pferden des Pferdehändlers Roßmann, über welche sofort die gesetzliche Absperrung angeordnet ist, bereits zwei vom Rotz befallen und gleichfalls getödtet. In wessen Besitz das erstgetödtete Pferd, welches der ꝛc. Roßmann am 12ten v. M. auf dem Parchimschen Markt erhandelt hat, vor dieser Zeit gewesen ist, hat sich nicht mit Sicherheit ermitteln lassen; einstweilen sind jedoch die Pferde des Ackerbürgers und Pferdehändlers Ziemer in Neustadt und des Büdners Evers zu Wesselsdorf für rotzverdächtig erklärt.

Schwerin am 26sten Junius 1868.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Amtsprotokollist Carl Goldberg zu Neustadt ist zum 1sten Julius d. J. zum Canzlisten bei Ihrer Königlichen Hoheit der künftigen Frau Großherzogin Marie Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 18ten Junius 1868.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant a. D. von Klein den Charakter als Hauptmann zu ertheilen geruht.

Schwerin am 19ten Junius 1868.

---

(3) Der Amts-Auditor, Advocat Franz Sachse hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 23sten Junius 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, bei der Justiz-Canzlei hieselbst, nach dem erfolgten Ableben des Canzlei-Secretairs Hofraths Francke, den bisherigen ersten Canzlei-Registrator Hofrath zur Nedden zum wirklichen Canzlei-Secretair, und den Advocaten Adolph Friedrich Justus Schweden hieselbst zum ersten Canzlei-Registrator zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 26sten Junius 1868.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Testaments-Erben des am 22sten Februar 1866 verstorbenen Gutsbesitzers Carl Drühl auf Werder den Homagialeid wegen des auf sie übergegangenen Allodialguts Werder, Amts Plau, am 17ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 41 wird ausgegeben:

Bekanntmachung eines Nachtrags zu dem revidirten Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow von 1866.

Bekanntmachung.

Nachdem die General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 17. März d. J. nachstehende Beschlüsse gefaßt, und solche respective unterm 15. April und 26. Mai d. J. die Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Allerhöchste landesherrliche Bestätigungen gefunden, bringen wir dieselben nunmehr durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß.

1) **ad §. 1.** ist hinzugesetzt am Schluß:
„aber nicht über den wirklichen Werth hinaus."

2) **ad §. 6.** Die Bestimmung:
die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch simple Mehrheit der Stimmen
fällt weg, und dafür heißt es:
„Alle Beschlüsse der General-Versammlung mit Ausnahme der Kündigung §. 17. in fine werden durch absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt, und erfordert ebenfalls die Gültigkeit einer Wahl von Beamten die absolute Mehrheit.
Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung dieses Resultat nicht, so kommen die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die mehrsten Stimmen erhalten, und bei einer Parität entscheidet das Loos, welches einer der Hauptdirectoren zieht."

3) **ad §. 14.** Die Worte initio dieses Paragraphen:
welcher von den Mitgliedern aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt wird,
werden gestrichen und dafür bestimmt:
„welcher mit seinen Substituten auf Vorschlag von 5 Mitgliedern aus dem District Seitens des Directorii, von denen 3 zu Districts-Directoren qualificirt sein müssen, durch absolute Majorität gewählt wird."

4) **ad §. 17.** Der letzte Satz ist dahin bestimmt:

„Die Kündigung des Syndicus, Secretairs und Calculators kann nur auf Beschluß von ¾ gegen ¼ Stimmen in der General-Versammlung erfolgen."

5) **ad §. 40.** Zu Absatz 3. ist bestimmt:

„daß die Scala bei Heu, Klee und Lupinen überall nicht zur Anwendung kommt,"

und fallen mithin die darauf bezüglichen Bestimmungen fort

6) **ad §. 41.** ist bestimmt:

„Heu-, Klee- und Lupinen-Miethen dürfen nur bis zu 40 vierspännigen Fudern à 1000 Cubikfuß zusammengesetzt werden und müssen 200 Fuß von einander und von Gebäuden entfernt stehen."

7) **ad §. 46. c.** ist bestimmt:

„Miethen jeder Art, die durch Selbstentzündung in Brand gerathen, werden nicht entschädigt."

8) **ad §. 49. I., 4. und II., 5.** Dieser Receptionsmodus durch bloße Versicherung der Richtigkeit „an Eidesstatt" fällt fort und wird bestimmt:

„Mitglieder, welche über 10 mille versichert sind, haben das Recht zu Nachträgen mit der unter denselben „an Eidesstatt" gegebenen Versicherung der Richtigkeit ihrem Inhalte und dem Werthe nach."

9) **ad §. 51. 7.** ist hinzugefügt:

„jedoch mit Ausnahme der Versicherungen von feuergefährlichen Gebäuden und deren Mobiliarinhalt, für deren Aufnahme nach §. 29, 1. und 3. die Zustimmung der Direction erforderlich, und deshalb mit Ertheilung dieser Zustimmung in Kraft treten."

Güstrow, den 12. Juni 1868.

Die Direction des Vereins.

Druck der Ebert'schen Rathsbuchdruckerei in Güstrow.

№ 42

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Julius 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung des Unterrichts in den Schulen am 4ten d. M

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach Allerhöchster Bestimmung soll am Sonnabend, den 4ten k. M. Juli, als am Vermählungstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, in sämmtlichen Schulen des Landes kein Unterricht ertheilt werden.

Schwerin am 30sten Junius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Buchka.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Frau Oberhofmeisterin von Bülow, geborne von der Schulenburg, Excellenz, auf ihren Wunsch aus ihrer dienstlichen Stellung als fungirende Oberhofmeisterin in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin am 19ten Junius 1868.

---

(2) Der Landbaumeister Dornblüth hieselbst ist zum Mitgliede der technischen Commission Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten Junius 1868.

---

(3) Die Amts-Auditoren Peitzner zu Neustadt und Sachse hieselbst sind, auf ihr Ansuchen, aus dem Cameraldienste entlassen worden;

die Amts-Diätare L. Jaffée in Schwaan, F. Peters in Crivitz, H. Baade in Neubukow und J. Glöde in Lübz sind zu Amts-Protocollisten Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 25sten Junius 1868.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Postsecretair a. D. Carl Hill zu Frankfurt a. M. zum Kammersänger zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1868.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 26sten v. M. den Lehneid abgeleistet:

der Staats-Minister Theodor Diederich von Levetzow auf Lelkendorf wegen des von ihm angekauften Lehnguts Passentin, Amts Stavenhagen, und

der Gustav Joachim Carl Wilhelm Hartwig wegen des von ihm angekauften Lehnguts Carlsruhe, Amts Ribnitz.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Julius 1868.

So eben trifft auf telegraphischem Wege die erfreuliche Nachricht hier ein, daß die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des **Großherzogs** mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin **Marie** von Schwarzburg in Rudolstadt stattgefunden hat.

Schwerin am 4ten Julius 1868.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 6. Julius 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnung der sämmtlichen Effecten ꝛc. der zur Haft gebrachten und weiter zu transportirenden Vagabonden und Bettler. (2) Bekanntmachung, betreffend die sofortige Befolgung der Einberufungs- ꝛc. Requisitionen der Landwehr-Bezirks-Commandos von Seiten der requirirten Behörden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe der zweiten Serie der Zins-Coupons zu der Eisenbahn-Anleihe von 1862. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung gewöhnlicher Briefe durch das bei dem Hof-Postamte in Berlin bestehende Marine-Postbüreau. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Kaarz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Wenn nach der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung vom 26sten April 1864, §. 5 sub 1, respective sub 3, über die sämmtlichen Effecten der zur Haft gebrachten und weiter zu transportirenden Vagabonden und Bettler, sowie über etwanige Papiere und Baarschaft allemal ein Verzeichniß aufzunehmen und mit dem Arrestaten weiter zu befördern ist, nach Anzeige der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses solches aber mehrfach außer Acht gelassen ist, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die betheiligten Behörden an die genaue Befolgung der angeführten Bestimmungen hierdurch zu erinnern und

dabei anzuordnen, daß die gedachten Verzeichnisse fortan unter den vorgeschriebenen Begleitschein, eventualiter auf die zweite Seite desselben zu setzen sind.

Schwerin am 26sten Junius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Mit Bezug auf den §. 58 der durch diesseitige Verordnung vom 21sten December 1867 — No. 4 des Regierungs-Blatts pro 1868 — für das hiesige Großherzogthum in Kraft gesetzten Königlich Preußischen Verordnung vom 5ten September 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, werden sämmtliche betheiligte Behörden (Aemter, Magistrate, Gutsbehörden u. s. w.) im hiesigen Großherzogthum hierdurch angewiesen, den Einberufungs- 2c. Requisitionen der Landwehr-Bezirks-Commandos eventuell sofort und schleunigst Folge zu leisten.

Schwerin am 1sten Julius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Zur Mecklenburg-Schwerinschen 4procentigen Anleihe zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn de 1862 ist die zweite Serie der vom 2ten Januar 1869 exclusive ab fälligen Zins-Coupons, gegen Einreichung der betreffenden Talons vom 1sten October 1862, in der Großherzoglichen Renterei entgegen zu nehmen.

Schwerin am 1sten Julius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

Meyer.

---

(4) Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten gewöhnlichen Briefe, bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, für Personen der Schiffs-

besatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern, und zwar so häufig, als sich hierzu, nach Maaßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Gewöhnliche Briefe im Gewichte von mehr als 4 Loth, sowie recommandirte Briefpostsendungen sind, wie alle sonstigen Postsendungen, von der Beförderung durch das Marine-Postbüreau ausgeschlossen.

Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt 2 Groschen für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Officiere und die im Officiersrange stehenden Marine-Beamten, und 1 Groschen für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Cadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der gewöhnlichen Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c. die Angabe »per Adresse des Hof-Postamts in Berlin«.

Schwerin am 29sten Junius 1868.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Unter den Schafen zu Kaarz bei Brüel sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 26sten Junius 1868.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberschulrath Dr. Schröder hieselbst zum zweiten ordentlichen Civilmitgliede der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige zu ernennen.

Schwerin am 24sten Junius 1868.

---

(2) Dem Thierarzt Ludwig Mantzel zu Röbel, bisher Stabsroßarzt zu Neustrelitz, ist auf Grund der von ihm beigebrachten Prüfungs-Zeugnisse die Ausübung der Thierarzneikunde im hiesigen Großherzogthum gestattet.

Schwerin am 1sten Julius 1868.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Landbaumeister Severin in Grevesmühlen, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

In Folge dessen sind der Baumeister Hesse, bisher zu Bützow, nach Grevesmühlen zur Verwaltung der Baugeschäfte in den Aemtern Grevesmühlen und Gadebusch-Rehna, sowie der Baumeister Lütkens hieselbst nach Bützow zur Verwaltung der Baugeschäfte in den Aemtern Bützow-Rühn und Schwaan versetzt worden.

Der Baumeister W. Stern zu Dargun ist zum Landbaumeister ernannt worden.

Schwerin am 1sten Julius 1868.

---

(4) Bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin ist die verwittwete Frau Geheime Legationsräthin von Bülow, geb. Gräfin Linden, zur Oberhofmeisterin, Excellenz, ernannt worden.

Schwerin am 4ten Julius 1868.

---

(5) Bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin sind zu Hofdamen Allerhöchst ernannt worden Gräfin Benedicte von Voß aus Groß-Giewitz und Fräulein Minka von der Lanken aus Galenbeck.

Schwerin am 4ten Julius 1868.

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. Julius 1868.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes, vom 15. März 1868. (2) Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, vom 8. April 1868. (3) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868. (4) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868. (5) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militair-Beamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868. (6) Bekanntmachungen.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Auf Grund der Bestimmung im §. 38 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundesconsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln vom 8ten November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137), wird im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr der anliegende pro-

visorische Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes hierdurch erlassen.

Berlin, den 15ten März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Provisorischer Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes.

Vom 15ten März 1868.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in der Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduciren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Documente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahl-Consuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1)	Eintragung in die Matrikel	1	Rthlr.
	Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem	1	=
2)	Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	1	=
3)	Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten) . .	2	=
4)	Aufnahme eines Notariatsacts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars	3	=

Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde . . . 1 Rthlr.

5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eine Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft . . . . . 4 =

Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Acts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen $\frac{1}{10}$ =

6) Ausstellung eines Passes . . . . . 1 =

7) Visa eines Passes . . . . . $\frac{1}{2}$ =

Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.

8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats . . . . 4 =

9) Expedition eines Schiffes . . . . . 3 =

jedoch nie mehr als $\frac{1}{30}$ Rthlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{30}$ Rthlr. für die Commerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $\frac{1}{60}$ Rthlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{40}$ Rthlr. für die Commerzlast.

Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle . . . . . 4 =

11) Abänderung der Musterrolle zusammen . . . . . 2 =

Zu 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrags wird keine besondere Gebühr erhoben.

12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns . 4 =

13) Aufnahme einer Verklarung . . . . . 4 =

Bezüglich der Ausfertigung gilt das zu 4 und 5 Gesagte.

14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . . 4—10 Rthlr.
15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) . . . . . 4 =
16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) . . . . . 1 =

Berlin, den 15ten März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8ten April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das durch Unsere Verordnung vom 7ten November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 125) §. 1 Nr. 5 im ganzen Bundesgebiete eingeführte Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27sten Februar 1850 findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(3) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4ten Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeinde-Angehörigkeit (Gemeinde-Mitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur so weit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2 Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1sten Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4ten Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(4) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft Vom 29sten Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Personal-Arrest ist als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personal-Arrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Proceß-Verfahrens, oder die gefährdete Execution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungs-Arrest), bleiben unberührt.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personal-Arrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5.

Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20sten Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(5) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militair-Beamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14ten Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Officieren und oberen Militair-Beamten (Classification vom 17ten Julius 1862) der vormaligen im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, werden vom 1sten Julius 1867 ab lebenslängliche Pensionen nach Vorschrift des für die Preußische Armee geltenden Reglements vom 13ten Junius 1825 und den späteren Ergänzungen desselben aus der Bundescasse bewilligt.

§. 2.

Keinen Anspruch auf die durch dieses Gesetz bewilligten Pensionen haben:

1) die mit Zeitbeschränkung in der genannten Armee angestellt gewesenen Officiere, sowie die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetretenen, während des Krieges zu Officieren beförderten und nach Beendigung desselben nicht als Invalide in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrten Personen;
2) solche Officiere, deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee bedingt gewesen ist;
3) Officiere und Beamte, welche nach Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee anderweit Anstellung im Militairdienste gefunden haben und sich noch gegenwärtig in demselben befinden, oder mit Pension entlassen sind.

Ist jedoch in dem letzteren Falle die Pension niedriger, als die nach diesem Gesetz zu gewährende, so kommt Alinea 2 des §. 10 zur Anwendung.

§. 3.

Diejenigen Officiere und Beamten (§. 1), welche als solche bereits Pensionen oder dauernde Unterstützungen beziehen, verbleiben im Genusse derselben, sofern sie nicht auf ihre Pensionirung nach dem Reglement vom 13ten Junius 1825 antragen.

§. 4.

Diejenigen Officiere und Beamten (§. 1), welche in den Feldzügen der Jahre 1848, 1849 und 1850 durch Verwundung, Beschädigung oder durch Kriegsstrapazen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden und deshalb als Invalide anerkannt worden sind, erhalten, wenn ihre Pension nach dem Reglement vom 13ten Junius 1825 bemessen ist, eine Erhöhung dieser Pension nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16ten October 1866 (Preußische Gesetz-Samml. S. 647).

§. 5.

Erreicht die Pension (§§. 1 und 4) nicht 240 Thaler, so wird sie auf diesen Betrag erhöht.

Der Verlauf eines vollen Dienstjahres nach Beförderung in eine höhere Charge oder Aufrücken in ein höheres Gehalt (Cabinets-Ordre vom 31sten December 1828) ist nicht erforderlich, um die normalmäßige Pension der höheren Charge oder des höheren Gehalts zu erhalten.

Der Abzug von 10 Procent (Pensions-Reglement vom 13ten Junius 1825 §. 12) bei Pensionairen, welche im Auslande wohnen, findet nicht statt.

Die Pensions-Bewilligung erfolgt auch dann lebenslänglich, wenn die Dienstzeit weniger als 15 Jahre beträgt.

§. 6.

§. 6.

Den Wittwen und Waisen der in den Feldzügen von 1848 bis 1850 gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Officiere und Beamten (§. 1) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Beihülfe nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16ten October 1866 und des §. 5 des Gesetzes vom 9ten Februar 1867 (Preußische Gesetz-Samml. S. 217) aus Bundesmitteln gewährt.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Officiere und Beamten (§. 1), welche nach der Verordnung vom 15ten Februar 1850 (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3. St. Nr. 6 — vgl. Art. 4 Nr. 2 und Art. 16 Nr. 2—4) pensionsberechtigt sein würden, wird aus Bundesmitteln eine nach Maaßgabe der gedachten Verordnung vom 15ten Februar 1850 zu bestimmende Beihülfe gewährt.

§. 7.

Den im Staats- oder Communaldienste angestellten Officieren und Beamten wird die Pension (§. 1) um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen ihr reines Einkommen aus dieser Anstellung die Summe von 250 Thalern jährlich übersteigt.

Werden sie vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung beschäftigt, so wird ihnen die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 8.

Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht.

§. 9.

Diejenigen Unterstützungen, welche Offiziere und Militair-Beamte, die nach §. 1 dieses Gesetzes pensionsberechtigt sind, aus Cassen einzelner Bundesstaaten erhalten, kommen mit Gewährung einer Pension auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall; die seit dem 1sten Julius 1867 gezahlten Unterstützungsbeträge werden auf die Pensionen in Anrechnung gebracht, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bewilligt werden.

§. 10.

Die auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Pensionen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe oder höhere Pension aus Staats- oder Communalfonds beziehen.

Ist die letztere niedriger, als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14ten Junius 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(6) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 4ten März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Lord Augustus Loftus, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 4ten März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn v. Quaade, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein

Schreiben Seiner Majestät des Königs von Dänemark entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht:

den bisherigen Königlich Preußischen General-Consul Legationsrath Theremin zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Aegypten,

den bisherigen Königlich Preußischen Consul Dr. Blau zum Consul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,

den bisherigen Königlich Preußischen Consul General-Consul Weber zum Consul des Norddeutschen Bundes in Beirut und

den bisherigen Königlich Preußischen Consul Legationsrath Freiherrn von Bülow zum Consul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den dänischen Commerzienrath F. U. Gerdes in Aarhus,
den Preußischen Consul Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),
= = = Paul Frederek Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),
= = = Jens Korsholm Bork in Fanö,
= = = Peter Julius Kall in Friedrichshafen,
= = = Carl Prytz in Helsingör,
den Hamburgischen Consul Christian Henrik Nielsen in Hjöring,
den Preußischen Consul August Friedrich Philip Crome in Horsens,
= = = A. Quehl in Kopenhagen,
= = = Johann Steenberg in Randers,
= = = Andreas Christian Husted in Ringkjöbing,
= = = Jens Nyeborg in Thisted,

zu Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 25sten März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Don Miguel Tenorio de Castilla, eine Privat-Audienz zu ertheilen, und aus dessen Händen

ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Spanien entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 25sten März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Dom Luiz Victorio de Noronha, eine Privat-Audienz zu ertheilen, und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Portugal entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Consul F. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Consul, sowie die bisherigen Preußischen Consuln J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner die Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(h) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die bisherigen Königlich Preußischen Consuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Consuln des Norddeutschen Bundes in den gedachten Plätzen zu ernennen geruht.

(i) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 21sten April d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, eine Privat-Audienz zu ertheilen, und aus dessen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Sultans entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(k) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren Minister-Residenten am Kaiserlich Brasilianischen Hofe, Saint Pierre, zugleich als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11ten März d. J. zu überreichen.

(l) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 9ten Mai d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Vianna de Lima, eine Privat-Audienz zu ertheilen, und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(m) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Consul J. B. Faerch zu Aalborg zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(n) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Consul Friedrich Carl Hartmann in Rouen,
= = = Alfred Antoine Florès in Nizza,
= = = Ulrich Schnell in Marseille,
= = = Charles Leenhardt in Montpellier,
den Preußischen und Hanseatischen Consul Marius Bardot in Nantes,
den Preußischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Consul Joseph Marie Kerros in Brest,
den Preußischen Consul Friedrich Thesmar in Mülhausen,
= = = Constantin Napoléon Victor Bourdon in Dünkirchen,
den Preußischen und Oldenburgischen Consul J. Michaelsen in Bordeaux,
den Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Consul August Schencking in Toulon,
den Preußischen Consul Franz Langer in Havre,
= = Vice-Consul Friedrich Roth jun. in Bayonne,
den Mecklenburgischen Consul Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette,
den Kaufmann Eugen Meyer in La Rochelle,
den Hanseatischen Consul Johann Carl Wilhelm Honsz in Algier,

zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und

den Preußischen Vice-Consul Henry Dupont in Calais,
= = Consular-Agenten Paul Langer in Hâvre,
= = Vice-Consul Auguste Xavier Pagelet in St. Malo,
= = = Joseph Holzmann in Caen,
= = = Eugène Victor Liais in Cherbourg,
= = = Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe,
= = = E. Dufilhol in Lorient,
= = = A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé),
= = = A. C. C. G. des Essards in Rochefort

zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(o) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen General-Consul H. Lutteroth zu Triest

zum General-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(p) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consul Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(q) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Consul Victor Zahn zu Calamata,
= = = Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras,
= = = Leonidas Varoucha zu Piraeus,
= = = Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra,
= = = Martin Fels zu Corfu,
= Hamburg-Bremisch- und Lübeckischen Consul Friedrich Fels zu Zante

zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und

den Preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vice-Consul Ernst August Toole zu Cephalonia

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(r) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht, und zwar

zum General-Consul:

den Preußischen Consul Carl Heinemann in Stockholm;

zu Consuln:

den Preußischen Consul Olof Bernhard Kempe in Hernösand,
= = = Johan Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn,
= = = Frantz Oskar Flensburg in Gefle,
= = = Lars Wilhelm Olde in Nyköping,
= = = Carl David Philipson in Norrköping,
= = = Jacob Niclas Kinberg in Wisby,
den Preußischen und Mecklenburgischen Consul Carl Hasselquist in Calmar,
den Lübeckischen Consul Nils Pehrsson in Ystadt,
den Preußischen Consul Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn,
den Lübeckischen Consul Carl Magnus Hallbäck in Malmö,
den Preußischen Consul Lars Henric Frys in Landskrona,
den Hamburgischen Consul Carl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg;

zum Vice-Consul:

den Preußischen Vice-Consul August Edström in Sundswall.

(s) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann A. J. Jessurum zu Curaçao

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(t) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren Geschäftsträger bei der Republik Chili, Levenhagen, zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, dem Präsidenten der Republik Chili sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 6ten April d. J. zu überreichen.

(u) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht, und zwar:

zu General-Consuln:

den Preußischen General-Consul für Kur- und Liefland Christian Heinrich v. Wöhrmann in Riga,
= Preußischen General-Consul Ernst Mahs in Odessa;

zu Consuln:

den Preußischen und Hamburgischen Consul Johannes Gernet in Archangel,
= Preußischen Consul Franz Johan Franzén in Uleåborg,
= Lübeckischen = Carl Grundfeldt in Ny Karleby,
= = = Carl Gustaf Wolff in Wasa,
= = = Carl Emil Carlström in Christinestadt,
= = = Georg Wentzel in Björneborg,
= = = Christian Friedrich Voß in Åbo,
= = = Carl Julius Harff in Helsingfors,
= Preußischen = Frithiof Hultmann in Ekenäs,
= Lübeckischen = Carl Eugène Åberg in Borgo,
= Preußischen = Johann Friedrich Hackmann in Wiburg,
= = = Ed. Sutthoff in Narva,
= = = Andreas Christian Koch in Reval,
= = = Nikolai Michael Bremer in Pernau,
= = = Carl Ernst Mahler in Windau,
= = = Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau,
= = = Johann Hämmerlé in Berdjansk,
= Hamburgischen Consul Jean Emmanuel Scaramanga in Rostoff,
= Preußischen Consul Walter Ferdinand Siemens in Tiflis;

zu Vice-Consuln:

den Fabrikbesitzer Dr. A. Hoyer in Moskau,
= Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Vice-Consul Wilhelm Lüders in Kronstadt,
= Preußischen Consular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa,
= Mecklenburgischen Vice-Consul Jean Salatich in Kertsch,
= Mecklenburgischen Vice-Consul Mathias Kowacewicz in Marioupol und
= Preußischen und Oldenburgischen Vice-Consul Alexander Hämmerlé in Taganrog.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. Julius 1868.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia, vom 31. October 1867. (2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern, vom 22. Februar 1868.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. October 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,

und

der Präsident der Republik Liberia, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-

(1) Treaty of Amity, Commerce and Navigation between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy. Of the 31th October 1867.

His Majesty the King of Prussia in the name of the Northgerman Confederacy on the one part,

and

the President of the Republic of Liberia on the other part,

being desirous of increasing the intercourse of Commerce and Navigation

Beziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Großherzoglich Mecklenburgischen Höfen und bei den freien Hanseestädten, Carl Albert von Kamptz, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Classe ꝛc.

der Präsident der Republik Liberia

den Consul der Republik zu Hamburg, C. Goedelt,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia und deren Staatsangehörigen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und der Republik Liberia

between the Northgerman Confederacy and the Republic of Liberia, have agreed upon concluding a Treaty for the purpose, and appointed as their Plenipotentiaries to wit:

His Majesty the King of Prussia

the sieur Charles Albert de Kamptz, His Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Courts of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz and the free Hanseatic Cities, knight of the order of the red Eagle second Class etc.

the President of the Republic of Liberia

C. Goedelt, Esquire, Consul of the Republic of Liberia at Hamburg,

who, after having communicated to each other their respective full powers found to be in due and proper form, have agreed upon the following articles.

Article 1.

There shall be perpetual peace and friendship between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy, their subjects and citizens.

Article 2.

There shall be reciprocal freedom of intercourse between the Republic

soll gegenseitige Verkehrsfreiheit stattfinden. Es soll den Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes gestattet sein, sich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt andere Ausländer zugelassen werden oder künftig zugelassen werden möchten, aufzuhalten und daselbst Handel zu treiben. Sie sollen für ihre Person und für ihr Eigenthum den vollständigsten Schutz genießen; es soll ihnen unter denselben Bedingungen wie den Einheimischen freistehen, ohne Beschränkung oder Benachtheiligung durch Monopole, Contracte oder irgend welche ausschließliche Kauf- oder Verkaufs-Privilegien, an wen und von wem sie wollen, zu verkaufen und zu kaufen; und sie sollen außerdem alle anderen Rechte und Vergünstigungen genießen, welche gegenwärtig oder künftig irgend welchen anderen Ausländern, Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden. In Erwiederung dessen sollen die Bürger der Republik Liberia gleichen Schutz und gleiche Vergünstigungen in den Staaten des Norddeutschen Bundes genießen.

of Liberia and the Northgerman Confederacy. The subjects of the Republic of Liberia shall be permitted to reside and carry on trade in all parts of the Northgerman Confederacy, where other foreigners now are or in future may be admitted. They shall enjoy full protection for their persons and their property. They shall be allowed to buy from and to sell to whomsoever they like under the same conditions as the natives without limitation or restriction by reason of monopolies, contracts or any other exclusive privilege of purchase or sale, and shall moreover enjoy all rights and privileges which now are or in future may be granted to any other foreigners, citizens or subjects of the most favored nation. In consideration whereof, the citizens of the Northgerman Confederacy shall enjoy equal privileges in the Republic of Liberia.

Artikel 3.

Es sollen in der Republik Liberia keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder anderen Zölle oder Abgaben von Deutschen Schiffen oder von in Deutschen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in National-

Article 3.

No other or higher tonnage, import or other dues or taxes, shall be levied in the Estates of the Northgerman Confederacy on Liberian vessels or on merchandise imported or exported in Liberian vessels than those which now are or in future may be levied upon national vessels or on merchan-

schiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten; und ebenso sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Schiffen der Republik Liberia oder von in solchen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten.

dise of like nature imported or exported in national vessels, and in like manner, no other or higher tonnage, import or other tolls, or dues, shall be levied in the Republic of Liberia on vessels of the Northgerman Confederacy or on merchandise imported or exported in such vessels, but those which now are or in future may be levied upon national vessels, or on merchandise of like nature imported or exported in the same.

Artikel 4.

Waaren oder Güter, welche aus den Staaten des Norddeutschen Bundes in irgend welchem Schiffe, oder in Deutschen Schiffen aus irgend welchem Lande eingeführt werden, sollen Seitens der Republik Liberia nicht verboten noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Angehörige und Schiffe des Norddeutschen Bundes unter eben so günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

Article 4.

Wares or merchandise which shall be exported from the Republic of Liberia in any bottom whatever, or which shall be imported in Liberian vessels from any country whatever shall not be prohibited by the Northgerman Confederacy nor encumbered with higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any other vessels whatsoever.

All and any produce emanating from the States of the Northgerman Confederacy, shall be exported from the ports of the Northgerman Confederacy by Liberian citizens and Liberian vessels on conditions as favorable as enjoyed by the subjects of any other foreign state.

In gleicher Weise sollen Waaren oder Güter, welche aus der Republik Liberia in irgend welchem Schiffe, oder in Schiffen der Republik Liberia aus irgend welchem Lande eingeführt werden, Seitens des Norddeutschen Bundes nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden; und es sollen alle Erzeugnisse der Staaten des Norddeutschen Bundes von dort durch Bürger und Schiffe der Republik Liberia unter eben so günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

And in like manner, wares and merchandise, which shall be exported from the States of the Northgerman Confederacy in any vessel whatsoever, or which shall be imported in vessels of the Northgerman Confederacy from any country whatsoever shall not be prohibited by the Republic of Liberia, nor encumbered by higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any vessel whatsoever; and all produces of the Republic of Liberia shall be exported thence by subjects of the Northgerman Confederacy and vessels of the Northgerman Confederacy, on conditions as favorable as those, on which they may be exported by the subjects and vessels of any other foreign state.

Artikel 5.

Der Schutz der Regierung der Republik Liberia soll allen Deutschen Schiffen, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden. Falls ein solches Schiff an der Küste der Republik Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden. In gleicher Art soll der Schutz der Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes allen Schiffen der Republik Liberia, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden, und es sollen,

Article 5.

The protection of the Governments of the States of the German Confederacy shall be granted to all Liberian ships, their commanders and crews. If any such ship be wrecked upon the coast of the Northgerman Confederacy, the local authorities, shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck shall be returned to their lawful owners. In like manner, the protection of the Government of the Republic shall be granted to all German ships, their commanders and crews, and if any such ship be wrecked on the coasts

falls ein solches Schiff an den Küsten des Norddeutschen Bundes Schiffbruch leiden sollte, die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

of the Republic of Liberia, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

Der Betrag der Bergungskosten soll im Streitfalle durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgesetzt werden.

The amount of the salvage charges, shall in case of contention, be settled by arbitrators chosen by the two parties.

Artikel 6.

Da in der Absicht der vertragenden Theile liegt, sich durch den gegenwärtigen Vertrag zu verpflichten, einander auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so wird hiermit unter ihnen verabredet, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche einer der contrahirenden Theile in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig oder künftig gewähren sollte, auf die Angehörigen des anderen vertragenden Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses anderen Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Article 6.

It being the intention of the two contracting parties to bind themselves by the present convention, to treat each other on the basis of the most favored nation, it is hereby agreed between them, that every favor, every preference or every immunity which either of the contracting parties may presently or at any future time grant to the subjects or citizens of any other state in matters of commerce or navigation, will be extended to the subjects of the other contracting party gratuitously, if the concession in favor of such other state should have taken place gratuitously, or at a consideration of an indemnification as nearly as possible equal to the value, in case the favor shall have been conditional.

Artikel 7.

Es soll einem jeden der vertragenden Theile freistehen, im Gebiete des

Article 7.

Each of the contracting parties shall be at liberty to appoint Consuls

anderen zum Schutze des Handels Consule zu bestellen; kein Consul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, bei welcher er beglaubigt worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist.

within the territory of the other for the protection of commerce, but no Consul shall exercise official duties until he has been approved of and admitted in the usual form by the Government to which he is accredited.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von zwölf Jahren, von dem 1sten Julius 1868 an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft bestehen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten zwölfjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen. Und es wird hiermit zwischen ihnen verabredet, daß nach dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Article 8.

The present Treaty shall be in force for the term of twelve years, to commence on the 1st of July 1868 and then continue in force for more twelve months after either of the contracting parties shall have given notice to the other of its intention to terminate the same, each of the contracting parties reserving to itself, the right of giving such notice to the other at the end of said term of twelve years, or at any later period. And it is hereby agreed between them, that at the expiration of the twelve months after receipt of such notice, the present Treaty and all its conditions will totally cease and stand void.

Artikel 9.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und der Republik Liberia bewirkt werden.

Article 9.

The right of joining the present Treaty is reserved to any state, which is now or shall in future be a member to the Germanic Union of Customs.

Any accession to the present Treaty shall be obtained by reciprocal declaration between such acceding states and the Republic of Liberia.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen zwölf Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, in Hamburg ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg am Ein und dreißigsten October 1860 und Sieben.

C. A. Kampţ.
(L. S.)

Article 10.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications be exchanged at Hamburg as soon as possible, not later than within twelve months from thi's days date.

In witness whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Treaty.

Done at Hamburg this thirty first day of October in the year of our Lord 1867.

C. Goedelt.
(L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind in Hamburg ausgewechselt worden.

Verhandelt Hamburg, den 31sten October 1867.

Vor der Unterzeichnung des zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia unterhandelten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages durch die beiderseitigen Bevollmächtigten gab der Bevollmächtigte der Republik Liberia folgende Erklärung mit dem Antrage ab, daß dieselbe durch ein besonderes, von beiden Bevollmächtigten zu unterzeichnendes Protokoll constatirt werden möge.

In mehreren Verträgen, welche die Republik Liberia mit fremden Mächten geschlossen habe, sei auf Verlangen des Präsidenten derselben ein Artikel des Inhalts aufgenommen worden,

„es sei klar und gegenseitig von den vertragschließenden Theilen verstanden, daß kein Artikel, keine Bestimmung, noch irgend ein Theil dieses Vertrages so ausgelegt, zu deuten, oder zu verstehen sei, daß die respectiven Regierungen der vertragschließenden Theile verhindert sein sollen,

wenn

wenn die Eine oder Andere für gut befindet, solches zu thun, durch Gesetzbestimmungen Schiffe, sowie die Aus- und Einfuhr der Bürger des anderen Theiles auf besonders errichtete Hafenplätze zu beschränken."

Da die in dem Vorstehenden ausgedrückte Befugniß ihrem Sinne nach schon in dem Artikel 2 des Vertrages enthalten sei, insofern derselbe bestimme, daß den Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes gestattet sein solle, sich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt andere Ausländer zugelassen werden, aufzuhalten u. s. w., so wolle er auf Aufnahme eines solchen besonderen Zusatzes in dem Vertrage selbst nicht weiter dringen und sich mit der bloßen Erwähnung des Gegenstandes in dem gegenwärtigen Protokolle begnügen. Zur näheren Beleuchtung der von der Regierung der Republik erlassenen, den Handel und namentlich den Küstenhandel betreffenden gesetzlichen Bestimmungen glaube er nur noch folgende Bemerkungen anschließen zu sollen.

Um in früheren Zeiten häufig vorgekommenen Störungen der Ruhe und des Handels durch die eingeborenen wilden Stämme vorzubeugen, seien an den Küsten des Landes Hafenplätze festgestellt worden, welche sich besonders zum Haupthandel eigneten und wo sich Zollhäuser befänden; dagegen seien die kleinen Zwischenplätze nur kleinen Liberianischen Fahrzeugen zugängig, die sich ausschließlich mit dem Küstenhandel befaßten. Größeren Liberianischen Schiffen, die nach fremden Welttheilen fahren, sei eben so wenig der Verkehr in anderen Plätzen, als in den gesetzlich bestimmten Hafenplätzen gestattet. Dabei habe nicht die Absicht vorgewaltet, den Verkehr zu beschränken, sondern die Fremden vor Willkür der Eingeborenen zu schützen.

Außerdem habe er noch zum Artikel 5 des Vertrages die Bemerkung zu machen, daß die Regierung der Republik Liberia nur Ein Kriegsschiff besitze und dasselbe nicht zugleich an verschiedenen Orten verwenden könne, um den in diesem Artikel zugesagten Schutz zu leisten, weshalb er die Einschaltung der Worte:

„welche in ihrer Macht liegt"

hinter dem Worte „Schutz" gern gesehen haben würde; er erkenne jedoch an, daß diese Auslegung sich von selbst verstehe und erkläre sich mit der Erwähnung des Sachverhältnisses in dem gegenwärtigen Protokolle zufrieden.

Da ein Weiteres von keiner Seite zu bemerken war, so ist die Verhandlung geschlossen, von beiden Theilen unterschrieben und untersiegelt worden.

v. Kamptz. (L. S.)

C. Goedelt. (L. S.)

(2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legations-Rath Bernhard König,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

(2) Convention between the North German Confederation and the United States of America regarding the citizenship of those persons who emigrate from the territory of the one party into the territory of the other party. Of the 22nd February 1868.

His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of America to the territory of the North German Confederation, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

His Majesty the King of Prussia:

Bernhard König, Privy Councillor of Legation,

and

The President of the United States of America:

George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the said States near the King of Prussia and the North German Confederation,

who have agreed to and signed the following articles:

Artikel 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Article 1.

Citizens of the North German Confederation who become naturalized citizens of the United States of America and shall have resided uninterruptedly within the United States five years shall be held by the North German Confederation to be American citizens and shall be treated as such.

Reciprocally: citizens of the United States of America who become naturalized citizens of the North German Confederation and shall have resided uninterruptedly within North Germany five years shall be held by the United States to be North German citizens and shall be treated as such.

The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country has not for either party the effect of naturalization.

Artikel 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Article 2.

A naturalized citizen of the one party on return to the territory of the other party remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and committed before his emigration; saving always the limitation established by the laws of his original country.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Article 3.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between the United States on the one part and Prussia and other states of Germany on the other part, the sixteenth day of June one thousand eight hundred and fifty-two, is hereby extended to all the states of the North German Confederation.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Article 4.

If a German naturalized in America renews his residence in North Germany without the intent to return to America he shall be held to have renounced his naturalization in the United States.

Reciprocally: if an American naturalized in North Germany renews his residence in the United States without the intent to return to North Germany he shall be held to have renounced his naturalization in North Germany.

The intent not to return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratificationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gül-

Article 5.

The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications and shall con-

tigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

tinue in force for ten years. If neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König.
(L. S.)

George Bancroft.
(L. S.)

Article 6.

The present Convention shall be ratified by His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States and the ratifications shall be exchanged at Berlin within six months from the date hereof.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Berlin the 22nd of February 1868.

Bernhard König.
(L. S.)

George Bancroft.
(L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Der im Artikel 3 des vorstehenden Vertrages in Bezug genommene Vertrag vom 16. Juni 1852 lautet, wie folgt:

Vertrag

zwischen

Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Vom 16. Juni 1852.

Convention

for

the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part.

Of the 16th June 1852.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung

Whereas, it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the territories and jurisdiction of the parties, respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German

Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der

States, parties to this Convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty the King of Prussia, in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Francfort and on the other part, the United States of America, having resolved

freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negotiate and conclude a convention; that is to say:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Secretair Daniel Webster,

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Francfort, Frederic Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States, and the President of the United States of America, Daniel Webster, Secretary of State,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes,

Article I.

It is agreed that Prussia and the other States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede to this Convention, and the United States, shall, upon mutual requisitions by them or their Ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy,

oder

oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings er-

or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money, or the embezzlement of public moneys committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expence of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

lassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches

Article II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Article III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Article IV.

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new cri-

neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

me, or shall have been acquitted thereof.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1sten Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der Hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der Hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Article V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January, 1858, and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January, 1858.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Article VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thousand eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

Fr. von Gerolt.

(L. S.)

Dan. Webster.

(L. S.)

Dan. Webster.

(L. S.)

Fr. von Gerolt.

(L. S.)

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Julius 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 22. Verordnung, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 4ten April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien. № 23. Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 21sten December 1867, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Duplicaten für verlorene oder unbrauchbar gewordene Militair-Papiere. (2) Bekanntmachung, betreffend die Auswanderungen nach Canada. (3) Bekanntmachung, betreffend die Incorporation der früher zum Domanium gehörigen beiden Mühlen in Teterow, die Bornmühle und die Wassermühle, in das Gebiet der Stadt Teterow. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen in Malchin. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Forsthof Sandhof, Augustenruh ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Cambs und Lüssow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf gemeinsamen Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, sowie auf den Bericht Unseres Staats-Ministeriums verordnen Wir hierdurch, daß die nach §. 5, A. d. Unserer Verordnung vom 4ten April 1853, die Organisation der Ministerien betreffend, angeordnete Mitwirkung des Finanz-Mini-

steriums bei Entscheidung von Recursen über Niederlassungen im Domanio künftig in Wegfall kommen, mithin alle Niederlassungssachen ohne Unterschied hinfort zur Competenz des Ministeriums des Innern gehören sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Julius 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 4ten April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien.

(№ 23.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr** ꝛc.

In Unserer Verordnung vom 21sten December 1867, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes (vgl. No. 4 des Regierungs-Blattes von 1868), sind, wie sub I, 3, bemerkt worden, bei der daselbst abgedruckten Königlich Preußischen Verordnung gleichen Betreffs vom 5ten September 1867 die Beilagen 1 und 2 des Preußischen Gesetzes, auf welche in den §§. 26 und 29 Bezug genommen ist, mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Preußischen Militair-Strafgesetzgebung in Mecklenburg nicht mit abgedruckt worden.

Nachdem nunmehr die Militair-Strafgesetzgebung, sowie die Organisation der Militair-Gerichtsbarkeit nach Maaßgabe der Verfassung des Norddeutschen Bundes mit den bezüglichen Preußischen Vorschriften in Uebereinstimmung gesetzt und publicirt ist, bedarf es zwar einer Publication der oben erwähnten Beilage 1, welche einen Auszug aus dem Strafgesetzbuche für das Preußische Militair, Theil II, enthält, nicht mehr, es vernothwendigt sich jedoch annoch die Publication der erwähnten Beilage 2.

Wir verordnen daher, indem Wir anliegend die Beilage 2 zu der Königlich Preußischen Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5ten September 1867, wörtlich abdrucken lassen, daß die hier aufgeführten §§. aus der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee auch für Unsere Lande, und zwar mit der näheren Bestimmung gesetzliche Kraft haben

sollen, daß die Strafgelder, welche nach dem in der Anlage mitabgedruckten §. 28. aufgekommen sind, und künftig aufkommen werden, bis auf Weiteres an die betreffenden Landwehrbezirks-Commandos und von diesen an das Militair-Departement in Schwerin zur einstweiligen Asservirung abzuliefern sind.

Die gegenwärtige Zusatz-Verordnung tritt sofort mit ihrer Publication in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Julius 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Bülow. Buchka. Wetzell.

Zusatz-Verordnung

zu der Verordnung vom 21sten December 1867, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Beilage B.

Auszug

aus der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

§. 23.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinarbestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Commandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinar-Strafen gegen die Stamm-Mannschaften zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat die Disciplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie der Commandeur eines selbstständigen Bataillons (§. 12).*

* Anmerkung. §. 12 lautet:
„Die Commandeure der Regimenter und selbständigen Bataillone und alle anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, sind befugt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen
1) gegen Officiere:
a. strengen Verweis,
b. einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen,

Ist der Landwehr-Bezirks-Commandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über. Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Commandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Officier des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt eines Compagnie-Chefs (§. 10).*

§. 24.

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz" zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disciplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

---

2) gegen Unterofficiere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen,
3) gegen Unterofficiere, die nicht das Portépée tragen, und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
4) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen,

zu verhängen.

Auch sind dieselben berechtigt:

5) Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und
6) Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten commandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen."

* Anmerkung. §. 10 lautet:

„Die Chefs einer Compagnie, Escadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Disciplinarstrafen

1) gegen Unterofficiere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen,
2) gegen Unterofficiere, die nicht das Portépée tragen, und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu fünf Tagen, und
3) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden."

Die Officiere, welche die Controlversammlungen abhalten, haben (sofern dies nicht die Bezirks-Commandeure oder deren Stellvertreter sind) keine Disciplinar-Strafgewalt. — Sie können nur die ihnen Untergebenen, wenn sie während der Dauer dieser Versammlungen strafbare Handlungen verüben, in Arrest schicken, und müssen dieselben alsdann dem vorgesetzten Landwehr-Bezirks-Commandeur zur Bestrafung melden.

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre,
2) wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

und endigt in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

§. 25.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24) tritt, insoferne nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disciplinarbestrafung ein:

1) wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere:
   a. wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie
   b. wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz;
2) wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Kompetenz Einberufenen (Nr. 1 b.) am Gestellungsorte während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden;
3) wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
4) wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen;
5) wenn Mannschaften in der Militair-Uniform
   a. Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben oder
   b. der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

sich schuldig machen.

§. 26.

Die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disciplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1 b., 2, 3, 5, einen dreitägigen mittleren Arrest nicht übersteigen.

Ist in solchen Fällen dreitägiger mittlerer Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

§. 27.

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften, während sie ihrer Einberufung entgegensehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen — darf nur dann die Disciplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem Einberufungsorte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist.

§. 28.

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubtenstand oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumen, sind disciplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthalts-Veränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zu zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken.*

§. 30.

Die in den §§. 25. bis 28. enthaltenen Bestimmungen gelten auch

* Anmerkung. Der Landwehr-Bezirks-Commandeur bestimmt auch, ob Geld- oder Gefängnißstrafe zu verhängen ist. Will er der Civilbehörde die Bestimmung, welche Strafart zu wählen ist, anheimstellen, so ist das Maaß sowohl der Gefängniß-, als auch der event. zu substituirenden Geldstrafe anzugeben. Die eingehenden Strafgelder für unterlassene An- und Abmeldung werden durch die Landes-Polizei-Behörden am Schlusse jeden Jahres an die Kreis-Commissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Reservisten überwiesen.

Es sind jedoch aus denselben vorweg die Kosten zu decken, welche durch die Vollstreckung der Gefängnißstrafen für unterlassene An- und Abmeldung veranlaßt werden.

für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Commandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Von jeder Disciplinar-Bestrafung eines noch zur etatsmäßigen Friedensstärke eines Truppentheils des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Commandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Functionen der beiden bisherigen Militair-Districts-Behörden mit dem 1sten d. M. in Folge der Vorschrift im §. 4 Nr. 14 der Verordnung vom 7ten Mai d. J., betreffend das Militair-Ersatzwesen, aufgehört haben, wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß Gesuche um Ertheilung von Duplicaten für verlorene oder unbrauchbar gewordene Militair-Papiere solcher Personen, welche bis zum Jahre 1867 incl. militairpflichtig geworden sind, an das unterzeichnete Ministerium gerichtet werden können, welches die Ausstellung von Duplicaten veranlassen wird.

Schwerin am 4ten Julius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Eingegangener Mittheilung zufolge ist in der Gesetzgebung von Canada eine Aenderung eingetreten, welche den dortigen Behörden die Unterstützung mittelloser Einwanderer aus Staatsfonds unmöglich macht.

Diesseitige Auswanderer, welche Canada zum Ziele ihrer Auswanderung wählen, werden hievon in Kenntniß gesetzt und erinnert, sich bei der Auswanderung in diesen Staat mit den erforderlichen Mitteln zur Begründung ihrer

Existenz in demselben zu versehen, indem sie, wenn sie dort bei ihrer Einwanderung in Noth gerathen sollten, auf öffentliche Unterstützung nicht zu rechnen haben.

Schwerin am 7ten Julius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Auf den Antrag des Magistrats zu Teterow wird es hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dortigen beiden, früher zum Domanial-Amt Güstrow gehörigen Mühlen c. p. — die Bornmühle und die Wassermühle — in Folge Allerhöchster Bestätigungs-Acte vom 28sten December 1855 resp. 12ten Julius 1856 dem Gebiete der Stadt Teterow incorporirt worden sind.

Schwerin am 9ten Julius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. der Finanzen.
Wetzell. Im Auftrage.
Meyer.

---

(4) Nachdem in der Stadt Malchin wiederum der Milzbrand unter den Schweinen ausgebrochen ist, ist jede Ausfuhr von Schweinen aus der Stadt Malchin und deren Gebiet bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Schwerin am 4ten Julius 1868.

---

(5) Unter den Schafen auf dem Forsthofe zu Sandhof, Amts Goldberg, auf dem Gute Augustenruh bei Güstrow, zu Neu-Poserin bei Goldberg und zu Hahnenhorst bei Plau sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Der Pensionair Krüger zu Hof Cambs bei Röbel beabsichtigt, eingegangener Anzeige zufolge, seinen Schafen die Pocken impfen zu lassen. Den Schafen zu Lüssow bei Güstrow sind die Pocken geimpft.

Schwerin am 15ten Julius 1868.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem vormals Großherzoglich Mecklenburgischen Consul, jetzigen Consul des Norddeutschen Bundes, David Raffalovich in Odessa die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 20sten Junius 1868.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann von Preen des Füsilier-Regiments Nr. 90, constatirter Invalidität halber, den erbetenen Abschied mit Pension, dem Character als Major und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 7ten Julius 1868.

(3) Der Kirchen-Provisor Bürgermeister a. D. Meinshausen in Teterow ist aus dem Amte eines Kirchen-Provisors daselbst in Gnaden entlassen worden, und der Rentier H. H. H. C. Jatzow in Teterow wieder zum Kirchen-Provisor ad interim in Teterow Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 8ten Julius 1868.

(4) An die Stelle des anderweit beförderten Pastors Metterhausen in Wittenburg ist am 4ten Sonntage nach Trinitatis, den 5ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Schmidt in Güstrow wieder zum zweiten Prediger in Wittenburg erwählt und, nach vorgängiger kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 9ten Julius 1868.

(5) Der Pastor H. W. H. Willebrand, bisher zu Kladow, ist am 4ten Sonntage nach Trinitatis, den 5ten d. M., in das ihm Allerhöchst verliehene

Amt des Predigers zu Zapel, nach voraufgegangener Solitairpräsentation, introducirt worden.

Schwerin am 10ten Julius 1868.

---

(6) Der Amts-Mitarbeiter Gaster, bisher zu Wismar, ist an das Amt Warin, der Amtsverwalter Jaspar von Bülow, bisher zu Hagenow, an das Amt Doberan, der Amtsverwalter Andrä, bisher zu Lübtheen, an das Amt Hagenow, und der Amts-Mitarbeiter Jatzow, bisher zu Grabow, an das Amt Lübtheen versetzt worden.

Die bisherigen Amts-Diätare H. L. A. Ebert in Grabow, P. J. G. Dühnfahr hieselbst und W. Eichmann in Bützow sind zu Amts-Protocollisten bei den bezeichneten Aemtern ernannt worden.

Schwerin am 11ten Julius 1868.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Canzleirath Paschen in Schwerin die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift: „Den Künsten und Wissenschaften" in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 13ten Julius 1868.

---

(8) Der Advocat Heinrich Altvater hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 14ten Julius 1868.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. Julius 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Herzoglich Anhaltischen Staats-Cassenscheine in Appoints zu 10 Thlrn. (2) Bekanntmachung, betreffend die von der Versendung mit der Post unbedingt ausgeschlossenen Gegenstände. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Karow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die von der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung erlassene Bekanntmachung wegen Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 10./17. August 1866 ausgegebenen Staats-Cassenscheine in Appoints zu 10 Thlrn. wird nachfolgend hierdurch gemeinkundig gemacht.

Schwerin am 13ten Julius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Bekanntmachung.

Nachdem durch das Gesetz vom 10./17. August 1866 (No. 113 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Staats-Cassenscheine in Appoints zu 10 Thlrn. der Emission vom 1sten October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, so haben wir für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Cassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31sten December a. c. festgesetzt. Alle Inhaber dieser Cassenscheine werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb dieser Frist bei unserer Casse zur Einlösung zu bringen, indem nach Ablauf derselben alle nicht eingelösten Staats-Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Dessau den 22sten Junius 1868.

Herzoglich Anhaltische Staatsschulden-Verwaltung.

---

(2) Mit Rücksicht auf die Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, wird darauf aufmerksam gemacht, daß reglementsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit, als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auflieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe derselben

zur Post auffliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Schwerin am 16ten Julius 1868.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) Die Inhalts der Bekanntmachung vom 26sten v. M. angeordnete einstweilige Absperrung der Pferde des Büdners Ewers zu Weselsdorf ist, nachdem der gegen dieselben aufgekommene Rotzverdacht beseitigt ist, wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 17ten Julius 1868.

---

(4) Unter den Schafen zu Karow bei Plau sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 18ten Julius 1868.

III. Abtheilung.

(1) Dem Doctor der Medicin Georg Ahlfeld aus Wiek auf Rügen ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 29sten Junius 1868.

---

(2) An die Stelle des in den Ruhestand getretenen Amts-Registrators Krafft zu Boizenburg ist der bisherige Amts-Protokollist Kruse daselbst wiederum zum Amts-Registrator daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten Julius 1868.

---

(3) Zwecks Gleichstellung mit den entsprechenden Telegraphen-Beamten-Classen des übrigen Norddeutschen Bundes sind:

die Telegraphen-Stations-Vorstände Meyen, Meyer, Steinohrt, Stahlecker, Köhler, Nehls und Krefft, der bisherige interimistische Stations-Vorstand Burmeister und der mit der Verwaltung der Telegraphen-Station Neubrandenburg bisher beauftragte Telegraphist Gasau

zu Telegraphen-Secretairen,

die Telegraphisten Wiedow, Härder, Dorbandt, Bröcker, Kämpfer, Steinmetz, Mohrow, Wendt, Schmidt, Michelsen, Danckwardt, Becker, Tiedemann, Deeck und Schnelle, und zwar mit der Anciennetät, ersterer vom 9ten März 1859, die übrigen vom Datum ihrer Telegraphistenbestallung,

zu Ober-Telegraphisten,

die Telegraphen-Accessisten Eingrieber, Bode, Dübel, Bruhn, Walter, Ave und Hasse, mit der Anciennetät vom Datum ihrer Vereidpflichtung als Accessisten,

zu Telegraphisten

Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 6ten Julius 1868.

---

(4) Der Pastor Löscher in Grevesmühlen ist zum Präpositus des Grevesmühlener Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 11ten Julius 1868.

---

(5) Der

(5) Der bisherige Unterofficier Hermann Bobzin hieselbst ist als Photograph im Atelier der Großherzoglichen Kammer angestellt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1868.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Hans Wegener wegen des von ihm angekauften Lehnguts Striggow c. p. Augustenberg, Amts Güstrow, am 7ten d. M., und

der Oberstabsarzt a. D. Dr. Johann Heinrich Friedrich Gaettens hieselbst wegen des von ihm angekauften Allodialguts Below, Amts Wredenhagen, am 20sten d. M.

Berichtigungen.

In No. 47 des Regierungs-Blatts müssen

1) in der Bekanntmachung III. Abth. (1), Zeile 2 von oben die Worte „jetzigen Consul des Norddeutschen Bundes" cessiren, da der David Raffalovich in Odessa nicht Consul des Norddeutschen Bundes ist; cf. No. 45 des Regierungs-Blatts von 1868, Seite 362 sub (u); und

2) in der Bekanntmachung III. Abth. (6), Zeile 7 von oben, statt „W. Eichmann in Bützow" zu lesen „**W. Eichbaum** in Bützow".

Digitized by Google

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 23. Julius 1868.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1sten Julius 1868. (2) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8ten Julius 1868. (3) Bekanntmachungen.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1ten Julius 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Spielbanken dürfen weder concessionirt, noch geduldet werden.

§. 2.

Die gegenwärtig concessionirten Spielbanken werden, soweit ihre Schließung in Gemäßheit der Landesgesetze nicht früher eintritt, mit Ablauf der Zeit, für

welche die Concession ertheilt ist, spätestens aber am 31sten December 1872, geschlossen. Eine frühere Schließung kann durch Verordnung des Bundespräsidiums entweder allgemein oder in Beziehung auf einzelne Spielbanken ausgesprochen werden.

Bei allen Banken ist das Spiel an Sonn- und Feiertagen mit dem Tage verboten, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt.

§. 3.

Mit dem Tage der Schließung sind die bestehenden Spielpachtverträge und Concessionen aufgehoben; Entschädigungsansprüche wegen des in Folge der Schließung einer Spielbank oder in Folge der Beschränkung des Spiels entgehenden Gewinns finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1sten Julius 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8ten Julius 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das den Zünften und den kaufmännischen Corporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2.

Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advocaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslocalen ist gestattet.

§. 4.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5.

Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

1) über Erfindungspatente;
2) über das Bergwesen;
3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen;

6) über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7) über das Abdeckereiwesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8ten Julius 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(3) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Lübeckischen General-Consul Peter Heinrich von Witt zu St. Petersburg zum General-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von China, von Rehfues, zugleich zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11ten April d. J. zu überreichen.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hamburgischen General-Consul Betram Dybwad zu Christiania zum General-Consul des Norddeutschen Bundes,

den Lübeckischen Consul Adam Gottlob Ludwig Christian von Krogh zu Tromsoe,

den Preußischen Consul Arild Huitfeld zu Drontheim,

den

den Sächsischen Consul Peter Jebsen zu Bergen,
den Preußischen Consul Thomas Scheen Falck zu Stavanger,
den Preußischen, Mecklenburgischen und Bremischen Consul und Hamburgischen und Lübeckischen Vice-Consul Otto Carl Reinhardt zu Christiansand,
den Preußischen Consul Hans Herlofson zu Arendal

zu Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hanseatischen General-Consul Herrmann Otto Heinrich Leupold zu Genua,
den Preußischen General-Consul Christian Franz Appelius zu Livorno,
den Preußischen Consul Friedrich Stolte zu Neapel

zu General-Consuln des Norddeutschen Bundes,

den Preußischen Consul Johann Caspar Stienen zu Ancona,
= = = Nicolas Fiorentino zu Cagliari,
= = = Carl Schmitz zu Florenz,
= = = Giulio Jaeger zu Messina,
= = = Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo,
= = und Sächsischen Consul Adolph von Kunkler zu Venedig

zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und

den Preußischen Vice-Consul Friedrich Alexander Marstaller zu Bari,
den Hamburgischen Vice-Consul Nicola Corato zu Tarent, sowie
den Preußischen Vice-Consul Giuseppe Nervegna zu Brindisi

zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Julius 1868.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4ten Julius 1868. (2) Allerhöchster Erlaß vom 4ten Julius 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen. (3) Bekanntmachungen.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4ten Julius 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Creditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft« unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung »eingetragene Genossenschaft« enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;

5) den Beitrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschafts-Register, welches, wo ein Handels-Register existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:
1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschafts-Register hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen worden ist.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handels-Register gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der

nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Concurses die Vor-

aussetzungen des §. 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Concurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§. 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15.

Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschafts-Register eingetragen sind.

§. 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftscasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Proceß auf seine Kosten einzutreten.

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 32.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protocollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

§. 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschafts-Register führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen.

§. 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37.

Die Concurseröffnung ist vom Concursgerichte von Amtswegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4, Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschafts-Register nicht bei dem Concursgerichte geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des

Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden.

§. 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a. es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b. aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c. aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertrags-Bestimmungen nach Köpfen.

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Concurses (Fallitments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossen-

schaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48 der Concurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Curator, Verwalter) der Concursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Concurse und ihre Befriedigung aus der Concursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Accord (Concordat) findet nicht statt.

Der Concurs (Falliment) über das Genossenschafts-Vermögen zieht den Concurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Concurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Concurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der

oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren, vor der Verification erhoben ist.

§. 52.

Nachdem das Concursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Concurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Concursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Concursgericht ein Collegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richtercommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Execution beitreiben zu lassen.

§. 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Processe von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Processes wird die Execution nicht gehemmt.

§. 57.

Ist die Execution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Concurses erfolgen

kann (§. 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58 in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Concursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse, unterbrochen.

§. 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 26, Absatz 2, §. 31, Absatz 3, §. 33, Absatz 2, §§. 36, 41, 48, 52—59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 70 zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68.

Durch die im §. 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69.

Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei.

§. 70.

Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§. 71.

In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschafts-Register nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72.

Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4ten Julius 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(2) Allerhöchster Erlaß vom 4ten Julius 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Auf Ihren Bericht vom 1sten d. Mts. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November vorigen Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzblatt S. 157 ff.), verzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von drei Millionen sechshunderttausend Thalern und zwar in Abschnitten von je Hundert Thalern und Tausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend, nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und jedesmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 4ten Julius 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(3) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2ten Julius d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Gregor Ypsilanti eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Königs von Griechenland entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. Julius 1868.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Statut wegen des Erbrechts bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Teterow. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter den Kühen zu Klein-Breesen. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Hütthof, Penzlin ꝛc. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unten abgedruckte, unter heutigem Datum landesherrlich bestätigte Statut, betreffend das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Teterow, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20sten Julius 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. Buchka. Wetzell.

Statut,

betreffend

das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Stadt Teterow.

§. 1.

Das unter dem Namen der statutarischen Portion in Teterow übliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des verstorbenen Theils wird in nachstehender Weise anerkannt.

§. 2.

Der überlebende Ehegatte erbt ein Viertel, jedoch ausnahmsweise dann nur einen Kopftheil von dem Nachlasse des anderen Ehegatten, wenn dieser mit Hinterlassung von mehr als drei Kindern oder Kindesstämmen verstorben ist.

Bei der Berechnung des dem überlebenden Ehemann zukommenden Erbtheils sind auch die von seiner Ehefrau etwa hinterlassenen unehelichen Kinder mitzuzählen.

§. 3.

Kein Ehegatte ist befugt, dem überlebenden Ehegatten ohne dessen Zustimmung das vorgedachte Erbrecht durch letztwillige Disposition zu entziehen oder zu schmälern.

§. 4.

Die Wirksamkeit dieses Statuts erstreckt sich vom 1sten August d. J. an auf alle Bürger und alle nicht kanzleisässigen Einwohner der Stadt, der Vorstädte, der Feldmark und der zu Stadtrecht liegenden Güter und Gebiete ohne Unterschied, mit Ausnahme jedoch der von der Niedergerichtsbarkeit nicht eximirten landesherrlichen Diener, rücksichtlich deren es bei den Bestimmungen in den §§. 2 sub 7 und 3 sub 3 der Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit der landesherrlichen Diener vom 19ten Februar 1862 das Bewenden behält.

(2) Unter den Kühen des Gutsbesitzers Karsten auf Klein-Breesen bei Güstrow ist die Tollwuth ausgebrochen.

Schwerin am 18ten Julius 1868.

(3) Unter den Schafen des Erbpächters Kirkby zu Hütthof bei Warin, auf dem Gute Penzlin bei Plau, zu Wendisch-Waren, zu Klein-Wangelin und zu Zarchlin bei Goldberg sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 22sten Julius 1868.

---

(4) Die Inhalts der Bekanntmachung vom 26sten v. M. angeordnete einstweilige Absperrung der Pferde des Ackerbürgers und Pferdehändlers Ziemer in Neustadt ist, nachdem der gegen dieselben aufgekommene Rotzverdacht beseitigt ist, wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 24sten Julius 1868.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor, Advocat Heinrich Engel zu Crivitz ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 21sten Julius 1868.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter von Sprewitz, bisher zu Warin, ist an das Amt Wittenburg versetzt, und

der Amts-Auditor Kahle zu Neu-Buckow, auf seinen Antrag, aus dem Domanialdienste entlassen worden.

Schwerin am 23sten Julius 1868.

---

(3) Die bisher zu dem, in den Aemtern Güstrow und Stavenhagen belegenen Allodialgute Wardow gehörigen Pertinenzen Spotendorf und Wozeten sind zu Hauptgütern erhoben worden.

Schwerin am 24sten Julius 1868.

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Königlich Preußische Lieutenant Freiherr Carl Ludwig Amadeus Otto von Langen den Lehneid wegen der, nach dem Ableben seines Vaters, des Freiherrn Carl Ludwig Georg Philipp von Langen, auf ihn vererbten Lehngüter Klein-Belitz und Neukirchen, Amts Buckow und Boldenstorf, Amts Schwaan, am 7ten d. M. abgeleistet.

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 31. Julius 1868.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 24. Verordnung, betreffend die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die in der Anlage

A.

hieneben abgedruckte Instruction der Königlich Preußischen Ministerien des Kriegs und des Innern vom 28sten Mai 1843, betreffend die Abschätzung, Fest-

stellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen tritt für Unsere Lande nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Kraft:

§. 2.

Die in der Instruction den höheren Civil-Verwaltungsstellen zugewiesenen Functionen werden von Unserem Ministerium des Innern ausgeübt.

Das Ministerium des Innern wird für die vorkommenden Abschätzungen einen Civil-Commissar ernennen, welcher die Geschäfte des Civil-Mitgliedes in der Abschätzungs-Commission und zugleich diejenigen Geschäfte zu besorgen hat, welche nach der Instruction den Landräthen in der Preußischen Monarchie obliegen.

§. 3.

Die Entschädigungs-Liquidationen sind nebst den Abschätzungs-Verhandlungen — vgl. §. 14 der Instruction — an die Intendantur des IX. Armee-Corps zu Schleswig einzureichen.

Die Intendantur wird sich über die Feststellung und Vergütung der Entschädigungs-Ansprüche mit Unserem Ministerium des Innern verständigen.

Beschwerden über die geschehene Feststellung sind bei Unserem Ministerium des Innern zur weiteren Veranlassung anzubringen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Julius 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. Wetzell.

Verordnung,

betreffend die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen.

Anlage A.

Instruction

über

die Abschätzung, Feststellung und Vergütung

der

bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen.

§. 1.

Zur Abschätzung der bei den größeren Truppen-Uebungen vorkommenden Beschädigungen, sowie zur Ermittelung der Vergütungen für die Benutzung des Grundeigenthums zu den Truppenlagerungen, wird eine gemischte Commission gebildet, welche besteht: Abschätzungs-Commission.

von Seiten des Civils:

aus einem Mitgliede der betreffenden Regierung,
oder in der Regel
aus dem Landrathe des betreffenden Kreises;

von Seiten des Militairs:

aus einem von dem General-Commando zu bestimmenden Officier und einem Mitgliede der Intendantur.

Der Civil-Commissarius hat das Abschätzungs-Geschäft zu leiten, führt das Protocoll, vertritt die im Termine etwa nicht anwesenden Interessenten und sorgt andererseits nicht minder auch für die gehörige Wahrnehmung der fisca-

lischen Interessen. Die Seitens des Militairs abgeordneten Commissarien fungiren insbesondere als Vertreter resp. der militairdienstlichen und fiscalischen Interessen, haben im Termine die zur Abschätzung gelangenden Beschädigungen, als durch die Truppen-Uebungen veranlaßt, anzuerkennen und dafür zu sorgen, daß Beschädigungen, welche nicht durch die Uebungen selbst oder durch die unvermeidliche Folge derselben herbeigeführt sind, von der Schätzung ausgeschlossen werden.

§. 2.

Veranlassung der Abschätzung.

Bei größeren Truppen-Uebungen in Corps oder Divisionen werden die vorbereitenden Anordnungen zur Abschätzung der zur Anmeldung kommenden Beschädigungen schon während oder vor der Uebung durch Verabredung des betreffenden Intendantur-Mitgliedes mit dem Landrathe ꝛc. getroffen, damit die Abschätzung möglichst bald nach der Entstehung des Schadens erfolge.

In Beziehung aber auf dasjenige Terrain, welches zur Errichtung eines Lagers und zur Ausführung der tactischen Uebungen auserwählt worden ist, muß rücksichtlich der in Cultur stehenden Acker-Grundstücke zur geeigneten Zeit vor der Benutzung dieser Grundstücke zu den genannten Uebungszwecken die Abschätzung angeordnet werden. Das bezügliche Terrain ist aber nur in dem Falle und nur in soweit mit zur Berücksichtigung zu ziehen, als mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß die Bestellung oder der Fruchtzustand der einzelnen Parcellen dieses Terrains durch das zu errichtende Lager, oder durch die Uebungen, nothwendig beschädigt werden müssen, um nicht unnöthigerweise Entschädigungs-Ansprüche hervorzurufen.

§. 3.

Vorladung der Interessenten.

Zu dem Behufs der Abschätzung anberaumten Termin sind die betheiligten Grundeigenthümer, Pächter oder Beschädigten durch den Landrath vorzuladen.

Sind die stattgehabten Beschädigungen von solchem Umfange oder participiren an den auszumittelnden Entschädigungen so viele Interessenten, daß die Verhandlungen nicht an einem Tage beendigt werden können, so sind danach die Vorladungen für jeden Tag abzumessen.

§. 4.

Taxatoren.

Als Taxatoren sind nur gesetzlich qualificirte Sachverständige zuzuziehen, sie müssen vereidet und bei den stattgehabten Beschädigungen nicht betheiligt

sein, auch dürfen sie mit den zu entschädigenden Interessenten nicht in Verwandtschaft stehen. Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen zu bestimmen: in der Regel sind zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Abschätzungen zwei Taxatoren vorzuladen; zur Abschätzung ungleichartiger Gegenstände, z. B. bei Beschädigungen von Aeckern und Forstschonungen, müssen zu jeder Art derselben besondere, mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatoren gebraucht werden.

§. 5.

Vorbereitung der Abschätzungs-Verhandlungen.

Bei der bevorstehenden Abschätzung einer größeren Zahl verschiedener Ackerparcellen ist es von Wichtigkeit, daß die Abschätzungs-Verhandlungen selbst in der bestmöglichsten Weise vorbereitet werden. Dazu gehört, daß die nach dem hier beigefügten Schema anzulegenden Abschätzungs-Nachweisungen, zu denen event. litographirte Blanquets zu verwenden sind, rechtzeitig so weit angefertigt werden, daß es im Termine selbst wo möglich nur noch der Eintragung der beschädigten Flächengröße, oder des Objects der Beschädigung und des Geldbetrags der Vergütung dafür bedarf. Eine solche Vorbereitung wird namentlich in den Fällen am besten ausführbar sein, wo es sich um die Abschätzung bereits abgesteckter Lager- oder Exercierplätze handelt. Von solchen Plätzen können nach der Reihenfolge ihrer Parcellen die vorher zu ermittelnden Eigenthümer, Pächter ꝛc., der Flächen-Inhalt der Parcellen nach den beizubringenden Cataster-Karten und Flurbüchern, die Fruchtgattungen, mit der die Parcellen bestellt sind u. s. w. in die Abschätzungs-Nachweisung eingetragen werden (conf. §. 12).

Schema A.

§. 6.

Verfahren bei der Abschätzung selbst.

Die Commission nimmt in Begleitung der Taxatoren und in Gegenwart der betheiligten Interessenten von dem Zustande der Aecker und Feldfrüchte und davon an Ort und Stelle Ueberzeugung, ob der angerichtete Schaden, als durch die Truppen veranlaßt, der Vertretung durch den Staat anheimfällt. Ist letzteres der Fall, so wird zur Abschätzung selbst geschritten und die Entschädigungs-Beträge, welche nach dem Ausspruche der Taxatoren dem Werthe des Schadens für entsprechend gehalten und Seitens der Commissarien als billig und angemessen erachtet werden, sind in die sub §. 5 gedachte Abschätzungs-Nachweisung einzutragen.

Dabei ist Seitens des die Abschätzung leitenden Commissarii den Taxatoren gleich von vorne herein der richtige Gesichtspunkt vorzuhalten, von dem sie bei

der Abgabe ihrer Urtheile auszugehen haben; daß sie also vermöge ihrer eidlichen Pflicht ebensowohl das Interesse der Staats-Casse als das der gegenüberstehenden Interessenten zu beachten haben und daher mit strenger Rechtlichkeit, der Wahrheit nach ihrer besten Ueberzeugung getreu, den wirklichen Schaden beurtheilen, ihr Urtheil nicht durch die gewinnsüchtigen Uebertreibungen oder die Renitenz einzelner Reclamanten bestechen lassen, und jede Ueberschätzung vermeiden.

Die Commissarien haben mit Umsicht und Sorgfalt dahin zu wirken, daß der obige Gesichtspunkt im Laufe des Abschätzungsverfahrens stets festgehalten werde, daß nichts zum Nachtheil der Staats-Casse zur Abschätzung oder Vergütung gelange, was nicht erweislich oder augenscheinlich durch die Truppen-Uebung oder die unvermeidliche Folge derselben veranlaßt, der Vertretung von Seiten des Staats anheimfällt, daß ferner von den ermittelten Entschädigungs-Beträgen überall die zur wahren Werthsbestimmung erforderlichen Abzüge (z. B. durch Anrechnung des Werths der verbliebenen Nutzung und durch Anrechnung der ersparten Ernte- oder Bestellungs-Kosten 2c.) gemacht werden, so wie daß überhaupt jede Beeinträchtigung der Staats-Casse vermieden wird, während den Interessenten die dieselben wirklich treffenden, resp. bereits getroffenen Nachtheile nach Recht und Billigkeit vergütet werden. Uebertriebene Anforderungen der letztern müssen die Commissarien mit Ruhe abweisen und durch unverdrossene Belehrung und angemessenes Zureden dieselben auf billige, den Beschädigungen angemessene Forderungen zurückzuführen und sich mit ihnen deshalb, bei Beobachtung eines umsichtigen und Vertrauen erweckenden Verfahrens, zu einigen bemüht sein; so wie sie andererseits, bei genauer Controlirung der Taxatoren, übertriebenen Taxen ihre Zustimmung versagen und dieselben **event.** durch Einigung mit den Betheiligten zu beseitigen suchen müssen.

§. 7.

Zweite Abschätzung.

Eine zweite Abschätzung wird an und für sich in dem Falle nothwendig, wo die erste, bei einem zum Exercier- oder Lager-Platz bestimmten Terrain (**conf.** §. 2) rücksichtlich der in Cultur stehenden Ackergrundstücke, vor deren Benutzung zu dem gedachten Zweck Behufs Ermittelung und Feststellung des Fruchtzustandes erforderlich gewesen ist, um demnächst (so weit nicht im ersten Termin ein entsprechendes Uebereinkommen mit den betreffenden Grundeigenthümern wegen der etwa nöthigen frühern Aberntung ihrer Felder 2c. getroffen worden) nach stattgehabter Uebung einen richtigen Maaßstab zur Abschätzung der total oder theilweise beschädigten Früchte zu finden.

Im Uebrigen ist zur Vermeidung von Verschleppungen die Anordnung einer zweiten Abschätzung der vorgekommenen Schäden möglich zu vermeiden; denn

wenn es auch richtig ist, daß der Beschädigte nur erst nach der Ernte einen Nutzen von seinen Feldfrüchten haben kann, so entstehen doch durch die Aussetzung der Entschädigungsleistungen nicht selten bedeutendere Ansprüche, oder es kommen wohl gar die inzwischen für das Gedeihen der Feldfrüchte etwa eingetretenen Nachtheile ungünstiger Witterungsverhältnisse ꝛc. mit auf die fiscalische Rechnung. Nur wenn Beschädigungen von Saatfeldern im größeren Umfange stattgefunden haben sollten und nach dem Ermessen der Sachverständigen bei der Art der Beschädigung, z. B. bei blos stattgehabter Betretung der Saaten durch Infanterie, abzusehen ist, daß die Saaten sich bis zur Ernte hin wieder erholen werden (wie dies die Erfahrung bestätigt), ist in dem Falle, wenn sich die Beschädigten mit einer danach abzumessenden billigen Schadloshaltung durchaus nicht zufrieden erklären wollen, die zweite Abschätzung kurz vor der Ernte, bei Wintersaaten also im nächsten Frühlinge, anzuberaumen, um nicht zum Nachtheile der Königlichen Casse den Renitenten bei einer ungeschmälerten Ernte ungebührliche Vortheile zufließen zu lassen.

Seitens des die Abschätzung leitenden Commissarii muß insbesondere auf die Interessenten dahin eingewirkt werden, daß sie sich mit der ihnen zugebilligten Schadloshaltung zufrieden erklären, indem ihnen die Nachtheile bemerklich zu machen sind, denen sie sich bei der Provocation auf die zweite Abschätzung durch die lange Verzögerung ihrer Schadloshaltung aussetzen, während es sehr fraglich bleibt, ob das Resultat der zweiten Abschätzung für sie günstiger ausfallen werde.

Die zweite Abschätzung muß, wenn dieselbe nicht wie vorgedacht bei Beschädigung von Saatfeldern bis kurz vor der Ernte ausgesetzt wird, sobald als möglich nach der erfolgten Benutzung der Felder zu den militairischen Uebungszwecken erfolgen, damit der Zustand der Beschädigungen noch gehörig gewürdigt werden kann und die Interessenten nicht an der anderweiten Benutzung ihrer Aecker gehindert werden. Es sind zu einer solchen zweiten Abschätzung, namentlich wenn sie eine contradictorische ist, andere Taxatoren, als die, welche die erste Abschätzung bewirkten, zu wählen und die auf den Grund derselben anzufertigende Entschädigungs-Liquidation (§. 14) ist mit den Verhandlungen sowohl der ersten als der zweiten Abschätzung zu belegen.

§. 8.

In den Fällen, wo eine große Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke zur Abschätzung kommt, wird es zur Erleichterung des Abschätzungs-Verfahrens und zur Festhaltung einer richtigen Consequenz bei demselben dienen, wenn im Einverständniß der Commissarien und Taxatoren eine Classen-Eintheilung des Bodens, nach Maaßgabe seiner Ertragsfähigkeit, seiner Bestellung und nach dem

Erleichterung des Abschätzungs-Verfahrens.

Zustande der Feldfrüchte, gleich von vorne herein zum Grunde gelegt und danach unter Berücksichtigung der im §. 6 gedachten Abzüge, so wie der ortsüblichen zuvor genau zu ermittelnden Durchschnittspreise, der Entschädigungs-Betrag pro Morgen berechnet und festgestellt wird. Es ist hienächst nur nöthig, die bezüglichen Ackerstücke zur richtigen Classe einzuschätzen und zu ermitteln, wie viel Fläche davon als total beschädigt angenommen werden muß; wonächst nach der Morgen- und Ruthen-Zahl sich der Entschädigungs-Betrag leicht berechnen läßt, besonders wenn man sich zu dieser Berechnung noch einer zuvor entworfenen nach Ruthen berechneten Tabelle bedient. Es versteht sich hiebei jedoch von selbst, daß in vielen einzelnen Fällen von der vorgedachten Classen-Eintheilung wird abgewichen werden müssen, um den zutreffenden Maaßstab der Entschädigung zu finden, weil die Fruchtzustände sowohl wie die Art ihrer Beschädigung zu verschiedenartig sind. Zum Oeftern wird man sich auch über ein anzunehmendes Pauschquantum der Entschädigung mit den Taxatoren und Beschädigten zu einigen haben.

Ist eine Classen-Eintheilung zur Anwendung gekommen, so muß sie (so wie die angenommenen Preise) in die Abschätzungs-Verhandlung mit aufgenommen werden, damit die Behörden demnächst bei der Revision das stattgehabte Verfahren prüfen können.

§. 9.

Befugnisse der Commission.

Die nach Maaßgabe des §. 1 gebildete Commission ist ermächtigt, die ermittelten Vergütungs-Beträge den Beschädigten, wenn sie selbst sich damit bei Verzichtleistung auf jede Nachforderung für völlig abgefunden erklären, ohne weitern Vorbehalt der höhern Entscheidung und Feststellung zuzusichern, wodurch die Verhandlung selbst den Charakter eines gegenseitig bindenden Vertrags gewinnt.

Nur in den Fällen, wo eine allseitige Vereinigung über die Höhe des Entschädigungs-Betrages nicht zu Stande gekommen ist und wo Entschädigungs-Ansprüche zur Anmeldung gekommen sind, deren Gegenstände ihrer Natur nach einer Abschätzung nicht unterworfen werden können, oder wo die Reclamanten einen erlittenen Schaden nicht zu erweisen vermögen (z. B. für angebliche Beeinträchtigung der Jagdnutzung, desgleichen der Fischerei u. s. w.), wo überhaupt die Entschädigungspflicht Seitens des Staats zweifelhaft erscheint, auch in den Fällen, wo einzelne Entschädigungen von sehr bedeutendem Umfange vorkommen, ferner da, wo einer oder mehrere der Commissarien auf die Entscheidung der Behörden provociren, endlich in allen den Fällen, wo die Verhältnisse und Umstände das zu treffende Uebereinkommen nicht ganz entschieden gestalten, ist die

Ent-

Entscheidung oder die Bewilligung der Schadloshaltung von Seiten der Commission den Behörden vorzubehalten.

§. 10.

Entscheidung der Provinzial-Behörden oder der Ministerien.

In den letztgedachten Fällen hat sich die Intendantur, der die Verhandlungen zunächst zugehen (§. 17), mit der betreffenden Regierung in Communication zu setzen und Falls beide Behörden sich über die event. zu gewährende Schadloshaltung vereinigen, kann die erstere die Entschädigung anweisen. Nur da, wo diese Vereinigung nicht stattfindet und wo, wie vorgedacht, die Entschädigungspflicht Seitens des Staats an sich zweifelhaft ist, der Schaden nicht erwiesen werden, auch die Bewilligung einer ungewöhnlichen Schadloshaltung zu Exemplificationen führen kann und endlich in den etwanigen Fällen, wo die Höhe einer einzelnen Schadloshaltung sehr bedeutend ist, hat die Intendantur die Entscheidung des Kriegs-Ministerii, unter Vorlegung der Verhandlungen, so wie des Gutachtens der betreffenden Regierung, einzuholen und der Entschädigungs-Anweisung bis dahin Anstand zu geben.

Die Regierung hat in den Fällen, wo es sich ihrerseits der Militair-Verwaltung gegenüber etwa um die Vertretung der Rechte der Grundbesitzer handelt, event. zugleich an das Ministerium des Innern zu berichten und es entscheiden sodann, so wie auch in den Fällen, wo sich die Beschädigten selbst nicht bei der Resolution der Provinzial-Behörden beruhigen wollen, die Ministerien des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

§. 11.

Verfahren b Abschätzung von nur ge ringfügigen Beschädigun gen, oder unt nicht vollstä diger Vertr tung der fi calischen I teressen

Wenn in einzelnen Fällen es nicht ausführbar gewesen sein sollte, zur Abschätzung vorgekommener Flurbeschädigungen die Commission aus den im §. 1 gedachten Personen zu bilden, oder auch bei kleinen Beschädigungen, deren Objecte zusammengenommen nicht von solcher Bedeutendheit sind, daß es sich der Einsetzung einer so vollständigen Commission (deren Kosten also in Vergleichung mit dem Gegenstande außer Verhältniß stehen würden) verlohnte, überhaupt also in den Fällen, wo eine Vertretung der fiscalischen Interessen nicht in dem vorgeschriebenen Maaße stattfindet, kann sich auch die im §. 9 gedachte Befugniß der Commission nur bis dahin erstrecken, daß die Bewilligung der ermittelten Entschädigungs-Beträge der Genehmigung der Behörden vorbehalten bleibt. Diese Genehmigung kann übrigens gleichwohl, so weit nicht der §. 10 darin ein Anderes vorschreibt, durch die Intendantur erfolgen.

§. 12.

Form und Inhalt der Protokolle.

Ueber die gesammten Verhandlungen bei jeder Abschätzung muß Seitens des dieselben leitenden Commissarii im Termin vollständig Protokoll geführt werden.

Aus diesen Protokollen muß Nachstehendes, so weit es nämlich je nach den Umständen Anwendung findet, zu entnehmen sein:

a. die Veranlassung zum Termin;

b. der Gegenstand der Verhandlungen oder Abschätzungen und welche stattgehabten oder bevorstehenden Truppen-Uebungen die Ursache derselben sind;

c. welche Commissarien dem Termin beigewohnt haben;

d. welche sachverständigen Taxatoren zugezogen waren und wie ihre Qualification (§. 4) außer Zweifel gestellt ist;

e. welche Grundeigenthümer oder sonst Betheiligten sich wegen ihrer Schadloshaltung eingefunden hatten;

(ihrer speciellen Namhaftmachung bedarf es im Protokolle weiter nicht, sofern sie die ad § 5 gedachte Abschätzungs-Nachweisung vollzogen haben.)

f. wie die Entschädigungs-Beträge ermittelt sind, ob im Wege der Abschätzung oder des Vergleichs und die Ordnung und Methode (conf. §. 8), nach welcher überhaupt verfahren und, wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben geschehen ist;

g. welcher Hülfsmittel (Kataster, Karten, Vermessungs-Register ꝛc.) die Commission sich zur Bestimmung der Flächengrößen bedient habe;

h. ob die Interessenten sich mit der geschehenen Entschädigungs-Ermittelung bei Verzichtleistung auf alle Nachforderungen zufriedengestellt sehen (conf. Anlage A. Rubrik 10) oder ihren vermeintlich höheren Anspruch weiter verfolgen wollen;

i. die Versicherung der Commissarien, daß nach ihrer Ueberzeugung keine Schäden zur Abschätzung gekommen sind, welche der Staat nicht zu vergüten habe;

k. endlich alles dasjenige, was sonst auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung von Einfluß ist.

Der Kürze und leichtern Uebersicht wegen sind bei Abschätzungen von größerem Umfange die Resultate derselben in die vorerwähnte Abschätzungs-Nachweisung

einzutragen. Diese ist dann als ein integrirender Theil des Abschätzungs-Protokolls selbst zu betrachten und von allen im Termin Anwesenden mit zu vollziehen. Dauern die Abschätzungs-Verhandlungen mehrere Tage, so ist die Tabelle für jeden Tag abzuschließen und von den Anwesenden zu vollziehen und so bis zur Beendigung des Geschäfts mit dem Eintragen der Interessenten und der Abschätzungs-Resultate zu continuiren.

§. 13.

Trennung d Abschätzungs Verhandlungen.

Für die Abschätzung der Uebungsplätze, Lagerplätze, so wie für die Abschätzung der Flurbeschädigungen bei den Feldmanövern sind besondere Protokolle ꝛc. zu führen.

Damit ferner die Befriedigung derjenigen Interessenten, welche mit den ihnen durch die Commission zugebilligten Entschädigungs-Ansprüchen sich zufrieden erklärt haben und deren Abfindung sonst nichts weiter entgegensteht, nicht durch andere mit ihnen gleichzeitig zur Anmeldung gekommene, wegen ihrer Anerkennung aber noch zweifelhafte Entschädigungs-Ansprüche, aufgehalten wird, so sind die über die letztern zu führenden weiteren Verhandlungen davon ebenfalls getrennt zu halten. Zu diesem Zwecke sind **event.** die fraglichen Gegenstände aus den Abschätzungs-Verhandlungen und Nachweisungen vollständig zu extrahiren, die betreffenden Positionen aus den letztern abzusetzen, das Nöthige deshalb dabei und bezüglichen Orts in dem Taxations-Protokoll zu vermerken, und die Befriedigung der übrigen festgestellten Entschädigungs-Ansprüche unverzüglich zu bewirken (**conf. §§. 14 und 15**).

§. 14.

Entschädigungs-Liquidation.

Der Commissarius, welcher die Abschätzung geleitet hat, nimmt nach Beendigung des Termins die geschlossenen und vollzogenen Verhandlungen an sich und fertigt auf den Grund derselben die von ihm als richtig zu bescheinigende Entschädigungs-Liquidation an, zu der hieneben ein Schema gegeben wird. Diese mit den Abschätzungs-Verhandlungen zu belegende Entschädigungs-Liquidation hat er demnächst unverzüglich an die Corps-Intendantur zur weiteren Veranlassung (§. 15) einzureichen.

Schema B.

§. 15.

Prüfung, Feststellung und Anweisung der Entschädigungs-Liquidationen.

Die Corps-Intendantur hat die Abschätzungs-Verhandlungen materiell und calculatorisch zu prüfen, die Liquidationen, hinsichtlich deren nicht noch ein weiteres Verfahren nach Maaßgabe der §§. 7 und 10 nothwendig ist, festzu-

stellen und, nach deshalb geschehenem Vortrage bei dem Königlichen General-Commando, ein Attest desselben darüber zu extrahiren und den Verhandlungen beizufügen:

daß die stattgehabten Beschädigungen ꝛc. in Rücksicht auf den Zweck der Truppen-Uebung unvermeidlich gewesen sind und die Vertretung daher Niemandem zur Last falle.

Demnächst hat die Intendantur (jedoch mit Ausnahme der im §. 10 gedachten Fälle) ohne weitere Anfrage bei dem Militair-Oeconomie-Departement den Betrag zur Zahlung auf die betreffende Regierungs-Hauptcasse, für Rechnung der General-Militaircasse definitiv anzuweisen, gleichzeitig aber dem Landrathe davon Kenntniß zu geben, damit derselbe die betreffenden Interessenten veranlasse, die ihnen competirenden Entschädigungsbeträge in Empfang zu nehmen. Der Cassen-Ordre fügt die Intendantur die Entschädigungs-Liquidation mit dem Bemerken bei, daß der Casse die der Liquidation zum Grunde liegende Abschätzungs-Verhandlung (welche die Intendantur inzwischen gleichzeitig der betreffenden Regierung zur Prüfung und weitern Veranlassung nach der Bestimmung **ad §. 17** übersendet) als Rechnungsbelag nachträglich zugehen werde.

§. 16.

Ueber die Befugnisse zur Ermäßigung der Entschädigungs-Liquidationen.

Die den Interessenten von der Commission ohne Vorbehalt zugebilligten Entschädigungs-Beträge dürfen bei der Prüfung und Feststellung der betreffenden Entschädigungs-Liquidationen nicht einseitig von der Intendantur ermäßigt werden. Nur wirkliche Irrthümer und Calcülfehler sind einer Berichtigung zu unterwerfen. Ermäßigt sich dadurch aber die einem der Interessenten zugesicherte Schadloshaltung im Geldbetrage wesentlich, oder ist sonst eine weitere Veranlassung vor der Anweisung der Entschädigungen in Beziehung auf deren Anerkennung nothwendig, so ist dabei die Bestimmung im §. 13 zu beachten, wonach das Nöthige zu dem Zwecke aus den Verhandlungen zu extrahiren ist.

§. 17.

Wirksamkeit der Regierungen.

Die Regierungen prüfen die ihnen nach der Bestimmung im §. 15 von den Intendanturen zugehenden Entschädigungs-Verhandlungen nach landwirthschaftlichen ꝛc. Grundsätzen als Controle des Verfahrens der Commission. Die dabei sich ergebenden Erinnerungen theilen die Regierungen den Intendanturen mit, veranlassen das Nöthige dieserhalb an die betreffenden Landräthe resp. zur Erledigung oder künftigen Beachtung, vermerken, daß die Prüfung ihrerseits geschehen sei, auf die Abschätzungs-Verhandlungen und fertigen diese demnächst der betreffenden Regierungs-Hauptcasse als Rechnungsbelege zur Weiterbeförde-

rung an die General-Militaircasse zu. In den Fällen jedoch, wo die Anweisung der bezüglichen Entschädigungen von den Intendanturen noch nicht erfolgt ist, wird die jedesmalige Sachlage ergeben, ob die Verhandlungen wieder den Intendanturen zugehen müssen (cont. §. 10) oder den betreffenden Landräthen zur weitern Verhandlung mit den Interessenten zu übersenden sind.

§. 18.

Beschleunigung der Verhandlungen zur Befriedigung der Interessenten

Alle Verhandlungen, woran sich die Schadloshaltung der Beschädigten knüpft, müssen um so mehr stets einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden, als dieselben schon durch die verfassungsmäßige Concurrenz der betreffenden Militair- und Civil-Behörden einen unvermeidlichen Aufenthalt finden. Diese Beschleunigung ist, bei Verantwortlichkeit der säumigen Behörde, stets zu beachten und vorzugsweise rücksichtlich der kleinen Ackersleute ganz besonders nothwendig, da denselben bei den in Rede stehenden Beschädigungen die Mittel zur Ausgleichung nur zu oft fehlen und ihnen Störungen im Wirthschaftsbetriebe und Nachtheile erwachsen können, wofür die spätere Zahlung der Vergütung sie nicht zu entschädigen vermag. Liegen dringliche Fälle der Art wirklich vor, so ist in Bezug auf diese das vorgeschriebene Verfahren noch dahin abzukürzen, daß gleich im Abschätzungs-Termin die bezügliche Entschädigungs-Liquidation angefertigt und auf dem kürzesten Wege der Corps-Intendantur zur sofortigen Zahlungs-Anweisung eingereicht wird.

§. 19.

Liquidation der Gebühren und Reisekosten der Taxatoren

Die von dem Landrath, oder dem Commissarius, welcher die Abschätzungs-Verhandlungen geleitet hat, zu attestirenden Liquidationen über Gebühren und Reisekosten der Taxatoren reicht derselbe direct an die betreffende Regierung zur Prüfung und Feststellung ein, letztere übersendet sie demnächst der Corps-Intendantur, und diese weiset die festgestellten Beträge, Falls sich ihrerseits sonst dagegen nichts zu erinnern findet, zur Zahlung an.

§. 20.

Nachweisung der angewiesenen Entschädigungen zur Berichterstattung Seitens der Intendanturen.

Nachdem die bei den jährlichen größeren Truppen-Uebungen vorgekommenen Flurbeschädigungen vergütet sind, reichen die Corps-Intendanturen dem Militair-Oeconomie-Departement jedesmal eine vollständige Nachweisung ein, aus der die von ihnen angewiesenen Entschädigungs-Beträge speciell nach dem Datum der auf die General-Militair-Casse erfolgten Anweisung und nach den Rubriken

Entschädigung für die erforderlich gewesenen Uebungs-Plätze;
= = den Lagerplatz;
= = die bei den Feldmanövern vorgekommenen Flur- ꝛc. Schäden; und
„Ueberhaupt"
ersichtlich sind.

Aus dieser Nachweisung müssen eben so auch die Beträge der angewiesenen Gebühren- und Reisekosten hervorgehen, so wie daraus event. auch ersichtlich sein muß, welche Beträge auf vorherige Genehmigung des Militair-Oeconomie-Departements und auf Grund welcher Verfügung zur Anweisung gelangt sind.

Diese Nachweisung ist zugleich mit einem summarischen Berichte über das stattgehabte Verfahren zu begleiten.

Dem genannten Departement bleibt es für die ihm dazu geeignet erscheinenden Fälle vorbehalten, sich die Entschädigungs-Liquidationen und Abschätzungs-Verhandlungen zur Prüfung vorlegen zu lassen.

§. 21.

eßliche ckungen.

Aus dem hierin vorgeschriebenen Verfahren ergiebt sich rücksichtlich der bezüglichen Entschädigungs-Leistungen die wesentliche Abkürzung des bisherigen Ganges der Verhandlungen vor der Befriedigung der Interessenten, daß nicht erst die Prüfung der Entschädigungs-Liquidationen durch die Regierungen und die Vorlegung derselben bei dem Militair-Oeconomie-Departement stattfinden darf, die Betheiligten daher in viel kürzerer Frist, zum Theil bei Weitem früher zur Befriedigung gelangen können, als ihnen die durch die stattgehabten Truppen-Uebungen geschmälerte oder entzogene Nutzung ihrer bestellten Aecker zu Statten kommen konnte. Darin liegt aber auch das Motiv, aus dem die Betheiligten weit lieber geneigt sein werden, sich mit billigen, dem Werthe ihres Schadens angemessenen Vergütungen (die ihnen, ohne Vorbehalt durch die Commission zugesichert, nicht mehr zu verkürzen sind, §. 9) abgefunden zu erklären, als auf unbilligen Forderungen zu bestehen, deren Genehmigung eben so zweifelhaft, wie ihre Befriedigung weitaussehend ist. Dies müssen auch die Commissarien den betreffenden Interessenten gleich im Eingange des Termins eröffnen, wie ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen binnen ganz kurzer Frist, bei der gedachten Verzichtleistung auf Nachforderungen, die Entschädigung unverkürzt werde gewährt werden, wenn sie bereitwillig sein würden, sich mit billigen, dem Werthe ihres Schadens entsprechenden Vergütungen zu begnügen, und welche Nachtheile sie im entgegenstehenden Falle sich selber beizumessen haben würden. Die im §. 9 gegebene Befugniß-Erweiterung schließt aber auch selbstredend die strengere Verpflichtung der Commissarien in sich, die Interessen

des Fiscus auf das Gewissenhafteste wahrzunehmen und keine Entschädigungen zuzubilligen, die über den Werth des Schadens hinausgehen, oder die nicht unzweifelhaft als Folge der Truppen-Uebung durch die Staatscasse zu gewähren sind.

Das im Allgemeinen nach Maaßgabe dieser Instruction in den Bezirken des Garde-, 7ten und 8ten Armeecorps mit einigen Modificationen schon versuchsweise zur Anwendung gekommene Verfahren, wonach die einzelnen Entschädigungsbeträge nur bis zur Höhe von 50 Thalern von der Commission ohne Vorbehalt zugebilligt und von den betreffenden Intendanturen selbstständig angewiesen werden durften, wird hierdurch abgeändert und treten die diesfälligen Bestimmungen der Erlasse der unterzeichneten Ministerien an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Düsseldorf, Köln und Aachen resp. vom 21sten Junius 1840 und 16ten Mai 1842 außer Kraft.

Die sonst ergangenen, auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen Bestimmungen, soweit hierin nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, bleiben in Wirksamkeit.

Berlin, den 28sten Mai 1843.

Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Wedell.

Anlage A.

Schema

zur

Abschätzungs-Nachweisung.

Laufende №	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Abschätzung.	Kataster- oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks.		Flächen-Inhalt des beschädigten Grundstücks.		Davon sind beschädigt.		Nähere Angabe des durch die Truppen-Uebung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Kleeheu, Weide, Bestellungskosten u. s. w.
			Flur.	№	Morgen.	□Ruthen.	Morgen.	□Ruthen.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.
	Dorfschaft N. N. Kreis N. N.								
1	Bauer Johann X. u. s. w.	Roggen-Saat	N.	11	10	80	3	.	00 Scheffel.

Anmerkung. 1. Bei Abschätzungen von geringem Umfange, oder bei nur wenigen Interessenten, ist diese Nachweisung entbehrlich; an deren Stelle müssen dann die hienach erforderlichen Data aus dem Protocoll zu entnehmen sein.

2. Bei forstwirthschaftlichen oder sonstigen Abschätzungen, worauf dies Schema keine Anwendung finden kann, ist erforderlichen Falls ein anderes entsprechendes Schema zu entwerfen.

Einheits-Preise.			Betrag der zu leistenden Entschädigung.			Mittelst der nachgesetzten Unterschriften erklären die Vorgenannten, sich mit den hieneben ausgeworfenen Geld-Entschädigungs-Beträgen als Ersatz für alle Beschädigungen auf ihren hier bezeichneten, zu den Truppen-Uebungen benutzten Grundstücken, mit Verzichtleistung auf jede Nachforderung für völlig befriedigt, und soll diese Erklärung, von der zum Schluß unterzeichneten Commission acceptirt, für beide Theile als bindender Vertrag gelten.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
8.			9.			10.
0	0	0	0	0	0	Joh. X.

Anmerkung. In den §§. 9 und 11 gedachten Fällen, wo die ausgebrachten Entschädigungsbeträge der Genehmigung der Behörden unterliegen, oder wo eine allseitige Vereinigung nicht zu Stande gekommen ist, muß die Rubricirung dieser Spalte wegfallen oder entsprechend verändert werden.

Schema. Anlage B.

Liquidation

der Entschädigungen, welche auf den Grund der anliegenden Abschätzungs-Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N. Corps im Jahre 184.. vorgekommenen Flurbeschädigungen zu zahlen sind.

1. № im Protocoll oder in der Abschätzungs-Nachweisung.	2. Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	3. Gegenstand der Entschädigung.	4. Entschädigungs-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Quittung der Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnungen neben den bezüglichen Entschädigungs-Beträgen.
	Dorfschaft N. N. Kreis N. N.					
1	Bauer Joh. X. u. s. w.	Roggen-Saat	00	0	0	
		Summa	00	0	0	Die Richtigkeit der Namens-Unterschriften attestirt. N. N. (Charakter.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hiedurch auf den Grund der anliegenden Original-Abschätzungs-Verhandlungen bescheinigt.

N. N., den 184

v. P.,
Landrath.

Anmerkung. 1. Die Rubriken 1., 2. und 3. sind die gleichnamigen in der Abschätzungs-Nachweisung, und die Geldbeträge in der Spalte 4 müssen mit denen in den Abschätzungs-Verhandlungen übereinstimmen.

2. Die Ausfüllung der Spalte 5. erfolgt erst bei der Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Bayerische Staatsbibliothek München